

Amts=Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau

für das Jahr 1837.

Enthaltend

die Verordnungen und Bekanntmachungen derselben,

so wie auch der übrigen

höheren Staats- und der oberen Provinzial-Behörden,

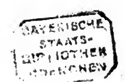
als:

des Königl. Ober-Präsidii rc., der Königl. Ober-Landes-Gerichte, des Königl. Consistorii für Schlesien, des Königl. Provinzial-Schul-Collegii, des Königl. Ober-Berg-Amts, der Königl. General-Commission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, der Königl. Intendanturen des 5ten und 6ten Armee-Corps, des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats für Schlesien, des Königl. Ober-Post-Amts u. s. w.

Acht und zwanzigster Band.

Breslau,

gedruckt bei Graß, Barth und Comp.


BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück I.

Breslau, den 4. Januar 1837.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 23ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter:

Nr. 1764. vom 25sten September v. J., das Verfahren betreffend, welches zur Beförderung des Abschlusses der Vergleiche über die den betreffenden Mühlen-Besitzern in Preußen für die Aufhebung des Mahlzwanges im Wege der Gnade zu gewährenden Entschädigungs-Gelder ꝛc. zu beobachten ist; und

" 1765. vom 18ten December v. J., die vermehrte Aufsicht der Vormünder in der Rhein-Provinz bei den Geld-Erhebungen betreffend.

Bekanntmachung.

Bewilligung einer Collecte für die Gemeinde Issum betreffend.

In Folge Verfügung des Königlichen wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, Herrn von Merckel Excellenz vom 14. d. M., nach welcher des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 6. v. M. der evangelischen Gemeinde zu Issum, Kreis Geldern, Regierungs-Bezirks Düsseldorf zum Neubau ihrer Kirche eine allgemeine Kirchen- und Haus-Collecte ausnahmsweise zu bewilligen geruhet, werden sämmtliche Königliche Landräthliche Aemtern und Herren Superintendenten so wie der Magistrat der hiesigen Haupt- und Residenz-Stadt hierdurch aufgefordert, wegen Einsammlung dieser evangelischen Haus- und Kirchen-Collecte das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die eingekommenen Gaben der öffentlichen Mildthätigkeit binnen 8 Wochen bei der hiesigen Königlichen Instituten-Haupt-Kasse, an welche (welche ganz nach Vorschrift unserer Amtsblatt-Verfügung vom 16. September 1832 Stück XXXIX. Nro. 92.) durch die betreffenden Königlichen Steuer-Kassen einzusenden sind, beisammen seyn können.

Ueber geschehene Einsendung und den Ertrag der Collecte wird von jeder Einsendungs-Behörde, unter Beifügung eines Nachweises, Anzeige erwartet.

Breslau, den 18. December 1836. II. III.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts.

No. 1. Die von dem substituirten Gericht zu liquidirenden Kosten für das Erkenntniß betreffend.

In Beziehung auf die Amtsblatt-Verfügung vom 25. August 1835, wird hierdurch verordnet:

daß dasjenige Gericht, welches als substituirtes die Entscheidung fällt, die für die Partheien bestimmten Ausfertigungen des Erkenntnisses zu besorgen und hierzu die gesetzlichen Ausfertigungs-Stempel zu verwenden hat, wogegen das vertretene Gericht den Prozeßstempel zu seinen Acten kassiren muß. Das Concept des Erkenntnisses behält das substituirte Gericht zurück und die taxpflichtigen Ausfertigungen für die Partheien nebst einer stempelfreien zu den Acten bestimmten Ausfertigung, wofür nur Copialien passiren, werden dem vertretenen Gerichte übersendet.

Die Gerichte des Departements haben sich hiernach in den vorkommenden Fällen zu achten. Breslau, den 20. December 1836.

Personalia.

Der bisherige Ober-Kaplan in Striegau, Beer, als katholischer Pfarrer in Brieg.

Der Curatus Knoblich, in Strehlen, als katholischer Pfarrer in Hennersdorf, Ohlauer Kr.

Der Kaplan Krömer, als Curatus in Mönchmotschelnitz, Wohlauer Kr.

In Festenberg der Apotheker Mathesius, als Bürgermeister bestätigt.

Der Schul-Adjuvant Scheuermann, als evangelischer Schullehrer in Striege, Strehlener Kr.

Vermächtnisse.

Die in Breslau verstorbene verwittwete Kaufmann Lübbert, geb. Berger:

zu wohlthätigen Zwecken ohne nähere Bestimmung . . . . . 200 Rthlr.
für die Armen in Zweibrodt . . . . 20 —
für die evangelische Schule daselbst . . . . 500 —
zu wohlthätigen Zwecken für die Schule oder für arme Kinder zu Zweibrodt . . . . 500 —

Der in Haynau verstorbene Curatus Breitkopf, für die Armen in Striegau . . . . 50 Rthlr.

Pocken-Ausbrüche.

In Neuhoff, Schönjohnsdorf und Heinrichau, Kreis Münsterberg; in Kittelau, Kreis Nimptsch.

sendungs-

glichen

hierdurch

die für die
hierzu die
vertretene
des Ge-
fertigun-
n Ausferti-
übersendet.
n Fällen zu

in Brieg.
ennersdorf,

in Striegel.

ger:
200 Rthlr.
20 —
500 —

500 —

50 Rthlr.

n Kittelau,



Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück II.

Breslau, den 11. Januar 1837.

Bekanntmachung.

Betreffend die Tilgung rückständiger Kur- und Neumärkischer Zins-Coupons.

Nach der für das Jahr 1836 gelegten Rechnung über die Tilgung der rückständigen Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zins-Scheine aus dem Zeitraume vor und bis zum 1. Mai und resp. 1. Juli 1818 sind an dergleichen Effekten im gedachten Jahre

266,575 Rt. 24 Sg. 11 Pf. incl. 2,596 Rt. 1 Sg. 3 Pf. Gold

zum Börsen-Course angekauft und demnächst als getilgt kassirt werden; mithin betragen unter Hinzurechnung der nach unserer Bekanntmachung vom 15. September v. J. bereits früher getilgten 2,666,602 = 5 = 3 = incl. 86,278 = 6 = 3 = Gold,

die bis jetzt überhaupt zur Einlösung gekommenen rückständigen Kur- und und Neumärkschen Zins-Coupons und Zinsscheine 2,933,178 Rt. = Sg. 2 Pf. incl. 88,874 Rt. 7 Sg. 6 Pf. Gold,

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 21. December 1836.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Lamprecht.

Bekanntmachung.

Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. d. M. haben des Königs Majestät zu genehmigen geruhet, daß vom 1. Januar 1837 ab in dem ganzen Umfange der Preußischen Staaten, mit Ausschluß des Fürstenthums Neuchatel, die Neben-Ausgaben bei dem Extrapost- rc. Gelde in folgender Art festgesetzt werden:

a) das Postillon-Trinkgeld:

bei einer Bespannung mit 2 Pferden zu . . . . 5 Sgr. pro Meile,
" " " mit 3 und 4 Pferden zu . . . . $7\frac{1}{2}$ " " "
" " " mit mehr Pferden, für jeden Postillon zu . $7\frac{1}{2}$ " " "

b) die Wagenmeister-Gebühr (Bestellgeld)

für jeden Courier- oder Extrapostwagen, auf jeder Station zu . . . . . . 4 Sgr.

c) das Wagengeld

für einen offenen Wagen, ohne Unterschied, ob derselbe in Federn hängt, oder auf der Axe ruhet, zu . . . . 4 Sgr. pro Meile,
für einen ganz- oder halbverdeckten, hinten und vorn in Federn hängenden, oder auf Druckfedern ruhenden Wagen zu . . . . $7\frac{1}{2}$ Sgr. pro Meile,
wofür die Posthalter zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke hergeben sollen;

d) das Schmiergeld,

welches nur zu entrichten ist, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt wird,

wenn mit Fett geschmiert wird, zu . . . . 3 Sgr.
wenn mit Theer geschmiert wird, zu . . . . 2 —

Der letztere Betrag von 2 Sgr. soll jedoch auch dann gezahlt werden, wenn der Reisende das Material selbst hergiebt.

Die sub b, c und d aufgeführten Neben-Ausgaben müssen, insoweit sie zur Erhebung kommen, mit dem Extrapostgelde zugleich berichtigt werden.

Berlin, den 27. December 1836.

General-Post-Amt.

Bekanntmachung.

Da bei der Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission für das Jahr 1837 als Direktor derselben der Domherr und Professor Dr. Ritter,
und als Mitglieder die Herren Professoren
Dr. Ritschl, Dr. Scholz, Dr. Thilo, Dr. Böhmer, und Dr. Kutzen,
in Wirksamkeit verbleiben, so wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 31. December 1836.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien
v. Merckel.

Bekanntmachung.

Aus den Zinsen des von der hierselbst verstorbenen Bäckermeister-Wittwe Frau Maria Eleonora Günter, gebornen Roßbach, zur Unterstützung der im letztern Kriege am meisten verstümmelten Invaliden gestifteten Legats, für das Jahr 1836, soweit solche baar eingegangen, sind am Sterbetage der Stifterin, den 25. December v. J. in dankbaren Andenken an die Wohlselige betheilt worden neun Invaliden, namentlich

Joseph Gräbsch zu Strachau mit	5 Rthlr.
Heinrich Fellbrich zu Vielguth	5 —
Christian Kreka zu Eckersdorf	4 —
Johann Stampe zu Rattwitz	3 —
David Stange zu Gabitz	2 —
Joseph Hauptmann hier	3 —
Martin Weinert hier	3 —
Gottlieb Becker hier	3 —
und Joseph Friedrich hier	2 —

Breslau, am 6. Januar 1837.

Der Kurator der Günterschen Stiftung, Königlicher wirklicher Geheimer Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien

v. Merckel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 1. Betreffend die erforderliche Anzeige der Anstellung von Militair-Personen im Civil-Dienste.

Ungeachtet der mehrfach ergangenen Vorschriften, nach welchen uns von jeder Anstellung eines Invaliden zur Vermeidung von gesetzwidriger Fortbeziehung eines Militär-Gnadengehalts Kenntniß zu geben ist, finden doch fortwährend, und namentlich bei den im Communal-Dienst angestellten Invaliden, dergleichen Ueberhebungen statt. Die Wiedereinziehung des Ueberhobenen findet oft wesentliche Schwierigkeiten, oder gereicht den betheiligten Beamten, welche dabei Versehen begangen haben, zum wesentlichen Nachtheil.

Wir nehmen daher Veranlassung, mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Verfügungen vom 15. September 1829 (Seite 249.) und vom 28. Februar 1830 alle von uns ressortirenden Behörden, einschließlich der Magisträte, hiermit nochmals anzuweisen, uns von jeder Anstellung einer Militär-Person im Civil, ohne Unterschied unverzüglich Anzeige zu machen.

Breslau, den 30. December 1836. I.

No. 2. Betreffend die Errichtung von sechs katholischen Schul-Inspektionen in den Kreisen Glatz und Habelschwerdt.

Da die bisherige Eintheilung der Kreise Glatz und Habelschwerdt in fünf katholische Schul-Inspektions-Bezirke mit der Begränzung dieser beiden Kreise nicht übereinstimmte, so ist zur Beseitigung dieses Uebelstandes und zur Erleichterung der Schul-Inspektoren in ihren Amts-Arbeiten eine anderweitige Regulirung der Schul-Aufsichts-Bezirke eingetreten und wird hinführo jeder der genannten beiden Kreise drei katholischen Schul-Inspektions-Bezirke bilden.

Es wird demnach umfassen:

A. Im Glatzer Kreise:

1) die erste Inspektion die 15 katholischen Schulen in Glatz, Nieder-Schwedeldorf, Hassitz, Labitsch, Roschwitz, Königshain, Ober-Hannsdorf, Nieder-Hannsdorf, Ullersdorf, die Fabrikschule daselbst, Eisersdorf, Rengersdorf, Gabersdorf, Neudorf, Rothwaltersdorf, unter dem neu ernannten Kreis-Schul-Inspektor Pfarrer Herzig zu Glatz;
2) die zweite Inspektion die 15 Schulen in Reinerz, Friedersdorf, Biebersdorf, Hummelwitz, Grunwald, Ober-Schwedeldorf, Reichenau, Alt-Wilmsdorf, Alt-Batzdorf, Rückers, Lewin, Gellenau, Sackisch, Deutsch-Tscherbeney und Brzezowie, unter dem bisherigen Kreis-Schul-Inspektor, Pfarrer Breither zu Reinerz;
3) die dritte Inspektion die 21 Schulen in Pischkowitz, Nieder-Steine, Seifersdorf, Albendorf, Wünschelburg, Passendorf, Carlsberg, Mittel-Steine, Tuntschendorf, Walditz, Neurode, Kunzendorf, Ludwigsdorf, Krainsdorf, Falkenberg, Königswalde, Hausdorf, Volpersdorf, Ebersdorf, Schlegel und Eckersdorf, unter dem bisherigen Kreis-Schul-Inspektor, Pfarrer Baumert zu Pischkowitz.

B. Im Habelschwerdter Kreise:

1) die erste Inspektion die 18 Schulen in Landeck, Winkeldorf, Leuthen, Voigtsdorf, Schreckendorf, Altgersdorf, Neugersdorf, Bielendorf, Wilhelmsthal, Heidelberg, Reyersdorf, Schönau, Kunzendorf, Heinzendorf, Conradswalde, Heudorf, Neuwaltersdorf, Martinsberg, unter dem bisherigen Kreis-Schul-Inspektor, Pfarrer Harbig zu Landeck;
2) die zweite Inspektion die 18 Schulen in Mittelwalde, Bobischau, Schreibendorf, Marienthal, Stuhlseiffen, Seitendorf, Schönfeld, Thanndorf, Lauterbach, Neundorf, Gläsendorf, Ebersdorf, Ober-Langenau, Lichtenwalde, Wölfelsgrund, Steinbach, Rosenthal und Freiwalde, für welche der Kreis-Schul-Inspektor noch nicht ernannt ist;
3) die dritte Inspektion die 15 Schulen in Habelschwerdt, Alt-Weistritz, Neuweistritz, Voigtsdorf, Spätenwalde, Hohndorf, Verlorenwasser, Nieder-Langenau, Alt-Waltersdorf, Kieslingswalde, Wölfelsdorf, Uhrnis, Langenbrück, Grafenort und Alt-Lomnitz, unter dem bisherigen Kreis-Schul-Inspektor, Pfarrer Hoffmann zu Alt-Lomnitz.

Breslau, den 26. December 1836. II.

Es soll zwar den Reluenten der Königl. Domainen-Gefälle und Leistungen noch ferner freistehen, (Amtsblatt 1834 S. 38.) die nicht 500 Rthlr. oder mehr betragenden Ablösungs-Kapitalien nach ihrer Wahl entweder zur hiesigen Königl. Regierungs-Haupt-Kasse, oder zu der Special-Kasse des Domainen-Amts oder Rent-Amtes zu dem die Ablösenden gehören, einzuzahlen, höherer Anordnung zufolge, muß aber die abgelösete Verpflichtung bis zu dem Tage, an welchem das Ablösungs-Kapital bei der Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst eingegangen ist, fortgeleistet werden, und die Befreiung davon wird fernerhin nicht schon mit dem Tage der Einzahlung bei dem Domainen- oder Rent-Amte eintreten, als wonach auch die Königl. Rent- und Domainen-Aemter angewiesen worden sind.

No. 3. Wegen Einzahlung der Ablösungs-Kapitalien für Domainial-Verpflichtungen an die Regierungs-Haupt-Kasse.

Breslau, den 26. December 1836. III.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts.

Meine Verfügung vom 29. November v. J. (Amtsblatt No. 50. pag 261.) in Betreff der Ministerial-Verordnung vom 1. desselben Monats über die meistens sich zeigende progressive Zahl der Delikte und die Mittel dagegen, ist von den meisten Behörden bald und der Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechend beantwortet. Einzelne Richter haben ihre Berichte noch nicht erstattet, deren ich aber der Vollständigkeit wegen bedarf, sollten sie auch nur eine kurze Anzeige über den Empfang meiner Verfügung und die Bemerkung enthalten, besondere Umstände nicht anführen zu können, welche ich daher mit nächster Post, zur Vermeidung besonderer, mit Kosten verknüpfter, Erinnerungen, erwarte.

Breslau, den 10. Januar 1837.

Der Präsident Hundrich.

Personal-Veränderungen

im Ober-Landes-Gerichts-Bezirk zu Breslau pro December 1836.

1. Befördert:

a) der Land- und Stadtgerichts-Director Kunowsky zu Wohlau, zum Kreis-Justizrath für den Kreis Wohlau, definitiv und interimistisch für den Kreis Steinau;

b) der Referendarius Scholtz zum Oberlandesgerichts-Assessor;

c) der Referendarius Obert zum unbesoldeten Assessor beim hiesigen Landgericht;

d) die Auskultatoren Pflug, Kaßner, Ludwig, Pohl und Zonzolla, zu Referendarien;

e) die Rechts-Candidaten Mader und v. Siegroth, zu Auskultatoren;

f) der Civil-Supernumerarius Werner zum Registratur-Diätarius beim hiesigen Oberlandesgericht.

2. Versetzt:

a) der Oberlandesgerichts-Assessor Fischer als Justiz-Commissarius zum Fürstenthums-Gericht zu Neisse;

b) der Oberlandesgerichts-Assessor Wolff als Hülfsarbeiter zum Land- und Stadt-Gericht zu Wreschen;

c) der Referendarius Berthold, vom Oberlandesgericht zu Glogau, ans hiesige Oberlandesgericht.

3. Abgegangen auf eigenes Ansuchen:

a) der Kreis-Justizrath Graf Hoverden auf Thauer,

b) der Referendarius von Blacha.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonial-Gerichten im Breslauer Oberlandesgerichts-Bezirk pro December 1836.

Nr.	Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des angestellten Richters.
1	Liebenau	Münsterberg	Land- und Stadtgericht zu Ottmachau	Justitiarius Groß zu Frankenstein
2	Gallenau			
3	Schmardt, I. Antheils	Creutzburg	Justitiarius Arbelt in Creutzburg	Justitiarius Knoblauch in Rosenberg
4	Schmardt, II. Anth.			
5	Schmardt, IV. Anth.			
6	Domanze	Schweidnitz	Justizrath Hübner in Schweidnitz	Justizamtmann Haberling in Schweidnitz
7	Groß-Mohnau			
8	Rauske	Striegau	Kreis-Justizrath Fähnbrich zu Striegau	Stadtrichter Fröhlich zu Freyburg

---

Verzeichniß

der nachträglich vereideten u. bestätigten Schiedsmänner im Breslauer Regierungs-Bezirk.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Stadt Breslau	Breslauer Kreis.		
Post-Bezirk	Bernhard Schmidt	Kaufmann	Breslau
Regierungs-Bezirk	Carl Cranz	Kaufmann	dito
Drei Berge- „	Gustav John	Kaufmann	dito
Katharinen- „	Fr. Aug. Froböß	Apotheker	dito
7 Kurfürsten- „	Gerlach	Medicinal-Assessor und Apotheker	dito
Johannis- „	Fr. Nösselt	Professor	dito
Rathhaus- „	Fr. Scholtz	Professor und Dr.	dito
Vier Löwen- „	Joh. Lessenthin	Kaufmann	dito
Magdalenen- „	Bülow	Apotheker	dito
Elisabeth- „	Heinr. Löwe	Kaufmann	dito
Ursuliner- „	J. C. W. Kleinert	Kaufmann	dito
Bernhardiner- „	Carl Bartels	Destillateur	dito
Vincenz- „	Wilh. Regenbrecht	Professor und Dr.	dito
Dorotheen- „	Fr. Klocke	Kaufmann	dito
Drei Linden- „	Ernst Müller	Buchhalter	dito
Sand- „	Sam. Ferd. Hähne	Apotheker	dito
Klaren- „	Aug. Würdig	Kretschmer	dito
Neu-Scheitniger-	Eman. Ribeth	Branntweinbrenner	dito
Albrechts- „	Otto Landeck	Kaufmann	dito
Dom- „	Bernhard Ziegert	Referendarius	dito
Hummerei- „	Carl Fr. Glock	Tischlermeister	dito
Nikolai- „	Aug. Stöhr	Schenkwirth	dito
Barmh. Brüder-	Gustav Blühdorn	Kaufmann	dito
Schweidn. Anger-	Gottl. Illmer	Gastwirth	dito
Matthias- „	Joh. Gtf. Scherfling	Schneidermeister	dito
	Habelschwerdter Kreis.		
Mügwitz	Florian Prause	Gerichts-Scholz	Mügwitz
	Militscher Kreis.		
Dorf Sulau, Hammer, Lancke, Schlenz und Neudorf	Ferd. Wollenhaupt	Hauptmann a. D.	Sulau
Stadt Sulau	Sam. Benj. Walther	Bürgermeister	dito

Amts = Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Oelsner Kreis.		
Klein = Ellguth	Ferd. Arndt	Domainenamtspächter	Kaltvorwerk
	Reichenbacher Kreis.		
Dreißig Huben	George Fried. Wilh. Aßner	Schullehrer	Dreißig Huben
	Trebnitzer Kreis.		
Brodowcze, Kl. Graben, Ober u. Nieder-Frauenwaldau	Fr. Eduard Meißner	Gutsbesitzer u. Polizei-Districts-Commiss.	Zantkau
	Wartenberger Kreis.		
Stadt Medzibor	Wilhelm Schottky	Bürgermeister	Medzibor
Kalhowsky, Honig	Aug. Witteck	Amtmann	Honig
Ryppin, Ryppiner Ellguth	Wilhelm Scholtz	Schullehrer	Ryppin
	Waldenburger Kreis.		
Weißstein	Christ. Gtlob. Pusch	Schichtmeister	Weißstein

Patentirungen.

Das dem Tischlermeister Karl August Badmeyer in Berlin unter dem 6. April 1832 für den Zeitraum von fünf Jahren im ganzen Umfange des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Zusammensetzung von Holzfußböden auf Gebälk ohne Nagelung

ist um Drei Jahre, vom 6. April 1837, mit welchem Tage es ablaufen würde, also bis zum 6. April 1840, verlängert worden.

Dem Instrumentenmacher Johann Bernhard Wiszniewski zu Danzig ist ein Patent

auf eine durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Construktion des Steges und der Klapp-Ventile an dem Flügel-Fortepiano

für die Dauer von acht Jahren, vom 9. Dezember 1836 an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Pocken = Ausbrüche.

In der Stadt Raudten; in Dobrischau, Kreis Oels; in Seyfrodau, Kreis Wohlau.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück III.

Breslau, den 18. Januar 1837.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 24ste Stück der vorjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 1766. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28sten December v. J., nebst dem Tarif der Schiffahrts-Abgaben, welche an der Elbe, Weser, dem Rheine und der Mosel vom 1. Januar 1837 ab zu erheben sind.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Das Aufhören der Rinderpest in Mähren betreffend.

Das Handel treibende Publikum wird davon in Kenntniß gesetzt, daß nach amtlichen Anzeigen die Rinderpest zu Altstadt in Mähren und dessen Umgegend nunmehr völlig aufgehört hat. Wir haben daher die Wiederherstellung des Verkehrs mit dortiger Gegend wieder gestattet.

Breslau, den 5. Januar 1837. I.

Wegen prompter Innehaltung des vorschriftsmäßigen Termins zur Einsendung der Special-Rechnungen.

Da die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer die schon bestehenden Verordnungen wegen pünktlicher Einreichung der zu ihrer Revision gelangenden Rechnungen dringend in Erinnerung gebracht hat, so werden sämmtliche Königliche Rendanturen unsers Geschäfts-

Bezirks hierdurch angewiesen, sich die möglichste Beschleunigung ihrer Rechnungslegung für das verflossene Jahr 1836 um so mehr ernstlich angelegen sein zu lassen, als die zuvor hier zu revidirenden Rechnungen zum Theil schon im Monat März c. in Potsdam eintreffen sollen.

Wir erwarten daher, einer gründlichen Anfertigung unbeschadet, daß die Rechnungen spätestens bis zum 1. März c. unfehlbar hier eingehen werden, widrigenfalls wir nach vergeblichem Ablauf der ersten 8 Tage im Monat März nicht nur zu kostenpflichtigen Erinnerungen, sondern nach Umständen auch zu strengern unangenehmen Maaßregeln zu schreiten genöthigt sein würden.

Sollten wider Vermuthen in einzelnen Fällen erhebliche Ursachen obwalten, den vorschriftmäßigen Termin nicht pünktlich inne halten zu können, so muß uns davon sogleich Anzeige gemacht, und das etwa nothgedrungene Fristgesuch vollständig begründet werden.

Breslau, den 12. Januar 1837. Pl.

Wegen der Berichte und Nachweisungen von den im Laufe des Jahres 1836 vorgefallenen Brandschäden und deren Vergütigung.

Es ist nothwendig, daß die Special-Berichte und Nachweisungen der Königl. Landräthlichen Aemter und der Magisträte unseres Geschäfts-Bereichs über die im Laufe des Jahres 1836, sowohl auf dem Lande, als in den Städten vorgefallenen Brandschäden und deren Vergütigung nach dem, den benannten Behörden bereits unterm 26. November 1833 mitgetheilten Schema, so zeitig als möglich und zwar noch vor Ablauf dieses Monats hier eingehen. Wir fordern demgemäß die Königlichen Landräthlichen Aemter und die Magisträte zur größtmöglichsten Beschleunigung der Einsendung gedachter Nachrichten auf, und sehen denselben da, wo deren Einberichtung nicht schon geschehen, vor Ablauf des Monats mit Zuversicht entgegen.

Breslau, den 10. Januar 1837. I.

Die gesetzlich bescheinigten Haupt-Quittungen über die im Laufe des verflossenen Jahres pro 3tes Quartal, d. h. in dem Zeitraum vom 1. Juli bis letzten September 1836 eingezahlten Ablösungs-Kapitalien und Zinsen sind heute den betreffenden Rent- und Domainen-Aemtern zugefertigt worden. Es werden daher alle diejenigen Einsassen unsers Verwaltungs-Bereichs, welche in dem obengedachten Zeitraume Ablösungs-Gelder-Zahlungen geleistet und die darüber ausgestellten Interims-Quittungen in Händen haben, aufgefordert, solche binnen 14 Tagen bei den betreffenden Königl. Rent- und Domainen-Aemtern abzugeben und dagegen die Haupt-Bescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 6. Januar 1837. III.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 6. Juni d. J. ist an die Stelle des bisherigen Königlichen Gerichts-Amts zu Lauban ein selbstständiges Land- und Stadt-Gericht zu Lauban, und ebenso für die Stadt Görlitz und für den Bezirk der beiden in Görlitz bestehenden Königlichen Gerichts-Aemter durch Vereinigung derselben mit dem dortigen Land-Gerichte ein selbstständiges Land- und Stadt-Gericht zu Görlitz errichtet worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Glogau, den 27. December 1836.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der § § 73. und 74. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung und der § § 15. und 27. der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 bringen wir hierdurch die Fraktions-Preise vom Getreide, Heu und Stroh, welche bei Auseinandersetzungen nach den allegirten Gesetzen und bei Abfindungen der Berechtigten in Rente für den Zeitraum von Martini 1836 bis dahin 1837 den Entschädigungs-Berechnungen zum Grunde gelegt werden müssen, zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 2. Januar 1837.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Weizen weißer			Weizen gelber			Roggen			Gerste große			Gerste kleine			Hafer			Heu der Pr. Centner.			Stroh das Schock.		
	der Preußische Scheffel																							
	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
Breslau . . . . für die Kreise Breslau, Neumarkt, Militsch, Ohlau, Oels, Strehlen, Trebnitz u. Wartenberg.	—	—	—	1	13	8	1	3	9	—	—	—	—	25	8	—	19	—	—	21	7	4	8	10
Brieg . . . . . . für den Brieger Kreis.	—	—	—	1	8	7	1	—	10	—	—	—	—	23	8	—	16	5	—	17	11	2	26	10
Bunzlau . . . . . für den Bunzlauer Kreis.	1	17	10	1	23	3	1	3	6	—	—	—	—	28	3	—	18	7		21	—	4	8	—
Frankenstein . . . für die Kreise Frankenstein, Glatz, Habelschwerdt, Münsterberg u. Nimptsch.	—	—	—	1	15	10	1	3	7	—	—	—	—	15	4	—	18	7	—	16	[illegible]	3	18	8
Gr. Glogau. . . . . für den Glogauer Kreis.	—	—	—	1	15	5	1	—	9	—	—	—	—	26	4	—	18	8	—	20	[illegible]	3	5	9
Grünberg . . . . . für die Kreise Grünberg und Freistadt	—	—	—	1	21	11	1	3	8	1	1	10	—	27	8	—	20	[illegible]	—	19	5	4	1	1
Guhrau . . . . . . für den Guhrauer Kreis.	—	—	—	1	14	7	1	—	3	—	—	—	—	25	8	—	17	7	—	18	[illegible]	3	—	3
Goldberg . . . . . für den Goldberger Kreis.	—	—	—	1	16	6	1	1	7	—	—	—	—	26	10	—	19	11	—	20	1	3	25	8

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Weizen weißer			Weizen gelber			Roggen			Gerste große			Gerste kleine			Hafer			Heu der Pr. Centner.			Stroh das Schock.		
	der Preußische Scheffel																							
	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
Haynau . . . . . für den Haynauer Kreis.	—	—	—	1	15	8	1	1	8	—	—	—	—	25	10	—	19	9	—	21	—	3	15	9
Hirschberg . . . . für die Kreise Hirschberg und Schönau.	—	—	—	1	23	8	1	3	9	—	—	—	—	27	2	—	18	8	—	15	11	3	15	7
Jauer . . . . . . für die Kreise Jauer, Striegau u. Bolkenhayn.	1	19	7	1	8	8	1	—	10	—	—	—	—	24	9	—	16	8	—	18	9	4	—	11
Landeshut . . . . für den Landeshuter Kr.	1	19	9	1	20	2	1	6	5	—	—	—	—	29	11	—	18	8	—	—	—	—	—	—
Liegnitz . . . . . für die Kreise Liegnitz, Lüben, Steinau und Wohlau.	—	—	—	1	14	5	1	1	5	—	—	—	—	26	6	—	19	—	—	18	5	3	23	1
Löwenberg . . . . für den Löwenberger Kreis.	1	23	5	1	16	8	1	3	5	—	—	—	—	26	7	—	17	7	—	22	3	4	13	3
Namslau . . . . für den Namslauer Kreis.	—	—	—	1	12	1	—	27	9	—	—	—	—	24	2	—	19	4	—	15	9	3	5	3
Reichenbach . . . . für den Reichenbacher Kr.	1	12	1	1	10	3	1	4	2	—	—	—	—	26	5	—	18	5	—	18	9	4	21	11
Sagan . . . . . für die Kreise Sagan u. Sprottau.	—	—	—	1	20	9	1	3	8	—	—	—	—	29	9	—	19	2	—	22	4	3	11	—
Schweidnitz . . . für die Kreise Schweidnitz und Waldenburg.	1	16	10	1	10	11	1	1	10	—	—	—	—	25	6	—	18	1	—	20	7	3	29	10
Görlitz . . . . . für die zur Marktstadt Görlitz geschlagene Standesherrschaft Muskau.	—	—	—	2	—	1	1	6	3	—	—	—	[illegible]	9	—	—	19	11	—	19	—	4	11	9

Bekanntmachung.

1) Die Marktpreise für Roggen an Martini 1836 von sämmlichen Marktplätzen des Breslauer und Liegnitzer Regierungs-Departements, welche nach Anleitung des § 74. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 festgestellt worden, und welche bei Berechnung des im Jahre 1837 zu entrichtenden Geldbetrages einer schon vor diesem Jahre nach den Grundsätzen des § 73. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung in Roggen ausgesprochen, jedoch in Gelde zu entrichtenden Rente dergestalt zum Grunde zu legen sind, daß $^1/_{10}$ dieser Roggen-Marktpreise und $^9/_{10}$ der im Jahre 1836 bezahlten Geldrente den Betrag ergeben, der im Jahre 1837 als Geldrente für jeden Preußischen Scheffel Roggen entrichtet werden muß.

2) Die Marktpreise der übrigen Getreide-Arten, so wie vom Heu, Stroh und Kartoffeln an Martini 1836 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 2. Januar 1837.

Königliche General-Kommission von Schlesien.

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Weizen weißer	Weizen gelber	Roggen	Gerste große	Gerste kleine	Hafer	Heu der Pr. Centner.	Stroh das Schock.	Kartoffeln der Preuß. Scheffel.
	der Preußische Scheffel								
	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.
Breslau . . . . . für die Kreise Breslau, Neumarkt, Militsch, Ohlau, Oels, Strehlen Trebnitz u. Wartenberg	— — —	1 7 3	— 21 8	— — —	— 18 2	— 12 —	— 15 8	2 25 10	— 13 2
Brieg . . . . . . für den Brieger Kreis	— — —	1 — 8	— 18 4	— — —	— 15 8	— 9 10	— 18 —	1 25 —	— 9 4
Bunzlau . . . . . für den Bunzlauer Kreis	1 14 7	1 7 6	— 23 10	— — —	— 21 3	— 15 4	— 23 7	3 9 7	— 13 6
Frankenstein . . . für die Kreise Frankenstein, Glatz, Habelschwerdt, Münsterber, und Nimptsch.	— — —	1 7 10	— 20 2	— — —	— 15 11	— 11 10	— 16 —	3 — —	— 11 —
Gr. Glogau . . . . für den Glogauer Kreis	— — —	1 2 9	— 21 9	— — —	— 19 2	— 13 2	— 22 1	2 22 3	— 17 —
Grünberg . . . . für die Kreise Grünberg und Freistadt.	— — —	1 9 10	— 24 4	— 27 —	— 24 9	— 15 2	— 21 3	3 11 3	— 13 6
Guhrau . . . . . für den Guhrauer Kreis	— — —	1 5 1	— 20 11	— — —	— 18 6	— 12 3	16 6	2 — —	— 9 6
Goldberg . . . . . für den Goldberger Kr.	— — —	1 6 8	— 23 —	— — —	— 21 —	— 14 —	— 20 —	3 — —	— 20 —
Haynau . . . . . für den Haynauer Kreis.	— — —	1 7 6	— 23 6	— — —	— 19 6	— 13 6	— 20	2 25 —	— 18 —
Hirschberg . . . . für die Kreise Hirschberg und Schönau.	1 13 8	1 5 8	— 24 4	— — —	— 21 4	— 15 —	— 20 —	3 — —	— 15 —
Jauer . . . . . . für die Kreise Jauer, Striegau u. Bolkenhayn	1 11 —	1 2 6	— 21 —	— — —	— 18 —	— 12 —	— 21 —	2 27 6	— 13 —
Landeshut . . . . für den Landeshuter Kreis.	— — —	1 10 1	— 23 10	— — —	— 22 1	— 14 —	— 18 8	3 20 —	— 18 —
Liegnitz . . . . . für die Kreise Liegnitz Lüben, Steinau und Wohlau.	— — —	1 5 1	— 23 —	— — —	— 21 —	— 13 11	— 19 4	2 25 10	— 18 6
Löwenberg . . . . für den Löwenberger Kr.	1 16 —	1 8 —	— 24 —	— — —	— 21 —	— 14 —	— 24 —	3 12 6	— 15 —
Namslau . . . . . für den Namslauer Kreis	— — —	1 4 —	— 16 1	— — —	— 16 —	— 11 —	— 14 1	2 1 —	— 8 4
Reichenbach . . . . für den Reichenb. Kreis	1 8 —	1 3 —	— 22 6	— — —	— 19 —	— 13	— 21 6	3 17 6	— 13 —
Sagan . . . . . . für die Kreise Sagan und Sprottau.	— — —	1 8 11	— 25 —	— — —	— 23 9	— 15 —	— 25 10	2 [illegible] 10	— 13 4
Schweidnitz . . . . für die Kreise Schweidnitz und Waldenburg.	1 9 2	1 3 10	— 21 8	— — —	— 18 2	— 13 6	— 23 4	3 — —	— 13 6
Görlitz . . . . . . für die zur Markt-Stadt Görlitz geschlagene Standes-Herrschaft Musk.u.	— — —	1 25 —	— 29 6	— — —	— 26 3	— 16 —	— 23 9	3 25 —	— 12 6

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats.

Die Eröffnung einer Chausseegeld-Hebestätte betreffend.

Es wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß die neue Chaussee von Oels nach Wartenberg auf eine Strecke von zwei Meilen im Baue vollendet ist, und das Chausseegeld für die Benutzung derselben bei der in dem Dorfe Zessel errichteten Barriere vom 1. Februar d. J. ab nach dem Satze für 2 Meilen erhoben werden wird.

Breslau, den 3. Januar 1837.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director
v. Bigeleben.

Bekanntmachung.

Die Prüfung Behufs der Aufnahme neuer Zöglinge wird in der unterzeichneten Anstalt den 17. und 18. Februar d. J. stattfinden. Vor zurückgelegtem 17ten Lebensjahre kann Niemand zugelassen werden. Wer ein Alter von 20 Jahren und darüber erreicht hat, wird nur als Gast aufgenommen, und hat als solcher zwar freien Unterricht, kann aber auf keine sonstige Unterstützung Anspruch machen. Wegen Beschränktheit des Unterstützungs-Fonds ist überhaupt zu wünschen, daß jeder Aufzunehmende wohl erwägen möchte, ob er schlimmsten Falls auf drei Jahre seine Subsistenz gesichert weiß, weil Hülfsbedürftige sich sehr vortheilhaft auszeichnen müssen, um schon im zweiten Jahre Freitische zu erhalten. Auch sollte die bloße Anlage zur Kränklichkeit, namentlich zu Brustleiden, weit ernstlicher, als es bisher geschehen sein mag, erwogen werden. Noch zu oft kommen Fälle vor, daß Zöglinge der anstrengenden Vorbereitung auf ein Schulamt entweder schon im Seminar oder wenigstens bald nach dem Austritt aus der Anstalt erliegen. Musikalisches Talent und erfolgreiche Vorübung in Gesang und Orgelspiel ist für die Aufnahme um so wünschenswerther, da die Ansprüche an Elementar-Lehrer in dieser Beziehung fortwährend im Steigen sind. Um in Betreff des amtlichen Unterkommens bei der Entlassung aus dem Seminar unangenehmer Täuschung und vergeblichem Ansuchen bei der Direktion vorzubeugen, wird die hohe Ministerial-Verfügung vom 18. April 1835, nach welcher Seminar-Zöglinge nur unter Zustimmung derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sie als Seminaristen ausgebildet worden sind, eine Schullehrer- oder Adjuvanten-Stelle annehmen dürfen, hiermit abermals in Erinnerung gebracht.

Wer sich zu der hiermit angekündigten Präparanden-Prüfung meldet, hat an die Seminar-Direction spätestens bis zum 8. Februar portofrei einzusenden:

1) sein Taufzeugniß;
2) versiegelte Zeugnisse von dem Orts-Pfarrer, in dessen Parochie, so wie von dem Lehrer, unter dessen Leitung er sich zur Aufnahme in's Seminar vorgebildet;
3) ein ärztliches Zeugniß, in welchem ausdrücklich zu erwähnen ist, ob sich an dem aufzunehmenden Zöglinge die Vaccination oder Revaccination innerhalb der letzten zwei Jahre wirksam bewiesen habe;

4) einen Revers von Seiten der Eltern oder Vormünder, für die angehenden Seminaristen, bald bei seinem Eintritt in die Anstalt mit 20 Rthlr. Kostgeld zu pränumeriren;
5) eine kurze Schilderung seiner Lebensverhältnisse.

Diejenigen, welche sich zur Prüfung einfinden, haben sich Tags vorher (den 16. Februar Nachmittag von 4 Uhr ab) bei dem Direktor der Anstalt persönlich zu melden.

Breslau, den 9. Januar 1837.

Königl. evangelisches Schullehrer-Seminar.
Schärf, Direktor.

Bekanntmachung.

Die Prüfung der Präparanden, welche das 17te Jahr zurückgelegt haben, beginnt den 27. Februar früh um 7 Uhr. Den Tag vorher ist persönliche Meldung. Bis zum 15. k. M. müssen folgende Stücke portofrei eingesendet sein:

1) das Taufzeugniß;
2) ein Führungs-Attest vom Orts-Geistlichen ausgestellt;
3) ein Zeugniß über Fähigkeiten und Kenntnisse vom Kreis-Schulen-Inspektor;
4) ein Attest des Kreisphysikus über körperliche Qualifikation und über Revaccination als innerhalb der letzten zwei Jahre wirksam vollzogen;
5) eine kurze Lebens-Beschreibung.

Breslau, den 7. Januar 1837.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.

Ehrenbezeigung.

Die philosophische Fakultät der hiesigen Universität hat dem Director Gymnasii Kabath die philosophische Doktor-Würde verliehen.

Personalia.

Der Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer Long als Kreis-Chirurgus des Kreises Waldenburg, und der Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer Giesel als Kreis-Chirurgus des Kreises Wohlau.

In Glatz der Gastwirth Bliemel als unbesoldeter Rathmann.

Pocken-Ausbruch.

In Dittersbach, Kreis Wohlau.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat December 1836.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel, gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Roggen der Scheffel, gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Gerste der Scheffel, gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Hafer der Scheffel, gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Heu der Centner rtl.	sgr.	pf.	Stroh das Schock rtl.	sgr.	pf.
Breslau	1	12	10	1	3	6	—	22	5	—	20	4	—	20	8	—	17	5	—	13	11	—	10	7	—	19	9	2	25	—
Brieg	1	6	2	—	29	6	—	20	6	—	18	7	—	17	—	—	15	8	—	11	11	—	9	11	—	18	—	2	—	—
Frankenstein	1	12	6	1	6	9	—	20	9	—	18	9	—	17	6	—	14	9	—	12	9	—	11	—	—	18	—	3	10	—
Glatz	1	14	6	1	3	—	—	21	6	—	18	9	—	16	9	—	14	6	—	12	—	—	10	—	—	18	—	2	10	—
Guhrau	1	7	10	1	1	8	—	21	4	—	20	2	—	19	4	—	17	8	—	12	6	—	12	—	—	17	6	1	27	6
Habelschwerdt	1	8	6	1	—	4	—	20	4	—	17	10	—	16	4	—	14	4	—	11	4	—	7	2	—	19	—	3	25	—
Herrnstadt	1	10	—	1	8	—	—	21	—	—	19	—	—	20	—	—	18	—	—	18	—	—	11	—	—	15	—	2	—	—
Münsterberg	1	10	—	1	5	2	—	19	7	—	17	7	—	16	5	—	14	5	—	12	—	—	10	—	—	16	—	1	25	—
Namslau	1	4	7	1	2	11	—	16	8	—	15	6	—	16	10	—	15	6	—	11	10	—	10	8	—	14	7	2	3	4
Neumarkt	1	10	—	1	6	—	—	21	—	—	19	—	—	19	—	—	17	—	—	13	1	—	11	—	—	26	—	2	15	—
Nimptsch	1	15	—	1	10	—	—	24	—	—	21	—	—	19	—	—	17	—	—	15	—	—	13	—	—	25	—	3	—	—
Ohlau	1	6	—	—	29	6	—	20	8	—	19	—	—	17	—	—	16	4	—	12	—	—	10	6	—	—	—	—	—	—
Oels	1	5	9	1	5	—	—	21	5	—	19	10	—	19	2	—	18	4	—	13	7	—	12	4	—	14	9	2	6	9
Prausnitz	1	7	8	1	4	3	—	20	3	—	19	3	—	18	6	—	18	—	—	11	9	—	11	3	—	17	—	2	5	—
Reichenbach	1	9	6	1	5	6	—	22	6	—	20	6	—	20	3	—	18	8	—	14	—	—	12	—	—	21	—	3	15	—
Reichenstein	1	11	3	1	3	9	—	20	9	—	18	—	—	15	6	—	14	6	—	12	—	—	9	9	—	16	—	2	—	—
Schweidnitz	1	15	—	1	7	3	—	24	2	—	19	6	—	22	—	—	16	6	—	15	—	—	11	10	—	24	—	2	25	—
Steinau	1	8	—	1	6	—	—	23	—	—	21	—	—	21	—	—	19	—	—	16	—	—	15	—	—	25	—	3	15	—
Strehlen	1	7	6	—	29	—	—	19	7	—	17	5	—	17	1	—	15	5	—	12	3	—	9	7	—	—	—	—	—	—
Striegau	1	11	6	1	4	3	—	23	—	—	20	—	—	20	3	—	17	—	—	14	—	—	12	—	1	2	—	3	5	—
Wohlau	1	12	—	1	5	—	—	22	—	—	20	—	—	21	—	—	19	—	—	14	—	—	14	—	—	18	—	2	10	—
im Durchschnitt	1	9	10	1	4	1	—	21	8	—	19	1	—	18	8	—	16	6	—	13	1	—	11	2	—	19	9	2	18	—

Mittel-Preis | 1 Rtlr. 7 sgr. — pf. | — Rtlr. 20 sgr. 2 pf. | — Rtlr. 17 sgr. 7 pf. | — Rtlr. 12 sgr. 2 pf.

Breslau, den 6. Januar 1837.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück IV.

Breslau, den 25. Januar 1837.

Bekanntmachung.

Nachdem des Königs Majestät für den fünften schlesischen Provinzial-Landtag, dessen Eröffnung nach meiner vorläufigen Bekanntmachung vom 22. v. M. am 29. d. M. bevorsteht, mich wiederum zum Königlichen Kommissarius, Sr. Fürstlichen Gnaden den Herrn Fürsten Heinrich zu Carolath, Allerhöchst Ihren Ober-Jägermeister und General-Major, zum Landtags-Marschall, zu dessen Stellvertreter aber den Herrn Landrath Grafen von Sedlnitzky auf Loewitz huldreichst zu ernennen geruht haben, so beeile ich mich, dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Breslau, den 21. Januar 1837.

Der Königliche Provinzial-Landtags-Kommissarius, Wirklicher Geheimer Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien
v. Merckel.

Bekanntmachung.

Die Aufhebung der wegen der Rinderpest in den Nachbarstaaten, bestandenen Beschränkungen.

Nach eingegangener sorgfältiger Erkundigung ist die Rinderpest, wo sie in den mit Schlesien grenzenden Nachbarstaaten hin und wieder zum Vorschein gekommen war, jetzt überall erloschen und somit der Zeitpunkt gekommen, um für den ganzen Bereich der Provinz Schlesien die im § 2. und folgenden des Gesetzes vom 27. März v. J. für den Ausbruch der Rinderpest im benachbarten Auslande angeordneten Beschränkungen und Verbote der Einfuhr von Vieh und giftfangenden Waaren aufzuheben und für aufgehoben zu erklären. Indem dies hiermit geschieht und der freie Verkehr mit dem Auslande, soweit er hinsichtlich dieser Artikel aus sanitätspolizeilichen Gründen beschränkt war, wieder hergestellt wird, versteht es sich jedoch von selbst, daß podolisches Vieh nach § 1. des schon erwähnten Gesetzes nur über Bodzanowitz, Kreis Rosenberg, und nach dort überstandener ein und zwanzigtägiger

Quarantaine eingeführt werden kann, wie denn auch, da sachkundige Viehrevisoren auf allen Eingangspunkten nicht vorhanden sind, um zu vermeiden, daß podolisches Vieh nicht etwa aus Unkenntniß als gewöhnliches Landvieh eingelassen, und so der diesseitige Gesundheitszustand gefährdet werde, hiermit zugleich angeordnet wird, daß auch nicht podolisches Rindvieh nach Schlesien nur über folgende Punkte, als über

1) das Haupt-Zoll-Amt zu Landsberg, Kreis Rosenberg;
2) das Neben-Zoll-Amt Bodzanowitz, Kreis Rosenberg;
3) das Neben-Zoll-Amt Ostrosnica, Kreis Beuthen;
4) das Neben-Zoll-Amt Jast, Kreis Pleß;
5) das Neben-Zoll-Amt Pavlowitz, Kreis Pleß;
6) das Haupt-Zoll-Amt Neu-Berun, Kreis Pleß, mit dem Ansageposten zu Zabrzeg, Kreis Pleß, über den letztern nach Maaßgabe der ihm zugestandenen Abfertigungsbefugniß;
7) das Neben-Zoll-Amt Wachtel-Kunzendorf, Kreis Neustadt;
8) das Haupt-Zoll-Amt zu Mittelwalde mit seinem Ansageposten zu Bobischau, Kreis Habelschwerdt;
9) das Haupt-Zoll-Amt zu Liebau mit seinem Ansageposten zu Dittersbach, Kreis Landshut;
10) das Neben-Zoll-Amt zu Seidenberg, Kreis Lauban;

eingelassen werden darf.

Breslau, den 18. Januar 1837.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien
v. Merckel.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts.

No. 2. Die Bildung eines Fonds zur Unterstützung hülfsbedürftiger Kinder verstorbener Justiz-Beamten betreffend.

Durch die Verfügung des Königlichen Pupillen-Kollegii hierselbst vom 27. Oktober 1835 und unsere Amtsblatt-Verordnung vom 26. Januar 1836 Seite 24. pro 1836) ist den aus Staats-Fonds unterhaltenen Gerichts-Behörden des Departements eröffnet worden, daß zufolge Allerhöchster Bestimmung hier ein Fond zur Unterstützung hülfsbedürftiger Kinder verstorbener Justiz-Beamte gebildet werde, zu welchem

a) alle freiwilligen Beiträge, welche bisher an die Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse zu senden waren;
b) alle freiwilligen Zuwendungen und Legate, die sonst zu Gunsten desselben gemacht werden;
c) diejenigen Stempelstraf-Antheile, die bisher zur Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse gehört hatten,

fließen sollen.

Die gedachten Gerichts-Behörden werden angewiesen, binnen 14 Tagen die pro 1836 zu diesem Fond bei denselben aufgekommenen Gelder unter Beifügung doppelter, nach Vorschrift unserer Amtsblatt-Verordnung vom 8. Januar 1834 (Amtsblatt Seite 41.) angelegter Nachweisungen, und unter der Rubrik „Armen-Kassen-Gelder" mittelst Berichts an unser Pupillen-Depositorio einzusenden, oder eine kurze Negativ-Anzeige zu erstatten.

In ähnlicher Art ist für die Zukunft sogleich nach Abschluß des Jahres zu verfahren, wobei indessen, wie sich von selbst versteht, die frühere Einsendung der im Laufe des Jahres etwa eingehenden Beiträge nicht ausgeschlossen wird.

Breslau, den 10. Januar 1837.

No. 3. Die durch Belegung von Salarien-Kassen-Beständen gewonnenen Zinsen betr.

Die Inquisitoriate und aus Staats-Fonds unterhaltenen Untergerichte des Departements werden erinnert,

in Gemäßheit unserer Verfügung vom 16. April 1835 die im Jahre 1836 durch Belegung von Salarien-Kassen-Beständen gewonnenen Zinsen unter Beifügung eines Deposital-Extrakts und der vorgeschriebenen Uebersicht schleunigst und jedenfalls im Laufe des Monats Januar mittelst Berichts an unser Judicial-Depositorium einzusenden.

Breslau, den 10. Januar 1837.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. Oktober 1830 werden die Untergerichte unsers Departements angewiesen, von allen ihnen unmittelbar zugehenden abändernden Erkenntnissen des geheimen Ober-Tribunals nicht allein in Revisions- sondern auch in Nichtigkeits-Beschwerde-Sachen einfache Abschriften mittelst Umschlages an uns einzusenden.

Breslau, den 11. Januar 1837.

Patentirung.

Dem Chemiker Friedrich Schmidt zu Siegen ist unterm 28. December 1836 ein Patent

auf einen Ofen zum Rösten von Schwefel-Metallen, in Verbindung mit einem sogenannten Kamin zur Darstellung von Schwefelsäure und schwefelsauren Salzen, nach der eingereichten Zeichnung und Beschreibung, ohne Jemand in der Anwendung von Schwefel-Metallen zu obigem Zweck dadurch zu behindern,

auf Sechs Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Personalia.

Dem zeitherigen Kapellan Ernst zu Wartha ist die erledigte Pfarrei zu Ellguth, im Neustädter Kreise,

dem zeitherigen Pfarr-Administrator Weyppold zu Brosewitz die erledigte Pfarrei in Kunzendorf, in demselben Kreise, und

dem zeitherigen Kapellan Bittner in Mittelwalde die erledigte Pfarrei daselbst verliehen worden.

In Bernstadt der Tuch-Fabrikant Mathias als unbesoldeter Rathmann auf sechs Jahre bestätigt,

Dem invaliden Garde-Jäger v. Sachatzky ist die erledigte Försterstelle zu Wilren, Forstreviers Nimkau, verliehen worden.

Der Adjuvant Preuß als vierter Lehrer an der evangelischen Schule zu Nimptsch.

Vermächtnisse.

Die in Brieg verstorbene verwittwete Steuer-Einnehmer Kollenberg:		
den Orts-Armen in Bernstadt	400	Rthlr.
Der zu Groß-Wierau, Kreis Schweidnitz, verstorbene Krämer Jordan:		
der dortigen Schule	100	—
Die in Ohlau verstorbene Kaufmann Bleicher geb. Bock:		
für die dortigen Armen	100	—
Der in Breslau verstorbene Sensal Fraustädter:		
der Anstalt für jüdische Waisen-Kinder	50	—
für die christlichen Armen	50	—
Der in Breslau verstorbene Wundarzt Schlipalius:		
den hiesigen Stadt-Armen	25	—
Der in Ohlau verstorbene Maurer-Geselle Sigismund:		
der dortigen Pfarrkirche	20	—

Pocken-Ausbrüche.

In Moschwitz, Kreis Münsterberg; in Ober-Leuthmannsdorf, Kreis Schweidnitz.

Das alphabetische Sach-Register
des Amts-Blatts pro 1836

ist jetzt abgedruckt, und bei der unterzeichneten Redaktion für den bisherigen Preis von 7½ Sgr. pro Exemplar zu bekommen.

Breslau, den 24. Januar 1837.

Die Redaktion des Amts-Blatts.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück V.

Breslau, den 1. Februar 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts und Kriminal-Senats.

No. 4. Die Entrichtung des Erbschaftsstempels bei Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft betreffend.

Dem Königlichen Ober-Landes-Gericht wird auf die Anfrage vom 6. Oktober v. J. über die Entrichtung des Erbschaftsstempels bei Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft durch den Tod des überlebenden Ehegatten,

hierdurch eröffnet, wie der Justiz-Minister in Uebereinstimmung mit dem Herrn Finanz-Minister der Ansicht ist,

daß, wenn ein überlebender Ehegatte die Gütergemeinschaft mit seinen Kindern bis zu seinem Tode fortsetzt, nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 20. Februar 1833 auch überhaupt kein Erbschaftsstempel für den, diesen überlebenden Ehegatten zugefallenen Erbantheil zu erheben ist, da der Fall sodann nicht eingetreten ist, durch welchen die Erhebung des Stempels bedingt wird.

Berlin, den 10. Januar 1837.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An
das Königl. Ober-Landesgericht zu Breslau.
I. 4765.

Vorstehendes Ministerial-Reskript wird den Untergerichten des Departements zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Breslau, den 20. Januar 1837.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.
Zweiter Senat.

5

No. 5
Wegen des den aus dem Gefängniß zu entlassenden Verbrechern mitzugebenden Zehrpfennigs.

Des Herrn Justiz-Ministers Mühler Excellenz haben nach dem an das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Glogau erlassenen, in dem Liegnitzschen Amtsblatte pro 1837. No. I. pag 6. inserirten Reskripte vom 27. November 1836 bestimmt:

daß dem aus dem Gefängniß zu entlassenden Verbrecher, wenn seine Heimath drei Meilen und mehr von dem Gefängniß entfernt ist, ein Zehrpfennig von zwei Silbergroschen, und für jedesmal drei Meilen weiter, noch zwei Silbergroschen auf den Weg gegeben; auch daß dieses Reisegeld principaliter aus der von den Gefangenen in das Gefängniß mitgebrachten, oder der bei ihm sonst ermittelten und zuständigen Baarschaft entnommen, eventuell aber zu den baaren Auslagen der Untersuchung gerechnet und in die General-Liquidation mit aufgenommen werde.

Hiernach haben sich die Inquisitoriate und Untergerichte unsers Departements gleichfalls zu achten.

Breslau, den 17. Januar 1837.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.
Kriminal-Senat.

No. 6
Betreffend die den Sträflingen in die Strafanstalten zu Brieg und Jauer mitzugebenden 2 Hemden.

Nach den Mittheilungen der Königlichen Regierungen zu Breslau und Liegnitz hat das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei gestattet, daß den an die Straf-Anstalten zu Brieg und Jauer abzuliefernden Sträflingen künftig nicht mehr drei, wie durch die Verordnung vom 23. April 1834 bestimmt worden, sondern nur zwei Hemden mitgegeben werden müssen.

Dies wird den hierher ressortirenden Inquisitoriaten und Untergerichten zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 28. Januar 1837.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.
Kriminal-Senat.

Nachstehendes Publicandum, betreffend die Verhütung des Kinder-Mordes:

Publicandum.

Die Preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1. Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Orts-Obrigkeit oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau, anzeigen und sich nach ihrer Anweisung achten.

2. Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.

3. Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebend sein.

4. Vorsätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesstrafe nach sich; verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5. Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6. Vernachläßiget der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

Berlin, den 11. Januar 1817. von Kircheisen.

wird hiermit aufs neue zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Breslau, den 25. Januar 1837.

Bekanntmachung

der Königlichen General-Kommission für Schlesien, die in deren Verwaltungs-Bereich vom 1. Juli bis ultimo December 1836 vorgekommenen Personal-Veränderungen betreffend.

A. Es wurden ernannt:

1) der Rittergutsbesitzer Freiherr von Kloch zum Ober-Commissarius und Mitgliede des Kollegii;
2) der Referendarius Kasper zum Expedienten;
3) der Landesälteste Gerlach auf Sodow und der Schulze Dewor zu Cissau zu Kreis-Verordneten Lublinitzer Kreises.

B. Versetzt wurden:

der Oekonomie-Kommissarius Gerstmann und der Oekonomie-Kommissions-Gehülfe Neudeck von Breslau nach Freistadt.

C. Ausgeschieden sind:

1) der Kreis-Justiz-Commissarius Fähndrich zu Striegau;
2) der Vermessungs-Revisor Bartsch in Sprottau;
3) die Kreis-Verordneten Lublinitzer Kreises, Gutsbesitzer Gerlach auf Wlersbie und Schulz Ortenburger zu Erdmannsheim.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

Bekanntmachung.

Diejenigen Schulamts-Präparanden, welche in das hiesige Königliche katholische Schullehrer-Seminar aufgenommen werden wollen, haben bis zum 28. Februar d. J. folgende Zeugnisse einzusenden:

1) das Taufzeugniß,
2) ein Sittenzeugniß, vom Ortsgeistlichen ausgestellt,
3) ein Zeugniß über Fähigkeiten und Kenntnisse vom betreffenden Kreis-Schulen-Inspector,
4) ein Attest des Kreis-Physikus über körperliche Qualifikation und über wirksame Revaccination in den letzten zwei Jahren,
5) eine kurze Lebensbeschreibung.

Präparanden, welche noch nicht 17 Jahr alt sind, oder das 20ste Jahr bereits zurückgelegt haben, werden in's Seminar nicht aufgenommen. Der Prüfungstermin ist auf den 2. März d. J. festgesetzt, und die zu Prüfenden haben sich den 1. März persönlich zu melden.

Ober-Glogau, den 22. Januar 1837.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.

Verdienstliche Handlung.

Die verwittwete Frau Gräfin von Matuschka, geborne Gräfin von Hoverden in Pitschen, Kreis Striegau, hat auf ihre Kosten ein katholisches Schulhaus daselbst erbauen lassen, und es mit einer Armenstiftung verbunden.

Personalia.

Der Curatie-Administrator Prüfer in Ohlau als katholischer Pfarrer daselbst.

Der Kandidat der Mathematik Franz Friedrich Alexander Grund als Königlicher Feldmesser.

In Reichenbach der Goldarbeiter Gold als unbesoldeter Rathmann auf sechs Jahre bestätigt.

Der Adjuvant Beyer als katholischer Schullehrer in Althoff-Naß, Breslauschen Kreises.

Der Adjuvant Kromeyer als evangelischer Schullehrer in Plohe, Strehlenschen Kreises.

Pocken-Ausbrüche.

In der Stadt Hundsfeld; in Skarsine, Kreis Trebnitz; in Gallenau, Kreis Frankenstein.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück VI.

Breslau, den 8. Februar 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 4 Wegen Ausfüllung der Pässe ic. mit Buchstaben statt Zahlen.

Nach § 2. der General-Paß-Instruktion vom 12. Juli 1817 sollen alle Pässe, und nach § 32. auch alle Visa der Pässe, durchweg mit Buchstaben ausgefüllt, und alle Zahlen gänzlich vermieden werden. Diese Vorschrift wird zur genauen Befolgung den Polizei-Behörden wieder in Erinnerung gebracht, da bemerkt worden, daß, namentlich bei Visirung von Pässen, Datum und Jahrzahl vorschriftswidrig mit Zahlen, statt mit Buchstaben an manchen Orten angegeben worden. Breslau, den 31. Januar 1837. I.

Die Aufstellung der Landbeschäler an den Stations-Orten betreffend.

Für die Dauer der diesjährigen Beschälzeit werden nachbenannte Beschäl-Stationen mit den Königlichen Landgestüts-Hengsten besetzt werden:

1.	Die Station	Ristitz, Steinauer Kreises, mit	2 Beschälern,
2.	=	= Jästersheim, Guhrauer Kreises, mit	3 =
3.	=	= Peterkaschütz, Militscher Kreises, mit	3 =
4.	=	= Kloch-Ellguth, Trebnitzer Kreises, mit . . .	3 =
5.	=	= Sapraschine, Trebnitzer Kreises, mit	3 =
6.	=	= Carlsberg, Oelsschen Kreises, mit	3 =
7.	=	= Vielguth, Oelsschen Kreises, mit	3 =
8.	=	= Briegischdorf, Brieger Kreises, mit	3 =
9.	=	= Michelau, Brieger Kreises, mit	3 =
10.	=	= Hünern, Ohlauer Kreises, mit	2 =
11.	=	= Jakobine, Ohlauer Kreises, mit	3 =
12.	=	= Kahrisch, Strehlener Kreises, mit	3 =
13.	=	= Kunern, Münsterberger Kreises, mit	3 =
14.	=	= Heinersdorf, Frankensteiner Kreises, mit . . .	3 =

15. Die Station Neudorf, Reichenbacher Kreises, mit . . . . 3 Beschälern,
16. = = Nieder-Lang-Seiffersdorf, Reichenbacher Kreises, mit 2 =
17. = = Weitzenrodau, Schweidnitzer Kreises, mit . . . . 2 =
18. = = Guhlau, Schweidnitzer Kreises, mit . . . . 3 =
19. = = Gäbersdorf, Striegauer Kreises, mit . . . . 3 =
20. = = Zieserwitz, Neumarkter Kreises, mit . . . . 3 =
21. = = Domslau, Breslauer Kreises, mit . . . . . 3 =
22. = = Boguslawitz, Breslauer Kreises, mit . . . . 3 =
23. = = Groß-Wilkau, Nimptschscher Kreises, mit . . 3 =
24. = = Dankwitz, Nimptschscher Kreises, mit . . . . 3 =
25. = = Glumbowitz, Wohlauer Kreises, mit . . . . 3 =
26. = = Tschilesen, Wohlauer Kreises, mit . . . . 1 =
27. = = Landgestüt Leubus, Wohlauer Kreises, mit . . 2 =

exclusive des Haupt-Beschälers und drei junger Hengste.

Außerdem werden noch einige andere Stationen mit Hengsten besetzt werden, deren Bekanntmachung nachträglich erfolgen wird.

Die Beschäler gehen heute von Leubus nach den vorstehend benannten Stations-Orten ab, und indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, geben wir zugleich den Wunsch zu erkennen, daß die Besitzer zur Fohlenzucht geeigneter Stuten, die hierzu gebotene vorzügliche Gelegenheit gehörig wahrnehmen mögen.

Die Stationen abzusendender Beschäler befinden sich in einem ganz tadelfreien und gesunden Zustande.

Zur möglichen Sicherstellung der Königlichen Hengste auf den Stationen, sollen höherer Anordnung zu Folge, nur solche Stuten auf denselben zugelassen werden, welche

a) mit einem Atteste der Orts-Behörde versehen sind, in welchem bescheinigt ist, daß die Stute ein Jahr in dem Besitze des nahmhaft zu machenden Pferdezüchters ist und daß solche von der venerischen Nerven-Krankheit nicht betroffen worden. Ist die Stute nicht so lange im Besitze des Pferdezüchters, so muß dies bemerkt und zugleich angegeben werden, woher solche gekauft ist.

Bei solchen neu erkauften Stuten, muß neben dem vorgedachten Atteste auch noch

b) die Bescheinigung eines approbirten Thier-Arztes, daß die Stute von demselben in Augenschein genommen und gesund befunden worden, beigebracht werden.

Breslau, den 1. Februar 1837. I.

Die Klassensteuer-Ermäßigungs-Gesuche für das Jahr 1837 betreffend.

Denjenigen Klassensteuerpflichtigen, welche sich veranlaßt erachten sollten, über die Höhe der Steuersätze, womit sie für das Jahr 1837 eingeschätzt worden, Beschwerde zu führen, wird in Erinnerung gebracht, daß nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. Januar 1830, und der in unserm Amtsblatte desselben Jahres Seite 64. ergangenen

Verordnung vom 14. März 1830, die Ermäßigungs=Gesuche bei dem Königlichen Landräthlichen Amte des Kreises und spätestens bis zum 31. März d. J., nicht aber bei uns unmittelbar, eingereicht werden müssen, spätere Reklamationen aber gänzlich unberücksichtigt bleiben werden. Breslau, den 31. Januar 1837. III.

Die den Amts-Rechnungen beizufügenden Original-Rechnungs-Verfügungen der vorgesetzten Behörde betreffend.

Die Königliche hohe Ober=Rechnungs=Kammer hat bei Revision einer Rent=Amts-Rechnung bestimmt: die Königlichen Domainen= und Rent=Aemter, wie hiermit geschieht, anzuweisen, und darauf zu halten, daß dieselben die zur Justifikation der Rechnungen erforderlichen Anweisungen urschriftlich, eventualiter mit den dazu gehörigen Abschriften, den Rechnungs=Belegen beifügen.

Wir erwarten die Befolgung dieser hohen Bestimmung von 1836 ab, bei Vermeidung sonst unausbleiblicher Ordnungsstrafen. Es versteht sich von selbst, daß Abschriften davon zu den Amts=Akten genommen werden.

Breslau, den 28. Januar 1837. III.

Betreffend den Beitritt der Kommunal-Beamten zur allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse.

Nachdem des Königs Majestät geruhet haben, die Errichtung der Berliner Allgemeinen Wittwen=Pensions= und Unterstützungs=Kasse zu genehmigen, so hat das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei auf den Antrag des Direktors dieser neuen Anstalt, des Königlichen General=Direktors der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, Grafen von der Schulenburg, für nothwendig erachtet, den resp. Magisträten und anderen Korporationen den Beitritt ihrer Beamten zu dieser neuen Anstalt, eben so wie die Gewährung einer Unterstützung der Beamten in Abführung der Beiträge zu empfehlen. Bei der anerkannten Nützlichkeit dieses Instituts läßt sich erwarten, daß die Kommunal=Behörden und Korporationen diesem eine besondere Theilnahme widmen werden, und es wird Veranlassung genommen, ihnen selbiges deshalb noch besonders und angelegentlichst zu empfehlen.

Breslau, den 26. Januar 1837. Pl.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts.

No. 7. Die Insinuation der Vorladungen eximirter Zeugen durch die Kreis-Justizräthe betreffend.

Die Königlichen Kreis-Justizräthe des hiesigen Ober=Landes=Gerichts=Departements werden, mit Genehmigung des Herrn Justiz=Ministers Mühler Excellenz, hierdurch ermächtigt, die Insinuation der Vorladungen eximirter Zeugen in den bei den Untergerichten schwebenden Prozessen auf unmittelbaren Antrag der Untergerichte zu besorgen, resp. dieselben zur Insinuation zu autorisiren, und dabei folgendes Verfahren zu beobachten:

Die Untergerichte haben die Vorladung der von ihnen abzuhörenden eximirten Zeugen auszufertigen und an den kompetenten Kreis=Justizrath desjenigen Bezirks, in welchem der Zeuge wohnt, mit dem Antrage resp. zur Autorisation der Vorladung oder zur Insinuation derselben an den Zeugen abzusenden.

Befindet sich der vorzuladende eximirte Zeuge im Bezirk des Prozeßrichters, so remittirt der Kreis-Justizrath brevi manu die Vorladung mit dem darunter zu setzenden Vermerk:

das Gericht N. N. wird hierdurch autorisirt, die Vorladung dem Zeugen N. N. unmittelbar insinuiren zu lassen, und Zeuge angewiesen, dieser Vorladung Folge zu leisten.

N. N. den — Der Königliche Kreis-Justizrath N. N.

Befindet sich der Zeuge nicht innerhalb des Bezirks des Untergerichts, wo der Prozeß verhandelt wird, so besorgt der betreffende Kreis-Justizrath die Insinuation der Vorladung selbst, und setzt unter die Vorladung des Untergerichts die Worte:

Die Vorladung ist dem N. N. zur Folgeleistung zu insinuiren.

N. N. den — N. N. Königlicher Kreis-Justizrath.

Im ersten Falle werden von dem betreffenden Kreis-Justizrath gar keine Kosten angesetzt, im letzten Falle passiren blos Insinuations- und Meilen-Gebühren. Ist der eximirte Zeuge von demjenigen Gerichte vorzuladen, von welchem der Kreis-Justizrath Dirigent ist, so vermerkt derselbe seine Autorisation zur Vorladung unter derselben in der Qualität als Kreis-Justizrath und überläßt diesem Gerichte die weitere Insinuation auf dem gewöhnlichen Wege, und können in diesem Falle ebenfalls von dem Kreis-Justizrath keine Insinuations- oder andere Gebühren genommen werden.

Diese Anordnung wird zur Nachachtung den betreffenden Kreis-Justizräthen, den Untergerichten und den Gerichts-Eingesessenen hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Breslau, den 28. Januar 1837.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums für Schlesien.

Nachdem Se. Majestät der König Allerhöchst geruht haben, den bisherigen Superintendentur-Verweser Postel in Goldberg zum wirklichen Superintendenten der Diöces Goldberg zu ernennen, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 21. Januar 1837.

Königliches Konsistorium für Schlesien.

Pocken-Ausbrüche.

In Michelwitz, Kreis Trebnitz; in Neuhoff und Deutsch-Neudorf, Kreis Münsterberg; in Lange, Kreis Ohlau.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück VII.

Breslau, den 15. Februar 1837.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 1ste Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter:

Nr. 1767. vom 13. Dezember 1836 über die Beobachtung der mildernden Bestimmungen der § § 218. und 315. der Konkurs-Ordnung bei allen Exekutionen;

" 1768. vom 22sten ejusd. m. et a., betreffend den wegen der § § 1. bis 16. Theil II. Tit. 19. des A. L. R. entstandenen Zweifel über die Verpflichtung der Kommunen zu heimathlosen Armen;

" 1769. vom 10. Januar d. J., betreffend die Entschädigung der Geistlichen und Schullehrer in den mit der Monarchie wieder vereinigten Landestheilen der Rhein-Provinz und der Provinz Westphalen wegen des, durch die Veränderung in Ansehung der Grundsteuer seit dem Jahre 1806 an ihrem Einkommen erlittenen Verlustes, und

" 1770. von demselben Tage, betreffend die in den vormals zum Herzogthum Warschau gehörigen Landestheilen, so wie in den vormals Westphälischen Theilen der Provinz Sachsen bei denjenigen Kirchen-Aemtern und Schulstellen anzuwendenden Grundsätze, welche der im Jahre 1806 genossenen Immunitäten und Begünstigungen hinsichtlich der Grundsteuer der zu ihren Dotationen bestimmten Grundstücke durch die Warschauischen oder Westphälischen Steuer-Gesetze verlustig gegangen sind; endlich

" 1771. die Verordnung, die autonomische Succesions-Befugniß der Rheinischen Ritterschaft und das darüber stattfindende schiedsrichterliche Verfahren betreffend. Vom 21. Januar d. J.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 5. Ueber den gesetzlichen Begriff von Waaren-Bestellungen.

Der § 2. des Regulativs vom 28. April 1824, wegen des Gewerbebetriebs im Umherziehen, bestimmt:

Wer Waaren ohne Bestellung an einen oder mehrere andere Orte außer seinem Wohnorte bringt, oder versendet, um solche daselbst außer den Märkten zu Zeiten selbst zu verkaufen, oder durch Andere für seine Rechnung verkaufen, oder öffentlich versteigern zu lassen, bedarf dazu einen Gewerbschein.

Da die Erfahrung lehrt, daß der Begriff einer Bestellung, welche die Anschuldigung eines unbefugten Hausirhandels sonach beseitigt, oft mißverstanden und zu weit ausgedehnt wird, so finden wir uns, in Folge höherer Erinnerungen veranlaßt, sowohl die betreffenden Gewerbtreibenden selbst, als auch die Steuer-Aufnahme-Behörden darauf aufmerksam zu machen:

daß sich nach der Fassung der erwähnten Gesetzstelle das Wort „Bestellung" lediglich auf die Waaren, nicht aber auf die Person des Verkäufers bezieht, und eine vorangegangene Bestimmung des Quanti und des Preises der Waaren dergestalt voraussetzt, daß zur Erfüllung des Geschäfts nur noch die Ablieferung der Waaren nöthig ist, die dann ohne Gewerbschein erfolgen kann.

Es darf also auch der etwanige allgemeine Auftrag sogenannter Kunden, bei dem nächsten Eintreffen an ihrem Wohnort bei ihnen anzufragen, ob und welche Waaren sie bedürfen, für eine Bestellung im gesetzlichen Sinne, durch welche dieser Feilbietende die Anschuldigung des Hausirhandels und mit der Kontravention verbundene Strafe von sich ablehnen kann, nicht angesehen werden.

Breslau, den 6. Februar 1837. III.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts.

No. 7. Betreffend die Grundsätze, nach welchen zu verfahren, wenn inländische Pflegebefohlne in einen andern Staat verzogen sind.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche darüber entstanden sind:

nach welchen Grundsätzen zu verfahren sei, wenn inländische Pflegebefohlne mit ihrer Mutter oder sonst in einen andern Staat verzogen sind,

findet sich der Justiz-Minister veranlaßt, den Gerichts-Behörden Folgendes zu eröffnen:

Die Entscheidung der aufgeworfenen Frage hängt davon ab, ob die gedachten Pflegebefohlnen den in §§ 127. und 129. Tit. 17. Th. II. A. L. R. erforderten Auswanderungs-Konsens beigebracht haben oder nicht.

Ist nach ertheiltem und beigebrachtem Konsense zur Auswanderung diese wirklich erfolgt, so muß die diesseits geführte Vormundschaft über die Ausgewanderten, ohne Rücksicht darauf, ob die Kuranden Vermögen besitzen oder nicht, aufgehoben und an die betreffende Vormundschafts-Behörde des fremden Staats, in welchen selbige verzogen sind, abgegeben werden. Durch die mit Bewilligung der Obrig-

keit erfolgte Auswanderung ist zugleich das diesseitige Unterthanen-Verhältniß des Ausgewanderten gelöst, und der Staat hat sich aller Rechte und Pflichten begeben und entledigt, die ihm gegen denselben zustanden und oblagen.

Es fehlt den Vormundschafts-Behörden in diesem Falle an jeder Kompetenz zur Fortsetzung der vormundschaftlichen Verwaltung, vielmehr treten sie lediglich in das Verhältniß ein, in welchem sie überhaupt gegen ausländische Pflegebefohlne stehen. Es ist daher nur unter der Voraussetzung eine Theilnahme an der vormundschaftlichen Verwaltung diesseitig fortzusetzen, unter der eine solche, wie z. B. nach § 84. Tit. 18. Th. II. A. L. R., auch dann hätte eintreten müssen, wenn die Mündel von jeher Ausländer gewesen wären.

So lange aber die ins Ausland verzogenen Kuranden den gesetzlichen Emigrations-Konsens nicht beigebracht haben, kann auch ihr diesseitiges Unterthanen-Verhältniß nicht als gelöst betrachtet, mithin auch in Gemäßheit des § 85. a. a. O. durch jene Veränderung in ihrem Wohnorte eine Veränderung in der Direktion der Vormundschaft nicht bewirkt werden.

Uebrigens sind die Verwaltungs-Behörden angewiesen, in allen Fällen, wenn für Personen, die unter Vormundschaft stehen, ein Emigrations-Konsens nachgesucht wird, diesen so lange zu verweigern, bis das betreffende Vormundschafts-Gericht seine Zustimmung dazu ertheilt hat. Es versteht sich jedoch von selbst, daß gegen die etwanigen abschläglichen Verfügungen der Vormundschafts-Gerichte in dieser Beziehung der Weg der Beschwerde ebenso, wie gegen jede andere Verfügung derselben unverschränkt bleibt.

Berlin, den 12. Januar 1837.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An
das Königl. Ober-Landesgericht zu Breslau.

Vorstehendes Justiz-Ministerial-Reskript wird den Unter-Gerichten des Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 31. Januar 1837.

Personal-Veränderungen

im Ober-Landes-Gerichts-Bezirk zu Breslau pro Januar 1837.

1. Des Herrn Herzogs von Braunschweig-Oels Durchlaucht haben bei dem Fürstenthums-Gericht zu Oels den Kammerrath Thalheim und den Fürstenthums-Gerichts-Assessor Reitsch zu Justizräthen, und den Fürstenthums-Gerichts-Assessor Kayser zum Kriminalrichter ernannt.

Ferner sind befördert worden im Königlichen Justiz-Dienst:

a) der Landgerichts-Assessor Obert zum Justiz-Kommissarius für den Glatzer und Habelschwerdter Kreis;
b) die Auskultatoren Mattausch, Dehmel, Caps, Reimelt, Hantusch, Martins und Förster zu Referendarien;
c) der Hülfs-Aktuar und ehemalige freiwillige Jäger Freyschmidt zum Registrator beim Land- und Stadtgericht zu Ohlau;
d) der Aktuar Pätzold zum Hülfs-Aktuar daselbst.

2. Versetzt:
a) der Ober-Landesgerichts-Assessor Weniger vom Land- und Stadt-Gericht zu Trebnitz als erster Assessor ans Land- und Stadtgericht zu Neumarkt;
b) der Ober-Landesgerichts-Assessor Teichmann vom hiesigen Ober-Landesgericht ans Land- und Stadtgericht zu Trebnitz;
c) die Referendarien Fülle und Gebhard vom hiesigen Ober-Landesgericht in gleicher Eigenschaft ans Ober-Landesgericht zu Insterburg;
d) der Auskultator Nitschke vom Ober-Landesgericht zu Ratibor, und
e) der Auskultator von Luck vom Ober-Landes-Gericht zu Glogau ans hiesige Stadt-Gericht.

3. Pensionirt:
der Land- und Stadtgerichts-Assessor Fischer zu Neumarkt.

4. Gestorben:
a) der Land- und Stadtrichter Oelsner zu Schömberg;
b) der Land- und Stadtgerichts-Assessor Müller zu Namslau;
c) der Justiz-Assessor Schloms zu Neurode;
d) der Land- und Stadtgerichts-Registrator Milde zu Ohlau, und
e) der Referendarius Weichert.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonial-Gerichten im Breslauer Oberlandesgerichts-Bezirk pro Januar 1837.

Nr.	Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des angestellten Richters.
1	Herrschaft Buchelsdorf	Namslau	Stadtrichter Trespe in Reichthal	Justitiarius Trespe daselbst.
2	Freigut Gompersdorf	Glatz	Justitiarius Meltzer in Landeck	Justitiarius Koschella in Seitenberg.
3	Groß- und Klein-Bresa	Neumarkt	Land- u. Stadtgerichts-Assessor Fischer zu Neumarkt.	Referendar. Scholz II. in Breslau.

Verzeichniß

der nachträglich vereideten u. bestätigten Schiedsmänner im Breslauer Regierungs-Bezirk.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
		Glatzer Kreis:	
Mügwitz	Florian Prause	Gerichtsscholtz	Mügwitz.
		Habelschwerdter Kreis:	
Neu-Batzdorf	Konstantin Klahr	Müller	Neu-Batzdorf.
		Münsterberger Kreis:	
Neobschütz und Kummelwitz	Vogel	Schullehrer	Neobschütz.
Bärtzdorf	Theodor Wagner	Gerichtsschreiber	Bärtzdorf.
		Militscher Kreis:	
Liatkowe	Franz Steinhardt	Gutspächter	Liatkowe.
Groß-Tworsemirke Ober-Tworsemirke Jankawe	Gustav Alb. Stempel	Gutsbesitzer	Groß-Tworsemirke.
Groß- u. Klein-Tschunkawe	Robert von Sihler	Gutsbesitzer	Groß-Tschunkawe.
Tschotschwitz und Lilikawe	Heinrich Jonetz	Schullehrer	Tschotschwitz.
Alt- und Neu-Wirschkowitz, Kraschnitz, Dammer und Hammer	Karl Ablaß	Damast-Weber	Neu-Wirschkowitz.
Duchawe	Gottlieb Schwabe	Schullehrer	Duchawe.
Goidnawe und Neuschloß	Karl Paul	Schullehrer	Goidnawe.
		Neumarkter Kreis:	
Radagsdorf	von Prosch	Polizei-Distrikts-Kommissarius	Hausdorf.

Patentirungen.

Den Fabrik-Inhabern W. Dilthey und Comp. zu Rheidt ist unterm 26. Januar 1837 ein Patent

> auf eine neue Vorrichtung von Jacquard-Maschinen zur Ersparung eines beträchtlichen Theils der dazu gebräuchlichen Karten oder Pappen, wie solche durch Zeichnung und Beschreibung näher dargestellt worden, jedoch ohne den Gebrauch bekannter Theile dieser Vorrichtung zu beschränken,

auf Sechs Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Königl. Bibliothekar Dr. Spiker hierselbst ist unter dem 29. Januar 1837 ein Einführungs-Patent

auf eine, ihm aus dem Auslande mitgetheilte, durch Zeichnung erläuterte Vorrichtung zum gänzlichen oder theilweisen Verschließen des Rostes unter den Flammfrischöfen, so wie auf ein angegebenes Verfahren zum Verfrischen des Roheisens in Flammöfen mittelst Maschinen-Vorrichtung, in einer, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Art,

auf Fünf Jahre, von jenem Termine ab und für den Umfang der Monarchie gültig, ertheilt worden.

Den Fabrikanten Johann Simons Erben zu Elberfeld ist unter dem 30. Januar 1837 ein Patent

auf eine verbesserte Brochirlade von der durch Modell und Beschreibung angegebenen Einrichtung, ohne den Gebrauch der einzelnen daran befindlichen bekannten Theile dadurch zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Termine ab und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Verdienstliche Handlung.

In Resewitz, Oelsner Kreises, wurde ein neues Schul- und Organistenhaus mit einem Kosten-Aufwande von 1035 Rtlr. excl. 590 Spanndiensten erbaut, wozu die Herren Patrone nicht nur mit ⅔ der Kosten concurrirten, sondern der Herr General-Landschafts-Direktor Graf von Dyhrn auch noch für seine Person besonders 61 Rthlr. 10 Sgr. geschenkt hat, damit die Wirthschafts-Gebäude mit Flachwerk eingedeckt werden konnten.

Gnadenbezeigung.

Der evangelische Schullehrer und Organist Gallus zu Ruppersdorf, Kreis Strehlen, ist von des Königs Majestät bei Gelegenheit seines 50jährigen Amts-Jubiläums mit dem allgemeinen Ehrenzeichen begnadigt worden.

Personalia.

Dem Administrator der Lissaer Güter, Emil Händler, ist in Rücksicht der in diesem Verhältniß geleisteten guten Dienste, der Charakter eines Königlichen Ober-Amtmanns verliehen worden.

Der Pfarrer Dürre in Kostenblut ist zum Erzpriester des Canther Archipresbyteriats ernannt, und seine eigne Parochie diesem Bezirke zugeschlagen worden.

Pocken-Ausbrüche.

Zu Rattwitz, Kreis Ohlau; zu Ober-Leutmannsdorf, Kreis Schweidnitz; zu Striege und Markt-Borau, Kreis Strehlen; zu Ober-Kunzendorf, Kreis Münsterberg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück VIII.

Breslau, den 22. Februar 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts.

No. 9. Die erweiterte Wirksamkeit der Kreis-Justiz-Räthe betreffend.

In Folge Allerhöchster Genehmigung vom 12ten Januar d. J. hat der Herr Justiz-Minister Mühler angeordnet, daß auch in der Provinz Schlesien die Wirksamkeit der Kreis-Justiz-Räthe, so weit es nach den bestehenden Verhältnissen angemessen und zur Beförderung der Justizpflege nützlich erscheint, nach Maaßgabe der Verordnung vom 30. November 1833 (Gesetzsammlung pro 1833 S. 297) erweitert werde.

Demgemäß sind in dem Rescripte des Herrn Justiz-Ministers vom 1. Februar d. J. I. 168. die nähern Bestimmungen ergangen, welche hiermit zur Kenntniß sowohl der Kreis-Justiz-Räthe des Departements, als des Publikums gebracht werden:

1) In Beziehung auf die Wirksamkeit der Kreis-Justiz-Räthe am Sitze der Ober-Landes-Gerichte tritt keine Veränderung ein.

2) Was die übrigen Kreis-Justiz-Räthe der Provinz Schlesien betrifft, so wird der Wirkungskreis derselben, jedoch nur hinsichtlich der Kreise, in denen sie selbst wohnen, dahin erweitert, daß vom 1. Mai dieses Jahres ab die Befugnisse, Verpflichtungen und amtlichen Verhältnisse der Kreis-Justiz-Räthe nach Vorschrift der §§. 3—8. der allegirten Verordnung vom 30. November 1833 zu beurtheilen sind;

Rücksichtlich der Kreise, in denen der Kreis-Justiz-Rath nicht wohnt, bleibt es überall bei der in Schlesien nach dem Regulativ vom 15. August 1750 bestehenden Einrichtung;

Hiernach tritt im hiesigen Oberlandesgerichts-Bezirke die Veränderung ein bei den Kreisen

a) Brieg, Kreis-Justiz-Rath: Land- und Stadt-Gerichts-Director Schuppe;
b) Creutzburg, Kreis-Justiz-Rath: Land- und Stadt-Richter Giese;
c) Frankenstein, Kreis-Justiz-Rath: Land- und Stadt-Gerichts-Director Ressel

d) Glatz, Kreis-Justiz-Rath: Land- und Stadt-Gerichts-Director v. Caprivi;
e) Habelschwerdt, Kreis-Justiz-Rath Anders;
f) Hirschberg, Kreis-Justiz-Rath: Land- nnd Stadt-Gerichts-Director, Ober-Landes-Gerichts-Rath Mandel;
g) Jauer, Kreis Justiz-Rath: Land- und Stadt-Gerichts-Director Dethloff;
h) Landeshut, Kreis-Justiz-Rath: Land- und Stadt-Gerichts-Director Schrötter;
i) Namslau, Kreis-Justiz-Rath: Land- und Stadt-Gerichts-Director Müller;
k) Neumarkt, Kreis-Justiz-Rath Moll;
l) Ohlau, Kreis-Justiz-Rath: Land- und Stadt-Gerichts-Director Galli;
m) Reichenbach, Kreis-Justiz-Rath: Land- und Stadt-Gerichts-Director, Ober-Landes-Gerichts-Rath Thomas;
n) Schweidnitz, Kreis-Justiz-Rath: Land- und Stadt-Gerichts-Director, Ober-Landes-Gerichts-Rath Schmidt;
o) Strehlen, Kreis-Justiz-Rath: Land- und Stadt-Gerichts-Director, Geheimer Justiz-Rath v. Paczensky;
p) Trebnitz, Kreis-Justiz-Rath: Land- und Stadt-Gerichts-Director Schütz;
q) Wohlau, Kreis-Justiz-Rath: Land- und Stadt-Gerichts-Director Kunowsky;

sämmtlich in den Städten wohnend, nach denen die Kreise benannt sind;

Dagegen bleibt es Hinsichts der Kreise Breslau, Bolkenhain, Militsch, Münsterberg, Nimptsch, Oels, Schönau, Steinau, Striegau, Waldenburg und Wartenberg vorläufig bei der bisherigen Verfassung.

3) Worin der erweiterte Wirkungskreis der betreffenden, vorstehend sub a bis q benannten Kreis-Justiz-Räthe bestehen wird, besagt der hierbei abgedruckte §. 4. der Verordnung vom 30. November 1833.
4) Jedem dieser Kreis-Justiz-Räthe wird am 1. Mai d. J. das nach §. 8. gedachter Verordnung bewilligte Pauschquantum von 25 Rthlr. jährlich, für das laufende Jahr also verhältnißmäßig mit 16 Rthlr. 20 Sgr. auf Schreibmaterialien, Schreibereien in Armen- und Officialsachen und auf inerigible Porto-Auslagen bis 10 Sgr. aus dem Fonds ad extraordinaria der Salarien-Kasse des Ober-Landes-Gerichts gezahlt werden.
5) Als Instruction dient den betreffenden Kreis-Justiz-Räthen die Verordnung vom 30. November 1833. Sie werden angewiesen, darnach in jeder Beziehung zu verfahren, und vom 1. Mai c. ab die Geschäfte nach Anleitung derselben zu betreiben, mit dem Bemerken, daß nach ausdrücklicher Bestimmung des Herrn Justiz-Ministers Abweichungen Hinsichts des Wirkungskreises der Kreis-Justiz-Räthe nach der mehrgedachten Verordnung vom 30. November 1833 nicht gestattet werden können.

Breslau, den 10. Februar 1837.

§. 4. Zu dem Geschäftskreise der Kreis-Justiz-Räthe gehören folgende Angelegenheiten:

1) Es wird ihnen die Befugniß zur Aufnahme und Ausfertigung solcher Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit beigelegt, welche von jedem Richter aufgenommen werden dürfen, insofern der Erklärende, oder bei zweiseitigen Geschäften, einer der Contrahenten, zu den unmittelbaren Gerichts-Eingesessenen des Ober-Landes-Gerichts gehört, oder das Geschäft ein eximirtes Grundstück betrifft. Die bei einzelnen Geschäften erforderliche Bestätigung, so weit sie durch das Gesetz vom 23. April 1821 nicht aufgehoben worden, bleibt dem Ober-Landes-Gerichte vorbehalten, ohne daß es jedoch eines nochmaligen Anerkenntnisses oder Verlautbarung vor demselben bedarf.

   Testamente, Codicille und Erbverträge eximirter Personen, haben die Kreis-Justiz-Räthe mit der nächsten Post an das Ober-Landes-Gericht zur Annahme in das Depositum abzusenden.

2) Den Kreis-Justiz-Räthen wird die Pflicht auferlegt:
   alle Todesfälle eximirter Personen, welche ihnen die Ortsgeistlichen anzuzeigen haben, so schleunig als möglich dem Ober-Landes-Gerichte, und wenn Pflegebefohlene unter den nächsten Verwandten sich befinden, zugleich dem Pupillen-Collegium anzuzeigen;
   ingleichen
   Siegelungen des Nachlasses in allen Fällen vorzunehmen, wo das Gesetz es verlangt, oder einer der Interessenten dieselbe in Antrag bringt.

3) Die Kreis-Justiz-Räthe sind verbunden, auf den Antrag der sich meldenden Kreis-Eingesessenen
   Klagen gegen eximirte Personen, Klagebeantwortungen der Letzteren, Appellations- und Revisions-Anmeldungen und deren Rechtfertigungen;
   ingleichen
   die Beantwortungen derselben, Executions-Anträge und andere Gesuche in prozessualischen und nicht prozessualischen Angelegenheiten zum Protokoll aufzunehmen, und an das Ober-Landes-Gericht abzusenden.

4) Die Kreis-Justiz-Räthe haben, wenn sich der Kläger an sie wendet, nachstehende, zum Geschäftsressort des Ober-Landes-Gerichts geeignete, Prozeßsachen vor sich zu ziehen:
   a) alle zum Bagatell-Prozesse nach der Verordnung vom 1. Juni d. J. gehörige Sachen;
   b) die Gesindesachen, insoweit die Gerichte nach dem Inhalte des Rescripts vom 17. April 1812 dabei concurriren;
   c) wenn über die Räumung einer Wohnung und über die Befugniß zum Aufkündigen gestritten wird.

   In diesen Sachen, von a bis c, steht den Kreis-Justiz-Räthen nicht nur die Verhandlung, sondern auch das Erkenntniß zu.

d) Arrest-Sachen in schleunigen und dringenden Fällen;
wobei die Einwirkung der Kreis-Justiz-Räthe auf die §§. 30—38. Tit. 29. der Prozeßordnung enthaltenen Bestimmungen beschränkt wird.

e) Streitigkeiten bei Besitzstörungen, Tit. 31. und Tit. 44. §§. 44. und 45. der Prozeßordnung;

f) wenn über die Zulässigkeit eines Baues und die Art, denselben zu führen, §. 34. u. f. Tit. 42. der Prozeßordnung, gestritten wird.
Die zu d, nach §. 39. Tit. 29. der Prozeßordnung erforderliche Festsetzung, so wie die Erkenntnisse in den zu e und f bezeichneten Sachen bleiben dem Ober-Landes-Gerichte vorbehalten, insofern nicht beide Theile oder deren Stellvertreter darauf antragen, daß der Kreis-Justiz-Rath sich der Entscheidung unterziehe.

Eben so haben sie

5) die Aufnahme des Beweises zum ewigen Gedächtnisse auf den Antrag eines Theiles zu besorgen, wenn der Fall des §. 21. Tit. 33. der Prozeßordnung vorhanden ist.

6) Die Kreis-Justiz-Räthe sind die Organe des Ober-Landes-Gerichts bei der Aufsicht über die Justiz-Verwaltung der Untergerichte. Sie sind nicht nur verpflichtet, die von ihnen selbst bemerkten Unregelmäßigkeiten und Pflichtverletzungen bei der Justiz-Verwaltung der Untergerichte zur Kenntniß des Ober-Landes-Gerichts zu bringen, sondern auch die sich bei ihnen meldenden Beschwerdeführer zum Protokoll zu vernehmen, hierauf und auf die schriftlich eingehenden Beschwerden sich die Acten des Untergerichts vorlegen zu lassen, und wenn die Beschwerde sich hieraus nicht sogleich erledigt, die Sache dem Ober-Landes-Gericht unter Beifügung der Acten anzuzeigen.

Am Schlusse des Jahres haben sie Conduiten-Berichte über sämmtliche im Kreise wohnende Justiz-Beamte, Subalternen und Justiz-Commissarien an den Chef-Präsidenten des Ober-Landes-Gerichts einzureichen.

7) Zur Bearbeitung durch die Kreis-Justiz-Räthe, in Folge besonderer Aufträge, sind vorzugsweise die nachstehenden Geschäfte geeignet:
Wiederauffiegelungen,
Inventuren,
Auctionen,
Aufnahme von Taxen,
Natural-Traditionen,
Wirthschafts-Revisionen,
Rechnungs-Abnahmen,
Verpflichtung von Vormündern,
Aufnahme vormundschaftlicher Quittungen und Verzichte,
Instructionen solcher Prozesse, wobei es auf eine örtliche Untersuchung ankömmt,
Zeugenvernehmungen,
Eides-Abnahmen,

Sühneversuche in Ehescheidungen,
Executions-Vollstreckungen,
Abhaltung von Licitations-Terminen in Subhastations-Prozessen,
Führung von fiskalischen und Criminal-Untersuchungen,
Justiz-Visitationen,
Kassen-Revisionen bei den Untergerichten,
Geschäfts-Revisionen der Justiz-Commissarien und Notarien.

Es bleibt jedoch dem Ober-Landes-Gericht unbenommen, einzelne dieser Geschäfte durch andere Commissarien besorgen zu lassen.

Häufig werden Gelder, die an unsere Salarienkasse entrichtet werden sollen, unter der Adresse des Ober-Landes-Gerichts eingesendet. Da dieß den Geschäftsgang erschwert, so fordern wir diejenigen, welche Zahlungen an die Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Kasse von auswärts zu leisten haben, insbesondere alle Gerichtsbehörden hierdurch auf,

alle Kostenbeträge, Vorschüsse und andere Gelder in solchem Falle unter der Adresse:

„An die Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Kasse zu Breslau"

mit gehöriger Angabe des Conto-Zeichens und der Geschäfts-Nummer unmittelbar an gedachte Kasse einzusenden.

Breslau, den 15. Februar 1837.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums für Schlesien.

Nachstehend benannte Candidaten der Theologie
Heinrich Gotthold Böhmer, aus Postwitz bei Bautzen, 31 Jahr alt,
Herrmann Alexander Delank, aus Gebelzig, 22 Jahr alt,
Friedrich Wilhelm Heinrich Joachim Gaß, aus Breslau, 23 Jahr alt,
Gustav Ferdinand Hiller, aus Görlitz, 24 Jahr alt,
Ernst Christian Friedrich Fischer, aus Raake, 22 Jahr alt,
Georg Albert Gustav Jenke, aus Bunzlau, 25 Jahr alt,
Johann Daniel Gottlob Wilhelm Lange, aus Pampitz, 26 Jahr alt,
Carl Wilhelm Grafe, aus Silber bei Sagan, 26 Jahr alt,
Johann Gottfried Mischer, aus Lomnitz bei Hirschberg, 25 Jahr alt,
Friedrich Wilhelm August Alexander Kubale, aus Schwenten bei Bomst, 23 Jahr alt,
Adolph Friedrich Herrmann Hahn, aus Langenbielau, 28 Jahr alt,
Gottlieb Stiller, aus Militsch, 27 Jahr alt,

haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Desgleichen haben auf Grund der letzten theologischen Prüfung pro ministerio die Candidaten des Predigt-Amts

Richard Balduin Binco, aus Frankenstein, 28 Jahr alt,
Guido Böhmer, aus Lauban, 26 Jahr alt,
Friedrich Franz Hillebrandt, aus Hamburg, 28 Jahr alt,
Carl Alexander Eduard Raschke, aus Haynau, 29 Jahr alt,

das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 29. Januar 1837.

Königliches Konsistorium für Schlesien.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats.

Die Aufhebung der Willkauer Wehrgefälle betreffend.

Bei dem Haupt-Steuer-Amte zu Glogau wird zur Zeit unter der Benennung: „Willkauer Wehrgefälle" von jedem beladenen Kahne eine Abgabe von Sechs Silbergroschen, von jedem leeren Kahne eine dergleichen von Einem Silbergroschen erhoben. Nachdem des Königs Majestät durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. Januar d. J. die Einstellung jener Erhebung zu befehlen geruht haben, so wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 9. Februar 1837.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor
v. Bigeleben.

Auszeichnungen, Beförderungen und Personal-Chronik.

Dem Herrn Regierungs-Medizinal-Rath Professor Dr. Remer hier, ist das Prädikat eines Geheimen Medizinal-Rathes Allerhöchst beigelegt worden.

Dem Landrath a. D. und Gutsbesitzer Emanuel von Woikowski zu Nieder-Arnsdorf bei Schweidnitz, haben des Königs Majestät zu gestatten geruhet, den Namen und das Wappen seines verstorbenen Schwiegervaters, des Justiz-Raths von Biedau mit seinem Namen und Wappen zu vereinigen, und sich in Zukunft von Woikowski-Biedau nennen und schreiben zu dürfen.

Der hiesige Consistorial-Rath Anders, der hiesige General-Vikariat-Amts-Rath Elsler, und der Pfarrer Förster in Landeshut sind zu Domherrn am hiesigen Domstift mit der Maaßgabe, daß dieselben in die durch den Tod des Domherrn Krüger, des Weih-

bischofs von Schuberth und des Domherrn Köhler erledigten Kanonikate eintreten, Allerhöchst ernannt, und das durch die Resignation des nunmehrigen Bischofs von Culm Dr. Sedlag vacante Ehren-Kanonikat ist dem Archidiakonus Moser zu Groß-Glogau verliehen worden.

Der Bürgermeister Uhden in Trebnitz ist, in Folge geschehener Wahl, auf 12 Jahre bestätigt worden.

Der zeitherige Pfarrer Sauer zu Ober-Herzogswaldau ist zum katholischen Pfarrer in Nimptsch befördert worden.

Der bisherige Ober-Kaplan Stephan als Kuratus in Winzig mit dem Prädikat eines Pfarrers.

Die Predigtamts-Kandidaten: Hentschel als Diakonus in Stroppen, und Pfitzner als Rector an der evangelischen Stadtschule in Neumarkt.

In Bernstadt der unbesoldete Rathmann Knoff als solcher auf anderweitige 6 Jahre, und in Habelschwerdt der Gastwirth Lischke als unbesoldeter Rathmann auf gleiche Dauer bestätigt.

Der invalide Jäger Schulz als Waldwärter zu Groß-Wierau in der Oberförsterei Zobten.

Der intermistische Schullehrer Christmann als katholischer Schullehrer und Organist in Grädiß, Kreis Schweidnitz.

Der evangelische Schullehrer Hänsel zu Duchawe nach Frohnau, Brieger Kreises, versetzt.

Der Lehrer Schmidt als evangelischer Schullehrer in Cawallen, Kreis Trebnitz.

Der Adjuvant Gottschling als katholischer Schullehrer zu Langenau-Neudorf, Kreis Guhrau.

Der Adjuvant Grüner als katholischer Schullehrer in Wilschkowitz, Kreis Nimptsch.

Vermächtniß.

Die in Breslau verstorbene Wittwe Klose geb. Häusler:
dem Kinder-Hospital zum heiligen Grabe, dem Knaben-Hospital in der Neustadt und dem Erziehungs-Institut zur Ehrenpforte, jeder Anstalt 10 Rthlr. . . . . 30 Rthlr.

Pocken-Ausbrüche.

In Alt-Schlisa, Münchwitz, Oderwitz und Boguslawitz, Kreis Breslau; in Heinzendorf, Kreis Münsterberg.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat Januar 1837.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel gute Sorte			Weitzen geringe Sorte			Roggen der Scheffel gute Sorte			Roggen geringe Sorte			Gerste der Scheffel gute Sorte			Gerste geringe Sorte			Hafer der Scheffel gute Sorte			Hafer geringe Sorte			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau	1	12	8	1	1	7	—	21	8	—	19	7	—	19	2	—	17	—	—	13	6	—	10	4	—	19	3	3	—	—
Brieg	1	6	4	—	29	5	—	20	1	—	19	2	—	16	11	—	16	—	—	11	3	—	9	5	—	18	—	2	—	—
Frankenstein	1	18	—	1	5	9	—	20	7	—	17	—	—	17	3	—	12	—	—	13	—	—	11	—	—	19	—	3	—	—
Glatz	1	11	9	1	2	6	—	21	—	—	18	—	—	16	—	—	14	—	—	12	—	—	10	—	—	18	—	2	10	—
Guhrau	1	9	6	1	2	2	—	21	10	—	20	4	—	19	6	—	17	8	—	13	1	—	12	1	—	17	6	1	27	6
Habelschwerdt	1	9	—	1	—	—	—	20	8	—	19	—	—	18	8	—	14	1	—	10	11	—	9	4	—	19	—	3	15	—
Herrnstadt	1	6	—	1	4	—	—	21	—	—	19	—	—	19	6	—	17	6	—	14	—	—	12	—	—	15	—	2	—	—
Münsterberg	1	9	—	1	4	—	—	19	6	—	17	—	—	15	6	—	13	6	—	12	—	—	10	—	—	15	—	1	28	6
Namslau	1	4	8	1	3	7	—	16	10	—	16	1	—	17	6	—	16	9	—	11	6	—	11	—	—	14	6	2	5	1
Neumarkt	1	9	—	1	5	—	—	21	—	—	19	—	—	18	—	—	17	—	—	13	—	—	12	—	—	25	—	2	15	—
Nimptsch	1	14	6	1	12	—	—	23	—	—	21	—	—	21	—	—	20	—	—	14	6	—	13	—	—	25	—	5	—	—
Ohlau	1	5	3	—	29	—	—	20	—	—	18	—	—	17	—	—	15	—	—	12	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—
Oels	1	4	6	1	3	1	—	21	6	—	19	10	—	18	3	—	17	4	—	18	9	—	12	6	—	14	6	2	10	11
Prausnitz	1	9	9	1	8	1	—	18	6	—	17	6	—	18	2	—	17	4	—	11	—	—	10	9	—	17	6	2	4	—
Reichenbach	1	8	4	1	6	2	—	23	1	—	22	1	—	19	10	—	18	10	—	13	10	—	12	10	—	22	—	3	25	—
Reichenstein	1	8	9	1	2	7	—	20	—	—	17	9	—	16	4	—	14	—	—	12	—	—	10	—	—	16	—	2	—	—
Schweidnitz	1	13	6	1	6	8	—	23	4	—	18	9	—	21	3	—	16	8	—	15	—	—	12	—	—	22	6	3	2	6
Steinau	1	7	—	1	6	—	—	23	—	—	22	—	—	20	—	—	19	—	—	17	—	—	16	—	—	24	—	3	15	—
Strehlen	1	5	5	—	28	9	—	20	—	—	18	—	—	16	—	—	14	6	—	12	3	—	9	9	—	—	—	—	—	—
Striegau	1	8	3	1	3	3	—	22	—	—	19	—	—	20	—	—	17	—	—	14	—	—	12	—	1	2	—	3	5	—
Wohlau	1	10	—	1	5	—	—	22	—	—	20	—	—	21	—	—	19	—	—	14	—	—	14	—	—	18	—	2	10	—
im Durchschnitt	1	8	6	1	3	8	—	20	11	—	18	11	—	18	5	—	16	4	—	13	—	—	11	5	—	17	2	2	18	7

Mittel-Preis | 1 Rtlr. 6 sgr. 1 pf. | — Rtlr. 19 sgr. — pf. | — Rtlr. 17 sgr. 4 pf. | — Rtlr. 12 sgr. 3 pf.

Breslau, den 6. Februar 1837.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück IX.

Breslau, den 1. März 1837.

Bekanntmachung.

Die Erhebung des Porto von Wechseln, Quittungen und gerichtlichen Dokumenten im Thurn- und Taxischen Postbezirk.

Im Fürstlich Thurn- und Taxischen Post-Bezirke werden Briefe mit Wechseln, Quittungen, gerichtlichen Dokumenten ꝛc., deren Geldbetrag auf der Adresse deklarirt ist, in Bezug auf das Porto, eben so behandelt, wie Briefe mit Geld, mit Papiergelde und mit Papieren au porteur, auch gleich den letzteren nur mit den Fahrposten befördert.

Auf dieses Verfahren wird das korrespondirende Publikum mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß, Falls bei Versendungen von Wechseln, Quittungen, gerichtlichen Dokumenten ꝛc. nach Orten des genanten Post-Bezirks mit der Briefpost, dem Absender eine gewisse Garantie der richtigen Bestellung wünschenswerth ist, an Stelle der Deklaration des Betrages jener Papiere, die Rekommandation angewendet werden muß.

Berlin, den 16. Februar 1837.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 6. Die Erforderniße bei den Trauungen jüdischer Religions-Verwandten betr.

Aus dem Berichte des Staats-Ministeriums vom 16 d. M. habe Ich ersehen, welche Zweifel über die Anwendung der Vorschrift im § 27. Titel 11. Theil II. Landrecht, so weit sie die Erfordernisse bei den Trauungen jüdischer Religions-Verwandten betrifft, von den Behörden in den Regierungs-Bezirken Oppeln und Posen erhoben worden sind. Mit Beziehung auf die Bestimmung im § 137. Titel 1. Theil II. Landrecht, nach welcher die Vollziehung einer vollgültigen Ehe zwischen Personen fremder, im Staate geduldeter Religionsbekenntnisse, lediglich nach den Gebräuchen ihrer Religion beurtheilt wird, verweise Ich zunächst, was das Erforderniß des Aufgebots (§ 138. l. c.) betrifft auf den § 25. der Verordnung vom 11. März 1812 und namentlich für die Provinz Posen auf den § 15.

der Verordnung vom 1. Juni 1833, wonach statt des Aufgebots in der christlichen Kirche die Bekanntmachung in der Synagoge geschehen muß. In Rücksicht auf die Nachweisungen, daß der Trauung kein gesetzliches Ehehinderniß entgegenstehe (§ 440. Titel 11. Theil II. Landrecht), und daß entweder die Auseinandersetzung mit den Kindern aus einer frühern Ehe oder die Erlaubniß der vormundschaftlichen Behörde zur Eingehung der zweiten Ehe (§ 18. Titel 1. Theil II. Landrecht) erfolgt sei, kann die Anwendung des § 27. Titel 11. Theil II. kein Bedenken finden, und es wird dieserhalb, so wie wegen der Proklamation, nur der Belehrung der Behörden in den vorgedachten Regierungsbezirken bedürfen. Ich überlasse den betreffenden Ministerien, diese Belehrung zu verfügen. Damit jedoch die Vorschriften des Landrechts und der Verordnung vom 11. März 1812, als die öffentliche Ordnung bezweckend, auch in denjenigen Landestheilen befolgt werden, in welchen durch anderweitige gesetzliche Anordnungen noch nicht dafür gesorgt worden, bestimme Ich zugleich, nach dem Antrage des Staats-Ministeriums, daß auch in Neu Vorpommern und im Ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz die obgedachten Vorschriften bei den Trauungen der Juden beobachtet werden sollen, weshalb diese Ordre durch die Amtsblätter jener Landestheile bekannt zu machen ist. In wie weit es erforderlich, in denjenigen Landestheilen, in welchen zwar das Landrecht gesetzliche Kraft hat, aber die Verordnung vom 11. März 1812 nicht eingeführt ist, hinsichtlich der Proklamation in der Synagoge eine besondere Bekanntmachung zu erlassen, gebe Ich der weitern Erwägung des Staats-Ministeriums anheim.

Berlin, den 29. März 1836.

An gez. Friedrich Wilhelm.
das Staats-Ministerium.

Die Zweifel, welche bei Anwendung der Vorschrift des § 27. Tit. 11. Theil II. des Allgemeinen Landrechts auf die Trauungen jüdischer Religions-Verwandten von den Behörden in den Regierungsbezirken Oppeln und Posen erhoben worden sind, haben das Königliche Staats-Ministerium veranlaßt, eine Immediat-Entscheidung Seiner Majestät des Königs einzuholen.

Allerhöchstdieselben haben hierauf die abschriftlich anliegende Kabinetsordre vom 29. März v. J. zu erlassen und darin

1. zu bestimmen geruht:
   daß an die Stelle des Aufgebots in der christlichen Kirche, die im Edict vom 12. März 1812 und im § 15 der Verordnung vom 1. Juni 1833 für das Großherzogthum Posen vorgeschrieben, der Trauung vorhergehende Bekanntmachung in der Synagoge treten soll; und
2. die Nachweisungen für nothwendig erklärt:
   daß der Trauung kein gesetzliches Ehehinderniß entgegenstehe (§ 440. Tit. 11. Theil II. Allgem. Landrechts,) und daß entweder die Auseinandersetzung mit den Kindern aus einer früheren Ehe, oder die Erlaubniß der vormundschaftlichen Behörde

zur Eingehung der zweiten Ehe (§ 18. Tit. I. a. a. O.) erfolgt sei.

Diese Vorschriften sollen, als die öffentliche Ordnung bezweckend, auch in Neu-Vorpommern und im Ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz und eben so in denjenigen Landestheilen befolgt werden, worin zwar das Allgemeine Landrecht, aber nicht das Edict vom 11. März 1812, die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betreffend, Gesetzeskraft hat.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Entscheidung unterliegen Rabbiner, Synagogen-Vorsteher und jüdische Hausväter, denen nach den Ritualgesetzen die Befugniß zusteht, unter Beobachtung gewisser Förmlichkeiten Trauungen ihrer Glaubensgenossen vorzunehmen, wenn sie den oben angeführten gesetzlichen Vorschriften zuwider handeln, denselben Strafbestimmungen, nach denen gleiche Pflichtverletzungen der christlichen Pfarrer zu beurtheilen sind. (Allg. Landrecht Theil II Tit. 1. §§ 149. 155. in Verbindung mit Titel 20. §§ 35. 503. Theil I. Titel 6. § 26.)

Die Königlichen Regierungen haben die Unterbehörden ihrer Departements und namentlich die Rabbiner und Synagogen-Vorsteher mit näherer Anweisung zu versehen, und ihnen insbesondere dabei bemerklich zu machen, daß die das Aufgebot vertretende Bekanntmachung in der Synagoge des Wohnorts beider Verlobten geschehen muß, oder, wenn sich eine solche an dem Wohnorte des einen oder des andern von ihnen nicht befindet, in derjenigen inländischen Synagoge, welche dem Wohnsitze dieses Verlobten am nächsten liegt.

Bethäuser, denen kein Rabbiner vorsteht, können die Stelle der Synagogen zum Zwecke der Bekanntmachung nicht vertreten.

Es ist sodann die Einwirkung dieser Verfügung und der Allerhöchsten Cabinets-Ordre in die Amtsblätter der Provinz zu besorgen; auch haben die Königlichen Regierungen und eben so die Provinzial-Landes-Justiz-Collegien und die demselben untergeordneten Behörden sich nach dem Inhalt dieser Verordnung gebührend zu achten.

Berlin, den 12. Januar 1837.

Der Minister der Geistlichen-Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.	Der Justiz-Minister.	Der Minister des Innern und der Polizei.
Freih. von Altenstein.	Mühler.	von Rochow.

An
die Königliche Regierung zu Breslau. I. 2436.

Vorstehende Allerhöchste und hohe Bestimmungen werden hiermit zur Kenntnißnahme und genauesten Nachachtung Seitens der Betheiligten, öffentlich bekannt gemacht.

Breslau, den 22. Februar 1837.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien,	Königliche Regierung.

No. 7. Die Ausschreibung d. Feuer-Societäts-Beiträge von den Städten für das II. halbe Jahr 1836 betr.

Den sämmtlichen Magisträten unseres Verwaltungs-Bezirks theilen wir hierdurch die heut verfügte Ausschreibung der Feuer-Societäts-Beiträge zu den Brandschäden-Vergütigungen für das zweite halbe Jahr 1836 wie folgt mit:

Haupt-Repartition

der von den Städten der Provinz Schlesien aufzubringenden Feuer-Societäts-Beiträge zur Vergütigung der Brandschäden, die sich im Laufe des IIten Semesters 1836 ereignet haben, in specie das Breslauer Regierungs-Departement betreffend.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Summarischer Vergütigungs-Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.
Die erwähnten Brandschäden haben im Gelde betragen, und zwar:						
1. im diesseitigen Regierungs-Departement, laut beiliegender Nachweisung.	4168	13	5			
2. im Königl. Regierungs-Departement zu Liegnitz	1487	2	9			
3. = = = = = Oppeln	12731	—	—			
Zusammen	—	—	—	18386	16	2
Hierzu haben beizutragen nach Maaßgabe des Haupt-Feuer-Societäts-Katasters eines jeden der benannten drei Regierungs-Bezirke, und zwar:						
1. der hiesige Regierungs-Bezirk bei einem Versicherungs-Ertrage von 5,344,645 Rthlr.	7688	22	—			
2. der Liegnitzsche rc. Bezirk 3,953,105 =	5686	26	5			
3. der Oppelnsche dito 3,483,230 =	5010	27	9			
Summa 12,780,980 Rthlr.	—	—	—	18386	16	2
Zu dem vom hiesigen Regierungs-Bezirk aufzubringenden Beitrags-Quanto von	7688	22	—			
werden noch angelegt sub Tit. ad Extraordinaria, zu Erlangung eines zahlbaren Prozent-Satzes .	31	9	8			
Summa des vom hiesigen Regierungs-Bezirk pro IItes Semester 1836 aufzubringenden Beitrags	—	—	—	7720	1	3

Zur Beschaffung dieser Summe werden angezogen mit 4 Sgr. 4 Pf. vom Hundert Katastral-Ertrag:

№.	Städte.	Katastral-Thaler-Ertrag.	Beiträge. Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	Noch 4 Hausbesitzer in den hiesigen Vorstädten . .	9500	13	21	8
2	Stadt Auras	46985	67	26	—
3	„ Bernstadt	118220	170	22	10
4	„ Brieg	602025	869	17	9
5	„ Canth	52670	76	2	4
6	„ Festenberg	94295	136	6	1
7	„ Frankenstein	235230	339	23	4
8	„ Freiburg	86480	124	27	6
9	„ Friedland	32710	47	7	5
10	„ Glatz	139700	201	23	8
11	„ Gottesberg	42415	61	8	—
12	„ Guhrau	169645	201	21	3
13	„ Habelschwerdt	80905	116	25	11
14	„ Herrnstadt	68390	98	23	7
15	„ Hundsfeld	33290	48	2	7
16	„ Juliusburg	18855	27	7	1
17	„ Köben	56765	81	29	11
18	„ Landeck	61455	88	23	1
19	„ Lewin	36180	52	7	9
20	„ Löwen	94630	136	20	8
21	„ Medzibor	33550	48	13	10
22	„ Militsch	136105	196	17	10
23	„ Mittelwalde	19375	27	29	7
24	„ Münsterberg	109685	158	13	—
25	„ Namslau	140645	203	4	7
26	„ Neumarkt	168340	243	4	9
27	„ Neurode	37000	53	13	4
28	„ Nimptsch	59150	85	13	2
29	„ Oels	231665	334	18	10
30	„ Ohlau	164905	238	5	11
31	„ Prausnitz	154570	223	8	—
32	„ Raudten	55095	79	17	5
33	„ Reichenbach	187375	270	19	7
	Latus .	3547805	5124	18	3

№	Städte.	Katastral-Thaler-Ertrag.	Beitrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	3547805	5124	18	3
34	Stadt Reichenstein	64915	93	23	—
35	= Reichthal	17530	25	9	8
36	= Reinerz	54335	78	14	6
37	= Schweidnitz	220460	318	13	3
38	= Silberberg	47460	68	16	7
39	= Steinau	172905	249	22	7
40	= Strehlen	216565	312	24	6
41	= Striegau	90685	130	29	8
42	= Stroppen	35830	51	22	7
43	= Sulau	33650	48	18	2
44	= Trachenberg	77450	111	26	2
45	= Trebnitz	157315	227	7	—
46	= Tschirnau	25385	36	20	—
47	= Waldenburg	105515	152	12	4
48	= Wansen	79205	114	12	2
49	= Wartenberg	90850	131	6	10
50	= Wartha	20685	29	26	4
51	= Wilhelmsthal	6660	9	18	7
52	= Winzig	74510	107	18	9
53	= Wohlau	86635	125	4	2
54	= Wünschelburg	37405	54	—	11
55	= Zobten	80890	116	25	3
	Summa	5344645	7720	1	3

Nachweisung

der in nachbenannten Städten des Breslauschen Regierungs-Departements im Laufe des zweiten halben Jahres 1836 sich ereigneten Brände, deren Schaden-Beträge bei der heut verfügten Ausschreibung zur Vergütigung gestellt werden.

Laufende №	Städte.	Tage, an welchen die Brände geschehen.	Kurzer Inhalt der Beschädigungen.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Schaden-Beträge Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	Reichenbach	am 4/5 Juli 1836	Ein Wohnhaus in der Breslauer Vorstadt, laut Approbation vom 9. September 1836	—	—	—	184	25	—
			Latus	—	—	—	184	25	—

Laufende №	Städte.	Tage, an welchen die Brände geschehen.	Kurzer Inhalt der Beschädigungen.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Schaden-Beträge Rthlr.	Sgr.	Pf.
			Transport	—	—	—	184	25	—
2	Löwen	am 3. Juli 1836	Ein Haus mit Nebengebäuden und Scheuer unter einem alleinigen Dache total abgebrannt, und ein Wohnhaus am Dache beschädigt, laut Approbation vom 12. September 1836	—	—	—	589	3	2
3	Löwen		Wiederherstellungs-Kosten des bei dem Brande am 3. Juli 1836 total ruinirten Schlauches an der großen Feuerspritze, laut Approbation vom 12. September 1836 . . .	—	—	—	63	15	—
4	Reichenbach		Herstellungskosten der Löschgeräthschaften, aus Veranlassung des am 4/5 Juli 1836 daselbst stattgehabten Brandes, laut Approbation vom 18. Oktober 1836. . .	—	—	—	5	9	6.
5	Reichenstein	am 10/11 April und 19. Mai 1835	Nachträglich festgesetzte Brandschaden-Vergütigung einiger beschädigter Häuser, laut Approbation vom 24. Oktober 1836	—	—	—	295	10	—
6	Guhrau	am 18. Juli 1836	Zwei Wohnhäuser total abgebrannt, und zwei Häuser, so wie das Dach des Kirchthurms sehr beschädigt	962	15	—			
			eingerissene Bretterzäune . . .	36	15	—			
			für ruinirte Feuer-Löschgeräthe .	88	1	—			
			zusammen laut Approbation vom 27. Oktober 1836	—	—	—	1087	1	—
7	Wartenberg		Herstellungs-Kosten der bei stattgehabten Bränden ruinirten Feuer-Löschgeräthe, laut Approbation vom 30. November 1836 . .	—	—	—	19	10	6
			Latus	—	—	—	2244	14	2

Laufende №	Städte.	Tage, an welchen die Brände geschehen.	Kurzer Inhalt der Beschädigungen.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Schaden-Beträge Rthlr.	Sgr.	Pf.
			Transport	—	—		2244	14	2
8	Wohlau	am 7. September 1836	Entschädigung für den niedergerissenen Plankenzaun des Gerber Garn, um dem Feuer im Domainen-Amts-Brauerei-Stallgebäude wirksam beikommen zu können . . .	15	—	—			
			und für Herstellung der bei diesem Brande beschädigten Löschgeräthe	2	25	—			
			zusammen laut Approbation vom 8. December 1836	—	—	—	17	25	—
9	Frankenstein	am 28. November 1836	Ein Wohnhaus, ein Stall, ein Schuppen und eine Scheuer total niedergebrannt, und das Stockhaus und ein Schuppen beschädigt .	1700	—	—			
			für Herstellung ruinirter Löschgeräthe	48	15	9			
			zusammen laut Approbation vom 13. Januar 1836	—	—	—	1748	15	9
10	Striegau	am 8. December 1836	Ein Wohnhaus und eine Scheuer total abgebrannt	145	—	—			
			für Herstellung beschädigter Löschgeräthe	12	18	6			
			zusammen laut Approbation vom 3. Februar 1836	—	—	—	157	18	6
			Zusammen	—	—	—	4168	13	5

und setzen wir, da der Procent-Satz von 4 Sgr. 4 Pf. zu Aufbringung der erforderlichen Summe von 7720 Rthlr. 1 Sgr. 3 Pf. sich so niedrig herausstellt, zur Einziehung der betreffenden Beiträge und deren Abführung an unsere Instituten-Haupt-Kasse nur einen Termin, nämlich spätestens Ende April c. hiermit fest, für dessen pünktliche Innehaltung wir die betreffenden Magisträte als Erhebungs-Behörden dieser Brandsteuer verpflichten und verantwortlich machen.

Breslau, den 20. Februar 1837. I.

In Folge der Anordnung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz werden sämmtliche Untergerichte, einschließlich der Patrimonial-Gerichte unseres Departements hierdurch angewiesen: bei ihren Depositorien durch die Curatoren und den Rendanten derselben sorgfältig nachsehen zu lassen, ob sich in den einzelnen Massen solche gekündigte Staatsschuldscheine, von denen ein Verzeichniß dem Publikandum der Königlichen Verwaltung der Staatsschulden vom 25. November v. J. (in Nr. 348 der Preuß. Staatszeitung und in Nr. 293 der beiden Berliner Zeitungen,) beigefügt und worauf in der Amtsblatt-Verordnung der hiesigen Königlichen Regierung vom 20. Dezember v. J. (Stück 52. des vorjährigen Amtsblatts,) Bezug genommen ist, vorfinden; in diesem Falle ist deren Einziehung sofort zu bewirken, innerhalb vier Wochen aber jedenfalls über die Resultate der Revision an uns Bericht zu erstatten. Sollte sich ergeben, daß bei dem einen oder andern Depositorio die Einziehung gekündigter Staats-Schuldscheine unterblieben ist, so bleiben für den dadurch herbeigeführten Zinsenverlust nicht nur der Vormund oder Curator, sondern auch das verwaltende Gericht und zunächst dessen Deposital-Beamten verantwortlich und setzen sich dieselben, nach Bewandniß der Sache, der Gefahr aus, auf Grund des § 23. Tit. 1. Thl. III. der Allg. Gr.-Ord. zum Schadenersatz ohne prozessualische Weitläufigkeiten sofort angehalten zu werden.

No. 10. Wegen Einziehung der in den Depositorien der Unter- und Patrimonial-Gerichte vorhandenen gekündigten Staatsschuldscheine.

Breslau, den 7. Februar 1837.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Durch ein Justiz-Ministerial-Rescript vom 7. November pr. ist die Ansicht berichtigt worden, daß nach dem Edict vom 21. Februar 1816, wegen der, den Königlichen Berg-Aemtern wieder beizulegenden Gerichtsbarkeit (Gesetz-Sammlung Seite 104.) den Berggerichten auch die vollständige Criminal-Jurisdiction bei Vergehen der Bergbedienten oder Bergleute, welche ihr Amt oder das Bergwesen betreffen, zustehe, und zwar dahin: daß den Berggerichten nach dem wahren Sinne jenes Edicts nur die Civilgerichtsbarkeit beigelegt worden, und die Wiederherstellung der Berg-Justiz-Pflege auf Gegenstände der eigentlichen Criminal-Jurisdiction keinen Bezug hat. Diese ist vielmehr den ordentlichen Gerichten verblieben, und das Amts- und Dienst-Verhältniß der Officianten nur unter den in der Allg. Gerichts-Ordnung enthaltenen Einschränkungen der Cognition der Berggerichte unterworfen worden. Hiernach sind die Bestimmungen im § 2 und 6 des Edicts zu erklären, und die Worte im § 6: „welche sein Amt oder das Bergwesen nicht betreffen" nur für eine erläuternde Erklärung des Begriffs eines gemeinen Verbrechens überhaupt in Beziehung auf § 2 zu erachten, wogegen die Worte: „wie in andern Criminal-Fällen" deutlich zeigen, daß in allen Criminal-Fällen den Berggerichten wie jedem Civilgericht nur die im § 20 der Criminal-Ordnung erwähnten Amtsverrichtungen zustehen. Hiernach sind die Berggerichte bei Dienst-Vergehen nur innerhalb der Gränzen einer fiscalischen Untersuchung nach § 34. Nr. 5. Tit. 35. Theil I. Allgemeine Gerichts-Ordnung competent, die förmliche Criminal-Untersuchung gebührt den gewöhnlichen Gerichten.

No. 11. Wegen des Umfangs der den Königlichen Berg-Aemtern in Untersuchungs-Sachen zustehenden Befugniß.

Bei eintretenden Unglücksfällen haben die Berggerichte jedesmal, selbst dann, wenn sich aus der vorläufigen Untersuchung des betreffenden Revierbeamten kein Anlaß zur Einlei-

tung einer gerichtlichen Untersuchung ergiebt, Behuf der allgemeinen Sicherungs-Maaßregeln den Thatbestand an Ort und Stelle aufzunehmen, jedoch tritt nach dem Geschäfts-Reglement für das Berggericht von Niederschlesien zu Waldenburg vom 31. Mai 1835 das gewöhnliche Gericht des Orts, wo sich das Unglück ereignet hat, von selbst und resp. auf besondere Requisition ein, wenn dieser Ort über drei Meilen von Waldenburg entfernt, oder den Berg-Richter durch nicht zu beseitigende Umstände, z. B. Krankheit, an der persönlichen Ausführung des Geschäfts gehindert ist.

Dies wird den hierher ressortirenden Inquisitoriaten und Untergerichten zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, der 17. Februar 1837.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.
Kriminal-Senat.

No. 12. Die Zahlung der Diäten und Auslagen an Hülfsarbeiter der Gerichte betreffend.

Sämmtliche, aus Staatsfonds unterhaltene Gerichte unseres Departements werden hiermit angewiesen: die Erstattung der, ihren etwanigen Hülfsarbeitern im Laufe des Jahres bewilligten, dem Dispositionsfond der Haupt-Untergerichts-Salarien-Kasse zur Last fallenden, und vorschußweise von den Gerichten gezahlten Diäten und Auslagen, stets vor dem Schlusse des Jahres zu veranlassen, damit jene Beträge noch bis dahin zur Zahlung angewiesen und in der für das betreffende Jahr abzulegenden Rechnung in Ausgabe gestellt werden können.

Breslau, den 18. Februar 1837.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nachstehendes Reskript:

Es ist jetzt der 8te und 9te Band der Gräffschen Sammlung der noch geltenden, in den Jahrbüchern abgedruckten Verordnungen und Reskripte erschienen, welche für den Preis von 3 Rthlr. 15 Sgr. in jeder Buchhandlung zu erhalten sind.

Das Königliche Ober-Landesgericht wird deshalb autorisirt, den Untergerichten, welche sich die Jahrbücher selbst nicht angeschafft haben, die Ermächtigung zum Ankauf jener Sammlung zu ertheilen.

Berlin, den 6. Februar 1837.

Der Justiz-Minister
Mühler.

wird hiermit den betreffenden Königlichen Untergerichten zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, drn 21. Februar 1837.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Empfehlenswerthe Bücher.

Polizei Straf-Gewalt
in den
Königlich Preußischen Staaten
oder auch

Darstellung des Verhältnißes der Polizeigewalt zu der Justizgewalt, der Ausübung des Polizei-Strafrechts und der Handlungen, welche zu den Polizei-Straf-Fällen gehören. Ein Handbuch für Polizei- und Justizbeamte. Herausgegeben von W. G. von der Heyde, Königl. Hofrath. Erster Theil. Magdeburg 1837. Subscriptions-Preis des 1. Theils, 25 Bogen stark, 1 Rl. 12 Sgr.

Breslau, den 4. Februar 1837. I.

Der beim Königlichen Finanz-Ministero angestellte Rechnungs-Rath Wilhelm Reisch hat

1. ein alphabetisches Waaren-Verzeichniß in Bezug auf den Vereins-Zoll-Tarif, oder die Zoll-Erhebungs-Rolle für die Jahre 1837, 1838 und 1839, nach der in den Staaten des deutschen Zoll-Vereins amtlich vorgeschriebenen Klassification, und
2. Rechnungstafeln für die Königlich Preußischen Zoll-Erhebungs-Rollen, nebst Gewicht und Maße Verwandlungs-Tabellen

aufgestellt.

Auf diese beiden, bei G. Eichler in Berlin erschienenen Schriften wird, ihrer Zweckmäßigkeit wegen, hiermit aufmerksam gemacht.

Breslau, den 24. Februar 1837.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director
v. Bigeleben.

Bekanntmachung.

Als Termin zur dießjährigen, in der unterzeichneten Anstalt vorzunehmenden, sogenannten Nachprüfung, sind die Tage vom 30. März bis incl. 1. April anberaumt. Außer den seit 2 — 3 Jahren mit Nr. III. aus der Anstalt entlassenen vormaligen Seminaristen, können auch solche Schulamts-Candidaten zu dieser Prüfung zugelassen werden, welche sich in keinem Seminar für den Schulstand vorgebildet haben, jedoch unter der Bedingung, daß

sie sich durch eine bei dem Königl. Hochlöbl. Provinzial-Schul-Collegium schleunigst nachzusuchende schriftliche Erlaubniß dazu bei der Direction des Seminars ausweisen. Die schriftliche Prüfung wird den 30. März, die mündliche den 31. März und den 1. April Statt finden. Den 29. März Nachmittags von 4 Uhr ab melden sich die Prüflinge bei dem Director der Anstalt, um das Nähere zu erfahren.

Breslau, den 25. Februar 1837.

Königl. evangelisches Schullehrer-Seminar.

Belobung.

Der Bürger und Maurergesell Carl Gottfried Adler zu Löwen rettete die beiden, am 1. Septbr. v. J. in den Kressefluß gestürzten Kinder von resp. 2½ Jahren und 10 Monaten des Schloßbrennerei-Pächters Schneider zu Kantersdorf vom Tode des Ertrinkens. Diese lobenswerthe Handlung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 10. Februar 1837. I.

Personalia.

Dem General-Pächter des Domainen-Amts Schmograu, Hiller, ist das Prädikat eines Königl. Ober-Amtmanns verliehen.

Der zeitherige Curatus Mokekopf zu Steinau a. O., als Pfarrer zu Groß-Rossen, Kreis Münsterberg.

Der Presbyter Lengsfeld, als Religionslehrer am kathl. Gymnasium in Glatz.

Der Schulamts-Kandidat Lucas, als Hülfslehrer am Gymnasium in Hirschberg.

In Steinau der Zimmermeister Lattke, als unbesoldeter Rathmann auf 6 Jahre bestätigt.

Die durch die Beförderung des Waldwärters Joseph Richter zum Hülfsaufseher erledigte Waldwärter-Stelle zu Alte-Glashütte in der Oberförsterei Carlsberg ist mit dem zur Reserve entlassenen Garde-Jäger Friedrich Richter besetzt worden.

Der evangel. Schullehrer Vogel in Ober-Kunzendorf, als Schullehrer und Organist nach Neobschütz, Kreis Münsterberg, versetzt.

Vermächtnisse.

Die zu Zedlitz, Ohlauer Kr., verstorbene Auszüglerin Anna Gebauer der evangel. Kirche daselbst ein Legat von . . . . . 100 Rthlr.

Der in Waldenburg verstorbene Böttcher Steinberg der dortigen Armen-Casse . . . . . — 15 —

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück X.

Breslau, den 8. März 1837.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 2te Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 1772. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Dezember v. J., den Gewerbebetrieb im Umherziehen und das desfallsige Regulativ vom 4ten desselben Monats und Jahres betreffend.

Bekanntmachung.

Den Remonte-Ankauf pro 1837 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten in der Provinz Schlesien durch eine dazu ernannte Militair-Kommission, sind für dieses Jahr im Bezirke der Regierungen zu Oppeln, Breslau und Liegnitz nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, als:

den 20. April in Ratibor,
= 21. = = Leobschütz,
= 22. = = Neustadt,
= 24. = = Ottmachau,
= 26. = = Strehlen,
= 27. = = Ohlau,
= 29. = = Kreutzburg.
= 1. Mai = Oels,
= 2. = = Trebnitz,
= 3. = = Trachenberg,
= 5. = = Wohlau,
= 6. = = Neumarkt,

den 8. Mai in Domslau,
= 10. = = Reichenbach,
= 11. = = Schweidnitz,
= 12. = = Jauer,
= 16. = = Görlitz,
= 18. = = Hainau,
= 19. = = Liegnitz,
= 22. = = Beuthen,
= 23. = = Freistadt,
= 24. = = Grünberg,
= 25. = = Crossen.

Die erkauften Pferde werden, wie seither, zur Stelle abgenommen und baar bezahlt.

Außer den dreijährigen Pferden werden auch ältere bis incl. 6 Jahr, besonders aber solche, welche sich zum Artillerie-Zugdienst eignen, bei entsprechender Qualität gern erkauft. Die erforderlichen Eigenschaften der Pferde, so wie die sonstigen Bedingungen bei dem Verkaufe, und daß namentlich jedes erkaufte Pferd mit einer neuen ledernen Trense mit starkem Gebiß, einer Gurt-Halfter und zwei neuen hanfenen Stricken versehen sein muß, werden als bekannt vorausgesetzt; und nur wiederholt in Erinnerung gebracht, daß Krippensetzer und ungezähmte Pferde vom Kaufe ausgeschlossen sind.

Berlin, den 6. Februar 1837.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für die Remonte-Angelegenheiten der Armee.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 8 Die Berücksichtigung der in den Pässen und Wanderbüchern Sächsischer Militairpflichtiger enthaltenen Requisitionen betreffend.

Wir weisen, höherem Befehle zufolge, die Polizei-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirkes hierdurch an:

den in den Pässen und Wanderbüchern, welche von Königlich Sächsischen militairpflichtigen Unterthanen bei ihnen produzirt werden, enthaltenen Requisitionen wegen Zurückweisung der Inhaber zu einer bestimmten Zeit nach ihrer Heimath, dieselbe Berücksichtigung, wie den in der Bundes-Kartel-Konvention vorgeschriebenen ausdrücklichen Anträgen auf Auslieferung Militairpflichtiger zu Theil werden zu lassen, und die Königlich Sächsischen Inhaber solcher Pässe und Wanderbücher, nach Ablauf derselben, den darin enthaltenen Requisitionen gemäß, jederzeit zur Rückkehr in ihre Heimath anzuhalten.

Breslau, den 25. Februar 1837. I.

No. 9. Wegen Bekanntmachung der Verzeichnisse verlooster Staatsschuldscheine.

Es ist bemerkt worden, daß ein sehr bedeutender Theil der in den letzten Verloosungen gezogenen Staatsschuldscheine nicht zur Erhebung bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse präsentirt ist, vermuthlich weil die Bekanntmachungen der Verzeichnisse jener gezogenen Staatsschuldscheine im Amtsblatte nicht zur Kenntniß eines großen Theiles der Inhaber gekommen sind.

Deshalb machen wir, in Gemäßheit des § 9. im Gesetze vom 28. März 1811 (Gesetzsammlung pag. 165.), den Obrigkeiten und Dorfschulzen zur Pflicht, jedesmal, wenn ein solches Verzeichniß bei den Verloosungen herausgekommener Staatsschuldscheine im Amtsblatte erscheint, dieses den Gemeinden besonders bekannt, auch sie auf das Jedem zur Einsicht vorzulegende Verzeichniß aufmerksam zu machen, und respective da zu erklären, wo die deutsche Sprache weniger im Gebrauche ist. Die Königlichen Landräthlichen Aemter werden besonders veranlaßt, darauf zu halten, daß dieser Vorschrift jedesmal entsprochen werde.

Breslau, den 2. März 1837. I.

Die Amtsblatt-Verordnung vom 15. Januar 1836 Stück IV. Nro. 4., betreffend die Verwarnung des Publikums vor dem Ankaufe von Salz von Schiffern und deren Leuten, wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Breslau, den 24. Februar 1837. I.

Nach dem Antrage des Magistrates zu Bernstadt bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

daß der im Mai d. J. dort stattfindende Jahrmarkt vom 17ten auf den 10ten desselben Monats verlegt worden ist.

Breslau, den 23. Februar 1837. I.

Nachdem zum Wiederaufbau des abgebrannten katholischen Schul-, Küster- und Glöcknerhauses in Cosel, Kreis Sagan, eine Hauskollekte bei den katholischen Einsassen der Provinz Schlesien höhern Orts bewilligt worden ist, werden in Folge Erlasses des Königlichen wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten der Provinz, Herrn von Merckel Excellenz vom 16ten d. M. sämmtliche Königliche Landräthliche Aemter des diesseitigen Regierungs-Bezirks und der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt hiermit aufgefordert, wegen Einsammlung der Haus-Kollekte bei den katholischen Einsassen das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die eingehenden Beträge binnen 8 Wochen nebst einem Sortenzettel an die hiesige Königliche Regierungs-Instituten-Haupt-Kasse eingesendet sein können. Von der erfolgten Abführung der Gelder erwarten wir gleichzeitig Anzeige.

Breslau, den 21. Februar 1837. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts und Kriminal-Senats.

Zufolge des Justiz-Ministerial-Reskripts vom 8ten d. M. werden die Inquisitoriate und Untergerichte unsers Departements angewiesen: nachbenannte, aus Brüssel nach dem diesseitigen Gebiete entwichenen Verbrecher, deren in den Merkerschen Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege Nro. 1833 des 19ten Jahrgangs, auch bereits am 22ten v. M. gedacht worden, als:

1) den Banquier Julius de Wellens, 33 Jahr alt, und
2) den Banquier Ferdinand Joseph Cogels, 43 Jahr alt,

beide aus Antwerpen gebürtig und zuletzt in Brüssel wohnhaft gewesen,

im Betretungsfalle verhaften und uns Anzeige zu machen, um sie an den Appell-Hof in Brüssel ausliefern zu lassen.

Breslau, den 22. Februar 1837.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.
Kriminal-Senat.

Patentirung.

Dem Kaufmann Serviere zu Berlin ist unterm 18. Februar 1837 ein Einführungs-Patent

auf eine Maschine zum Druck mehrerer Farben auf gewebte Zeuge, in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf Fünf Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Personalia.

Dem bisherigen Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Werner ist das Amt eines Polizei-Inspektors bei der Polizei-Verwaltung in Breslau verliehen worden.

An die Stelle des ausgeschiedenen Curatus Scholz zu Nimptsch ist der Pfarrer Sauer als Kreis-Schulen-Inspektor ernannt worden.

Der evangelische Schullehrer Scholz in Langen-Peilau in gleicher Eigenschaft nach Girlachsdorf, Reichenbacher Kreises, versetzt.

Der Waldwärter Anspach als Hülfsaufseher zu Clarencranz in der Oberförsterei Zedlitz.

Der Gardejäger Jäschke als Waldwärter zu Kottwitz, in derselben Oberförsterei.

Vermächtnisse.

Die verstorbene Schulzen-Frau Scholz in Schönbrunn, Schweidnitzer Kreises:

der dortigen Orts-Armen-Kasse ein Legat von	10 Rthlr.
und der an demselben Orte verstorbene Bauergutsbesitzer Schacher: derselben Kasse ein Legat von	20 —
Der in Breslau verstorbene Weißgerber-Aelteste Helfensrieder: dem Kranken-Hospital Allerheiligen	10 —

Pocken-Ausbruch.

In Ober-Jenschdorf, Kreis Oels.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XI.

Breslau, den 15. März 1837.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 3te Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter:

Nr. 1773. vom 18. Januar d. J., womit der Tarif für die Fähr-Anstalt auf dem Pregel-Flusse bei dem Gute Nettienen im Regierungs-Bezirk Gumbinnen genehmigt wird;

" 1774. vom 7. Februar d. J., über die Befugniß der Behörden, durch polizeiliche Bestimmungen die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage zu bewahren, und

" 1775. vom 9ten ejusd., die Ernennung des Geheimen Staats-Ministers Rother zum Chef der Haupt-Bank, und des Geheimen Ober-Regierungs-Raths von Lamprecht zum Präsidenten des Haupt-Banko-Direktoriums, mit dem Range eines Raths erster Klasse.

Bekanntmachung.

Den Remonte-Ankauf pro 1837 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten in der Provinz Schlesien durch eine dazu ernannte Militair-Kommission, sind für dieses Jahr im Bezirke der Regierungen zu Oppeln, Breslau und Liegnitz nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, als:

den 20.	April	in Ratibor,		den 8.	Mai	in Domslau,
= 21.	=	= Leobschütz,		= 10.	=	= Reichenbach,
= 22.	=	= Neustadt,		= 11.	=	= Schweidnitz,
= 24.	=	= Ottmachau,		= 12.	=	= Jauer,
= 26.	=	= Strehlen,		= 16.	=	= Görlitz,
= 27.	=	= Ohlau,		= 18.	=	= Hainau,
= 29.	=	= Kreutzburg.		= 19.	=	= Liegnitz,
= 1.	Mai	= Oels,		= 22.	=	= Beuthen,
= 2.	=	= Trebnitz,		= 23.	=	= Freistadt,
= 3.	=	= Trachenberg,		= 24.	=	= Grünberg,
= 5.	=	= Wohlau,		= 25.	=	= Crossen.
= 6.	=	= Neumarkt,				

Die erkauften Pferde werden, wie seither, zur Stelle abgenommen und baar bezahlt.

Außer den dreijährigen Pferden werden auch ältere bis incl. 6 Jahr, besonders aber solche, welche sich zum Artillerie=Zugdienst eignen, bei entsprechender Qualität gern erkauft. Die erforderlichen Eigenschaften der Pferde, so wie die sonstigen Bedingungen bei dem Verkaufe, und daß namentlich jedes erkaufte Pferd mit einer neuen ledernen Trense mit starkem Gebiß, einer Gurt=Halfter und zwei neuen hanfenen Stricken versehen sein muß, werden als bekannt vorausgesetzt; und nur wiederholt in Erinnerung gebracht, daß Krippensetzer und ungezähmte Pferde vom Kaufe ausgeschlossen sind.

Berlin, den 6. Februar 1837.

Kriegs=Ministerium. Abtheilung für die Remonte=Angelegenheiten der Armee.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 10. Wegen der Reisepässe nach dem Königreich Baiern.

Im Verfolg unserer Amtsblatt=Verfügung vom 12. Oktober 1833 (I. XII. Oktbr. 1454. R. J.) bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung, wie nach einer Mittheilung des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei die Königlich Baiersche Regierung nachgegeben hat:

daß Unterthanen der zum deutschen Bunde oder zu dem deutschen Zollvereine gehörenden Staaten, für die von ihren vorgesetzten Behörden ausgestellten Pässe nach Baiern, des Visa's einer Baierschen Gesandschaft nur in sofern bedürfen, als die betreffende Regierung dieselbe Förmlichkeit, bezüglich der aus Baiern nach ihrem Gebiete reisenden Baiern fordert.

Breslau, den 6. März 1837. I.

No. 11. Verbot des Herabwerfens von Flaschen nach Richtung von Gebäuden oder Vollendung anderer Bauarbeiten.

Es wird hierdurch auf allerhöchsten Befehl den Bauhandwerkern verboten, bei ihren Feierlichkeiten, nach Richtung von Gebäuden, oder Vollendung anderer Bauarbeit, von einem hohen Standpunkte die bei Ausbringung von Gesundheiten geleerten Gläser und Flaschen zur Erde herabzuwerfen, da hiedurch der Tod davon getroffener Personen herbeigeführt werden kann.

Die Polizei-Behörden werden veranlaßt, streng auf diese Vorschrift zu halten, welche überall zur Kenntniß der Bauhandwerker zu bringen ist, und deren Uebertretung durch Polizeistrafen von 1 bis 5 Rthlr. zu rügen.

Breslau, den 8. März 1837. I.

Die Verlegung des Frühjahrs-Wollmarktes in Brieg betreffend.

Nach dem Antrage des Polizei-Amtes zu Brieg wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß der diesjährige dasige Frühjahrs-Wollmarkt bereits den 18. Mai statthaben wird.

Breslau, den 8. März 1837. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts.

Den Untergerichten unsers Departements wird bekannt gemacht: daß die Erbschafts-Stempel-Tantieme für das erste Tertial 1834 bei dem Ober-Landes-Gerichts-Registrator Ferchland allhier, gegen Quittung erhoben werden kann.

Breslau, den 28. Februar 1837.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.
Zweiter Senat.

Personal-Veränderungen
im Ober-Landes-Gerichts-Bezirk zu Breslau pro Februar 1837.

1. Befördert:
   a) der Kreis-Justizrath von Prittwitz zu Trachenberg zum Ober-Landes-Gerichts-Rath beim Ober-Landes-Gericht zu Glogau;
   b) der Land- und Stadt-Gerichts-Direktor, Ober-Landes-Gerichts-Rath und bisherige interimistische Kreis-Justiz-Rath Thomas zum wirklichen Kreis-Justiz-Rath des Reichenbacher Kreises;
   c) der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Hellwich zum Land- und Stadtrichter des Land- und Stadt-Gerichts zu Schömberg;
   d) der Auskultator von Rohrscheidt zum Referendarius;
   e) der Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Kassen-Diätarius und ehemalige freiwillige Jäger Großmann zum Salarien-Kassen-Assistenten beim hiesigen Stadt-Gericht.

2. Versetzt:
   a) der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Peschel vom Land- und Stadt-Gericht zu Schrimm an's Land- und Stadt-Gericht zu Namslau;
   b) der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Scholz als Hülfsarbeiter an's Appellations-Gericht zu Posen;
   c) die Referendarien Graf von Kalkreuth und Bruno Wolff an's Ober-Landes-Gericht zu Glogau;
   d) der Referendarius Borchmann an's Ober-Landes-Gericht zu Frankfurth a/O.;
   e) der Referendarius Irmler an's Ober-Landes-Gericht zu Insterburg;
   f) der Auskultator Polko an's Ober-Landesgericht zu Ratibor;
   g) Der Salarien-Kassen-Assistent Lieutenant Plümicke vom hiesigen Stadtgericht als Deposital-Kassen-Assistent zum hiesigen Ober-Landes-Gericht.

3. In den Subalternen-Dienst übergegangen ist:
   der Auskultator Seeliger.

4. Gestorben:
   a) der Geheime Justiz-Rath und Direktor des Revisions-Kollegiums Wentzel;
   b) der Auskultator Ferdinand Wolff.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats.

Die Anlegung von Siedereien aus indischem Rohzucker betreffend.

Inländische Zuckersiedereien beziehen, nach Abtheilung II. Artikel 25. Lit. X. No. 3. der Zoll-Erhebungs-Rolle für die Jahre 1837, 1838 und 1839 vom 21. Oktober v. J., den indischen Rohzucker, unter den besonders vorgeschriebenen Bedingungen und Kontrollen, gegen eine Eingangs-Abgabe von 5 Thaler vom Zentner.

Auf diese Begünstigung haben zunächst nur die schon bestehenden Raffinerien Anspruch, während dieselbe neu zu errichtenden Raffinerien nur dann zugestanden werden darf, wenn sie sich an Orten befinden, wo ein Haupt-Amt, oder ein zur Kontrolle von Zuckersiedereien ausnahmsweise ermächtigtes Amt seinen Sitz hat.

Ich bringe diese Bestimmung mit dem Anheimgeben zur öffentlichen Kenntniß:
zur Anlegung von Siedereien aus indischem Rohzucker nicht eher zu schreiten, als bis durch Rückfrage bei der Provinzial-Steuer-Behörde Gewißheit darüber erlangt worden, daß an dem gewählten Orte der Gewährung der zollgesetzlichen Erleichterungen beim Bezuge des Rohzuckers nichts entgegenstehe.

Breslau, den 24. Februar 1837.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung desselben der Regierungs-Rath
Wendt.

Personalia.

Die erledigte Oberförster-Stelle zu Peisterwitz ist dem Oberförster Krüger zu Oderberg im Regierungs-Bezirk Potsdam verliehen worden.

Das Dorf Zieserwitz, Kreis Neumarkt, ist aus dem IIten Polizei-Bezirk zu dem Iten geschlagen und die erledigte Polizei-Distrikts-Kommissarien-Stelle dem Gutsbesitzer von Elsner auf Zieserwitz ertheilt. Das Dorf Maltsch ist dem IIten Polizei-Distrikte zugeschlagen.

Der Kandidat der Mathematik von Schalscha als Feldmesser vereidigt.

In Hundsfeld der Stadtverordnete Bergwitz als unbesoldeter Rathmann bestätigt.

Belobung.

Die beiden Zimmermeister Friedrich Glatzer und Gottlob Glatzer und ihre Gesellen, aus der zu Weigelsdorf, Reichenbacher Kreises, gehörigen Kolonie Tannenberg, haben sich bei den binnen Jahresfrist zu Weigelsdorf stattgehabten vier Bränden, der Löschung derselben unaufgefordert, selbst mit Gefahr ihres Lebens, mit so ausgezeichneter Thätigkeit und Umsicht unterzogen, daß es die Gemeinde Weigelsdorf nur ihnen zu verdanken hat, daß die Brände nicht einen großen Theil des Dorfes verheerten. Außerdem haben auch die genannten Zimmermeister bei dem am 15ten v. M. daselbst ausgekommenen Feuer die kranke Ehefrau des von dem Feuerschaden mit betroffenen Drescher aus dem bereits in Flammen stehenden und völlig unzugänglichen Gebäude gerettet, indem sie sich durch Einschlagung einer Seitenwand einen Weg in das Innere des Hauses bahnten, wo letztere bereits mit dem Tode rang.

Dieses entschlossene und edelmüthige Benehmen der gedachten beiden Zimmermeister und ihrer Gesellen wird hiermit höchst belobend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 3. März 1837. I.

Vermächtnisse.

Die verstorbene verwittwete Ober-Steuer-Kontrolleur Hartwig:

dem hiesigen Blinden-Institute . . . . . . 300 Rthlr.

Der Kürschner Schneider in Gottesberg hat als legitimirter Erbe dem ihm zugefallenen Nachlasse seiner, daselbst unverehelicht gestorbenen Schwester von 45 Rthlr. 28 Sgr. 4 Pf. zum Besten der Orts-Armen-Kasse entsagt.

Der verstorbene Gutsbesitzer Just auf Irsingen:

der Kirche zu Herrnlauersitz, Kreis Guhrau, ein Legat von . 25 —

Die in Schönbrunn, Kreis Schweidnitz, verstorbene Schulzen-Frau Scholz und der daselbst verstorbene Bauerguts-Besitzer Schacher für die dortige Orts-Schule legirt:

erstere . . . . 10 —

und letzterer . . . . 20 —

Pocken-Ausbrüche.

In Pasterwitz, Groß-Nädlitz, Malkwitz und Sillmenau, Kreis Breslau; in Zesselwitz und Bärzdorf, Kreis Münsterberg; in Gambitz, Kreis Strehlen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XII.

Breslau, den 22. März 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Das Abhalten von drei Viehmärkten in Canth betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Stadt Canth jährlich drei Viehmärkte bewilliget worden, und diese auf den 5. April, 6. September und 8. November dieses Jahres angesetzt sind.

Breslau, den 10. März 1837. I.

Bekanntmachung.

Wegen des Mangels an Civil-Supernumerarien bei den Gerichts-Behörden im Großherzogthum Posen.

Der Mangel an Civil-Supernumerarien bei den Gerichts-Behörden dieser Provinz ist, wenn auch nicht mehr in dem Grade wie früher, doch noch immer sehr fühlbar. Dies veranlaßt mich, meine Aufforderung vom 1. September 1835 zu wiederholen. Die Bedingungen des Eintritts als Civil-Supernumerar sind nach den, in neuerer Zeit wiederholt ausgesprochenen Grundsätzen folgende:

1) Der Aufzunehmende muß sich über die Erfüllung der allgemeinen Militair-Verbindlichkeiten ausweisen, oder seine Unfähigkeit zum Militairdienst durch ein Attest der Departements-Ersatz-Kommission, in diesem letzteren Falle aber zugleich darthun, daß er das 24ste Lebensjahr zurückgelegt habe;
2) er muß ein hinlängliches Vermögen nachweisen, um sich wenigstens 3 Jahre lang aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung seiner Angehörigen ernähren zu können;
3) ein Gymnasium oder eine höhere Bürgerschule besucht haben, und aus der ersten Klasse einer oder der andern Anstalt dieser Art mit dem Zeugniß der Reife und guten sittlichen Aufführung entlassen sein;
4) sich überhaupt über sein bisheriges Wohlverhalten durch Beibringung seines Führungs-Attestes ausweisen.

Ausnahmen von diesen Bedingungen können nur zu 3., und auch in dieser Beziehung nur von dem Herrn Justiz-Minister da nachgelassen werden, wo der Aufzunehmende seine praktische Brauchbarkeit und genügende Ausbildung bereits durch mehrjährige Beschäftigung bei anderen Behörden nachgewiesen hat.

Besonders willkommen werden diejenigen sein, welche mit der polnischen Sprache vertraut sind. Bis jetzt haben die hiesigen Verhältnisse es immer noch gestattet, diejenigen Supernumerarien, welche sich in dem Triennio als brauchbar bewährt haben, viel früher, als es in den alten Provinzen der Fall ist, diätarisch zu beschäftigen.

Posen, am 22. Februar 1837.

Der Chef-Präsident des Königlichen Ober-Landes-Gerichts
v. Frankenberg.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums für Schlesien.

Von denjenigen kleinen Erbauungsschriften, welche im Auslande oder doch nicht von dem Haupt-Traktaten-Verein in Berlin herausgegeben worden, sind zur Verbreitung innerhalb hiesiger Provinz, unsererseits fernerweit folgende verstattet worden:

Gaben für unsre Zeit aus dem Schatz der lutherischen Kirche. Nürnberg. Raw.
Eine merkwürdige Erzählung von einem Spielmann aus Sachsen.
Der Allerverachtetste und Unwertheste.
Eine herzrührende Geschichte von einem französischen Soldaten und von einem russischen Obersten.
Für uns. Für mich.
Das ewige Licht.
Der Trost der Sündenvergebung, besonders im heiligen Abendmahl.
Schreiben eines reisenden Juden im Jahre 33 nach der Geburt Jesu Christi.
Kronberg, der durch die Kraft des Evangeliums bekehrte Verbrecher. Oels.
Bekehrung des Sünders durch ein Kind.
Nachricht von der Taufe zweier russischen Israeliten. Frankfurt und Leipzig.
Aufruf für die Bekehrung der Heiden.
Sammlung verschiedener Gebete in gebundener und ungebundener Schreibart.
Der evangelische Heidenbote. Basel.
Nachdenken über mich selbst. Barmen.
Der unfruchtbare Feigenbaum und das jüngste Gericht. Barmen.
Glaubensvolle Aneignung des Leidens Jesu Christi. Hamburg.
Die Freistadt. Ein Gespräch. Barmen.
Grundriß der evangelischen Gnadenordnung. Barmen.
Von der wahren Bekehrung und dem seligmachenden Glauben. Barmen.
Der sichere Himmelsweg.
Daß es mit uns nicht Noth habe.
Die große Frage und die bußfertige Sünderin.

Die Seeligkeit eines Gläubigen. Barmen.
Züge aus dem Leben der Karoline Elisabeth Smelt. Barmen.
Sprüche aus dem Munde des Herrn und 30 Sonntagsregeln. Barmen.
Die kleine Dina Doudney. Barmen.
Der Blinde und der Soldat. Hamburg.
Das Leben des Johann Jakob Fabricius. Barmen.
Bibelworte und Liederverse über einige Hauptwahrheiten. Barmen.
Die Religion des Kämmerleins. Barmen.
Friedrich Albert Augusti, ein Bekehrter aus dem Judenthum. Berlin.
Des Christen Pflicht gegen die Heiden. Hamburg.
Ueber die Verläumdung. Hamburg.
Guter Rath an einen Jüngling, der in die Welt treten will.
John, der alte Negersklave. Hamburg.
Das Gebet im Verborgenen. Hamburg.
Was Sonntag! von Schöner. Hamburg.
Die alte Bauerfrau in der Schweiz. Hamburg.
Ueber die Verläumdung. Hamburg.
Die falsche Hoffnung. Hamburg.
Die Gegensätze in der heiligen Schrift. Hamburg.
Die Gottheit Christi. Hamburg.
Braucht man zum Seligwerden sonst nichts als Moral? Hamburg.
Die große Veränderung des Herzens. Hamburg.
Katharina Holdana. Hamburg.

Breslau, den 6. März 1837.

Königliches Konsistorium für Schlesien.

Personalia.

Der Regierungs-Assessor v. Solemacher bei dem hiesigen Regierungs-Collegium eingerückt.

Die Kaufleute Johann Karl Klein und Johann Gottfried Lessenthin zu Breslau zu unbesoldeten Stadträthen.

Der Bäckermeister Karl Friedrich Schultz, der Brauer Gustav Hoffmann und der Kürschner Johann Benjamin Franke zu Brieg zu unbesoldeten Rathsherrn.

Der invalide Jäger Löbel als Förster zu Bautke, Forst-Reviers Schöneiche.

Der evangel. Schullehrer Hacke zu Hein nach Ober-Peilau, Kr. Reichenbach, versetzt.

Der evangelische Schullehrer Zimmer zum Schullehrer und Organisten zu Friedersdorf, Kreis Strehlen, versetzt.

Pocken-Ausbrüche.

In der Vorstadt von Habelschwerdt; in Karisch, Kreis Strehlen.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle
im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat Februar 1837.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel gute Sorte			Weitzen geringe Sorte			Roggen der Scheffel gute Sorte			Roggen geringe Sorte			Gerste der Scheffel gute Sorte			Gerste geringe Sorte			Hafer der Scheffel gute Sorte			Hafer geringe Sorte			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau . .	1	10	7	1	—	6	—	21	5	—	19	7	—	18	10	—	17	2	—	13	5	—	11	—	—	20	2	2	25	—
Brieg . . .	1	5	10	—	29	6	—	20	2	—	19	5	—	16	9	—	16	—	—	11	2	—	8	11	—	19	3	2	—	—
Frankenstein	1	9	3	1	5	6	—	21	9	—	18	6	—	17	—	—	14	—	—	18	—	—	11	3	—	19	—	3	—	—
Glatz . . .	1	10	6	1	1	8	—	20	6	—	17	8	—	15	9	—	13	6	—	12	6	—	9	9	—	18	—	2	10	—
Guhrau . .	1	5	—	—	28	—	—	19	4	—	18	—	—	17	—	—	15	—	—	12	1	—	10	—	—	—	—	—	—	—
Habelschwerdt	1	10	7	1	1	11	—	20	—	—	18	6	—	15	1	—	13	10	—	10	10	—	9	—	—	20	—	3	16	—
Herrnstadt .	1	7	6	1	5	6	—	20	6	—	18	6	—	19	6	—	17	6	—	14	—	—	12	—	—	17	—	2	—	—
Münsterberg	1	8	6	1	4	9	—	19	6	—	17	6	—	16	—	—	13	9	—	12	—	—	10	—	—	16	—	1	28	—
Namslau .	1	5	4	1	3	10	—	17	2	—	15	8	—	18	—	—	16	—	—	12	7	—	11	5	—	15	—	2	8	1
Neumarkt .	1	8	—	1	4	—	—	21	—	—	19	—	—	18	—	—	15	—	—	13	—	—	11	—	—	28	—	2	7	6
Nimptsch .	1	13	—	1	8	—	—	22	—	—	19	—	—	20	—	—	18	6	—	14	6	—	13	—	—	20	—	2	25	—
Ohlau . . .	1	10	4	1	3	8	—	20	10	—	19	4	—	20	8	—	18	—	—	13	10	—	12	6	—	18	6	1	27	6
Oels . . .	1	5	2	1	3	10	—	21	4	—	19	7	—	18	8	—	17	6	—	13	8	—	12	4	—	14	10	2	7	10
Prausnitz .	1	8	—	1	7	—	—	18	3	—	17	—	—	18	3	—	17	—	—	12	—	—	11	3	—	17	6	2	5	—
Reichenbach	1	5	6	1	3	6	—	22	3	—	21	3	—	19	—	—	18	—	—	13	—	—	12	—	—	22	—	3	20	—
Reichenstein	1	9	9	1	8	3	—	19	3	—	17	3	—	16	3	—	14	—	—	13	—	—	11	—	—	16	—	2	—	—
Schweidnitz	1	12	4	1	4	9	—	23	1	—	18	—	—	21	—	—	15	7	—	15	—	—	12	—	—	22	6	3	9	—
Steinau . .	1	7	8	1	4	—	—	23	6	—	20	—	—	20	4	—	18	—	—	18	—	—	16	—	—	28	—	3	20	—
Strehlen .	1	5	3	—	28	9	—	19	10	—	17	10	—	16	3	—	14	5	—	12	6	—	9	8	—	—	—	—	—	—
Striegau .	1	7	—	1	2	—	—	22	—	—	19	—	—	20	—	—	17	—	—	14	—	—	12	—	1	2	—	3	5	—
Wohlau . .	1	10	—	1	5	—	—	22	—	—	20	—	—	21	—	—	19	—	—	14	—	—	14	—	—	18	—	2	10	—
im Durchschnitt	1	8	4	1	3	3	—	20	9	—	18	7	—	18	3	—	16	1	—	13	3	—	11	5	—	20	1	2	18	1

Mittel-Preis | 1 Rtlr. 5 sgr. 9 pf. | — Rtlr. 19 sgr. 8 pf. | — Rtlr. 17 sgr. 2 pf. | — Rtlr. 12 sgr. 4 pf.

Breslau, den 6. März 1837.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XIII.

Breslau, den 29. März 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 12. Wegen der deutschen Universitäten und anderer Lehr- u. Erziehungs-Anstalten.

In Gemäßheit des der unterzeichneten Königlichen Regierung gewordenen Auftrages, wird nachstehend die wegen der deutschen Universitäten und anderen Lehr- und Erziehungs-Anstalten Allerhöchst unterm 5. December 1835 erlassene Bekanntmachung des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 14. November 1834, und zwar der Inhalt derjenigen Bestimmungen, welche in Ansehung der daran geknüpften gesetzlichen Folge für die Studirenden und deren Angehörigen von vorzüglicher Wichtigkeit sind, hiermit zur allgemeinen Nachricht und Achtung bekannt gemacht, mit dem Beifügen: daß die Vorlesungen des Sommer-Semesters bei den Universitäten in Berlin, Bonn, Breslau, Greifswald und Halle und der akademischen Lehranstalt in Münster am ersten Montage nach dem Sonntage Jubilate, bei der Universität in Königsberg aber am ersten Montage nach dem Sonntage Misericordias Domini, und die Vorlesungen des Winter-Semesters bei sämmtlichen Universitäten und der akademischen Lehranstalt in Münster am ersten Montage nach dem 18. Oktober eines jeden Jahres vorschriftsmäßig ihren Anfang nehmen.

Breslau, den 15. März 1837. II.

Wir, Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

thun kund und fügen hiermit zu wissen: die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer am 14. November 1834 stattgehabten 39sten Sitzung zum Zwecke der Feststellung und Aufrechthaltung gemeinsamer Maaßregeln in Betreff der Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungsanstalten Deutschlands beschlossen:

Artikel 1.

Die Regierungen werden auf ihren Universitäten für die Immatrikulation eine eigne Kommission niedersetzen, welcher der außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter desselben beiwohnen wird.

Alle Studirenden sind verbunden, sich bei dieser Kommission innerhalb zwei Tagen nach ihrer Ankunft zur Immatrikulation zu melden. Acht Tage nach dem vorschriftsmäßigen Beginnen der Vorlesungen darf, ohne Genehmigung der von der Regierung hiezu bestimmten Behörde, keine Immatrikulation mehr stattfinden. Diese Genehmigung wird insbesondere alsdann erfolgen, wenn ein Studierender die Verzögerung seiner Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermag.

Auch die auf einer Universität bereits immatrikulirten Studirenden müssen sich beim Anfange eines jeden Semesters in den zur Immatrikulation angesetzten Stunden bei der Kommission melden und sich über den inzwischen gemachten Aufenthalt ausweisen.

Artikel 2.

Ein Studirender, welcher um die Immatrikulation nachsucht, muß der Kommission vorlegen:

1. Wenn er das akademische Studium beginnt, ein Zeugniß seiner wissenschaftlichen Vorbereitung zu demselben und seines sittlichen Betragens, wie solches durch die Gesetze des Landes, dem er angehört, vorgeschrieben ist.

   Wo noch keine Verordnungen hierüber bestehen, werden sie erlassen werden. Die Regierungen werden einander von ihren über diese Zeugnisse erlassenen Gesetzen, durch deren Mittheilung an die Bundesversammlung in Kenntniß setzen.

2. Wenn der Studirende sich von einer Universität auf eine andere begeben hat, auch von jeder früher besuchten — ein Zeugniß des Fleißes und sittlichen Betragens.

3. Wenn er die akademischen Studien eine Zeit lang unterbrochen hat, — ein Zeugniß über sein Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er sich im letztern Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken ist, daß von ihm eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht sei.

   Päſſe und Privatzeugnisse genügen nicht, doch kann bei solchen, welche aus Orten außer Deutschland kommen, hierin einige Nachsicht stattfinden.

4. Jedenfalls bei solchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sind — ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Eltern oder derer, welche ihre Stelle vertreten, daß der Studirende von ihnen auf die Universität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, gesandt sei.

   Diese Zeugnisse sind von der Immatrikulations-Kommission nebst dem Passe des Studirenden bis zu seinem Abgange aufzubewahren.

Ist Alles gehörig beobachtet, so erhält der Studirende die gewöhnliche Matrikel, die Regierungen der Bundesstaaten werden aber Verfügungen treffen, daß diese in keinem derselben statt eines Passes angenommen werden kann.

Artikel 4.

Die Immatrikulation ist zu verweigern:

1. Wenn ein Studirender zu spät sich dazu meldet, und sich deshalb nicht genügend entschuldigen kann. (Art. 1.)

2. Wenn er die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen kann.

   Erfolgt auf die Erkundigung von Seiten der Universität, längstens binnen vier Wochen, vom Abgangstage des Schreibens an gerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugnisses, aus welchem Grunde es auch sei, verweigert, (Art. 2. und 3.), so muß der Angekommene in der Regel sofort die Universität verlassen, wenn sich die Regierung nicht aus besonders rücksichtswürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Besuch der Kollegien unter der im vorstehenden Artikel enthaltenen Beschränkung noch auf eine bestimmte Zeit zu gestatten. Auch bleibt ihm unbenommen, wenn er später mit den erforderlichen Zeugnissen versehen ist, sich wieder zu melden.

3. Wenn der Ankommende von einer anderen Universität mittelst des Consilii abeundi weggewiesen ist.

   Ein solcher kann von einer Universität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung dieser Universität, nach vorgängiger, nothwendiger, mittelst des Regierungs-Bevollmächtigten zu pflegenden Rücksprache mit der Regierung der Universität, welche die Wegweisung verfügt hat, es gestattet. Zu der Aufnahme eines Relegirten ist nebst dem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich.

4. Wenn sich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergiebt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört, und er sich von demselben auf eine befriedigende Weise nicht zu reinigen vermag.

Die Regierungskommissäre werden darüber wachen, daß die Universitäten jede Wegweisung eines Studirenden von der Universität, nebst der genau zu bezeichnenden Ursache und einem Signalement des Weggewiesenen sich gegenseitig mittheilen, zugleich aber auch die Eltern des Weggewiesenen oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen.

No. 13
Betreffend die Prüfung der Feldmesser.

Es sind Fälle vorgekommen, in welchen Kandidaten der Mathematik, welche sich zur Prüfung als Feldmesser gemeldet, Gymnasial-Atteste beigebracht, die Kenntnisse der Reife zur ersten Klasse, mit Ausschluß der in der griechischen Sprache, erlangt zu haben.

Wenn nun in dem, im 32sten Stücke unsers Amtsblatts vom Jahre 1833 enthaltenen Regulativ für die Prüfung der Feldmesser im § 2. unbedingt die Kenntnisse der Reife zur ersten Klasse eines Gymnasiums von einem, die Prüfung bestehen wollenden Kandidaten der Mathematik verlangt werden, und dieses auch wiederum durch ein Reskript des Königlichen Geheimen Staatsministers und Chefs der Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen, Herrn Rother, vom 26. Februar d. J. festgestellt worden ist, so wird solches hierdurch allen denen, welche die Prüfung als Feldmesser bestehen wollen, mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß diejenigen, welche ihre Ausbildung auf Gymnasien erhalten und nicht unbedingte Atteste einreichen, sämmtliche zur Reife der ersten Klasse eines Gymnasiums erforderlichen Kenntnisse erlangt zu haben, mithin auch genügende Kenntnisse in der griechischen Sprache nachweisen, nicht zur Prüfung als Feldmesser zugelassen werden können.

Breslau, den 25. März 1837. Pl.

No. 14.
Wegen der in gerichtlicher Untersuchung befindlichen Militairpflichtigen.

Es ereignen sich noch immer Fälle, daß Ersatz-Rekruten in das stehende Heer eingestellt werden, welche sich wegen verübter Verbrechen bei den Kriminal-Gerichten in Untersuchung befinden, ohne daß davon den Kreis-Ersatz-Behörden die in unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 15. November 1834 Seite 371. Jahrgang 1834 vorgeschriebene Anzeige gemacht wird. Dieser Umstand veranlaßt uns daher, gedachte Verordnung sämmtlichen Landraths-Aemtern und Ortsbehörden unseres Verwaltungs-Bezirks nochmals in Erinnerung zu bringen.

Breslau, den 19. März 1837. I.

No. 15.
Die Martini-Marktpreise als Vergütigungssätze bei Truppen-Märschen pro 1837 betr.

Das Königliche Kriegs-Ministerium hat mittelst Reskripts vom 14. März d. J. genehmigt, daß die pro 1836 ermittelten Martini-Marktpreise für

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1 Scheffel Roggen	=	20	=
1 Scheffel Gerste	—	16	11
1 Scheffel Hafer	—	12	2
1 Centner Heu	—	18	8
1 Schock Stroh	2	18	9

bei Vergütigung der im hiesigen Regierungsbezirke vorkommenden Verpflegung marschirender Truppen pro 1837 zu Grunde gelegt werden sollen, wonach die betreffenden Behörden die diesfälligen Liquidationen anzufertigen haben.

Breslau, den 25. März 1837. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts und Kriminal-Senats.

No. 13. Betreffend die Anschaffung von Büchern bei Untergerichten aus den dafür ausgesetzten Fonds zu sächlichen Ausgaben.

Es ist wahrgenommen worden, daß einige Königliche Untergerichte Bücher, deren Ankauf in Folge höherer Bestimmung von uns empfohlen worden und zu deren Anschaffung sie authorisirt worden sind, ohne weitere Prüfung, ob der ihnen dafür ausgesetzte Fond zu sächlichen Ausgaben ausreicht, angeschafft haben. Jede Gestattung des Ankaufs eines Werkes setzt indessen voraus, daß dieser ohne Ueberschreitung der etatsmäßigen Fonds zu diesfälligen Ausgaben geschehen kann. Die Anschaffung muß daher unterbleiben, wenn dadurch eine solche Ueberschreitung herbeigeführt wird, oder der Fond überhaupt nicht zureichend auf die anderweiten Ausgaben gewesen ist.

Hiernach haben sich die Untergerichte unseres Departements zu achten, widrigenfalls die verausgabten Beträge in Defekt gestellt und von demjenigen Beamten eingezogen werden müssen, welcher die Anschaffung ohne Berücksichtigung der Fonds verfügt hat.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 14. Die Konvention mit dem Königreich Belgien wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher betreffend.

Es ist mit Bezugnahme auf die Konvention mit dem Königreich Belgien wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher vom 29. Juli v. J. (Gesetz-Sammlung Nro. 15.), und aus Veranlassung eines Antrags des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten durch das Justiz-Ministerial-Reskript vom 11. d. Mts. bestimmt worden:

1) die Anträge auf Auslieferung von Verbrechern nicht an die Belgischen Behörden, sondern an den diesseitigen Gesandten in Brüssel gelangen zu lassen, und
2) die von Belgischer Seite verlangten Auslieferungen nicht ohne vorgängige Berichterstattung und erfolgte Genehmigung des Justiz-Ministerii zu bewilligen, jedoch auf den durch die diesseitige Gesandtschaft in Brüssel zugehenden diesfälligen Antrag, nach Befinden der Umstände, eine vorläufige Verhaftung des letztbezeichneten Individuums zu verfügen.

Die Inquisitoriate und Untergerichte unseres Departements haben sich hiernach zu achten.

Breslau, den 20. März 1837.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.
Kriminal-Senat.

No. 15. Betreffend die aus öffentlichen Fonds zu bewirkende Anschaffung von Bekleidungsstücken für die Gefangenen.

Aus Veranlassung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer werden die Inquisitoriate und Untergerichte unsers Departements angewiesen:

die aus dem öffentlichen Fond zu bewirkende Anschaffung von Bekleidungsstücken für die Gefangenen auf das Unentbehrlichste zu beschränken.

Breslau, den 17. März 1837.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personalia.

Die Ober-Landesgerichts-Referendarien Andersek und Schneider als Bürgermeister, ersterer in Landeck und letzterer in Striegau, und in Winzig der Stadtverordnete Fleischermeister Wurst und der Gasthofbesitzer Leuschner als unbesoldete Rathmänner, sämmtlich auf 6 Jahre bestätigt.

Der evangelische Schullehrer Schön in Sadewitz in gleicher Eigenschaft nach Töppendorf, Kreis Strehlen, versetzt.

Geschenke und Vermächtnisse.

Die Doctor medicinae Lindnerschen Eheleute in Breslau haben zur Errichtung eines Krankenbettes in der Kranken-Anstalt des Konvents der Elisabethinerinnen ein Kapital von 2000 Rthlr. ausgesetzt und baar überwiesen.

Die Erben des verstorbenen ehemaligen Landraths Strehlenschen Kreises, von Prittwitz, haben zur Erfüllung des von demselben ausgesprochenen Wunsches zum Besten hülfloser Personen der Gemeine Karisch, Kreis Strehlen, eine Summe von 300 Rthlr. geschenkt.

Die verstorbene verwittwete Frau Landschafts-Direktor Gräfin von Saurma-Zeltsch:

der Kirche in Zindel	300 Rthlr.
den Zeltschscher Armen	200 —

Pocken-Ausbrüche.

In der Stadt Habelschwerdt; in Leuthmannsdorf, Kreis Schweidnitz; in Dobergast, Kreis Strehlen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XIV.

Breslau, den 5. April 1837.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 4te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 1776. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. Februar d. J., wegen der gesetzlichen Feiertage der katholischen Kirche in der Rhein-Provinz; und die Tarife vom 13ten ejusd. m.

= 1777. nach welchem das Ufergeld für das Ein- und Ausschiffen bei Neusalz a. d. O., und

= 1778. wonach das Niederlagegeld für die Benutzung des Abladeplatzes am Oder-Ufer zu Neusalz zu entrichten ist; und zuletzt

= 1779. die Verordnung für den Justitiarius der Königlichen und Prinzlichen Hofmarschall-Aemter. Vom 9. März d. J.

Bekanntmachung.

Den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. December v. J. wegen Einziehung der Bank- und Seehandlungs-Kassen-Scheine, so wie der Pommerschen Bankscheine zu fünf Thaler (Gesetz-Sammlung de 1836 Seite 318 — 319.) gemäß, soll nunmehr, nachdem die danach zu deponirenden Staatsschuldscheine, deren Littern, Nummern und Beträge durch die hiesigen Zeitungen bekannt gemacht werden, bei uns niedergelegt und außer Cours gesetzt worden sind, vom 3. April d. J. ab, zunächst mit der Ausgabe von Kassen-Anweisungen zu Fünfhundert Thalern vorgegangen werden. Wir bringen deshalb die beifolgende Beschreibung dieser Kassen-Anweisungen, nach Vorschrift der obenerwähnten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. December pr. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 12. März 1837.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Lamprecht.

Beschreibung
der neuen Kassen-Anweisungen zu Fünfhundert Thaler.

Die neuen Kassen-Anweisungen zu Fünfhundert Thaler enthalten in einem weißgelblichen Papier in der Mitte als Wasserzeichen den Königlich Preußischen Adler in einem viereckigen Felde, über demselben die Königliche Krone und auf jeder Seite die Zahl: 500.

I. Die Schauseite.

In der Mitte befindet sich das Königliche Wappen, zu beiden Seiten oberhalb die Serien- und Folienzahl, unter diesen links und rechts auf einem ovalen Liniengrunde die Werthbezeichnung **500 Thlr.**, und unter dem Königlichen Wappen stehen die Worte:

Fünfhundert Thaler Courant,

nach dem Münzfuße von 1764. Berlin den 2. Januar 1835. vollgültig in allen Zahlungen.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

und die Unterschriften der Mitglieder dieser Behörde

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Die Verzierungen, welche das Königliche Wappen und den darunter befindlichen Text umschließen, sind:

1) in den äußern vier Ecken der Namenszug seiner Majestät des Königs in einem Kranze von Eichenzweigen;
2) über dem Königlichen Wappen eine Leiste mit der Inschrift:

   Königl. Preuss. Cassen-Anweisung.

   umgeben von Lorbeerzweigen, welche von den in den Ecken befindlichen Königlichen Kronen ausgehen; rechts und links windet sich zwischen den Kronen ein Band mit der Aufschrift: Suum Cuique.
3) In der Mitte jedes der beiden Seitenstücke ein Medaillon, rechts das Bild des Vulkan, links das Bild des Merkur enthaltend; über den Medaillons gekrönte Adler mit ausgebreiteten Flügeln, unter denselben die Fortuna.
4) Unter dem Text der Kassen-Anweisung eine Leiste mit Adlern, Königlichen Kronen, Ordenssternen und andern Staats-Insignien verziert; innerhalb dieser Leiste die Androhung der Strafen, welche nach den Landes-Gesetzen die Verfälscher und Nachmacher der Kassen-Anweisungen und die Verbreiter falscher Exemplare treffen.

II. **Die Kehrseite.**

In der Mitte der obern Verzierung befindet sich die Königliche Krone in einem Lorbeerkranze, getragen von zwei Genien, rechts und links derselben zwei Preußische Adler, von Eichenkränzen umgeben und durch Gewinde von Eichenlaub verbunden.

Unter der obern Verzierung erblickt man die Worte:

FÜNF
HUNDERT
THALER COURANT.

und zu beiden Seiten derselben, rechts das Bild der Weisheit, links das Bild der Gerechtigkeit, zu deren Füßen kleine Genien mit Attributen des Ackerbaus, des Handels, der Künste und der Wissenschaften.

In der, die Unterlage bildenden Leiste befinden sich: die Littera, die geschriebene Nummer der Kassen-Anweisung, mit dem beigesetzten Namen eines Beamten des Ausfertigungs-Bureau, und die Jahreszahl 1835, an ihren beiden Seiten aber rechts die Worte:

Prussian Treasury Bill; links: *Billet du Trésor Prussien.*

und über der Leiste die Wiederholung der gesetzlichen Straf-Androhung, zur Warnung gegen die Verfälschung und Nachbildung der Kassen-Anweisungen.

Sämmtliche Verzierungen der Kehrseite schließt ein, den Grund derselben bildendes Netz von verschiedenartigen Linien ein. Berlin, den 12. März 1837.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Kündigung von 818,000 Rthlr. Staats-Schuldscheinen zur baaren Auszahlung am 1. Juli 1837.

Die in der heute statt gehabten achten Verloosung gezogenen und in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen aufgeführten Staats-Schuldscheine im Betrage von 818,000 Rthlrn. werden im Verfolge unserer Bekanntmachung vom 3ten d. M. hierdurch gekündigt, und die Besitzer dieser Staatsschuldscheine aufgefordert, den Nennwerth derselben am 1. Juli 1837 bei der Kontrole der Staats-Papiere hier, Taubenstraße Nro. 30, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr baar in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung dieser Staats-Schuldscheine hört mit dem 1. Juli 1837 auf, indem von da ab nach §. V. der Verordnung vom 17. Januar 1820 (Gesetz-Sammlung Nro. 577) die Zinsen dem Tilgungs-Fond zuwachsen.

Mit den Staats-Schuldscheinen selbst müssen daher auch die zu ihnen gehörigen Zins-Coupons Serie VII. Nro. 6 bis incl. 8, welche die Zinsen vom 1. Juli 1837 bis 1. Januar 1839 umfassen, an die Kontrole der Staats-Papiere unentgeldlich abgeliefert werden. Können sie nicht vollständig beigebracht werden, so wird für die fehlenden ihr Betrag vom Kapitale des betreffenden Staats-Schuldscheins zurückbehalten, damit den etwanigen späteren Präsentanten solcher Coupons deren Werth ausgezahlt werden kann.

In der über den Kapitalwerth der Staats-Schuldscheine auszustellenden Quittung ist jeder Staats-Schuldschein mit Nummer, Littera und Geldbetrag und mit der Anzahl der mit ihm unentgeldlich eingelieferten Zins-Coupons zu specifiziren. Den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern von dergleichen ausgelooseten und am 1. Juli 1837 zahlbaren Staats-Schuldscheinen bleibt überlassen, diese — da weder die Kontrole der Staats-Papiere, noch die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden sich dieserhalb auf Korrespondenzen einlassen kann — an die ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Haupt-Kassen zu senden.

Zugleich fordern wir die Besitzer von solchen Staats-Schuldscheinen, welche bereits in der 4ten, 5ten, 6ten und 7ten Verloosung zur Ziehung gekommen und resp. am 1. Juli 1835, 2. Januar und 1. Juli 1836, so wie am 2. Januar 1837 zahlbar gewesen, aber noch nicht zur Realisation präsentirt worden sind, hierdurch wiederholend auf, dieselben baldigst einzureichen, da von den vorstehend angegebenen Auszahlungs-Terminen ab, von denselben keine weitern Zinsen gezahlt, die auf dergleichen Zinsen lautenden, inzwischen etwa realisirten Coupons vielmehr dereinst von der Kapital-Valuta der Staats-Schuldscheine in Abzug gebracht werden müssen.

Berlin, den 7. März 1837.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Mit Bezug auf vorstehendes, bereits durch die Staats-Zeitung, so wie die beiden andern Berliner Zeitungen und das Intelligenz-Blatt in Berlin zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Publikandum der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 7. März c. wird das darin erwähnte Verzeichniß der bei der 8ten Verlosung gezogenen, gekündigten und am 1. Juli c. nach dem Nennwerth von der Kontrole der Staats-Papiere baar einzulösenden Staats-Schuldscheine im Gesammtbetrage von 818,000 Rthlrn, nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen dem gegenwärtigen Amtsblatt, Stück XIV. als besondere Beilage hiermit beigefügt.

Auch kann dieses Verzeichniß, sowohl im hiesigen Intelligenz-Komptoir, als in der Registratur bei dem Regierungs-Sekretär Fendler eingesehen werden.

Bei der Einlösung dieser Staats-Schuldscheine bleibt es nach der Verfügung der Königlichen Haupt-Schulden-Verwaltung vom 7. März c. wie bei der letzten Verloosung den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern von solchen Staats-Schuldscheinen überlassen, diese an die ihnen zunächst gelegene Königliche Regierungs-Haupt-Kasse abzugeben, von welcher sie dann an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse zur Realisation zu befördern sind, wogegen die Kontrole der Staats-Papiere auch dieses Mal nur die ihr von den in Berlin anwesenden Inhabern präsentirten Staats-Schuldscheine auszahlen wird.

Demzufolge werden die Besitzer der ausgelooseten Staats-Schuldscheine im Breslauer Regierungs-Bezirk, welche die Besorgung der Realisation ihrer gekündigten und vom 1. Juli d. J. nicht weiter verzinsbaren Staats-Schuldscheine durch die hiesige Königliche Regierungs-Haupt-Kasse wünschen, hierdurch aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie VII. Nro. 6 bis incl. 8, mittelst einer in duplo anzufertigenden deutlich ge- und unterschriebenen Nachweisung, mit Angabe der Nummern, Buchstaben und Geldbeträge und einer Specifikation der Zins-Coupons, an die Königliche Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst, gegen Rückempfang einer Interims-Quittung, zur weitern Veranlassung baldmöglichst zu übergeben, oder portofrei zu übersenden.

Die Königliche Regierungs-Haupt-Kasse ist zu deren Annahme bis spätestens den 15. Juni c. angewiesen, und wird solche, so weit sich bei der diesseitigen Prüfung nichts zu erinnern findet, vorschriftsmäßig weiter befördern, und nach erfolgter Anweisung des Nennwerthes für dessen Auszahlung zu seiner Zeit gehörig sorgen.

Zugleich werden alle Königliche Kassen unsers Verwaltungs-Bezirks auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, die etwa vorhandenen Bestände oder Deposita, besonders in den Kreis-Kommunal- oder besondern Instituten-Kassen genau nachzusehen, ob bei denselben etwa verloosete Staats-Schuldscheine vorkommen, und wenn dies der Fall sein sollte, die Realisation derselben vorschriftsmäßig durch Einsendung an unsere Regierungs-Haupt-Kasse nachzusuchen.

Eben so werden diejenigen Personen, welche Staats-Schuldscheine als Kaution bei uns niedergelegt haben, wenn sich darunter etwa gezogene Staats-Schuldscheine befinden sollten, hierdurch aufgefordert, uns davon baldigst Anzeige zu machen, damit die Herausgabe derselben und der Umtausch gegen baares Geld bei Zeiten verfügt werden kann.

Breslau, den 30. März 1837. Pl.

No. 15. Nachtrag zu den Vorschriften über das bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren.

Ein vorgekommener Fall, wo einem mit Pulver beladenen Schiffsgefäße ein Dampfschiff begegnet ist, hat dem Königlichen Kriegs-Ministerium Anlaß gegeben, der Vorschrift über das bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren vom 23. December 1833 (conf. unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 23. Juni 1834 Beilage zu No. 28.) folgenden Nachtrag beizufügen:

§ 55.

Wenn einem mit Pulver beladenen Schiffsgefäße ein Dampfschiff begegnet, so muß dafür Sorge getragen werden, daß der nach § 37. aufzuziehende schwarze Wimpel wirklich bis zur Mastspitze gebracht und so dem Dampfschiffe sichtbar, nicht aber durch

die Segel verdeckt werde, damit dasselbe möglichst ausweichen könne; auch ist dahin zu trachten, das Dampfschiff nicht unter dem Winde, sondern über demselben d. h. an der Seite zu passiren, woher der Wind kommt, damit der aus der Röhre des Dampfschiffes kommende Rauch und die möglicherweise darin befindlichen Funken, nicht auf das Pulverschiff niederschlagen.

Höheren Befehlen zu Folge bringen wir daher diese Bestimmung hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Breslau, den 30. März 1837. I.

Die Verlegung des Jahrmarkts zu Raudten betreffend.

Nach dem Antrage des Magistrats zu Raudten ist der diesjährige dasige Trinitatismarkt vom 21. Mai auf den 11. Juni c. a. verlegt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 17. März 1837. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts.

No. 16. Die Verminderung der Ausgaben auf Büreau-Bedürfnisse, namentlich für Schreibmaterialien u. Drucksachen betreffend.

Ohnerachtet der schon früher, besonders aber in der Cirkular-Verfügung vom 12. Februar 1835 wegen zweckmäßiger Verwaltung der Justizfonds unter Nro. 5 gegebenen Anweisung zur Vermeidung von Mehrausgaben bei den sächlichen Büreau-Bedürfnissen hat die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer bei der Rechnungs-Revision doch noch oft

einen auffallenden Mehrverbrauch an Schreibmaterialien und Drucksachen zu rügen gehabt,

und es ist nach einer Mittheilung derselben von vielen Gerichten der größere Bedarf an Papier und Drucksachen zu den Formularen in Bagatell- und summarischen Prozessen nach der Verordnung vom 1. Juni 1833 als Ursache angegeben worden.

Der Justiz-Minister sieht sich dadurch veranlaßt, sämmtliche Königliche Gerichtsbehörden unter Verweisung auf jenes Cirkular vom 12. Februar 1835 noch auf einige Punkte aufmerksam zu machen, bei deren gehöriger Beachtung neben Vereinfachung des Geschäftsganges eine Erhöhung der Ausgabe vermieden werden kann, und die gelegentlich bei speciellen Fällen schon zur Sprache gekommen sind.

1) Die Vorladungen und Verfügungen im Mandats-, summarischen und Bagatell-Prozeß erfolgen in der Regel nach ein für allemal feststehenden Formularen. In solchen Fällen genügt es, wenn der Decernent oder Expedient genau angiebt, wie ein solches Formular in der Reinschrift ausgefüllt werden soll, und es ist unnöthig, daß besondere Expeditions-Formulare zu den Akten kommen. Indem der Kanzlist die Ausfüllung des bezeichneten Formulars in der Reinschrift bescheinigt, der Expedient oder Kanzlei-Inspektor letztere kontrasignirt und über die Zustellung

ein Insinuations-Dokument beschafft wird, welches nach §. 38 der allgemeinen Gerichts-Ordnung, Theil I. Titel 7. in einer Kanzlei-Abschrift der Reinschrift, bestehen muß, kann über den Inhalt und die Richtigkeit der Vorladung oder Verfügung kein Zweifel entstehen.

Die Kosten für besondere Expeditions-Formulare sind hiernach zu vermeiden, und jedes Ober-Landesgericht muß dafür sorgen, daß seine Untergerichte sich durchaus gleichmäßiger Formulare, die zweckmäßig und so kurz gefaßt sind, als es unbeschadet der Deutlichkeit und Vollständigkeit geschehen kann, bedienen, und nicht ganze Bogen verwenden, wo halbe genügen.

2) Es ist gestattet und zweckmäßig, daß zu den Insinuations-Berichten der Boten Formulare genommen werden, welche der Bote nach Maaßgabe des speciellen Falls auszufüllen hat. Diese Formulare sind aber mit den Insinuations-Dokumenten so zu verbinden, daß sie sich mit ihnen auf demselben halben Bogen befinden.

3) Erfolgt die Insinuation durch die Post oder ein auswärtiges Gericht, so wird dem Insinuations-Dokumente durch die Kanzlei ein, nur vom Kanzlei-Vorstand zu zeichnendes Requisitionsschreiben an das Postamt oder Gericht beigefügt, welches seinen Platz ebenfalls auf dem Insinuations-Dokumente selbst findet, von dem Postamt oder dem Gericht im Original ohne besonderes Antwortschreiben unter Addresse der requirirenden Behörde zurückzusenden ist, und hier von der Registratur zu den betreffenden Akten genommen wird, nachdem die darauf bemerkten, in der Regel durch Postvorschuß entnommenen Insinuations-Kosten nebst Porto berichtigt und gehörig notirt sind.

4) Die Untergerichte (auch Inquisitoriate und Kreis-Justizräthe) sind überhaupt im Allgemeinen anzuweisen, den Requisitionen der Gerichte anderer Departements, wegen Insinuationen, Zeugenvernehmungen u. s. w., wenn sie dabei sonst kein Bedenken finden, ohne Mitwirkung der Obergerichte der verschiedenen Departements gegenseitig zu genügen, und bei Erledigung solcher Requisitionen, ebenso wie bei Aufträgen der vorgesetzten Behörden geschehen muß, die aufgenommenen Protokolle, Exekutions-Berichte u. s. w. stets in Urschrift, und nicht in Abschriften oder Ausfertigungen und zwar in der Regel mittelst einer vom Dirigenten des Gerichts zu vollziehenden Marginal-Verfügung, worunter die erwachsenen Kosten und Datum und Journalzeichen der Requisition zu notiren sind, der requirirenden Behörde zu übersenden.

Werden durch Marginal-Verfügungen der vorgesetzten Behörde brevi manu kurze Anzeigen, Akten u. s. w. erfordert, so ist es zulässig, die erforderliche Notiz, wenn es der Raum gestattet, unter das Dekret zu setzen, und so die Sache blos mittelst Umschlags zurück zu befördern. Eben so können Geschäfts-Tabellen und ähnliche zu bestimmten Zeiten einzureichende Uebersichten, oder die ihre Stelle vertretenden Negativ-Atteste, die keiner Erläuterung bedürfen, den Obergerichten ohne besondern Begleitungsbericht überreicht werden.

Doch müssen von allen Rand-Verfügungen Abschriften oder kurze Notizen über den Abgang zu den Akten gefertigt werden, damit die Kontrole nicht verloren geht.

5) Die besondere schriftliche Vorladung eines Klägers zum ersten oder Klage-beantwortungs-Termin kann unterbleiben, wenn derselbe nach erfolgter Klage-Aufnahme durch den Richter mündlich zum Klage-Beantwortungs-Termin beschieden, über das, was er zu thun habe, so wie über die Folge des Ausbleibens bedeutet worden ist, und das hierüber aufgenommene Protokoll vollzogen hat (Reskript vom 29. Juni 1834. Jahrbücher, Band 43. Seite 531). Hiernach ist insbesondere in Bagatellsachen, wenn die Klagen zu Protokoll gegeben werden, zu verfahren.

Eben so sind im Laufe der Instruktion die schriftlichen Vorladungen dadurch zu vermeiden, daß nach §. 27 und 63 der Verordnung vom 1. Juni 1833 und §. 8 und 9 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, Theil I. Titel 10, den Partheien durch mündliche Verfügung, welche zugleich die Stelle der Vorladung vertritt, der zur Fortsetzung der Verhandlung oder auch zur Empfangnahme des Erkenntnisses bestimmte Tag, eröffnet wird, wie denn überhaupt zur ordnungsmäßigen Beendigung und Beschleunigung des Verfahrens darauf gehalten werden muß, daß die Parteien am Schluß einer Verhandlung, welche den Prozeß noch nicht vollständig beendigt, nicht ohne einen über die Fortsetzung derselben bestimmenden Bescheid des Richters, der die Verhandlung aufgenommen hat, entlassen werden.

6) Wenn einer Partei die Ausfertigung eines Erkenntnisses oder anderer Verhandlungen zugestellt werden soll, so geschieht dies einfach unter ihrer Addresse, so daß besondere Uebersendungsschreiben wegfallen.

7) Es ist darauf zu halten, daß bei den Untergerichten jeder Decernent die schriftlich zu erlassenden Verfügungen in der Regel gleich so in extenso entwirft, daß sie sofort zur Kanzlei gehen können, ferner, daß Kalkulatoren, Rendanten und andere Subaltern-Beamte, die in den ihnen zur Bearbeitung übertragenen Sachen nach ihrer Ansicht nöthigen [illegible] sogleich selbst anfertigen und zur Genehmigung vorlegen, statt sich auf Vorschläge und gutachtliche Aeußerungen zu beschränken; daß die Registratoren eben so bei Vorlegung der Akten Behufs zu erlassender schriftlicher Erinnerungen, das expedirte Monitorium, wozu zweckmäßig ein Formular auf halben Bogen gebraucht wird, mit vorlegen; und daß Expeditionen, wo sie nothwendig sind, so weit es der Raum gestattet, auf die leeren Seiten des Vortragsstückes, nicht aber auf besonderen Bogen geschrieben werden.

8) Den Justiz-Kommissarien ist aufgegeben, die Nachweisungen ihrer festzusetzenden Gebühren und Auslagen stets in zwei Exemplaren einzureichen, so daß das eine bei den gerichtlichen Akten zurückbehalten, das andere aber mit dem Festsetzungs-Dekret und den nöthig befundenen Abänderungen versehen, zurückgegeben werdn kann.

9) Mit den Formularen zu Kosten-Liquidationen, die einer Festsetzung durch die vorgesetzte Behörde bedürfen, sind lithographirte oder gedruckte Festsetzungs-Dekrete, die demnächst vollzogen ohne Begleitungs-Verfügung zurückgesendet werden; mit den Formularen zu Kosten-Rechnungen für die Parteien eben so die Kosten-Zahlungs-Mandate zu verbinden.

10) Zu den Hypotheken-Akten sind in der Regel keine beglaubigte Abschriften derjenigen Dokumente zu nehmen, von welchen sich die Original-Verhandlungen bei dem Gericht befinden, da diese zu den Hypotheken-Akten kommen können; nur bei Testamenten, Erb-Rezessen und Vormundschafts-Verhandlungen tritt hiervon eine Ausnahme ein, weil diese in besonderen Akten aufzubewahren sind.

Das Königliche Ober-Landesgericht hat nach diesen Andeutungen die Untergerichte seines Departements mit Instruktion zu versehen, und sich selbst danach zu achten.

Berlin, den 22. Februar 1837.

Der Justiz-Minister

(gez.) Mühler.

An
das Königliche Ober-Landesgericht
I. 569. zu Breslau.

„Sämmtliche Königliche Gerichts-Behörden und Justiz-Kommissarien des Departements haben sich nach dem Inhalte des vorstehenden Reskripts zu achten. Insbesondere wird den Dirigenten der Gerichte und Inquisitoriate zur Pflicht gemacht, darauf zu halten, daß die vorgezeichneten Maaßregeln sofort genommen werden, weßhalb zu jedem Punkte das Erforderliche nach der Beschaffenheit des Gerichts und seiner Büreau-Verfassung sogleich zu verfügen ist.

„In Betreff der gewöhnlichen Formulare ist bereits eine gleichmäßige Regulirung erfolgt und der Ankauf bei der hiesigen Druckerei Bremer et Minuth vorgeschrieben. In sofern das obige Justiz-Ministerial-Reskript eine Modifikation bei einigen erheischt, wird das Nöthige von uns veranlaßt werden, damit die im Magazin vorräthig befindlichen Formulare entsprechen.

„Im Allgemeinen wird die größte Sparsamkeit beim Verbrauch der Schreibmaterialien und Drucksachen wiederholt eingeschärft. Die Vorstände der Gerichts-Behörden sind für die Ueberschreitungen der etatsmäßigen Fonds verantwortlich."

Breslau, den 21. März 1837.

No. 17. Betreffend das bei gerichtlichen Salarien-Kassen-Defekten zu beobachtende Verfahren.

Durch die in den Jahrbüchern Band 41. Seite 237. abgedruckte Cirkular-Verfügung vom 18. Januar 1833 ist das bei gerichtlichen Salarien-Kassen-Defekten zu beobachtende Verfahren wegen Sicherstellung der Kassen und Niederschlagung der nicht einziehbaren Defekte vorgeschrieben worden. Die genaue Befolgung dieser Vorschriften wird den sämmtlichen Gerichtsbehörden, namentlich aber deren Präsidenten und Direktoren, zur genauen Befolgung hierdurch in Erinnerung gebracht.

Da jedoch die ermittelten Defekte in vielen Fällen nicht nur die der betreffenden Kasse verbleibenden Gelder, sondern auch andere durchlaufende Einnahmen der Kasse und selbst bloße Asservate der Gerichte betreffen, so sind in Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer, zur Regulirung eines gleichförmigen Verfahrens, und zur Vereinfachung des Geschäftsganges, noch folgende, von den Gerichts-Behörden zu beachtende nähere Bestimmungen bei Niederschlagungen von gerichtlichen Salarien-Kassen-Defekten für nöthig erachtet worden:

I. Die Genehmigung des Justiz-Ministers zur Niederschlagung eines ermittelten und nicht wiedereinzuziehenden Defekts ist in jedem Falle unter Einreichung der Verhandlung über Ermittelung und Deckung der Defekte nach Maaßgabe der Cirkular-Verfügung vom 18. Januar 1833 nachzusuchen.

II. Die Zustimmung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer zu dergleichen Niederschlagungen ist nur hinsichts derjenigen Gelder nöthig, welche entweder
   1) in den Salarien-Kassen-Rechnungen zu verrechnen sind, wie dies bei allen, den gerichtlichen Salarien-Kassen überwiesenen Einnahmen der Fall ist, oder
   2) für welche, wenn auch keine Verrechnung der Gelder durch die Kasse stattgefunden hat, dennoch aus der letztern ein Ersatz geleistet werden soll.

III. Die Niederschlagung der Kassen-Defekte ist nur von demjenigen Gericht in Antrag zu bringen, bei dessen Kasse die Veruntreuung, der Diebstahl oder der sonstige Verlust vorgekommen ist, weil nur bei dieser Kasse die gesammte Defekten-Summe ermittelt und festgestellt, und nur aus den Büchern und Rechnungen derselben und aus den Akten des Gerichts entnommen werden kann, ob die Insolvenz des Defektaten oder Diebes und die Unzulänglichkeit der Daten zur Begründung einer Regreßklage gegen die Aufsichts-Beamten, und ebenso der Beweise zur Anstellung einer Civilklage gegen die der Entwendung verdächtigen Personen die Niederschlagung nothwendig macht und rechtfertigt.

IV. Die Niederschlagungs-Verfügung wird sich auf den ganzen, nicht einziehbaren Betrag der bei der Kasse rechnungsmäßig festgestellten Defekten-Summe erstrecken. Wenn daher unter der Defekten-Summe Gelder anderer Königlichen Kassen sind, welche diesen aus der Kasse, bei welcher der Defekt ermittelt worden ist, gesetzlich nicht zu erstatten sind, so ist den vorgesetzten Behörden jener Kassen nach dem Eingange der Niederschlagungs-Verfügung eine beglaubigte Abschrift derselben mitzutheilen, um auf den Grund derselben auch bei ihrer Kasse den nicht einziehbaren Defekten-Antheil niederzuschlagen und durch Beifügung jener beglaubigten Abschrift der Niederschlagungs-Verfügung bei der Rechnungslegung zu justifiziren.

V. Ob und in wie weit die unter den defektirten Summen befindlichen nicht einziehbaren Gelder anderer Kassen, Behörden und Personen diesen von derjenigen Kasse, bei welcher der Defekt vorgekommen, zu erstatten sind oder nicht, und ob mithin der eigentliche Verlust dieser letztern Kasse, oder andern Kassen, Behörden und Personen zur Last fällt, muß in jedem einzelnen Falle einer gründlichen Prüfung unterworfen werden.

Doch findet eine dergleichen Erstattung zwischen den Kassen der aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichte niemals statt.

In dergleichen Fällen, so wie wenn sich außerdem ein Anspruch auf Erstattung nicht begründen läßt, behält es bei der Mittheilung der Niederschlagungs-Verfügung an andere Behörden sein Bewenden. Ist dagegen ein gesetzlich begründeter Anspruch auf Erstattung vorhanden, so muß solche nach vorgängiger Genehmigung des Justiz-Ministers erfolgen. In jedem dergleichen Falle muß genau ermittelt und angezeigt werden, welche Beträge von der niederzuschlagenden Defekten-Summe andern Personen zustehen und sich zur Erstattung eignen.

Berlin, den 24. Februar 1837.

Der Justiz-Minister
(gez.) Mühler.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht
zu Breslau.
I. 711.

Vorstehende Bestimmungen werden den aus Staats-Fonds unterhaltenen Gerichts-Behörden unseres Departements, unter Bezugnahme auf unsere Verordnung vom 13. Februar 1833 (Amtsblatt für 1833 S. 75.) und auf die Verfügung vom 12. März 1836 (G. 6642.) zur Nachricht und Befolgung hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 21. März 1837.

No. 18 Betreffend die unentgeltlichen Post-Einlieferungs-Bescheinigungen über portofreie Geldsendungen der Königlichen Gerichte unter und bis zu einem Thaler.

Nach Inhalt eines Reskripts des Herrn Justiz-Ministers Mühler Excellenz vom 1. März c. sind, in Folge einer mit des Geheimen Staats-Ministers und Chefs des gesammten Postwesens Herrn von Nagler Excellenz stattgefundenen Kommunikation, von letzterem die Postanstalten angewiesen worden:

auch über portofreie Geldsendungen der Königlichen Gerichte unter und bis zu einem Thaler unentgeltliche Einlieferungs-Bescheinigungen in der Art zu ertheilen, daß die Gerichte diese Bescheinigungen selbst anfertigen und den Postanstalten zur Unterschrift und Beidrückung des Poststempels vorlegen lassen.

Dies wird b[illegible] Justiz-Behörden unseres Departements zur Nachachtung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß es hinsichts der portofreien Versendungen von mehr als einem Thaler bei der bisherigen Einrichtung verbleibt, nach welcher die Gratis-Bescheinigungen von den Postanstalten selbst angefertigt und ertheilt werden.

Breslau, den 22. März 1837.

Bekanntmachung.

Diejenigen Adjuvanten und interimistisch angestellten Lehrer, welche bis 1835 incl. das Seminarium mit dem Zeugniß Nro. III. verlassen haben, werden hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß die vorschriftsmäßige Nachprüfung auf den 24. und 25. April c. anberaumt ist. Wer sich derselben unterziehen will, hat bis zum 20. einzureichen:

1) ein Zeugniß vom Schulen-Inspektor über die bisherigen Leistungen,
2) ein Zeugniß vom Revisor über Betragen,
3) eine kurze Angabe der Stationen, die er seit dem Austritt aus dem Seminarium inne gehabt.

Den 23. ist persönliche Meldung, den Tag darauf wird schriftlich gearbeitet.

Breslau, den 22. März 1837.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.

Wenzel.

Verdienstliche Handlung.

Die Stadt-Kommune Prausnitz hat nicht nur für die Anstellung eines vierten Lehrers bei der dortigen evangelischen Schule und dessen fixirte Besoldung, sobald das Bedürfniß sich zeigte, bereitwillig gesorgt, sondern auch die Fixirung des Schul- und Holzgeldes für die übrigen drei Lehrer angeordnet und die Einrichtung getroffen, daß das Schul- und Holzgeld durch einen Rendanten eingezogen und den Lehrern daraus ihr Fixum allmonatlich unverkürzt gewährt wird, wodurch ihre Existenz nicht allein gesichert, sondern ihr Verhältniß auch ein erfreulicheres geworden ist.

Geschenke und Vermächtnisse.

Geschenkt: Der Erbschmidt Willner zu Allgersdorf der evangelischen Kirche zu Türpitz, Kreis Münsterberg, ... 16 Rthlr.

Die Roseschen Eheleute zu Schmiegrode, Kreis Militsch, den Orts-Armen in Trachenberg . . . . 15 —

Der in Rengersdorf, Kreis Glatz, verstorbene Pfarrer Höregott:
der Pfarrkirche daselbst ein Legat von . . . . . 10 —
der Pfarrkirche in Schreckendorf dito . . . . . 20 —
und bei der katholischen Schul-Kasse in Rengersdorf eine Fundation errichtet von . . . . 20 —

Pocken-Ausbruch.

In Sapratschine, Kreis Trebnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XV.

Breslau, den 12. April 1837.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 8te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 1780. den Tarif, nach welchem das Brückengeld beim sogenannten Hundspaß im Guhrauer Kreise vom Dominio zu Nieder-Schüttlau zu erheben ist; vom 31. Januar d. J.;

und die Allerhöchsten Kabinets-Ordres:

= 1781. vom 18. Februar, die Strafe des Adels-Verlustes in der Rhein-Provinz betreffend;

= 1782. vom 11. März, betreffend die Form der zum Zwecke der Befreiung des Eigenthums von Privilegien und Hypotheken in der Rhein-Provinz stattfindenden Immobiliar-Versteigerungen, und

= 1783. vom 22. ejusd., wegen Modifikation der Vorschriften §§ 191. u. f. Tit. II. und § 16. Tit. III. der allgemeinen Depositał-Ordnung vom 15. September 1783.

Bekanntmachung.

Den Remonte-Ankauf pro 1837 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten in der Provinz Schlesien durch eine dazu ernannte Militair-Kommission, sind für dieses Jahr im Bezirke der Regierungen zu Oppeln, Breslau und Liegnitz nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, als:

den 20. April in Ratibor,
= 21. = = Leobschütz,
= 22. = = Neustadt,
= 24. = = Ottmachau,
= 26. = = Strehlen,
= 27. = = Ohlau,

den 29. April in Kreutzburg,
= 1. Mai = Oels,
= 2. = = Trebnitz,
= 3. = = Trachenberg,
= 5. = = Wohlau,
= 6. = = Neumarkt,

den 8. Mai in Domslau,
= 10. = = Reichenbach,
= 11. = = Schweidnitz,
= 12. = = Jauer,
= 16. = = Görlitz,
= 18. = = Hainau,

den 19. Mai in Liegnitz,
= 22. = = Beuthen,
= 23. = = Freistadt,
= 24. = = Grünberg,
= 25. = = Crossen.

Die erkauften Pferde werden, wie seither, zur Stelle abgenommen und baar bezahlt.

Außer den dreijährigen Pferden werden auch ältere bis incl. 6 Jahr, besonders aber solche, welche sich zum Artillerie=Zugdienst eignen, bei entsprechender Qualität gern erkauft. Die erforderlichen Eigenschaften der Pferde, so wie die sonstigen Bedingungen bei dem Verkaufe, und daß namentlich jedes erkaufte Pferd mit einer neuen ledernen Trense mit starkem Gebiß, einer Gurt=Halfter und zwei neuen hanfenen Stricken versehen sein muß, werden als bekannt vorausgesetzt; und nur wiederholt in Erinnerung gebracht, daß Krippensetzer und ungezähmte Pferde vom Kaufe ausgeschlossen sind.

Berlin, den 6. Februar 1837.

Kriegs=Ministerium. Abtheilung für die Remonte=Angelegenheiten der Armee.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts und Kriminal=Senats.

No. 19. Betreffend die Kostensätze im summarischen Prozesse.

Dem Königlichen Ober=Landes=Gerichte wird auf die Anfrage in dem Bericht vom 14. vorigen Monats

ob,

wenn im summarischen Prozesse nach Abschnitt II. Titel 2. der Verordnung vom 1. Juni 1833 verfahren ist, und die Aufnahme der Klage=Beantwortung und die mündliche Verhandlung in einem Termine stattgefunden hat,

beide Kostensätze Nro. 4. und 6. der Sporteltaxe vom 9. Oktober 1833 Abschnitt II., oder nur einer und welcher von beiden zulässig ist?

hierdurch eröffnet, daß in einem solchen Falle nicht beide Sätze, sondern nur der Satz No. 6. liquidirt werden kann.

Berlin, den 16. März 1837.

Der Justiz=Minister
(gez.) Mühler.

An
das Königliche Ober=Landesgericht
I. 762. zu Breslau.

Vorstehendes Reskript wird den Untergerichten des Departements zur Nachachtung bekannt gemacht. Breslau, den 31. März 1837.

Königliches Ober=Landes=Gericht von Schlesien.



No. 20. Betreffend die Einreichung von Akten im summarischen und Bagatell-Prozeß zur mündlichen Verhandlung u. Entscheidung in zweiter Instanz.

In unserer Verfügung vom 15. November 1836 (Breslauer Amtsblatt Seite 249.) ist die Befolgung unserer Amtsblatt-Verfügung vom 11. November 1834 in Erinnerung gebracht worden. Es hat sich aber jetzt ermittelt, daß der Abdruck der letztern im Amtsblatte durch einen nicht ermittelten Zufall unterblieben ist.

Demnach wird dieselbe nachstehend zur Nachachtung für sämmtliche Untergerichte unseres Gerichts-Bezirks bekannt gemacht.

Breslau, den 30. März 1837.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Auf den Grund mehrfacher Wahrnehmungen finden wir uns veranlaßt, die vorschriftsmäßige nothwendige Beschleunigung aller Prozeßsachen, welche nach der Verordnung vom 1. Juni 1833 zu behandeln sind, den Untergerichten unsers Gerichts-Bezirks dringend in Erinnerung zu bringen, und weisen die letztern zugleich an:

1) in den Berichten, womit dergleichen Sachen zur Entscheidung zweiter Instanz eingereicht werden, die Art des Prozesses ausdrücklich herauszuheben;
2) wenn beide Theile nach § 48. der gedachten Verordnung auf die mündliche Verhandlung verzichtet haben, solches ebenfalls zu bemerken;
3) die Zuziehung eines Protokollführers in den Terminen zur Beantwortung der Klage, Beantwortung der Appellations-Rechtfertigung und zum Beweisverfahren, nach § 73. der Verordnung und dem Reskripte vom 30. September 1833 (Jahrbücher Band 43. Seite 433.) nicht zu versäumen. Wenn nicht etwa bei der nachfolgenden mündlichen Verhandlung zweiter Instanz ein solcher Mangel noch beseitiget werden kann, so werden die Akten zur Erledigung des letztern auf Kosten desjenigen Beamten, der daran Schuld hat, zurückgesandt werden.

Breslau, den 11. November 1834.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 21. Weg'n Anmeldung der zur Festung abzuführenden Sträflinge bei den Kommandanturen.

Mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 562. der Kriminal-Ordnung hat des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, im Einverständniß mit dem Königlichen Kriegs-Ministerium die Gerichts-Behörden mittelst Reskripts vom 13. März c. angewiesen:

1) wegen Publikation der wieder vorläufig zur Festung abgeführte Sträflinge, ergangenen Erkenntnisse nicht die Civilgerichte des Strafortes, sondern die Garnisongerichte desselben, unter Adresse der betreffenden Königlichen Kommandantur, zu requiriren;
2) die definitive Annahme-Requisition dagegen jedesmal an die betreffende Kommandantur zu senden, damit diese einen rechtsgültigen Belag für die Entlassung des Verurtheilten erhält.

Gleichzeitig wird auf das Verlangen des Königlichen General-Kommando's der Provinz, und um die zeitige Klassifikation der zur Festungs-Strafabtheilung abzuliefernden Individuen bewirken zu können, verordnet, wie

3) schon bei der vorläufigen Ablieferung eines Reservisten oder Wehrmannes zur Festung, die Königliche Kommandantur, so weit solches möglich, davon in Kenntniß zu setzen:
   ob der Abgelieferte zum Verlust des National-Militair-Abzeichens oder Landwehrkreuzes und zur Versetzung in die 2te Klasse des Soldatenstandes verurtheilt ist.

Auch verpflichten wir jede Untersuchungs-Behörde wiederholentlich

4) von der Eröffnung einer Untersuchung wider ein zur Militairaushebung verpflichtetes Individuum unverzüglich dem betreffenden Landräthlichen Amte Mittheilung zu machen, um Weiterungen bei der Militair-Behörde über solche Individuen zeitig zu vermeiden.

Dies wird den hierher ressortirenden Inquisitoriaten und Untergerichten zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 29. März 1837.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.
Kriminal-Senat.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats.

Das Neben-Zollamt IIter Klasse zu Peucker, im Haupt-Zollamts-Bezirk von Mittelwalde, wird mit dem 1. Mai d. J. aufgehoben, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 4. April 1837.

Für den Geheimen Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor
Der Regierungs-Rath Wendt.

Patentirung.

Dem Mechanikus Hacks und dem Tischlermeister Diepers zu Krefeld ist unter dem 23. März 1837 ein Patent
   auf eine durch Zeichnung und Beschreibung mitgetheilte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Seiden-Spuhlmaschine
auf Acht Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Personalia.

Der Kandidat des evangelischen Predigtamts Jentsch als Diakonus in Herrnstadt.

Der evangelische Schullehrer Fiebig von Schmitzdorf, Waldenburger Kreises, nach Zechen, Wohlauer Kreises, versetzt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XVI.

Breslau, den 19. April 1837.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 6te Gesetz-Sammlungs-Stück enthält unter:

Nr. 1784. den Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg, betreffend die Zoll- und Handels-Verhältnisse, imgleichen die Besteuerung der innern Erzeugnisse in dem Fürstenthum Birkenfeld vom 31. Dezember 1836, und die Allerhöchsten Kabinets-Ordres

" 1785. vom 25. Februar d. J., wegen Ausschließung der Oeffentlichkeit bei Verhandlungen von Religions-Angelegenheiten und kirchlichen Verhältnissen, und

" 1786. vom 4. April c., betreffend die Entbindung des Staats-Ministers Rother von der Leitung der Verwaltungen für Handel, Fabrikation und Bauwesen, imgleichen für das Chaussee-Bauwesen, und die Uebertragung beider Verwaltungen an den Staats- und Finanz-Minister, Grafen von Alvensleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts.

No. 22. Betreffend die Bestallungs-Gebühren.

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. Februar d. J. auf den Antrag des Justiz-Ministers zu genehmigen geruhet, daß die bei den Justiz-Beamten bisher noch üblichen Bestallungs-Gebühren aufgehoben, und erstere in dieser Hinsicht den Verwaltungs-Beamten gleichgestellt werden sollen. Demgemäß wird hiermit Folgendes bestimmt:

1) Die in der Kanzlei-Gebühren-Taxe vom 4. Juni 1801 wie solche mit den Circular-Verfügungen vom 29. September 1826 und 7. Januar 1828 (Jahrbücher Band 28, Seite 129, und Band 31, Seite 163) den Obergerichten extraktweise mitgetheilt worden, — festgesetzten Taxen, Kopialien, Registratur-Siegelungs- und Insinuations-Gebühren, sowohl für die Bestellungen, als für die

Verfügungen wegen Veränderungen in der Stellung und im Diensteinkommen der Justiz-Beamten, ohne Unterschied, ob solche mit oder ohne Gehalt, definitiv oder interimistisch angestellt werden, sind fernerhin nicht weiter anzusetzen.

2) Dasselbe gilt von allen nach der allgemeinen Gebühren-Taxe bisher angesetzten Gebühren für alle gerichtliche Verfügungen, welche wegen der Prüfung, Beschäftigung und Anstellung, wegen Titel-Verleihung, wegen Bewilligung von Diensteinkommen, wegen Beförderung, Ascension, Anciennität, Versetzung und Entlassung der Justiz-Beamten ergehen.

3) Die vor dem 19. Februar d. J. angesetzten Taxen und Gebühren sind, sofern sie ausstehen, noch einzuziehen. Dagegen sind die nach dem 19. Februar d. J. bis zum Eingange dieser Verfügung angesetzten Taxen und Gebühren niederzuschlagen und resp. zu erstatten.

4) Nur bei der Verleihung von Titeln, welche auf eignes Ansuchen der Beamten, als Gnadensachen bewilligt werden, soll auch ferner der Ansatz der nach der Kanzlei-Gebühren-Taxe vom 4. Juni 1801 zuläßigen Patent-Gebühren statt finden.

5) Hinsichts der Stempel und Gebühren für die Prüfung und Introduktion der Justiz-Beamten (Examinations- und Introduktions-Gebühren) tritt keine Veränderung ein, und sind dieselben ferner, wie bisher, zu erheben.

Berlin, den 14. März 1837.

Der Justiz-Minister.
Mühler.

Vorstehendes Justiz-Ministerial-Reskript wird zur Nachricht und Beachtung hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 31. März 1837.

No. 23. Die Bedeutung der Parteien in Erkenntnissen zweiter Instanz wegen Unzulässigkeit eines weitern Rechtsmittels betr.

Aus einigen gelegentlich eingereichten Erkenntnissen zweiter Instanz, gegen welche die Revision nicht zuläßig gewesen, hat der Justiz-Minister ersehen, daß das Kollegium solche mit dem Zusatze

„ein weiteres Rechtsmittel ist nicht zulässig“

ausfertigen läßt. Dies führt aber Mißverständnisse herbei, und verleitet namentlich zu dem Glauben, daß auch das Rechtsmittel der Richtigkeitsbeschwerde nicht statt finde. Die Belehrung ist deshalb künftig dahin zu fassen: daß ein weiteres ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig sei.

Berlin, den 12. Juni 1836.

Der Justiz-Minister
(gez.) Mühler.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht
III. 4561. zu Naumburg.

Das vorstehende Reskript wird hierdurch den Gerichtsbehörden des Departements zur Nachachtung bekannt gemacht. Breslau, den 3. April 1837.

No. 24. Die Exekution in Natural-Renten betr.

Nach Inhalt eines Reskripts des Herrn Justiz-Ministers Mühler vom 20. Februar d. J. ist die Verordnung vom 4. Juli 1822 auf Natural-Renten nicht anwendbar, da der § 1. dieses Gesetzes blos auf Aktiv-Forderungen des zu Exequirenden, welche eine bestimmte Geld-Summe, sei es in Kapital oder in Renten zum Gegenstande haben, sich bezieht; auch der § 10. nur der Uebereignung der Geld-Rente erwähnt.

Es ist vielmehr, da dieses Gesetz in Betreff der Natural-Prästationen nichts verordnet, rücksichtlich derselben bei den über die Beschlagnahme von Aktiv-Forderungen in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung enthaltenen Bestimmungen verblieben, aus welchen für die Gläubiger eines solchen Prästations-Berechtigten nicht die Befugniß, diesen ganzen Anspruch ihres Schuldners zur öffentlichen Versteigerung zu stellen, sondern lediglich das Recht hergeleitet werden kann, sich Behufs ihrer Befriedigung im Wege der Beschlagnahme und Sequestration an die einzelnen terminlichen Leistungen zu halten.

Den Gerichten des Departements wird dies zur Beachtung hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 3. April 1837.

No. 25. Betreffend die Mittheilung der geschlossenen Akten in Zoll- und Steuer-Defraudationssachen an die Haupt-Zoll-Aemter vor Einreichung der Defensionsschrift.

Durch das Justiz-Ministerial-Reskript vom 3. August 1836 (Jahrbücher für die Preuß. Gesetzgebung rc. Heft 95. Seite 279 — 280.) ist verordnet:

daß die Akten über Zoll- und Steuer-Defraudationen den Hauptämtern auf Erfordern in erster Instanz nach dem Schlusse der Untersuchung und bevor die Defensionsschrift zu den Akten gekommen ist, vorgelegt werden sollen, um dem Angeschuldigten in erster Instanz das letzte Wort zu lassen.

Die Inquisitoriate und Gerichtsbehörden des hiesigen Departements haben hiernach bei Anwendung des Cirkulars vom 14. Februar 1824 (Jahrb. Band 23. Seite 98.) zu verfahren.

Breslau, den 3. April 1837.

No. 26. Die Kosten der Justiz-Visitation bei Patrimonial-Gerichten betreffend.

Nach einem von dem Herrn Justiz-Minister unterm 19. Mai 1836 erlassenen Reskripte fallen, wenn keine gegründete Veranlassung vorhanden ist, die durch die Justiz-Visitation eines Patrimonial-Gerichts erwachsenen Kosten von den betreffenden Beamten einzuziehen, solche, soweit sie in baaren Auslagen bestehen, der Gerichtsherrschaft zur Last, da dieselbe alle zur Unterhaltung wohlbestellter Gerichte erforderlichen Kosten nach § 102. Titel 17. Theil II. des Allgemeinen Landrechts zu tragen hat, und zu diesen Kosten auch die Kosten der Justiz-Visitation, als Mittel, eine vorschriftsmäßige Justiz-Verwaltung einzuführen und zu erhalten, gehören.

Dagegen hat es der Herr Justiz-Minister auch für angemessen erachtet, die den Patrimonial-Gerichtsherrschaften zur Last fallenden Kosten der Justiz-Visitationen nur nach fiskalischen Sätzen, d. i. insoweit festsetzen zu lassen, als diese Kosten bei Justiz-Visitationen Königlicher Gerichte aus den Salarien-Kassen zu tragen gewesen wären.

Breslau, den 3. April 1837.

Der wesentliche Inhalt einiger im 94sten Heft der Jahrbücher für die preußische Gesetzgebung abgedruckten Justiz-Ministerial-Reskripte wird nachstehend zur Kenntniß der Gerichtsbehörden und Beamten des Departements gebracht.

1) Nur die in einem Testamente namentlich ernannten, nicht aber die an deren Stelle tretenden, Vormünder können von der obervormundschaftlichen Aufsicht befreit werden.

Reskript vom 12. März 1836.

2) Gegen Erkenntnisse in possessorio summarissimo ist die Nichtigkeits-Beschwerde zuläßig.

Reskript vom 8. Juni 1836.

3) Die in Gemäßheit des § 22 der Verordnung vom 4. März 1834 auf die Immobilien des Schuldners erfolgte Eintragung einer judicalmäßigen Forderung hindert den Gläubiger nicht gleichzeitig die Exekution in das Mobiliar-Vermögen seines Schuldners zu verlangen, und diese muß verfügt und vollstreckt werden, bis der Letztere von der ihm nach § 46 des allgemeinen Landrechts, Titel 20, Theil I, zustehenden Rechtswohlthat (beneficium excussionis realis) Gebrauch macht. Denn jene Eintragung im Hypothekenbuche ist noch keine Vollstreckung der Exekution, sondern bewirkt für den Gläubiger nur ein Hypothekenrecht.

Reskript vom 21. Juni 1836.

4) Ein wider den eingetragenen Besitzer eines Grundstückes ergangenes Erkenntniß kann gegen den dritten Besitzer, welcher dasselbe vor der Insinuation der Klage erworben hat, nicht vollstreckt werden.

Reskript vom 15. April 1836.

5) a. Der Nachlaß-Kurator ist berechtigt, auf den erbschaftlichen Liquidations-Prozeß anzutragen.

b. nach erfolgter Adjudication eines auf Instanz der Beneficial-Erben subhastirten Grundstücks muß die Beneficial-Erben-Qualität im Hypothekenbuche gelöscht werden.

c. bei der Eintragung eines Altentheils in das Hypothekenbuch bedarf es nicht der Verzeichnung sämmtlicher specieller Leistungen. Dies würde das Hypothekenbuch unnöthig anfüllen. Es genügt, wenn die Eintragung mit Bezugnahme auf das Dokument erfolgt, worin der Altentheil konstituirt worden ist.

Reskript vom 11. Juni 1836.

6) Justiz-Kommissarien können um deswillen, weil sie mehrere Interessenten vertreten, auf eine Erhöhung ihrer Gebühren nicht Anspruch machen.

Reskript vom 21. Juni 1836.



7) In Richtigkeits-Beschwerden über Objekte unter 200 Rthlrn. ist die in die Kosten verurtheilte Partei die Gebühren des vom Gegner angenommenen Justiz-Kommissarius zu erstatten, nicht verpflichtet.

Weder der § 11 noch der § 14 des Gesetzes vom 14. Dezember 1833, macht es einer Partei zur Pflicht, sich in Richtigkeits-Beschwerdesachen eines Justiz-Kommissarius zu bedienen, da es ihr verstattet ist, ihre Beschwerde und deren Beantwortung mündlich zu Protokoll zu erklären.

Reskript vom 21. Juni 1836.

8) Die Eintragung einer von dem Cessionar einer Hypothekenforderung eingeräumten Priorität ist ohne die Eintragung der Cession selbst nicht zuläßig.

Reskript vom 9. April 1836.

9) Bei der ex § 115, Titel 51, der allgemeinen Gerichtsordnung erfolgenden Amortisation verloren gegangener Hypotheken-Instrumente wird der Manifestations-Eid von dem Gläubiger abgeleistet, welcher den Verlust des Instruments behauptet.

Reskript vom 13. Mai 1836.

Breslau, den 3. April 1837.

Der wesentliche Inhalt einiger im 95sten Hefte der Jahrbücher für die preußische Gesetzgebung abgedruckten Verordnungen und Justiz-Ministerial-Reskripte wird nachstehend bekannt gemacht:

1) Zur Gültigkeit der Cession einer Hypotheken-Forderung an Gerichtspersonen ist das Anerkenntniß der Forderung zur Zeit der Cession Seitens des Schuldners nothwendig.

Reskript vom 19. August 1836.

2) Der Gläubiger kann gegen seinen Schuldner, welchem ein Miteigenthum an einem Grundstücke zusteht, nicht das ganze Grundstück, sondern nur den Antheil des Schuldners zur Subhastation bringen.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß dem Adjudicatar hiernächst als Mit-Eigenthümer unbenommen bleibt, zum Zweck der Auseinandersetzung von dem ihm nach § 2, Nr. 3 der Verordnung vom 4. März 1834 zustehenden Rechte Gebrauch zu machen.

Reskript vom 21. Juli 1836.

3) Die Kosten des Verfahrens, welches nach rechtskräftiger Trennung einer Ehe wegen der Ehescheidungs-Strafe Statt findet, ist der Ehemann vorzuschießen nicht verbunden.

Reskript vom 26. Juli 1836.

4) Ein souverainer Bundesfürst kann vor den diesseitigen Gerichten einen Eid durch einen Bevollmächtigten ableisten lassen, ohne daß dazu die Einwilligung der Gegenpartei erforderlich ist.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15. September 1836.

5) Die Befugniß des Gläubigers, eine gegen seinen Schuldner rechtskräftig erstrittene Forderung ganz oder theilweise auf dessen Grundstück eintragen zu lassen, wird dadurch nicht beschränkt, daß ihm für diese Forderung bereits ein anderes Grundstück seines Schuldners vermöge konventioneller Hypothek haftet, sofern er nur das letztere Grundstück auf Höhe der auf das andere Grundstück einzutragenden Summe aus der Pfandverbindlichkeit entläßt.

Reskript vom 17. September 1836.

6) Kreis-Justizräthe können innerhalb des ihnen angewiesenen Kreises auch von solchen Personen eximirten Standes, deren ordentlicher Gerichtsstand ein anderes Gericht ist, als das Oberlandes-Gericht, in dessen Departement der Kreis-Justizrath angestellt worden, solche Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gültig aufnehmen, welche von jedem Gericht aufgenommen werden dürfen.

Reskript vom 23. August 1836.

7) Zur Erstattung der Prozeßkosten an den obsiegenden Theil ist der Verurtheilte nicht am Schlusse jeder Instanz, sondern erst nach rechtskräftiger Entscheidung über den Kostenpunkt verpflichtet.

Das im § 134 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung erwähnte Interimisticum jedes Erkenntnisses hinsichts des Kostenpunktes bezieht sich nur auf die Einziehung der gerichtlichen, keineswegs aber auch auf die Erstattung der gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten zwischen den Parteien.

Reskript vom 28. Juli 1836.

8) Der Gutsbesitzer, welcher eine Hypotheken-Forderung bezahlt hat, ist befugt, selbige auf seinen Namen umschreiben zu lassen.

Reskript vom 16. Juli 1836.

9) Für die nach Maaßgabe des Reskripts vom 8. Februar 1834, Nr. 1 (Jahrb. Bd. 43, S. 104) bei Dismembrationen und § 3 der Verordnung II, vom 4ten März 1834 (Gesetz-Sammlung S. 40), bei nothwendigen Subhastationen von Amtswegen einzutragenden Protestationen können allerdings Gerichts-Gebühren und Kosten angesetzt und eingezogen werden.

Reskript vom 13. Juli 1836.

10) Die Untersuchung und Bestrafung wegen verbotener Aufbewahrung geladenen Schießgewehrs gehört vor die Polizei-Behörden.

Reskript vom 29. September 1836.

Breslau, den 3. April 1837.

Wegen der bei den Depositorien befindlichen gekündigten Staatsschuldscheine.

Durch unsre Verordnung vom 7. Februar d. J. Amtsblatt Stück IX. Seite 53. sind sämmtliche Gerichte unsers Departements angewiesen worden, bei ihren Depositorien zu recherchiren, ob gekündigte Staatsschuldscheine darin befindlich sind, und über das Ergebniß binnen 4 Wochen Bericht zu erstatten.

Da sehr viele Gerichte mit diesem Berichte noch im Rückstande sind, so werden die Säumigen hiermit erinnert, denselben binnen drei Tagen bei 2 Rthlr. Strafe einzureichen.

Breslau, den 15. April 1837.

Die Wirksamkeit der Kreis-Justizräthe betreffend.

Nachdem vom 1. Juli 1836 ab, wie durch die im vorjährigen Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Stück XXV. Seite 121. befindliche Bekanntmachung vom 4. Juni 1836 zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, für die Oberlausitz, soweit sie zum Departement des unterzeichneten Ober-Landesgerichts gehört, die Verordnung über die Kreis-Justizräthe des Frankfurther Ober-Landesgerichts-Departements, vom 30. November 1833 (Gesetz-Samml. 1833, S. 297.) zur Anwendung und Ausführung gekommen ist, haben des Herrn Justiz-Ministers Mühler Excellenz, nach vorausgegangener Allerhöchster Genehmigung vom 12. Januar 1837, unterm 1. Februar ejusd. a. anzuordnen geruht, daß vom 1. Mai d. J. ab, auch für den übrigen ursprünglich Schlesischen Departements-Theil jene vor allegirte Verordnung vom 30. November 1833 in Anwendung und Wirksamkeit treten soll, so weit dies nämlich den bestehenden Verhältnissen angemessen und zur Beförderung der Justizpflege nützlich erscheint. Insbesondere ist hiebei der Grundsatz als Regel festgehalten, daß die Einführung der Verordnung für sich nur erst da stattfindet, wo der Kreis-Justizrath in dem ihm anvertrauten Kreise selbst wohnt, wohingegen Hinsichts derjenigen Kreis-Justizräthe, welche im Kreise nicht wohnen, es vorläufig bei der bisherigen Einrichtung und Verfassung, nach dem Reglement für Schlesien vom 15. August 1750 überall verbleibt, jedoch ist diese Regel auch noch durch besondere Ausnahmen und Abweichungen, nach dem erwähnten Grundsatz der Angemessenheit eigenthümlich bestehender Verhältnisse, und einer zweckmäßigen Beförderung der Justizpflege modificirt worden, so daß diesemnach die Verhältnisse der Kreis-Justizräthe des hiesigen Departements im Ganzen sich nunmehr in nachstehender Art und nach nachstehenden Bestimmungen gestalten:

I. keine Veränderung tritt ein, sondern es geht nach wie vor, nach dem Reglement vom 15. August 1750;
   1) bei dem Glogauschen Kreise, den die Kreis-Justizräthe Sattig in Glogau und Kern auf Niederpolkwitz respiciren,
   2) bei dem Kreise Grünberg, den der Kreis-Justizrath von Gellhorn zu Neusalz respicirt, und
   3) bei dem Kreise Sagan, den der Kreis-Justizrath Metzke in Sagan respicirt.

II. Die Veränderung und Geschäfts-Erweiterung nach der Verordnung vom 30. November 1833 tritt ein bei den Kreisen:

1) Bunzlau und dem Kreis-Justizrath Purmann in Bunzlau. Bedarf es dessen Vertretung, und tritt für ihn der zweite Kreis-Justizrath von Kölichen auf Kroischwitz ein, so ändert diese in dem Wirkungskreise nichts;
2) bei dem Kreise Freistadt und den Kreis-Justizräthen Seeliger zu Carolath und Surland zu Freistadt, von denen ersterer bestallungsmäßig den Freistädter Kreis rechts des Oderufers, und Letzterer links des Oderufers respicirt;
3) bei dem Kreise Goldberg und dem Kreis-Justizrath Hirschfeld in Goldberg;
4) bei dem Kreise Guhrau und dem Kreis-Justizrath Seibt auf Guhlau;
5) bei dem Kreise Haynau und dem Kreis-Justizrath Jüngling in Haynau;
6) bei dem Kreise Liegnitz und dem Kreis-Justizrath Hoffmann-Scholtz in Liegnitz;
7) bei dem Kreise Löwenberg und dem Kreis-Justizrath Körner in Löwenberg;
8) bei dem Kreise Lüben und dem Kreis-Justizrath zur Hellen in Lüben;
9) bei dem Kreise Sprottau und dem Kreis-Justizrath Albinus in Sprottau;
dem treten noch folgende Bemerkungen hinzu:

1) wo der erweiterte Geschäftskreis nach der Verordnung vom 30. November 1833 eintritt, gehören namentlich folgende Angelegenheiten hierhin:
   1) Es wird ihnen die Befugniß zur Aufnahme und Ausfertigung solcher Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit beigelegt, welche von jedem Richter aufgenommen werden dürfen, insofern der Erklärende, oder bei zweiseitigen Geschäften, einer der Kontrahenten zu den unmittelbaren Gerichts-Eingesessenen des Ober-Landesgerichts gehört, oder das Geschäft ein eximirtes Grundstück betrifft.

      Die bei einzelnen Geschäften erforderliche Bestätigung, soweit sie durch das Gesetz vom 23. April 1821 nicht aufgehoben worden, bleibt dem Ober-Landesgerichte vorbehalten, ohne daß es jedoch eines nochmaligen Anerkenntnisses oder Verlautbarung vor demselben bedarf.

      Testamente, Kodicille und Erbverträge eximirter Personen haben die Kreis-Justizräthe mit der nächsten Post an das Ober-Landesgericht zur Annahme in das Depositum abzusenden.
   2) den Kreis-Justizräthen wird die Pflicht auferlegt:
      alle Todesfälle eximirter Personen, welche ihnen die Ortsgeistlichen anzuzeigen haben, so schleunig als möglich dem Ober-Landesgerichte, und wenn Pflegebefohlne unter den nächsten Verwandten sich befinden, zugleich dem Pupillen-Kollegium anzuzeigen;
   imgleichen
      Siegelungen des Nachlasses in allen Fällen vorzunehmen, wo das Gesetz es verlangt oder einer der Interessenten dieselbe in Antrag bringt;
   3) die Kreis-Justizräthe sind verbunden, auf den Antrag der sich meldenden Kreis-Eingesessenen:
      Klagen gegen eximirte Personen, Klagebeantwortungen der Letztern, Appellations- und Revisions-Anmeldungen und deren Rechtfertigungen,

ingleichen

die Beantwortungen derselben, Executions-Anträge und andere Gesuche in prozessualischen und nicht prozessualischen Angelegenheiten zum Protokoll aufzunehmen, und an das Ober-Landesgericht abzusenden.

4) Die Kreis-Justizräthe haben, wenn sich der Kläger an sie wendet, nachstehende zum Geschäftsressort des Ober-Landesgerichts geeignete Prozeßsachen vor sich zu ziehen;

a) alle zum Bagatell-Prozesse nach der Verordnung vom 1. Juni 1833 gehörige Sachen,

b) die Gesinde-Sachen, insoweit die Gerichte nach dem Inhalte des Reskripts vom 17. April 1812 dabei konkurriren,

c) wenn über die Räumung einer Wohnung und über die Befugniß zum Aufkündigen gestritten wird.

In diesen Sachen von a bis c steht den Kreis-Justizräthen nicht nur die Verhandlung, sondern auch das Erkenntniß zu,

d) Arrestsachen in schleunigen und dringenden Fällen,

wobei die Einwirkung der Kreis-Justizräthe auf die §§ 30 — 38. Tit. 29. der Prozeßordnung enthaltenen Bestimmungen beschränkt wird;

e) Streitigkeiten bei Besitzstörungen Tit. 31. und Tit. 44. §§ 44. und 45. der Prozeßordnung,

f) wenn über die Zulässigkeit eines Baues und die Art denselben zu führen, § 34. u. f. Tit. 42. der Prozeßordnung, gestritten wird.

Die zu d nach § 39. Tit. 29. der Prozeßordnung erforderliche Festsetzung, sowie die Erkenntnisse in den zu e und f bezeichneten Sachen, bleiben dem Ober-Landesgericht vorbehalten, insofern nicht beide Theile, oder deren Stellvertreter darauf antragen, daß der Kreis-Justizrath sich der Entscheidung unterziehe.

Eben so haben sie

5. die Aufnahme des Beweises zum ewigen Gedächtnisse, auf den Antrag eines Theils zu besorgen, wenn der Fall des § 21 Tit. 33 der Prozeßordnung vorhanden ist;

6. die Kreis-Justizräthe sind die Organe des Oberlandes-Gerichts bei der Aufsicht über die Justizverwaltung der Untergerichte. Sie sind nicht nur verpflichtet, die von ihnen selbst bemerkten Unregelmäßigkeiten und Pflichtverletzungen bei der Justizverwaltung der Untergerichte zur Kenntniß des Oberlandes-Gerichts zu bringen; sondern auch die sich bei ihnen meldenden Beschwerdeführer zum Protokoll zu vernehmen, hierauf und auf die schriftlich eingehenden Beschwer- sich die Akten des Untergerichts vorlegen zu lassen, und wenn die Beschwerde sich hieraus nicht sogleich erledigt, die Sachen dem Oberlandes-Gericht unter Beifügung der Acten anzuzeigen. Am Schlusse des Jahres haben sie Conduiten-

Berichte über sämmtliche im Kreise wohnende Justizbeamten, Subalternen und Justizkommissarien an den Chef-Präsidenten des Oberlandes-Gerichts einzureichen.

7. Zur Bearbeitung durch die Kreis-Justizräthe, in Folge besonderer Aufträge, sind vorzugsweise die nachstehenden Geschäfte geeignet:

Wiederaufsiegelungen,
Inventuren,
Auctionen,
Aufnahme von Taxen,
Natural-Traditionen,
Wirthschafts-Revisionen,
Rechnungs-Abnahme,
Verpflichtung von Vormündern,
Aufnahme vormundschaftlicher Quittungen und Verzichte,
Instruktionen solcher Prozesse, wobei es auf eine örtliche Untersuchung ankommt,
Zeugenvernehmungen,
Eides-Abnahmen,
Sühnsversuche in Ehescheidungen,
Executions-Vollstreckungen,
Abhaltung von Licitations-Terminen in Subhastations-Prozessen,
Führung von Fiscalischen- und Criminal-Untersuchungen,
Justiz-Visitationen,
Kassen-Revisionen bei den Untergerichten,
Geschäfts-Revisionen der Justiz-Commissarien und Notarien.

Es bleibt jedoch dem Ober-Landesgericht unbenommen, einzelne dieser Geschäfte durch andere Commissarien besorgen zu lassen.

2. Jedem Kreis-Justizrathe, auf den die Verordnung vom 30. November 1833 anwendbar ist, wird vom 1. Mai a. c. ab, ein Pauschquantum von 25 Rtl. jährlich, für das laufende Jahr also nur noch 16 Rtl. 20 Sgr. auf Schreibmaterialien, Schreibereien in Armen- und Offizial-Sachen, und auf inexigible Porto-Auslagen bis 10 Sgr. aus der Oberlandes-Gerichts Salarien-Kasse gezahlt werden.

3. Als Instruction dient diesen Kreis-Justizräthen, wie bereits angedeutet worden, die mehr allegirte Verordnung vom 30. November 1833, und dieselben werden demnach angewiesen, danach durchweg zu verfahren, und namentlich vom 1. Mai a. c. ab nach jener Anleitung die Geschäfte zu reguliren und zu betreiben.

4. Abweichungen Hinsichts des Wirkungs-Kreises der Kreis-Justizräthe nach der Verordnung können und dürfen auf keine Weise gestattet werden.

Glogau, den 12. April 1837.

Das Königliche Ober-Landesgericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Personal-Veränderungen

im Ober-Landes-Gerichts-Bezirk zu Breslau pro März 1837.

1. Befördert:
   a) der Stadt-Gerichts-Rath Korb zum Ober-Landesgerichts-Rath beim hiesigen Ober-Landesgericht;
   b) der Ober-Landesgerichts-Assessor Jüttner zum Stadtgerichts-Rath beim hiesigen Stadtgericht;
   c) der Stadt-Gerichts-Assessor Bette zum Justiz-Kommissarius bei den Gerichten des Militsch-Trachenberger Kreises, bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Trebnitz und bei den Gerichten zu Festenberg und Goschütz mit Bestimmung seines Wohnorts in Militsch;
   d) der Königliche Land- und Stadt-Gerichts-Assessor von Puttkammer zu Reichenbach und der Patrimonialrichter Bach zu Neurode zu Justizräthen;
   e) der Ober-Landesgerichts-Pupillen-Deposital-Rendant Hauptmann Grauer zum Rechnungs-Rath;
   f) der Kriminalrichter Vogel in Glaz zum Kriminalrath;
   g) die Auskultatoren Flögel, Micke, von Lüttwitz, von Garnier, Wicke, Albinus, Staats und Domczikowski zu Referendarien;
   h) die Rechts-Kandidaten Tschiedel, Fischer und Freusberg zu Auskultatoren;
   i) der Salarien-Kassen-Diätarius Lieutenant Moser zum Ober-Landesgerichts-Journalisten;
   k) der Kanzlist Gründler beim Land- und Stadtgericht zu Brieg zum Kanzlei-Inspektor daselbst;
   l) der Registratur-Assistent Hagemann beim Land- und Stadtgericht zu Schweidnitz zum Registrator daselbst.

2. Versetzt:
   a) der Ober-Landesgerichts-Assessor Baron von Gronefeld an das hiesige Landgericht;
   b) der Ober-Landesgerichts-Assessor Hilse ans hiesige Stadtgericht;
   c) der Referendarius Richtsteig I. als Ober-Landesgerichts-Assessor zum Ober-Landesgericht zu Glogau;
   d) der Referendarius Wild I. vom Ober-Landesgericht zu Posen und
   e) der Referendarius Beyer vom Ober-Landesgericht zu Glogau ans hiesige Ober-Landesgericht;
   f) der Referendarius Wicke ans Fürstenthumsgericht zu Neiße;
   g) die Auskultatoren Keßler und Freusberg ans Ober-Landesgericht zu Arnsberg;
   h) die Auskultatoren von Luck, Münster und Becher vom Ober-Landesgericht zu Glogau ans hiesige Ober-Landesgericht;

c) der Journalist Süssenguth vom hiesigen Ober-Landesgericht als Salarien-Kassen- und Deposital-Rendant ans Land- und Stadtgericht zu Liegnitz.

3. Ausgeschieden:
   a) die Referendarien Lorch und Koschella als Justitiarien;
   b) der Referendarius von Rohrscheidt II. Behufs Uebertritts zur Königlichen Regierung zu Oppeln;
   c) der Referendarius Werner als Königlicher Polizei-Inspektor;
   d) die Referendarien Kunick und Ficker, letzterer auf eigenes Ansuchen;
4. In den Justizdienst wieder eingetreten ist:
   der Auskultator Kröner.
5. Pensionirt:
   a) Der Landgerichts-Rath Scholtz und
   b) der Landgerichts-Exekutor und Bote Lemmerding.
6. Endlich ist:
   a) dem Justiz-Kommissarius Richter zu Schweidnitz die Prozeß-Praxis beim Land- und Stadtgericht zu Canth und
   b) dem Justiz-Kommissarius Vogel zu Strehlen die Prozeß-Praxis beim Gerichtsamte zu Heinrichau, Münsterberger Kreises, gestattet worden.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonial-Gerichten im Breslauer Oberlandesgerichts-Bezirk pro März 1837.

Nr.	Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des angestellten Richters.
1	Dietzdorf,	Neumarkt	Land- u. Stadtgerichts-Assessor Fischer zu Neumarkt	Justitiarius Lewald zu Neumarkt.
2	Schöneiche und Hubendorf,			
3	Frankenthal und Buchwäldchen,			
4	Wültschkau			
5	Guhre	Militsch	Standesherrliches Gericht zu Militsch	Stadtrichter Löwe zu Militsch.
6	Melochwitz			
7	Frankenthal			
8	Postel			
9	Klonitz	Jauer	Justitiarius Werner zu Bolkenhain	Land- und Stadtrichter Müller zu Bolkenhain.
10	Ludwigsdorf	Schönau	Stadtrichter Puchau zu Lähn	Stadtrichter Matthäi zu Lähn.

Nr.	Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des angestellten Richters.
11	Jakobsdorf, Grunau u. Mittel-Arnsdorf	Schweidnitz	Justizrath Hübner zu Schweidnitz	Justizamtmann Haberling zu Schweidnitz.
12	Lauterbach	Habelschwerdt	Stadtrichter Volkmer zu Mittelwalde	Stadtrichter Fischer zu Mittelwalde.
13	Kammendorf und Sachwitz	Neumarkt	Land- u. Stadtgerichts-Assessor Fischer zu Neumarkt	Referendarius Klingberg II. zu Breslau.
14	Rosenthal	Schweidnitz	Justizrath Hübner zu Schweidnitz	Justizamtmann Haberling zu Schweidnitz.
15	Brödelwitz	Steinau	Stadtrichter Breuer zu Raudten	Stadtrichter Nitschke zu Polkwitz.

Verzeichniß

der nachträglich vereideten u. bestätigten Schiedsmänner im Breslauer Regierungs-Bezirk.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Militsch:			
Bogislawitz, Rackelsdorf	Karl Arlt	Schullehrer	Bogislawitz.
Brustave, Linsen, Eisenhammer, Althammer	Zindler	Gerichtsscholz	Brustave.
Kreis Oels:			
Domatschine, Sybillenort, Langenwiese, Dobrischau, Eichgrund, Laischwitz	Baron von Gregory	Rittergutsbesitzer	Peuke.
Sackrau	Mens	Ober-Landesgerichts-Referendar	Breslau.
Jackschönau	Tschenscher	Schullehrer	Jackschönau.

Verzeichniß der Vorlesungen,

welche auf der Königlichen Thierarznei-Schule im bevorstehenden Sommer-Semester vom 27. April an gehalten werden.

1. Herr Professor Dr. med. Reckleben, Privatdozent an der hiesigen Universität, wird Mittwochs und Donnerstags von 11 bis 12 Uhr Zodiätetik, Freitags und Sonnabends in denselben Stunden über die Seuchen der Hausthiere lesen. Von 1 bis 2 Uhr Nachmittags am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag wird Derselbe über Gestütskunde Vorlesungen halten.

2. Herr Professor Dr. med. Gurlt hält Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11 bis 12 Uhr über allgemeine Naturgeschichte, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10 bis 11 Uhr über Physiologie, so wie Mittwochs und Donnerstags von 2 bis 3 Uhr über Osteologie Vorlesungen. Ferner hält Derselbe am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 3 bis 4 Uhr Nachmittags Vorträge über Botanik und macht wöchentlich eine botanische Exkursion. Die Sektionen der in den Krankenställen gefallenen Thiere geschehen unter seiner Leitung.

3. Herr Professor Dr. med. Hertwig hält Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 3 bis 4 Uhr Vorlesungen und Repetitionen über allgemeine Chirurgie und über Arzneimittel-Lehre täglich von 6 bis 7 Uhr Abends. Derselbe ertheilt ferner täglich von 7 bis 10 Uhr Vormittags und von 4 bis 6 Uhr Nachmittags Unterricht im Krankenstalle.

4. Herr Apotheker und Lehrer Dr. Philos. Erdmann leitet täglich die pharmazeutischen Arbeiten in der Schul-Apotheke. Derselbe hält Mittwochs und Sonnabends von 10 bis 12 Uhr über Pharmakologie und Formulare und Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 2 bis 3 Uhr über Physik Vorträge und Repetitionen.

5. Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Dr. philos. Spinola wird, mit Zuziehung einiger Eleven der Thierarznei-Schule, erkrankte Hausthiere, mit Ausnahme der Pferde und Hunde, sowohl in hiesiger Residenz, als im ganzen Teltowschen, Niederbarnimschen und Osthavelländischen Kreise, in den Ställen ihrer Besitzer auf Verlangen thierärztlich behandeln. Ferner wird Derselbe Dienstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends, Morgens von 6 bis 7 Uhr, über allgemeine Pathologie und Therapie und Mittwochs und Sonnabends von 2 bis 3 Uhr über die Lehre vom Exterieur Vorträge halten.

6. Ein zweiter Kreis-Thierarzt und Repetitor wird täglich Vormittags von 9 bis 10 Uhr praktischen Unterricht über die Krankheiten der Hunde und kleineren Hausthiere ertheilen, und Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 10 bis 11 Uhr Repetitionen über Zoodiätetik und Seuchen und Montags und Mittwochs von 2 bis 3 Uhr über Gestütkunde halten.

7. Herr Dr. philos. Störig, Professor extraordinarius an der hiesigen Universität, wird wöchentlich dreimal, des Montags, Mittwochs und Freitags von 3 bis 4 Uhr über Züchtung und Pflege des Schafviehes, dessen Krankheiten und deren Heilung Vorträge halten.

8. Herr Professor Bürde hält dreimal wöchentlich, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends, Nachmittags von 3 bis 4 Uhr, Vorträge über Proportionen der Theile des Pferdes und der damit verwandten Gegenstände.

9. Der Vorsteher der Schmieden, Herr Thierarzt Müller, wird die praktischen Uebungen in der Instruktions-Schmiede täglich leiten.

Berlin, den 22. März 1837.

Königliches Kuratorium. Abtheilung für die Thierarznei-Schul-Angelegenheiten.
Dr. J. Schulze.

Geschenke und Vermächtnisse.

Der Erbschmidt Willner zu Allgersdorf, Kreis Strehlen, der dortigen evangelischen Kirche . . . . 16 Rthlr.
und ein ungenannt sein Wollender:
für die Armen zu Hollenau, Kreis Glatz, geschenkt . . . 100 —

Die in Breslau verstorbene verwittwete Zimmermeister Krause geb. Langner:
dem Krankenhospital Allerheiligen . . . . 25 —
dem Hospital zu Eilftausend Jungfrauen . . . . 25 —
der städtischen Armenpflege . . . . 25 —
dem Elisabethiner-Konvent . . . . 25 —

Der in Breslau verstorbene Fleischer Uhlmann:
dem barmherzigen Brüder-Konvent . . . . 5 —
dem Blinden-Institut . . . . 5 —
dem Taubstummen-Institut . . . . 5 —
den jüdischen Armen . . . . 5 —

Der in Breslau verstorbene Destillateur Rosenbaum:
dem Taubstummen-Institut . . . . 10 —
dem Blinden-Institut . . . . 10 —
der städtischen Armenpflege . . . . 50 —
dem Hospital Allerheiligen . . . . 50 —
dem Kloster der Elisabethiner . . . . 20 —
dem Kloster der barmherzigen Brüder . . . . 10 —

Die in Breslau verstorbene Wittwe Blochwitz geborne Muche:
zu Armen-Zwecken . . . . 10 —
an das Hospital zu St. Hieronymi und zu Eilftausend Jungfrauen 20 —

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle
im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat März 1837.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel						Roggen der Scheffel						Gerste der Scheffel						Hafer der Scheffel						Heu der Centner			Stroh das Schock		
	gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte								
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau ..	1	10	8	1	1	7	—	21	7	—	19	9	—	18	6	—	16	7	—	13	6	—	10	9	—	19	9	3	—	—
Brieg ...	1	6	4	1	2	8	—	20	6	—	19	3	—	17	—	—	15	11	—	11	10	—	9	3	—	20	—	2	8	9
Frankenstein	1	11	9	1	6	9	—	20	—	—	18	—	—	16	9	—	14	8	—	13	6	—	11	6	—	20	—	3	—	—
Glatz ...	1	11	—	1	1	3	—	20	—	—	18	—	—	16	6	—	14	—	—	12	6	—	10	—	—	17	—	2	7	6
Guhrau ..	1	10	—	1	3	4	—	20	10	—	19	8	—	20	3	—	18	7	—	13	8	—	12	8	—	22	—	2	5	—
Habelschwerdt	1	9	—	—	28	6	—	19	2	—	17	3	—	14	9	—	13	6	—	11	8	—	9	8	—	20	—	3	12	—
Herrnstadt .	1	7	6	1	5	6	—	20	6	—	18	6	—	19	—	—	17	—	—	14	—	—	12	—	—	16	—	2	—	—
Münsterberg	1	8	9	1	5	6	—	19	—	—	16	9	—	16	—	—	14	—	—	12	3	—	10	3	—	16	—	1	28	6
Namslau .	1	5	7	1	3	9	—	16	11	—	16	9	—	18	6	—	16	9	—	14	10	—	13	2	—	15	9	2	8	6
Neumarkt .	1	8	—	1	4	—	—	21	—	—	19	—	—	20	—	—	17	—	—	13	—	—	11	—	—	28	—	2	10	—
Nimptsch .	1	12	—	1	7	—	—	21	6	—	18	6	—	19	6	—	15	6	—	14	6	—	12	—	—	20	—	2	15	—
Ohlau ...	1	5	—	—	27	—	—	19	—	—	18	—	—	17	—	—	15	—	—	12	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—
Oels ...	1	5	6	1	4	3	—	20	—	—	18	8	—	18	—	—	17	3	—	13	4	—	12	—	—	17	10	2	10	1
Prausnitz .	1	8	—	1	7	—	—	19	3	—	18	3	—	18	6	—	17	—	—	12	3	—	11	—	—	18	—	2	10	—
Reichenbach	1	8	—	1	4	—	—	22	3	—	20	3	—	19	—	—	17	—	—	13	—	—	11	—	—	22	—	3	15	—
Reichenstein	1	10	9	1	4	9	—	19	9	—	17	9	—	16	—	—	14	—	—	12	8	—	9	6	—	17	—	2	—	—
Schweidnitz	1	14	—	1	6	—	—	23	—	—	18	3	—	21	3	—	15	3	—	15	9	—	12	—	—	22	6	3	5	—
Steinau ..	1	6	—	1	2	—	—	22	—	—	20	—	—	20	—	—	18	—	—	17	—	—	14	—	—	27	—	3	20	—
Strehlen .	1	5	8	—	28	6	—	19	8	—	17	4	—	16	5	—	14	5	—	12	4	—	9	—	—	—	—	—	—	—
Striegau .	1	7	—	1	2	—	—	22	—	—	19	—	—	20	—	—	17	—	—	14	—	—	12	—	1	2	—	3	5	—
Wohlau ..	1	10	—	1	5	—	—	21	—	—	19	—	—	20	—	—	18	—	—	14	—	—	14	—	—	18	—	2	10	—
im Durchschnitt	1	8	7	1	3	4	—	20	6	—	18	6	—	18	3	—	16	1	—	13	6	—	11	3	—	20	6	2	18	6
Mittel-Preis	1 Rtlr. 6 sgr. — pf.						— Rtlr. 19 sgr. 6 pf.						— Rtlr. 17 sgr. 2 pf.						— Rtlr. 12 sgr. 4 pf.											

Breslau, den 7. April 1837.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XVII.

Breslau, den 26. April 1837.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 7te Gesetz-Sammlungs-Stück enthält unter:

Nr. 1787. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. Oktober v. J., womit der
" 1788. aufgenommene Entwurf eines Reglements, den Debit der Arznei-Waaren betreffend, vom 16. September genehmigt wird.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 17. Wegen Belangung polizeilicher und gewerbsteuerlicher Strafen neben einander.

Unsere Amtsblatt-Verfügung vom 29. November 1829, worin bestimmt ist:

daß neben der Strafe der Gewerbsteuer-Defraudation nicht noch eine andere Polizei-Strafe statt finden soll,

wird neueren höheren Anordnungen zu Folge hiemit wieder aufgehoben, und dagegen bestimmt:

daß Personen, von denen, unter Verletzung polizeilicher Vorschriften, und zugleich mit Unterlassung der im § 19. des Gewerbsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 vorgeschriebenen Anzeige, Gewerbe betrieben worden, durch beide Strafen neben einander, erst durch die polizeiliche, und außerdem und besonders auch durch die gewerbsteuerliche betroffen werden sollen.

Zur zweckmäßigen amtlichen und rechnungsmäßigen Behandlung solcher, gegen eine und die nämliche Person gleichzeitig erkannten, in verschiedene Kategorien gehörenden Strafen, ist es aber nöthig, daß über eine jede von beiden zu besonderen Akten verhandelt, und eben so auch über jede derselben in einem besonderen Resolute erkannt wird.

Die betreffenden Behörden haben sich hienach genau zu achten.

Breslau, den 15. April 1837. I. III.

No. 18. Verbot des Eingangs schädlicher Arzneimittel.

Höherer Bestimmung gemäß wird der bereits unter dem 22. Dezember 1820 und 26. April 1830 zeitweise verbotene Eingang
der Altonaer Wunderessenz,
der Langnerschen Pillen und
der Müllerschen Fiebertropfen
in die Königl. Preußischen Staaten, der anerkannten Schädlichkeit und Gefährlichkeit dieser Medikamente wegen, auch anderweit für die nächsten fünf Jahre hiermit gänzlich untersagt.

Breslau, den 13. April 1837. I.

Kirchen-Kollekte für die Gemeine Kreutzberg in Böhmen.

In Folge Erlasses des Königlichen Wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, Herrn von Merckel Excellenz, vom 5. d. M., wonach des Königs Majestät auf ein Immediatgesuch des Pastor Holotscheck und mehrerer Mitglieder der evangelischen Gemeine zu Kreutzberg bei Deutschbrod in Böhmen zum Bau eines evangelischen Bethauses daselbst, eine allgemeine evangelische Kirchen-Kollekte zu bewilligen und die Anordnung derselben zu befehlen geruht, werden die Herrn Superintendenten, so wie der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt hierdurch aufgefordert, wegen Veranstaltung dieser Collekte in den evangelischen Kirchen ihres Bereichs das Erforderliche dergestalt zu veranlassen: daß die eingehenden Gaben der öffentlichen Mildthätigkeit binnen acht Wochen insgesammt bei der hiesigen Königlichen Instituten-Haupt-Kasse, an welche solche einzusenden, abgeführt sein können. Von der erfolgten Einsendung wird in Gemäßheit der Amtsblatt-Verfügung vom 16. September 1832 (Stück XXXIX. No. 92. von jeder Einsendungs-Behörde unter Beifügung einer Nachweisung des Collecten-Ertrages Anzeige erwartet. Breslau, den 9. April 1837. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts.

Die Wirksamkeit der Schiedsmänner betreffend.

Im Jahre 1836 hat die Wirksamkeit der Schiedsmänner unsers Gerichtsbezirks zugenommen. Von 1247 Schiedsmännern sind 8231 Streitsachen verhandelt worden, d. i. 636 mehr als im Jahre 1835. Davon sind 7325 verglichen, d. i. 705 mehr als 1835. Auch sind ungeachtet der größeren Zahl der schiedsmännischen Verhandlung weniger Verstöße der Schiedsmänner zu unserer Kenntniß gekommen, als im vorhergegangenen Jahre. Es ist uns angenehm, dieses günstige Ergebniß zur Genugthuung für die Schiedsmänner, welche zum Besten ihrer Mitbürger thätig gewesen sind, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Mit belobender Anerkennung machen wir nachstehende sechs derselben namhaft:

1. Kaufmann Neumann für Münsterberg, welcher von 222 Sachen 218 verglichen,
2. Hauptmann a. D. v. Reichenbach für Strehlen, welcher von 158 — 147 —
3. Pfefferküchler Scholz für Trebnitz, welcher von . 128 — 119 —
4. Stadtverordn.-Vorsteher Paul I. für Namslau, welcher von 126 — 124 —
5. Bürger Materne für Brieg, welcher von . . 107 — 100 —
6. Schullehrer Mende für Cantersdorf, welcher die vor ihn gebrachten 103 Sachen sämmtlich verglichen hat. Breslau, den 11. April 1837.



Anzeigen.

Den Besuch der Strafgefangenen durch ihre Angehörigen betreffend.

Durch die hier fast täglich vorkommenden, die Verhältnisse der Anstalt in vielfachen Beziehungen höchst störenden Besuche der Strafgefangenen durch ihre Angehörigen, finden wir uns veranlaßt, hierdurch öffentlich bekannt zu machen, daß derartige Besuche von nun ab nur

Mittwochs und Sonntags Nachmittags

gestattet werden.

Wer außer dieser Zeit zu einem Besuche eines Strafgefangenen hier sich meldet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er unabänderlich zurückgewiesen wird, und sollte er zu diesem Zwecke auch eine noch so weite Reise sich gemacht haben.

Jauer, den 9. März 1837.

Die Direktion der Königlichen Strafanstalt.

In den Jahren 1835 und 1836 wurden in der hiesigen K. Schutzimpfungs-Anstalt mit Erfolg unentgeltlich geimpft, mit flüssiger Lymphe von Arm zu Arm 5538 Personen. Unter diesen befanden sich 160 Kinder aus den nahe gelegenen Dorfschaften und 361 meistens Erwachsene, welche revaccinirt wurden. Die Total-Summe aller in der Anstalt, seit ihrer Gründung im Dezember 1802, verrichteten Impfungen beläuft sich, bis zum Schluß des vorigen Jahres auf 84850. Die Anzahl der Versendungen ächten Impfstoffs betrug in den beiden Jahren 992; theils in trockener Form, auf 5633 elfenbeinernen Nadeln, 2 feinen Haarpinseln, 8 Paar Glasplatten; theils flüssig in 39 Haarröhrchen. 805 dieser Versendungen gingen in die verschiedenen Regierungs-Bezirke des Inlandes, namentlich erhielten die R. B. Oppeln und Liegnitz je 2, Trier und Düsseldorf je 3, Breslau 4, Arensberg 5, Bromberg 7, Stralsund 10, Magdeburg und Danzig je 14, Posen 16, Gumbinnen 17, Erfurt und Königsberg je 20, Minden 22, Marienwerder 37, Cöslin 50, Stettin 60, Merseburg 65, Frankfurt 83, Potsdam 351 (davon 115 für Berlin). Auch mehrere Aerzte des Auslandes benutzten den in der Anstalt fortgepflanzten Impfstoff, daher gelangten 187 dieser Versendungen ins Ausland, und zwar nach Hannover, Schweden und Schwarzburg-Rudolstadt je 2, den Niederlanden 3, der Wallachei (Bukarest) 4, Anhalt-Köthen 5, Anhalt-Bernburg 6, Polen 7, Sachsen-Weimar 9, K. Sachsen 14, Galizien 16, Anhalt-Dessau 28, Mecklenburg-Strehlitz 35, Mecklenburg-Schwerin 55. Der zu obigen Impfungen und Versendungen erforderliche Impfstoff wurde aus den Pusteln von 512 gesunden, noch nicht entwöhnten Kindern entnommen, stets in demselben Stadium der Krankheit, nie früher oder später, als am 7ten Tage nach der Impfung, seit 35 Jahren jeden Sonntag von 12 bis 2 Uhr.

Berlin, den 20. März 1837.

Direktion der Königlichen Schutzimpfungs-Anstalt.
Dr. Bremer.

Personalia.

Der bisherige Oberlehrer am katholischen Gymnasium in Breslau, Gebauer, als Direktor der Königl. Kunst-, Bau- und Handwerksschule.

Der bisherige Kapellan Grunke zu Wartha als Kuratus in Silberberg.

Der Predigtamts-Kandidat Hentschel als Diakonus in Stroppen.

Der Predigtamts-Kandidat Jentsch als Diakonus in Herrnstadt.

Der General-Substitut Wandel als Pastor in Wierschkowitz, Kreis Militsch.

Der Schulamts-Kandidat Gläser als Lehrer am Friedrichs-Gymnasium zu Breslau.

Der Schulamts-Kandidat Habler als ordentlicher Lehrer am katholischen Gymnasium in Oppeln.

Der bisherige Bürgermeister Dittrich in Reinerz anderweit, desgleichen der bisherige Bürgermeister Langesch in Köben als Bürgermeister in Trachenberg und der Stadt-Sekretair Scupin als Bürgermeister in Juliusburg, sämmtlich auf 6 Jahre bestätigt.

Der invalide Oberjäger Negro als Förster zu Pohldorf, Forstreviers Nesselgrund, definitiv bestätigt.

Der bisherige zweite Lehrer Otto als Haupt-Schullehrer an der Elementarschule Nro. 3., an dessen Stelle der bisherige Hülfslehrer Herrfurth.

Der Schullehrer Dziallas als solcher bei der evangelischen Schule zu Wilkau, Kreis Namslau, bestätigt.

Der katholische Schullehrer und Organist Drescher in Seiferdau als solcher definitiv bestätigt.

Der Adjuvant Hoffmann als katholischer Schullehrer und künftiger Organist in Dammer, Kreis Namslau.

Der Adjuvant August als evangelischer Schullehrer und Organist zu Klein-Ellguth, Kreis Oels.

Vermächtnisse.

Die in Reichenbach verstorbene unverehelichte Christiane Louise Fabrici:

der evangelischen Kirche zu Reichenbach	50	Rthlr.
der dortigen Armen-Kasse	100	—
zur Vertheilung an die Armen nach dem Begräbniß der Stifterin	40	—
und an arme Schulkinder beim ersten Genuß des heiligen Abendmahls	10	—

Pocken-Ausbrüche.

In Ober-Leuthmannsdorf, Kr. Schweidnitz; in Pogarth und Geppersdorf, Kr. Strehlen; in Königshayn, Kreis Glatz; in Zedlitz, Kreis Steinau; in Grebelwitz und Heidau, Kreis Ohlau; in Tschirne, Zweyhoff, Mellowitz und Kammelwitz, Kreis Breslau; in Granz, Kreis Winzig; in Perschütz, Kreis Trebnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XVIII.

Breslau, den 3. Mai 1837.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 8te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 1789. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. März d. J., betreffend die Bestrafung von Uebertretungen der in der Strom-, Deich- und Ufer-Ordnung für Ostpreußen und Litthauen vom 14. April 1806 enthaltenen Vorschriften; und die Gesetze vom 20. März d. J.

" 1790. wegen Bestrafung der Tarif-Ueberschreitungen bei Erhebung von Kommunikations-Abgaben;

" 1791. über den Waffengebrauch des Militairs, und

" 1792. über die Errichtung und Bekanntmachung der Verträge wegen Einführung oder Ausschließung der ehelichen Gütergemeinschaft.

Bekanntmachung.

Da die bisher statt gehabte Belegung von Kapitalien bei der Königlichen Bank gegen zwei Prozent Zinsen und achttägige Kündigung durch Korporationen und Privatpersonen zu Mißverhältnissen geführt hat, ist beschlossen worden, dergleichen Kapitalien vom 1. Juni d. J. ab, sowohl bei der Hauptbank, als bei den Provinzial-Komtoiren nur gegen Festsetzung einer dreimonatlichen Kündigung anzunehmen. Es werden deshalb von diesem Zeitpunkte an die über solche Belegungen für Korporationen und Privat-Personen auszufertigenden zweiprozentigen Obligationen diese Kündigungsfrist enthalten, wovon das Publikum mit der Bemerkung in Kenntniß gesetzt wird, daß die bisherige Belegung der Kapitalien für Minderjährige, Kirchen, Schulen und milde Stiftungen bei der Königlichen Bank, so wie deren gesammter Geschäfts-Verkehr mit den Gerichten hierdurch keine Aenderung erleidet. Ebenso verbleibt es in Betreff der bis zum 1. Juni d. J. an Korporationen und Privat-Personen ausgestellten zweiprozentigen Bank-Obligationen bei der obligationsmäßigen Kündigung. Berlin, den 25. April 1837.

Haupt-Bank-Direktorium.

(gez.) Hundt. Witt. Reichenbach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 19. Wegen der fernerhin zu erstattenden Berichte über den Ausfall der Erndte.

Nach einem Reskript der Königlichen Ministerien des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, des Innern und der Polizei und der Finanzen, vom 16. März a. c., bedarf es künftig weiter weder besonderer Berichte über den Ausfall der Erndte, noch der in Zahlen ausgedrückten Nachweisungen über die Erndte-Erträge, dagegen sollen in unseren jährlichen Verwaltungs-Bericht die Ergebnisse der Erndten in den Kreisen unseres Departements im Allgemeinen nach der von uns genommenen Uebersicht mit aufgenommen werden, wogegen auf Beibringung der in Zahlen ausgedrückten Nachweisungen künftig nicht weiter gehalten werden soll.

Vorstehendes wird in Bezug auf unsere Verfügung vom 22. März 1815 (Amtsblatt pro 1815 Stück XIII. Nro. 99. pag. 154/155.) den Herren Kreis-Landräthen, so wie den Magisträten hiermit bekannt gemacht.

Demgemäß sollen die in der gedachten Verfügung vom 22. März 1815 verordneten Nachweisungen künftig wegfallen, dagegen haben die Herren Landräthe die Ergebnisse der Erndte in den ihnen anvertrauten Kreisen im Allgemeinen anzuzeigen, und die diesfälligen Nachrichten darüber in dem Zeitungsbericht aufzunehmen, welchen sie für den Monat November jedes Jahres ohnedem uns erstatten müssen.

Breslau, den 14. April 1837. Pl.

No. 20. Wegen zeitiger Anmeldung von Geisteskranken zur Aufnahme in die Irren-Heilanstalt zu Leubus.

Diejenigen, welche sich genöthiget sehen sollten, für einen ihrer Angehörigen die Hülfe der Irren-Heilanstalt zu Leubus in Anspruch zu nehmen, werden unter Verweisung auf die Bekanntmachung vom 8. März 1833 Amtsblatt pag. 88. darauf aufmerksam gemacht, daß die deßfallsige Meldung bei dem Kreis-Landrathe und resp. bei der Verwaltungs-Kommission der gedachten Irren-Heil-Anstalt möglichst frühzeitig erfolgen muß, da die Aufnahme in die Anstalt nur innerhalb Jahresfrist nach dem ersten Ausbruche der Krankheit statt finden kann.

Die Königlichen Landräthe und Magisträte werden zugleich beauftragt, bei den zu ihrer Kenntniß gelangenden Krankheitsfällen der Art hierauf Rücksicht zu nehmen, und die Betheiligten darnach zu belehren.

Breslau, den 25. April 1837. I.

Die Größe der den hiesigen Kanal, die Brahe und die Netze befahrenden Schiffsgefäße betreffend.

Gegen das in dem hiesigen Amtsblatt pro 1834 Nro. 9. Seite 14½ erschienene und durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen zu Danzig, Marienwerder, Frankfurth a/O, Stettin, Potsdam, Liegnitz, Breslau, Oppeln und Magdeburg zur Kenntniß der Betheiligten gebrachte Publikandum vom 7. Februar d. J., in Betreff der Dimensionen der den Bromberger Kanal, die Netze und die Brahe befahrenden Schiffsgefäße sind von vielen Seiten dringende Vorstellungen erhoben worden, und das Königliche hohe Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe-Angelegenheiten hat daher bestimmt, daß bei der Ausführung jenes Publikandi folgende Modifikationen eintreten sollen:

1) der in dem vorerwähnten Publikandum auf den 1. Juli d. J. festgesetzte Termin, von welchem ab Schiffsgefäße von größeren Dimensionen als darin bestimmt sind, nicht mehr durch den Kanal geschleußt werden sollen, wird bis zum 1. Januar 1836 hinausgesetzt, dergestalt, daß bis zu diesem Tage auch Schiffsgefäße von größeren Dimensionen zum Durchschleußen zugelassen werden.
2) diejenigen Schiffsgefäße von größeren, als den vorgeschriebenen Dimensionen, welche bis zu diesem Termin den hiesigen Kanal befahren, sollen auch nach demselben, vorläufig noch auf 4 Jahre, also bis zum 1. Januar 1840 zum Durchschleußen zugelassen werden, wenn sie vor dem 1. Januar 1836 bei Gelegenheit ihres Durchganges durch den hiesigen Kanal mit einem zuverlässigen Kennzeichen und einem Atteste von der hiesigen Kanal-Inspektion versehen worden, daß sie schon vor dem 1. Januar 1836 zur Schifffahrt auf dem Kanal gebraucht sind.
3) Dagegen werden vom 1. Januar 1836 ab diejenigen Schiffsgefäße von größeren Dimensionen, welche nicht mit dem oben gedachten Kennzeichen und Atteste versehen sind, von der Befahrung des Kanals ausgeschlossen, und nicht weiter zum Durchschleußen gestattet.

Bromberg, den 30. April 1834.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehendes Publikandum, welches bereits wiederholt bekannt gemacht worden ist, wird hierdurch nochmals zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Beifügen, daß von Seiten der Königlichen Regierung zu Bromberg jedes Fahrzeug zurückgewiesen werden wird, welches vom vorschriftswidrigen Bau, sich nicht mit den in dem Publikando angegebenen Kennzeichen und Attesten sollte legitimiren können.

Breslau, den 16. April 1837. I.

Wegen des Debits der Arzneiwaaren.

In der Nro. 7. der Gesetz-Sammlung von diesem Jahre ist die Allerhöchste Kabinets-Ordre enthalten, durch welche der Debit der Arzneiwaaren neuen gesetzlichen Vorschriften unterworfen wird. Diese Nummer ist für 3 Sgr. besonders abgedruckt zu haben, welches wir dem dabei interessirten Publikum bekannt machen.

Zugleich fordern wir sämmtliche Polizei-Behörden und Magisträte auf, dafür Sorge zu tragen, daß die daselbst ausgesprochenen Grundsätze den sie angehenden Gewerbetreibenden bekannt und von denselben pünktlich befolgt werden.

Breslau, den 22. April 1837. I.

Betreffend das Soll-Einkommen an Pensions-Beiträgen der Elementar-Schullehrer beider Confessionen für das Jahr 1837.

Da sich in den jährlichen Beiträgen der Elementar-Schullehrer beider Konfessionen zum Pensionsfond ausgedienter Lehrer, wie solche von den Königlichen Kreis-Steuer-Kassen und dem Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt pro 1836 von den Elementar-Schulstellen jeden Kreises und der Stadt Breslau eingezogen und in folle an die Königl. Instituten-

Haupt-Kasse hieselbst abgeführt worden, nichts geändert hat, dieselben also auch für das laufende Jahr zu gleichem Betrage einzuziehen und abzuführen sind; so wird demnach auch bei jedem Kreise unsers Regierungs-Bezirks und der Stadt Breslau,

das Soll-Einkommen an Pensions-Beiträgen der gedachten Schullehrer für das Jahr 1837 auf den Betrag hiermit festgestellt, welcher im vorigen Jahre überhaupt eingezogen und abgeführt worden ist.

Die Königlichen Kreis-Steuer-Kassen und der hiesige Magistrat haben daher hiernach die Einziehung der fraglichen Pensions-Beiträge pro 1837, nach Maaßgabe der derselben bei jedem Kreise, so wie der Stadt Breslau zum Grunde liegenden Heberolle und resp. Nachtrags-Verfügungen zu bewirken und dieselben zu ihrem Gesammt-Betrage bis zum 1. Juli d. J. an die Königliche Instituten-Haupt-Kasse hieselbst abzuführen.

Breslau, den 14. April 1837. II.

Nachdem die gesetzlich bescheinigten Haupt-Quittungen über die im Laufe des verflossenen Jahres pro 4tes Quartal, d. h. in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis letzten Dezember 1836 eingezahlten Ablösungs-Kapitalien und Zinsen, heute den betreffenden Rent- und Domainen-Aemtern zugefertiget worden sind, werden alle diejenigen Einsassen unseres Verwaltungs-Bereichs, welche in dem oben gedachten Zeitraum Ablösungs-Gelder-Zahlungen geleistet, und die darüber ausgestellten Interims-Quittungen in Händen haben, aufgefordert, solche binnen 14 Tagen bei den betreffenden Königlichen Rent- und Domainen-Aemtern abzugeben und dagegen die Haupt-Bescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 25. April 1837. III.

Patentirung.

Dem Kaufmann Karl Thirion zu Saarbrücken ist unter dem 12. April d. J. ein auf Acht hinter einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent

auf eine Maschine zum Pressen von Drahtstiften, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ertheilt worden.

Personalia.

Der bisherige Königliche Regierungs-Haupt-Kassen-Sekretair Lieutenant Ullrich als besoldeter Stadtrath und Kämmerer zu Breslau, auf 12 Jahre bestätigt.

In Friedland der Referendarius Haupt als Bürgermeister auf 6 Jahre bestätigt.

Der Schul-Adjuvant Graser als kathol. Schullehrer in Passendorf, Glatzer Kr., der Schul-Adjuvant Ulbrich als evangel. Schullehrer in Sadewitz, Kr Breslau, und der Schul-Adjuvant John als evangelischer Schullehrer in Nieder-Peilau-Schlössel, Kr. Reichenbach.

Pocken-Ausbrüche.

In Ober-Dammer und Zedlitz, Kreis Steinau.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XIX.

Breslau, den 10. Mai 1837.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 9te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 1793. das Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagd-Beamten;

" 1794. desgleichen über die Strafe der Widersetzlichkeiten bei Forst- und Jagd-Verbrechen. Beide vom 31. März d. J.

Das 10te Stück der Gesetz-Sammlung enthält die Allerhöchsten Kabinets-Ordre unter:

Nr. 1795. vom 25. März d. J., betreffend die Anwendbarkeit der Vorschriften vom 8. August 1832 und 26. Dezember 1833 in Bezug auf die Geld-Entschädigungen, die bei Chaussee- und Kanal-Anlagen, so wie öffentlichen Flußbauten für abgetretenen Grund und Boden zu entrichten sind, auf die Provinzen Schlesien und Pommern, mit Ausschluß von Neu-Vorpommern;

" 1796. vom 27. desselben Monats, die Ernennung des Geheimen Ober-Finanz-Raths von Berger zum vierten Mitgliede der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden betreffend;

" 1797. vom 29. desselben Monats, betreffend die Uebertragung der Entscheidungen im Rekurs-Verfahren wider disciplinarisch bestrafte Elementar-Schullehrer an die Ober-Präsidenten, als Präsidenten der Provinzial-Schul-Kollegien, und wegen des dabei zu beobachtenden Verfahrens;

Nr. 1798. von demselben Tage, betreffend die Anwendung der Preußischen Gesetze in denjenigen Orten, welche bei Grenz-Regulirungen als Gebietstheile der Monarchie anerkannt oder in Folge eines Austausches an dieselbe abgetreten worden sind; und

= 1799. vom 31. desselben Monats, durch welche des Königs Majestät der Stadt Czarnikau im Großherzogthum Posen die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 zu verleihen geruht haben.

Bekanntmachung.

Nachdem die Staats-Schuldscheine, welche nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. December v. J. (Gesetz-Sammlung de 1836 Seite 318 — 319.) deponirt werden sollten, wie wir unter dem 12. v. M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht haben, bereits vor Erlaß der eben gedachten Bekanntmachung verwahrlich bei uns niedergelegt und außer Cours gesetzt worden sind, soll nunmehr, und zwar vom 8. Mai d. J. ab, mit der Ausgabe auch von Kassen-Anweisungen zu Einhundert Thalern vorgegangen werden, und wird die Beschreibung derselben, den Vorschriften der vorgedachten Allerhöchsten Kabinets-Ordre gemäß, hier beigefügt.

Berlin, den 22. April 1837.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Beschreibung

der neuen Kassen-Anweisungen zu Einhundert Thalern.

Die neuen Kassen-Anweisungen zu Einhundert Thalern enthalten in einem bläulichen Papier in der Mitte als Wasserzeichen den Königlich Preußischen Adler in einem viereckigen Felde, über demselben die Königliche Krone und auf jeder Seite die Zahl 100.

I. Die Schauseite:

In der Mitte befindet sich das Königliche Wappen, oberhalb zu beiden Seiten die Serien- und Folienzahl, unter diesen links und rechts auf einem ovalen Liniengrunde die Werthbezeichnung 100 Thlr. und unter dem Königlichen Wappen stehen die Worte:

Einhundert Thaler Courant,

nach dem Münzfuße von 1764, vollgültig in allen Zahlungen.

Berlin, den 2. Januar 1835.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

und die Unterschriften der Mitglieder dieser Behörde:

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Die Verzierungen, welche das Königliche Wappen und den darunter befindlichen Text umschließen, sind:

1) oben in den äußern Ecken der Preußische Adler in einem Lorbeerkranze;
2) über dem Königlichen Wappen eine Leiste mit der Inschrift:

Königl. Preuß. Cassen-Anweisung.

mit Laubwerk umgeben;

3) In der Mitte der beiden Seitenstücke das Bild der Fortuna, in der einen Hand das Füllhorn, in der andern ein Ruder haltend; unter diesen Figuren zwei knieende Genien mit Tafeln, auf welchen die Werthbezeichnung: „100 Thaler" sichtbar ist.
4) Unter dem Text der Cassen-Anweisung eine mit Kronen und Laubwerk verzierte Arabeske, welche die Androhung der Strafen umschließt, die nach den Landes-Gesetzen die Verfälscher und Nachahmer der Kassen-Anweisungen und die Verbreiter falscher Exemplare treffen.

II. Die Kehrseite:

In der Mitte der obern Verzierung das Bild der Borussia, rechts das Bild des Friedens und ein Genius mit dem Oelzweige, links das Bild der Kraft, den Zweig einer Eiche haltend, welchen ein Genius zu erfassen sich bemüht.

Unter der Borussia sieht man die Worte:

EIN HUNDERT

THALER COURANT.

und zu beiden Seiten derselben, rechts das Bild des Vulkan in einem Medaillon mit der Umschrift: *Prussian treasury Bill.* 100; links das Bild des Merkur in einem ähnlichen Medaillon mit der Umschrift: *Billet du Trésor prussien.* 100.

In der, die Unterlage bildenden Leiste befinden sich: die Littera, die geschriebene Nummer der Cassen-Anweisung mit dem beigefügten Namen eines Beamten des Ausfertigungs-Büreau's und die Jahreszahl 1835. Ueber dieser Leiste die Wiederholung der gesetzlichen Straf-Androhung, zur Warnung gegen die Verfälschung und Nachbildung der Cassen-Anweisungen. Sämmtliche Verzierungen der Kehrseite umschließt ein, den Grund derselben bildendes Netz von verschiedenartigen Linien.

Berlin, den 22. April 1837.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 21. Die Ertheilung und Visirung von Pässen der Juden aus dem Großherzogthum Posen betreffend.

Obgleich unsere Amtsblatt-Verfügungen vom 17. Juni 1821 (pag. 222.) die Vorschriften enthält, wie es hinsichtlich der Ertheilung und Visirung von Pässen der Juden aus dem Großherzogthum Posen, welche in hiesiger Provinz reisen, gehalten werden soll, ist dennoch bemerkt worden, daß von vielen Orts-Polizei-Behörden immer noch hiebei gefehlt, und durch ungehörige Paßertheilungen dem unstatthaften Umhertreiben solcher Juden Vorschub geleistet wird.

Wir bringen daher gedachte Amtsblatt-Verfügung hierdurch wieder in Erinnerung und machen besonders auf den Schluß derselben aufmerksam, wonach in der Regel keinem Posenschen Handelsjuden, wenn er auch sonst unverdächtig wäre, ein Paß zur Fortsetzung seiner Wanderungen im Lande ertheilt werden darf, sondern er mit seinem Gesuche an die Obrigkeit seiner Heimath zu verweisen ist. Diese Vorschrift stimmt auch genau mit § 11. und § 42. der General-Instruction für die Verwaltung der Paß-Polizei vom 12. Juli 1817 überein, worin bestimmt worden: daß die Orts-Polizei-Behörden nicht berechtigt sind, den Hintersassen anderer Orts-Obrigkeiten Pässe zu Reisen innerhalb Landes zu ertheilen, mit Ausnahme der unter § 42. gedachten Fälle, und des Falles des verloren gegangenen Passes. Jene Fälle beziehen sich vornehmlich darauf, wenn paßpflichtige Inländer (zu denen Juden, die das Staatsbürgerrecht nicht besitzen, immer gehören) ohne Paß reisen, und deshalb angehalten und zur polizeilichen Untersuchung gezogen werden. Sind sie hierbei unbescholten und unverdächtig gefunden, so dürfen sie zwar von der untersuchenden Behörde Pässe zur Fortsetzung ihrer Reise erhalten, doch muß in denselben ausdrücklich bemerkt werden, daß die Inhaber angewiesen sind, binnen der, nach Verhältnissen des Falles zu bestimmenden, allemal in den Pässen ausdrücklich anzuführenden Frist, von der Polizei-Obrigkeit ihrer Wohnorte andere Pässe zu nehmen, wobei die Gültigkeit der ihnen einstweilen ertheilten Pässe lediglich auf diese Frist zu beschränken, und auch die Polizei-Behörden der Wohnorte, unter Beifügung der Verhandlung hievon zu benachrichtigen sind. Das Nämliche gilt, wenn der bisher im Besitze des Reisenden gewesene Paß verloren gegangen ist.

In gleicher Weise muß also auch bei Posenschen Handels-Juden, die hier herum reisen, verfahren werden, wenn ihnen außer der Regel in solchen Fällen hier ein Paß zu ertheilen nothwendig und zulässig erachtet wird. Sämmtliche Polizei-Behörden hiesigen Regierungs-Bezirkes haben sich hienach genau zu achten, oder im Uebertretungsfalle nach Umständen Ordnungsstrafe zu erwarten.

Breslau, den 3. Mai 1837. I.

Bestimmung der Arzneien-Taxpreise betreffend.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die für das laufende Jahr abgeänderten Taxpreise der Arzneien das Exemplar zu einem Silbergroschen bei dem mit dem Debit der Medicinal-Bücher beauftragten Sportel-Rendanten Biller hieselbst, so wie in Berlin bei dem Buchhändler C. F. Plahn und in allen übrigen Buchhandlungen der Monarchie zu bekommen sind.

Breslau, den 21. April 1837. I.

Wegen des Preises der Blutegel.

Den uns von Apothekern des hiesigen Königlichen Regierungs-Bezirks zugegangenen gutachtlichen Berichten gemäß, ist der Preis der Blutegel vom 1. Mai d. J. bis zum 31. Oktober d. J. auf ein Silbergroschen drei Pfennige, und vom 1. November d. J. bis incl. 30. April k. J. auf zwei Silbergroschen drei Pfennige für das Stück von uns festgesetzt worden, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Breslau, den 5. Mai 1837. I.

Nachdem Behufs der Unterstützung der armen katholischen Gemeinde zu Pfaffendorf, Kreis Lauban, welche die auf 1715 Rthlr. veranschlagten Kosten zur Wiederherstellung des am 24. Juli 1835 durch Blitz abgebrannten katholischen Schulhauses daselbst, aus eigenen Mitteln aufzubringen außer Stande ist, höhern Orts eine Kirchen- und Haus-Kollekte bei den katholischen Einwohnern der Provinz bewilligt worden ist, werden in Folge Erlasses des Königlichen Wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, Herrn von Merckel Excellenz, vom 11. d. M. sämmtliche Königliche Landräthliche Aemter unsers Departements und der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt hierdurch aufgefordert: wegen Einsammlung der desfallsigen Haus-Kollekte bei den katholischen Einwohnern das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die eingehenden milden Gaben binnen 8 Wochen, nebst einem Sortenzettel an die hiesige Königliche Instituten-Haupt-Kasse, an welche solche einzusenden, abgeführt werden können. Von der erfolgten Abführung der Gelder erwarten wir gleichzeitig Anzeige.

Breslau, den 15. April 1837. II.

Diejenigen, welche in der Königlichen Oberförsterei Peisterwitz Wild erkaufen wollen, haben sich dieserhalb an den Königl. Oberförster Krüger zu Peisterwitz zu wenden, auch an denselben die Bezahlung dafür abzuführen.

Breslau, den 3. Mai 1837. III.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts.

Die gezogenen Warschauer Pfandbriefe betreffend.

Es wird hierdurch bekannt gemacht: daß die Liste der für das erste halbe Jahr 1837 zu Warschau gezogenen polnischen Pfandbriefe eingegangen ist, und bei dem Deposital-Rendanten Hofrath Eichert eingesehen werden kann.

Breslau, den 3. Mai 1837.

Personal-Veränderungen

im Ober-Landes-Gerichts-Bezirk zu Breslau pro April 1837.

1. Befördert:
   a) der Referendarius Cirves zum Ober-Landesgerichts-Assessor;
   b) die Auskultatoren Tilgner, Schur, Pasch und Heidrich zu Referendarien.
2. Versetzt:
   der Referendarius Uhse an's Ober-Landesgericht zu Insterburg.
3. Ausgeschieden:
   a) die Referendarien Böge und Karl Gustav Robert Scholz als Justitiarien;
   b) der Referendarius Scheider als Bürgermeister der Stadt Striegau;
   c) die Auskultatoren Lempart und Paul Friedrich Ferdinand Müller.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonial-Gerichten im Breslauer Oberlandesgerichts-Bezirk pro April 1837.

Nr.	Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des angestellten Richters.
1	Bröbelwitz	Steinau	Stadtrichter Müller in Steinau	Referendarius Reimann in Steinau.
2	Cammelwitz			
3	Mlitsch			
4	Nistitz			
5	Thielau			
6	Frauenhayn und Kunzendorf	Schweidnitz	K. J. R. Hübner zu Schweidnitz	Justitiarius Latte zu Schweidnitz.
7	Zülzendorf	—	derselbe	Justizamtmann Haberling zu Schweidnitz.

Nr.	Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des angestellten Richters.
8	Rothkirschdorf	Schweidnitz	K. J. R. Hübner zu Schweidnitz	Justizamtmann Haberling zu Schweidnitz.
9	Schönfeld	—	derselbe	derselbe.
10	Teichenau	—	derselbe	derselbe.
11	Gaebersdorf	Striegau	derselbe	Referendarius Heer in Striegau.
12	Pitschen	Striegau	derselbe	Justitiarius Latte zu Schweidnitz.
13	Neuhof, Guckelhausen u. O.- u. N.-Moys	Striegau Neumarkt	K. J. R. Fähndrich in Striegau	Referendarius Heer in Striegau.
14	Poln. Marchwitz	Namslau	L.- u. Stadtger.-Assessor Müller in Namslau.	Justitiarius Schodtstädt in Namslau.
15	Noldau	Namslau	derselbe	Referendarius Weisker in Namslau.
16	Protsch und Weyde	Breslau	O. L. G. Assessor Hilse zu Breslau	Referend. Neumann I. zu Breslau.
17	Zieserwitz	Neumarkt	L. u. Stadtger.-Assessor Fischer in Neumarkt.	Referendarius Weidinger zu Neumarkt.

Verdienstliche Handlung.

Die Stadt-Kommune Ohlau hat, in eigner bereitwilliger Anerkennung des Bedürfnisses bei der evangelischen Schule daselbst eine neue Lehrerstelle mit 120 Rthlr. Gehalt errichtet und für das erforderliche Lehrgelaß gesorgt.

Personalia.

Des Königs Majestät haben den Professor der Theologie Dr. Berg zum wirklichen Domherrn an der hiesigen Kathedral-Kirche zu ernennen geruhet.

Der bisherige Regierungs-Civil-Supernumerarius Seiffert ist in die durch den Abgang des gegenwärtigen Stadtraths und Kämmerers Ullrich bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse erledigte Stelle gerückt.

In Breslau der Seifensiedermeister Jäckel als unbesoldeter Stadtrath auf 6 Jahre, und in Herrnstadt die unbesoldeten Rathmänner Gerdessen und Martschen anderweitig auf gleiche Dauer bestätigt.

Vermächtnisse.

Die in Breslau verstorbene verwittwete und geborne Kuh:

dem Konvent der barmherzigen Brüder	200	Rthlr.
dem Elisabethiner=Kloster	200	—
dem Taubstummen=Institut	200	—
der Blinden=Unterrichts=Anstalt	200	—
dem Hausarmen=Medizinal=Institut	300	—
dem Hospital für hülflose Dienstboten	200	—
dem jüdischen Krankenhospital	200	—

Die in Brieg verstorbene Majorin von Elsenschmidt:

der dortigen Armen=Kasse	50	—

Die in Breslau verstorbenen Wittwen: Thamm geborne Glesche:

dem Krankenhospital Allerheiligen	40	—

und Katzer geborne Reichmann:

demselben Hospital	20	—
dem Kinderhospital zum heiligen Grabe	20	—

Der in Zobten verstorbene Gastwirth Gläser:

der dortigen katholischen Schule	70	—

Das zu Markt Bohrau verstorbene Fräulein Charlotte Seebald:

der dortigen Kirche zur Beschaffung kirchlicher Bedürfnisse	25	—
und der dortigen evangelischen Schule	10	—

Die in Breslau verstorbene Wittwe Hensel geb. Lange:

dem Krankenhospital Allerheiligen	25	—
dem Elisabethiner=Konvent	25	—

Die in Rogau, Kr. Schweidnitz, verstorbene Auszüglerwittwe Maggiol geborne Kramer:

der dortigen evangelischen Kirche	10	—
der dortigen evangelischen Schule	5	—

Pocken=Ausbrüche.

In Pollentschine und Skarsine, Kreis Trebnitz; in Königshayn, Kreis Glatz; in Rattwitz, Heidau, Gröbelwitz, Saulwitz und Gunschwitz, Kreis Ohlau; in Nieder=Kunzendorf, Neu=Karlsdorf und Bärwalde, Kreis Münsterberg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XX.

Breslau, den 17. Mai 1837.

Bekanntmachung.

Wegen zeitiger Anmeldung und Ueberführung der an Irresein Erkrankten in die Provinzial-Irren-Heilanstalt.

Die Provinzial-Stände-Versammlung hat die derselben auf dem fünften Provinzial-Landtage vorgelegten Verhandlungen über die Wirksamkeit der Provinzial-Irren-Heil- und Versorgungs-Anstalten in den seit ihrer Begründung verflossenen acht Jahren einer sorgfältigen Prüfung unterworfen, und ist selbige in Bezug auf die Ergebnisse der Verwaltung dieser Institute durch die Verwaltungs-Kommissionen und die denselben unmittelbar vorstehenden Administrations-Behörden vollkommen befriedigt worden. Dagegen ist unangenehm bemerkt worden, daß mehrere Kommunen den eigentlichen Zweck dieser Institute noch nicht gehörig erkannt zu haben scheinen, und nicht blos die Rücksichten der Humanität verletzen, sondern auch die Fonds, zu welchen sie doch selbst Beiträge leisten müssen, in ihrem Interesse wesentlich beeinträchtigen. Namentlich sind in vielen Fällen die Aufnahmen in die Provinzial-Irren-Heilanstalt so protrahirt worden, daß oft gleich bei dem Eintritt des überführten, offenbar an veraltetem Irresein leidenden Kranken jede Hoffnung auf Heilung aufgegeben, und daß bei der Zurückgabe des Kranken innig bedauert werden mußte, wie durch die verzögerte Aufnahme die Möglichkeit, den Erkrankten dem traurigen Loose des Irreseins nicht für immer anheimfallen zu lassen, verschwunden war. Außerdem waren aber auch die Kosten auf die angestellten Heilversuche ganz vergeblich aufgewendet worden, und erwuchsen für die Anstalts-Kasse, wenn einzelne Heilungen solcher veralteten Fälle glücklich gelangen, um deswillen immer noch entschiedene Nachtheile, weil sich diese Heilungen ungewöhnlich in die Länge zogen, und die Verpflegung der betreffenden Kranken gegen frische Fälle dadurch ungemein kostbar wurde. Am meisten wurden die ständischen Fonds in denjenigen Fällen benachtheiligt, wo das Irresein den gemeingefährlichen Charakter annahm, und der Kranke, welcher bei zeitiger Ueberführung nach Leubus vielleicht geheilt sein würde, nach vergeblichen Heilversuchen als unheilbarer Kranker einer der Irren-Versorgungs-Anstalten überwiesen und in solcher oft lebenslänglich verpflegt werden mußte. Es

ist zur Frage gekommen, ob nicht solche absichtlich vernachlässigte Fälle von der Aufnahme in die Irren-Versorgungs-Anstalten entweder ganz ausgeschlossen, oder selbige nur gegen Vergütigung der Verpflegungskosten von Seiten der Kommunen aufgenommen werden sollen. Die Provinzial-Stände-Versammlung wünscht jedoch, daß vorjetzt nochmals auf die Nothwendigkeit der zeitigen Anmeldung aller und jeder Erkrankungen am Irresein hingewiesen und den Behörden, welche hiebei wirksam zu sein berufen sind, in diesen, die wohlwollende Beachtung jedes, fremdes Mißgeschick fühlenden Herzens in Anspruch nehmenden Fällen vorzugsweise Theilnahme zu bethätigen empfohlen werde.

Es ist mir eine angenehme Pflicht, dieser aus den edelsten und menschenfreundlichsten Gesinnungen hervorgegangenen Veranlassung zu einer wiederholten Aufforderung an die Polizei-, so wie an die Medizinal-Behörden entgegen zu kommen. In meiner Verfügung vom 22. April 1830 habe ich bereits auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, den Zeitpunkt der jedenfalls leichten und oft allein möglichen Heilung des Irreseins bei Erkrankungsfällen nicht vorübergehen zu lassen, und weise ich daher nochmals die Landräthe und Magisträte auf den Inhalt dieser Verordnung, namentlich auf die §§ 2., 3. und 6. hin, fordere selbige aber zugleich auf, im Verein mit den Kreisphysikern und Aerzten die zeitige Anmeldung und Ueberführung Irrer auf alle Weise zu fördern. Gewiß werden auch Geistliche und Schullehrer dem Gegenstande ihre Aufmerksamkeit widmen, der Vernachlässigung eines in der Kommune, wo sie angestellt sind, entstehenden Krankenfalles durch Anregung zur Anmeldung bei dem Kreisphysikus vorzubeugen suchen, und im Unterlassungsfalle selbst die Anzeige übernehmen. Breslau, den 19. April 1837.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien
v. Merckel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 22 Die von den Kommunal-Behörden auszustellenden Quittungen über Vorspann-, Mundverpflegungs-, Servis- und Fourage-Vergütigung des Militairs b. tr.

Ungeachtet der vielfach erlassenen Bestimmungen wegen Ausstellung der Quittungen über gezahlte Mundverpflegung, Vorspanngelder, Servis- und Fourage-Vergütigung, wird Seitens der Communal-Behörden bei Ausstellung von dergleichen Quittungen noch vielfach vorschriftswidrig verfahren.

Dieselben machen wir daher wiederholt darauf aufmerksam, daß besagte Quittungen

a) in den Städten von dem Rendanten der Communal-Kasse ausgestellt und vom Bürgermeister visirt;

b) in den Dörfern aber vom Schulzen oder Ortsgerichte vollzogen und mit dem Dorfsiegel versehen sein sollen, und daß, wenn etwa der Dorfschulze ausnahmsweise nicht schreiben kann und eine Unterkreuzung stattfinden muß, die Richtigkeit der Handzeichen ein unpartheiischer Zeuge mit Hinzufügung seines Standes zu attestiren hat.

Sollten übrigens hin und wieder Schwierigkeiten bei Beobachtung vorstehender Erfordernisse eintreten, dann genügt es, wenn dieselben blos von den Communal-Vorständen, also dem Bürgermeister, Ortsschöffen rc. unterzeichnet und die resp. Chargen derselben von

ihnen dabei vermerkt worden sind, wogegen im Auftrage des Bürgermeisters von einzelnen Communal-Beamten oder von Servis- und Einquartirungs-Commissarien u. s. w. ausgestellte Quittungen nicht als gültige Rechnungs-Justificationen angenommen werden, und überhaupt, wenn nicht vorstehende Vorschriften beobachtet werden, keine Zahlung der geforderten Beträge erfolgt. Auch müssen die Gelder nur bei gelegentlicher Anwesenheit der Schulzen und Gerichtsschöffen in der Stadt in Empfang genommen werden, um dadurch die Reise-Kosten zu sparen. Breslau, den 29. April 1837. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts.

No 27. Die Anwendung der Bestimmungen über Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften betreffend.

Nachdem von Sr. Königlichen Majestät unter dem 10. April d. J. in Beziehung auf das Gesetz vom 13. Mai 1833 (Gesetz-Sammlung S. 49. folg.) folgende Allerhöchste Kabinets-Ordre:

In Beziehung auf die Zweifel, welche gegen die im § 2. des Gesetzes vom 13. Mai 1833 über Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften enthaltenen Bestimmungen angeregt sind, trete Ich den hierüber geäußerten Ansichten des Staats-Ministeriums dahin bei: daß, wenn in einer Schenkungs-Urkunde oder in letztwilligen Verordnungen, Zuwendungen an verschiedene inländische Anstalten oder Korporationen gemacht werden, die unmittelbare landesherrliche Genehmigung nur in Betreff derjenigen Zuwendungen erforderlich ist, welche einzeln genommen den Betrag von 1000 Thalern übersteigen, daß ferner, wenn Jemand zu verschiedenen Zeiten, in verschiedenen Urkunden, oder durch verschiedene Handlungen Einer und derselben Anstalt oder Korporation Zuwendungen macht, der landesherrlichen Genehmigung es nur insofern bedarf, als eine einzelne Schenkung mehr als die Summe von 1000 Thalern beträgt, wogegen, wenn in letztwilligen Verordnungen aus verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Urkunden auf den Todesfall Zuwendungen an eine und dieselbe Anstalt oder Korporation gemacht sind, diese Zuwendungen als ein Ganzes und als aus einer Urkunde hervorgegangen anzusehen sind, mithin die Summen, die einer und derselben Anstalt oder Korporation hinterlassen worden, zusammen zu rechnen sind, um hiernach zu beurtheilen, ob die landesherrliche Genehmigung hinzutreten müsse. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, wenn mehrere Personen in einer und derselben Urkunde, z. B. Miterben einer und derselben Anstalt oder Korporation Etwas zuwenden, und die Zuwendungen dieser mehrerer Personen 1000 Thaler übersteigen, nur der Betrag der Zuwendungen und nicht die Person entscheidet, von welcher solche herkommt. Ich überlasse den betreffenden Ministern, die Provinzial-Behörden hiernach über den Sinn der Verordnung zu belehren, da es einer besondern Deklaration nicht bedarf. Berlin, den 10. April 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

erlassen worden ist; so werden diese Allerhöchsten Bestimmungen sämmtlichen Gerichts-Behörden zu ihrer Belehrung hiermit bekannt gemacht.

Berlin, den 28. Mai 1836.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An
sämmtliche Gerichts-Behörden.

Von vorstehenden Bestimmungen werden die Gerichts-Behörden des Departements zur Nachachtung hiermit in Kenntniß gesetzt.

Breslau, den 8. Mai 1837.

No. 28. Ueber die Kompetenz der Gerichte und der Verwaltungs-Behörden bei Vertheilung der Kommunal-Lasten.

Ueber die Kompetenz der Gerichte und der Verwaltungs-Behörden bei Vertheilung der Kommunal-Lasten.

Cf. Allg. L. R. II. 17. § 78. 79. Verordnung vom 26. Dezember 1818 § 36. 37. Reskript vom 25. Oktober 1833. Jahrb. B. 42. S. 293.

a.

Die anliegende Verfügung des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei vom 24. Februar d. J.

die Kompetenz der Verwaltungs-Behörden zur Vertheilung der Kommunal-Lasten betreffend,

wird hierdurch zur Kenntniß sämmtlicher Gerichts-Behörden derjenigen Provinzen, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung gelten, mit der Anweisung gebracht, sich in vorkommenden Fällen danach zu achten.

Berlin, den 8. April 1836.

Die Justiz-Minister
v. Kamptz. Mühler.

An
sämmtliche Gerichts-Behörden der Provinzen, in denen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung gelten.

I. 1131.

---

b.

Wenngleich es nach der bestehenden Gesetzgebung keinem Zweifel unterliegt, daß die definitive Feststellung der Grundsätze, nach welchen die aus dem Kommunal-Verbande hervorgehenden Lasten auf die Gemeindeglieder zu vertheilen sind, nur im administrativen Wege erfolgen kann, und daß dabei im Allgemeinen der Weg Rechtens ausgeschlossen bleibt, so haben sich doch hierüber unter den Verwaltungs- und Justiz-Behörden nicht überall übereinstimmende Ansichten hervorgethan, und das Ministerium des Innern und der Polizei sieht sich dadurch veranlaßt, zur Vermeidung von Konflikten, der Königlichen Regierung dieje-

nigen Grundsätze zu eröffnen, zu deren Feststellung die darüber mit den Königlichen Justiz-Ministerien gepflogenen Verhandlungen geführt haben.

Es versteht sich zwar von selbst, daß Leistungen, welche sich unmittelbar auf ein im Besitze einer Gemeinde oder eines Theils ihrer Mitglieder befindliches Vermögens-Objekt beziehen, und auf Privatrechts-Verhältnissen beruhen, in streitigen Fällen vor Gericht regulirt werden müssen. Dasselbe ist auch in Ermangelung gütlicher Einigung der Fall hinsichtlich solcher Leistungen, zu denen die Mitglieder einer Gemeinde sich wechselseitig Behufs der Nutzbarkeit ihrer Privatbesitzungen in Anspruch nehmen, so wie endlich in Ansehung aller derjenigen gemeinsamen Lasten, welche zwar aus einem Korporations-Verbande gleichfalls entspringen, deren Vertheilung jedoch nach dem Gesetze durch den Richter festzustellen ist. In allen diesen Fällen handelt es sich nur um Privatrechte, die dadurch, daß sie bei Mitgliedern einer Gemeinde streitig geworden sind, ihren Charakter nicht verändern.

Ganz anders verhält es sich aber in Ansehung solcher Leistungen, welche den Mitgliedern einer politischen Gemeinde, als solchen, gegen diese letzteren obliegen. Hier ist nicht mehr von Privatrechten die Rede, denn die Verpflichtungen der Gemeindeglieder, als solcher, sind nicht Gegenstände ihrer privatrechtlichen Disposition, es handelt sich vielmehr von staatsrechtlichen Verhältnissen und von der Ausführung polizeilicher Anordnungen, die nach der bestehenden Gesetzgebung nicht Gegenstand einer prozessualischen Erörterung sein können, indem nach § 1. der Einleitung zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung, der richterliche Ausspruch sich auf Sachen und Rechte beschränken soll, die einen Gegenstand des Privateigenthums ausmachen. In der Feststellung dieser Verhältnisse und der aus ihnen entspringenden Leistungen, so wie in der Vertheilung der letztern, werden unstreitig Hoheits-Rechte ausgeübt, welche nach § 36. der Verordnung vom 26. Dezember 1808 (Beilage der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817) nicht Gegenstand des Prozesses sein sollen, mithin der ausschließlichen Kompetenz der Verwaltungs-Behörden angehören. Insbesondere wird für die in Rede stehenden Verhältnisse der im § 36. angeführte § 78. Tit. 14. Th. II. des Allgemeinen Landrechts; als Regel Anwendung finden müssen; wogegen der im § 37. der gedachten Verordnung angezogene § 79. Tit. 14. Th. II. des Allgemeinen Landrechts, die Fälle bezeichnet, in denen ausnahmsweise die Berufung auf den Rechtsweg stattfindet.

Die Anordnung des Vertheilungs-Maaßstabes solcher Lasten und Leistungen ist ebenso unzweifelhaft administrativen Ressorts. Die Verwaltungs-Behörden haben daher auch über die Existenz und die Aufrechthaltung einer, in Beziehung auf die Vertheilung der aus dem staatsrechtlichen Verbande entspringenden Lasten, behaupteten Observanz, definitiv zu entscheiden; und dies ist eben am nothwendigsten gerade dann, wenn die Vertheilung dieser Lasten auf Observanzen beruht, die, wie sich von selbst versteht, in dieser Beziehung nach den Bedürfnissen und nach veränderten Umständen sich modificiren müssen, und daher nicht geeignet sind, durch gerichtliche Entscheidungen stabilitirt und der nothwendigen Fortbildung entzogen zu werden.

Die Königliche Regierung wird demnach veranlaßt, den vorstehenden Grundsätzen gemäß, in vorkommenden Fällen zu verfahren und die betreffenden Behörden darnach mit

Anweisung zu versehen. Die Gerichts-Behörden werden, dem entsprechend, durch das Königliche Justiz-Ministerium belehrt werden.

Berlin, den 24. Februar 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.

An Köhler.

sämmtliche Königliche Regierungen, mit Ausnahme der zu Stralsund und der rheinischen.

Vorstehende Bestimmungen werden den Gerichts-Behörden des Departements zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 8. Mai 1837.

No. 29. Die Untersuchungen gegen beurlaubte Landwehr-Offiziere betr.

In Veranlassung eines Schreibens des Königlichen Kriegs-Ministeriums wird dem Königlichen ꝛc.

1) die Verfügung vom 24. Juni 1830 (Jahrbücher B. 35. S. 288) in Erinnerung gebracht, wonach von einer jeden wider einen beurlaubten Landwehr-Offizier eröffneten Untersuchung, unter Angabe der Verdachtsgründe, der vorgesetzten Königlichen Militair-Behörde Nachricht zu geben ist;
2) dasselbe zugleich angewiesen, über die Lage der Untersuchungs-Sache, sobald die im § 218. der Kriminal-Ordnung vorgeschriebenen Bedingungen vorhanden sind, dem Landwehr-Kommandeur besondere Mittheilung zu machen. Endlich
3) die Befolgung der auf dem § 22. der Instruktion für die Inspekteure und Kommandeure der Landwehr vom 10. Dezember 1816 beruhende Vorschrift der Verfügungen vom 6. Mai 1817 Nro. 2. und vom 2. August 1824 Nro. 1. 2. (Jahrbücher Band 9. Seite 243. und Band 24. Seite 160.) empfohlen, wornach der betreffende Bataillons-Kommandeur von allen gegen Landwehr-Offiziere erkannten Strafen durch Mittheilung einer Abschrift des mit den Entscheidungs-Gründen versehenen Erkenntnisses zu benachrichtigen ist.

Berlin, den 21. Juni 1836.

Das Justiz-Ministerium.

An v. Kamptz. Mühler.

das Königliche Kammergericht, sämmtliche Ober-Landesgerichte, das Hofgericht zu Greifswald u. den Justiz-Senat zu Koblenz.

Vorstehendes Reskript wird den Gerichts-Behörden des Departements zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 8. Mai 1837.

Mit Hinsicht auf die von der Königlich französischen Regierung bezeigte Bereitwilligkeit zur kostenfreien Genügung diesseitiger gerichtlicher Requisitionen und in der Voraussetzung fernerer Bethätigung derselben, werden sämmtliche Königliche Justiz-Behörden angewiesen, ein gleiches Verfahren in allen Fällen zu beobachten, wo von französischen Gerichten Requisitionen um Aufnahme gerichtlicher Verhandlungen eingehen, und demgemäß die Ausfertigung derselben ohne Unterschied kostenfrei zu bewirken.

No. 30 Die kostenfreie Behandlung der Requisitionen aus und nach Frankreich betreffend.

Berlin, den 13. Juni 1836.

Die Justiz-Minister
v. Kamptz. Mühler.

An sämmtliche Königliche Justiz-Behörden.

Vorstehendes Reskript wird den Gerichts-Behörden des Departements zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 8. Mai 1837.

Die Herausgabe eines Auszugs der Vormundschafts-Ordnung betreffend.

Der Wirkungs-Kreis der Vormünder und Curatoren ist, besonders bei eintretender Vermögens-Verwaltung, so umfassend, daß sie darüber, so wenig im Termin ihrer Verpflichtung als in ihrer Bestallung selbst genügend belehrt werden können.

Es ist daher ihrem und ihrer Pflegebefohlenen-Interesse angemessen, die nöthige vollständige Kenntniß durch Mittheilung eines Auszuges der Vormundschafts-Ordnung zu erlangen.

Den Gerichten wird bekannt gemacht, daß der Landgerichts-Rath Berghauer in Wittenberg einen solchen Auszug hat abdrucken lassen, und daß bei demselben gebundene Exemplare, das Stück zu 2 Sgr. 6 Pf. vorräthig und gegen Einsendung des Betrages an den Salarien-Cassen-Rendanten Fink in Wittenberg zu haben sind.

Es wird den Gerichten empfohlen, sich diesen Auszug anzuschaffen, und bei Gelegenheit der Verpflichtung den Ankauf desselben den Vormündern und Curatoren, welche nicht in der Lage sind, sich mit dem allgemeinen Land-Rechte versehen zu können, anzurathen.

Berlin, den 30. September 1836.

Der Justiz-Minister
(gez.) Mühler.

Circulare
an sämmtliche Gerichte
I. 3665.

Vorstehendes Rescript wird den Gerichts-Behörden des Departements zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 8. May 1837.

In Folge des Justiz-Ministerial-Reskripts vom 16. August 1836 (Jahrbuch Band 98. Seite 286.) werden die Gerichte des Departements angewiesen:

wenn Gensd'armes auf die Bestrafung der ihnen im Dienst zugefügten Beleidigungen verzichten, die in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 20. Dezember 1834 (Gesetz-Sammlung 1835 Seite 2.) bei ihnen eingehenden Anträge auf Genehmigung solcher Verzichtsleistung, der vorgesetzten Regierung zur weitern Veranlassung zu überreichen, indem in dergleichen Fällen stets eine wechselseitige Berathung zwischen der betreffenden Militair- und Civil-Behörde statt finden soll.

Breslau, den 8. Mai 1837.

Bekanntmachung.

Um den alljährlich bei dem Kommando der 2ten Schützen-Abtheilung sich wiederholenden Anträgen um Dispensation von den Reserve-Uebungen der Jäger und Schützen zu begegnen, bin ich zur Vermeidung einer eben so nutzlosen, als weitläufigen Korrespondenz genöthiget, bekannt zu machen, daß dergleichen Dispensationen gar nicht zu meinem Ressort gehören, sondern lediglich von dem Landwehr-Kommandeur, in dessen Bezirk sich der zu dispensirende Jäger oder Schütze befindet, durch motivirte Anträge erlangt werden können.

Breslau, den 10. Mai 1837.

Der Major und Kommandeur der 2ten Schützen-Abtheilung
von Fircks.

Belobung.

Der Hausknecht Gottlieb Pfendesack, im Dienste des Koffetier Decke zu Oels hat nicht ohne eigene Gefahr ein junges, an Konvulsionen leidendes Mädchen, welches während eines Krampfanfalls in ein tiefes Loch der Oelmühlbache gerathen war, gerettet. Wir machen diese menschenfreundliche Handlung zur Aufmunterung und Nacheiferung bekannt.

Breslau, den 3. Mai 1837. I.

Personal-Chronik.

Der seitherige Ober-Steuer-Kontrolleur Eckstein hierselbst ist zum Steuer-Inspektor ernannt. Breslau, den 5. Mai 1837.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor
v. Bigeleben.

Der evangelische Schullehrer Reichelt in Klein-Ulbersdorf, Kreis Wartenberg, definitiv bestätigt.

Pocken-Ausbrüche.

In der Stadt Neurode; in Schönbrunn, Kreis Strehlen; in Mittel-Dammer, Kreis Steinau.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXI.

Breslau, den 24. Mai 1837.

Bekanntmachung.

Auszahlung der zum 1ten Juli 1837 gekündigten 818000 Rtl. Staatsschuldscheine.

Die durch unsere Bekanntmachung vom 7. März d. J. zum 1. Juli 1837 gekündigten Staatsschuldscheine im Betrage von 818000 Rtl. nebst deren am 1. Juli c. zur Realisation kommenden Zins-Coupons sollen gegen die in jener Bekanntmachung vorgeschriebenen Quittungen schon vom 1. Juni d. J. ab, hier in Berlin, bei der Staatsschuldentilgungs-Kasse, Taubenstraße Nr. 30, eingelöset werden.

Die außerhalb Berlin wohnenden Inhaber solcher gekündigten Staatsschuldscheine können dem gemäß die derartigen Effecten mit den dazu gehörigen und unentgeldlich mit abzuliefernden Coupons über die Zinsen vom 1. Juli 1837 ab, schon vor dem 1. Juni d. J. portofrei unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Staatsschuldscheine nach Nummern, Littern und Geldbeträgen geordnet sind, an die ihnen zunächst gelegene Regier.-Haupt-Kasse zur weiteren Beförderung an die Staatsschuldentilgungs-Kasse einsenden, wonach ihnen alsdann die Valuta derselben bis zum 1. Juli c. ausgezahlt werden wird.

Berlin, den 11. Mai 1837.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Bekanntmachung.

Den Königlichen Landräthlichen Aemtern sind die Abfohlungs-Register pro 1836 zugegangen. Es werden daher selbige aufgefordert, die sorgfältigsten Ermittelungen über die Ergebnisse der vorjährigen Landbeschälung aufzustellen und in die gefertigten Register nicht nur die im Laufe dieses Jahres erzeugten, noch wirklich lebenden Fohlen einzutragen,

sondern dabei auch genau zu bemerken, welche Stuten verfohlt haben, von welchen ein todtes Fohlen gekommen ist, und welche tragend verkauft worden sind. Die auf diese Weise mit der größten Genauigkeit ausgefüllten Listen sind dem Königlichen Land-Gestüts-Amte in Leubus bis zum 16. Juli c. spätestens einzusenden.

Breslau, den 12. Mai 1837.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien
v. Merckel.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts.

No. 51. Die Bestimmung der Deposital-Tage des Ober-Landesgerichts betr.

Sämmtlichen Gerichten des Departements wird hierdurch bekannt gemacht: daß die Tage, an welchen Deposital-Geschäfte des Ober-Landesgerichts vorgenommen und Gelder in das Depositum eingezahlt werden können,

a, in Betreff des Judicial-Depositorii auf Montag,

b, in Betreff des Pupillar-Depositorii auf Mittwoch jeder Woche bestimmt sind.

Breslau, den 2. Mai 1837.

Nachdem Seine Majestät der König geruht haben, den Fürstenthums-Gerichts-Director von Rosenberg zu Trachenberg zugleich zum Kreisjustiz-Rath für den Militsch-Trachenberger Kreis zu ernennen, so wird solches mit dem Bemerken: daß der Wirkungs-Kreis des von Rosenberg zufolge Bestimmung des Herrn Justiz-Ministers nach der Verordnung vom 30. November 1833 regulirt worden ist, unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 10. Februar c. (Amtsblatt Stück VIII. Seite 37.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 12. Mai 1837.

Asservaten-Instruktion
für
sämmtliche Untergerichte, welche kein Kollegium bilden.

Des Königs Majestät haben auf den Antrag des Justiz-Ministers mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 22. März d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 32.) zu genehmigen geruht, daß künftig auch bei den kleinern Unter-Gerichten, bei welchen nach § 16. Tit. III. der

Depositial-Ordnung keine Depositial-Asservate gestattet sind, dergleichen ausnahmsweise zugelassen werden, und daß das von den Gerichten dabei zu beobachtende Verfahren von dem Justiz-Minister durch angemessene Instruktion bestimmt werde.

Demgemäß werden den sämmtlichen Unter-Gerichten, welche kein Kollegium bilden, ohne Unterschied, ob sie aus Staats-Fonds unterhalten werden, oder Privat-Gerichte sind, nachstehende Bestimmungen hinsichts des Verfahrens bei gerichtlichen Asservationen zur genauesten Befolgung bekannt gemacht:

§ 1.

Gerichtliche Asservate sind möglichst zu vermeiden.

Die Gerichte, und namentlich deren Dirigenten, haben darauf zu halten, daß die Annahme von gerichtlichen Asservaten möglichst vermieden werde. Insbesondere ist, in Berücksichtigung der Vorschriften der Depositial-Ordnung Tit. II §§ 101 — 108., darauf zu sehen, daß die zur Annahme in das Depositum bestimmten Gelder in der Regel vor der Einzahlung gehörig offerirt, und bei ihrer Einzahlung sofort in das Depositum genommen werden und blos zur Bequemlichkeit der Interessenten keine vorläufigen Asservationen der Depositial-Gelder stattfinden.

Zur Erreichung dieses Zwecks ist von Zeit zu Zeit und wenigstens alle Jahre einmal, durch öffentliche Bekanntmachungen zur Kenntniß der Gerichts-Eingesessenen zu bringen, an welchen ein für allemal bestimmten Tagen die Depositial-Geschäfte des Gerichts vorgenommen und Gelder in das Depositum eingezahlt werden können.

Bei Patrimonial-Gerichten muß dies während der Dauer jedes Gerichtstages zulässig sein, weshalb die in einem Jahre abzuhaltenden Gerichtstage zu Anfange jedes Jahres bestimmt anzuberaumen, und den Gerichts-Untergebenen im Voraus bekannt zu machen sind.

§ 2.

In welchen Fällen eine vorläufige gerichtliche Asservation zulässig oder nothwendig ist.

Die vorläufige gerichtliche Asservation von Depositial-Gegenständen ist nur zulässig:

1) wenn Depositial-Gelder und andere zur Deposition bestimmte Gegenstände zwischen den gewöhnlichen Depositial-Tagen mit der Post bei dem Gericht oder bei dem vom Sitz des Gerichts entfernt wohnenden Richter eingehen, oder in Folge von Siegelungen, Inventuren und Auktionen von den damit beauftragten Beamten, oder als Kautionen bei Abhaltung von Terminen an Kommissarien und Deputirte des Gerichts, eingezahlt werden;

2) wenn es in speciellen Fällen bedenklich erscheint, einem Schuldner, welcher persönlich zwischen den gewöhnlichen Depositial-Tagen Depositial-Gelder zur Annahme offerirt, dieselben bis zum nächsten Depositial-Tage in Händen zu lassen, indem zu besorgen ist, daß er die Gelder bis dahin anderweit verwenden könne;

3) wenn die zur Auszahlung bestimmten einem Kommissar des Gerichts übergebenen Gelder ganz oder zum Theil nicht ausgezahlt werden, und daher wieder in das Depositum genommen, oder bis zur Zahlung asservirt werden müssen;

und in allen diesen Fällen (Nro. 1. 2. 3.) die **sofortige** Annahme in das Depositum wegen Abwesenheit der Depositals-Beamten nicht bewirkt werden kann.

Ist der Fall einer zulässigen Asservation von Deposital-Gegenständen nicht vorhanden, so erfolgt die dennoch stattgefundene nur auf Gefahr des Deponenten.

Dagegen tritt die gerichtliche Asservation und das für sie vorgeschriebene Verfahren **allemal** ein:

4) wenn an das Gericht von andern Behörden Gelder, welche nicht bei der Salarien- oder Sportel-Kasse zu verrechnen sind, zur Zahlung an einzelne Interessenten geschickt werden, die Zahlung selbst aber nicht sofort nach dem Eingange der Gelder erfolgen kann;

5) wenn die in Folge von Exekutionen oder sonst an das Gericht zur Absendung an andere Behörden oder auswärtige Interessenten eingezahlten, und nicht durch die Salarien- oder Sportel-Kasse zu verrechnenden Gelder nicht sofort abgesendet werden können;

6) wenn ein einzeln stehender Richter aus dem Depositum Gelder, Dokumente oder Pretiosen zur weitern Absendung oder Zahlung in Empfang genommen hat, welche nicht unmittelbar an den Empfänger aus dem Depositum gezahlt werden können.

Es findet hiernach eine Trennung der **Deposital- und Salarien-Kassen-Asservate niemals** statt.

§ 3.

Aufbewahrung der Asservate.

Die Aufbewahrung der sämmtlichen gerichtlichen Asservate erfolgt in einem dazu besonders bestimmten eisernen oder mit Eisen stark beschlagenen, und mit zwei verschiedenen Schlössern versehenen Kasten, welcher seinen Platz bei den aus Staats-Fonds unterhaltenen Gerichten in dem Deposital-Gelaß oder demjenigen Gelaß erhalten muß, in welchem die Bestände der Salarien-Kasse aufbewahrt werden.

Bei Privat-Gerichten ist der Kasten, in Ermangelung anderer Bestimmungen der Gerichtsherrn, in der Wohnung des Richters sicher unterzubringen.

Verwaltet ein Richter mehrere Patrimonial-Gerichte, so ist es zulässig, die Asservate von allen in einem und demselben Kasten aufzubewahren.

Die Schlüssel zu dem Kasten sind den mit Führung des Asservaten-Buchs beauftragten Beamten (§ 4.) anzuvertrauen, und zwar bei zwei Beamten dergestalt, daß jeder von ihnen einen Schlüssel unter der Verpflichtung erhält, bei jeder Eröffnung des Asservaten-Kastens selbst gegenwärtig zu sein, und seinen Schlüssel niemals dem zweiten Beamten einzuhändigen.

Mit den Privat-Geldern der gerichtlichen Beamten dürfen Asservate niemals vermischt werden.

§ 4.

Buchführung über die Asservate.

Bei jedem Gericht ist ein Asservaten-Buch nach dem anliegenden Schema zu führen, in welches alle bereits vorhandene und künftig vorkommende Asservate unter einer, das ganze Jahr hindurch fortlaufenden Nummer eingetragen werden.

Die Führung dieses Buchs ist bei allen aus Staats-Fonds unterhaltenen Gerichten, bei welchen ein besonderer Kassen-Beamte oder Aktuar angestellt ist, diesem und zugleich dem Dirigenten des Gerichts, außerdem aber dem letztern allein zu übertragen.

Bei Privat-Gerichten hat der Gerichtsherr zu bestimmen, ob dem Richter allein, oder welchem Beamten außer ihm, die Führung des Asservaten-Buchs und die Schlüssel zu dem Asservaten-Kasten zu übertragen sei.

Verwaltet ein Richter mehrere Patrimonial-Gerichte zugleich, so ist zwar über jedes Gericht ein besonderes Asservaten-Buch, nebenbei aber über sämmtliche Gerichte eine gemeinschaftliche Asservaten-Nachweisung zu führen, damit sofort übersehen werden kann, welche Asservate in dem für sämmtliche Gerichte bestimmten gemeinschaftlichen Kasten (§ 5.) überhaupt vorhanden sind.

Zu dieser Nachweisung ist das Schema des Asservaten-Buchs zu benutzen; bei demselben sind aber zwischen der ersten und zweiten Rubrik noch folgende Kolonnen anzubringen:

Gerichts-Amt.
Nummer des gerichtsamtlichen Asservaten-Buchs.

Die Asservaten-Bücher und Asservaten-Nachweisungen sind nach jedesmaligem Gebrauch unter sorgfältigem Verschluß zu halten. Die Aufbewahrung derselben im Asservaten-Kasten ist nicht zu empfehlen, da sie bei dessen Beraubung mit verloren gehen können, und dadurch die Ermittelung der vorhanden gewesenen Asservate und ihrer Bezeichnung erschwert würde.

Von drei zu drei Monaten, und zwar Ende März, Juni, September und Dezember jeden Jahres ist in den Asservaten-Büchern und Nachweisungen ein Abschnitt zu machen. Jeder Zeitraum ist durch eine Ueberschrift, z. B.

Januar, Februar, März 1837.

zu bezeichnen, hinter welcher zunächst die am Schlusse des letzten Quartals noch vorhanden gewesenen Asservate, unter der ihnen früher ertheilten Nummer, aufgeführt werden, und demnächst die neuen Eintragungen erfolgen.

§ 5.

Verfahren bei der Annahme und Ausschaffung der Asservate.

Bei der Annahme der Asservate und Führung des Asservaten-Buchs findet folgendes Verfahren statt:

1) Erscheint der Deponent persönlich, ohne eine schriftliche Vorstellung mitzubringen, so ist stets ein Protokoll über seinen Antrag aufzunehmen.

2) Jedes Asservat wird in den versiegelten Beuteln oder Packeten, so wie sie eingehen, in den Asservaten-Kasten gelegt, wenn das auf demselben angegebene Gewicht richtig befunden worden ist. (Deposital-Ordnung Tit. II. § 115.)

Sind die eingehenden Asservate nicht besonders verpackt, so muß dies mit einer genauen Bezeichnung des Inhalts auf der Aussenseite, unter Aufdrückung des Gerichts-Siegels, sogleich bei der Annahme geschehen, damit eine Vermischung der verschiedenen Asservate niemals möglich werde.

3) Die Eintragung in das Asservaten-Buch erfolgt sofort bei der Annahme durch den damit beauftragten Beamten. Ist die Führung des Asservaten-Buchs zwei Beamten anvertraut, so müssen beide die Eintragung unterschreiben.

4) Die geschehene Annahme und Eintragung des Asservats wird auf der Eingabe oder auf dem Protokoll, mit welchem solches eingegangen ist, bei dessen Präsentation und Eintragung in das Journal, unter Beifügung der Nummer des Asservaten-Buchs — welche auf der Aufschrift des Asservats beizufügen ist — vermerkt.

5) Dem Deponenten und resp. Einsender ist über die stattgefundene Annahme des Asservats eine von den annehmenden Beamten nach Vorschrift des § 122. Tit. II. der Deposital-Ordnung ausgestellte, mit der betreffenden Nummer des Asservaten-Buchs versehene Interims-Quittung kostenfrei zu ertheilen und resp. mit nächster Post zu übersenden, und, daß dies geschehen, auf dem Protokoll oder der Eingabe gleichfalls zu bemerken.

§ 6.

Für die schleunige Fortschaffung der Asservate ist vorzüglich zu sorgen.

Der Dirigent jedes Gerichts hat vorzüglich dafür zu sorgen, daß die zur Asservation gekommenen Gelder und sonstigen Gegenstände sobald als möglich in das Depositum wirklich angenommen, oder sonst an den gehörigen Empfänger ausgezahlt oder abgesendet werden.

Bei den zur Annahme in das Depositum bestimmten Asservaten muß diese Annahme in der Regel am nächsten Deposital-Tage, längstens aber binnen vier Wochen erfolgen.

Dieselbe Frist wird für die Erledigung anderer Asservate bestimmt.

Steht bei Patrimonial-Gerichten innerhalb vier Wochen kein Deposital-Tag an, und betragen die Asservate mehr als einhundert Thaler, so muß zu ihrer Annahme ein außerordentlicher Deposital-Tag angesetzt werden, für dessen Abhaltung keine besondere Kosten angesetzt werden können.

Die erfolgte Auszahlung oder Abgabe eines in das Asservaten-Buch eingetragenen Asservats wird unter derselben Nummer in den betreffenden Kolonnen, mit Bezeichnung des darüber aufgenommenen Protokolls oder des Absendungs-Nachweises, bemerkt und durch Unterschrift bescheinigt.

Ist die Zahlung bei dem Gericht selbst erfolgt, so hat der Empfänger solche in der letzten Kolonne durch Beifügung seines Namens zu bescheinigen.

In der nach § 4. für mehrere Patrimonial-Gerichte zu führende gemeinschaftliche Asservaten-Nachweisung ist in der letzten Kolonne auf die im Asservaten-Buch erfolgte Quittung zu verweisen.

§ 7.

Kontrollirung des Verfahrens in Asservaten-Angelegenheiten.

Damit vorstehende Bestimmungen genau befolgt werden, ist

1) das Asservaten-Buch bei jedem Deposital-Tage den Deposital-Beamten vorzulegen und Post für Post durchzugehen, damit unter Zuziehung des Richters, oder auf Antrag des ersten Kurators, die bei den einzelnen Asservaten zulässige und noch nicht verfügte Annahme in das Depositum, und bei den übrigen Asservaten deren Auszahlung und resp. Absendung, sofort veranlaßt werde.

   Die erfolgte Einsicht des Asservaten-Buchs ist jedesmal unter der letzten eingetragenen Nummer mit den Worten:

   „eingesehen den . . . . "

   durch die Deposital-Beamten zu bescheinigen. Jede in dem Asservaten-Buch noch unerledigt gefundene Nummer ist besonders zu notiren, und bei der nächsten Einsicht nochmals zu revidiren.

   Bei Privat-Gerichten bleibt außerdem den Gerichtsherren überlassen, sich bei Abhaltung der Deposital-Tage noch selbst durch Einsicht des Asservaten-Buchs zu überzeugen, daß hinsichts der Asservate die Bestimmungen dieser Instruktion genau befolgt werden.

2) Bei jeder ordentlichen oder außerordentlichen Revision der Deposital-Kasse und Deposital-Verwaltung eines Gerichts, welche bei Privat-Gerichten auch von dem Gerichtsherrn selbst vorgenommen werden können (Deposital-Ordnung Tit. III. § 33.), sind auch die vorhandenen Asservate und das hinsichts der gerichtlichen Asservate überhaupt beobachtete Verfahren einer genauen Revision zu unterwerfen.

   Zu der Revision des Asservaten-Kastens sind die nach dem Asservaten-Buche noch nicht verausgabten Asservate von dem Revisor oder einem zugezogenen Kalkulator zusammenzustellen, und die wirklich vorgefundenen Asservate nach dieser Nachweisung speciell zu revidiren.

Von den Beamten ist die Versicherung an Eidesstatt zu erfordern, daß andere als in dem Asservaten-Buch eingetragene gerichtliche Asservate nicht eingegangen seien.

Außerdem muß sowohl das Verfahren des Gerichts bei der Annahme und Verwahrung der Asservate und bei der darüber vorgeschriebenen Buchführung, als auch die erfolgte Wiederverausgabung der angenommenen Asservate, und die darüber vorhandenen Quittungen und Abgangs-Bescheinigungen sorgfältig geprüft, und für die schleunige Fortschaffung aller ungeeigneter oder veralteter Asservate durch bestimmte Anweisungen an das Gericht gesorgt werden.

3) Findet sich bei dergleichen Revisionen der aus Staats-Fonds unterhaltenen Gerichte, daß ein Gericht zu viele Asservate annimmt, oder bei deren Fortschaffung säumig ist, so bleibt dem Ober-Gericht überlassen, das Verfahren des Gerichts für die Zukunft durch Einforderung genauer Abschriften des Asservaten-Buchs von vier zu vier Wochen zu kontrolliren.

§ 8.

Strafe der Uebertretung dieser Instruction

Beamte, welchen eine Uebertretung der Vorschriften dieser Instruktion zur Last fällt, sind

a) wenn dabei eine Veruntreuung statt gefunden hat, oder auch nur daraus der Verdacht einer Veruntreuung entsteht, namentlich dann, wenn die Anlegung eines Asservaten-Buchs oder die Eintragung in dasselbe unterblieben, nachdem solche möglich gewesen, wenn die Asservate mit den Privat-Geldern der Beamten vermischt worden sind, rc.

auf den Grund der §§ 333. 334. 418. und folg. Tit. 20. Th. II. des Allgem. Landrechts ohne Weiteres zur Untersuchung und Strafe zu ziehen;

b) außer diesem Falle aber in eine Ordnungsstrafe, oder nach Befinden der Umstände in eine fiskalische Geldstrafe bis zu 50 Rtlr. im Wege des abgekürzten Untersuchungs-Verfahrens zu nehmen.

Berlin, den 31. März 1837.

Der Justiz-Minister
Mühler.

Vorstehende Instruktion wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, um sich darnach zu achten.

Breslau, den 2. Mai 1837.

A.

Schema

zum

Asservaten-Buch

für

sämmtliche Unter-Gerichte,

welche kein Kollegium bilden.

Fortlaufende №	Tag des Empfangs.	Name des Deponenten oder Einzahlers.	Bezeichnung der Rechts-Angelegenheit.	Ursache der Asservation.	Ge[ld und auf jeden Inhaber lautende Papiere] Rtlr.	Sgr.	Pf.
1	Am 4. Januar 1837.	Das Ober-Landesgericht zu	Schuhmacher Müllersche Vormundschaft.	Eingang durch die Post; Abwesenheit der Deposital-Beamten.	141 100	11 —	— —
2	Den 5. Januar 1837.	Bauer Schuster von Lerchenberg.	Fabrikant Arndtsche Konkurs-Sache.	Das Kapital ist wegen Unsicherheit zur Zurückzahlung gekündigt worden.	50	—	—
3	Den 5. Januar 1837.	Amtmann Freund von Messow, durch den Assessor Richter, als Kommissar.	Subhastation des Gerberschen Bauerguts zu Steinbach.	Gezahlte Kaution in dem am 5. Januar angestandenen Lizitations-Termin.	200	—	—
4	Den 17. Januar 1837.	Stadtgericht zu Berlin.	Requisition zur Zahlung des Vermögens an den majorennen Schneidergesellen Gurlt aus Berlin.	Der Termin zur Auszahlung soll noch angesetzt werden.	23	10	3
5	Den 18. Januar 1837.	Dorfgerichte zu Gersdorf.	Requisition des Gerichts-Amts Schönau zur Einziehung von 22 Rtlr. vom Häusler Sommer zu Gersdorf.	Die im Auftrage des Gerichts durch die Dorfgerichte eingezogenen Gelder sollen abgesandt werden.	15	—	—
6	Den 22. Januar 1837	Depositum des Gerichts-Amts.	In der Bauer Ernstschen Nachlaßsache.	Absendung an das Stadtgericht zu Bunzlau zur Schlosser Ernstschen Vormundschafts-Masse	70	26	—

genstand. Dokumente und andere Gegenstände.	Davon sind ausgegeben worden: Geld und auf jeden Inhaber lautende Papiere Rtlr.	Sgr.	Pf.	Dokumente und andere Gegenstände.	Tag und Name des Empfängers.	Quittung des Empfängers, Nachweis der Absendung oder Angabe, wo sich solche befinden.
. . . . In einem Schlesischen kursirenden Pfandbriefe N. auf Gränthal. (Unterschrift des Beamten.)	141 100	11 —	— —	In nebenstehendem Pfandbriefe. (Unterschrift.)	Am 22. Januar in das Depositum genommen.	N. N. erster Kurator. N. N. zweiter Kurator. N. N. Rendant des Depositums.
. . . . (Unterschrift.)	50	—	—	. . . . (Unterschrift.)	Am 22. Januar in das Depositum genommen.	N. N. rc. (wie zu 1.)
In Kassen-Anweisungen. (Unterschrift.)	200	—	—	. . . . (Unterschrift.)	Am 12. Jan. zurückgezahlt an den Amtmann Freund.	Erhalten 200 Rtlr. J. F. Freund.
Zwei silberne Löffel. (Unterschrift.)						
. . . . (Unterschrift)	15	—	—	. . . .	Am 20. Januar durch die Post an das Gerichts-Amt nach Schönau geschickt.	Der Postschein befindet sich Blatt . . . der Akten. N. N.
				Eingesehen von den Depositial-Beamten am 22. Januar 1837. N. N. N.		
. . . . (Unterschrift.)	70	26	—	. . . . (Unterschrift.)	Am 24. Januar mittelst Schreibens durch die Post an das Stadtgericht zu Bunzlau abgesandt.	Der Postschein ist zu den Depositial-Beilagen an den Rendanten abgegeben worden.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums für Schlesien.

Von denjenigen kleinen Erbauungsschriften, welche im Auslande, oder doch nicht von dem Haupt-Tractaten-Verein in Berlin herausgegeben worden, sind zur Verbreitung innerhalb hiesiger Provinz, unsererseits folgende seit Ende April d. J. bis jetzt verstattet worden:

Aus dem Leben frommer Kinder. Hamburg.
Der einzige Weg zum Himmel. Hamburg.
Ueber den öffentlichen Gottesdienst und die Hausandacht in der Passionszeit. Tractat-Gesellschaft im Wupperthale.
Geschenk für Confirmanden, desgl.
Anleitung zur heilsamen Selbsterkenntniß. Tractat-Gesellschaft im Wupperthale.
Andenken an den heiligen Tag der Confirmation 1831. Halle im Waisenhause.
Aufforderung zum Gebet ꝛc. 1812. Reichenbach bei Müller.
Die schmerzliche Trennung der Liebe ꝛc. Dresden 1833.
Tagebuch eines Geistlichen während der Cholera-Pest. Berlin 1831.
Das Anklopfen des Heilandes ꝛc. von Johann Goßner. Berlin 1829.
Ermunterungsrede. Nürnberg 1798.
Bibelfestpredigt 1828 zu Bunzlau gehalten. Bunzlau.
Selbstbekenntnisse eines begnadigten Verbrechers. Berlin 1830.
Predigt am Jubelfeste der Augsburgschen Confession von Müller. Stuttgart.
Wie kann Wasser, Brodt und Wein solche große Dinge thun? Nürnberg 1809.
Johannes 11, 40. Habe ich dir nicht gesagt, so du glauben würdest, du solltest die Herrlichkeit Gottes sehen? Rede von Schöner. Nürnberg 1810.
Predigt am Tage der 300jährigen Jubelfeier der Augsburgschen Confession, gehalten in Langenbielau am 25. Juni 1830. Reichenbach.
A. H. Franken's heiliger und sicherer Glaubensweg eines evangelischen Christen. Bautzen 1828.
Die Thränen und das Glück der Maria Magdalena von E. G. Woltersdorf. Bunzlau 1830.
Predigt am Bibelfeste zu Bunzlau von Postel, am 6. October 1830. Bunzlau.
Predigt über die Cholera morbus 1831, gehalten v. Fr. Arndt. Magdeburg 1831.
Der Einundneunzigste Psalm mit Anmerkungen.
Ein Heilmittel wider die Cholera. Berlin 1831.
Die seltsamen Vortheile der Trunkenheit. Hamburg bei Nestler.
Der kleine Heinrich und sein Wärter. Hamburg.
Sünde ist keine Kleinigkeit. Hamburg bei Ducken.
Geschichte der Johanna Hickling. Hamburg.

Die arme blinde Elisabeth, oder Trost für Leidende. Hamburg.
Die letzten Stunden John Cowpers A. M. Hamburg.
Anekdote aus der Lebensgeschichte eines Dorf-Pfarrers. Hamburg.
Die bußfertige Sünderin. Hamburg.
Eine ganze Familie im Himmel. Hamburg.
Die Pilger-Reise von John Bunyan. Hamburg.
Des Christen Rathgeber. Hamburg.
Auszüge aus der heiligen Schrift rc. Hamburg.
Werth der Seele. Hamburg.

Kurze Beantwortung der vornehmsten Einwürfe und Entschuldigungen wider das wahre Christenthum. Hamburg.

Ueber die Keuschheit. Hamburg.
Kurzer Inbegriff der christlichen Lehre in Sprüchen der heiligen Schrift und Liederversen. Hamburg.

Der bekehrte Neger. Hamburg.
Geschichte der alten Brigitte. Hamburg.
Hannchen und Anna, oder das Glück christlicher Zucht und Belehrung. Hamburg.
Christian Scriver's kräftige Ermunterung zum erhörlichen Gebet. Hamburg.
Der arme Sweizeland. Hamburg.
Die Ewigkeit der Höllenstrafen. Hamburg.
Schriftmäßige und gründliche Anleitung zum wahren Glauben. Hamburg.
Maria la Fleur. Hamburg.
Ueber Johannes 5, 39 „Suchet in der Schrift." Hamburg.
Der wahre Christ im Tode. Hamburg.
Der Berg-Müller. Hamburg.
Die große Pflicht, an den Sohn Gottes zu glauben. Hamburg.
Der irländische Tagelöhner. Hamburg.
Was ist eigentlich Christenthum nach der Lehre Jesu Christi und seiner Apostel? Hamburg.

Gespräch zwischen zwei Matrosen nach einem Sturme. Hamburg.
Der greise Christ im Krankenhause. Hamburg.
Johann Bunyan's Leben. Hamburg.

Lebensbeschreibung der Frau Wilkins oder das Glück zur Zeit der Noth Gott zum Freunde zu haben. Hamburg.
Das fortschreitende Werk der Sünde im Herzen des Menschen. Hamburg.

Breslau, den 8. Mai 1837.

Königliches Konsistorium für Schlesien.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrole der Staats-Papiere im Rechnungs-Jahre 1836 als gerichtlich ꝛc. amortisirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

I. Staats-Schuld-Scheine.

Des Documents Nro.	Litt.	Geld-Sorte	Betrag Rtlr.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses	Des Documents Nro.	Litt.	Geld-Sorte	Betrag Rtlr.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses
138,777	D.	Cour.	25	vom 19. Nov. 1835.	92,194	D.	Cour.	100	vom 18. Jan. 1836.
24,793	A.	"	1,000	" 10. Dec. 1835.	93,651	G.	"	100	
13,532	B.	"	400		94,523	G.	"	100	
12,070	A.	"	200		95,504	B.	"	100	
12,070	B.	"	200		96,167	H.	"	100	
12,070	C.	"	200		100,717	B.	"	100	
17,610	A.	"	1,000	Laut Verfügung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden v. 7. März 1836 in Folge der Allerhöchsten Verordnung v. 16. Juni 1819 § 3. G. S. No. 549. als mortificirt erklärt.	28,192	G.	"	50	
17,658	A.	"	1,000		40,048	C.	"	50	
17,723	A.	"	1,000		40,244	D.	"	50	
37,438	A.	"	500		40,244	G.	"	50	
8,284	B.	"	100		55,301	K.	"	50	
25,505	G.	"	100		132,540	H.	"	50	
68,082	K.	"	100		32,215	G.	"	25	
76,798	K.	"	100		38,877	D.	"	25	
45,466	K.	"	50		40,122	U.	"	25	
39,102	H.	"	25		55,215	AA.	"	25	
39,129	C.	"	25		55,695	B.	"	25	
17,400	E.	"	400	vom 3. März 1836 (Erkenntniß).	55,695	D.	"	25	
3,689	A.	"	1,000	vom 18. Jan. 1836 (desgl.).	12,628	B.	"	500	" 1. Februar 1836.
16,104	A.	"	1,000		69,390	K.	"	100	
37,620	A.	"	1,000		45,941	D.	"	25	" 28. März 1836.
38,493	A.	"	1,000		58,283	K.	"	25	
56,949	A.	"	1,000		42,465	I.	"	100	" 4. Juli 1836.
59,234	A.	"	1,000		55,452	E.	"	50	" 11. August 1836.
104,078	A.	"	1,000		40,057	C.	"	50	" 2. Januar 1837.
54,398	G.	"	300						
45,047	A.	"	100						
45,054	R.	"	100						
59,458	C.	"	100						
19,517	G.	"	100						

II. Neumärksche Interims-Scheine.

Nro.	Litt.	Geld-Sorte	Betrag	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses
3,038	A.	Cour.	1,000	vom 23. März 1835.
2,694	A.	"	1,000	" 29. Oktb. 1835.
365	A.	"	500	" 24. Aug. 1836.

Berlin, den 11. April 1837.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von der auf Allerhöchsten Befehl gefertigten polnischen Uebersetzung resp. des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts-Ordnung sich noch ein bedeutender Vorrath bei dem unterzeichneten Gerichte befindet und daß deren bisheriger Preis höhern Orts und zwar:

a, für 1 Exemplar	des Landrechts auf Schreibpapier, auf	3 Rtl.		
= = =	desselben auf Druckpapier, auf	2	=	10 Sgr.
b, = = =	der Allgem. Gerichts-Ordnung auf Schreibpapier, auf	2	=	10 =
= = =	desgleichen auf Druckpapier, auf . . .	1	=	20 =

herabgesetzt worden.

Mit dem Debit ist unser Kanzlei-Direktor, Hofrath Behrens beauftragt.

Posen, am 27. April 1837.

Königliches Oberappellations-Gericht für das Großherzogthum Posen.

Chronik.

Dem Seifensieder-Gesellen Wagner in Reichenbach ist von des Königs Majestät für die Rettung eines Kindes bei einem im vorigen Jahre daselbst ausgebrochenen Feuer, die Rettungs-Medaille mit dem Bande Allergnädigst verliehen worden.

Personalia.

Der Pfarrer und Kreis-Schulen-Inspektor Krug zu Krehlau als Erzpriester im Preichauer Sprengel, Kreis Steinau, angestellt.

Der zweite Lehrer an einer der hiesigen Elementarschulen Pötschel als Lehrer an der Knabenschule in der Neustadt.

Der Schul-Adjuvant Mettner als evangelischer Schullehrer in Fürstenstein und Alt-Liebichau.

Vermächtnisse.

Der in Klinkenhaus, Reichenbachschen Kreises, verstorbene Weber Schneider:
der evangelischen Kirche in Reichenbach zur Verabreichung der Zinsen an arme elternlose Kinder aus einer bezeichneten Gemeine bei einer feierlichen religiösen Handlung . . . . . . 100 Rthlr.

Die in Reichenbach verstorbene Kürschner Scholze geborne Sasse:
der dortigen städtischen Armen-Kasse ein Legat von . . 25 —

Pocken-Ausbrüche.

In Güntherwitz, Kreis Trebnitz; in der Stadt Neurode.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat April 1837.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel gute Sorte			Weitzen geringe Sorte			Roggen der Scheffel gute Sorte			Roggen geringe Sorte			Gerste der Scheffel gute Sorte			Gerste geringe Sorte			Hafer der Scheffel gute Sorte			Hafer geringe Sorte			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau	1	12	2	1	2	10	—	22	11	—	20	9	—	19	3	—	17	7	—	14	7	—	12	11	—	21	—	3	—	—
Brieg	1	5	10	1	—	8	—	20	11	—	19	5	—	17	10	—	16	7	—	18	—	—	10	8	—	22	—	2	15	—
Frankenstein	1	12	9	1	8	—	—	24	3	—	18	3	—	18	9	—	14	9	—	16	1	—	12	3	—	20	—	2	15	—
Glatz	1	12	3	1	3	6	—	21	9	—	19	6	—	16	6	—	14	6	—	14	—	—	11	—	—	16	—	2	7	6
Guhrau	1	11	—	1	3	6	—	21	6	—	19	8	—	20	4	—	18	6	—	13	10	—	12	8	—	20	6	2	—	—
Habelschwerdt	1	11	2	1	2	8	—	20	3	—	19	2	—	19	—	—	13	2	—	11	3	—	9	9	—	21	—	3	12	—
Herrnstadt	1	8	—	1	6	—	—	21	—	—	19	—	—	20	—	—	18	—	—	14	—	—	12	—	—	17	—	2	—	—
Münsterberg	1	9	6	1	5	10	—	21	5	—	18	7	—	17	—	—	14	10	—	14	—	—	11	7	—	16	6	2	2	—
Namslau	1	5	6	1	3	—	—	17	—	—	16	8	—	19	—	—	17	2	—	15	—	—	14	5	—	17	6	2	11	—
Neumarkt	1	10	—	1	6	—	—	24	—	—	20	—	—	21	—	—	18	—	—	15	—	—	13	—	—	27	—	2	10	—
Nimptsch	1	15	—	1	9	6	—	23	6	—	20	6	—	21	—	—	18	6	—	16	6	—	14	—	1	—	—	3	5	—
Ohlau	1	5	6	—	29	—	—	21	2	—	19	2	—	18	—	—	16	—	—	13	6	—	11	6	—	—	—	—	—	—
Oels	1	5	10	1	4	9	—	21	5	—	19	6	—	18	9	—	17	9	—	13	9	—	12	8	—	15	8	2	11	8
Prausnitz	1	9	—	1	8	—	—	21	—	—	19	—	—	20	4	—	19	—	—	14	6	—	13	—	—	20	—	2	10	—
Reichenbach	1	11	—	1	7	—	—	25	—	—	23	—	—	21	—	—	19	—	—	16	—	—	13	—	—	22	6	3	15	—
Reichenstein	1	17	4	1	17	4	—	20	—	—	20	—	—	15	6	—	15	6	—	12	9	—	12	9	—	17	—	2	—	—
Schweidnitz	1	14	9	1	7	3	—	25	6	—	19	9	—	22	—	—	16	6	—	16	9	—	13	—	—	23	—	3	—	—
Steinau	1	8	—	1	4	—	—	26	—	—	23	—	—	21	—	—	18	—	—	18	—	—	15	—	—	28	—	3	25	—
Strehlen	1	6	6	1	—	4	—	22	7	—	18	11	—	17	10	—	15	4	—	14	4	—	10	—	—	—	—	—	—	—
Striegau	1	7	—	1	2	—	—	23	5	—	20	—	—	20	5	—	17	—	—	14	7	—	12	7	1	2	—	3	5	—
Wohlau	1	10	—	1	5	—	—	21	—	—	19	—	—	19	—	—	18	—	—	14	—	—	14	—	—	18	—	2	10	—
im Durchschnitt	1	9	11	1	5	1	—	22	2	—	19	8	—	18	9	—	16	9	—	14	6	—	12	6	—	21	4	2	19	2

Mittel-Preis | 1 Rtlr. 7 sgr. 6 pf. | — Rtlr. 20 sgr. 11 pf. | — Rtlr. 17 sgr. 9 pf. | — Rtlr. 13 sgr. 6 pf.

Breslau, den 7. Mai 1837.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXII.

Breslau, den 31. Mai 1837.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 11te Stück der Gesetz-Sammlung enthält die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

Nr. 1800. vom 15. April d. J., die Ergänzung der durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. Februar 1832 (G. S. Nr. 1344.) wegen Regulirung des Cautionswesens für die Staats-Kassen- und Magazin-Beamten getroffenen Bestimmungen betreffend;

" 1801. vom 30. April d. J., betreffend die Ueberweisung der gegen Justiz-Bediente im Wege der Aufsicht oder durch Erkenntniß festgesetzten Geldstrafen an den Unterstützungs-Fond für hülfsbedürftige Kinder verstorbener Justiz-Beamten; und

" 1802. vom 9. Mai d. J., wegen Vermehrung der Kassen-Anweisungen um 3 Millionen Thaler gegen Deposition des gleichen Betrages in Staats-Schuldscheinen oder Obligationen der Anleihe von 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 23. Wegen Schließung der Ehen von Sachsen-Altenburgischen Unterthanen im Auslande.

Nach einer Eröffnung Seitens der Königlichen hohen Ministerien werden die von Unterthanen des Herzogthums Sachsen-Altenburg außerhalb Landes eingegangenen Ehen in deren Heimath nicht für gültig anerkannt, wenn nicht zuvor eine gerichtliche Beglaubigung über die dort erlangte Erlaubniß zur Verheirathung ertheilt, und das Aufgebot daselbst bewirkt worden ist.

Wir machen dies hierdurch dem dabei interessirten Publikum, insbesondere den Herren Geistlichen zur Beachtung bekannt.

Breslau, den 17. Mai 1837. Pl.

Die Größe der den hiesigen Kanal, die Brahe und die Netze befahrenden Schiffsgefäße betreffend.

Gegen das in dem hiesigen Amtsblatt pro 1834 Nro. 9. Seite 143/4 erschienene und durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen zu Danzig, Marienwerder, Frankfurth a/O, Stettin, Potsdam, Liegnitz, Breslau, Oppeln und Magdeburg zur Kenntniß der Betheiligten gebrachte Publikandum vom 7. Februar d. J., in Betreff der Dimensionen der den Bromberger Kanal, die Netze und die Brahe befahrenden Schiffsgefäße sind von vielen Seiten dringende Vorstellungen erhoben worden, und das Königliche hohe Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe-Angelegenheiten hat daher bestimmt, daß bei der Ausführung jenes Publikandi folgende Modifikationen eintreten sollen:

1) der in dem vorerwähnten Publikandum auf den 1. Juli d. J. festgesetzte Termin, von welchem ab Schiffsgefäße von größeren Dimensionen als darin bestimmt sind, nicht mehr durch den Kanal geschleußt werden sollen, wird bis zum 1. Januar 1836 hinausgesetzt, dergestalt, daß bis zu diesem Tage auch Schiffsgefäße von größeren Dimensionen zum Durchschleußen zugelassen werden.
2) diejenigen Schiffsgefäße von größeren, als den vorgeschriebenen Dimensionen, welche bis zu diesem Termin den hiesigen Kanal befahren, sollen auch nach demselben, vorläufig noch auf 4 Jahre, also bis zum 1. Januar 1840 zum Durchschleußen zugelassen werden, wenn sie vor dem 1. Januar 1836 bei Gelegenheit ihres Durchganges durch den hiesigen Kanal mit einem zuverlässigen Kennzeichen und einem Atteste von der hiesigen Kanal-Inspektion versehen worden, daß sie schon vor dem 1. Januar 1836 zur Schifffahrt auf dem Kanal gebraucht sind.
3) Dagegen werden vom 1. Januar 1836 ab diejenigen Schiffsgefäße von größeren Dimensionen, welche nicht mit dem oben gedachten Kennzeichen und Atteste versehen sind, von der Befahrung des Kanals ausgeschlossen, und nicht weiter zum Durchschleußen gestattet.

Bromberg, den 30. April 1834.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehendes Publikandum, welches bereits wiederholt bekannt gemacht worden ist, wird hierdurch nochmals zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Beifügen, daß von Seiten der Königlichen Regierung zu Bromberg jedes Fahrzeug zurückgewiesen werden wird, welches von vorschriftswidrigem Bau, sich nicht mit den in dem Publikando angegebenen Kennzeichen und Attesten sollte legitimiren können.

Breslau, den 16. April 1837. I.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums für Schlesien.

Nachstehend benannte Kandidaten der Theologie:

Karl August Gramm aus Sagan, 28 Jahr alt,
Rudolph Heinrich aus Ratibor, 25 Jahr alt,
Friedrich Wilhelm Julius Peisker aus Skalung bei Constadt, 24 Jahr alt,
Karl Ernst Reimann aus Lauban, 27 Jahr alt,

Karl Gustav Wilhelm Winter aus Sprottau, 22 Jahr alt,
Johann Gottfried Gleisberg aus Crummendorf, 29¾ Jahr alt,
August Theodor Paul Klihm aus Bilawe, 23 Jahr alt,
Karl Wilhelm Liebich aus Neiße, 26 Jahr alt,
Cäsar Louis Constantin Naglo aus Tarnowitz, 27 Jahr alt,
Alexander Friedrich Rochlitz aus Bromberg, 25 Jahr alt,
Karl August Gottlob Wilhelm aus Oels, 24½ Jahr alt,
Karl Gottlieb Winzker aus Priebus, 24¾ Jahr alt,
Christian Ludwig David aus Ratibor, 23 Jahr alt,
Otto Friedrich Samuel Ferdinand Eichert aus Breslau, 25 Jahr alt,
Johann August Ludwig Hollstein aus Göllschau bei Haynau, 28 Jahr alt,
Johann Otto Siegismund Morgenbesser aus Gräditzberg bei Haynau, 26 Jahr alt,
Gottfried Heinrich Pasch aus Breslau, 22 Jahr alt,
Karl Traugott Ehrenfried Wander aus Fischbach, 26 Jahr alt,

haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Eben so haben in Folge der letzten theologischen Prüfung pro ministerio die Kandidaten des Predigt-Amts:

Karl Samuel Herrmann aus Wandritsch, 28½ Jahr alt,
Wilhelm August Kamitz aus Striegau, 31 Jahr alt,
Karl Heinrich Eduard Köppel aus Schönflies in der Neumark, 26½ Jahr alt,
Ernst Gottlieb Melde aus Ludwigsdorf, 30 Jahr alt,
Karl Heinrich Albrecht Ludwig Menzel aus Reppersdorf, 28 Jahr alt,
Benjamin Friedrich Ludwig Rottwit aus Köben, 24 Jahr alt,

das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 18. Mai 1837.

Königliches Konsistorium für Schlesien.

Bekanntmachung der Königlichen General-Kommission von Schlesien.

Die Geschäfts-Wirksamkeit der Königlichen General-Kommission für Schlesien hat bis jetzt nachstehende Ergebnisse erzielt.

Im Jahre 1836 sind 469 Rezesse zur Bestätigung gekommen und mittelst derselben 525 Auseinandersetzungen vollständig beendigt worden. Durch diese sind 80,298 Gespanntage und 219,155 Handdiensttage zur Ablösung gebracht, 93,247 Morgen Ackerländereien gänzlich separirt, 125,240 Morgen von verschiedenen Servituten befreit, 57 Schullehrerstellen verbessert, und die Anlegung von 2 neuen Vorwerken und 42 neuen Stellen bewirkt worden.

Die Gesammt-Ergebnisse seit Errichtung der General-Kommission stellen sich in nachstehender Weise.

Es sind überhaupt anhängig geworden 10,656 Sachen, von diesen sind 9682 gänzlich beendigt, 302 bis zum Abschluß gediehen und 672 noch in der Vorbereitung begriffen.

Durch die beendigten Auseinandersetzungen sind 4488 neue Eigenthümer mit einem Landbesitz von 166,913 Morgen gebildet, 97 neue Vorwerke angelegt, 3106 neue Stellen erbaut, 736 Schulämter theils verbessert, theils neu errichtet, 1,720,417 Gespann- und 2,138,116 Handdiensttage abgelöst, für diese den Gutsherrschaften 174,378 Morgen Land, 24,638 Scheffel Kornrente, 121,412 Rthlr. Geldrente und 2,239,670 Rthlr. Entschädigung gewährt und 4,497,022 Morgen Land theils ganz separirt, theils von verschiedenen Servituten befreit worden.

Breslau, den 12. Mai 1837.

Königliche General-Kommission von Schlesien.

Personal-Chronik.

In Striegau der Bäckermeister Ludewig, als unbesoldeter Rathmann, in Wartha der pensionirte Auditeur Bänisch als Kämmerer, beide auf 6 Jahre, und in Hundsfeld der jetzige Bürgermeister Engler auf Lebenszeit bestätigt.

Der bisherige Schullehrer zu Zechen, Guhrauschen Kreises, Radeck, als evangelischer Schullehrer und Organist in Peisterwitz, Ohlauschen Kreises.

Vermächtnisse.

Die in Domanze, Kreis Schweidnitz, verstorbene Bauersfrau Jäschke geb. Heinzel:

der dortigen evangelischen Kirche ein Legat von . . . . 100 Rthlr.

Die in Oelse, Kreis Striegau, verstorbene Auszügler-Wittwe Schramm geb. Riemer:

der dortigen evangelischen Kirche ein Legat von . . . . 40 —

Der in Breslau verstorbene Glöckner Ollschinsky:

dem hiesigen Hospital für alte hülflose Dienstboten ein Legat von 10 —

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXIII. u. XXIV.

Breslau, den 14. Juni 1837.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 12te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 1803. die landesherrliche Bestätigung des Statuts der Stiftung für die Rheinische ritterbürtige Ritterschaft zum Besten der von der Succession in das Grund-Eigenthum ausgeschlossenen Söhne und Töchter. Vom 13. Mai d. J., nebst dem Statut selbst vom 28. Februar d. J.

Das 13te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 1804. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15. April d. J., betreffend die Gestattung einer Nachfrist und die Festsetzung eines Präklusiv-Termins zur Einlösung der noch in Cirkulation befindlichen Coupons über rückständige Zinsen von Königsberger Stadt-Magistrats- und von Benningsenschen Obligationen aus dem Zeitraum vom 1. Januar 1808 bis 31. Dezember 1820;

" 1805. desgleichen vom 4. Mai d. J., die Verhältnisse der mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere betreffend;

" 1806. das Gesetz vom 8ten dess. Monats, über die persönliche Fähigkeit und Ausübung der Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats; und

" 1807. das Gesetz von demselben Tage über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts und Kriminal-Senats.

No. 32. Die Uebergabe der Dienstwohnungen und deren Unterhaltung betr.

In Beziehung auf die Uebergabe und bauliche Unterhaltung der an Justiz-Beamte jeder Gattung, es sei unentgeldlich oder gegen Miethe überlassenen Dienstwohnungen, werden auf Anweisung des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 15. Mai d. J. folgende Vorschriften zur genauen Befolgung für die betreffenden Beamten und für die aus Staats-Fonds unterhaltenen Gerichts-Behörden hiermit bekannt gemacht:

1. Sobald eine Dienstwohnung an einen andern Inhaber übergeht, muß
   a, eine förmliche Uebergabe derselben erfolgen und diese durch einen damit zu beauftragenden Commissarius in Gemeinschaft mit dem Distrikts-Bau-Beamten bewirkt,
   b, bei der ersten Uebergabe dieser Art ein genaues Inventarium der Wohnung durch den Baubeamten aufgenommen, solches von dem Wohnungs-Inhaber hinsichts der Richtigkeit anerkennend bescheinigt, demnächst bei der vorgesetzten Behörde aufbewahrt und den später vorkommenden Uebergaben der nämlichen Wohnung zum Grunde gelegt werden.
2. Bei jeder Uebergabe ist von den Uebergabe-Kommissarien eine von dem abziehenden Beamten, oder den Erben des letzten Wohnungs-Inhabers und dem anziehenden Beamten zu vollziehende Verhandlung aufzunehmen und gleich nach erfolgter Uebergabe nebst dem Inventarium an das Ober-Landesgericht zu befördern, wobei zugleich der Anschlag des Baubeamten von denjenigen Instandsetzungen mit eingereicht wird, welche etwa auf Kosten des abgehenden Beamten oder der Erben desselben erforderlich sind.
3. Trifft es sich in einzelnen Fällen, daß eine Wohnung nicht gleich wieder bezogen wird, sondern eine Zeit lang unbewohnt bleibt, so findet die Uebergabe in der Art Statt, daß der künftige Wohnungs-Inhaber dabei durch einen andern Beamten vertreten wird. Wird die Wohnung demnächst bezogen, so hat der oben erwähnte Beamte der diesfälligen Uebergabe ebenfalls beizuwohnen.
4. Die vorgesetzten Beamten sind verpflichtet, von dem Zustande der Dienstwohnungen von Zeit zu Zeit Kenntniß zu nehmen, und wenn sie finden, daß solche nicht in einer brauchbaren und dem Anstande entsprechenden Beschaffenheit sind, wegen der erforderlichen Instandsetzung die nöthigen Anträge zu machen.

   Auch liegt bei Justiz-Visitationen, Geschäfts- und Kassenrevisionen, den Kommissarien ob, die Dienstwohnungen mit zu besichtigen, und wo es erforderlich erscheint, wegen der nöthigen Instandsetzung das Weitere einzuleiten.

Breslau, den 3. Juni 1837.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 33.
Die Asservaten-Verwaltung bei den Patrimonial-Gerichten betreffend.

Mit Bezug auf die, im 21. Stück des Amtsblatts zur Kenntniß gebrachte Asservaten-Instruction vom 31. März 1837 werden die Patrimonial-Gerichte des Departements angewiesen, bei den alljährlich einzureichenden Geschäfts-Uebersichten mit anzuzeigen, wo der Asservaten-Kasten nach der Bestimmung des Gerichtsherrn untergebracht, und ob dem Richter allein oder welchem Beamten außer ihm, die Führung des Asservaten-Buchs und die Schlüssel zum Asservaten-Kasten anvertraut sind.

Breslau, den 6. Juni 1837.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No 34
Die Einlieferung der Sträflinge in das Arbeitshaus zu Brieg und verschiedene Förmlichkeiten bei dem Kriminal-Verfahren betreffend.

Die Inquisitoriate und die Untergerichte unsers Departements werden, zur Vermeidung wieder vorgekommener Beschwerden, angewiesen, unsern Verfügungen vom 1. Juni 1833, (Amtsblatt Stück XXV. Seite 205.) vom 29. Juli 1836, (Amtsblatt Stück XXXII. Seite 157.) und vom 7. October 1836 (Stück XLII. Seite 218,) bei der Ablieferung von Sträflingen in das Arbeitshaus zu Brieg in allen Fällen genau zu befolgen, auch darauf zu halten, daß

1. die weiblichen Sträflinge an Kleidung 2 Röcke, ein Kamisol, ein Halstuch, 2 Hemden, 1 Paar wollene Strümpfe, 1 Paar Schuhe und 1 Mütze im brauchbaren Zustande mitbringen,
2. in Fällen, wo die Ablieferung vor dem Erkenntnisse erfolgt, der Direction des Arbeitshauses von den persönlichen Verhältnissen, dem Lebenswandel, den etwanigen früheren Bestrafungen des Inkulpaten und den in der vorliegenden Untersuchung ermittelten Hauptverdachtsgründen zugleich Mittheilung zu machen.

Zugleich erinnern wir daran, daß zwei Gerichtspersonen in Criminal-Sachen dann bei den Publikations-Protokollen wie bei anderen Criminal-Verhandlungen zugegen sein müssen, wenn der Inkulpat, bei Einlegung des Rechtsmittels über neue Thatumstände, wegen deren Anbringung er stets befragt und welches registrirt werden muß, seine Erklärung abgiebt, daß auch die Zuziehung eines oder zweier gehörig vereideter Dollmetscher und die Führung der Nebenprotokolle, nach der Verschiedenheit und Wichtigkeit der Fälle, gemäß der Allgemeinen Criminal-Ordnung § 58 — 62 verschiedene Förmlichkeiten erheischt, deren Verabsäumung geahndet werden müßte. Breslau, den 5. Juni 1837.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien. Kriminal-Senat.

Personal-Veränderungen

im Ober-Landes-Gerichts-Bezirk zu Breslau pro Mai 1837.

1. Ordensverleihung:

Seine Majestät der König haben dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Hilse zu Schmiedeberg den rothen Adlerorden IVter Klasse allergnädigst zu verleihen geruht.

2. Befördert:

a) des Herrn Herzogs von Braunschweig-Oels Durchlaucht haben dem bei dem Stadtgericht zu Oels angestellten Assessor von Aulock den Titel eines Justizraths beigelegt;

b) der Fürstenthums-Direktor von Rosenberg zu Trachenberg, zum Kreis-Justizrath für den Militsch-Trachenberger Kreis;

c) der bei dem hiesigen Stadtgericht als interimistischer Sekretair beschäftigte, vormalige Kreis-Justizrath Krause, so wie

d) der bei vorgenanntem Gerichte in gleicher Eigenschaft beschäftigte ehemalige Justitiarius Krinis, als Sekretarien definitiv bestätigt;

e) die Referendarien Ottow und Becker zu Ober-Landesgerichts-Assessoren;

f) die Auskultatoren Steicke, von Kehler, Güttler, Hennig und Burkert zu Referendarien;

g) die Rechts-Kandidaten Busche, Köhlisch, Kusche und Lebenheim zu Auskultatoren;
h) der Referendarius Redecker zum Aktuar und Registrator bei dem Land- und Stadtgericht zu Glatz;
i) der Privat-Aktuar Weiß zum Hülfs-Aktuar bei dem Land- und Stadtgericht zu Kreuzburg;
k) der Privat-Aktuar Jaithe zum Hülfs-Aktuar beim Land- und Stadtgericht zu Hirschberg;
l) der ehemalige freiwillige Jäger Hoffmann zum interimistischen Gefangenwärter beim Inquisitoriat zu Jauer;
m) der Invalide, Unteroffizier Kynast zum Hülfsboten beim Stadtgericht zu Waldenburg.

3. Versetzt:
a) der Justiz-Kommissarius von Beyer zu Liegnitz in gleicher Eigenschaft an das Stadtgericht und an das Landgericht zu Breslau;
b) der Assessor Schulz vom hiesigen Stadtgericht an das Gerichtsamt Neurode als zweiter Justitiarius;
c) der Referendarius Stephan ans Ober-Landesgericht zu Glogau;
d) der Referendarius Hablich ans Ober-Landesgericht zu Naumburg;
e) die Auskultatoren Schwarzer und Karl Louis Ferdinand Müller ans Ober-Landesgericht zu Glogau;
f) der Auskultator Schröter an's Land- und Stadtgericht zu Meseritz;
g) der Aktuar und Registrator Kindler vom Land- und Stadtgericht zu Glatz als Aktuar zum hiesigen Inquisitoriat;
h) der Registrator Wache vom Land- und Stadtgericht zu Frankenstein als Kanzlist zum Land- und Stadtgericht zu Trebnitz;
i) der Kanzlist Hasselmann vom Land- und Stadtgericht zu Trebnitz, als Registrator zum Land- und Stadtgericht zu Frankenstein;
k) der Hülfs-Aktuar Schön vom Land- und Stadtgericht zu Hirschberg in gleicher Eigenschaft an's Land- und Stadtgericht zu Glatz.

4. Auf eigenes Ansuchen sind ausgeschieden:
a) der Referendarius Spillmann als Bürgermeister der Stadt Neustadt;
b) der Referendarius Sachse;
c) der Auskultator Hörlein;
d) der Gefangenwärter Stammwitz vom Inquisitoriat zu Jauer.

5. Entlassen ist: der Hülfs-Aktuar Porrmann vom Land- und Stadtgericht zu Glaz.

6. Gestorben:
a) der Assistenz-Rath Vater;
b) der Stadtgerichts-Rath von Studnitz;
c) der Patrimonialrichter Wanke.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonial-Gerichten im Breslauer Oberlandesgerichts-Bezirk pro Mai 1837.

Nr.	Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des angestellten Richters.
1	Albrechtsdorf	Breslau	Justizrath Hübner in Schweidnitz	Referendar. Klingberg hierselbst.
2	Ellguth	Neumarkt	Assessor Fischer in Neumarkt	Justitiarius Lehwald in Neumarkt.
3	Lampersdorf	dito	derselbe	Justitiarius Weidinger in Neumarkt.
4	Jakobsdorf	dito	derselbe	Justitiarius Lehwald in Neumarkt.
5	Onerkwitz	dito	derselbe	Justitiarius Weidinger in Neumarkt.
6	Brandschütz	dito	derselbe	Justitiarius Plaß hier.
7	Gniefgau			
8	Gr. Sprrchen, Leipnitz und Pathendorf	Wohlau	derselbe	Justitiarius Weidinger in Neumarkt.
9	Kniegnitz und Warschine	Neumarkt	derselbe	derselbe.
10	Kanße und Rachen	dito	derselbe	Justizverweser Lorenz zu Liegnitz.
11	Blumerode			
12	Mösendorf und Poln. Baudiß	dito	derselbe	Justitiarius Plaß hier.
13	Leonhardwitz			
14	Nieder-Streit	Striegau	Justizrath Bayer in Jauer	Land- u. Stadtgerichts-Assessor Paul in Striegau.
15	Alt-Altmannsdorf	Münsterberg	Justitiarius Groß in Frankenstein	Stadtrichter Harazim in Reichenstein.
16	Kurtwitz	Nimptsch	derselbe	Land- u. Stadtgerichts-Assessor Schregel in Nimptsch.
17	Schmitzdorf	dito	derselbe	derselbe.
18	Riegel	Striegau	Assessor Fischer in Neumarkt	Justiziarius Lorenz zu Liegnitz.

Verzeichniß

der nachträglich vereideten u. bestätigten Schiedsmänner im Breslauer Regierungs-Bezirk.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Stadt Breslau:		
Bischof-Bezirk	Eduard Bittner	Kaufmann	Breslau.
	Kreis Frankenstein:		
Stadt Reichenstein	Karl Menzel	Rathmann	Reichenstein.
	Kreis Münsterberg:		
Stadt Münsterberg	Ferdinand Schmidt	Apotheker	Münsterberg.
	Kreis Reichenbach:		
Ober-Peilau (Gräflich Reußschen Antheils.)	Joseph Weese	Schneider	Ober-Peilau.
	Kreis Strehlen:		
Louisdorf	von Reibnitz	Gutspächter	Höckrich.
	Kreis Wohlau:		
Stadt Winzig	Friedr. Moritz Pohl	Apotheker	Winzig.
	Kreis Waldenburg:		
Stadt Waldenburg	Friedrich Gottfried Förster	Bürgermeister	Waldenburg.
	Kreis Wartenberg:		
Stadt Festenberg	Friedrich Moritz Oswald Mathesius	Bürgermeister	Festenberg.

Empfehlungswerthes Buch.

Aus Posen ist mir eine schätzenswerthe kleine Schrift:

„Praktische Erörterung der Aufgabe des Gerichts-Arztes in Untersuchungen wegen Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft ꝛc., vom Medizinal-Rath Dr. Leviseur, Posen bei Heine, 1837, Preis 7 ½ Sgr.“

mit der Bemerkung zugesandt, daß deren, auch aus jeder Buchhandlung unserer Provinz zu bewirkende, Anschaffung dort amtlich empfohlen worden. Die Königlichen Inquisitoriate und sämmtliche Untergerichte mache ich auf die Anschaffung und Benutzung dieser Abhandlung, welcher auch die Textworte der Preußischen Gesetze bei den betreffenden Stellen eingereihet sind, und welche sich bei Feststellung des Thatbestandes, wie bei Erforderung des Gutachtens der Aerzte mit Nutzen gebrauchen läßt, hierdurch besonders aufmerksam.

Breslau, den 10. Juni 1837.

Der Präsident Hundrich.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben in Gefolge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 im Einverständniß mit dem Königlichen Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, mittelst Rescripts vom 23. v. M. bestimmt, daß es für die Jahre 1837 bis 1839 einschließlich, bei der bisherigen Einschätzung der Kreise hiesiger Provinz in die Tabaksteuer unverändert sein Bewenden behalten soll. Es gehören demnach für diesen Zeitraum:

1. zur dritten Klasse die zwanzig Kreise Frankenstein, Neisse, Görlitz, Lauban, Löwenberg, Breslau, Neumarkt, Glogau, Liegnitz, Jauer, Oels, Namslau, Ohlau, Wartenberg, Leobschütz, Schweidnitz, Münsterberg, Nimptsch, Strehlen und Striegau.
2. zur vierten Klasse die zweiundzwanzig Kreise Hoyerswerda, Rothenburg, Kreuzburg, Lublinitz, Grottkau, Neustadt, Grünberg, Sagan, Bunzlau, Brieg, Oppeln, Cosel, Falkenberg, Groß Strehlitz, Tost-Gleiwitz, Ratibor, Reichenbach, Wohlau, Guhrau, Militsch, Steinau und Trebnitz.

Diese Bestimmung wird hiermit dem betheiligten Publikum zur Kenntniß gebracht, und werden die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter zugleich angewiesen, während des gedachten Zeitraums

in den unter 1. bemerkten Kreisen vier Silbergroschen, und in den unter 2. genannten Kreisen, drei Silbergroschen an Steuer für je sechs Quadrat-Ruthen (Preußisch) mit Tabak bepflanzten Flächen-Raum zu erheben, und resp. durch die Unter-Aemter erheben zu lassen.

Breslau, den 2. Juni 1837.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director
v. Bigeleben.

Bei der vorjährigen Revision der mit Tabak bepflanzten Grundstücke sind ungeachtet der, durch die Amtsblätter erlassenen Warnung, viele unrichtige Angaben, welche die Festsetzung der gesetzlichen Strafe zur Folge hatten, entdeckt worden. Damit die Bewohner der Provinz Schlesien, welche sich mit dem Tabaksbau beschäftigen, sich gegen ähnliche Folgen im laufenden Jahre schützen mögen, mache ich dieselben auf die §§ 5. und 7. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. März 1829 aufmerksam. Durch dieselben ist bei Vermeidung der Defraudations-Strafe verordnet, daß jeder Inhaber einer mit Tabak bepflanzten Grundfläche von sechs und mehr Quadratruthen verpflichtet sein soll, vor Ablauf des Monats Juli der Steuer-Behörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen preußisch genau und wahrhaft anzugeben.

Diese Angaben vor Ablauf des Monats Juli der Steuer-Behörde vorschriftsmäßig zu machen, werden die, mit Tabak-Anbau sich beschäftigenden Bewohner der Provinz Schlesien noch besonders mit dem Bemerken hierdurch aufgefordert, daß eine genaue Revision aller

mit Tabak bepflanzten Grundstücke erfolgen, mithin jede unrichtige Deklaration zur Entdeckung kommen, und die Defraudations-Strafe nach Vorschrift des § 7. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. März 1829 zur Folge haben wird.

Wer nach dem letzten Juli, also nach Ablauf der zur Deklaration der Tabackspflanzungen bestimmten Frist noch Tabak anpflanzen will, ist verpflichtet, dies, und die Größe des zu bepflanzenden Grundstücks, bei der Steuer-Behörde anzumelden, ehe die Bepflanzung vorgenommen wird, indem die Unterlassung dieser Anmeldung als Defraudation angesehen und mit Defraudations-Strafe belegt werden wird.

Endlich finde ich mich veranlaßt, das betheiligte Publikum, damit es sich vor Schaden hüte, auch noch darauf aufmerksam zu machen, daß in den Fällen, wo nach den Bestimmungen des Remissions-Reglements wegen erlittener Schäden auf theilweisen oder gänzlichen Erlaß der Tabaks-Steuer Anspruch gemacht werden kann, die Anzeige der erlittenen Beschädigung längstens binnen drei Tagen nach Entstehung der Schäden gemacht werden muß, da auf später erfolgende Anzeigen keine Rücksicht mehr genommen werden kann.

Breslau, den 8. Juni 1837.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor
v. Bigeleben.

Bekanntmachung.

Der General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt ist von Seiten der Königlichen Kassen und der Kommissarien, welche die Geschäfte dieses Instituts in den Provinzen besorgen, angezeigt worden, daß die Pensions-Empfängerinnen häufig den Fälligkeits-Termin der Pension unbeachtet lassen und sich zur Abhebung derselben so spät melden, daß dadurch die Einsendung der Rechnungen und Quittungen an die General-Wittwen-Kasse ungebührlich aufgehalten wird.

Es werden daher die Wittwen, welche aus der General-Wittwen-Kasse Pension zu beziehen haben und diese durch eine Königliche Kasse oder einen Kommissarius in der Provinz ihres Wohnortes zu erhalten wünschen, hierdurch aufgefordert, sich in jedem halbjährlichen Zahlungs-Termine bis spätestens den 10. April und 10 Oktober mit der vorschriftsmäßigen Quittung bei der Kasse oder dem Kommissario zu melden und darauf die Zahlung zu gewärtigen. Nach Ablauf dieser Fristen wird jede sich etwa noch meldende Wittwe unbedingt dort abgewiesen, und muß dieselbe alsdann entweder bis zum Ablaufe der Monate April und Oktober die fällige Pension unmittelbar hier in Berlin auf der General-Wittwen-Kasse erheben, oder bis zum folgenden halbjährlichen Termine warten.

Zugleich bemerken wir bei dieser Gelegenheit, wie es wünschenswerth ist, daß die Wittwen den zu ihren, auf den mitgetheilten Blanquets auszustellenden Quittungen in jedem April-Termine erforderlichen Stempelbogen nicht in natura beifügen, sondern den Geldbetrag desselben beim Empfange der Pension baar erlegen, oder, sofern die Pension in Courant erhoben wird, sich abziehen lassen, wozu auch das Königliche Finanz-Ministerium unterm 29. Mai 1836 die Genehmigung ertheilt hat.

Berlin, den 16. Mai 1837.

General-Direktion der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
Graf von der Schulenburg. Frhr. von Monteton.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXV.

Breslau, den 21. Juni 1837.

Auszug

aus den Bestimmungen über die Annahme der zum Dienst auf Beförderung in die Armee eintretenden jungen Männer und deren Eintritt, als gleichzeitige Portd'epeefähnrichs-Prüfung, so wie über die Ausstellung der Zeugnisse der Reife zum Portd'epeefähnrich.

1) Die Annahme eines jungen Mannes zum Dienst auf Beförderung kann von dem betreffenden Truppentheil nur geschehen, und so weit sie bei dem Garde-Corps erfolgen soll, Allerhöchsten Orts nur in Antrag gebracht werden, wenn derselbe in einer zuvor abgehaltenen förmlichen Prüfung bei der Examinations-Kommission dargethan hat, daß er die zum Portd'epeefähnrich in der Anlage 1. vorgeschriebenen Kenntnisse besitzt, mithin in diesem Examen unbedingt bestanden ist.

2) Diese Prüfung zum Portd'epeefähnrich wird, mit Weglassung des bisherigen Eintritts-Tentamens nicht mehr bei einer andern Division abgehalten, sondern von der Examinations-Kommission derjenigen Division, bei welcher der junge Mann einzutreten wünscht und auf den Antrag des Truppentheils, welcher ihn nach bestandenem Examen annehmen wird.

3) Wer in der Prüfung darthut, daß er die zum Portd'epeefähnrich erforderlichen Kenntnisse nicht besitzt, wird zurückgewiesen und ihm überlassen, sich zu einer zweiten und letzten Prüfung nochmals zu melden.

Je nach dem dargethanen größeren oder geringeren Grad der Bildung und Kenntnisse wird die Examinations-Kommission gleich die Zeit bestimmen, in welcher dieses wiederholte Examen statt finden kann, entweder nach 3, 6 Monaten, oder selbst erst nach Ablauf eines Jahres. Der Examinande erhält eine Bescheinigung über den Ausfall seiner Prüfung, in welcher im Fall des Nichtbestandenseins die erwiesenen Mängel seines Wissens umständlich aufgeführt sind. Der Truppentheil,

welcher ihn angemeldet, wird von dem Ausfall der Prüfung schriftlich benachrichtigt, und kann ihn nur erst, wenn er unbedingt bestanden ist, annehmen, oder resp. in Vorschlag bringen.

5) Die Examinations-Kommissionen dürfen keinen jungen Mann vor dem Alter von 17 Jahren, welches durch den Taufschein zu beweisen ist, zur Prüfung annehmen, sofern nicht eine Allerhöchste Genehmigung dessen früheren Eintritt gestattet. Gleichfalls muß der Examinande seine Schul-Atteste vorlegen.

6) Da Fälle eintreten können, wo ein junger Mann bei einem Truppentheil eines andern General-Kommando's einzutreten beabsichtigt, so wird, um zu vermeiden, daß derselbe nicht vielleicht eine weite Reise im Falle des Nichtbestehens vergeblich macht, nachgegeben, daß im solchen Falle derselbe das Examen bei der Examinations-Kommission ablegt, welche seinem Aufenthalte am nächsten ist. Er muß zu dem Ende sich mit einer Bescheinigung des Truppentheils, bei welchem er einzutreten wünscht, darüber versehen, daß dieser ihn nach bestandenem Examen annehmen wird, mit welcher er sich bei dem betreffenden Divisions-Kommandeur meldet, der die Examinations-Kommission dann zu der Prüfung anweiset. Ueber den Ausfall derselben erhält der junge Mann die oben vorgeschriebene Bescheinigung, und sofern er bestanden ist, werden die Prüfungs-Verhandlungen vollständig geschlossen, der Examinations-Kommission derjenigen Division übersandt, wo derselbe eintritt, die sie zur Zeit durch das Dienst-Zeugniß ꝛc. vervollständigt, der Ober-Militair-Examinations-Kommission einreicht.

Berlin, den 17. Dezember 1836.

Kriegs-Ministerium.
(gez.) von Witzleben.

Anforderungen,
welche künftig bei dem Eintritts- oder Portd'epeefähnrichs-Examen zu machen sind.

I. Deutsche Sprache.

Es wird eine deutliche und gut leserliche Handschrift verlangt, von der Grammatik die Kenntnisse der Redetheile und die Rektion derselben, und von der Syntax die Bildung eines Satzes und einer Periode, also im Allgemeinen nur die Grundregeln der Sprache. Ueber einen geeigneten Gegenstand muß sich der Examinande ohne orthographische und grammatische Fehler in einer zusammenhängenden und angemessenen Schreibart mündlich und schriftlich ausdrücken können.

II. Französische Sprache.

Fertiges Lesen, Kenntniß des etymologischen Theils der Grammatik, ein gehöriger Vorrath von Vokabeln und Phrasen und einige Geläufigkeit im Uebersetzen eines leichten französischen Schriftstellers.

III. Geschichte.

Außer einer allgemeinen Kenntniß der großen Epochen der Weltgeschichte soll der Examinand das Feld der allgemeinen Geschichte in den größten Umrissen der Zeit nach beschreiben, und die welthistorischen Völker und Staaten mit den sich vorzüglich auszeichnenden Personen, jedoch ohne weitere Ausführung des Einzelnen, angeben können.

Specieller soll er die alte und vaterländische Geschichte kennen.

Die Geschichte der Griechen nach den Hauptperioden derselben und den Hauptbegebenheiten und berühmten Männern, die Geschichte der Römer bis Augustus möglichst vollständig, und von den späteren Imperatoren die ausgezeichnetsten; von der vaterländischen Geschichte einen allgemeinen Umriß derselben bis zu dem großen Kurfürsten, und von da ab die Geschichte der Regenten nach den Hauptbegebenheiten unter ihnen, wobei besonders auf die allmälige Erwerbung der jetzigen Provinzen des Preußischen Staats Rücksicht genommen werden soll.

IV. Mathematik.

a. Arithmetik.

Die vier Rechnungsarten in ganzen Zahlen, gewöhnlichen und zehntheiligen Brüchen in positiven und negativen Zahlen, dieselben vier Species in Buchstaben, die wichtigsten Sätze aus der Lehre von den einfachen und zusammengesetzten Zahlen, die Quadratzahlen und die Quadratwurzel, die Potenzen mit ganzen positiven Exponenten, die Theorie der geometrischen Proportionen und ihre Anwendung auf die einfache und doppelte, grade und umgekehrte Regeldetrie, mit Ausschluß solcher Theilungs-Aufgaben, welche die Verhältnißwerthe, nach denen eine Zahl getheilt werden soll, nicht unmittelbar angeben.

b) Ebene Geometrie.

Die Congruenz der Dreiecke, die vierseitigen Figuren, insbesondere die Theorie der Parallelen und Parallelogramme, die Gleichheit der geradlinigen Figuren, die geraden Linien und Winkel im, und die Figuren beim Kreise, Berechnung des Flächeninhalts ebener Figuren, ausgenommen die des Kreises, die Aehnlichkeit der Dreiecke, Anwendung dieser Figuren auf Konstruktionen, Verwandlungen und Theilungen solcher Figuren.

V. Geographie.

Die Elemente der mathematischen Geographie, so weit sie zur ersten Orientirung im Weltgebäude und zum Verständniß der Globen und Karten nothwendig sind. Allgemeine Eintheilung der Erdoberfläche, Vertheilung von Land und Meer, Benennung, Gestalt und allgemeinste Raumverhältnisse der einzelnen Länder und Meere, Halbinseln, Inseln und Meerestheile rc. Erste Grundzüge der klimatischen Verhältnisse. Die verschiedenen Formen des Landes aller Erdtheile, Gebirge und Ebenen, stehenden und fließenden Gewässer (nach ihrer Vertheilung, Lage, Richtung und Ausdehnung — nicht nach ihrer physischen Beschaf-

fenheit). Die bedeutendsten Staaten nach Ausdehnung und Bevölkerung, Wohnplätze, Sprache und Religion ihrer Einwohner (von den mittel-europäischen Staaten, besonders von den vaterländischen, auch die administrative Eintheilung und sonstige allgemeinste statistische Notizen.

VI. Zeichnen.

Einige Fertigkeit im Handzeichnen und in der Konstruktion mathematischer Figuren, als Vorschule für die militairische Zeichnung.

Berlin, den 17. Dezember 1836.

Kriegs-Ministerium.
(gez.) von Witzleben.

Bekanntmachung
für die Besitzer älterer Zins-Coupons von Königsbergschen Stadt-, Magistrats- und von Benningsenschen Obligationen.

Das Publikum ist durch die Bekanntmachung des Magistrats der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Königsberg vom 27. Januar 1837 (Beilage zu Nro. 17. der Königsberger Hartungschen Zeitung vom 8. Februar 1823), so wie durch die der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 14. Juni 1823 (Allgemeine Preußische Staats-Zeitung Nro. 73., Berliner Intelligenzblatt Nro. 147., Voßische und Haude und Spenersche Zeitungen Nro. 74., Königsberger Intelligenz-Zettel Nro. 150., Hartungsche und Haberlandsche Zeitungen Nro. 76., Amtsblätter sämmtlicher Königlichen Regierungen) bereits davon in Kenntniß gesetzt, daß und in welcher Art die nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. Dezember 1821 auf die Staats-Kasse übernommenen Zinsen-Rückstände von den zur Kriegs-Schuld der Provinz Ostpreußen und Litthauen gehörigen Königsberger-, Magistrats- sogenannten von Benningsenschen- und Stadt-Obligationen, aus den dazu gehörenden Zins-Coupons und Zins-Scheinen für die Zeit vom 1. Januar 1808 bis Ende Dezember 1820 innerhalb eines Zeitraums von 15 Jahren, bis zum letzten Dezember 1836 eingelöset und getilgt werden sollten.

Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15. April d. J., Gesetz-Sammlung Nro. 1804., ist indessen den Inhabern derselben eine darin näher bezeichnete Nachfrist bewilligt, und werden dieselben im Gefolge dessen hiermit aufgefordert:

ihre noch uneingelösten Zins-Coupons oder Zinsscheine von den vorgedachten Obligationen aus der so eben erwähnten Zeit

unter Beifügung eines genauen Verzeichnisses derselben ungesäumt und spätestens bis zum 30. September 1837 der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden zur Empfangnahme des Betrages einzureichen oder den etwaigen Verlust derselben mit bestimmter Angabe der Nummer und des Geldbetrages zur weitern vorschriftmäßigen Verfügung anzuzeigen. Berlin, den 20. Mai 1837.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Es ist bemerkt worden, daß handeltreibenden Juden aus der Provinz Posen von Orts-Polizei-Behörden in den benachbarten Provinzen gegen die Vorschrift des § 11. der General-Paß-Instruktion vom 12. Juli 1817 nicht blos ihre heimathlichen Pässe prolongirt, sondern sogar neue Pässe, zuweilen auf ein ganzes Jahr, ausgefertigt worden sind.

No. 24. Die Ausfertigung von Pässen für handeltreibende Juden aus der Provinz Posen betreffend.

Um diesen Uebelstand abzustellen, bringen wir sämmtlichen Kreis- und Orts-Polizei-Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks die erwähnte Vorschrift hiermit in Erinnerung und empfehlen ihnen die strengste Beobachtung derselben mit dem Bemerken, daß wir jeden zu unserer Kenntniß kommenden Fall einer unterlassenen Beachtung angemessen rügen werden.

Breslau, den 10. Juni 1837. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts und Kriminal-Senats.

Zu der Bekanntmachung vom 5. Dezember v. J., wegen der Geldbußen (Amtsblatt Stück 51. Seite 266.) wird in Folge eines am 22. v. M. ergangenen Justiz-Ministerial-Reskripts ad Nro. III. 1. hinzugefügt:

No. 85. Die Abführung von Geldstrafen betreffend.

1) daß die Strafen unter 5 Rthlr., soweit sie nicht ohnehin den Magistråten, welche sonst die Jurisdiktion hatten und den Privat-Gerichtsherrschaften zufallen, oder einem besondern Fonds speciell überwiesen sind, nicht der Gerichts-Salarien-Kasse verbleiben, sondern demnächst zur Regierungs-Haupt-Kasse abzuführen sind.

Ferner wird bemerkt:

2) daß nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. April 1837 die gegen Justiz-Bediente im Wege der Aufsicht, oder durch Erkenntniß ausgesprochenen Geldstrafen dem zur Unterstützung hülfsbedürftiger Justiz-Bedienten bei dem Ober-Landesgericht gebildeten Fonds überwiesen sind.

Breslau, den 14. Juni 1837.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien. Kriminal-Senat.

In Folge Reskripts des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 25. März c. werden die Untergerichte unseres Departements angewiesen, bei den, nach der Verordnung vom 31. Oktober 1836 bis zum 15. Dezember jeden Jahres an uns einzureichenden Uebersichten der im abgelaufenen Geschäftsjahre anhängig gewesenen Untersuchungen, sich nach folgender Bestimmung des Herrn Justiz-Ministers zu achten:

No. 86. Die jährlichen Uebersichten der gerichtlichen Untersuchungen betreffend.

Künftig ist die Special-Rubrik

„Untersuchungen, welche Zoll- und Steuer-Defraudationen zum Gegenstande haben"

in der Abtheilung III. ganz wegzulassen. Dagegen sind in der Abtheilung I.
„Uebersicht der neu eingeleiteten Untersuchungen nach Gattungen der Verbrechen"
in eine zu supplirende Special-Rubrik
„die Untersuchungen wegen Zoll- und Steuer-Defraudationen"
welche von Gerichts-Behörden eingeleitet und geführt sind, aufzunehmen.

Breslau, den 8. Juni 1837.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.
Kriminal-Senat.

Bekanntmachung.

Der General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt ist von Seiten der Königlichen Kassen und der Kommissarien, welche die Geschäfte dieses Instituts in den Provinzen besorgen, angezeigt worden, daß die Pensions-Empfängerinnen häufig den Fälligkeits-Termin der Pension unbeachtet lassen und sich zur Abhebung derselben so spät melden, daß dadurch die Einsendung der Rechnungen und Quittungen an die General-Wittwen-Kasse ungebührlich aufgehalten wird.

Es werden daher die Wittwen, welche aus der General-Wittwen-Kasse Pension zu beziehen haben und diese durch eine Königliche Kasse oder einen Kommissarius in der Provinz ihres Wohnortes zu erhalten wünschen, hierdurch aufgefordert, sich in jedem halbjährlichen Zahlungs-Termine bis spätestens den 10. April und 10. Oktober mit der vorschriftsmäßigen Quittung bei der Kasse oder dem Kommissario zu melden und darauf die Zahlung zu gewärtigen. Nach Ablauf dieser Fristen wird jede sich etwa noch meldende Wittwe unbedingt dort abgewiesen, und muß dieselbe alsdann entweder bis zum Ablaufe der Monate April und Oktober die fällige Pension unmittelbar hier in Berlin auf der General-Wittwen-Kasse erheben, oder bis zum folgenden halbjährlichen Termine warten.

Zugleich bemerken wir bei dieser Gelegenheit, wie es wünschenswerth ist, daß die Wittwen den zu ihren, auf den mitgetheilten Blanquets auszustellenden Quittungen in jedem April-Termine erforderlichen Stempelbogen nicht in natura beifügen, sondern den Geldbetrag desselben beim Empfange der Pension baar erlegen, oder, sofern die Pension in Courant erhoben wird, sich abziehen lassen, wozu auch das Königl. Finanz-Ministerium unterm 29. Mai 1836 die Genehmigung ertheilt hat.

Berlin, den 16. Mai 1837.

General-Direktion der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
Graf von der Schulenburg. Frhr. von Monteton.

Patentirungen.

Dem Gutsbesitzer J. van Rompn zu Brienen bei Kleve ist unterm 24. Mai 1837 ein Patent

auf einen als neu und eigenthümlich anerkannten Apparat zum Filtriren des unreinen Wassers Behufs der Speisung der Dampfkessel, in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung,

auf Fünf Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Bau-Conducteur P. Trübe in Berlin ist unter dem 31. Mai 1837 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesene mechanische Vorrichtung, um Längen- und Kreis-Theilungen zu bewirken,

und zwar für die Dauer von Acht Jahren, von obigem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Verdienstliche Handlung.

Die Stadtverordneten-Versammlung zu Köben hat aus eigenem Antriebe dem zweiten Lehrer jährlich 15 Rthlr. auf so lange zugelegt, bis ihm der Glöcknerposten wird können übertragen werden.

Belobung.

Durch eben so zweckmäßige als beharrliche Anwendung der Belebungsmittel ist es dem Organisten Tiebel zu Heinzendorf gelungen, einen erfrornen Menschen, welcher eine ganze Nacht im Schnee gelegen hatte, wieder in's Leben zurückzurufen. Diese rühmliche Handlung machen wir zur Nacheiferung bekannt.

Breslau, den 27. Mai 1837. I.

Personalia.

Dem Kreis-Deputirten und Landesältesten von Koschembahr auf Türpitz ist die erledigte Landrathsstelle Strehlenschen Kreises verliehen worden.

Der Professor an der Universität Breslau, Dr. Berg, als Domherr beim hiesigen Domstifte ernannt.

Der Herr Minister des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten hat dem Wirthschafts-Inspektor Conrad zu Stephansdorf, Kreis Neumarkt, das Prädikat eines Königlichen Ober-Amtmanns beigelegt.

In Auras der Spediteur Reimann als Bürgermeister; in Friedland der Bäckermeister Exner und in Münsterberg der Apotheker Ebel, beide als unbesoldete Rathmänner; ferner in Reichenstein der Porzellain-Fabrikant Berger, in Guhrau der Mühlenmeister Sauer und der Gastwirth Liebchen als unbesoldete Rathmänner, erstere beiden in Folge neuer Wahl und letzterer anderweitig, — sämmtlich auf 6 Jahre bestätigt.

Der evangelische Schullehrer Schreiner zu Mahlen, Trebnitzer Kreises, nach Buckowine, Wartenberger Kreises, versetzt.

Der Schul-Adjuvant Römhild als zweiter Lehrer an einer der evangelischen Elementarschulen in Breslau.

Der Adjuvant Klein als evangelischer Schullehrer in Mittel-Faulbrück, Kreis Reichenbach.

Vermächtnisse.

Die in Glatz verstorbene Wittwe des Geh. Raths Ursinus geb. v. Weiß:

dem Hospital für alte hülflose Dienstboten in Breslau bedingungsweise	3000	Rthlr.
der evangelischen Kirche in Glatz zusammen	700	—

Die in Breslau verstorbene Wittwe Schmidt geb. Menzel:

dem Krankenhospitale Allerheiligen	100	—
den städtischen Armen, dem Hospital für hülflose Dienstboten, dem Kinderhospital zum heiligen Grabe, dem Erziehungs-Institut zur Ehrenpforte, dem Hospital zu Eilftausend Jungfrauen, dem Knabenhospital in der Neustadt, jedem Institut 10 Rthlr., zusammen	60	—
dem Blinden-Unterrichts-Verein und dem Taubstummen-Unterrichts-Verein, jedem 20 Rthlr., zusammen	40	—

Der in Breslau verstorbene Partikulier Philipp Silberstein:

der jüdischen Waisen- und der jüdischen Kranken-Anstalt, jeder 50 Rthlr.	100	—
der Unterrichts-Anstalt für Blinde und für Taubstumme, jeder Anstalt 10 Rthlr.	20	—

Der in Breslau verstorbene Saamenhändler Unger:

dem Kinderhospital zum heiligen Grabe	50	—

Der in Breslau verstorbene Handelsmann Krause:

dem Konvente der Elisabethinerinnen	10	—
dem Kloster der barmherzigen Brüder	10	—

Der in Breslau verstorbene Stadt-Waageamts-Rendant Schütz:

dem Krankenhospital zu Allerheiligen, dem Hospital für alte hülflose Dienstboten, der Blinden-Unterrichts-Anstalt, jedem Institute 5 Rthlr., zusammen . . . . 15 Rthlr.

Die in Nimptsch verstorbene verwittwete Nagelschmidt Wisgott geb. Ritter:

der dortigen katholischen Kirche . . . . . . 10 —
und der dortigen Armen-Kasse . . . . . . 10 —

Der in Breslau verstorbene Schwarzviehtreiber Iwan:

dem Hospital Allerheiligen . . . . 5 —
dem Kloster der barmherzigen Brüder . . . . . 5 —

Pocken-Ausbrüche.

In Zedlitz, Ober-Dammer, Töschwitz und Mlietsch, Steinauer Kreises; in Haltauf, Münsterberger Kreises; in Prieborn, Mittel-Schreibendorf und Steinkirche, Strehlenschen Kreises; in Pollentschine und Skarsine, Trebnitzer Kreises; in Ullersdorf, Glatzer Kreises, in Sackerau, Oelsschen Kreises; in Raudten, Guhrauer Kreises; in Dobertowitz und Groß-Kaschütz, Militschscher Kreises.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle
im Breslauischen Regierungs-Département für den Monat Mai 1837.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel, gute Sorte			Weitzen, geringe Sorte			Roggen der Scheffel, gute Sorte			Roggen, geringe Sorte			Gerste der Scheffel, gute Sorte			Gerste, geringe Sorte			Hafer der Scheffel, gute Sorte			Hafer, geringe Sorte			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau . .	1	12	2	1	4	6	—	26	2	—	23	3	—	20	10	—	19	2	—	17	6	—	15	3	—	21	6	3	7	6
Brieg . . .	1	8	1	1	2	4	—	25	5	—	23	6	—	19	8	—	17	11	—	15	6	—	11	9	—	22	—	2	15	—
Frankenstein	1	17	8	1	10	—	1	2	—	—	21	9	—	23	9	—	16	9	—	21	6	—	13	9	—	18	—	3	—	—
Glatz . . .	1	18	—	1	7	9	—	25	9	—	22	9	—	20	—	—	16	9	—	16	6	—	13	9	—	17	—	2	10	—
Guhrau . .	1	12	4	1	5	10	—	26	6	—	24	7	—	21	6	—	19	8	—	16	1	—	14	5	—	19	—	2	2	6
Habelschwerd	1	17	8	1	2	3	—	25	6	—	21	2	—	20	2	—	17	8	—	14	—	—	11	6	—	21	—	4	—	—
Herrnstadt .	1	14	—	1	12	—	—	25	—	—	23	—	—	22		—	20	—	—	16	—	—	14	—	—	22	—	2	10	—
Münsterberg	1	10	8	1	7	6	—	28	—	—	24	9	—	20	3	—	17	—	—	16	9	—	14	6	—	17	—	2	2	—
Namslau .	1	8	8	1	6	10	—	20	8	—	19	1	—	20	6	—	18	7	—	20	6	—	18	6	—	18	6	2	12	2
Neumarkt .	1	12	—	1	8	—	—	29	—	—	25	—	—	22	—	—	19	—	—	17	—	—	15	—	—	27	—	2	20	—
Nimptsch .	1	19	—	1	15	—	1	—	—	—	28	—	—	25	—	—	22	6	—	20	—	—	18	—	—	28	—	3	15	—
Ohlau . . .	1	7	—	1	2	—	—	23	—	—	20	10	—	19	2	—	17	2	—	16	6	—	14	6	—	—	—	—	—	—
Oels . . .	1	7	—	1	5	10	—	25	—	—	24	4	—	23	6	—	22	6	—	17	1	—	15	3	—	17	6	2	19	7
Prausnitz .	1	11	6	1	9	—	—	24	—	—	22	7	—	22	2	—	21	—	—	17	1	—	15	9	—	20	—	2	15	—
Reichenbach	1	13	7	1	9	7	1	—	—	—	28	—	—	23	10	—	21	10	—	17	—	—	15	—	—	22	—	3	15	—
Reichenstein	1	11	7	1	11	7	—	25	4	—	25	4	—	18	9	—	18	9	—	16	—	—	16	—	—	17	—	2	—	—
Schweidnitz	1	18	—	1	10	3	—	28	9	—	23	9	—	24	—	—	19	6	—	18	—	—	13	6	—	23	—	2	25	—
Steinau . .	1	10	6	1	7	—	1	—	—	—	26	—	—	24	—	—	22	—	—	20	—	—	16	—	—	28	—	4	—	—
Strehlen .	1	7	9	1	—	6	—	27	2	—	24	2	—	20	1	—	16	9	—	16	11	—	12	3	—	—	—	—	—	—
Striegau .	1	10	—	1	4	9	—	27	3	—	23	3	—	23	8	—	19	6	—	17	—	—	14	9	1	2	—	3	5	—
Wohlau . .	1	12	—	1	6	—	1	—	—	—	24	—	—	25	—	—	21	—	—	16	—	—	15	—	—	90	—	2	15	—
im Durchschnitt:	1	12	3	1	7	1	—	26	11	—	23	9	—	21	9	—	19	3	—	17	4	—	14	8	—	21	7	2	24	2

Mittel-Preis | 1 Rtlr. 9 sgr. 8 pf. | — Rtlr. 25 sgr. 4 pf. | — Rtlr. 20 sgr. 6 pf. | — Rtlr. 16 sgr. — pf.

Breslau, den 7. Juni 1837.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXVI.

Breslau, den 28. Juni 1837.

Publikandum.

Das Ministerium findet sich veranlaßt, den im Publikandum vom 31. Oktober v. J. zur Einsendung der Preisschriften, Behufs der Bearbeitung eines neuen Hebammen-Lehrbuchs für die Königlich Preußischen Staaten, bis zum 30. Juni festgesetzten Termin bis zum 31. Oktober d. J. zu verlängern.

Berlin, den 4. Juni 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Altenstein.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 25
Wegen der bei Bau-Entreprise-Kontrakten anzuwendenden Stempel.

Mit Bezug auf die im Amtsblatt pro 1829 pag. 173. zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Bestimmung der Königlichen hohen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 20. Mai 1829 wegen Anwendung der Stempel bei Bau-Entreprise-Kontrakten, wird zur Vermeidung einer irrigen Auslegung der gedachten Verordnung, in Gemäßheit des anderweitigen Cirkular-Reskripts der Königlichen hohen Ministerien des Innern und der Polizei und der Finanzen vom 19. Mai 1837, den Herrn Baubeamten, Entrepreneurs und Werkmeistern Nachstehendes hiermit zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht:

Bei den mit Lieferungen verbundenen Entreprise-Verträgen verbleibt es als Regel bei der in der Cirkular-Verfügung vom 20. Mai 1829 ertheilten Vorschrift, daß der Stempel von einem Drittheil-Prozent nach dem Werth der Steine, des Kalks und des Zimmerholzes zu verwenden ist. Die geringfügigeren Gegenstände der Lieferung, als zum Beispiel: der Lehm des Töpfers, das Glas zu den Fenstern, das Material des Schlossers ꝛc. bleiben hierbei außer Anschlag. Wenn aber Gegenstände von größerem Belange zu liefern sind, z. E. bei Gebäuden zur Dachbedeckung:

Kupfer, Blei oder Zink, bei Gebäuden oder Gärten: Eisen zur Anlegung von Gittern, bei eisernen Brücken, Eisenbahnen, das dazu erforderliche Eisen ꝛc., so ist von dem Werth solcher Gegenstände, neben dem Werth der Steine, des Kalks und des Zimmerholzes, und wenn dergleichen gar nicht vorkommt, allein von dem Werth erstgedachter Gegenstände, der Stempel von einem Drittheil-Prozent zu verwenden.

Hiernach ist in vorkommenden Fällen genau zu verfahren.

Breslau, den 17. Juni 1837. Pl.

Die Bildung eines Fonds zur Beförderung der Arbeitsamkeit unter der ärmeren Volksklasse und zur Herbeiführung von Gelegenheiten zu Erwerbung ihres Unterhaltes.

Die Allerhöchst bestätigte Aachner und Münchner Feuerversicherungs-Gesellschaft hat neben sich einen besonderen Verein konstituirt, dem, unter gewissen statutarischen Bedingungen, die Hälfte des reinen Gewinnes derselben zufließt, und so einen Fond ergiebt, der

zur Beförderung der Arbeitsamkeit unter der ärmeren Volksklasse und zur Herbeiführung von Gelegenheiten zu Erwerbung ihres Unterhalts

bestimmt ist. Wenn diese wohlgemeinte Einrichtung, ursprünglich nur für den Aachner Regierungs-Bezirk angenommen, nach dem Beschlusse der gedachten Gesellschaft auch auf andere einzelne Landestheile ausgedehnt werden darf, und neuerdings von selbiger beschlossen ist, erwähnte Ausdehnung auch auf den Regierungs-Bezirk Breslau zu verbreiten, sobald die Feuerversicherungen bei der Gesellschaft im hiesigen Bezirke das Minimum von vier Millionen erreichen werden, wird solche dankenswerthe Absicht hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wenn auch der dargebotene Vortheil zur Zeit auch nicht wirksam werden kann, indem die Feuerversicherungen im hiesigen Regierungsbezirke bei der Aachener und Münchner Gesellschaft am Schlusse vorigen Jahres noch nicht volle zwei Millionen betrugen.

Hiernach wird jeder hier vorfallende, die gedachte Gesellschaft treffende Brandschaden den Gewinn schmälern, den auch hiesiger Regierungs-Bezirk aus ihrem Gedeihen zu erwarten hat, und alle Wohlgesinnte erhalten einen neuen Anlaß zur Verhütung und Verminderung auch solcher Calamität, die ihr zu vergüten obliegen.

Breslau, den 18. Juni 1837. I.

Die Größe der den hiesigen Kanal, die Brahe und die Netze befahrenden Schiffsgefäße betreffend.

Gegen das in dem hiesigen Amtsblatt pro 1834 Nro. 9. Seite 143/4 erschienene und durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen zu Danzig, Marienwerder, Frankfurth a/O, Stettin, Potsdam, Liegnitz, Breslau, Oppeln und Magdeburg zur Kenntniß der Betheiligten gebrachte Publikandum vom 7. Februar d. J., in Betreff der Dimensionen der den Bromberger Kanal, die Netze und die Brahe befahrenden Schiffsgefäße sind von vielen Seiten dringende Vorstellungen erhoben worden, und das Königliche hohe Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe-Angelegenheiten hat daher bestimmt, daß bei der Ausführung jenes Publikandi folgende Modifikationen eintreten sollen:

1) der in dem vorerwähnten Publikandum auf den 1. Juli d. J. festgesetzte Termin, von welchem ab Schiffsgefäße von größeren Dimensionen als darin bestimmt sind, nicht mehr durch den Kanal geschleußt werden sollen, wird bis zum 1. Januar 1836 hinausgesetzt, dergestalt, daß bis zu diesem Tage auch Schiffsgefäße von größeren Dimensionen zum Durchschleußen zugelassen werden.
2) diejenigen Schiffsgefäße von größeren, als den vorgeschriebenen Dimensionen, welche bis zu diesem Termin den hiesigen Kanal befahren, sollen auch nach demselben, vorläufig noch auf 4 Jahre, also bis zum 1. Januar 1840 zum Durchschleußen zugelassen werden, wenn sie vor dem 1. Januar 1836 bei Gelegenheit ihres Durchganges durch den hiesigen Kanal mit einem zuverlässigen Kennzeichen und einem Atteste von der hiesigen Kanal-Inspektion versehen worden, daß sie schon vor dem 1. Januar 1836 zur Schifffahrt auf dem Kanal gebraucht sind.
3) Dagegen werden vom 1. Januar 1836 ab diejenigen Schiffsgefäße von größeren Dimensionen, welche nicht mit dem oben gedachten Kennzeichen und Atteste versehen sind, von der Befahrung des Kanals ausgeschlossen, und nicht weiter zum Durchschleußen gestattet.

Bromberg, den 30. April 1834.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehendes Publikandum, welches bereits wiederholt bekannt gemacht worden ist, wird hierdurch nochmals zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Beifügen, daß von Seiten der Königlichen Regierung zu Bromberg jedes Fahrzeug zurückgewiesen werden wird, welches von vorschriftswidrigem Bau, sich nicht mit den in dem Publikando angegebenen Kennzeichen und Attesten sollte legitimiren können.

Breslau, den 16. April 1837. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts und Kriminal-Senats.

No. 37. Betreffend das Ausscheiden und die Wahl der Schiedsmänner.

Es sind seit einiger Zeit häufige Anzeigen von Landräthen, Magisträten, auch einige von Untergerichten und einzelnen Schiedsmännern bei uns eingegangen, welche das Ausscheiden und die Wiedererwählung von Schiedsmännern, so wie die Wahl neuer Schiedsmänner, betreffen.

Dergleichen Anzeigen gehören aber vor die Königlichen Regierungen, da die Schiedsmänner nur in Ansehung der Ausführung ihres Berufs nach § 35. der Verordnung vom 26. September 1832 unter der Aufsicht des Ober-Landesgerichts stehen.

Es sind daher gedachte Anzeigen nicht an uns, sondern an die Königlichen Regierungen zu richten.

Breslau, den 17. Juni 1837.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 38 Die Kriminal-Kompetenz-Erweiterung bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Neumarkt betreffend.

Des Herrn Justiz-Ministers Excellenz hat mittelst Reskripts vom 7. dieses Monats verordnet, daß für das jetzt formirte Land- und Stadt-Gericht zu Neumarkt, in Betreff der Kriminal-Angelegenheiten, vom 1. Dezember d. J. an, eine gleiche Kompetenz-Erweiterung eintreten soll, wie solche den übrigen formirten Untergerichten des hiesigen Departements, laut der im Amtsblatt vom Jahre 1833 Seite 203 und vom Jahre 1836 S. 104. enthaltenen Verfügungen vom 21. Mai 1833 und 9. Mai 1836 ertheilt worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Breslau, den 20. Juni 1837.

Das Präsidium des Kriminal-Senats.

No. 39 Die Absendung der Landwehr-Sträflinge auf die Festungen betreffend.

Die Königlichen Inquisitoriate und Untergerichte unseres Departements werden in Folge eines Schreibens des Königl. General-Kommando's des V. Armee-Korps hierdurch veranlaßt, bei Absendung von Landwehr-Sträflingen auf die Festung der betreffenden Kommandantur jedesmal einen ärztlichen Befundschein über deren körperlichen Gesundheits-Zustand zugehen zu lassen, um die Ablieferung kranker oder unheilbarer Sträflinge zu vermeiden.

Breslau, den 16. Juni 1837.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.
Kriminal-Senat.

Personal-Chronik.

Der zeitherige Kuratus Thiel zu St. Mathias als Pfarrer zu St. Corpus Christi und St. Nikolai hieselbst.

Die bisherigen Kollaboratoren Müller und Reiche als ordentliche Lehrer an der hiesigen höhern Bürgerschule.

Der Schullehrer Katscher zu Böhmisch-Rixdorf bei Berlin als evangelischer Schullehrer und Organist zu Bärzdorf, Kreis Brieg.

Der Lehrer Beier als evangelischer Schullehrer und Organist zu Domanze, Kreis Schweidnitz.

Der Lehrer Birke als evangelischer Schullehrer in Kurtsch, Kreis Strehlen.

Der Schul-Adjuvant Preiß als katholischer Schullehrer in Grunwald, Kreis Glatz.

Pocken-Ausbruch.

In Oelse, Kreis Striegau.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXVII.

Breslau, den 5. Juli 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wegen einer zu veranstaltenden allgemeinen Kirchen- und Haus-Kollekte.

Nachdem zum Retablissement der in Böhne, zweiten Jerichowschen Kreises, Regierungs-Bezirks Magdeburg, abgebrannten evangelischen Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gebäude, Behufs Unterstützung der dasigen Gemeinde, deren Wirthschafts-Gebäude mit eingeäschert sind, eine allgemeine Kirchen- und Haus-Kollekte in der ganzen Monarchie höhern Orts bewilligt worden ist, werden in Folge Erlasses des Königlichen Wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, Herrn von Merckel Excellenz, vom 9ten d. Mts., die sämmtlichen Herren Landräthe, so wie die Herren Superintendenten unsers Departements und der Magistrat der hiesigen Haupt- und Residenzstadt hierdurch aufgefordert: wegen Einsammlung der diesfallsigen Kirchen- und Haus-Kollekte in den evangelischen Kirchen und bei den evangelischen Einwohnern das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die eingehenden milden Gaben binnen 8 Wochen, nebst einem Sortenzettel an die hiesige Königliche Instituten-Haupt-Kasse, an welche solche einzusenden, abgeführt sein können. Von der erfolgten Einsendung wird gleichzeitig in Gemäßheit der Amtsblatt-Verfügung vom 16. September 1832 (Stück XXXIV. No. 92.) von jeder Einsendungs-Behörde, unter Beifügung einer Nachweisung des Kollekten-Ertrages, Anzeige erwartet.

Breslau, den 14. Juni 1837. I. II.

Nach dem Antrage des Magistrats in Sulau wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

daß der dasige Kram- und Viehmarkt Montag und Dienstag den 14. und 15. August d. J. abgehalten werden wird, und nicht auf den 12. desselben Monats, wie ein Druckfehler im diesjährigen Kalender besagt.

Breslau, den 23. Juni 1837. I.

Die München-Aachener Feuer-Versicherungs-Anstalt betreffend.

Der Kaufmann Heinrich Grüttner hierselbst ist von uns, in Gemäßheit der §§ 7. und 8. des Gesetzes vom 8. Mai c. für die Stadt Breslau als Haupt-Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden, was wir, mit Bezug auf den § 12. des gedachten Gesetzes, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Breslau, den 24. Juni 1837. I.

Die Elberfelder Feuer-Versicherungs Anstalt betreffend.

Der Herr H. Hertel hierselbst ist in Gemäßheit der §§ 7. und 8. des Gesetzes vom 8. Mai 1837 von uns als Haupt-Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld bestätigt worden, welches hierdurch nach Vorschrift des § 12. des erwähnten Gesetzes zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 28. Juni 1837. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts.

No. 40 Die Justifikation der Etats-Ueberschreitungen in den sächlichen Ausgaben betreffend.

Es ist wiederholt eingeschärft worden, daß Etats-Ueberschreitungen in den sächlichen Ausgaben bei den aus Staats-Fonds unterhaltenen Gerichten vermieden werden sollen, und daß insbesondere die Dirigenten der Gerichte hierfür verantwortlich sind.

Ist wegen besonderer Umstände eine solche Ueberschreitung dennoch nicht zu umgehen gewesen und verlangt die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer in den Revisions-Protokollen über die Jahres-Rechnung das Approbatorium des Königl. Justiz-Ministerii, so haben die Gerichte in Betreff der Ueberschreitung umständlich an uns zu berichten und die Mehrausgabe vollständig zu justificiren.

Dabei sind folgende Vorschriften zu beachten:

1) Der Bericht darf andere Gegenstände nicht enthalten.

2) Es ist demselben stets ein beglaubigter Extrakt der betreffenden Salarien-Kassen-Rechnung quoad titulum „an sächlichen Ausgaben" beizufügen.

3) Desgleichen sind beglaubigte Extrakte
   a) von allen Monitis der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer, welche gegen die sächlichen Ausgaben in der betreffenden Rechnung gezogen worden, aus den Revisions-, resp. Super-Revisions-Protokollen;
   b) von den auf diese Monita Seitens des Rendanten erfolgten Beantwortungen und
   c) von den abgegebenen Gutachten des Gerichts

beizuschließen.

4) Die Justifikation der Mehrausgabe muß dergestalt erfolgen:

daß jede in der Rechnung aufgeführte Position der sächlichen Ausgaben (nicht blos derjenigen, bei welchen eine Ueberschreitung gegen die Etats-Bestimmungen hervortritt,) entweder

a) durch Bezugnahme auf den Etat, gesetzliche Bestimmungen, oder spezielle höhere Autorisation,

oder

b) durch ausführliche Auseinandersetzung der Umstände und Gründe, welche die Ausgabe als durchaus nothwendig darstellen,

besonders gerechtfertigt wird.

Hiernach haben sich die aus Staats-Fonds unterhaltenen Untergerichte des Departements zu achten. Unvollständige Berichte werden zur Ergänzung zurückgeschickt werden.

Breslau, den 28. Juni 1837.

Erlassene Cirkularien betreffend.

Durch ein am 18. Mai d. J. erlassenes lithographirtes Cirkulare sind den Gerichts-Behörden Anweisungen:

a) wegen der Depositial-Beamten bei Patrimonial-Gerichten,
b) wegen der Zulassung von Beamten zu mündlichen Verhandlungen,
c) wegen der zum Unterstützungs-Fond fließenden Strafen,
d) wegen der Porto-Freiheit der Geldsendungen zu jenem Fond

zugegangen.

Sollte eine Gerichts-Behörde, resp. deren Vorstand, nicht in den Besitz dieses Cirkular's gelangt sein, so ist binnen 14 Tagen Anzeige bei uns zu machen.

Breslau, den 24. Juni 1837.

Nachdem Seine Majestät der König geruht haben, den Land- und Stadtgerichts-Direktor von Kujawa zu Nimptsch zugleich zum Kreis-Justizrathe für den Nimptschscher Kreis zu ernennen, so wird solches mit dem Bemerken, daß der Wirkungskreis des von Kujawa zufolge Bestimmung des Herrn Justiz-Ministers vom 17. dieses Monats nach der Verordnung vom 30. November 1833 regulirt worden ist, unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 10. Februar c. (Amtsblatt Stück VIII. Seite 37.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 27. Juni 1837.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

Nachdem die Nachprüfung der mit No. III. entlassenen Seminaristen in dem katholischen Schullehrer-Seminar in Ober-Glogau, im Einvernehmen mit der Königlichen Regierung zu Oppeln auf den 31. k. Mts. anberaumt worden, so werden alle diejenigen Zöglinge der obigen Anstalt, welche in die gedachte Kategorie gehören, angewiesen, sich zu dieser Prüfung bei dem Direktor Ronge in Ober-Glogau in angemessener Frist vor dem bezeichneten Termine zu melden.

Breslau, den 19. Juni 1837.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Chronik.

Der Besitzer des Dominii Althoffnaß, der Kreis-Deputirte Herr Freiherr von Lüttwitz, hat zur bessern Dotation des dortigen Schullehrers demselben einen Theil der Dorfaue von 20 Q. R. Flächeninhalt zur Gartenbenutzung überwiesen, und dieses Grundstück auf alleinige Kosten mit Lattenzaum umgeben lassen, dessen Errichtung einen Kosten-Aufwand von 40 Rthlr. 8 Sgr. erfordert hat.

Der zeitherige Subdiakonus Krebs in Oels als Pastor an der evangelischen Kirche in Wohlau bestätigt.

Der evangelische Predigtamts-Kandidat Baumgart als Pastor in Woitsdorf und Pangau, Kreis Oels.

Der evangelische Schullehrer zu Dziatkawe, Schnecke, nach Schollendorf, Kreis Wartenberg.

Vermächtniß.

Die in Breslau verstorbene Wittwe Lorenz:

dem Hausarmen-Medizinal-Institut	. . . .	10 Rthlr.
dem Krankenhospital	. . . .	10 —
dem Hospital für hülflose Dienstboten	. . . . .	10 —

Pocken-Ausbrüche.

In Groß-Pantken, Kreis Wohlau; in Nieder-Jänschdorf, Kreis Oels.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXVIII.

Breslau, den 12. Juli 1837.

Bekanntmachung,

daß Kassen-Anweisungen, welche mit schwarzer Dinte durchkreuzt sind, bereits eingelöset und deshalb ungültig sind.

Nach einer früheren von uns erlassenen, zuletzt unterm 27. September 1834 in den hiesigen Zeitungen und Intelligenzblättern vom 10. und resp. vom 11. Oktober 1834, so wie in den Amtsblättern sämmtlicher Königl. Regierungen wiederholten Bekanntmachung werden Zins-Coupons von Staats-Schuld-Scheinen, wenn sie bei einer Provinzial-Kasse eingelöset werden, auf der Schauseite mit schwarzer Dinte stark durchkreuzt, und sind alsdann als bereits realisirt nicht weiter gültig. Diese Maaßregel ist seitdem auch auf die bei der Kontrole der Staats-Papiere eingelöseten Kassen-Anweisungen ausgedehnt worden. Um etwa möglichen Irrungen und Mißbräuchen zu begegnen, machen wir daher dem Publikum hierdurch bekannt, daß auch Kassen-Anweisungen, auf deren Schauseite sich ein starkes Kreuz von schwarzer Dinte befindet, bereits realisirt, deshalb ungültig sind, und nicht zum zweitenmale eingelöset worden, weshalb dieselben überall, wo dergleichen etwa zum Vorschein kommen, anzuhalten und an uns einzusenden sind. Sollte Letzteres besonderer Umstände wegen nicht geschehen können, so ist uns wenigstens sofort eine Anzeige davon zu machen.

Berlin, den 24. Juni 1837.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 26
Das Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten betreffend.

Des Königs Majestät haben zum Zweck der Beförderung des Forst- und Jagd-Schutzes nachstehendes besonderes Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten zu erlassen geruht:

Gesetz
über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen über die Befugniß der Forst- und Jagdbeamten, von ihren Waffen Gebrauch zu machen, und über das wegen mißbräuchlicher Anwendung zu beobachtende Verfahren, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

§ 1.

Unsere Forst- und Jagdbeamten, so wie die im Kommunal- oder Privatdienste stehenden, wenn sie auf Lebenszeit angestellt sind, oder die Rechte der auf Lebenszeit Angestellten haben, nach Vorschrift des Gesetzes vom 7. Juni 1821 § 20. vereidigt und mit ihrem Dienst-Einkommen nicht auf Pfandgelder, Denunzianten-Antheil oder Strafgelder angewiesen sind, haben die Befugniß, in ihrem Dienste zum Schutze der Forsten und Jagden gegen Holz- und Wilddiebe, gegen Forst- und Jagdkontravenienten, von ihren Waffen Gebrauch zu machen:

1) wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt, oder wenn sie mit einem solchen Angriffe bedrohet werden;
2) wenn diejenigen, welche bei einem Holz- oder Wilddiebstahl, bei einer Forst- oder Jagdkontravention auf der That betroffen, oder als der Verübung oder der Absicht zur Verübung eines solchen Vergehens verdächtig in dem Forste oder dem Jagdreviere gefunden werden, sich der Anhaltung, Pfändung oder Abführung zu der Forst- oder Polizei-Behörde, oder der Ergreifung bei versuchter Flucht thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen.

Der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehrung des Angriffes und zur Ueberwindung des Widerstandes nothwendig ist.

Der Gebrauch des Schießgewehrs als Schußwaffe ist nur dann erlaubt, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit mit Waffen, Aexten, Knütteln oder andern gefährlichen Werkzeugen, oder von einer Mehrheit, welche stärker ist, als die Zahl der zur Stelle anwesenden Forst- oder Jagdbeamten, unternommen oder angedrohet wird. Der Androhung eines solchen Angriffs wird es gleich geachtet, wenn der Betroffene die Waffen oder Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht sofort ablegt, oder sie wieder aufnimmt.

§ 2.

Die Beamten müssen, um sich der Waffen bedienen zu dürfen, in Uniform, oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen sein.

§ 3.

Der Forst- oder Jagdbeamte, der hiernach von seinen Waffen Gebrauch gemacht und Jemand dadurch verletzt hat, ist verpflichtet, soweit es ohne Gefahr für seine Person geschehen kann, dem Verletzten Beistand zu leisten, und wenn er auf Jemand geschossen hat, nachzuforschen, ob derselbe dadurch verletzt sei. Ist es erforderlich, so muß der Beamte dafür sorgen, daß der Verletzte zum nächsten Orte gebracht werde, wo die Polizeibehörde für die ärztliche Hülfe und für die nöthige Bewachung Sorge zu tragen hat.

Die Kurkosten sind erforderlichen Falls, und zwar hinsichtlich Unserer Forsten und Jagden, von der Forst- und Jagd-Verwaltung, hinsichtlich der andern Forsten und Jagden aber von den Forst- und Jagdberechtigten vorzuschießen, welche den Ersatz von dem Verletzten und den Theilnehmern des Frevels, oder von den Beamten, je nachdem die Anwendung der Waffen gerechtfertigt befunden worden ist, oder nicht, verlangen können.

§ 4.

Auf die Anzeige, daß Jemand von einem unserer Forst- oder Jagdbeamten (§ 1.) im Dienste durch Anwendung der Waffen verletzt worden, hat das Gericht des Orts, wo die Verletzung vorgefallen ist, mit Zuziehung eines Ober-Forstbeamten, den Thatbestand festzustellen und zu ermitteln, ob ein Mißbrauch der Waffen stattgefunden habe. Das Gericht ist schuldig, hierbei auf die Anträge Rücksicht zu nehmen, welche der Ober-Forstbeamte zur Aufklärung der Sache zu machen für nothwendig erachtet.

§ 5.

Werden in Ansehung eines Forst- oder Jagdbeamten, der nicht zu unsern Beamten gehört, die im § 4. vorgeschriebenen Ermittelungen erforderlich, so ist hinsichtlich der standesherrlichen Forstbeamten statt des im § 4. erwähnten Ober-Forstbeamten, der standesherrliche Oberbeamte für die Polizei, oder in Ermangelung eines solchen, der Kreis-Landrath, hinsichtlich aller andern Forstbeamten aber in jedem Falle der Kreis-Landrath bei der Ermittelung zuzuziehen.

§ 6.

Nach beendigter vorläufiger Untersuchung sind die Akten an das betreffende Gericht einzusenden, welches die Verhandlungen, sobald sie als vollständig befunden worden, der Regierung zur Erklärung über die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung mittheilt.

§ 7.

Nach Eingang dieser Erklärung beschließt das Gericht über die Eröffnung der Untersuchung. Wird diese gegen die Ansicht und den Widerspruch der Regierung beschlossen, so muß die Sache nach den über die Kompetenz-Konflikte zwischen den Gerichten und Verwaltungs-Behörden ertheilten Vorschriften erlediget werden.

§ 8.

In der Rheinprovinz, so weit dort die Französische Justiz-Verfassung bestehet, werden die Verhandlungen über die vorläufige Untersuchung an den Ober-Prokurator des betreffenden Landgerichts eingesandt, und durch diesen der Rathskammer desselben mitgetheilt, welche auf den Bericht des Instruktionsrichters, nach Anhörung der Staats-Behörde, die im § 6. erwähnte Prüfung vornimmt und den im § 7. vorgeschriebenen Beschluß abfaßt.

§ 9.

Mit der Verhaftung eines des Waffenmißbrauchs beschuldigten Forst- oder Jagdbeamten darf nur verfahren werden, wenn die vorgesetzte Dienst-Behörde darauf anträgt, oder wenn die Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung definitiv feststehet.

§ 10.

Gegen den Forst- oder Jagdbeamten, welcher angeklagt ist, seine Befugniß zum Gebrauch der Waffen überschritten zu haben, können die Angaben des Verletzten, der Theilnehmer an dem Holz- oder Wilddiebstahl, an der Forst- oder Jagdkontravention, und solcher Personen, die schon wegen Widersetzlichkeit gegen Forst- oder Jagdbeamte oder wegen Wilddiebstahls zu einer Strafe, oder wegen Holzdiebstahls und Forstkontraventionen zu einer Kriminalstrafe verurtheilt worden sind, für sich allein keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis begründen.

§ 11.

In Ansehung der Strafe der Forst- und Jagdbeamten, welche des Mißbrauchs der Waffen schuldig befunden worden, behält es bei den bestehenden Vorschriften der Gesetze sein Bewenden.

§ 12.

Für die Eigenthümer, Besitzer und Inhaber von Forsten oder Jagd-Gerechtigkeiten, so wie für die Förster, Waldwärter und Jäger, welche die im § 1. bezeichneten Eigenschaften nicht besitzen, wird durch dieses Gesetz an den bestehenden Vorschriften über die Selbsthülfe und Nothwehr nichts abgeändert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. März 1837.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog zu Mecklenburg.

v. Kamptz. Mühler. v. Ladenberg.

Beglaubigt:
Für den Staatssekretair:
Düesberg.

Dieses Gesetz wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im § 2. in Ermanglung der Uniform vorgeschriebene amtliche Abzeichen der Königl. Forstbeamten in dem Hirschfänger und dem vorgeschriebenen Koppel besteht.

Breslau, den 25. Juni 1837. III.

No. 27. Das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen betreffend.

Mit Bezug auf den § 6. des Gesetzes vom 8. Mai 1837 über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen wird hierdurch bekannt gemacht, daß es den Agenten ausländischer Versicherungs-Gesellschaften und diesen selbst vom Tage der Bekanntmachung des Gesetzes an nicht mehr gestattet ist, neue Mobiliar-Versicherungen zu übernehmen, bevor sie nicht dazu die specielle Genehmigung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei erhalten haben. Diejenigen Gesellschaften, welche diese Genehmigung nachzusuchen beabsichtigen, müssen mit diesem Gesuche Sr. Excellenz dem Minister des Innern und der Polizei, Herrn von Rochow die Art ihrer Institution vollständig nachweisen; dazu ist erforderlich:

1) die Einreichung der ihnen ertheilten Statuten;
2) die Vorlegung ihrer Versicherungs-Bedingungen und einer vollständigen Police;
3) die Vorlegung ihres letzten Rechnungs-Abschlusses.

Ausländische Aktien-Gesellschaften haben insonderheit nachzuweisen:

a) auf wie hoch das Aktien-Kapital festgesetzt ist;
b) wie weit es durch wirkliche emittirte Aktien realisirt;
c) auf wie viel es etwa durch gebildete Reserve-Fonds und zurückgelegten Gewinn vermehrt, und
d) zu welchem Betrage auf die Aktien-Baarzahlung bedungen oder geleistet ist.

Ist die ausländische Versicherungs-Gesellschaft eine gegenseitige, so hat sie außer den oben ad 1—3 gedachten Nachweisen noch gewissenhaft anzugeben:

a) auf wie hoch sich das wirklich gezeichnete Versicherungs-Kapital beläuft;
b) wie viel die sämmtlichen Prämien eines Jahres betragen;
c) welche Zahlungs-Verpflichtungen die Gesammtheit aller Interessenten zusammen übernommen hat, sei es durch eingelegte Wechsel, oder auf andere in den Statuten begründete Weise.

Bevor auf diese Nachweisungen von dem gedachten Königl. Ministerio über die Zulassung der auswärtigen Gesellschaften bestimmt worden, ist es den bereits bestätigten Agenten derselben nur erlaubt, die laufenden Versicherungen fortzuführen; Prolongationen derselben sind jedoch nicht gestattet, auch versteht es sich von selbst, daß von den laufenden Versicherungen die im § 35. des Gesetzes vorgeschriebene nachträgliche Anzeige erstattet werden muß.

Breslau, den 2. Juli 1837. I.

No. 28 Betreffend die Beschränkungen des Hengstreiter-Gewerbes für das künftige Jahr und folgende.

Die Königlichen Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern und der Polizei haben es für nöthig erachtet, bezüglich auf das Hengstreiter-Gewerbe, folgende Beschränkungen eintreten zu lassen, welche für das Jahr 1838 und folgende in Kraft treten und hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden:

1) Soll es zwar jeder Privatperson nach wie vor freistehen, Hengste als Beschäler, Behufs der Bedeckung der Stuten zu halten, dafern solche nach Vorschrift der Köhr-Ordnung vom 14. Juli 1830 bei der Köhrung für tüchtig befunden und von den Schau-Aemtern der vorschriftsmäßige Erlaubnißschein ausgefertigt worden ist, jedoch soll

2) dieser Erlaubnißschein kein Recht geben, das Geschäft der Bedeckung im Umherziehen zu betreiben. Vielmehr darf der geköhrte Hengst von dem Wohnorte des Besitzers oder desjenigen, welcher denselben in der Absicht, eine Privat-Schälstation zu errichten, in Pflege genommen hat, nicht weggeführt werden und daher

3) jeder Inhaber eines oder mehrerer Hengste, welche nicht zur Bedeckung der eigenen Stuten gehalten, sondern auch zum Belegen der Stuten anderer Eigenthümer benutzt werden, welche sonach der Köhrung unterliegen, verpflichtet sein, vor der Anmeldung zu solcher der Kreis-Behörde den Ort namhaft zu machen, wo er sich für die Dauer der Beschälzeit etabliren will, welcher Ort dann durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden wird, und daher während der Sprungzeit nicht verändert werden darf.

4) Derjenige, welcher auf diese Weise eine Privatstation etablirt, bleibt verbunden, über die Stuten, welche er durch den geköhrten Hengst bedecken läßt, Beschälregister führen zu lassen und den Eigenthümern der bedeckten Stuten Sprungzettel zu verabreichen. Nach Ablauf der Sprungzeit werden diese Register abgeschlossen und mit dem Atteste der die richtige Eintragung von Zeit zu Zeit kontrollirenden Ortsbehörde versehen, von der letztern dem Kreis-Landrath eingereicht, welcher von der ordentlichen Führung der Register sich die nöthige Ueberzeugung verschafft, solche im Materiellen prüft und sie sodann bis zur nächsten Sprungzeit asserviren läßt, wo selbige dann dem Eigenthümer des Hengstes zur fernern Fortführung zurückgegeben werden.

5) Kontraventionen gegen vorstehende Bestimmungen ad 1. bis 3. endlich werden mit den im § 7. der Köhrordnung festgesetzten Strafen belegt; zu der zu beobachtenden Bedingung ad 3. ist aber durch polizeiliche Zwangsmaaßregeln anzuhalten.

Breslau, den 5. Juli 1837. I.

Die Aachener-Münchener Feuer-Versicherungs-Anstalt betreffend.

Der Landrath Kober zu Loßwitz im Kreise Wohlau ist von uns als Haupt-Agent der Aachener-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden, welches wir hierdurch mit Bezug auf den § 12. des Gesetzes vom 8. Mai c. zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Breslau, den 2. Juli 1837. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts.

No. 41. Die Kosten bei Verhandlungen u. Vergleichen zwischen dem Fiskus und Privatpersonen betreffend.

Durch eine von den Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, des Königl. Hauses und der Finanzen unterm 26. Mai c. erlassene, vom Hrn. Justiz-Minister zur Nachachtung mitgetheilte Cirkular-Verfügung, ist rücksichtlich der Kosten bei Kontrakts- und anderen Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zwischen dem Fiskus und Privatpersonen, so wie der gerichtlichen Kosten eines Prozesses bei abzuschließenden Vergleichen zwischen fiskalischen Behörden und Privatpersonen Folgendes festgesetzt worden:

1) Bei der Abschließung von Kauf- und anderen zweiseitigen Verträgen zwischen einer fiskalischen Behörde und einer Privatperson trägt in der Regel jeder Theil die Hälfte der Kosten, welche durch die Aufnahme und Bestätigung des Kontrakts, die Uebergabe der Sache, und bei dem Hypothekenbuche durch Ab- und Zuschreibungen, Eintragung des Besitztitels oder anderer Vermerke, an Gerichtsgebühren, Kopialien, Siegelungs- und Botengebühren, Porto oder anderen baaren Auslagen entstehen.

2) Die der fiskalischen Behörde auf diese Art zur Last fallende Hälfte der Kosten bleibt außer Ansatz.

3) Findet sich die fiskalische Behörde veranlaßt, in einem solchen Vertrage sämmtliche Kosten zu übernehmen, so muß sie die, der Regel nach dem Privatmanne zur Last fallende Kostenhälfte aus ihren Fonds entrichten, ohne sich deshalb auf die ihr wegen der anderen Hälfte zustehende Kostenfreiheit berufen zu dürfen.

   In gleicher Weise ist, wenn aus besonderen Gründen des fiskalischen Interesses im Wege des Vergleichs sämmtliche Prozeßkosten von Seiten der fiskalischen Behörde übernommen werden müssen, die Hälfte jener Kosten aus den Fonds der Behörde, welche den Vergleich geschlossen hat, der betreffenden Salarien-Kasse zu zahlen.

4) Kontrakte zwischen zwei fiskalischen Behörden, soweit solche ausnahmsweise vorkommen können, werden dagegen ganz kostenfrei bearbeitet.

Hinsichts der Stempel zu den von fiskalischen Behörden mit Privatpersonen abzuschließenden zweiseitigen Verträgen, wird bei dieser Gelegenheit die in der Cirkular-Verfügung des Finanz-Ministerii vom 11. Juli 1825 (III. 13007) gegebene Vorschrift in Erinnerung gebracht, wonach in den derartigen Verträgen jede Stipulation über die Stempelabgabe (da letztere in der Art, wie sie im § 3. des Stempelgesetzes vorgeschrieben ist, der kontrahirenden Privatperson doch nicht erlassen werden darf, und dergleichen Stipulationen nur unnöthigerweise Zweifel über das Verabredete veranlassen können) vermieden werden soll, und die Verweisung auf den § 3. des Stempelgesetzes etwa dahin, daß der Käufer, Pächter rc. den Stempel in der Art zu entrichten habe, wie solches in dem § 3. vorgeschrieben, für vollkommen genügend erklärt wird, hinsichts der Lieferungs-Verträge aber es bei der im Stempeltarif für sie besonders gegebenen Vorschrift bewendet.

Nach diesen Bestimmungen ist künftig zu verfahren.

Breslau, den 4. Juli 1837.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Erndte-Ferien bei dem unterzeichneten Ober-Landesgericht vom

15. Juli bis 26. August c.

stattfinden, und daß in gedachter Zeit nur die besonders beschleunigungswerthen Angelegenheiten, die wirklichen Ferial-Sachen, wie sie in der hier gültigen Ferien-Ordnung bezeichnet sind, zur Erledigung gebracht werden können.

Breslau, den 4. Juli 1837.

Personal-Veränderungen

im Ober-Landes-Gerichts-Bezirk zu Breslau pro Juni 1837.

1. Befördert:

a) der Ober-Landesgerichts-Assessor Sack zum Rath und Mitgliede des hiesigen Stadtgerichts;

b) der Land- und Stadtgerichts-Direktor v. Kujawa zum Kreis-Justizrath für den Kreis Nimptsch;

c) die Justiz-Kommissarien Gellnek und Szarbinowsky zu Notarien;

d) der Land- und Stadtgerichts-Assessor Scharff zu Jauer, so wie der Land- und Stadtgerichts-Assessor Krause zu Glatz zu Land- und Stadtgerichts-Räthen;

e) der Referendarius Schmidt zum Ober-Landesgerichts-Assessor;

f) der Referendarius Westram zum Justiz-Kommissarius für die Kreise Wohlau und Steinau, mit Bestimmung seines Wohnsitzes in Wohlau;
g) die Auskultatoren Liehr und Wandel zu Referendarien;
h) die Rechts-Kandidaten Leonhard, Dorn, Grattenauer, von Richthofen und Scheider zu Auskultatoren.

2. Versetzt:

a) der Ober-Landesgerichts-Assessor von Glan an's Land- und Stadtgericht zu Posen;
b) der Ober-Landesgerichts-Assessor Becker an's Hofgericht zu Greifswald;
c) der Referendarius Baron von Seckendorf an's Ober-Landesgericht zu Glogau.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonial-Gerichten im Breslauer Oberlandesgerichts-Bezirk pro Juni 1837.

Nr.	Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des angestellten Richters.
1	Groß- und Klein-Masselwitz und Kolonie Neuhauß	Breslau	Ober-Landesgerichts-Assessor Hilse hier	Referendar. Neumann hierselbst.
2	Ober-Streit	Striegau	Justizrath Bayer in Jauer	Justitiarius Heer in Striegau.
3	Ober-, Mittel-Nieder Cammerau	Schweidnitz	Justitiarius Pfitzner zu Schweidnitz	Ober-Landes-Gerichts-Assessor George zu Schweidnitz.
4	Kadlau	Neumarkt	Assessor Fischer in Neumarkt	Justitiarius Plaß hierselbst.
5	Obsendorf und Antheil Buchwald	dito	derselbe	Justitiarius Lehwald in Neumarkt.
6	Herrschaft Hohen-Friedeberg	Bolkenhain	Justizrath Hübner in Schweidnitz	Stadtrichter Fröhlich in Freiburg.
7	Thauer	Steinau	Stadtrichter Müller in Steinau	Referendar. Reimann in Steinau.
8	Nährschütz und Läskau	dito.	derselbe	derselbe.
9	Halbendorf	Striegau	Stadtrichter Fröhlich in Freiburg	Justitiarius Goldstein in Freiburg.
10	Hennigsdorf und Kuntzendorf	Trebnitz	Justitiar. Wanke hierselbst	Justitiarius E. Schaubert hierselbst.

Nr.	Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des angestellten Richters.
11	Schmiedefeld	Breslau	Justitiar. Wanke hierselbst	Referendar. von Wallenberg hierselbst.
12	Sarawenze	Neumarkt	derselbe	Referendarius Schaffer hierselbst.
13	Peltschütz	Breslau	derselbe	Justitiarius Plaß hier.
14	Stusa und Pirschen	Neumarkt	Assessor Fischer in Neumarkt	Justitiarius Lehwald in Neumarkt.
15	Bartsch und Culm	Steinau	Stadtrichter Müller in Steinau	Referendar. Reimann in Steinau.
16	Ober- und Nieder-Peterwitz	Jauer	Justizrath Bayer in Jauer	Kriminalrichter Prove in Jauer.
17	Kriechen	Breslau	Justitiarius Wanke hier	Referendar. Pohler I. hierselbst.
18	Magnitz			

Bekanntmachung.

In die, durch den Tod des Divisions-Predigers Danckel zu Glogau erledigte Stelle ist der Repetent am Königlichen Kadetten-Institute zu Berlin, Herr Gottfried Eduard Göhring zum Divisions-Prediger der 9ten Division ernannt und von dem Königlichen Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als solcher bestätigt worden.

Posen, den 24. Juni 1837.

Königliches Konsistorium der Provinz Posen.

Pocken-Ausbrüche.

In Dittmannsdorf, Kreis Frankenstein; in Senitz, Kreis Nimptsch; in Conradswalde, Nieder-Langenau, Grafenort und Herrnsdorf, Kreis Habelschwerdt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXIX.

Breslau, den 19. Juli 1837.

Bekanntmachung

für die Besitzer älterer Zins-Coupons von Königsbergschen Stadt-Magistrats und von Benningsenschen Obligationen.

Das Publikum ist durch die Bekanntmachung des Magistrats der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Königsberg vom 27. Januar 1837 (Beilage zu No. 17. der Königsberger Hartungschen Zeitung vom 8. Februar 1823), so wie durch die der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 14. Juni 1823 (Allgemeine Preußische Staatszeitung No. 73., Berliner Intelligenzblatt No. 147., Vossische und Haude und Spenersche Zeitungen No. 74., Königsberger Intelligenz-Zettel No. 150., Hartungsche und Haberlandsche Zeitungen No. 76., Amtsblätter sämmtlicher Königlichen Regierungen) bereits davon in Kenntniß gesetzt, daß und in welcher Art die nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. Dezember 1821 auf die Staats-Kasse übernommenen Zinsen-Rückstände von den zur Kriegsschuld der Provinz Ostpreußen und Litthauen gehörigen Königsberger-, Magistrats-, sogenannten von Benningsenschen- und Stadt-Obligationen, aus den dazu gehörigen Zins-Coupons und Zins-Scheinen für die Zeit vom 1. Januar 1808 bis Ende Dezember 1820 innerhalb eines Zeitraums von 15 Jahren, bis zum letzten Dezember 1836 eingelöset und getilgt werden sollten.

Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15. April d. J., Gesetz-Sammlung No. 1804. ist indessen den Inhabern derselben eine darin näher bezeichnete Nachfrist bewilligt, und werden dieselben in Gefolge dessen hiermit aufgefordert,

> ihre noch uneingelösten Zins-Coupons oder Zinsscheine von den vorgedachten Obligationen aus der so eben erwähnten Zeit

unter Beifügung eines genauen Verzeichnisses derselben ungesäumt und spätestens bis zum 30. September 1837 der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zur Empfangnahme des Betrages einzureichen, oder den etwaigen Verlust derselben mit bestimmter Angabe der Nummer und des Geldbetrags zur weitern vorschriftsmäßigen Verfügung anzuzeigen.

Berlin, den 20. Mai 1837.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf unsere, in den hiesigen Zeitungen und sämmtlichen Amtsblättern der Königlichen Regierungen enthaltenen Bekanntmachungen vom 30. April, 22. Oktober und 10. Dezember 1836, durch welche das Publikum von der Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen unterrichtet ist, bringen wir hierdurch fernerweit zur allgemeinen Kenntniß, daß nunmehr auch mit dem, nach § 4. der Allerhöchsten Königlichen Verordnung vom 14. November 1835 (Gesetz-Sammlung No. 1706.) bisher vorbehaltenen Umtausch der alten gegen neue Kassen-Anweisungen vorgegangen werden soll. Der Umtausch beginnt sofort und erfolgt hier in Berlin bei der Kontrole der Staats-Papiere, in den Provinzen aber bei den Regierungs-Haupt-Kassen. Wer daher alte Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824 besitzt, und solche nicht mehr in den nächsten Zeiten zu Abgaben-Zahlungen verwenden kann, liefert selbige bei einer der bezeichneten Kassen ab und empfängt, wenn solche sonst gesetzlich zum Umtausche geeignet sind, dafür den Ersatz in neuen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835, oder in baarem Gelde.

Berlin, den 3. Juli 1837.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Allerhöchste Königliche Kabinets-Ordre vom 19. Juni 1837.

No. 29. Die Ablösung der Dominial-Gefälle und Leistungen in den Domainen betreffend.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 6ten v. M. bestimme Ich Folgendes:

1) Die Ablösung von Dominial-Gefällen und Leistungen darf fortan überall nur gegen Einzahlung des fünf und zwanzigfachen Betrages der Rente gestattet

werden, und hört die den Verpflichteten in den Domainen rechts der Elbe durch Meine Ordres vom 12. Februar 1820 und 22. Februar 1824 zugestandenen Befugniß zur Ablösung durch Einzahlung des zwanzigfachen Betrages gänzlich auf.

2) Nur diejenigen von diesen Verpflichteten, welche die Berechnung des Ablösungs-Kapitals und die Bedingungen der Ablösung noch vor dem 31. December 1837 rechtsverbindlich anerkennen, dürfen von dieser Befugniß noch insoweit Gebrauch machen, als sie auch das Ablösungs-Kapital selbst noch bis zu dem ebengedachten Termine zu der Regierungs-Haupt-Kasse des betreffenden Bezirks baar einzahlen.

3) Bereits vor dem Erlaß dieser Bestimmungen über die Ablösung von Dominial-Gefällen und Leistungen rechtsgültig getroffenen Vereinbarungen werden hierdurch in keiner Weise abgeändert.

4) Auch bei Festsetzung des geringsten Kaufgeldes für ein Domainen-Grundstück darf die in den Landestheilen rechts der Elbe zeither nachgelassene Berechnung nach dem zwanzigfachen Betrage der Rente nicht mehr statt finden, sondern solche überall nur nach dem fünfundzwanzigfachen Betrage erfolgen.

Die vorstehenden Bestimmungen sind durch den Chef der Domainen-Verwaltung den Regierungen und durch diese mittelst der Amtsblätter dem Publikum bekannt zu machen.

Berlin, den 19. Juni 1837.

An — Friedrich Wilhelm.

das Staats-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch zur Kenntniß der Domainen-Einsassen gebracht und denselben überlassen, von der ihnen nur bis zum 31. Dezember d. J. noch freistehenden Ablösung zu dem bis dahin bestehenden geringeren zwanzig- und resp. funfzehnfachen Betrage ihrer Abgaben und Leistungen durch baldige Anerkennung und Einzahlung des Ablösungs-Kapitals Gebrauch zu machen.

Sie werden um so mehr auf die Nachtheile einer Verspätung aufmerksam gemacht, als die in Dismembrations-Fällen dem Domainen-Fiskus als Gutsherrn zustehende Befugniß nach Maaßgabe des § 2. des Land-Kultur-Edikts vom 14. September 1811 und der § 29. der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 die Ablösung der bestimmten und unbestimmten Abgaben und Prästationen, und resp. deren Umwandlung in eine jährliche Geldrente zu

fordern, Seitens der Königl. Domainen-Verwaltung in ihrem ganzen Umfange überall geltend gemacht wird, die Leistungspflichtigen vom 1. Januar 1838 ab den vollen gesetzlichen d. i. den fünfundzwanzigfachen Betrag als Ablösungs-Kapital zu entrichten haben.

Auch haben die Domainen-Einsassen wohl zu erwägen, daß die ihnen unterm 30. Oktober 1835 (S. 252. des Amtsblatts 1835) bekannt gemachte Begünstigung, die kleinen jährlichen, nicht über einen Thaler betragenden Zinsen, Abgaben und Leistungen durch Einzahlung des funfzehnfachen Betrages derselben abzulösen, mit dem 31. Dezember 1837 wie auch dort schon bestimmt worden, zu Ende geht, also vom 1. Januar 1838 an, die Ablösung auch der kleinen Dominial-Gefälle nur gegen Entrichtung des Fünfundzwanzigfachen des jährlichen Betrages ohne Unterschied statt finden kann.

Die Königl. Rent-Aemter, Domainen-Aemter und die Dorfgerichte werden aufgefordert, den Domainen-Einsassen die vorstehenden Allerhöchsten Bestimmungen auf alle thunliche Weise, insbesondere aber bei jeder jetzt vorkommenden Dismembration in Erinnerung zu bringen und sie darüber zu belehren.

Breslau, den 12. Juli 1837. III.

No. 30
Die Ausstellung von Quittungen über Marschbeköstigungs- u. Vorspannvergütigungen betr.

Die Königlichen hohen Ministerien des Innern und der Polizei, so wie des Krieges haben mittelst Reskripts vom 2ten v. M. in Betreff derjenigen Quittungen, welche über gezahlte Marschbeköstigungs- und Vorspann-Vergütigungen auszustellen sind, verordnet: daß dieselben von nun an, sie mögen von dem Bürgermeister oder dessen Beauftragten oder Stellvertreter, mit oder ohne Firma des Magistrats oder von einzelnen Kommunal-Empfängern, Kämmerei- und Stadt-Kassen-Rendanten &c. ausgestellt sein, stets unter Beidrückung des Amtssiegels von dem Bürgermeister vollzogen und beglaubigt werden müssen. Ferner daß die Ausfertigungen von dergleichen Quittungen der Servis- und Einquartirungs-Deputationen unter der bezüglichen Firma mit der Unterschrift des Dirigenten, ebenfalls durch Beidrückung des Magistrats-Siegels näher zu beglaubigen sind.

Wir machen daher die betreffenden Orts-Vorstände auf die pünktliche Befolgung dieser Anordnung hiermit aufmerksam.

Breslau, den 13. Juli 1837. I.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

daß der zum 25. und 26. September d. J. im Kalender angesetzte Kram- und Viehmarkt zu Grottkau wegen Zusammentreffens mit dem Jahrmarkte in Strehlen auf den 20. und 21. September d. J. verlegt worden ist.

Breslau, den 10. Juli 1837. I.

Nachdem Behufs der Unterstützung der armen katholischen Gemeinde zu Költschen, Kreis Reichenbach, welche die Kosten zum Wiederaufbau der abgebrannten Wirthschafts-gebäude der katholischen Pfarrthei daselbst aus eignen Mitteln aufzubringen außer Stande ist, höheren Orts außer einer Kirchen-Kollekte auch eine Haus-Kollekte bei den katholischen Einwohnern der Provinz bewilligt worden ist, werden in Folge Erlasses des Königlichen Wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, Herrn von Merckel Excellenz vom 30. v. M. sämmtliche Königliche Landräthliche Aemter unsers Departements und der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt hierdurch aufgefordert: wegen Einsammlung der diesfallsigen Haus-Kollekte bei den katholischen Einwohnern das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die eingehenden milden Gaben binnen 8 Wochen, nebst einem Sortenzettel an die hiesige Königliche Instituten-Haupt-Kasse, an welche solche einzusenden, abgeführt werden können. Von der erfolgten Abführung der Gelder erwarten wir gleichzeitig Anzeige.

Breslau, den 3. Juli 1837. II.

Bekanntmachung

der Königlichen General-Kommission für Schlesien, die in deren Verwaltungsbereich vom 1. Januar bis ultimo Juni 1837 vorgekommenen Personal-Veränderungen betreffend.

A. Ernennungen:

1. Der Ober-Landes-Gerichts-Rath Forni zum Regierungs-Rath und Mitgliede des Kollegii;
2. dem Hülfs-Expedienten Skrobanek ist eine Kanzlistenstelle verliehen worden.
3. der Gemeinheitstheilungs-Aktuarius Gruner zu Steinau zum Oekonomie-Commissions-Gehülfen;
4. der Hauptmann a. D. Fischer zu Grottkau zum Oekonomie-Kommissions-Gehülfen;
5. der Wirthschafts-Inspektor Petzold zum Protokollführer;
6. der Justiz-Verweser Fliegel zu Löwenberg zum Kreis-Justiz-Kommissarius für den Löwenberger Kreis;
7. der Justitiarius Goldstein zu Freiburg zum Kreis-Justiz-Kommissarius für den Striegauer Kreis;

8. der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Junge zu Namslau zum Kreis-Justiz-Kommissarius Namslauer Kreises;

9. der Rittergutsbesitzer Neumann zu Sprottischdorf zum Kreis-Verordneten Sprottauer Kreises.

B. Ausgeschieden sind:

1. Der Kreis-Justiz-Kommissarius Weniger zu Trebnitz;

2. der Kreis-Justiz-Kommissarius, Justizrath von Görtz zu Gr.-Glogau;

3. der Kreis-Justiz-Kommissarius Körner zu Löwenberg;

4. der Kreisverordnete Graf Stosch auf Hartau, Sprottauer Kreises.

C. Gestorben sind:

1. Der Kreis-Justiz-Kommissarius Müller in Namslau;

2. der Canzlist und Kanzlei-Vorsteher Schmidt;

3. der Kanzlei-Diener Scholz.

Königliche General-Kommission von Schlesien.

Personalia.

Der Kaufmann Joseph Hoffmann hieselbst ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Bank zu Gotha bestätigt worden.

Dem zeitherigen Pfarrer, Erzpriester Scholz zu Ingramsdorf ist die Pfarrei in Kunzendorf, Kreis Habelschwerdt, und dem zeitherigen Pfarrer Glasnek in Gloschkau ist die Pfarrei in Polnisch-Schweidnitz, Kreis Neumarkt, verliehen worden.

In Winzig der besoldete Rathmann und Kämmerer Richter anderweit und in Landeck der Kaufmann Förster als unbesoldeter Rathmann, beide auf 6 Jahre bestätigt.

Der Seminarist Kollmitz als evangelischer Schullehrer in Dremling, Ohlauer Kr.

Der invalide Unteroffizier Kobelt als Waldwärter zu Buschen in der Oberförsterei Schöneiche.

Vermächtnisse.

Der in Breslau verstorbene Stadtrath **Itzinger**:

der evangelischen Kirche in Schwoitsch, Kreis Breslau, .	300	Rthlr.
dem Krankenhospital Allerheiligen hierselbst	100	—
der Armen-Verpflegung	100	—
dem Hospital zu St. Bernhardin	500	—

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle
im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat Juni 1837.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel, gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Weitzen geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Roggen der Scheffel, gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Roggen geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Gerste der Scheffel, gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Gerste geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Hafer der Scheffel, gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Hafer geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Heu der Centner rtl.	sgr.	pf.	Stroh das Schock rtl.	sgr.	pf.
Breslau . .	1	13	6	1	4	—	—	28	—	—	24	8	—	21	6	—	19	—	—	17	10	—	14	3	—	22	4	3	22	6
Brieg . . .	1	7	11	1	2	6	—	26	3	—	23	9	—	18	9	—	16	8	—	15	5	—	12	6	—	20	—	2	10	—
Frankenstein	1	13	3	1	6	3	—	25	6	—	22	1	—	21	—	—	15	6	—	17	9	—	16	—	—	17	—	3	—	—
Glatz . . .	1	16	—	1	6	6	—	27	—	—	24	—	—	22	—	—	18	6	—	16	9	—	13	6	—	16	—	2	7	6
Guhrau . .	1	14	4	1	7	8	—	28	3	—	26	3	—	22	5	—	20	7	—	17	3	—	16	1	—	17	6	2	—	—
Habelschwerdt	1	13	9	1	5	9	—	24	9	—	22	3	—	19	3	—	17	—	—	13	9	—	11	9	—	19	—	3	25	—
Herrnstadt .	1	12	6	1	10	6	—	26	—	—	24	—	—	24		—	22	—	—	20	—	—	18	—	—	22	—	2	15	—
Münsterberg	1	11	3	1	6	3	—	24	9	—	21	—	—	19	6	—	16	6	—	17	3	—	14	9	—	17	—	2	2	—
Namslau .	1	9	10	1	7	10	—	23	11	—	20	11	—	22	11	—	19	11	—	21	5	—	19	8	—	20	6	2	16	—
Neumarkt .	1	11	—	1	7	—	—	27	—	—	24	—	—	24	—	—	20	—	—	17	—	—	15	—	—	20	—	2	20	—
Nimptsch .	1	18	—	1	9	—	1	—	—	—	25	—	—	24	—	—	20	—	—	20	—	—	16	6	—	25	—	3	15	—
Ohlau . . .	1	8	3	1	3	9	—	25	4	—	23	—	—	19	10	—	18	2	—	17	4	—	15	6	—	—	—	—	—	—
Oels . . .	1	12	5	1	10	10	—	29	6	—	27	2	—	24	4	—	23	8	—	20	7	—	18	11	—	18	—	2	19	10
Prausnitz .	1	11	1	1	9	3	—	27	6	—	26	3	—	23	9	—	22	6	—	19	—	—	17	6	—	20	—	2	20	—
Reichenbach	1	11	4	1	7	4	—	29	—	—	27	—	—	22	—	—	20	—	—	17	9	—	15	9	—	22	—	4	—	—
Reichenstein	1	13	3	1	6	9	—	25	—	—	22	6	—	19	9	—	17	—	—	17	6	—	14	9	—	16	—	2	—	—
Schweidnitz	1	20	—	1	11	—	1	—	7	—	25	2	—	24	4	—	18	7	—	20	2	—	15	7	—	23	—	3	2	6
Steinau . .	1	10	—	1	7	—	1	—	—	—	26	—	—	23	—	—	20	—	—	19	—	—	17	—	—	26	—	3	20	—
Strehlen .	1	8	—	1	1	6	—	26	6	—	22	10	—	19	—	—	16	7	—	16	7	—	12	1	—	—	—	—	—	—
Striegau .	1	10	7	1	5	—	—	29	—	—	25	7	—	23	2	—	20	2	—	19	5	—	16	5	1	2	—	3	5	—
Wohlau . .	1	12	—	1	6	—	1	28	—	—	24	—	—	23	—		21	—	—	18	—	—	16	—	—	20	—	2	15	—
im Durchschnitt	1	12	4	1	6	9	—	27	3	—	24	2	—	22	—	—	19	2	—	18	1	—	15	7	—	20	8	2	25	5
Mittel-Preis	1 Rtlr. 9 sgr. 6 pf.						— Rtlr. 25 sgr. 6 pf.						— Rtlr. 20 sgr 7 pf.						— Rtlr. 16 sgr. 10 pf.											

Breslau, den 6. Juli 1837.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXX.

Breslau, den 26. Juli 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

N. 31. Verfälschung von Legitimationspapieren betreffend.

Nachdem höhern Ortes früher festgesetzt worden war, daß Verfälschungen von Legitimations-Dokumenten, wenn sie zur Umgehung der Polizeigesetze und nicht zur Erleichterung der Begehung eines Kriminal-Verbrechens verübt sein sollten, nicht an die Kriminal-Justiz abzugeben, sondern polizeilich zu bestrafen seien, ist auf hohen Befehl späterhin, und zwar durch unsere Amtsblatt-Verfügung vom 28. August 1828 bestimmt worden, daß Behufs einer gleichmäßigen Bestrafung, die Cognition über alle Verfälschungen von Legitimations-Papieren den Gerichtsbehörden zu überlassen sei.

Inzwischen ist in neuerer Zeit höchsten Ortes Veranlassung gefunden, von diesem Grundsatze wieder abzugehen, und es wird deshalb unter Aufhebung unserer Amtsblatt-Verfügung vom 28. August 1828 höherem Befehle zufolge nunmehr hiermit festgesetzt:

> daß Verfälschungen von Pässen, Reiserouten, Wanderbüchern, Gesindescheinen, oder anderen Zeugnissen über Aufführung, Fähigkeiten oder andere persönliche Eigenschaften, oder die Anfertigung falscher derartiger Urkunden dann, wenn dabei, weder eine betrügliche Absicht, noch strafbarer Eigennutz (§ 1256. sequ. Tit. 20. Th. II. d. A. L. R.) zum Grunde liegt, künftig den Gerichten zur Bestrafung nicht angezeigt, sondern diejenigen, welche sich einer solchen Verfälschung richtiger, oder der Anfertigung falscher Legitimations-Papiere schuldig und davon zum besseren Fortkommen oder aus Eitelkeit Gebrauch gemacht haben, zur polizeilichen Untersuchung gezogen, und auf den Grund des § 1264. Tit. 20. Th. II. A. L. R. mit einer Geldstrafe von Einem bis Funfzig Thalern, oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängnisse, vorbehaltlich des gegen das Resolut zu ergreifenden Rekurses, belegt werden sollen.

Hiernach also haben sich sämmtliche Polizei-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirkes fortan genau zu achten.

Breslau, den 12. Juli 1837. Pl.

Es wird auf die diesem Stücke des Amtsblattes besonders beigelegte genaue Nachricht über die von Sr. Majestät dem Könige privilegirte, unter besonderer Beaufsichtigung eines Königl. Kommissarii stehende Berliner Lebensversicherungs-Gesellschaft aufmerksam gemacht, und dieses sehr nützliche Institut, namentlich den Staats- und Kommunal-Beamten bestens empfohlen, denen daran gelegen ist, ihren Familien, für den Fall ihres Ablebens, eine ersprießliche Hülfe zu gewähren.

Auch haben wir für diejenigen, welche Versicherungen bei dieser Gesellschaft nehmen möchten, die bestellten Agenten derselben im hiesigen Regierungs-Bezirke verzeichnen lassen.

Breslau, den 13. Juli 1837. I.

Designation

der Agenturen der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft im Regierungs-Bezirk Breslau.

Haupt-Agentur Breslau		Haupt-Agent Herr	H. Grüttner.
Agentur	Bernstadt	Agent	G. B. Seeliger.
=	Brieg	= =	J. G. Schmiedeck.
=	Glatz	= =	Julius Braun.
=	Guhrau	= =	C. G. Schneider's Ww.
=	Habelschwerdt	= =	A. F. Pelz.
=	Kl. Kreidel bei Wohlau	= =	Poliz.-Distr.-Comm. Paur.
=	Kottwitz bei Ohlau	= =	Renntmeister Schöffert.
=	Militsch	= =	Heinr. Jakob Ertel.
=	Münsterberg	= =	F. A. Nickel.
=	Namslau	= =	C. F. Ackermann.
=	Neumarkt	= =	Ludw. Drogand.
=	Neurode	= =	C. F. Grüger.
=	Nimptsch	= =	Ludw. Müller.
=	Oels	= =	Aug. Bretschneider.
=	Prausnitz	= =	C. F. Baumann.
=	Reichenbach	= =	J. H. Scharff.
=	Schweidnitz	= =	C. F. M. Kehlbaß.
=	Strehlen	= =	G. C. F. Männling.
=	Striegau	= =	C. Schmidt.
=	Trebnitz	= =	Steuer-Control. Rembach.
=	Waldenburg	= =	C. Th. Hayn.
=	Steinau	= =	J. G. Senftleben.

Empfehlungswerthes Buch.

Polizei-Strafgewalt in den Königlich Preußischen Staaten, ein Handbuch von W. G. von der Heide, Königlichem Hofrath, zweiter Theil. Magdeburg 1837.

Breslau, den 14. Juli 1837. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts.

Cirkulare

an sämmtliche Post-Anstalten in denjenigen Provinzen, wo das Allgemeine Landrecht gilt.

No. 42 Die Erhöhung der Insinuations- und Schreibegebühren für die von der Postanstalt zu insinuirenden gerichtlichen Verfügungen betr.

In der von des Königs Majestät unterm 17. Oktober 1833 genehmigten Instruktion zur Ausführung der Verordnung über den Mandats-, den summarischen und den Bagatell-Prozeß vom 24. Juli 1833 (Gesetz-Sammlung Seite 37.) ist wegen Insinuirung der Ausfertigungen der in Prozeßsachen der gedachten Art von den Gerichten abgefaßten Erkenntnisse, wörtlich folgende Bestimmung getroffen worden:

> Die Ausfertigungen der Erkenntnisse, worauf die Belehrung wegen der Rechtsmittel enthalten sein muß, werden den Parteien unmittelbar insinuirt, und wenn sie nicht am Orte des Gerichts oder der nächsten Umgebung sich aufhalten, mit der Post übersandt. In letzterem Falle ist ein Post-Insinuations-Dokument zu besorgen, welches das Gericht entwirft, und darin den Inhalt des Schreibens „Urtels-Ausfertigung in Sachen des N. N. wider den N. N. zu N." zu bezeichnen hat.
>
> Dieses Insinuations-Dokument ist mit dem Uebersendungs-Schreiben dem Postamte zuzustellen, und dasselbe zu ersuchen, die Insinuation durch einen vereideten Postboten bewirken zu lassen, das Insinuations-Dokument aber mit der Bescheinigung, welche der Empfänger, und mit dem Atteste über die an ihn persönlich oder an seine Angehörigen erfolgte Insinuation, welche der Postbote darauf zu bemerken hat, zu remittiren, und die Kosten der Insinuation nebst den Schreibgebühren für das Attest des Postboten, in Ansatz zu bringen.

Da die Besorgung solcher Insinuationen eine größere Mühwaltung erfordert, als bei den gewöhnlichen Insinuationen der Fall ist, so soll, im Einverständniß mit dem Königl. Justiz-Ministerio, für jede Insinuation der gedachten Art an Insinuations- und Schreibgebühren zusammen 5 Sgr. entrichtet werden. Dieser Betrag ist bei Rücksendung des Insinuations-Dokuments von dem requirirenden Gerichte einzuziehen.

Die Post-Anstalten haben hiernach von jetzt an bei den auf Verlangen der Gerichts-Behörden über erfolgte Insinuation gerichtlicher Verfügungen auszustellenden Attesten zu verfahren.

In Betreff des Verfahrens bei den übrigen Insinuationen verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften, namentlich auch bei dem Satze von 3¾ Sgr. an Insinuations-Gebühren.

Berlin, den 26. Juni 1837.

Der General-Postmeister
von Nagler.

Nro. 21,361.

Vorstehendes Cirkular wird in Folge eines Justiz-Ministerial-Reskripts vom 3. dieses Monats den Gerichts-Behörden unseres Departements zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht. Breslau, den 18. Juli 1837.

Bekanntmachung.

Der von dem Hochlöblichen Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium angeordnete Nachhülfs-Kursus beginnt in der unterzeichneten Anstalt den 4. September d. J. und dauert incl. bis zum 30. desselben Monats. Dies zur Nachricht für die zur Theilnahme an demselben aufgeforderten Elementar-Schullehrer, welche sich den 2., spätestens den 3. September bei der Seminar-Direktion persönlich zu melden haben.

Breslau, den 20. Juli 1837.

Königl. evangelisches Schullehrer-Seminar.

Personalia.

Der Kaplan Anton Heisig zum Lehrer an der höhern katholischen Bürgerschule zu Schweidnitz.

Der bisherige Lehrer Karl David Linke zum Lehrer an der evangelischen Elementar-Schule Nro. 8. in Breslau.

Der bisherige Schullehrer Ernst Gottlieb Thielscher zu Alt-Lässig, Waldenburger Kreises, zum evangelischen Kantor und Schullehrer in Langwaltersdorf, desselben Kreises.

Der Adjuvant Gottfried Weinhold zu Prauß, Nimptschscher Kreises, zum evangelischen Schullehrer zu Bärzdorf.

Der Stadtverordnete, Apotheker Knobloch als Bürgermeister in Köben auf 6 Jahr.

Der Stadtverordnete Joseph Klassatschek zum unbesoldeten Rathmann in Wartha, ebenfalls auf 6 Jahr, der unbesoldete, anderweitig auf 6 Jahre gewählte Rathmann Tischbauer als solcher bestätigt.

Der Förster Gröschner ist von Minken in gleicher Eigenschaft nach Briesche versetzt.

Vermächtniß.

Der in Kapitel Grädiz, Schweidnitzer Kreises, verstorbene Bauer, Auszügler Johann Christoph Korn:

der evangelischen Kirche zu Ober-Grädiz . . . . 100 Rthlr.

Berlinische
Lebens-Versicherungs-Gesellschaft

(Büreau Spandauer-Straße № 29)

bestätigt und privilegirt

von

des Königs von Preussen Majestät

im Jahre 1836.

Königl. Commissarius. — **Seiffart**, Königl. Geh. Regierungs- und vortragender Rath im Königl. Ministerium des Innern und der Polizei.

Direktion.

C. W. Brose. **C. G. Brüstlein.** **J. Friebe.** **F. G. von Halle.**

Lobeck, General-Agent.

Syndicus. — **C. H. Bode**, Königl. Justiz-Rath.

Arzt. — **Dr. Barez**, Königl. Geheimer-Medizinal-Rath.

Alle unberechenbare Unfälle, die das Vermögen eines Menschen treffen können, sind nur schwer und groß im Verhältniß zu den Kräften und Mitteln des Einzelnen, den sie treffen. Vertheilt auf alle diejenigen, die der Möglichkeit eines solchen unerwarteten Schlages ausgesetzt sind, wird die Last eine unbedeutende und geringe. So war es natürlich, daß sich bald größere Kreise von Menschen vereinigten, um durch gemeinsames Darbringen eines kleinen gewissen Opfers jeden Einzelnen gegen das größere ungewisse zu sichern. Ja, jeder bringt gern noch ein etwas größeres Opfer, als dazu verhältnißmäßig vielleicht nöthig wäre, wenn er die Größe desselben mit Zuverlässigkeit im Voraus berechnen kann, und nicht der Gefahr ausgesetzt ist, vielleicht über seine Kräfte angestrengt zu werden.

Aus diesem Grunde und auf diesem Wege sind alle Assecuranzen entstanden; ihre Idee ist die Vertheilung menschlicher Unfälle Einzelner auf eine größere Gesellschaft, ihre Ausführung ein wesentlicher Fortschritt der bürgerlichen Entwickelung neuerer Zeiten. So hat der Handel erst Sicherheit und Festigkeit gewonnen, seit der Einzelne auf solche Weise gegen die furchtbaren Folgen der Stürme gesichert ist. So hat der Ackerbau erst seinen Ertrag gesichert, seit dem Einzelnen eine Möglichkeit gewährt wird, mit Ruhe die Verwüstungen zu ertragen, die ein einziges Gewitter in seinen Saaten, der Hoffnung eines ganzen Jahres, anrichten kann. Und nun gar die unberechenbare Gewalt des Feuers, die des Landmanns eingescheuerte Vorräthe, die sein Vieh, sein Geräthe, die in eng gebauten Städten mit den Häusern die ganze Habe der Einwohner zerstören kann, sie hat den größten Theil ihrer Schrecken verloren, seit die Gebäude, Früchte, Waaren, Mobilien versichert werden können, seit es möglich ist, durch Entrichtung einer geringen Prämie von jedem Einzelnen den für ihn großen Unglücksfall in einen gemeinsamen kleinen umzuwandeln. Je mehr die Wohlthätigkeit aller dieser Institute eingesehen wird, und je mehr Theilnehmer dafür gewonnen werden, desto leichter wird jedem Einzelnen die Last.

Ein, wie Schiffbruch, Hagelschlag und Feuersbrunst unberechenbarer und meist noch härter als diese treffender Unfall ist der Tod eines Menschen, dessen Leben die Bedingung der Erhaltung Anderer ist. Wie viele Menschen werden abgerufen, ehe es ihnen möglich geworden, die Kinder alle versorgt, die Wittwe gesichert zu sehen. Dieser Unglücksfall ist der härteste, denn ihm sind alle Stände und alle verschiedene Kreise unsers bürgerlichen Berufs ausgesetzt, und wahrlich weit mehr als auf den ersten Blick in die Augen fällt. Der reiche Besitzer beweglichen Vermögens, der getrost und zuversichtlich auf seine großen disponibeln Mittel hinblickt, und darin die Seinigen für den Fall seines Todes gesichert glaubt, wer gehört bei uns dazu? und wer von diesen wenigen verdankt nicht diese seine glückliche Lage den — wenn auch mit Geschick und Fleiß von ihm benutzten — zufälligen Umständen? Dasselbe wechselnde Glück aber, das ihr Vermögen gehoben, kann es auch rasch wieder schwinden lassen, und wie sinkt der Vermögens-Stand eines Geschäftsmannes nicht schon bloß dadurch, daß er, die Seele seines Betriebs, ausscheidet!

Um die Nachkommen gegen diesen unvermeidlichen Wechsel des Glücks zu sichern, haben viele Familien großen Grundbesitz durch Majorate und Fideicommisse dauernd zu erhalten gestrebt; aber diese Sicherheit wird auf Kosten der ausgeschlossenen Kinder desselben Vaters erlangt, und wie wenige besitzen die Mittel zu solchen Stiftungen. Wie groß aber, mit wenigen Ausnahmen, in unserm Mittelstande die Noth ist, die die Familien trifft, wenn ein früher Tod den Ernährer derselben abruft, braucht kaum erwähnt zu werden. Denn die Regel unserer bürgerlichen Verhältnisse gestattet in dem Stande unserer Gewerbetreibenden nicht leicht eine Aussicht auf genügende Glücksgüter, wenn der Hausvater sein Gewerbe nicht eine längere Reihe von Jahren [illegible] d dadurch [illegible] nes Kapital erspart oder mindestens in der Erziehung und

Am allerhärtesten aber von allen verschiedenen Berufskreisen unseres bürgerlichen Lebens trifft ein solcher unvorhergesehener Todesfall diejenigen, die, wie Beamte, Prediger, Schullehrer, nicht mehr als — eine feste Besoldung haben. Einestheils vermag Niemand seine Ausgaben und Bedürfnisse so zu berechnen, daß ein angelegter Etat nicht durch größere oder kleinere unberechenbare Ausgaben überschritten würde. Wo nun auch unvorhergesehene Einnahmen eintreten können, da kann sich das ausgleichen, bei festen Besoldungen niemals. Es ist ferner nicht leicht, kleine Ersparnisse, wie sie der größere Theil aus den Mittelklassen nur zu erübrigen vermag, fortgesetzt sicher anzulegen. Nicht selten hält die Ungewißheit der Dauer des menschlichen Lebens ab, an sich nicht beträchtliche Summen für die Nachbleibenden aufzusparen. Anderen fehlt auch bei den edelsten Gesinnungen und der tief empfundenen Pflicht für die Ihrigen zu sorgen, die Gelegenheit, durch Übernahme eines zu übersehenden Opfers deren Schicksal für die ungewisse Zukunft möglichst zu sichern. So ist es denn eine bekannte Erfahrung, daß der Tod in keiner Familie solche Veränderung der Vermögensverhältnisse hervorbringt, als eben bei Beamten, Predigern, Schullehrern, wenn sie nicht, wie es bei uns doch Ausnahme von der Regel ist, eigenes Vermögen besitzen. Kömmt nun noch gar, wie so oft, ein kostspieliges Krankenlager hinzu, so wird der Nothpfennig aufgezehrt, die hohen Kosten der Beerdigung können kaum aufgebracht, geschweige die dringendsten Bedürfnisse der Erziehung und des Haushaltes befriedigt werden, und die unglücklichen Nachgebliebenen haben nicht einmal den betrübten Trost, sich auf ihren innern Schmerz beschränken zu können.

Diesem Bedürfnisse abzuhelfen, sind nun schon längst, nach gleichen Principien, wie alle Assecuranzen, Wittwen-Versorgungs-Anstalten errichtet, und haben ihren unläugbar wohlthätigen Erfolg vielfach geäußert. Indessen dem eigentlichen Bedürfnisse wird dadurch nur sehr theilweise abgeholfen. Einestheils sind solche Wittwenkassen nur für gewisse Stände und Klassen, oder, wo sie in allgemeinerer Ausdehnung gegründet sind, haben es die Umstände erfordert, sehr hohe Prämien-Sätze zum Grunde zu legen. Dann aber sind solche Anstalten nur auf einen geringen Theil der entstehenden Noth gerichtet. Nur der Wittwen nicht der Waisen ist gedacht; stirbt die Frau vor dem Manne, so ist die ganze Einlage verloren, und den Kindern eine Pension zu gewähren ist unmöglich; überlebt sie aber wirklich den Mann, so hängt das Schicksal der Kinder dann immer wieder von ihrem Leben ab. So sind die Engländer zuerst auf die Idee von Lebens-Versicherungen gekommen, und seit 40 bis 50 Jahren zählt England gegen funfzig solcher Institute, die ihre Wirksamkeit auch auf das Ausland erstreckt und hiernächst auch dort die Ausführung eigener Stiftungen dieser Art hervorgerufen haben. Gotha, Lübeck und Leipzig hatten bisher allein in Deutschland dergleichen Anstalten gegründet, bis nun auch im vorigen Jahre, nach langer und sorgfältiger Prüfung ihrer Principien und Garantieen, Sr. Majestät der König die Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft nicht bloß zu genehmigen, sondern auf funfzehn Jahre mit einem ausschließlichen Privilegium zu begnadigen und unter unmittelbare Aufsicht der höchsten Behörden zu stellen geruht hat.

Die Möglichkeit einer solchen Lebens-Versicherung ist nun, wie jede Assecuranz, entweder auf Gegenseitigkeit gegründet, wobei der sich nach gewissen Abschlüssen ergebende Überschuß wieder an die Versicherten restituirt wird, aber freilich auch die Versicherten, bei etwanigem Ausfalle, zu Nachschüssen verpflichtet werden; oder in die Hände einer Actiengesellschaft gegeben, dergestalt, daß diese für den Ausfall zu stehen hat, aber dafür auch die Überschüsse, als ihren Vortheil, bezieht. Die neue Berlinische Gesellschaft hat die, nach den bisherigen Erfahrungen von beiden Formen zu erwartenden Vortheile vereinigt, indem sie die Versicherten von allen Nachzahlungen frei erklärt und mit einem Kapital von Einer Million Thaler jeden Ausfall zu decken übernimmt, demungeachtet aber von dem resultirenden Überschusse doch noch (nach fünfjährigen Abschlüssen) Zwei Drittheile den Versicherten restituirt. Der Vortheil für die Versicherten ist evident, indem einerseits die Nachschüsse um so unberechenbarer sind, je schwieriger es sein muß, jemals eine volle und gleichmäßige Beitreibung von allen Versicherten ohne große Kosten und Verluste zu bewirken, andererseits aber das etwa Ersparte den Versicherten zum größten Theile wieder zufließt, und nur ein billiger und kleiner Theil, nämlich ⅓ des Überschusses, der Gesellschaft zur Deckung für unvorhergesehene größere Sterblichkeit bleibt.

Auch für die Bequemlichkeit des Publikums hat die Gesellschaft nach Möglichkeit gesorgt. Es wird Niemand von der Versicherung ausgeschlossen, als der etwa schon mit einer gefährlichen Krankheit Behaftete, und auch dieser nur, weil seine Aufnahme bei der größern Wahrscheinlichkeit seines baldigen Todes für die andern Versicherten unbillig und sogar ungerecht sein würde. — Die versicherte Summe wird sofort nach dem Tode des Versicherten gezahlt, ohne Rücksicht darauf, wie oft er schon den Beitrag gegeben. Sie wird jedem rechtmäßigen Erben oder Cessionar ausgeantwortet, ohne Rücksicht darauf, ob der Berechtigte Mann, Frau, Kind, Freund oder Gläubiger ist. Sie setzt den Empfänger in den Stand, irgend etwas damit für sein Fortkommen zu unternehmen, und sollte er statt der Summe lieber eine jährliche Rente nehmen wollen, so ist auch diese durch das Kapital überall leicht zu beschaffen.

Die auf ein Actien-Kapital von Einer Million Thaler gegründete Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft nimmt nun Versicherungen auf folgende verschiedene Weisen an:

1. Auf das Leben einer einzelnen Person, entweder auf Lebenszeit oder auf bestimmte Jahre. (S. Tabelle A.)

a) Bei einer Versicherung auf Lebenszeit hat der Versicherte jährlich einen bestimmten Beitrag (Prämie) zu zahlen, wogegen sich die Gesellschaft durch einen Versicherungs-Schein (Police) verpflichtet, nach dem Tode dieser Person den Erben derselben oder wem sonst die Rechte aus der Police übertragen worden sind, ein bestimmtes Kapital baar auszuzahlen. — Der jährliche Beitrag richtet sich nach dem Alter des zu Versichernden zur Zeit seines Eintritts, so wie nach der Höhe des versicherten Kapitals, und ist aus der letzten Spalte der beigefügten Tabelle A. zu ersehen:

Z. B. Eine Person im 40sten Jahre wollte sich mit 1000 Rthlr. versichern, so würde ihr jährlicher Beitrag für jedes Hundert 3 Rthlr. 12 Sgr. und folglich für 1000 Rthlr. das Zehnfache oder 34 Rthlr. betragen.

b) Bei einer Versicherung auf bestimmte Jahre, z. B. auf 10 Jahre, hätte der Versicherte

ten, und die Gesellschaft wäre dagegen verpflichtet, in dem Falle, daß ...

dieser 10 Jahre stirbt, nach dessen Tode das versicherte Kapital an den legitimirten Inhaber der Police auszuzahlen; sobald hingegen diese 10 Jahre verflossen wären, ohne daß der Versicherte gestorben, so wäre die Versicherung erloschen und die Gesellschaft von aller ferneren Verpflichtung frei. —

2. Auf das Leben einer einzelnen Person zu Gunsten einer andern, bei der Versicherung ausdrücklich benannten Person, insofern diese Letztere den Versicherten überlebt. Hiernach kann z. B. ein Mann sein Leben zu Gunsten seiner Ehefrau versichern auf ähnliche Weise wie bei den Wittwen-Kassen. Gegen einen bestimmten jährlichen Beitrag, welcher sich nach dem Alter der beiden Personen richtet, verpflichtet sich hierbei die Gesellschaft, nach dem Tode des Versicherten, und insofern alsdann jene andre genannte Person nach am Leben ist, dieser Letztern eine bestimmte Summe ein für allemal auszuzahlen.

Sollte jedoch jene genannte Person vor dem Versicherten sterben, so erlischt die Versicherung sofort, und die Gesellschaft ist von aller Verpflichtung frei. Der jährliche Beitrag ist daher auch hierbei geringer als bei einer einfachen Versicherung auf Lebenszeit nach Tabelle A.

3. Auf das Leben zweier verbundenen Personen zum Besten der Ueberlebenden. Hiernach können sich zwei Personen (z. B. Eheleute) auch gegenseitig versichern. — Gegen einen bestimmten jährlichen Beitrag, welcher sich nach dem beiderseitigen Alter der zu Versichernden richtet, und von ihnen gemeinschaftlich so lange gezahlt wird, bis Einer von ihnen stirbt, ist die Gesellschaft verpflichtet, nach dem Tode des zuerst von ihnen Versterbenden dem Ueberlebenden das versicherte Kapital auszuzahlen.

4. Auf das Leben zweier verbundenen Personen, nach dem Tode der zuletzt Sterbenden zahlbar. Gegen einen bestimmten jährlichen Beitrag, welcher sich ebenfalls nach dem Alter der beiden zu versichernden Personen richtet, und so lange fortgesetzt werden muß, als noch eine von beiden am Leben ist, verpflichtet sich die Gesellschaft, nach dem Tode des von Beiden zuletzt Sterbenden das versicherte Kapital an den legitimirten Inhaber der Police auszuzahlen. Der Beitrag ist daher auch hierbei ungleich geringer als in dem vorigen Falle. —

5. Endlich kann auch eine Person, welche sich (ohne Verbindung mit einer andern) auf Lebenszeit versichern will, statt nach Tabelle A. lebenslänglich einen bestimmten jährlichen Beitrag zu zahlen, die gesammte Summe ihrer zu entrichtenden Prämien entweder auf Einmal, oder auch innerhalb einer bestimmten Reihe von Jahren (von 1 bis 20) abtragen; die dann in Verhältniß höheren Beiträge sind aus der Tabelle B. zu ersehen: Z. B. Eine Person im 40sten Jahre wollte sich auf Lebenszeit mit 1000 Rthlr. versichern, sie wollte aber die Prämie auf ihre ganze Lebenszeit in Einer Summe vorausbezahlen, so würde dieselbe für jedes Hundert 53 Rthlr. 25 Sgr. 3 Pf. und folglich für 1000 Rthlr. — 538 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf. zu zahlen haben; oder gesetzt, dieselbe Person wünschte etwa nur 10 Jahr hinter einander beizutragen und dann von aller fernern Zahlung frei zu seyn, so würde sie diese 10 Jahr hindurch, falls sie so lange lebt, für jedes Hundert 6 Rthlr. 22 Sgr. 3 Pf. und folglich für 1000 Rthlr. — 67 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf. jährlich zu entrichten haben. Dagegen wäre die Gesellschaft hierbei immer eben so wie bei einer gewöhnlichen Versicherung auf Lebenszeit verpflichtet, nach dem Tode des Versicherten, gleichviel wann derselbe erfolgt, das versicherte Kapital an den legitimirten Inhaber der Police auszuzahlen.

Die zu versichernde Summe beginnt mit 100 Rthlr. Pr. Cour.; das Maximum derselben ist vorläufig auf 10,000 Rthlr. bestimmt.

Die Prämien können nach erfolgter Berichtigung für das erste Jahr gegen Vergütigung der gesetzlichen Verzugszinsen, in gleichmäßigen dreimonatlichen Zahlungen entrichtet werden.

Preußische Militairpersonen sind von Versicherungen nicht ausgeschlossen, sondern nur bei ausbrechendem Kriege den für Ausdehnung der Versicherung auf Kriegsgefahr besonders zu bestimmenden Zusatz-Prämien unterworfen.

Die Versicherten haben für Reisen innerhalb Europa, desgleichen auf der Ostsee und auf der Strecke von Havre und Portsmouth bis Hamburg auf der Nordsee, insofern sie auf Dampf- oder Postschiffen ausgeführt werden, weder Zusatz-Prämien zu entrichten, noch den Verlust der Versicherung zu besorgen.

Todesfälle der Versicherten in Folge ansteckender Krankheiten und Seuchen heben die Rechte aus der Versicherung nicht auf.

Mit dem erfüllten 85sten Lebensjahre eines auf Lebenszeit Versicherten tritt die Befreiung desselben von den ferneren Prämienzahlungen ein. Die Policen können von den Inhabern cedirt und verpfändet werden, auch wird die Gesellschaft selbst solche, nach erfolgter Entrichtung einiger jährlichen Prämien, beleihen oder zurückkaufen. —

Die Auszahlung des versicherten Kapitals erfolgt drei Monate nach geführtem Nachweise eines sie verbindenden Todesfalls.

Sämmtliche Versicherte sind gegen jede Nachzahlung geschützt, dessen ungeachtet genießen die auf Lebenszeit Versicherten selbst ⅔tel des reinen Gewinns sämmtlicher Lebensversicherungen der Gesellschaft.

Die Zahlung der Gewinn-Antheile erfolgt nach 5 Jahren vom Ablaufe jedes Geschäftsjahres ab durch Abrechnung auf die ferner zu entrichtenden Prämien oder — bei früher eintretendem Ableben des Versicherten — durch baare Zahlung an den legitimirten Inhaber der Police.

In allen Hauptstädten und vielen kleineren Orten der Preußischen Monarchie und der Nachbarstaaten hat die Gesellschaft zur Bequemlichkeit des Geschäftsbetriebes Agenten angestellt, welche durch die öffentlichen Blätter besonders angegeben werden.

Antrags-Formulare werden im Büreau der Gesellschaft, welches an jedem Wochentage Vormittags ... und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr geöffnet ist, und von jedem Agenten derselben ausgegeben

A. Tabelle der jährlichen Prämien-Beiträge für die Versicherung von 100 Thlrn. Preuß. Cour. auf das Leben einer Person im Alter von 15—67 Jahren, auf 1, 4, 7 und 10 Jahre und auf Lebenszeit.

Alter.	1 Jahr.			4 Jahre.			7 Jahre.			10 Jahre.			auf Lebenszeit.			Alter.
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
15	—	26	11	1	—	5	1	4	5	1	6	11	1	27	8	15
16	—	28	9	1	3	2	1	6	9	1	9	—	1	29	6	16
17	1	1	9	1	6	2	1	9	2	1	10	5	2	1	—	17
18	1	4	11	1	9	—	1	11	2	1	12	6	2	2	6	18
19	1	7	6	1	11	3	1	12	9	1	13	11	2	4	—	19
20	1	10	11	1	13	—	1	14	2	1	15	2	2	5	5	20
21	1	13	2	1	14	2	1	15	2	1	16	2	2	6	9	21
22	1	13	11	1	14	9	1	15	9	1	16	11	2	8	—	22
23	1	14	6	1	15	6	1	16	6	1	17	8	2	9	5	23
24	1	15	3	1	16	3	1	17	3	1	18	5	2	10	8	24
25	1	15	11	1	17	—	1	18	2	1	19	2	2	12	2	25
26	1	16	8	1	17	9	1	18	11	1	20	—	2	13	8	26
27	1	17	5	1	18	6	1	19	9	1	20	11	2	15	2	27
28	1	18	2	1	19	5	1	20	8	1	21	11	2	16	8	28
29	1	19	—	1	20	3	1	21	6	1	22	9	2	18	5	29
30	1	19	11	1	21	2	1	22	5	1	23	9	2	20	2	30
31	1	20	8	1	22	—	1	23	5	1	24	9	2	21	11	31
32	1	21	8	1	23	—	1	24	5	1	26	—	2	23	8	32
33	1	22	6	1	23	11	1	25	5	1	27	3	2	25	8	33
34	1	23	6	1	25	—	1	26	6	1	28	8	2	27	8	34
35	1	24	6	1	26	—	1	27	11	2	—	2	2	29	9	35
36	1	25	6	1	27	2	1	29	5	2	1	8	3	2	—	36
37	1	26	8	1	28	5	2	1	—	2	3	2	3	4	3	37
38	1	27	9	2	—	—	2	2	8	2	4	9	3	6	9	38
39	1	28	11	2	1	11	2	4	5	2	6	6	3	9	3	39
40	2	—	11	2	3	11	2	6	2	2	8	6	3	12	—	40
41	2	3	—	2	5	9	2	8	—	2	10	8	3	14	8	41
42	2	5	3	2	7	6	2	9	9	2	12	9	3	17	6	42
43	2	6	9	2	9	—	2	11	8	2	15	—	3	20	6	43
44	2	8	3	2	10	9	2	13	9	2	17	5	3	23	8	44
45	2	10	—	2	12	6	2	16	3	2	19	11	3	26	11	45
46	2	11	8	2	14	8	2	18	9	2	22	6	4	—	4	46
47	2	13	6	2	17	3	2	21	6	2	25	5	4	3	11	47
48	2	15	5	2	20	5	2	24	6	2	28	5	4	7	8	48
49	2	18	5	2	23	8	2	27	9	3	1	8	4	11	9	49
50	2	22	8	2	27	—	3	1	—	3	5	2	4	16	—	50
51	2	26	—	2	29	11	3	4	—	3	8	5	4	20	3	51
52	2	28	8	3	2	9	3	7	2	3	11	11	4	24	8	52
53	3	1	6	3	5	11	3	10	6	3	15	5	4	29	5	53
54	3	4	6	3	9	2	3	14	2	3	19	3	5	4	3	54
55	3	7	8	3	12	8	3	18	—	3	23	3	5	9	6	55
56	3	10	11	3	16	5	3	22	—	3	27	8	5	15	2	56
57	3	14	8	3	20	5	3	26	3	4	2	3	5	21	—	57
58	3	18	6	3	24	9	4	—	9	—	—	—	5	27	3	58
59	3	22	8	3	29	2	4	5	6	—	—	—	6	4	—	59
60	3	27	3	4	3	9	4	10	8	—	—	—	6	11	—	60
61	4	2	2	4	8	6	—	—	—	—	—	—	6	18	6	61
62	4	5	11	4	13	6	—	—	—	—	—	—	6	26	8	62
63	4	11	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	5	5	63
64	4	16	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	14	9	64
65	4	22	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	25	2	65
66	5	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	6	2	66
67	5	8	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	15	3	67

B. Tabelle der jährlichen Prämien-Beiträge, zahlbar während einer bestimmten Reihe von Jahren einer Person von 15—67 Jahren Alters für die Versicherung von 100 Thlrn. Preuß. Cour.

Alter.	Einmal.			3 Jahre.			5 Jahre.			7 Jahre.			10 Jahre.			15 Jahre.			20 Jahre.			Alter.
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
15	39	25	—	13	24	—	8	18	3	6	12	—	4	22	9	3	15	3	2	27	—	15
16	40	14	5	14	1	—	8	22	11	6	15	8	4	25	8	3	17	5	2	28	11	16
17	41	3	4	14	8	—	8	27	8	6	19	3	4	28	5	3	19	6	3	—	9	17
18	41	21	3	14	15	—	9	2	—	6	22	8	5	1	—	3	21	8	3	2	6	18
19	42	8	2	14	21	—	9	6	2	6	25	11	5	3	5	3	23	6	3	4	3	19
20	42	24	—	14	27	—	9	10	—	6	28	9	5	5	9	3	25	3	3	5	8	20
21	43	8	9	15	2	3	9	13	6	7	1	6	5	7	9	3	26	9	3	7	—	21
22	43	22	8	15	7	3	9	16	8	7	3	9	5	9	9	3	28	3	3	8	3	22
23	44	6	11	15	12	3	9	19	9	7	6	3	5	11	6	3	29	9	3	9	8	23
24	44	21	3	15	17	6	9	23	3	7	8	9	5	13	6	4	1	3	3	10	11	24
25	45	6	—	15	22	9	9	26	6	7	11	5	5	15	5	4	2	9	3	12	3	25
26	45	21	—	15	28	—	10	—	—	7	14	—	5	17	6	4	4	5	3	13	8	26
27	46	6	5	16	3	8	10	3	5	7	16	8	5	19	6	4	6	—	3	15	—	27
28	46	22	—	16	9	—	10	7	—	7	19	6	5	21	9	4	7	8	3	16	6	28
29	47	7	11	16	14	9	10	10	9	7	22	3	5	23	11	4	9	5	3	18	—	29
30	47	24	—	16	20	8	10	14	5	7	25	—	5	26	—	4	11	—	3	19	8	30
31	48	10	6	16	26	6	10	18	3	7	28	—	5	28	5	4	12	11	3	21	3	31
32	48	27	5	17	2	6	10	22	3	8	1	—	6	—	8	4	14	11	3	23	—	32
33	49	14	8	17	8	9	10	26	2	8	4	—	6	3	—	4	16	9	3	24	9	33
34	50	2	2	17	15	—	11	—	3	8	7	2	6	5	6	4	18	9	3	26	6	34
35	50	20	—	17	21	5	11	4	5	8	10	3	6	8	—	4	20	11	3	28	6	35
36	51	8	3	17	28	—	11	8	8	8	13	8	6	10	9	4	22	11	4	—	5	36
37	51	26	11	18	4	9	11	13	—	8	17	2	6	13	6	4	25	3	4	2	5	37
38	52	16	—	18	11	8	11	17	6	8	20	8	6	16	3	4	27	6	4	4	8	38
39	53	5	5	18	18	9	11	22	3	8	24	3	6	19	2	5	—	—	4	6	9	39
40	53	25	3	18	26	—	11	27	—	8	28	3	6	22	3	5	2	5	4	9	2	40
41	54	15	2	19	3	5	12	1	11	9	2	—	6	25	6	5	5	—	4	11	8	41
42	55	5	2	19	10	11	12	6	9	9	5	9	6	28	3	5	7	6	4	14	—	42
43	55	25	2	19	19	6	12	11	8	9	9	6	7	1	6	5	10	3	4	16	6	43
44	56	15	6	19	25	8	12	16	6	9	13	5	7	4	6	5	13	—	4	19	2	44
45	57	6	3	20	3	3	12	21	8	9	17	5	7	8	6	5	15	9	4	21	9	45
46	57	27	5	20	11	2	12	26	11	9	21	8	7	11	3	5	18	9	4	24	8	46
47	58	19	—	20	19	—	13	2	3	9	26	—	7	15	—	5	21	5	4	27	8	47
48	59	11	—	20	27	3	13	7	11	10	—	5	7	18	9	5	25	3	5	—	9	48
49	60	3	6	21	6	—	13	13	11	10	5	3	7	22	8	5	28	8	5	4	2	49
50	60	26	—	21	15	—	13	19	9	10	10	—	7	26	9	6	2	3	5	7	6	50
51	61	18	2	21	23	3	13	25	8	10	14	11	8	—	8	6	5	8	—	—	—	51
52	62	10	2	22	1	8	14	1	5	10	19	6	8	4	6	6	9	2	—	—	—	52
53	63	2	8	22	10	3	14	7	3	10	24	3	8	8	8	6	12	5	—	—	—	53
54	63	25	3	22	19	—	14	13	3	10	29	3	8	12	11	6	16	9	—	—	—	54
55	64	18	5	22	27	11	14	19	6	11	4	5	8	17	3	6	20	11	—	—	—	55
56	65	11	9	23	7	—	14	25	11	11	11	3	8	21	9	6	24	6	—	—	—	56
57	66	5	5	23	16	5	15	2	5	11	15	—	8	26	8	6	29	8	—	—	—	57
58	66	29	5	23	25	11	15	9	2	11	20	9	9	1	6	7	4	5	—	—	—	58
59	67	23	9	24	5	6	15	16	—	11	26	8	9	6	9	7	9	6	—	—	—	59
60	68	18	3	24	15	6	15	23	3	12	2	5	9	12	—	7	14	11	—	—	—	60
61	69	13	2	24	25	6	16	—	3	12	8	5	9	17	8	—	—	—	—	—	—	61
62	70	8	3	25	5	8	16	7	9	12	15	—	9	22	2	—	—	—	—	—	—	62
63	71	4	2	25	16	5	16	15	6	12	21	9	10	—	—	—	—	—	—	—	—	63
64	72	—	2	25	27	—	16	23	8	12	29	—	10	6	5	—	—	—	—	—	—	64
65	72	27	—	26	8	6	17	2	5	13	6	11	10	14	8	—	—	—	—	—	—	65
66	73	24	—	26	20	5	17	11	8	13	15	2	10	22	9	—	—	—	—	—	—	66
67	74	21	5	27	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	—	—	—	—	—	67

Amts=Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXXI.

Breslau, den 2. August 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Von dem Königlichen hohen Ministerium der geistlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten ist uns folgende hohe Verfügung zugegangen:

No. 32. Die Niederlassung von Wundärzten I. Klasse an Orten, wo promovirte Aerzte praktisiren, betreffend.

Um die Wundärzte I. Klasse, die sich zu häufig in großen Städten niederlassen und den Gerechtsamen der promovirten Aerzte daselbst Eintrag thun, ihrer eigentlichen und ursprünglichen Bestimmung als Landärzte näher zu bringen und dem Landvolke eine ausreichende und zweckmäßige ärztliche Hülfe zu schaffen, haben des Königs Majestät auf meinen Antrag mittelst Allerhöchster Kabinets=Ordre vom 17. Juni d. J. festzusetzen geruhet:

daß vom nächsten Prüfungs=Semester an, den neu zu prüfenden und zu approbirenden Wundärzten I. Klasse die Niederlassung an Orten, wo bereits ein approbirter praktischer Arzt ansäßig ist, gänzlich untersagt bleiben soll und eine Ausnahme nur dann stattfindet, wenn ihnen durch die Berufung zu amtlichen Stellen die freie Wahl ihres Wohnortes beschränkt wird.

Demzufolge dürfen auch bereits ansäßige Wundärzte I. Klasse, die ihren bisherigen Wohnort, wo bereits promovirte Aerzte domicilirten, freiwillig verändern, nur einen solchen Ort wählen, wo sich kein promovirter Arzt befindet; waren sie aber an ihrem bisherigen Wohnort zur ärztlichen Praxis befugt, und lassen sie sich an einem Orte nieder, woselbst ihnen diese Befugniß nicht zusteht, so sollen sie verpflichtet sein, ihre Approbation als Wundärzte I. Klasse in die der Wundärzte II. Klasse umwandeln zu lassen, können auch, wenn sie sich bereits 5 Jahre lang der ärztlichen Praxis haben enthalten müssen, die höhere Approbation, Behufs einer abermaligen Veränderung ihres Aufenthalts nur nach Erneuerung einer ärztlichen Prüfung wieder erlangen.

Zugleich haben wir den hohen Auftrag erhalten:

1) keinem Wundarzte I. Klasse, dessen Approbation vom 1. Januar 1838 ab, ausgefertiget worden, und der weder im Civil= noch höheren Militair=Dienste angestellt ist, die Niederlassung an einem Orte, wo sich bereits ein promovirter praktischer Arzt befindet, zu gestatten.

2) Von nun an in gleicher Art mit den früher approbirten Wundärzten I. Klasse, die ihr bisheriges Domicil freiwillig ändern, zu verfahren, und eben so diejenigen, deren Approbation bereits 5 Jahr alt ist und die an einem Orte ansäßig waren, an welchem ihnen die ärztliche Praxis untersagt war, dann zur Wiederholung einer ärztlichen Prüfung anzuweisen, wenn sie sich an einem Orte niederlassen wollen, an dem ihnen der Betrieb der ärztlichen Praxis zusteht. Den Umfang dieser Prüfung nach der Zeit, während welcher sie sich der ärztlichen Praxis haben begeben müssen, und nach den in ihrer zurückgelegten Staatsprüfung nachgewiesenen Kenntnissen, in jedem einzelnen Falle näher zu bestimmen, behält sich das Ministerium vor.

3) Jedem approbirten Wundarzte I. Klasse, der sich lediglich Behufs der Ausübung der chirurgischen Praxis ein neues Domicil an einem Orte wählt, in dem bereits ein promovirter praktischer Arzt ansäßig ist, die Approbation abzunehmen und sie zur Umschreibung in die Approbation eines Wundarztes II. Klasse dem Ministerio einzusenden, solche Wundärzte dann aber auch, wenn sie sich dennoch Wundärzte I. Klasse, oder wohl gar praktische Aerzte nennen, und als solche beim Publikum geltend zu machen suchen, in Ordnungsstrafe zu nehmen, sie auch, wenn sie sich der Ausübung der rein ärztlichen Praxis anmaaßen, ganz nach den Gesetzen, wie sie für die zur ärztlichen Praxis nicht berechtigten Chirurgen und ärztlichen Pfuscher bestehen, zu behandeln.

Wir machen diese hohen Bestimmungen den hierbei interessirten Personen zur Kenntnißnahme und Achtung bekannt.

Breslau, den 25. Juli 1837. I.

Die Berliner Feuer-Versicherungs-Anstalt betreffend.

Der Chef des Handlungshauses F. W. Friesner und Sohn, Herr Georg Friedrich Friesner, ist von uns als Agent der Berliner Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt worden, welches wir mit Bezug auf § 12. des Gesetzes vom 8. Mai 1837 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Breslau, den 27. Juli 1837. I.

Zu Allerheiligen, Oelser Kreises, ist ein 2½ jähriges Kind durch den Genuß von Bilsenkrautsaamen vergiftet und nur durch die schleunig und zweckmäßig angewendete Hülfe, welche der Königliche Kreisphysikus, Hofrath Dr. Fischer, demselben leistete, gerettet. Wir machen diesen Vorfall zur Warnung bekannt, und fordern zugleich die Landleute auf, diese, in der Nähe ihrer Wohnungen, besonders auf Schutthaufen und an alten Gemäuer häufig wachsende, sehr giftige Pflanze möglichst zu vertilgen.

Breslau, den 25. Juli 1837. I.

Pocken-Ausbruch.

In der Stadt Münsterberg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXXII.

Breslau, den 9. August 1837.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 14te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 1808. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13. Juni d. J., betreffend die Wiederherstellung der bei dem Brande der Stadt Goldapp im Jahre 1834, so wie des Schloßgebäudes in der Stadt Lyck im Jahre 1833 vernichteten Hypotheken-Bücher und Grund-Akten, und die Amortisation der dabei verloren gegangenen Dokumente;

= 1809. den Schiffahrts-Vertrag zwischen Preußen und den Niederlanden. Vom 3ten desselben Monats, ratificirt den 27. ejusd. m.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 33. Die Einsendung der Kollekten-Gelder für die evangelische Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt betr.

Es werden häufig von mehreren Landräthlichen Aemtern die Designationen über die für die schlesische evangelische Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt eingegangenen Kollekten-Gelder an uns eingesendet. Da in unserer Amtsblatt-Verfügung vom 16. September 1832, in welcher die Einsendung der Kollekten-Gelder an die betreffenden Königlichen Kreis-Steuer-Kassen angeordnet wurde, die Kollekte für die schles. evangelische Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt nicht mit unter den fixirten Kollekten benannt, und dieselbe hierdurch stillschweigend von der allgemeinen Regel ausgenommen worden ist; so sind die eingegangenen Beträge nach wie vor an die betreffenden Superintendenten abzugeben, und von diesen an die Direktion der Societät zu senden.

Breslau, den 31. Juli 1837. II.

No. 34. Die Erfordernisse für Ausländer bei definitiver Niederlassung im Königreich Polen betreffend.

Von Seiten der Königlichen Polnischen Regierungs-Commission zu Warschau ist die Anordnung getroffen worden, daß allen denjenigen Ausländern, welche sich nach Polen begeben wollen, um sich dort definitiv niederzulassen, nur dann der Eingang gestattet werden soll, wenn sie sich im Besitze eines von der betreffenden Kaiserlich Russischen Gesandschaft visirten Passes befinden.

Indem wir die Polizei-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirkes hiervon in Kenntniß setzen, werden dieselben zugleich angewiesen, das betreffende Publikum auf diese Anordnung aufmerksam zu machen.

Breslau, den 1. August 1837. I.

Es ist höhern Orts der Stadt Brieg ein fünfter Roß- und Viehmarkt bewilliget worden, welcher alljährlich jedesmal Montags nach dem Sonntage Invocavit abgehalten werden soll, und welcher Termin künftiges Jahr 1838 mit dem 5. März eintreten wird. Dem hiesigen und dem auswärtigen handeltreibenden Publikum wird diese Viehmarkts-Verleihung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Breslau, den 1. August 1837. I.

Durch den Tod des Kreis-Chirurgus Duderstädt in Schweidnitz ist die Wiederbesetzung dieses Amtes nöthig geworden. Es werden daher Wundärzte erster Klasse, welche die Prüfung als gerichtliche Wundärzte gemacht und als solche die Approbation erhalten haben, aufgefordert: sich zu diesem Posten binnen 6 Wochen zu melden.

Breslau, den 27. Juli 1837. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Oberlandesgerichte.

No. 48. Die in §§ 117. u. 144. Titel 51. Theil I. allgemeine Gerichtsordnung vorgeschriebene Benachrichtigung betreffend.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers Rother gewährt die in § 117. und § 144. Tit. 51. Theil I der allgemeinen Gerichtsordnung bei den Aufgeboten verloren gegangener hypothekarischer und auf jeden Inhaber lautender Instrumente vorgeschriebene Benachrichtigung des Königlichen Haupt-Bank-Direktoriums nach den gegenwärtigen Geschäftsverhältnissen und Einrichtungen bei der Königlichen Bank derselben keinen Nutzen. Der Herr Minister Rother hat daher Namens der Königl. Bank auf diese Benachrichtigung für jetzt und bis dahin verzichtet, daß die künftigen veränderten Verhältnisse dieselbe wiederum erforderlich machen sollten.

Hiervon wird das Königliche Ober-Landesgericht zur Nachachtung mit der Auflage in Kenntniß gesetzt, auch die Untergerichte seines Departements von dem Wegfall der in § 117. l. c. bei Aufgeboten hypothekarischer Instrumente angeordneten Benachrichtigung des Königlichen Haupt-Bank-Direktoriums mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 14. Juli 1837.

Der Justiz-Minister
(gez.) Mühler.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Breslau.
I. 2846.

Vorstehendes Reskript wird den Gerichtsbehörden unsers Departements zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 31. Juli 1837.

Personal-Veränderungen
im Ober-Landes-Gerichts-Bezirk zu Breslau pro Juli 1837.

1. Befördert:
   a) der Land- und Stadtgerichts-Director und Kreis-Justizrath Schrötter zu Landeshut zum Oberlandesgerichts-Rath beim Oberlandesgericht zu Frankfurt a. O.
   b) der Ober-Landesgerichts-Assessor Michaelis als erster Justizrath und
   c) der Stadtgerichts-Assessor von Prittwitz als 2ter Justizrath beim Standesherrlichen Gericht zu Militsch bestätiget
   d) der Stadtgerichts-Assessor Rübe und
   e) der Referendarius Willert zu Ober-Landesgerichts-Assessoren;
   f) der Referendarius Ast zum Secretair beim hiesigen Stadtgericht;
   g) die Auskultatoren Gerlach und Gräber zu Referendarien;
   h) die Rechts-Kandidaten Schadenberg, Mentzel und Vater zu Auskultatoren, Letztere beim Fürstenthumsgericht zu Oels.

2. Versetzt:
   a) der Kammergerichts-Assessor Lübbe zu Brieg, als Rath zum Landgericht zu Berlin,
   b) der Kammergerichts-Assessor Schneider von Danzig zum Land- und Stadtgericht zu Brieg;

c) der Referendarius Wendt aus Stettin als Ober-Landesgerichts-Assessor ans hiesige Oberlandesgericht;

d) der Kammergerichts-Referendarius Langheinrich von Berlin, als unbesoldeter Assessor ans hiesige Stadtgericht;

e) der Referendarius Witzenhusen als unbesoldeter Assessor ans Ober-Landesgericht zu Glogau;

f) der Justiz-Kommissar von Beyer vom hiesigen Stadt- und Landgericht zum hiesi- Oberlandesgericht unter Verleihung des Notariats;

g) der Referendarius Albinus und der Auskultator Dr. Teichmann ans Ober-Landesgericht zu Glogau,

h) der Auskultator Geutner ans Ober-Landesgericht zu Frankfurt a. O.;

3. Die Praxis des Justiz-Kommissarius Richter zu Schweidnitz ist auf den Kreis Reichenbach erweitert worden;

4. Gestorben:

a) der Stadtgerichts- und Waisenamts-Direktor Krüger,

b) der Stadtgerichts-Executor Tschirne,

c) der Referendarius Martini;

5. Abgegangen ist:

der Justiz-Kommissarius und Justizrath Münzer.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonial-Gerichten im Breslauer Oberlandesgerichts-Bezirk pro Juli 1837.

Nr.	Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des angestellten Richters.
1	Thomaswaldau	Striegau	Stadtrichter Fröhlich in Freiburg	Justitiarius Goldstein in Freiburg.
2	Seitenberg	Habelschwerdt	Referendar Meltzer in Seitenberg	Justitiarius Koschella in Seitenberg.
3	Giesdorf	Namslau	Justizrath Müller in Namslau	Referendar Weisker in Namslau.
4	Schobergrund	Reichenbach	Justitiarius Rupprecht zu Reichenbach	Referendar Kanther zu Nimptsch.

Nr.	Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des angestellten Richters.
5	Pöpelwitz	Breslau	Justitiarius Wanke in Breslau	Justitiarius Klingberg in Breslau.
6	Sadewitz	Breslau	derselbe	derselbe.
7	Förstgen	Striegau	Land- u. Stadtgerichts-Assessor Paul zu Striegau	Referendarius Heer in Striegau.
8	Tschinschwitz	Striegau	Justizrath Bayer zu Jauer	derselbe.
9	Romberg u. Schosnitz	Breslau	Justitiarius Wanke zu Breslau	Justitiarius Klingberg zu Breslau.
10	Radaxdorf	Neumarkt	Land- u. Stadtgerichts-Assessor Fischer zu Neumarkt	Referendarius Lorch zu Neumarkt.
11	Mangschütz	Brieg	Land- u. Stadtgerichts-Assessor Müller in Namslau	Referendarius Weisker in Namslau.
12	Herrschaft Bischwitz	Ohlau	Landger.-Rath Scholz in Breslau	Ober-Landesgerichts-Assessor Schaubert in Bischwitz.
13	Knieschütz	Wohlau	Land- und Stadtrichter Müller in Steinau	Referendar Reimann in Steinau.
14	Nieder-Stanowitz	Striegau	Kreis-Justizrath Hübner in Schweidnitz	Referendarius Latte in Schweidnitz.
15	Romolkwitz	Neumarkt	Justitiarius Wanke in Breslau	Justitiarius Böge in Neumarkt.

Verzeichniß
der nachträglich vereideten u. bestätigten Schiedsmänner im Breslauer Regierungs-Bezirk.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Habelschwerdt:			
Alt-Gersdorf Bielendorf	Franz Hoffmann	Schullehrer	Alt-Gersdorf
Schreckendorf	Franz Volkmer	Gärtner	Schreckendorf
Neu-Gersdorf	Ignaz Teuber	Schulze	Neu-Gersdorf
Plomnitz u. Weißbrodt	Joseph Scholz	Schankwirth	Plomnitz

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Ohlau:			
Saulwitz Schockwitz Rohrau Gräbelwitz	Jeltsch	Erb- u. Gerichtsschulze	Saulwitz
Gaulau u. Krausenau	Frost	Schullehrer	Gaulau
Gusten	Feller	Erb- u. Gerichtsschulze	Gusten
Kunert	Klee	Erb- u. Gerichtsschulze	Kunzen
Peltschütz und Schimmelei	von Eicke	Major	Marschwitz
Wüstebriese	von Lipinski	Lieutenant	Jakobine
Lorzendorf Brosewitz Graduschwitz	Jurock	Schullehrer	Lorzendorf
Chursangwitz	von Wentzky	Hauptmann	Chursangwitz
Spurwitz Bischwitz	Ernst Hoffmann	Wirthschaftsamtmann	Bischwitz
Weigwitz	Ulbrich	Gerichtsschulze	Weigwitz
Marienau	von Bolko	Erbscholtiseibesitzer	Marienau
Kreis Strehlen:			
Nieder-Rosen Ober-Rosen	Johann Gottlieb Aust	Gerichtsschreiber	Ober-Rosen
Kreis Striegau:			
Stadt Striegau	Friedrich Heinrich Oswald Scholz	Kaufmann und Rathmann	Striegau
"	Johann Gottlieb Gründler	Stadtältester	desgleichen
Kreis Militsch:			
Liebenthal und Kesselsdorf	Karl Wilh. Eduard Blauhut	Schullehrer	Liebenthal
Kreis Waldenburg:			
Wüste-Waltersdorf	Albert Haupt	Kaufmann	Wüste-Waltersdorf

Mit höherer Genehmigung wird das Landes-Inquisitoriat zu Glogau am 1. August d. J. nach Fraustadt verlegt, und es werden demselben den zu seinem Gerichtssprengel gehörigen Kreisen Glogau und Guhrau einstweilen auch die Gebietstheile des Freistädter und Grünberger Kreises, welche auf dem rechten Oderufer liegen und jetzt zum Gerichtssprengel des Inquisitoriats zu Grünberg gehören, überwiesen. Dadurch wird aber in der Verfassung und den sonstigen ressortmässigen Verhältnissen des gedachten Inquisitoriats nichts geändert, auch die Verpflichtungen der im Bezirk desselben wohnenden Gerichts-Eingesessenen und die Schlesische Kriminal-Gerichts-Verfassung werden dadurch nicht alterirt. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Glogau, den 8. Juli 1837.

Königl. Ober-Landesgericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Die höhern Orts beschlossene Verlegung des hiesigen Königl. Inquisitoriats nach Fraustadt, tritt mit dem 1. August d. J. in Kraft, und es ist dieser Behörde die Befugniß eingeräumt worden, die in Untersuchungs-Sachen zu erlassenden Vorladungen an Inkulpaten, Damnifikaten und Zeugen, welche im Bezirke des Königl. Land- und Stadt-Gerichts in Fraustadt und resp. in dem der Gerichts-Kommission (künftig Land- und Stadt-Gericht) zu Lissa wohnen, nicht erst durch Requisition der ordentlichen Gerichte, sondern unmittelbar zu bewirken. Da nun aber den genannten Civil-Gerichten in Fraustadt und Lissa, in so weit solche zur Führung von Untersuchungen kompetent sind, eine gleiche Befugniß zur unmittelbaren Vorladung der auf Schlesischem Gebiete längs der Grenze ihrer Bezirke wohnenden Inkulpaten, Damnifikaten und Zeugen, höhern Orts eingeräumt worden ist, so werden die betreffenden Schlesischen Gerichte und Gerichtseingesessenen hiervon in Kenntniß gesetzt und haben die Letztern den Vorladungen des Königl. Land- und Stadt-Gerichts zu Fraustadt und der Königlichen Gerichts-Kommission (künftig Land- und Stadt-Gerichts) zu Lissa in Untersuchungs-Sachen Folge zu leisten.

Glogau, den 22. Juli 1837.

Königl. Ober-Landesgericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Patentirung.

Dem Kaufmann Fr. Martini zu Elberfeld ist unterm 4. Juli 1837 ein Patent auf eine durch Beschreibung und Zeichnung erläuterte neue Vorrichtung an der Haarflechtmaschine
auf fünf Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Personalia.

Des Königs Majestät haben geruhet, den Kuratus Zimmermann zu Kotzerke, Kreis Trebnitz, zu seinem 50jährigen Amts-Jubiläum den rothen Adler-Orden IV. Klasse zu verleihen.

Der Pfarrer Beer in Brieg ist zum Erzpriester des mit Staats-Genehmigung wieder hergestellten Archipresbyterats Brieg und zum Schul-Inspektor des Brieger Kreises ernannt worden.

Der Baron von Humbracht auf Rengersdorf als 2ter Kreis-Deputirter Glazer Kreises.

Zu Polizei-Distrikts-Kommissarien:

der Graf von Dyhrn auf Ulbersdorf, Oelsschen Kreises, der Lieutenant a. D. von Kracker, Gutspächter von Sürding und Bogenau, und der Erbscholtiseibesitzer Wittke zu Bischwitz a/B., Breslauschen Kreises.

Der Freistellenbesitzer Conrad als Forst-Rendant zu Zobten.

Der Lehrer Wilhelm Gensel zu Raschewitz, Kreis Trebnitz, zum evangelischen Schullehrer daselbst.

Der Schullehrer Mummert zu Schlaupp bei Winzig als Lehrer an die evangelische Schule zu Lübchen, Kreis Guhrau, versetzt.

Der Lehrer Kynast als evangelischer Schullehrer in Galbitz, Kreis Oels.

Versetzt: der Förster Grehl in Kuhbrück nach Rogelwitz in der Oberförsterei Leubusch.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXXIII. u. XXXIV.

Breslau, den 23. August 1837.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 15te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 1810. den Staats-Vertrag mit Oldenburg wegen Bestimmung der aus dem Anschlusse der katholischen Kirchen im Herzogthume Oldenburg an die Diöcese Münster hervorgehenden staatsrechtlichen Verhältnisse; vom 10. Mai d. J.;

= 1811. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. Juli d. J., betreffend die Unanwendbarkeit der §§ 797 — 799, Tit. 20, Th. II. des Allgemeinen Landrechts auf diejenigen vorsätzlichen Beschädigungen, welche den Tod des Beschädigten zur Folge gehabt haben.

Das 16te Stück der Gesetz-Sammlung enthält: die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter:

Nr. 1812. vom 27. Juni d. J., betreffend das Verbot des Verkehrs mit Promessen zu den Prämienscheinen der Seehandlung, oder zu ausländischen mit einer ähnlichen Prämien-Verloosung verbundenen Staats-Anleihen;

= 1813. vom 17. Juli d. J., betreffend die Umwandlung und Vollstreckung der von Civil-Gerichten gegen gemeine Soldaten vor ihrer Einstellung erkannten rechtskräftigen Gefängnißstrafe, und

= 1814. vom 20. dess. M., betreffend die Wiederherstellung der bei dem Brande des Städtchens Seidenberg im Jahre 1834 vernichteten Grund-Akten und die Amortisation der dabei verloren gegangenen Dokumente.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 35
Den bei Eidesleistungen auswärtiger jüdischer Glaubensgenossen zu verstattenden Gebrauch der Synagogen betr.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 6. d. M. setze Ich nach dem Antrage desselben fest, daß die Judenschaft jedes Orts schuldig sein soll, bei Eidesleistung ihrer Glaubensgenossen, wenn sie auch nicht zur Synagoge des Orts gehören und zu den Kosten des Gottesdienstes daselbst nichts beitragen, den Gebrauch ihrer Synagoge und die Zuziehung ihrer Rabbiner und Gelehrten gegen eine billige, von der Polizeibehörde des Orts festzusetzende Vergütung für das Lokal und gegen vorschriftsmäßige Remuneration der Rabbiner ꝛc. unweigerlich zu gestatten.

Berlin, den 30. April 1837.

An — Friedrich Wilhelm.

das Staats-Ministerium.

Indem wir vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, beauftragen wir sämmtliche Landräthe und Magisträte, die Judenschaften ihres Verwaltungs-Bezirks noch besonders auf dieselbe aufmerksam zu machen und auf ihre Befolgung zu achten.

Breslau, den 16. August 1837. I.

Die Ergebnisse der Privat-Rustikal-Feuer-Societäten im Jahre 1836 betreffend.

Die im hiesigen Königl. Regierungs-Bezirk in den Kreisen Breslau, Glatz, Militsch, Nimptsch und Reichenbach, Oels und Schweidnitz bestehenden Privat-Rustikal-Feuer-Societäten haben im Jahre 1836 nachstehende Ausgaben unter sich aufgebracht und bestritten:

		Rtlr.	Sgr.	Pf.
1.	An Vergütigung für Feuerschäden	69,278 Rtlr.	= Sgr.	4 Pf.
2.	An Administrations-Kosten	1,629 —	9 —	11 —
3.	An Prämien	18 —	= —	= —
	Zusammen	70,925 Rtlr.	10 Sgr.	3 Pf.

Die Zahl der Brände belief sich auf 96, wovon die hiesige Kreis-Societät 16, die Militschscher 3, die Nimptsch-Reichenbacher 71, die Oelser 3 und die Schweidnitzer 3 Brände betrafen.

Assekuranz-Beitrag wurde auf die Haupt-Versicherungs-Summe von 7,041,400 Rtlr. gezahlt:

1. vom hiesigen Kreis-Feuer-Societäts-Verbande	vom Hundert Thaler-Ertrag			
				= Rtlr. 12 Sgr. = Pf.
2. vom Militschscher	dito		dito	= — 11 — 3 —
3. vom Nimptsch-Reichenbacher	dito		dito	1 — 9 — 5 —
4. vom Oelser	dito		dito	= — 4 — = —
und				
5. vom Schweidnitzer	dito		dito	= — 25 — = —

Es entstanden von diesen 96 Bränden 1 durch Blitzstrahl, 1 durch vorsätzliche Brandstiftung und 94 durch nicht zu ermitteln gewesene Ursachen.

Verunglückt sind 222 Gutsbesitzer durch Abbrennung von 258 Wohnhäusern, 156 Scheuern, 134 Stallungen, 38 Speichern und 1 Wassermehlmühle.

Breslau, den 9. August 1837. I.

Die Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Anstalt betreffend.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir

den Kaufmann Kuhnrath zu Brieg,
= = Ludwig Müller zu Nimptsch,
= = August Brettschneider zu Oels,
= = Julius Braune zu Glatz,
= Domainen-Pächter Menzel zu Kottwitz,
= Kreis-Sekretair Schönfelder zu Steinau,
= = = Pücher zu Striegau,
= = = von Schulzendorf zu Trebnitz,

als Unter-Agenten der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt haben.

Breslau, den 15. August 1837. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts und Kriminal-Senats.

No. 44. Das Verfahren in Kriminal-Untersuchungen betreffend.

Mehrere schon früher ertheilte Vorschriften, welche nach der gedruckten Verfügung vom 11. Juli 1831 einem fortzusetzenden General-Volumen in Auszügen aus den Amtsblättern rc. einzuverleiben und welche in der Anwendung nach den verschiedenen Geschäfts-Angelegenheiten von den Richtern und Subalternen aufmerksam zu benutzen sind, werden von manchen Inqisitoriaten und Untergerichten nicht übereinstimmend genug befolgt, wie neulich bei uns ausdrücklich angezeigt ist.

Es wird deshalb in Erinnerung gebracht:

1) keinen Gefangenen, welcher die Todesstrafe zu erwarten hat, nach einer Straf-Anstalt vorläufig abzuliefern;

2) von den Straf-Anstalten während der Untersuchung nicht unmittelbar die Besorgung des Transports von Arrestaten zu fordern;

3) die nach den Straf-Anstalten vorläufig abzuliefernden Individuen nach ihren Lebenverhältnissen, früheren Verurtheilungen, Neigungen, Lastern 2c. zu schildern, wie solches unsere Bekanntmachung vom 29. Juli 1836 und das Ministerial-Reskript vom 23 September 1836, Jahrbücher Heft 96. Seite 515., anordnen;

4) das Verfahren gegen vorläufig abgelieferte Inkulpaten zu beschleunigen, so weit solches geschehen kann, ohne dringendere Hafts-Sachen zurückzusetzen, oder die Gründlichkeit der Erledigung zu gefährden. Auf alle Fälle ist sorgfältig darauf zu achten, daß vorläufig Abgelieferte nicht über die nach Urtel und Recht ihnen aufzuerlegende Freiheitsstrafe detinirt werden, bei Vermeidung der Tragung der Atzungskosten und sonstigen Strafverfügungen gegen den betreffenden Beamten. —

Zugleich wird bemerkt:

5) häufig werden die Colloquial-Protokolle der Defensoren oder deren schriftliche Rücksprache — conf. § 449. und 457. der Kriminal-Ordnung — nicht gehörig zu den Akten gebracht, welches aber bei denselben nicht fehlen darf, sofern nicht die Defension selbst sogleich in dem gerichtlichen Protokolle mit enthalten sein kann, welches ohnehin zu genügen pflegt und schneller zum Ziele führt;

6) Die Qualifikation der Beisitzer, Dollmetscher, Protokollführer, Gutachter, Taxatoren 2c. ist öfters nicht zu den Akten bescheinigt,

cfr. §§. 42, 63, 169, 182. der Kriminal-Ordnung;

7) die Kosten-Rechnungen in solchen Obduktions-Sachen, wo es auf baldige Reposition der Akten, nach Prüfung des Verfahrens ankommt, weil die Schuld eines Dritten nicht vorliegt, müssen den Berichten sogleich beigefügt werden, um nachträgliche Verhandlungen zu vermeiden;

8) alle Berichte der Unterbehörden müssen oben links in einem Marginale den kurzen Inhalt angeben und im Fall schon frühere Bescheidungen über die fragliche Angelegenheit ergangen, auf dieselben nebst dem Buchstaben und der Nummer des hiesigen Journals, wie die letzte Bescheidung dies enthielt, Bezug nehmen;

9) in dem Rubrum der Akten und dem Tenor des Erkenntnisses wird oft der Begriff der mehrfachen Diebstähle (im ersten Untersuchungsfalle) mit dem zweiten, dritten Falle, nach vorgängiger ordentlicher Bestrafung verwechselt, welches richtig anzugeben ist;

10) die Ausfüllung der Rubriken auf den Akten geschieht oft unvollständig, wegen des Werths des Entwendeten, wegen der Militairverhältnisse, der Verhaftung, Entlassung ꝛc. Die betreffenden Aktenfolien sind hierbei im Rubrum mit anzugeben;

11) alle Untersuchungen gegen Offizianten,

cfr. Minist.-Reskript vom 15. November 1832;

und alle überjährigen Untersuchungen,

cfr. die Minist.-Verordnung vom 31. Oktober 1836 Lit. A. No. III.

sind vorzüglich zu beschleunigen.

Es wird erwartet, daß die hierher ressortirenden Behörden diese Erinnerungen und Bemerkungen sorgfältig beachten und spezielle Rügen hierüber künftig vermeiden werden.

Breslau, den 16. August 1837.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.
Kriminal-Senat.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums für Schlesien.

Nachstehend benannte Candidaten der Theologie:

Robert Hiller aus Goldberg, 23 ½ Jahr alt,
Carl Friedrich August Kabe aus Beerberg bei Lauban, 28 Jahr alt,
Jacob Thomas Kutta aus Pitschen 26 Jahr alt,
Ernst Friedrich Alexander Pich aus Klitten, 23 ½ Jahr alt,
Johann Friedrich Wilhelm Burghart aus Langenbilau, 27 Jahr alt, und
Gustav Friedrich Konrad Zahn aus Breslau, 27 Jahr alt,

haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Desgleichen haben in Folge der letzten theologischen Prüfungen pro ministerio die die Kandidaten des Predigtamts:

Gustav Adolph Adam aus Liegnitz, 31 Jahr alt,
Johann Georg Ferdinand Gube aus Langenbielau, 25 ½ Jahr alt,

Alexander Eugen Kähler aus Spremberg, 28 Jahr alt,
Johann Friedrich Anton Kleinod aus Tschansch, 28⅔ Jahr alt,
Karl Friedrich Gottlob Riedel aus Steinau, 28 Jahr alt,
Johann Traugott Haupt aus Neuhammer, 33 Jahr alt,
Robert Kolmar Albert Friedrich Grubert aus Breslau, 25¾ Jahr alt,
Gustav Ferdinand Poppe aus Kosel, 26¾ Jahr alt,
Herrmann Julius Karl Prusse aus Konstadt, 26 Jahr alt,

das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 15. Juli 1837.

Königliches Konsistorium für Schlesien.

Belobung.

Der Gutsbesitzer Hoffmann in Kleschwitz, Wohlauschen Kreises, hat den in einen Teich gefallenen Großknecht Harte daselbst mit eigener Lebensgefahr vom Ertrinken gerettet. Diese rühmliche Handlung wird hiermit belobend bekannt gemacht.

Breslau, den 2. August 1837. I.

Verdienstliche Handlungen.

Zu Bruschewitz, Trebnitzer Kreises, ist in diesem Jahre das zur dortigen evangel. Schule gehörige Scheuer- und Stall-Gebäude massiv und mit Flachwerkdach neu aufgeführt worden. Der der katolischen Confession zugethane Patron dieser Schule, Freiherr von Strachwitz, hat bei dieser Gelegenheit sein reges Interesse an dem gedeihlichen Fortbestehen dieser Schulanstalt durch unentgeltliche Gewährung des zu dem Baue erforderlichen Holzes, der Steine und einer Quantität von 16,000 Stück Mauerziegeln auf das Rühmlichste bethätigt.

Die Gemeinde Baumgarten hat sich durch die Bereitwilligkeit, ein erst im Jahre 1816 von ihr ganz massiv erbautes Schulhaus wegen seiner Feuchtigkeit schon nach 20 Jahren wieder einzureißen und an dessen Stelle im verflossenen Jahre ein neues schönes und wohleingerichtetes Schulhaus mit zwei großen und hellen Lehrzimmern und angemessener Wohnung für den Lehrer und einen Adjuvanten aufzubauen, um das dasige Schulwesen sehr verdient gemacht. Sie hat dazu 1050 Rtl. verwendet, der Magistrat zu Ohlau aber, als Compatron der Baumgärtner Schule, 20 Stämme Sparrenholz und der Dominial-Gutsbesitzer Steinmann in Baumgarten ein Geschenk von 50 Rtl. dazu beigetragen.

Die Frau Gräfin von Stosch in Manze schenkte zu Wiederherstellung der Kirchhofmauer in Grünhartau 100 Rthlr.

Personalia.

Zu Polizei-Distrikts-Kommissarien: die Gutsbesitzer Lieutenant von Rosenberg-Lipinsky auf Ober- und Nieder-Jakobine, Ohlauer Kreises, und von Minkwitz auf Grunwitz, Wartenberger Kreises.

In Sulau der Bürgermeister Walther anderweitig auf 6 Jahre, und auf gleiche Dauer als unbesoldete Rathmänner bestätigt: in Ohlau der Leder-Fabrikant Moll, in Steinau der Tuch-Fabrikant Viereck und in Guhrau der Mühlenmeister Schmidt.

Der bisherige dritte Lehrer und Unterglöckner Klippelt zu Striegau zum Kantor und Organisten bei der katholischen Kirche und zweiten Lehrer bei der katholischen Schule daselbst.

Der bisherige Lehrer zu Brune, Janocha, als Lehrer an der evangelischen Schule zu Dammer, Namslauschen Kreises.

Der bisherige Lehrer an der Schule in Fraustadt, Bachmann, als evangelischer Schullehrer zu Ober- und Nieder-Schüttlau, Guhrauer Kreises.

Die Adjuvanten: Roßbach als evangelischer Schullehrer in Gohlau, Kreis Neumarkt, und Hoffmann als katholischer Schullehrer in Biehlendorf, Kreis Habelschwerdt.

Vermächtnisse.

Der in Groß-Jenkwitz, Brieger Kreises, verstorbene Bauer-Auszügler Arndt:

der dortigen evangelischen Kirche . . . . . . 100 Rthlr.

Die in Schwengfeld, Schweidnitzschen Kreises, verstorbene Rittergutsbesitzerin Hanko:

den dortigen und den Esdorfer Armen zusammen . . . 50 —

Die in Ohlau verstorbene Wirthschafterin Wittwe Biedermann:

der dortigen evangelischen Pfarr-Kirche . . . . . 5 —

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat Juli 1837.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel, gute Sorte			Weitzen, geringe Sorte			Roggen der Scheffel, gute Sorte			Roggen, geringe Sorte			Gerste der Scheffel, gute Sorte			Gerste, geringe Sorte			Hafer der Scheffel, gute Sorte			Hafer, geringe Sorte			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau . .	1	10	6	1	4	1	—	25	2	—	23	—	—	17	11	—	17	—	—	16	8	—	15	2	—	22	6	3	12	6
Brieg . . .	1	6	5	1	1	2	—	23	7	—	21	8	—	17	10	—	16	8	—	14	10	—	11	11	—	13	—	2	5	—
Frankenstein	1	10	9	1	7	—	—	27	6	—	22	3	—	20	—	—	16	7	—	17	6	—	14	9	—	15	—	2	25	—
Glatz . . .	1	13	3	1	5	—	—	25	—	—	22	—	—	19	9	—	16	9	—	16	6	—	13	3	—	15	—	2	7	6
Guhrau . .	1	12	6	1	6	6	—	26	10	—	24	8	—	22	3	—	20	1	—	16	9	—	15	9	—	14	6	1	27	6
Habelschwerdt	1	9	8	1	5	2	—	24	—	—	20	8	—	18	11	—	16	9	—	13	8	—	12	2	—	18	—	3	25	—
Herrnstadt .	1	14	—	1	12	—	—	27	—	—	25	—	—	23	—	—	21	—	—	20	—	—	18	—	—	24	—	2	15	—
Münsterberg	1	9	10	1	5	10	—	24	2	—	20	10	—	18	7	—	16	5	—	16	7	—	14	7	—	15	—	2	5	—
Namslau .	1	7	1	1	5	7	—	20	10	—	19	6	—	20	4	—	16	6	—	18	5	—	16	11	—	15	8	2	9	7
Neumarkt .	1	9	—	1	5	—	—	27	—	—	23	—	—	23	—	—	19	—	—	18	—	—	16	—	—	15	—	2	15	—
Nimptsch .	1	13	—	1	10	—	—	29	—	—	26	—	—	23	—	—	20	—	—	20	—	—	17	—	—	22	—	3	15	—
Ohlau . . .	1	7	—	1	1	—	—	24	—	—	22	—	—	18	—	—	16	—	—	16	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—
Oels . . .	1	10	6	1	8	4	—	26	10	—	24	9	—	24	10	—	23	9	—	19	10	—	18	—	—	18	7	3	—	6
Prausnitz .	1	10	9	1	9	6	—	26	6	—	25	4	—	24	8	—	23	8	—	19	—	—	18	—	—	17	6	2	20	—
Reichenbach	1	9	3	1	5	3	—	26	6	—	24	6	—	21	—	—	19	—	—	16	6	—	14	6	—	20	—	4	—	—
Reichenstein	1	10	7	1	4	9	—	24	—	—	21	4	—	18	2	—	15	2	—	17	—	—	14	2	—	16	—	2	—	—
Schweidnitz	1	17	—	1	8	—	—	27	4	—	22	3	—	23	3	—	17	6	—	19	—	—	14	6	—	20	—	3	—	—
Steinau . .	1	10	—	1	7	—	—	29	—	—	25	—	—	24	—	—	21	—	—	19	—	—	17	—	—	20	—	3	15	—
Strehlen .	1	5	6	1	—	8	—	24	6	—	21	9	—	18	5	—	16	3	—	16	7	—	11	9	—	—	—	—	—	—
Striegau .	1	7	—	1	2	—	—	27	9	—	21	3	—	23	—	—	20	—	—	18	6	—	15	6	—	26	—	3	5	—
Wohlau . .	1	12	—	1	6	—	—	28	—	—	24	—	—	23	—	—	21	—	—	18	—	—	16	—	—	20	—	2	15	—
im Durchschnitt	1	10	3	1	5	9	—	25	11	—	22	11	—	21	1	—	18	7	—	17	6	—	15	2	—	18	—	2	24	1

Mittel-Preis | 1 Rtlr. 8 sgr. — pf. | — Rtlr. 24 sgr. 6 pf. | — Rtlr. 19 sgr. 10 pf. | — Rtlr. 16 sgr. 4 pf.

Breslau, den 6. August 1837.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXXV.

Breslau, den 30. August 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 36 Die Ausschreibung d. Feuer-Societäts-Beiträge von den Städten für das 1. halbe Jahr 1837 betr.

Ueber die heut verfügte Ausschreibung der von den Städten des hiesigen Regierungs-Departements aufzubringenden Feuer-Societäts-Beiträge Behufs der Vergütigung der im Laufe des ersten halben Jahres c. sich ereigneten Brandschäden, theilen wir den Magisträten unseres Verwaltungs-Bereichs, die nöthige Haupt-Repartition und die in derselben zugleich mit aufgeführten speciellen Ergebnisse von Beiträgen, wegen deren sofort zu bewirkender Einziehung und zeitgemäßer Abführung an unsere Instituten-Haupt-Kasse folgendermaßen mit:

Haupt-Repartition

der von den Städten der Provinz Schlesien aufzubringenden Feuer-Societäts-Beiträge zur Vergütigung der Brandschäden, die sich im Laufe des 1ten halben Jahres 1837 ereignet haben, in specie das Breslauer Regierungs-Departement betreffend.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Summarischer Vergütigungs-Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.
Die erwähnten Brandschäden haben im Gelde betragen, und zwar:						
1. im diesseitigen Regierungs-Departement, laut beiliegender Nachweisung	1731	11	6			
2. im Königl. Regierungs-Departement zu Liegnitz	633	7	9			
3. = = = = = Oppeln	10616	1	1			
Zusammen	—	—	—	12980	20	4

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Summarischer Vergütigungs-Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.
Hierzu haben beizutragen nach Maaßgabe des Haupt-Feuer-Societäts-Katasters eines jeden der benannten drei Regierungs-Bezirke, und zwar:						
1. der hiesige Regierungs-Bezirk bei einem Versicherungs-Ertrage von 5,413,080 Rthlr.	5471	19	—			
2. der Liegnitzsche rc. Bezirk 3,945,460 =	3988	4	—			
3. der Oppelnsche dito 3,483,230 =	3520	27	4			
Summa 12,841,770 Rthlr.	—	—	—	12980	20	4
Zu dem vom hiesigen Regierungs-Bezirk aufzubringenden Beitrags-Quanto von	5471	19	—			
werden noch angelegt: ad Extraordinaria auf kleine Brandschäden und zu Bewirkung eines zahlbaren Prozent-Satzes	392	16	1			
Summa des vom hiesigen Regierungs-Bezirk pro I. Semester 1837 aufzubringenden Beitrags	—	—	—	5864	5	1

Zur Beschaffung dieser Summe werden angezogen mit 3 Sgr. 3 Pf. vom Hundert Kataſtral-Ertrag:

№.	Städte.	Kataſtral-Thaler-Ertrag.	Beiträge. Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	Noch 2 Hausbesitzer in den hiesigen Vorstädten	5900	6	11	9
2	Stadt Auras	46985	50	27	—
3	= Bernstadt	118220	128	2	2
4	= Brieg	602025	652	5	10
5	= Canth	52670	57	1	9
6	= Festenberg	94695	102	17	7
7	= Frankenstein	235230	254	25	—
8	= Freiburg	86480	93	20	7
9	= Friedland	32805	35	16	2
10	= Glatz	139700	151	10	3
11	= Gottesberg	42565	46	3	4
12	= Guhrau	139645	151	8	6
13	= Habelschwerdt	80905	87	19	5
14	= Herrnstadt	68390	74	2	8
	Latus	1746215	1891	22	—

№.	Städte.		Katastral-Thaler-Ertrag.	Beiträge. Rthlr.	Sgr.	Pf.
		Transport	1746215	1891	22	—
15	Stadt	Hundsfeld	33290	36	1	11
16	=	Juliusburg	18855	20	12	9
17	=	Köben	56765	61	14	10
18	=	Landeck	61455	66	17	3
19	=	Lewin	36180	39	5	10
20	=	Löwen	94630	102	15	6
21	=	Medzibor	33550	36	10	5
22	=	Militsch	135955	147	8	7
23	=	Mittelwalde	19375	20	29	8
24	=	Münsterberg	109685	118	24	9
25	=	Namslau	140645	152	11	—
26	=	Neumarkt	168340	182	11	1
27	=	Neurode	37575	40	21	2
28	=	Nimptsch	59150	64	2	5
29	=	Oels	231805	251	3	8
30	=	Ohlau	164905	178	19	5
31	=	Prausnitz	154570	167	13	6
32	=	Raudten	54955	59	16	—
33	=	Reichenbach	194950	211	5	11
34	=	Reichenstein	64915	70	9	9
35	=	Reichthal	17530	18	29	9
36	=	Reinerz	54335	58	25	10
37	=	Schweidnitz	273210	295	29	4
38	=	Silberberg	47460	51	12	5
39	=	Steinau	176180	190	25	10
40	=	Strehlen	216565	234	18	4
41	=	Striegau	90685	98	7	3
42	=	Stroppen	35830	38	24	6
43	=	Sulau	33850	36	20	2
44	=	Trachenberg	80010	86	20	4
45	=	Trebnitz	160165	173	15	4
46	=	Tschirnau	25385	27	15	—
47	=	Waldenburg	105515	114	9	3
		Latus	4934485	5345	20	9

№	Städte.	Katastral-Thaler-Ertrag.	Beitrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	4934485	5345	20	9
48	Stadt Wansen	79205	85	24	2
49	= Wartenberg	90850	98	12	8
50	= Wartha	20685	22	12	3
51	= Wilhelmsthal	6680	7	7	1
52	= Winzig	74510	80	21	7
53	= Wohlau	88370	95	22	—
54	= Wünschelburg	37405	40	15	8
55	= Zobten	80890	87	18	11
	Summa	5413080	5864	5	1

Nachweisung

der in nachbenannten Städten des Breslauschen Regierungs-Departements im Laufe des ersten halben Jahres 1837 sich ereigneten Brände, deren Schaden-Beträge bei der heut verfügten Ausschreibung zur Vergütigung gestellt werden.

Laufende №	Städte.	Tage, an welchen die Brände geschehen.	Kurzer Inhalt der Beschädigungen.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Schaden-Beträge Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	Wansen	12. Febr. 1837	Ein total niedergebranntes Hinterhaus, laut Approbation vom 23. März c.	—	—	—	193	17	—
2	Reichenstein	23. Januar 1837	Ein gänzlich niedergebranntes Schießhaus der Schützengilde	345	—	—			
			die dabei ruinirten Feuerlöschgeräthe	30	24	6			
			Laut Approbation vom 26. April c	—	—	—	375	24	6
3	Namslau	—	Spritzen-Reparaturkosten der beiden großen Stadtspritzen, laut Approbation vom 30. Mai c.	—	—	—	80	8	—
4	Striegau	11. Januar und 19. Juni c.	2 Wohnhäuser, 2 Stall-Gebäude, 2 Scheuern und 1 Schuppen	600	—	—			
			für die dabei ruinirten Feuer-Lösch-Utensilien	24	8	—			
			Laut Approbation vom 10. August c	—	—	—	624	8	—

Laufende №	Städte.	Tage, an welchen die Brände geschehen.	Kurzer Inhalt der Beschädigungen.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Schaden-Beträge Rthlr.	Sgr.	Pf.
5	Gottesberg	13/14. Mai c.	Eine Wassermühle	368	9	—			
			Für die dabei ruinirten Feuer-Löschgeräthe	14	5	—			
			Laut Approbation vom 12. August c.	—	—	—	382	14	—
6	Löwen	15. Juli 1835 als Nachtrag	An Entschädigung für die 2te Hälfte der Scheuer sub No. 58., dem Bürger Klette gehörend, laut Approbation vom 14. August 1837.	—	—	—	75	—	—
			Summa	—	—	—	1731	11	6

Zur Aufbringung der erforderlichen Summe per 5864 Rthlr. 5 Sgr. 1 Pf. kommt durch die Berechnung auf's Hundert Katastral-Ertrag ein Beitrag von drei Sgr. drei Pf. Bei der augenfälligen diesmaligen Geringfügigkeit der auf jede Stadt fallenden Beitrags-Quote, hat zur Einziehung derselben nur ein alleiniger Termin, auf Mitte Oktober d. J. anberaumt werden dürfen, dessen pünktliche Innehaltung wir von den Magisträten und den Beitragspflichtigen mit voller Zuversicht gewärtigen.

Breslau, den 21. August 1837. I.

Die Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betreffend.

Der Kaufmann C. G. Bauch zu Herrnstadt und der Apotheker C. C. Beinert zu Charlottenbrunn sind von uns als Unter-Agenten der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Breslau, den 23. August 1837. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts und Kriminal-Senats.

No. 45. Das Verfahren der Gerichte im Depositial-Verkehr mit der Königl. Bank betreffend.

Zur Herstellung eines gleichförmigen und einer vorschriftsmäßigen Depositial-Verwaltung entsprechenden Verfahrens der Gerichte im Depositial-Verkehr mit der Königlichen Bank werden, im Einverständnisse mit deren Chef, folgende Anordnungen getroffen:

1) Wird Geld zur Belegung bei der Königlichen Bank eingesandt, so erfolgt bei deren Haupt-Comtoir zu Berlin die Ausfertigung und Rücksendung der Bank-Obligation in den nächsten acht Tagen, bei den Provinzial-Bank-Comtoiren aber wird binnen gleicher Frist vorläufig eine Benachrichtigung von dem Eingange des Geldes ertheilt, welcher spätestens binnen vier Wochen die von dem Hauptbank-Direktorium ausgestellte Bank-Obligation nachfolgt. Hingegen

schicken die Gerichte in beiden Fällen einen Depositgl-Extract über die Vereinnahmung der Bank-Obligation an das Haupt- oder Provinzial-Bank-Comtoir.

2) Soll auf eine Bank-Obligation Geld eingezogen werden, so schickt das Gericht die von den Depositorien verausgabte Bank-Obligation mit dem Antrage auf Uebersendnng des ganzen oder theilweisen Betrages, auf den sie lautet, an das betreffende Bank-Comtoir, welches in der Regel mit der nächsten Post das Geld und bei Partial-Zahlungen zugleich die Bank-Obligation übersendet und dagegen von dem Gerichte einen Deposital-Extract statt Quittung erhält.

3) Bei Einziehung der Zinsen von 2½ und 3 procentigen Obligationen wird dem beteffenden Bank-Comtoir eine doppelte Designation (cf. § 257 der Deposital-Ordnung) eingereicht, wovon das eine Exemplar mit dem Zinsenbetrage an das Gericht zurück geht. Die 2 procentigen Obligationen müssen dagegen, um die Zinszahlung darauf zu vermerken, mit eingeschickt werden. In beiden Fällen wird dem Bank-Comtoir, nach Eingang der Zinsen und der Bank-Obligation, ein Deposital-Extract, statt Quittung, zugefertigt.

4) Die Ausstellung von Quittungen über Capitalien oder Zinsen von deren Empfang fällt überall fort.

5) Die Deposital-Extracte werden von den Depositorien ausgestellt, die Richtigkeit der Unterschrift der drei Deposital-Beamten unter dem Deposital-Extacte von dem Vorstand des Gerichts unter Beidrückung des Gerichts-Siegels bescheinigt und diese Bescheinigung von dem Letztern durch Unterschrift vollzogen. Sie müssen innerhalb acht Tagen nach dem Eingang der Obligation oder der Gelder abgesandt werden. Insofern aber diese Frist bei kleinern Gerichten nicht eingehalten werden kann (§ 6 der Asservaten-Instruktion für die Untergerichte, welche kein Kollegium bilden) ist eine Interims-Asservaten-Quittung zu ertheilen (§ 5 Nr. 5 der Asservaten-Instruction) und der förmliche Deposital-Extract innerhalb vier Wochen nachzusenden. Bei nicht promter Einsendung wird das betreffende Banko-Comtoir der vorgesetzten Behörde des Gerichts darüber Anzeige machen.

6) Sollen Obligationen cedirt werden, so haben die Deposital-Beamten die Cession auszustellen, welche von dem Gerichte in der Original-Ausfertigung genehmigt und bestätigt wird. —

Die 2½ und 3 procentigen Obligationen dürfen nur mit dem Beifügen, bis zu welcher Zeit der Inhaber die darin vorgeschriebenen höhern Zinsen zu genießen habe, cedirt werden, weshalb in der Regel die Cession zu unterlassen und entweder die Einziehung oder die Umschreibung der Obligation in eine andere auf zwei Prozent lautende zu bewirken, hierbei aber resp. wie zu 1. und 2. zu verfahren ist.

7) Auch wo kein General-Depositum existirt und die Belegung der Gelder bei der Bank für eine specielle Masse erfolgt, kommen vorstehende Maaßregeln ebenfalls zur Anwendung.

8) Rücksichtlich des Depositat-Verkehrs derjenigen Gerichte, welche sich mit der Bank an demselben Orte befinden, verbleibt es bei den bisherigen, den Verkehr erleichternden Anordnungen.

Nach diesen Bestimmungen ist in Zukunft sowohl bei dem Kollegium, als bei sämmtlichen Königlichen und Privat-Untergerichten zu verfahren.

Berlin, den 9. August 1837.

Der Justiz-Minister
(gez.) Mühler.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
I. 2844. zu Breslau.

Vorstehendes Reskript des Herrn Justiz-Ministers wird den sämmtlichen Gerichts-Behörden des Departements mit der Anweisung hierdurch bekannt gemacht, sich genau darnach zu achten. Breslau, den 22. August 1837.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 46
Die portofreie Korrespondenz mit den Kaiserlich Oesterreichischen Behörden betreffend.

Es ist von dem Herrn Geheimen Staats-Minister und General-Postmeister von Nagler mit der Kaiserlich Oesterreichschen obersten Hof-Postverwaltung zur Erleichterung des dienstlichen Verkehrs eine Uebereinkunft getroffen worden,

wonach bis auf weitere Bestimmung sämmtliche amtliche Mittheilungen, Korrespondenz und Aktensendungen, letztere bis zum Gewichte von 1 Pfund zwischen den diesseitigen und Kaiserlich Oesterreichschen Behörden, von jetzt an gegenseitig portofrei befördert werden sollen.

Die Schreiben ꝛc. sind zu dem Ende mit öffentlichem Siegel und mit einer, den Gegenstand bezeichnenden generellen Rubrik, z. B.

„Herrschaftliche Justiz-Dienstsache" ꝛc.

zu versehen.

Dies wird den Untergerichten unsers Departements mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß unter der amtlichen Korrespondenz solche zu verstehen ist, welche nicht auf Kosten der Partheien, sondern ex officio erfolgt. Breslau, den 22. August 1837.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 47.
Die Bekleidungs-Gegenstände der zur Straf-Einstellung verurtheilten Individuen der Landwehr und Kriegs-Reserve betreffend.

Den hierher ressortirenden Inquisitoriaten und Untergerichten wird nachstehender Auszug aus dem Justiz-Ministerial-Reskripte vom 6 August d. J. zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht:

Von jetzt ab ist auch bei den zu längerer als neunmonatlicher Einstellung verurtheilten Verbrechern der Landwehr und Kriegs Reserve in Betreff der Beschaffung der bei ihrer Abführung zur Strafanstalt fehlenden Kleidungsstücke nach denjenigen Vorschriften zu verfahren, welche hinsichtlich der nur zu neunmonatlicher oder kürzerer Einstellung verurtheilten in dem Cirkular vom 24. November 1826 (Jahrbücher Band 28. Seite 319.) ertheilt sind.

Die Sätze, nach welchen die baare Vergütigung für die Bekleidungs-Gegenstände zu berechnen ist, sind zufolge § 74. des Regulativs über die Behandlung und Verpflegung der Militair-Sträflinge vom 2. Januar dieses Jahres folgende:

A. für die kleinen Montirungsstücke:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
2 Paar Schuhe à 1 Rthlr. 10 Sgr.	2 Rthlr.	20 Sgr.	= Pf.
2 Paar Sohlen à 15 Sgr.	1 —	= —	= —
2 Hemden à 20 Sgr.	1 —	10 —	= —
in Summa	5 Rthlr.	= Sgr.	= Pf.

B. Für die großen Montirungsstücke:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1 Sträflingsjacke von blauem Tuch	2 Rthlr.	26 Sgr.	9 Pf.
1 Paar grautuchene gefütterte Hosen	1 —	26 —	7 —
1 Paar grauleinene Arbeitshosen	= —	15 —	4 —
1 Paar zwillichne Kamaschen	= —	8 —	9 —
1 Paar graue Tuchhandschuh	= —	5 —	6 —
1 Mütze von blauem Tuch	= —	5 —	9 —
1 Halsbinde	= —	4 —	1 —
in Summa	6 Rthlr.	2 Sgr.	9 Pf.

Der nach diesen jährlichen Etatspreisen im Verhältniß der Dauer der Strafzeit zu berechnende Kostenbetrag wird von den Festungs-Garnison-Kompagnien in jedem einzelnen Falle zur Erstattung liquidirt werden, und ist sodann an sie zu berichtigen.

Berlin, den 6. August 1837.

Der Justiz-Minister
(gez.) Mühler.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
I. 3102. zu Breslau.

Breslau, den 21. August 1837.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.
Kriminal-Senat.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats.

Die erledigte Untersuchungs-Richter-Stelle bei dem hiesigen Haupt-Steuer-Amte ist dem Herrn Ober-Landesgerichts-Rath von Rönne übertragen.

Breslau, den 22. August 1837.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director
v. Bigeleben.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXXVI.

Breslau, den 6. September 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 37. Den Einlaß des Schwarz- und Schaafviehes betr.

Die in unserm Amtsblatt Jahrgang 1833 Seite 304. unterm 5. September 1833 zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Anordnungen, wonach Schwarz- und Schaafvieh nur über gewisse Eingangspunkte und nach erfolgter Reinigung, aus den Nachbarstaaten eingelassen werden durfte, sind bisher noch immer in Wirksamkeit geblieben. Da nach Publikation der Verordnung vom 27. März v. J. (Gesetz-Sammlung Jahrgang 1836 Seite 173.) selbige nur in den darin unter § 2. und 3. vorgeschriebenen Fällen fortbestehen dürfen, so werden, da dieser Fall jetzt nicht eintritt, höherem Befehle gemäß, die Anordnungen in der Bekanntmachung vom 5. September 1833 hiermit ausdrücklich außer Kraft gesetzt.

Breslau, den 27. August 1837. I.

Die prompte Einziehung der ausgeschriebenen Feuer-Societätsgelder betreffend.

Die Erfahrung, daß aus einigen Städten die ausgeschriebenen Feuer-Societäts-Gelder nicht in den vorgeschriebenen Terminen eingehen, veranlaßt uns, sämmtlichen Magisträten die genaue Befolgung der wegen prompter und gehöriger Einziehung der ausgeschriebenen Feuer-Societäts-Gelder unter dem 26. September 1833 Amtsblatt vom 20. Oktober 1833 pag. 327. erlassenen Verordnung in Erinnerung zu bringen.

Breslau, den 1. September 1837. I.

Höheren Ortes ist der Stadt Poln. Wartenberg verstattet worden, alljährig, und zwar stets am 4. Dezember einen Flachsmarkt abhalten zu dürfen, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 28. August 1837. I.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der auf den 13. und 14. September d. J. in Bernstadt angesetzte Vieh= und Krammarkt, erst am 4. und 5. Oktober a. c. statt finden wird.

Breslau, den 29. August 1837. I.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der auf den 25. und 26. September in Namslau angesetzte Vieh= und Kram=Markt wegen des ungünstigen Zusammentreffens mit dem Viehmarkt in Lowitsch, auf den

23. und 24. Oktober d. J.

verlegt worden ist. Breslau, den 26. August 1837. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts.

A.

No. 48 Die Strafvollstreckungskosten in fiskalischen Untersuchungen betr. (Anhang §262. zur allgemeinen Gerichtsordnung I. 35. § 82.)

Auf Ihren Bericht vom 17. vorigen Monats will Ich Sie nach Ihrem Antrage autorisiren, die Gerichte anzuweisen, daß sie die Vorschrift im § 262. des Anhangs zur Gerichts=Ordnung, nach welcher Magisträte und Gutsherrschaften in fiskalischen Untersuchungssachen für die Kosten zu haften niemals verbunden sind, auch auf die Straf=Vollstreckungskosten so lange anzuwenden haben, bis ein Anderes gesetzlich angeordnet worden.

Berlin, den 6. November 1836.

An Friedrich Wilhelm.

den Staats= und Justiz=Minister Mühler.

Vorstehende Allerhöchste Bestimmung wird den Gerichts=Behörden des Departements zur Befolgung hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 26. August 1837.

No. 49. Die Erstattung der bei Amtsfuhren verausgabten Trinkgelder und anderen kleinen Nebenausgaben betreffend.

Durch das Reskript vom 15. März 1806 (Rabe Sammlung Band 8. Seite 495.) ist bereits den Beamten gestattet worden, bei den Dienstreisen mittelst Vorspannpferden für jede Station von 2 Meilen für jedes reglementsmäßige Vorspann=Pferd einen guten Groschen an Trinkgelder=Vergütigung zu liquidiren.

Durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 17. Oktober 1826 (Jahrbücher Band 28. Seite 306.) ist ferner genehmigt worden, daß, ohnerachtet die sonst bei Reisen mit der ordinairen Post üblich gewesenen Postillons=Trinkgelder wegfallen, zu andern kleinen Neben=Ausgaben, die zur Extrapost nicht berechtigten Offizianten, welche in Dienst=Angelegenheiten mit der ordinairen Post reisen, ferner, wie bisher 5 Sgr. für die Station von zwei Meilen liquidiren dürfen.

Dies ist unbedenklich auch dann zu gestatten, wenn die Justizbeamten bei amtlichen Reisen nach der bestehenden Verfassung sich des ihnen von den Partheien oder von den Dorfschaften gestellten Fuhrwerks bedient haben, da sie auch dabei Trinkgelder und andere kleinere Nebenausgaben zu bestreiten haben, und dafür, ohne besonderen Nachweis der wirklichen Verwendung, dieselbe Vergütigung erhalten müssen, als wenn sie die Reisen mit der ordinairen Post machen. Fallen die durch die Reise erwachsenen sonstigen Kosten einer Parthei zur Last, so kann von ihr auch diese Trinkgelder-Vergütigung mit fünf Silbergroschen für jede Station von zwei Meilen, Hin- und Zurückreise besonders gerechnet, eingezogen werden. Außerdem ist solche, gleich den Diäten bei Königlichen Dienstreisen, aus dem dazu bestimmten öffentlichen Fond zu vergütigen. Ist der Ort, wohin die Reise gemacht wird, noch nicht zwei Meilen vom Wohnorte des Beamten entfernt, so haben sie die Vergütigung stets für eine volle Station bei der Hinreise und eben so bei der Rückreise zu liquidiren.

Hiernach hat sich der Kriminal-Senat des Königlichen Ober-Landesgerichts in Zukunft zu achten.

Berlin, den 5. Oktober 1836.

Der Justiz-Minister

An (gez.) Mühler.

den Kriminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts
I. 3488. zu Breslau.

Vorstehendes Reskript wird den Gerichts-Behörden des Departements zur Beachtung hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 26. August 1837.

No. 50. Die Kompetenz der Kreis-Justizräthe zur Einleitung von Mandats-Klagen betr.

Dem Königlichen Ober-Landesgerichte wird auf die Anfrage vom 6. dieses Monats,

die Kompetenz der Kreis-Justizräthe zur Einleitung von Mandats-Klagen betreffend,

hierdurch eröffnet, daß den Kreis-Justizräthen, welche nach der Verordnung vom 30. November 1833, (Gesetzsammlung S. 297), angestellt worden sind, allerdings die Befugniß zusteht, Klagen, deren Gegenstand die Summe von 50 Rthlr. nicht übersteigt, mit Berücksichtigung der §§ 5 und folgenden der Instruktion vom 24. Juli 1833 zur Ausführung der Verordnung vom 1. Juli desselben Jahres, auch in Mandatssachen anzunehmen, Mandate darauf zu erlassen und die dagegen erhobenen Einwendungen im Wege des Bagatellprozesses nach § 13 jener Instruktion zu erörtern und zu entscheiden.

Es kann ihnen aber auch in diesen Sachen die selbstständige Verfügung der Exekution nicht überlassen werden, wie Hinsichts der Bagatellsachen schon durch die Verfügung vom 1. September 1834, No. 1. (Jahrbücher Band 44. Seite 111.), bestimmt worden ist.

Berlin, den 25. Oktober 1836.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An
das Königliche Oberlandesgericht
I. 3857. zu Stettin.

Vorstehendes Rescript wird den Gerichtsbehörden des Departements hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 26. August 1837.

No. 51. Verpflichtung der Litiskonsorten zur Uebertragung des Kostenantheils eines zahlungsunfähigen Theilnehmers (Allgemeine Gerichtsordnung I. 23. § 29.)

Nach § 29. Titel 23. Theil I. der allgemeinen Gerichtsordnung sind Litiskonsorten wegen der entstandenen Prozeßkosten principaliter nur für den auf sie fallenden Antheil, in subsidium aber auch für die Antheile der übrigen verhaftet. Als Regel gilt:

> daß diese subsidiarische Verhaftung eintritt, wenn einer oder der andere Litiskonsort seinen Antheil der Kosten nicht bezahlen kann,

es unterliegt aber keinem Bedenken, die subsidiarische Verpflichtung in allen denjenigen Fällen geltend zu machen, in welchen nach §§ 284 — 305. Titel 14. Theil I. des allgemeinen Landrechts ein Bürge mit Uebergehung des Hauptschuldners in Anspruch genommen werden kann.

Berlin, den 7. Oktober 1836.

Der Justiz-Minister
(gez.) Mühler.

An
das Königl. ꝛc. Gericht
I. 3304. zu E.

Vorstehendes Reskript wird den Gerichts-Behörden des Departements hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 26. August 1837.

No. 52. Die Berechnung der Pensions-Beiträge und der Pension für Beamte, welche in eine Stelle mit geringerem Einkommen oder in eine Kündigungsstelle versetzt werden, betr.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche sich darüber erhoben haben, nach welchen Grundsätzen ein mit Pensions-Ansprüchen versehener Beamter pensionirt werden und Pensions-Beiträge entrichten soll, der ohne sein Verschulden, lediglich geschwächter Gesundheit wegen, um die sonst nothwendige Pensionirung zu vermeiden, oder aus anderen dienstlichen Rücksichten aus einer höher dotirten Stelle in eine solche versetzt wird, welche mit geringerem Einkommen versehen ist, oder deren Verwaltung auf Kündigung geschieht, hat das Königl. Finanz-Ministerium in dem Cirkular-Reskripte vom 11. September 1835 (Annalen Jahrgang 1835 Heft 2.) bestimmt,

> daß bei Pensionirung eines Beamten der Art das frühere höhere Gehalt der Pensions-Ansprüche verleihenden Stelle zum Grunde gelegt, dagegen aber auch der Pensions-Beitrag nach demselben höheren Gehalt entrichtet, und daß die Zeit, während welcher ein solcher Beamter eine Kündigungsstelle verwaltet hat, bei der Pensionirung in Anrechnung gebracht wird; daß aber endlich ein mit Pensions-Ansprüchen versehener Beamter, welcher in eine Kündigungsstelle mit höherem Einkommen versetzt wird, dadurch weder höhere Pensions-Ansprüche erlangt, noch zu höheren Pensions-Beiträgen verpflichtet ist, weil nach § 2. des Pensions-Reglements die Verwaltung einer Kündigungsstelle keine Pensions-Ansprüche verleihet.

Dies wird hierdurch, Behufs gleichmäßiger Befolgung in ähnlichen Fällen, zur Kenntniß der Königlichen Gerichts-Behörden gebracht.

Berlin, den 31. Oktober 1836.

Der Justiz-Minister
(gez.) Mühler.

An
sämmtliche Königl. Gerichts-Behörden.
I. 3943.

Vorstehendes Reskript wird den Gerichts-Behörden des Departements hierdurch zur Befolgung bekannt gemacht.

Breslau, den 26. August 1837.

No. 53. Die Verabfolgung von Akten des Reichshofraths betr.

Zu Folge einer Verordnung Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich vom 9. August dieses Jahres soll die nach Auflösung des deutschen Reichs bestellte, mit der Aufsicht der Reichshofräthlichen Akten und Depositen beauftragte Kommission mit dem Ablaufe des Jahres 1840 aufhören. Es sind daher alle diejenigen, welche auf die Verabfolgung von Akten aus der Reichshofräthlichen Judicial-Registratur und den Reichslehns- und Gratial-Registraturen, insbesondere von Judicial- und Prozeß-Akten Anspruch machen, gehalten, ihr desfallsiges Ansuchen binnen der bezeichneten

Frist bei der gedachten Kommission anzubringen; diejenigen aber, welche nach Verlauf der Frist etwa noch Abschriften oder Auskunft zu erlangen wünschen, müssen sich dieserhalb an die Kaiserlich-Königliche Geheime Haus-, Hof- und Staats-Kanzlei wenden.

Die Königlich Landes-Justiz-Kollegien werden hiervon Behufs der weiteren Bekanntmachung in ihrem Departement in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 19. December 1836.

Der Justiz-Minister
(gez.) Mühler.

An
sämmtliche Landes-Justiz-Kollegien.
I. 4652.

Vorstehendes Reskript wird den Gerichts-Behörden des Departements zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 26. August 1837.

No 54
Gesetz des Kantons St. Gallen über das Paternitätswesen und den Stand unehelicher Kinder. (Einleitung zum allgemeinen Landrechte § 43.)

In dem schweizerischen Kanton St. Gallen wird nach dem Gesetz des großen Raths

über das Paternitätswesen und den Stand der unehelichen Kinder

vom 23. Juni 1832 Artikel 8. den Ausländerinnen in Paternitätssachen das Klagerecht versagt.

Sämmtliche Gerichts-Behörden werden hierauf aufmerksam gemacht und mit Bezug auf den § 43. der Einleitung zum allgemeinen Landrecht angewiesen, wenn Schweizerinnen aus dem Kanton St. Gallen in Sachen der benannten Art bei diesseitigen Gerichten eine Klage anstellen sollten, den Fall anzuzeigen und vor Einleitung der Sache die Vorbescheidung darauf zu erwarten.

Berlin, den 4. Oktober 1836.

Der Justiz-Minister
(gez.) Mühler.

An
sämmtliche Gerichts-Behörden.
I. 3512.

Vorstehendes Reskript wird den Gerichts-Behörden des Departements hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 26. August 1837.

Von den Königlichen Ministerien der geistlichen Angelegenheiten, der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Krieges und des Innern und der Polizei ist beschlossen worden:

No. 55. Ausfertigung der Todtenscheine von Ausländern (cf. Reskript vom 12. December 1836. unten No. 66. dieses Heftes.)

daß wenn ein Ausländer

a) in diesseitigen Militair- oder Civil-Lazarethen, in Hospitälern, Gefängnissen, Lehr-, Erwerb-, milden, Invaliden- oder Straf-Instituten, und wie die Anstalten sonst heißen mögen, oder

b) an einem Orte verstirbt, wo er keine Verwandte oder Bekannte hat, welche den Todtenschein einlösen und ihn an die heimathliche Familie senden können,

der Todtenschein desselben stets von Amtswegen ausgefertigt und dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zur weiteren Beförderung in gesandtschaftlichem Wege an die vaterländische Regierung des Verstorbenen eingereicht werden soll.

Berlin, den 19. Dezember 1836.

Der Justiz-Minister
(gez.) Mühler.

An
sämmtliche Königl. Landes-Justiz-Kollegien.
I. 4568.

Vorstehendes Reskript wird den Gerichts-Behörden des Departements zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 26. August 1837.

Da die zuweilen vorgekommenen Ungenauigkeiten in der Angabe der Vor- und Zunamen, so wie die Addressen der im Auslande lebenden Personen, an welche eine Insinuation geschehen sollte, die Vereitelung der letzteren herbeigeführt haben; so werden sämmtliche Gerichts-Behörden hierdurch angewiesen, für künftige Fälle der angegebenen Art die größtmöglichste Präcision in Angabe der Namen und Adressen zu beobachten.

No. 56. Den Erlaß der Verfügungen an Ausländer betreffend.

Berlin, den 19. Oktober 1836.

Der Justiz-Minister
(gez.) Mühler.

An
sämmtliche Gerichts-Behörden.
I. 3732.

Vorstehendes Reskript wird den Gerichts-Behörden des Departements zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 26. August 1837.

Der Inhalt einiger im 96sten Hefte der Jahrbüchern für die Preußische Gesetzgebung abgedruckten Reskripte und Verordnungen wird nachstehend kürzlich bekannt gemacht.

I. Bei Ansprüchen der Militärpersonen an den Staat aus militärischen Dienstverhältnissen wegen Gehalts, Dienstcompetenzen oder Pensionen findet der Rechtsweg nicht statt, sondern nur die Beschwerdeführung bei den kompetenten Militärbehörden.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23sten October 1836.

II. Die gesetzliche Bestimmung des § 31 der Verordnung vom 1ten Juni 1833, wornach der von einer Parthei zu leistende Eid nicht früher als acht Tage nach der Auferlegung desselben abgenommen werden soll, selbst, wenn die Parthei in der Sitzung anwesend wäre,

muß auch bei der Verhandlung vor dem einzeln stehenden Richter beobachtet werden.

Rescript vom 24sten November 1836.

III. Auch im Bagatell-Prozeß-Verfahren ist das im § 21 der Verordnung vom 1ten Juni 1833 vorgeschriebene Verzeichniß der zur Verhandlung bestimmten Sachen drei Tage vor dem Termine an der Gerichtsstelle auszuhängen.

Rescript vom 4ten October 1836.

IV. Die Gebührenforderungen der Justiz-Kommissarien können an Dritte abgetreten und nach geschehener Festsetzung vom Cessionar bei dem Gerichte, bei welchem sie entstanden sind, im Mandats-Prozesse eingeklagt werden.

Rescript vom 10ten December 1836.

V. Die fünfjährige Frist, binnen welcher aus einem Judicate die Mandats-Klage angestellt werden kann, läuft vom Tage des Judicats, wenn auch inzwischen die Execution nachgesucht worden und nur wegen Entfernung des Schuldners nicht hat vollstreckt werden können.

Reskript vom 3ten December 1836.

VI. Die nothwendige Subhastation eines Grundstücks findet auf den Antrag eines Miteigenthümers statt, wenn gleich derselbe Benefizialerbe und sein Besitztitel noch nicht berichtigt ist.

Rescript vom 10ten November 1836.

VII. Den Justiz-Kommissarien ist nicht gestattet, für das Verfahren bei Aufnehmung des Beweises zum ewigen Gedächtniß besondere Gebühren pro informatione, instructione und cura instantiae zu liquidiren.

Rescript vom 22sten October 1836.

VIII. Außer dem in Bagatellsachen zulässigen Pauschquantum dürfen die Gerichte für Kostenzahlungs-Mandate keine Kopialien ansetzen. Eben so unzuläßig ist in Bagatellsachen der Ansatz von Kopialien für die Decrete, durch welche die Mandatarien-Gebühren festgesetzt werden.

Rescript vom 24ten November 1836.

IX. Es bedarf zwar keiner Vollmacht für einen Justiz-Kommissarius, welcher, Namens der Parthei, eine hypothekarische Eintragung nachsucht, wenn aus der Verschreibung die Intention der Interessenten, die Eintragung bewirken lassen zu wollen, deutlich erhellt.

Es ist jedoch stets darauf zu halten:

Daß das eingetragene Instrument nicht dem Justiz-Kommissarius ausgehändigt wird, der es ohne Vollmacht eingereicht hat, daß vielmehr die Parthei zu dessen Einlösung unmittelbar aufgefordert, und daß ihr selbst das Instrument zugefertigt, oder nach ihrem Antrage an einen Andern ausgeantwortet werde.

Rescript vom 25sten October 1836.

X. Die Postscheine über Geldversendungen aus den Depositorien sind in allen Fällen bei den Deposital-Belägen aufzubewahren.

Rescript vom 22sten November 1836.

XI. Die Berg-Gerichte sind bei Vergehen der Bergbeamten oder Bergleute, welche ihr Amt oder das Bergwesen betreffen, nur innerhalb der Grenzen einer fiscalischen Untersuchung nach § 34. No. 5. Tit. 35. Thl. I. Allgemein. Gerichts-Ordnung kompetent; die förmliche Criminal-Untersuchung gebührt den gewöhnlichen Gerichten.

Rescript vom 27sten October 1836.

XII. Die Vorschriften des § 472. Tit. 20. Thl. II. Allgem. Land-Rechts und § 22. Tit 36 Thl. I. Allgemeine Gerichts-Ordnung dürfen auf Soldaten des stehenden Heeres nicht ausgedehnt werden.

Rescript vom 3ten December 1836.

Breslau 28sten August 1837.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums für Schlesien.

Se. Majestät der König haben geruht, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 6. v. M., den bisherigen Superintendentur-Verweser, Pastor Eichler in Raudten, als wirklichen Superintendenten der zweiten Steinauer Diöces zu ernennen.

Es wird daher solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 8. August 1837.

Königliches Konsistorium für Schlesien.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats.

Die erledigte Untersuchungs-Richter-Stelle bei dem Haupt-Steuer-Amte zu Oppeln ist dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Költsch daselbst übertragen.

Breslau, den 24. August 1837.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director
v. Bigeleben.

Patentirung.

Dem Verfertiger meteorologischer Instrumente, J. G. Greiner jun. in Berlin, ist unterm 21. August 1837 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Verbesserung der Maximum-Thermometer

für die Dauer von Acht Jahren, von jenem Termine ab und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Tages-Chronik.

Der Kaufmann Müllendorf in Breslau ist als Agent der 5ten Asselkuranz-Compagnie zu Hamburg bestätigt worden.

Der katholische Besitzer des Dominiums Obsendorf hat zu dem neu erbauten Scheuer- und Stall-Gebäude nebst Holz-Remise bei der dasigen evangelischen Schule den erforderlichen Platz unentgeltlich hergegeben.

Personalia.

In Freiburg der Bürgermeister Rüdenburg und in Waldenburg der Bürgermeister Förster, beide auf anderweitige 6 Jahre, desgleichen in Stroppen der Privatlehrer Friedrich als Bürgermeister und in Landeck der Rothgerbermeister Hauck als unbesoldeter Rathmann, beide auf gleiche Dauer bestätigt.

Vermächtnisse.

Die in Glogau verstorbene verwittwete Ober-Steuer-Kontrolleur Hartwig geb. Eschenborn:

der Königl. Waisen- und Schulanstalt in Bunzlau ein Legat von 300 Rthlr. ein Jahr nach ihrem Tode zahlbar.

Die in Breslau verstorbene verwittwete Justiz-Kommissions-Räthin Endel geborne Weiß:

der städtischen Offizianten-Wittwen-Kasse	100	—
zwanzig armen Wittwen jeder jährlich 15 Sgr.		
dem Konvent der barmherzigen Brüder	25	—
dem Konvent der Elisabethinerinnen	25	—

Die verstorbene Gräfin von Mettich geb. Freiin von Saurma:

den Orts-Armen in Silbitz und Strachau jeden 20 Rthlr. .	40	—

Die in Bärzdorf, Kreis Brieg, verstorbene Bauer-Ausgedingerin Gebhardt geb. Jahr:

der dortigen Kirche ein Legat von	10	—

Amts=Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXXVII.

Breslau, den 13. September 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 39. Die Verpflichtung der Buchhändler und Buchdrucker, Freiexemplare an die Königl. Bibliothek zu Berlin zu senden, betr.

Der gesetzlichen Verpflichtung der Verlags=Buchhandlungen von allen bei ihnen herausgegebenen Schriften und Büchern Freiexemplare unverzüglich an die Königliche Bibliothek zu Berlin gelangen zu lassen, ist bisher sehr unvollständig genügt. Wir bringen hierdurch diese Verpflichtung in Erinnerung und verordnen, daß ihr von nun ab pünktlichst nachgelebt werde.

Demnächst ergeht auch an sämmtliche Buchdrucker hiedurch die Anweisung, daß auch sie von jetzt ab

von allen nicht für Rechnung einer inländischen Buchhandlung, sondern für ihre eigene, oder für Rechnung des Verfassers, oder für Auswärtige von ihnen gedruckte Schriften selbst und unmittelbar die Absendung von Freiexemplaren an die Königl. Bibliothek zu Berlin zu bewirken haben.

Breslau, den 4. September 1837. I.

Die Einführung des revidirten Reglements der allgemeinen Unterstützungs=Anstalt für die katholischen Schullehrer=Wittwen und Waisen in Schlesien betreffend.

Nachdem die Revision der Statuten der Pensions=Anstalt für katholische Schullehrer=Wittwen und Waisen und invalide Lehrer der Breslauer Diöces angeordnetermaßen erfolgt, ein neues Reglement entworfen und dasselbe in Folge Allerhöchster Kabinets=Ordre vom 10. Juli 1834 von dem Königlichen Ministerium der Geistlichen=, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten unter dem 12. September 1834 bestätigt worden, wurden Seitens der Königlichen Regierung zu Liegnitz, in deren Verwaltungs=Bezirk die Anstalt sich befindet, schon zu Anfange des Jahres 1835 die nöthigen Einleitungen getroffen, das fragliche Witt=

wen- und Waisen-Unterstützungs-Reglement in Wirksamkeit treten zu lassen. Indessen stellten sich der wirklichen Ausführung bis jetzt noch nicht zu beseitigende Hindernisse entgegen, und hat daher die gedachte Königliche Regierung in voller Uebereinstimmung mit dem Fürstbischöflichen General-Vicariat-Amte sich veranlaßt gefunden, zur schnelleren und wirsamern Förderung dieser Sache das Direktorium der Anstalt dem Erzpriester und Schulen-Inspektor Herrn Ober zu Liegnitz, auf so lange zu überweisen, bis Alles in Ordnung gebracht, rückständige Rechnungen gelegt und das Nöthige zur reglementsmäßigen Wahl eines neuen Direktorial-Vorstandes vorbereitet sein wird.

Dies und daß die erforderliche Anzahl von Exemplaren des gedruckten neuen Reglements nunmehr den Herrn Schulen-Inspektoren zugegangen ist, wird den betreffenden Interessenten unsers Regierungs-Bezirks hierdurch zur Kenntnißnahme gebracht.

Breslau, den 25. August 1837. II.

Die Bescheinigungen über eingezahlte Ablösungs-Kapitalien betreffend.

Nachdem die gesetzlich bescheinigten Haupt-Quittungen über die im Laufe dieses Jahres pro 1. Quartal d. h. in dem Zeitraum vom 1. Januar bis letzten März d. J. eingezahlten Ablösungs-Kapitalien und Zinsen, heute den betreffenden Rent- und Domainen-Aemtern zugefertigt worden sind, werden alle diejenigen Einsassen unsers Verwaltungs-Bereiches, welche in dem oben gedachten Zeitraum Ablösungsgelder-Zahlungen geleistet und die darüber ausgestellten Interims-Quittungen in Händen haben, aufgefordert, solche binnen 14 Tagen bei den betreffenden Königlichen Rent- und Domainen-Aemtern abzugeben und dagegen die Haupt-Bescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 6. September 1837. III.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landesgerichts.

Auf die Anzeige, daß einige Gerichte unseres Departements sich weigern, die alljährlich von den Geistlichen einzureichenden Duplikate der Kirchen-Bücher anzunehmen und aufzubewahren, wird die genaue Befolgung der Vorschrift des § 503. Tit. 11. Th. II. Allgemeinen Landrechts hierdurch in Erinnerung gebracht, wornach die Duplikate der Kirchenbücher bei den Gerichten verwahrlich niedergelegt werden sollen.

Breslau, den 2. September 1837.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Die Erbschafts-Stempel-Tentieme für das zweite Tertial 1834 kann bei dem Ober-Landesgerichts-Registrator Ferchland hierselbst gegen Quittung erhoben werden, welches den Untergerichten unsers Departements bekannt gemacht wird.

Breslau, den 31. August 1837.

Königliches Ober-Landesgericht von Schlesien. Zweiter Senat.

Personal-Veränderungen
im Ober-Landes-Gerichts-Bezirk zu Breslau pro August 1837.

1. **Befördert:**
   a) der Ober-Landesgerichts-Rath Ucke von Stettin zum zweiten Direktor des hiesigen Stadtgerichts;
   b) die Referendarien Plathner I. und Schliemann zu Ober-Landesgerichts-Assessoren.
   c) der Referendarius von Hauteville zum Justizrath beim Fürstenthumsgericht zu Trachenberg;
   d) der Auskultator Pohris zum Referendarius;
   e) der ehemalige freiwillige Jäger Schubert zum Exekutor beim hiesigen Inquisitoriat;
   f) der bisherige Züchtlings-Aufseher Reimann zum zweiten Exekutor und Boten beim Land- und Stadtgericht zu Jauer.
2. **Versetzt:**
   der Referendarius Breithaupt als Assessor zum Kammergericht zu Berlin.
3. **Pensionirt:**
   a) der Land- und Stadtgerichts-Aktuarius Hoffmann zu Liebau;
   b) der Land- und Stadt-Gerichtsdiener Müller zu Jauer;
   c) der Gerichtsdiener und Wächter Fleischer beim hiesigen Landgericht.
4. **Gestorben:**
   der beim hiesigen Inquisitoriat angestellt gewesene Exekutor Bohne.

Verzeichniß
der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonial-Gerichten im Breslauer Oberlandesgerichts-Bezirk pro August 1837.

Nr.	Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des angestellten Richters.
1	Grunau	Breslau	Justitiarius Wanke hier	Justitiarius Schaubert hier.
2	Kattern, von Oheimbschen Antheils	dito	derselbe	derselbe.
3	Zweybrodt und Blankenau	dito	derselbe	Justitiarius Kunik hierselbst.
4	Krolkwitz	dito	derselbe	Justitiarius Weidinger hier.
5	Klein-Peiskerau	Ohlau	derselbe	derselbe.
6	Groß-Rädlitz	Breslau	derselbe	derselbe.
7	Johnsdorf	Hirschberg	Stadtrichter Puchau zu Lähn	Referendarius Schäffer zu Hirschberg.

Nr.	Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des angestellten Richters.
8	Groß-Sürchen	Wohlau	Justitiarius Weidinger hier	Stadtgerichts-Assessor Göppert zu Wohlau.
9	Mühlgast	Steinau	Stadtrichter Krause in Lüben	Justitiarius Reimann zu Steinau.
10	Malkwitz	Breslau	Justitiarius Wanke hier	Referendar. Neumann hier.
11	Illnisch	Neumarkt	Stadt-Gerichts-Assessor Fischer in Neumarkt	Justitiarius Lehwald in Neumarkt.
12	Gr.-Sägewitz	Breslau	Justitiarius Wanke hier	Justitiarius Klingberg hier.
13	Gossendorf	Neumarkt	Assessor Fischer zu Neumarkt	Justitiarius Lehwald zu Neumarkt.
14	Michelsdorf	Neumarkt	derselbe	derselbe.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

Betreffend die Versteuerung des Zuckerwassers zur Brandtwein-Bereitung.

In der neuern Zeit ist die Brandtwein-Bereitung aus Zuckerwasser wesentlich vervollkommt und durch Sachverständige ermittelt worden, daß daraus gegenwärtig im Durchschnitt ungefähr viermal so viel Brandtwein, als im Jahre 1820 gewonnen wird.

Mit Rücksicht hierauf ist vom 1. September c. ab der Steuersatz für das zur Brandtwein-Fabrikation zu verwendende Zuckerwasser auf funfzehn Sgr. pro Oxhoft von 1,012 bis 1,014 specifischer Dichtigkeit höhern Orts erhöht worden.

Dieser Satz kommt sowohl auf das Zuckerwasser zur Anwendung, welches zur Einmaischung in Getreide- und Kartoffelbrennereien benutzt, als auch auf solches, welches allein und ohne fremden Zusatz auf Brandtwein verarbeitet wird.

Wer im letztern Falle die Entrichtung des Blasen-Zinses vorziehen möchte, muß dies bei dem Haupt-Amte des Bezirks jedesmal vorher nachsuchen.

Dem betheiligten Publiko mache ich dies im Verfolg der Amtsblatt-Verfügung vom 27. Januar 1828 hierdurch bekannt.

Welche andere Kontrol-Bedingungen zu befolgen sind, wird von den Steuer-Hebestellen jedesmal vor Beginn des Betriebes in einer Gewerbs-Anstalt bekannt gemacht werden.

Breslau, den 29. August 1837.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung desselben der Regierungs-Rath Wendt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXXVIII.

Breslau, den 20. September 1837.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 17te Stück der Gesetz-Sammlung enthält die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter:

Nr. 1815. vom 28. Juni d. J., betreffend die Einziehung der Geldbeträge, welche die Mediat-Städte der Provinz Posen zur Entschädigung der durch das Gesetz vom 13. Mai 1833 aufgehobenen persönlichen und gewerblichen Abgaben aufzubringen haben;

= 1816. vom 6. Juli d. J., betreffend das Reglement für das in Siegen errichtete Berggericht;

= 1817. vom 14. August c., betreffend die Wiederherstellung des § 34. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung in Beziehung auf Kurhessische Unterthanen; und

= 1818. vom 19. deff. Monats, wonach der Stadt Kozmin im Großherzogthum Posen die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 verliehen wird.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 41. Die Anfertigung der Gewerbesteuer-Rollen pro 1838 betr.

Den Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden wird hiermit in Erinnerung gebracht, sich die Anfertigung der neuen Steuer-Rollen pro 1838 dergestalt angelegen sein zu lassen, daß dieselben bis zum 20. October c hier eingegangen sind, damit solche bei Zeiten revidirt und nach erfolgter Festsetzung noch vor dem Jahresschluß remittirt werden können; dagegen behält es wegen der separaten Einreichung der Nachweisung der sich zu ermäßigten Steuer-

säßen gemeldeten und dazu qualificirten Personen, so wie der davon verschiedenen Nachweisung der Gewerbescheine nachsuchenden Personen unter 30 Jahren, bei den dazu auf den 1. November c. bestimmten Termin sein Bewenden.

Bei der Rollen-Aufnahme wird wegen des stehenden Gewerbebetriebs auf die genau zu befolgenden allgemeinen Vorschriften und deshalb ergangenen speciellen Verfügungen, namentlich aber auf die in der Amtsblatt-Verfügung vom 27. August pr. (Seite 181 — 185.) wegen der Veranlagung pro 1837 enthaltenen Modifikationen Bezug genommen.

Auch dürfen bei der Ueberreichung die zur Justifikation und nähern Erläuterung vorgeschriebenen Beilagen und Nachweisungen nicht fehlen. Namentlich müssen die Nachweisungen von den steuerfreien Handwerkern, von nun an von allen Aufnahme-Behörden ohne Ausnahme, mit der Rolle gleichzeitig übergeben werden.

Da deren Zahl bisher noch immer sehr bedeutend gewesen, und solche nach einer höhern Bestimmung in der diesseitigen Rollen-Zusammenstellung künftig besonders mit angegeben werden soll, so wird den Aufnahme-Behörden dringend zur Pflicht gemacht, die gesetzliche Steuerfreiheit der in diese Nachweisung aufzunehmenden Handwerker, in welche übrigens die gesetzlich steuerfreien übrigen Gewerbetreibenden nicht gehören, nach dem Kriterion des § 12. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 überall sorgfältig zu prüfen und durchaus nicht zu gestatten, daß dennoch, den dieserhalb schon vielfach erlassenen nähern Instruktionen zuwider, ein steuerpflichtiges Mitglied in Klasse II. irgend übergangen werde.

Was den Gewerbebetrieb im Umherziehen betrifft, wird darüber Folgendes bemerkt:

1) Da das immittelst emanirte neue Regulativ vom 4. December pr. im IV. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung die Königlichen Regierungen ermächtigt hat, auch außer den in der Beilage B. zum Gewerbesteuer-Gesetz sub Lit. L. genannten Sammlern von Garn, Lumpen, Asche, Federn, Borsten, den Topfbindern, den Kesselflickern und Scheerenschleifern, für die in den §§ 1. bis 3. speciell bezeichneten Gewerbetreibenden Gewerbscheine zu ermäßigten Steuersätzen unmittelbar ausfertigen zu lassen, so können solche, unter Beobachtung der im § 6. wegen Anwendung der geringern oder höhern Sätze ertheilten Vorschriften, auch sogleich in die Rolle aufgenommen, jedoch müssen die Gründe für den angenommenen Steuersatz in der Remarquen-Rubrik überall gehörig angeführt werden. Insbesondere sind hierbei die Bestimmungen sub Nro. 2. wegen jedesmaliger Anwendung des im Regulativ festgesetzten höhern Steuersatzes gehörig zu beachten, die keine Ausnahme gestatten.

   Soweit zeither auch noch für andere als in dem Regulativ allein genannte, unbedeutende Gewerbe Ermäßigungssätze bewilligt worden, und auch künftig von dergleichen Hausirenden nachgesucht werden und zu bevorworten sein möchten, sind dergleichen in die vorgeschriebene oben erwähnte, separate Nachweisung der sich zu ermäßigten Steuersätzen gemeldeten Hausirer mit aufzunehmen, da diese bis auf weitere Bestimmung nach wie vor der höhern Genehmigung vorbehalten bleiben.

2) Wegen der inmittelst erfolgten Beschränkung des Hengstreiter-Gewerbes können nach den Bestimmungen der Amtsblatt-Verfügung vom 5. Juli c. (Seite 184.) keine Gewerbescheine an sogenannte Hengstreiter weiter ertheilt werden, da künftig nur Privat-Schälstationen errichtet werden dürfen, die keiner besondern Gewerbesteuer unterliegen. Alle dergleichen etwaigen Gewerbeschein-Gesuche sind also mit Bezug auf die allegirte Verfügung zurückzuweisen.

3) Nach der Bestimmung zu 4. der wegen Ausführung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12. Februar 1831 (Gesetz-Sammlung S. 5.) unterm 7. Juni 1831 erlassenen Verfügung dürfen steuerfreie Gewerbescheine zum Suchen von Waaren-Bestellungen und Waaren-Aufkauf auf Grund der gedachten Ordre an Handels-Gehülfen nur auf Ansuchen ihres inländischen Prinzipals und auf dessen an Eidesstatt abgegebene Versicherung ertheilt werden:

   daß der Handels-Gehülfe ausschließend in seinem Dienst stehe.

   Statt einer solchen Versicherung des Prinzipals ist nach einer neuern höhern Verordnung künftig vor der Aushändigung des steuerfreien Gewerbescheins an den darin bezeichneten Handelsgehülfen die eigene Versicherung des Letztern an Eides statt dahin zu verlangen:

   daß er als Reisender zum Suchen von Waaren-Bestellungen und Waaren-Aufkauf ausschließend im Dienste des N. N. (desjenigen Gewerbetreibenden, welcher für ihn den steuerfreien Gewerbeschein nachgesucht hat) stehe.

   Nach dieser Anweisung ist künftig zu verfahren und den Anträgen auf steuerfreie Gewerbescheine für Handels-Gehülfen jedesmal eine Verhandlung beizufügen, in welcher Letzter die erforderliche Erklärung an Eides statt abgegeben hat.

4) Nachdem hin und wieder bei den für Ausländer nachgesuchten Gewerbescheinen das Erforderniß des erreichten 30jährigen Alters nicht besonders beachtet worden, wird auf höhere Instanz ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß auch bei Ausländern die diesfällige gesetzliche Vorschrift gehörig in Anwendung gebracht werden muß.

Hiernach haben sich die Behörden pflichtmäßig zu achten, und wird ihnen schließlich eine möglichst gründliche Bearbeitung dieser ganzen Angelegenheit dringend empfohlen.

Breslau, den 12. September 1837. III.

No 42
Die Ablösung der Laudemien und anderer Besitz-Veränderungs-Abgaben betreffend.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 12. Juli d. J. Amtsblatt Stück 29. Seite 190 seq. bringen wir nachträglich, zur Begegnung etwaniger Zweifel, hiermit zur allgemeinen Kenntniß, wie Seitens der II. Abtheilung des hohen Ministerii des Königl. Hauses mittelst Rescripts vom 9. August d. J. bestimmt worden, daß, da im Eingange der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 19. Juni a. c. allgemein bestimmt ist, daß die Ablösung von Dominialgefällen und Leistungen fortan überall nur gegen Einzahlung des

42 *

25fachen Betrages der Rente gestattet werden darf, die durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. Januar 1831 für die Provinz Schlesien nachgelassene Ermäßigung des Ablösungs-Kapitals für Laudemien und andere Besitz-Veränderungs-Abgaben in den Domänen auf den 15fachen Jahresbetrag derselbe vom 1. Januar 1838 ab wegfällt, also auch in Schlesien die Laudemien-Ablösungs-Kapitalien künftig nach dem 25fachen Betrage der ermittelten durchschnittlichen Jährlichkeit berechnet und gezahlt werden müssen.

Sämmtlichen Domainen und Domainen-Rent-Aemtern wird hierbei aufgegeben, die Regulirung der ihnen schon vorliegenden Anträge auf Ablösung von Laudemien ꝛc. und die Einreichung der desfalsigen Berechnungen an uns möglichst zu beschleunigen und können nur noch diejenigen Relueuten von dem seitherigen Berechnungs-Satz bei dergleichen Ablösungen Gebrauch machen, deren Ablösung in diesem Jahre noch und vor Abschluß desselben vollständig geordnet, genehmigt, und die Ablösungs-Gelder wirklich eingezahlt worden sind.

Breslau den 1. September 1837. III.

Empfehlung

wegen Anwendung der horizontalen Wasserräder bei neuen Mühlen- und Fabrik-Anlagen.

Der Fabriken-Kommissions-Rath Wedding zu Berlin hat vor kurzem im höheren Auftrage Versuche mit den in Nordamerika in Anwendung gebrachten horizontalen Wasserrädern angestellt, und das Resultat dieser Versuche ist in einer besondern Abhandlung unter dem Titel: „Versuche mit horizontalen Wasserrädern, Berlin 1837" abgedruckt, dieser Schrift auch die Beschreibung und Berechnung eines solchen Wasserrades, welches der Zögling des Gewerbe-Instituts zu Berlin, Carticzek, für eine Spinnerei-Anlage angefertigt hat, beigefügt worden, wodurch der Beweis geführt wird, daß dergleichen Räder, zweckmäßig und ordentlich ausgeführt, unter dazu geeigneten Bedingungen nicht nur einen hohen, sondern auch durch alle bisher bekannten, selbst durch die sonst ausgezeichneten rückenschlächtigen Räder der Engländer noch nicht erreichten Nutzeffekt gewähren, und eine größere Berücksichtigung bei neuen Mühlen- und Fabrik-Anlagen wohl verdienen.

Wir haben in Gemäßheit eines diesfälligen Erlasses des Königlichen Finanz-Ministerii vom 20. Juni d. J. jedem der diesseitigen Land- und Wasserbau-Inspektoren ein Exemplar der gedachten Abhandlung nebst den dazu gehörigen Tabellen und Zeichnungen übersandt, und machen das Publikum auf diese neue Konstruktion horizontaler Wasserräder mit dem Bemerken aufmerksam, daß die nähere Auskunft über diesen Gegenstand den Interessenten von den Bau-Inspektoren wird ertheilt werden können.

Breslau, den 10. September 1837. I. III.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

Es werden diejenigen Kandidaten der Theologie und des Schulamts, welche sich zu Rektoraten und Lehrerstellen an Stadtschulen befähigen und zu dem auf den 24. November d. J. anberaumten Termine der desfallsigen Prüfung im hiesigen evangelischen Schullehrer-Seminar sich stellen wollen, aufgefordert, mit Einreichung ihrer Zeugnisse, namentlich ihres Schul-Entlassungs-Zeugnisses der Reife, ihres akademischen Abgangs-Zeugnisses und eines Führungs-Attestes der Behörde des Ortes, an welchem sie nach dem Abgange von der Universität sich aufhalten, bis zum 1. k. Mts. bei uns sich zu melden.

Breslau, den 5. September 1837.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Chronik.

Der Kaufmann Johann Wilhelm Tausewald in Glatz ist als Agent der Feuerversicherungs-Bank zu Gotha, und der Kaufmann C. W. Müller in Oels als Unter-Agent der Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Personalia.

Der Kandidat des höhern Schul-Amts Schmidt als ordentlicher Lehrer an dem katholischen Schullehrer-Seminarium in Breslau.

Der Bibliothekar Wiener als Kämmerer und Rathmann in Juliusburg.

Der Adjuvant Hoffmann als dritter Lehrer und Unterglöckner an der katholischen Kirche und Schule in Striegau.

Vermächtnisse.

Der in Kunzendorf bei Landeck verstorbene Pfarrer Gröger hat die Hausarmen und die armen Schulkinder der Pfarrtheien Kunzendorf und Königshayn nebst Filial Heinzendorf zu Universal-Erben seines in 1422 Rthlr. bestehenden Nachlasses eingesetzt.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat August 1837.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel, gute Sorte			Weitzen, geringe Sorte			Roggen der Scheffel, gute Sorte			Roggen, geringe Sorte			Gerste der Scheffel, gute Sorte			Gerste, geringe Sorte			Hafer der Scheffel, gute Sorte			Hafer, geringe Sorte			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau . .	1	11	7	1	4	2	—	25	3	—	22	6	—	18	1	—	16	8	—	16	8	—	13	10	—	22	4	3	8	2
Brieg . . .	1	5	10	—	29	10	—	23	11	—	21	—	—	18	3	—	16	5	—	15	—	—	12	5	—	15	—	2	5	—
Frankenstein	1	11	6	1	6	9	—	28	6	—	21	6	—	20	3	—	17	—	—	17	6	—	15	6	—	14	—	2	25	—
Glatz . . .	1	12	6	1	4	—	—	21	—	—	21	—	—	19	—	—	16	—	—	15	3	—	18	—	—	15	—	2	10	—
Guhrau . .	1	12	6	1	7	8	—	28	10	—	27	—	—	22	6	—	20	6	—	17	8	—	16	6	—	15	—	2	—	—
Habelschwerdt	1	10	8	1	2	6	—	22	8	—	19	8	—	17	6	—	15	9	—	12	3	—	11	6	—	18	—	3	25	—
Herrnstadt .	1	14	—	1	12	—	—	28	—	—	26	—	—	24	—	—	22	—	—	20	—	—	18	—	—	20	—	2	—	—
Münsterberg	1	9	8	1	5	3	—	25	8	—	21	9	—	18	—	—	16	—	—	16	3	—	14	—	—	14	—	2	10	—
Namslau .	1	7	5	1	4	5	—	19	11	—	18	9	—	19	8	—	18	6	—	19	10	—	18	—	—	15	8	2	9	7
Neumarkt .	1	8	—	1	4	—	—	27	—	—	23	—	—	23	—	—	20	—	—	18	—	—	16	—	—	20	—	2	10	—
Nimptsch .	1	12	—	1	10	—	—	28	—	—	25	—	—	21	—	—	19	—	—	19	—	—	17	—	—	20	—	3	15	—
Ohlau . . .	1	6	4	1	1	—	—	22	10	—	20	4	—	17	6	—	15	10	—	15	2	—	13	4	—	—	—	—	—	—
Oels . . .	1	11	2	1	8	9	—	25	5	—	23	8	—	22	2	—	21	—	—	20	9	—	18	10	—	12	6	2	27	6
Prausnitz .	1	14	3	1	13	8	—	29	—	—	28	—	—	24	6	—	24	—	—	19	—	—	18	—	—	16	—	3	—	—
Reichenbach	1	10	2	1	6	2	—	28	2	—	25	10	—	22	2	—	19	5	—	18	—	—	15	10	—	15	—	4	—	—
Reichenstein	1	10	6	1	4	—	—	24	3	—	21	9	—	19	—	—	17	8	—	16	—	—	13	3	—	15	—	2	—	—
Schweidnitz	1	16	6	1	7	9	—	28	3	—	21	6	—	23	9	—	17	—	—	19	6	—	15	—	—	21	—	2	15	—
Steinau . .	1	10	—	1	6	—	—	28	—	—	24	—	—	24	—	—	21	—	—	19	—	—	16	—	—	15	—	3	10	—
Strehlen .	1	6	—	—	28	3	—	24	9	—	20	6	—	17	10	—	15	8	—	16	8	—	11	5	—	—	—	—	—	—
Striegau .	1	7	—	1	2	—	—	26	9	—	23	9	—	23	—	—	20	—	—	19	—	—	16	—	—	25	—	3	—	—
Wohlau . .	1	15	—	1	15	—	—	28	—	—	28	—	—	22	—	—	22	—	—	18	—	—	18	—	—	20	—	2	20	—
im Durchschnitt	1	10	7	1	5	10	—	26	—	—	23	—	—	20	10	—	18	8	—	17	6	—	15	4	—	17	4	2	22	8

Mittel-Preis | 1 Rtlr. 8 sgr. 2 pf. | — Rtlr. 24 sgr. 6 pf. | — Rtlr. 19 sgr. 9 pf. | — Rtlr. 16 sgr. 5 pf.

Breslau, den 5. September 1837.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts=Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXXIX.

Breslau, den 27. September 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Kündigung von 818,000 Rthlr. Staatsschuldscheinen zur baaren Auszahlung am 2. Januar 1838.

Im Verfolge unserer Bekanntmachung vom 14. d. M. werden die in der heute stattgehabten 9ten Verloosung gezogenen und in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen aufgeführten Staatsschuldscheine im Gesammtbetrage von 818,000 Rthlr. hierdurch gekündigt, und die Besitzer dieser Staatsschuldscheine aufgefordert, den Nennwerth derselben am 2. Januar 1838 bei der Kontrolle der Staatspapiere hier, Taubenstraße No. 30. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 1. Januar 1838 hört die fernere Verzinsung dieser Staatsschuldscheine auf, indem deren Zinsen von da ab nach § V. der Verordnung vom 17. Januar 1820 (Gesetz=Sammlung Nro. 577.) dem Tilgungs=Fond zuwachsen; es müssen demnach mit den Staatsschuldscheinen selbst, auch die dazu gehörigen Zins=Koupons Series VII. Nro. 7. und 8., welche die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1838 bis 1. Januar 1839 umfassen, an die Kontrolle der Staatspapiere unentgeltlich mit abgeliefert werden und wird, wenn dieselben nicht vollständig beigebracht werden können, für die fehlenden ihr Betrag vom Kapitale des betreffenden Staatsschuldscheins zurück behalten werden, damit den etwanigen spätern Präsentanten solcher Koupons deren Werth ausgezahlt werden kann.

In der über den Kapitalwerth der Staatsschuldscheine auszustellenden Quittung ist jeder Staatsschuldschein mit Nummer, Litter und Geldbetrag und mit der Zahl der mit ihm unentgeltlich eingelieferten Zins=Koupons zu specificiren.

Die außerhalb Berlin wohnenden Besitzer von dergleichen ausgeloosten und am 2. Januar k. J. zahlbaren Staatsschuldscheinen können diese, da weder die Kontrolle der Staatspapiere, noch die unterzeichnete Haupt=Verwaltung der Staatsschulden, sich dieserhalb auf Korrespondenzen einlassen kann, an die ihnen zunächst gelegene Re=

gierungs-Haupt-Kasse senden. Bei dieser Gelegenheit werden die Besitzer von solchen Staatsschuldscheinen, welche bereits in der 4ten, 5ten, 6ten, 7ten und 8ten Verloosung zur Ziehung gekommen, und resp. am 1. Juli 1835, 2. Januar und 1. Juli 1836, so wie am 2. Januar und 1. Juli 1837 zahlbar gewesen, aber noch nicht zur Realisation präsentirt worden sind, hierdurch von Neuem aufgefordert, dieselben einzureichen, da von den vorstehend angegebenen Auszahlungs-Terminen ab, von denselben keine weitere Zinsen gezahlt, die auf dergleichen Zinsen lautenden, inzwischen etwa realisirten Koupons vielmehr dereinst von der Kapital-Valuta der Staatsschuldscheine in Abzug gebracht werden müssen.

Berlin, den 23. August 1837.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Mit Bezug auf vorstehendes Publikandum der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 23. August c. wird das darin erwähnte Verzeichniß der bei der 9ten Verloosung gezogenen, gekündigten und am 2. Januar 1838 nach dem Nennwerth von der Kontrolle der Staatspapiere baar einzulösenden Staatsschuldscheine im Gesammt-Betrage von 818,000 Rthlr. nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen dem gegenwärtigen Amtsblatt Stück XXXIX. als besondere Beilage hiermit beigefügt.

Auch kann dieses Verzeichniß, sowohl im hiesigen Intelligenz-Komptoir, als in der Regierungs-Registratur bei dem Regierungs-Sekretair Fendler eingesehen werden.

Bei der Einlösung dieser Staatsschuldscheine bleibt es nach der Verfügung der Königl. Haupt-Verwaltung vom 23. August c. wie bei der letzten Verloosung den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern von solchen Staatsschuldscheinen überlassen, diese an die ihnen zunächst gelegene Königl. Regierungs-Haupt-Kasse abzugeben, von welcher sie dann an die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zur Realisation zu befördern sind, wogegen die Kontrolle der Staatspapiere auch diesesmal nur die ihr von den in Berlin anwesenden Inhabern präsentirten Staatsschuldscheine auszahlen wird.

Demzufolge werden die Besitzer der ausgelooseten Staatsschuldscheine im Breslauer Regierungs-Bezirk, welche die Besorgung der Realisation ihrer gekündigten und vom 1. Januar 1838 nicht weiter verzinsbaren Staatsschuldscheine durch die Königliche Regierungs-Haupt-Kasse wünschen, hierdurch aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörenden Koupons Series VII. Nro. 7. 8. mittelst einer in duplo anzufertigenden deutlich ge- und unterschriebene Nachweisung mit Angabe der Nummern, Buchstaben und Geldbeträge und einer Specifikation der Zins-Koupons an die Königl. Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst, gegen Rückempfang einer Interimsquittung zur weitern Veranlassung baldmöglichst zu übergeben, oder portofrei zu übersenden.

Die Königl. Regierungs-Haupt-Kasse ist zu deren Annahme bis spätestens den 15. Dezember d. J. angewiesen, und wird solche, soweit sich bei der diesseitigen Prüfung nichts zu erinnern findet, vorschriftsmäßig weiter befördern und nach erfolgter Anweisung des Nennwerths für dessen Auszahlung zu seiner Zeit gehörig sorgen.

Zugleich werden alle Königliche Kassen unsers Verwaltungs-Bezirks auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, die etwa vorhandenen Bestände oder Deposita, besonders in den Kreis-, Kommunal- oder besondern Instituten-Kassen genau nachzusehen, ob bei denselben etwa verlooste Staatsschuldscheine vorkommen, und wenn dies der Fall sein sollte, die Realisation derselben vorschriftsmäßig durch Einsendung an unsere Regierungs-Haupt-Kasse nachzusuchen.

Ebenso werden diejenigen Personen, welche Staatsschuldscheine als Kaution bei uns niedergelegt haben, wenn sich etwa darunter gezogene Staatsschuldscheine befinden sollten, hierdurch aufgefordert, uns davon baldigst Anzeige zu machen, damit die Herausgabe derselben und der Umtausch gegen baares Geld bei Zeiten verfügt werden kann.

Breslau, den 18. September 1837. Pl.

No. 43. Betreffend die Militairpflichtigkeit der verheiratheten oder ansäßigen Individuen, so wie die Verheirathung der vereideten, bis zur wirklichen Einstellung aber in ihre Heimath beurlaubten Rekruten.

1) Des Königs Majestät haben Inhalts der in unserem Amtsblatte enthaltenen Bekanntmachung vom 4. November 1831 mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 4. November 1831 zu bestimmen geruhet, daß die, nach Allerhöchst Ihrer Verordnung vom 19. April 1824 den Militairpflichtigen zu machende Vorhaltung

   daß sie durch Verheirathung oder Ansäßigmachung ihrer Verpflichtung nicht überhoben würden,

   statt, wie bisher in jedem einzelnen Falle durch die Königl. Landräthe oder Behörden, jetzt alljährlich durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht, dagegen aber sämmtlichen Geistlichen die Anweisung ertheilt werden solle, diese Militairpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebots an jene Bestimmung zu erinnern, wobei zu der deshalb aufzunehmenden Verhandlung kein Stempelbogen anzuwenden ist.

2) Nach einem, dem Königl. Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten von Seiten des Königl. Kriegs-Ministerii unter dem 22. Januar 1825 zugegangenen Schreiben ist die Anordnung getroffen worden, daß den vereideten, bis zur wirklichen Einstellung aber in ihre Heimath beurlaubten Rekruten, da dieselben während des Urlaubs mit dem Kommandeur des Regiments, für das sie ausgehoben sind, in keiner unmittelbaren Berührung, sondern unter dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur stehen, in dessen Bezirk sie sich aufhalten, auch von letzterem, als ihrem einstweiligen Militair-Vorgesetzten Behufs ihrer etwaigen Verheirathung der Konsens, so wie in den, im Militair-Kirchen-Reglement Abschnitt V. § 31. bemerkten Fällen die Dispensation vom dreimaligen Aufgebote ertheilt wird.

Sowohl diese, von uns schon früher unter dem 25. Februar 1825 publicirte, als auch obige Allerhöchste Bestimmung werden hiermit aufs Neue den Interessenten, namentlich den Herren Geistlichen aller christlichen Konfessionen unseres Departements, zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 16. September 1837. Pl.

Nachdem die von dem Königlichen Oberlandes-Gerichts-Rath Herrn Fürstenthal zu Köslin in Druck gegebene Civil- und Militär-Kirchenordnung nunmehr erschienen ist, und derselbe sich bereit erklärt hat, bei Bestellungen das Exemplar, welches im Ladenpreise 1 Rthl. 15 Sgr. kostet, für 1 Rthl. abzulassen, wird Bestellungen auf dieselbe gegen portofreie Einsendung von 1 Rthl. der Herr Hofrath Schodstädt hieselbst annehmen.

Breslau den 27. August 1837. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landesgerichts.

No. 57. Die Anlegung eines neuen Hypotheken-Foliums auf den Grund eines Adjudications-Bescheides betr.

Der Herr Justiz-Minister hat in einem unterm 18. August a. c. an uns erlassenen Rescripte für künftige Fälle zu bemerken gefunden, daß bei Anlegung eines neuen Hypotheken-Foliums auf den Grund eines Adjudications-Bescheides, die Uebertragung früher erfolgter Abschreibungen unnöthig ist, da der Guts-Komplexus nur die zur Zeit des Adjudications-Bescheides bei ihm befindlichen mitverkauften Bestandtheile umfassen darf.

Dieses wird den Gerichts-Behörden unsers Departements zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Breslau den 12. September 1837.

No. 58. Abschriften der Ablösungs- und Separations-Rezesse brauchen in der Regel nicht zu Grund-Akten gebracht zu werden. Hypotheken-Ordn. I. § 68.

Es ist zur Sprache gekommen, daß in Ablösungs- und Separations-Sachen, welche bei den Gerichten zu Eintragungen in das Hypotheken-Buch Anlaß geben, die Anfertigung von Abschriften der oft sehr weitläuftigen Rezesse zu den Grund-Akten nicht nöthig sei.

Da diese Rezesse in so vielen Exemplaren ausgefertigt werden, daß ein gänzlicher Untergang derselben und Verlohrengehen aller Exemplare in keiner Art zu besorgen ist, so trägt der Justiz-Minister im Einverständnisse mit des Herrn Staats-Ministers und Ministers des Innern, Freiherrn von Brenn Excellenz kein Bedenken, die Gerichte zu autorisiren, die Anfertigung von Abschriften der Ablösungs- und Separations-Rezesse zu den Grund-Akten in der Regel zu unterlassen und nur da, wo es erforderlich scheint, Extracte der erforderlichen Stellen der Rezesse zu ihren Akten zu bringen.

Rescript an sämmtliche Königl. Ober-Gerichte vom 19. Juni 1837. I. 2442.

Vorstehendes Rescript wird den Gerichts-Behörden unsers Departements zur Beachtung im geeigneten Falle hiermit bekannt gemacht.

Breslau den 12. September 1837.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XL.

Breslau den 4. Oktober 1837.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 18te Stück der Gesetz-Sammlung enthält die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter:

Nr. 1819. vom 6. August d. J., Erläuterungen und Ergänzungen der Verordnungen über die Censur der Druckschriften vom 18. Oktober 1819 und 28. Dezember 1824 enthaltend;

= 1820. vom 17. desselben Monats, betreffend die Bestätigung des unter

= 1821. aufgenommenen Tarifs zur Erhebung eines Brückengeldes bei Henrichenburg, von demselben Tage, ferner

= 1822. vom 24. desselben Monats, über die Befugnisse des Justizministers zur Ertheilung von Geschäfts-Instruktionen; und

= 1823. von demselben Tage, die Anwendbarkeit der §§ 34. bis 106. Titel 35. Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung über das fiskalische Untersuchungs-Verfahren in der Rhein-Provinz und in Neu-Vorpommern.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf unsere, durch die hiesigen Zeitungen und die Amtsblätter der Königlichen Regierungen erlassene Bekanntmachung vom 3. Juli d. J. fordern wir die Inhaber alter Kassenanweisungen vom Jahre 1824 wiederholt auf, solche entweder zu ihren nächsten Zahlungen an Königl. Kassen zu verwenden, oder hier in Berlin an die Kontrolle der Staatspapiere, in den Provinzen aber an die Regierungs-Haupt-Kassen gegen Empfangnahme des Betrages in neuen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder in baarem Gelde baldigst einzuliefern. Wir machen zugleich mit Hinweisung auf die Bestimmung in § IV. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. November 1835 (Gesetz-Sammlung Nro. 1706.) darauf aufmerksam, daß nach Verlauf von sechs Wochen, vom Erlaß dieser zweiten Bekanntmachung angerechnet, der Präklusiv-Termin für die Einlösung der alten Kassen-Anweisungen anberaumt werden wird.

Berlin, den 16. September 1837.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 41. Das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen betreffend.

Damit über die bei Auslegung des Gesetzes vom 8. Mai d. J., das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen betreffend, festzuhaltenden Gesichtspunkte kein Zweifel entstehen könne, werden auf Grund eines Reskripts des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei vom 10. Juni c. zu den einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes nachstehende Erläuterungen gegeben.

Zu § 4.

Sobald auf irgend eine Weise zur Kenntniß der Behörde kommt, daß eine vorhandene Versicherung den gemeinen Werth übersteigt, sind sogleich dienliche Maaßregeln zu ergreifen, um hierüber vollständige Ueberzeugung zu erlangen. In der Regel wird persönliche Besichtigung oder Abschätzung durch Sachverständige zu diesem Ziele führen, aber es wird dafür zu sorgen sein, daß sie ohne allen Aufschub und ohne vorgängige Benachrichtigung des Versicherten vorgenommen werde.

Ergiebt sich eine wirkliche Ueberversicherung, so ist die Ausantwortung der Police zu fordern und dem Versicherten zu eröffnen, daß sie nur für den gemeinen Werth gültig bleibe, demnächst ist sie dem Aussteller, oder resp. dessen Agenten, zurückzugeben, mit der Aufforderung, ihre Umschreibung auf den gemeinen Werth binnen festzustellender Frist zu bewirken. Ist Anlaß zur Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung nach Maaßgabe §§ 20. 21. des Gesetzes, vorhanden, so ist dem Gerichte vom Ergebniß der Recherche Mittheilung zu machen.

Zu § 7.

Bei Bestätigung der Agenten kommt es zunächst darauf an, daß deren nicht mehre bestätigt werden, als eine allgemeine Würdigung des Bedürfnisses erfordert. Die den Polizeibehörden zukommende Anzeige aller Versicherungen wird die Prüfung dieses Bedürfnisses sehr erleichtern. Gleichwohl soll darin zu übertriebener Aengstlichkeit kein Anlaß gegeben, sondern nur verhütet werden, daß nicht die Gewinnsucht der auf Prozente gesetzten Agenten zur Versicherungsnahme überflüßig anreize.

Zu § 8.

Bei Prüfung der Zuverlässigkeit der Agenten ist nicht nur darauf zu sehen, daß dieselben die für eine verständige Behandlung des Geschäfts und für die von ihnen zu erwartende, unten näher bezeichnete Mitwirkung für polizeiliche Zwecke erforderliche allgemeine Bildung besitzen, sondern auch daß ihre pekuniären Verhältnisse zu keinem begründeten Bedenken Anlaß geben. Bei Agenten ausländischer Gesellschaften ist überdies deren politische Gesinnung nicht außer Beachtung zu lassen.

Zu § 9.

Da nach § 35. auch alle bisher abgeschlossenen Versicherungen zur Kenntniß der Polizei nachträglich gelangen, so darf den Agenten der inländischen Gesellschaften gestattet werden, neue Versicherungen auch während der Zeit zu vermitteln, wo sie die vorgeschriebene Bestätigung bei der Regierung nachsuchen.

Zu § 10.

Der Widerruf der ertheilten Bestätigung ist nicht nur in den §§ 31. und 32. gedachten Fällen motivirt, sondern überall schon alsdann, wenn sich vollständig ergiebt, daß die bei der Bestätigung vorausgesetzten Eigenschaften nicht mehr vorhanden, und daß von dem unvorsichtigen oder leichtfertigen Verfahren gemeinschädliche Wirkungen zu besorgen sind.

Zu § 13.

Eine Revision der Buchführung der Agenten ist nicht bis zu dem Zeitpunkte auszusetzen, wo sich eine specielle Veranlassung dazu ergiebt, sondern sie muß von Zeit zu Zeit von Amtswegen eintreten, und selbst bei den zuverlässigsten Agenten alle Jahre wenigstens einmal stattfinden. Das Ergebniß der Revisionen hat sich die Königliche Regierung anzeigen zu lassen.

Zu § 14.

In der gehörigen Prüfung der Versicherungs-Anträge soll die hauptsächlichste Garantie gegen die aus leichtfertigen Versicherungen zu besorgenden Nachtheile und gegen strafbare Absichten der Versicherungs-Suchenden gefunden werden. Die Königl. Regierung hat daher die Polizei-Behörden auf die genaueste Beobachtung der deshalb ertheilten Vorschriften aufmerksam zu machen.

Bei Prüfung der Versicherungs-Anträge ist hauptsächlich darauf zu sehen:

1) daß die Gattungen oder einzelne Versicherungs-Gegenstände gehörig bezeichnet werden und daß für jede Gattung oder resp. für jedes einzeln benannte Stück eine bestimmte Summe angegeben sei.

Es ist nicht ausreichend, daß z. B. in dem Antrage gesagt wird: „Mobiliar = 3000 Rthlr." sondern es müssen die Gattungen des Mobiliars angegeben sein, als: Eigentliche Möbel und Hausgeräth, Kleidungsstücke, Betten, Wäsche zc. Ebenso genügt nicht die allgemeine Angabe: „Maschinen und Fabrikgeräth", sondern es muß jede einzelne Gattung von Maschinen angegeben werden. Gleichwohl soll das Publikum durch eine gar zu große Specialität der Anträge nicht ohne Noth belästigt werden, und die Behörden haben sich daher in der Regel mit denjenigen Angaben zu begnügen, welche in den einzureichenden Duplikaten der Versicherungs-Anträge enthalten sind, wenn solche in den Stand setzen, über die Richtigkeit des versicherten Werthes ein zuverlässiges Urtheil zu gewinnen.

2) Daß Anfang und Ende der Versicherung angegeben sei.

Für Gegenstände, deren Werth und Quantum, nach der Natur des damit betriebenen Geschäfts sehr veränderlich ist, z. B. Speditionsläger, Erndten und dergl. ist eine längere, als einjährige Versicherung ungewöhnlich und zu besonderer Vorsicht auffordernd.

3) Daß die angemeldete Versicherung den Vermögens-Umständen des Versicherungs-Suchenden angemessen sei.

Ist dies zweifelhaft, so sind darüber Erkundigungen einzuziehen, oder es ist die Abschätzung der zu versichernden Gegenstände zu veranlassen, wenn nicht schon die bloße Besichtigung von Seiten der Behörde genügenden Anhalt gewähren sollte. Immer aber ist hierbei mit möglichster Diskretion zu verfahren und jedes unnöthige Eingreifen in Privatverhältnisse zu vermeiden.

Die Polizei-Behörden sind anzuweisen, die Anträge auf Genehmigung der Versicherungen in besonderen Akten zu sammeln, über die genehmigten Versicherungen aber ein Repertorium anzulegen. Bei den Polizei-Revisionen ist dies besonders zu beachten und zu kontrolliren, daß die Behörden mit der wünschenswerthen Beschleunigung die Anträge auf Genehmigung erledigen. Endlich ist bei diesem § noch zu bemerken, daß unter dem Ausdruck Polize oder Prolongationsschein jedes Versicherungs-Dokument verstanden wird, welchen Namen es auch führen möge. Ein Agent ist daher nicht befugt, einen sogenannten Interimsschein oder eine Quittung, worin die Uebernahme der Gefahr von Seiten der Gesellschaft vor Ertheilung der polizeilichen Genehmigung bescheinigt oder versprochen wird, auszuhändigen.

Handelt es sich künftig von Prolongationen bereits genehmigter Versicherungen, so bedarf es keines förmlichen neuen Antrags, sondern nur der Anzeige der angemeldeten Prolongation.

Zu § 18.

Eine Veranlassung, gegen Zahlung der Brand-Entschädigungs-Gelder Einsprache zu thun, kann sich auf die Vermuthung gründen:

daß der Anspruch des Versicherten seinen wirklichen Schaden übersteigt (§ 17.)

oder

daß eine zu hohe Versicherung stattgefunden habe.

Um hierüber Aufklärung zu erhalten, ist bei jeder polizeilichen Vernehmung über die Entstehungsart des Feuers zugleich auch nach der etwa vorhandenen Mobiliar-Versicherung zu fragen und der Schaden, der das Mobiliar getroffen hat, nach Möglichkeit festzustellen. Dabei den Agenten der Mobiliarversicherung zuzuziehen, wird

nach Umständen räthlich sein. Entsteht hierbei der Verdacht gewinnsüchtiger Absichten auf Seiten der Beschädigten, so ist die Einsprache in die Zahlung motivirt und die Sache alsdann im gehörigen Wege weiter zu verfolgen. Eine vorläufige Einsprache kann auch in dem Falle geschehen, wenn entweder die Vernehmungen durch verwickelte Umstände sich in die Länge ziehen, oder wenn bei größeren Brand-Unfällen der Vernehmungen so viele sind, daß die achttägige Frist nicht ausreicht.

Es wird nicht beabsichtet, die zwischen den Versicherungs-Gesellschaften und den Versicherten bisweilen stattfindenden Vergleiche über die Brand-Entschädigung zu hindern oder aufzuhalten. Entsteht jedoch gegen die Angemessenheit eines solchen, nicht auf spezieller Schaden-Liquidation beruhenden Vergleichs ein Bedenken, besonders wegen möglichen Einverständnisses des Agenten mit dem Versicherten; so ist die Polizei-Behörde zur Einsprache in die Zahlung befugt und zur genauen Erörterung des Sachverhältnisses verpflichtet.

Zu § 19.

Es ist hier wohl zu bemerken, daß die Exemtion von den Bestimmungen der §§ 14. und 15. auf eigentliche Waarenlager beschränkt ist. Werden von den Besitzern der Waarenlager zugleich andere Gegenstände versichert, worüber keine ordnungsmäßigen Bücher geführt werden, so unterliegen diese Versicherungen der vorgeschriebenen Anzeige. Da andererseits jene Exemtion zu Gunsten des größeren Handelsverkehrs ausgesprochen ist, so ist sie auch dergestalt anzuwenden, daß diese Absicht nicht vereitelt werde. Demgemäß ist die Versicherung von 10000 Rtlr. als ein Minimum anzusehen, daß die Exemtion für alle späteren Waaren-Versicherungen, auch wenn die einzelnen abgeschlossenen Versicherungen geringeren Betrages sind, begründet. Ueberhaupt ist die Entbindung von der Anzeige in allen Fällen zu bewilligen, wo aus den ordnungsmäßig geführten Büchern des Kaufmanns, Spediteurs, Getreidehändlers u. s. w. hervorgeht, daß derselbe im Ganzen genommen während des Jahres Bestände und Vorräthe zum Betrage von 10000 Rtlr. wenn auch nicht auf einmal zu versichern pflegt.

Auf mehrere bei uns schon eingegangene Anfragen wird wiederholt bemerkt, daß wo der Inhaber der Polizei-Gerichtsbarkeit selbst der Versicherte ist, die Funktionen der Orts-Polizei-Obrigkeit auf den Landrath des Kreises übergehen und daß die im § 14 des Gesetzes zugestandene Kosten- und Stempel-Freiheit sich lediglich auf die dort bezeichneten Verhandlungen bezieht und sonst eine solche Befreiung der Mobiliar-Versicherungs-Angelegenheiten nicht zusteht.

Die Herren Landräthe, das hiesige Polizei-Präsidium, die Magisträte und die Orts-Polizei-Obrigkeiten, so wie das betheiligte Publikum, haben sich nach vorstehenden Bestimmungen auf das Genaueste zu achten.

Breslau, den 25. September 1837. I.

No. 45. Betreffend die Bestrafung unerlaubter Conventikeln.

Nach der im XVIII. Stücke des Amtsblattes pro 1834 publicirten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 9. März 1834 sind alle, die in dem allgemeinen Landrecht, Theil II. Tit. XI § 7 — 10 festgesetzten Gränzen überschreitenden Zusammenkünfte zu außerkirchlichen Religions-Uebungen untersagt, wenn sie ohne obrigkeitliche, bei dem Landes-Consistorio nachzusuchende Erlaubniß statt haben und ist es den Königlichen Regierungen überlassen, die Strafen festzusetzen und bekannt zu machen, mit welchen die Theilnehmer an nicht concessionirten Conventikeln oder die Uebertreter der, bei der Erlaubniß von dem Consistorio der Provinz vorgeschriebenen Bedingungen zu belegen sind. Wir setzen daher hiermit fest und haben die betreffenden Polizei-Behörden angewiesen, für den Fall solcher Ueberschreitungen oder nicht genehmigter Versammlungen, die Theilnehmer mit schonendem Ernste, jedoch unter Ankündigung der nachstehend bezeichneten unausbleiblich erfolgenden Geldstrafe bei nochmaliger Uebertretung zu warnen. Wenn das Verbot demnach wieder übertreten wird, so ist das erstemal eine jede an solcher separatischen Versammlung theilnehmende Person mit 1 Rthl. Strafe und der Wirth, welcher das Lokal hergiebt, mit 2 Rthl. Strafe zu belegen, und die Strafe zu steigern, wenn das Verbot forthin übertreten werden sollte.

Breslau den 18. September 1837. II.

Aufforderung zur Uebernahme von Nivellements Arbeiten.

Bei dem Nivellement des Oderstromes im hiesigen Regierungs-Bezirk soll noch ein Feldmesser angestellt werden.

Es können daher diejenigen Geometer, welche hierauf einzugehen wünschen, und ihre Qualifikation genügend darzuthun vermögen, sich bei dem Königlichen Wasserbau-Inspektor Herrn von Unruh hieselbst melden, und die näheren Bedingungen erfahren.

Breslau den 23. September 1837. I.

Nachdem höhern Orts zum Wiederaufbau des am 12. Oktober 1835 abgebrannten evangelischen Pfarrhauses und der dazu gehörigen Wirthschaftsgebäude zu Kroppen in der Ober-Lausitz eine evangelische Kirchen-Collekte in der Provinz Schlesien und der Ober-Lausitz bewilligt worden ist, werden zu Folge Erlasses des Königlichen Wirklichen Geheimenraths und Ober-Präsidenten der Provinz Herrn von Merckel Excellenz vom 8. d. M., die Herrn Superintendenten unsers Verwaltungs-Bezirks, so wie der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt hierdurch aufgefordert, wegen Veranstaltung dieser Collekte in den evangelischen Kirchen ihres Bereichs das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die eingehenden Gaben der öffentlichen Mildthätigkeit binnen acht Wochen insgesammt bei der hiesigen Kö-

niglichen Instituten-Haupt-Kasse, an welche solche nach Vorschrift unserer Amtsblatt-Verfügung vom 16. September 1837 (Stück XXXIX No. 92.) einzusenden, abgeführt sein können. Von der erfolgten Einsendung wird von den Königlichen Landräthlichen Aemtern und dem hiesigen Magistrat gleichzeitig unter Beifügung einer Nachweisung des Collekten-Ertrages Anzeige erwartet.

Breslau, den 15. September 1837. II.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

Es haben auch in dem verflossenen Jahre nachstehend genannte Lehr-Anstalten und Schullehrer sich angelegen sein lassen, den Schullehrer-Seminarien in der Provinz die am besten vorbereiteten Zöglinge zuzusenden, als:

die höhere Bürgerschule in Landshut,
die hiesige Bürgerschule zum heiligen Geist,
der Rektor Fleck in Guhrau,
der Rektor Haupt in Winzig,
der Kantor Jung in Frankenstein,
" " Muschner in Karlsruhe,
" " Schwabbauer in Dirsdorf,
" Organist Hielscher in Urschkau,
" Kantor Williger in Seelwitz,
" " Engmann in Polnisch-Wartenberg, und

die katholischen Schullehrer Seidel in Priebus,
Reinisch in Patschkau,
Günther in Winzenberg,
Krause in Oppeln,
Neugebauer in Gröbnig,
Köhler in Schönau, Kreis Leobschütz, und

der Schul-Adjuvant Pfitzner in Neuwaltersdorf, Kreis Habelschwerdt,
welches hiermit belobend bekannt gemacht wird.

Breslau, den 12. September 1837.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Patentirungen.

Der Frau von Wodpol aus Kosten ist unterm 9. September 1837 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesene rotirende Dampfmaschine

auf acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Mechanikus C. Hummel in Berlin ist unterm 12. September 1837 ein Patent

zur Ausführung eines von dem Mechaniker Schönherr zu Schneeberg erfundenen, durch Modell nachgewiesenen und für neu und eigenthümlich erkannten mechanischen Webestuhls in seiner ganzen Zusammensetzung

auf zehn Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Friedrich Werbeck zu Barmen ist unter dem 21. September 1837 ein Patent

auf die von demselben angegebene, durch Modell und Beschreibung erläuterte Verbesserung der Bandmühlen-Lade mit bogenförmigen, in Kreisbahnen sich bewegenden Schützen, in soweit solche für neu und eigenthümlich erkannt worden,

sechs hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung des Patents an gerechnet und für den Umfang der Monarchie gültig, ertheilt worden.

Verdienstliche Handlung.

In Ulbersdorf, Oelsschen Kreises, ist durch die bereitwillige und freundliche Unterstützung des Dominii, Graf von Dyhrn, ein neues evangelisches Schulhaus erbaut worden. Indem er das sämmtliche Material unentgeltlich gewährte und auch den Zimmermann bezahlte, brachte er ein Geldopfer im Betrage von 438 Rthlr. 3 Sgr. Die Gemeinde leistete dagegen zu den Baukosten, an den Fuhren und Handdiensten, eine Beisteuer mit 332 Rthlr. 22 Sgr. 4 Pf.

Personalia.

Als Polizei-Distrikts-Kommissarien sind bestätigt:

für den Strehlenschen Kreis: der Gutsbesitzer Schmidt auf Klein-Landen und der Gutsbesitzer von Paczensky und Tenczin auf Kreutzberg,

für den Neumarktschen Kreis: der Domainen-Rentmeister Richter zu Nimkau.

Der bisherige Pastor Winkler zu Räsewitz zum Pastor in Minken und Peisterwitz, Kreis Ohlau, ernannt.

In Münsterberg der Kämmerer und Rathmann Fiedler als solcher anderweitig, in Julinsburg der Kaufmann Wiesner, der Fleischer Kathe und in Auras der Züchnermeister Scholz, als unbesoldete Rathmänner, sämmtlich auf 6 Jahre bestätigt.

Der katholische Schullehrer Stritzky zu Biebersdorf als Schullehrer und Chor-Rektor zu Lewin.

Der evangelische Schullehrer Schlensog zu Reichen, Kreis Namslau, als Lehrer an der evangelischen Schule in Groß-Nädlitz, Kreis Breslau.

Der evangelische Schullehrer Brunner zu Prosgawe nach Münchwitz, Breslauschen Kreises, versetzt.

Der Adjuvant Mohaupt als Organist, Küster und evangelischer Schullehrer in Oelse, Kreis Striegau.

Der Adjuvant Tschöcke als zweiter Lehrer und Organist bei der katholischen Schule und Kirche in Kamenz.

Der Seminarist Abert als evangelischer Schullehrer in Tauer, Kreis Breslau.

Der invalide Grenadier Pietsch als Waldwärter zu Bautke, Forstreviers Schöneiche.

Vermächtnisse.

Der nicht genannt sein wollende Erbe eines im Laufe des Jahres hier verstorbenen Bürgers:

der hiesigen Haupt-Armen-Kasse . . . . . . 1000 Rthlr.

Ein ebenfalls nicht genannt sein wollender Wohlthäter:
dem städtischen Krankenhospital in Breslau . . . . 400 Rthlr.
und dem Hospital zu St. Bernhardin . . . . . . 200 —

Von einem andern Ungenannten ist bei der katholischen Schule in Bärwalde, Kreis Münsterberg, eine Stiftung von . . . . . 140 —
errichtet, wovon die Zinsen zur Anschaffung von Fußbekleidung für Schulkinder verwendet werden sollen.

Der in Breslau verstorbene Apotheker Spröde:
den städtischen Armen . . . . 100 —

Die hier verstorbenen Müller Springmannschen Eheleute:
dem Krankenhospital zu Allerheiligen, der Armenverpflegung und der städtischen Officianten-Wittwenkasse, jeder Anstalt 10 Rthlr. 30 —
dem Kinderhospital zum heiligen Grabe, dem Konvent der Elisabethinerinnen, dem Konvent der barmherzigen Brüder, dem Taubstummen-Institut und dem Blinden-Institut, jeder Anstalt 5 Rthlr. 25 —

Der in der deutschen Vorstadt zu Namslau verstorbene Auszügler Scupin:
der Schule zu Ellguth, Namslauer Kreises, ... 10 —

Pocken-Ausbruch.

In der Stadt Neumarkt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLI.

Breslau, den 11. Oktober 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No 46. Das Mobiliar-Feuerversicherungswesen betr.

Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei

1. der Feuerversicherungs-Bank zu Gotha,
2. der fünften Hamburger Assekuranz-Kompagnie,
3. der zweiten Hamburger See- und Land-Feuer-Assekuranz,
4. der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,
5. der Londoner Phönix-Feuer-Assekuranz-Gesellschaft,
6. und 7. den englischen Versicherungs-Gesellschaften Sun fire office und Royal Exchange

die Erlaubniß ertheilt hat, Mobiliarversicherungen gegen Feuersgefahr in den Königlichen Staaten zu übernehmen, auch der Gesellschaft West of Scotland einstweilen gestattet hat, ihre laufenden Versicherungen innerhalb Landes vorläufig zu prolongiren, nicht aber neue Risiko's zu übernehmen.

Diejenigen Agenten der vorerwähnten Gesellschaften, welche in unserm Verwaltungsbezirke ihren Wohnsitz haben und von uns noch nicht bestätigt sind, können und müssen daher jetzt die im § 7. des Gesetzes vom 8. Mai c. vorgeschriebene Bestätigung unverweilt bei uns nachsuchen.

Breslau, 2. Oktober 1837. I.

Wegen der von Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Unterthanen bei Schließung von Ehen im Auslande zu beobachtenden Vorschriften.

Nach Vorschrift des Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Gesetzes über das Unterthanen- und Heimathsrecht, vom 19. Februar 1833, braucht in dem Falle, wo ein dortiger Unterthan mit oder ohne Schuld eines inländischen Geistlichen sich mit einer Ausländerin ohne Erlaubniß der nächst vorgesetzten Behörde seines Heimathsortes oder gegen den Willen der letztern verheirathet hat, weder seine Frau, noch seine eheliche Nachkommenschaft in das dortige Gebiet aufgenommen zu werden.

Zur Vorbeugung von Nachtheilen, welche aus einer Nichtbeachtung dieser gesetzlichen Bestimmung entstehen könnten, bringen wir dieselbe hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 30. September 1837. I.

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 15. August d. J. zu genehmigen geruht, daß der neubegründeten evangelischen Kirche zu Kanth, Kreis Neumarkt, der Name: Sanct Elisabeth-Kirche beigelegt werde, so wird dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 25. September 1837. II.

Personal-Veränderungen

im Ober-Landes-Gerichts-Bezirk zu Breslau pro September 1837.

1. Befördert:
   a) der Kreis-Justizrath und Land- und Stadtgerichts-Direktor von Caprivi zu Glatz zum Ober-Landesgerichts-Rath beim Ober-Landesgericht zu Frankfurth a/O.;
   b) der Ober-Landesgerichts-Assessor Sommerbrodt zu Strehlen zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Landeshut;
   c) der Land- und Stadtgerichts-Rath Krause zu Glatz zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Glatz;
   d) der Kriminalrichter Rodewald beim hiesigen Inquisitoriat hat den Charakter als Justizrath erhalten;
   e) dem Justitiarius Klein zu Habelschwerdt ist das Qualifikations-Attest als Mitglied eines Ober-Landesgerichts ertheilt worden;
   f) der Referendarius von Münstermann aus Münster zum Justiz-Kommissarius bei den Untergerichten des Kreises Hirschberg, mit Bestimmung seines Wohnortes in Schmiedeberg;
   g) die Auskultatoren Abel und von Damnitz zu Referendarien;
   h) die Rechts-Kandidaten Winter und Braune zu Auskultatoren;
   i) der Ober-Landesgerichts-Sekretair Pantell zum Kanzlei-Direktor des Ober-Landesgerichts zu Breslau;
   k) der Gensd'arm Förster zum interimistischen Gefangen-Inspektor beim Inquisitoriat zu Brieg.
2. Versetzt:
   a) der Kriminal-Rath Meisner vom hiesigen Inquisitoriat an's Inquisitoriat zu Brieg;
   b) der Kriminalrichter Bitkow vom Inquisitoriat zu Brieg an's hiesige Inquisitoriat;
   c) der Ober-Landesgerichts-Assessor Polenz vom Land- und Stadtgericht zu Grätz an's Land- und Stadtgericht zu Glatz;

d) der Ober-Landesgerichts-Assessor Rübe an's Land- und Stadtgericht zu Worbis;
e) die Referendarien Wenzel und Radbyl vom Ober-Landesgericht zu Posen an's hiesige Ober-Landesgericht.

3. Zum Subalternen-Dienst übergegangen sind:
die Auskultatoren Mann, Reimann und Sylla.

4. Abgegangen ist:
der Auskultator Ernst Gustav Adolph Meyer.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonial-Gerichten im Breslauer Oberlandesgerichts-Bezirk pro September 1837.

№	Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des angestellten Richters.
1	Zieserwitz	Neumarkt	Justitiar. Weidinger in Breslau.	Kreis-Justizrath Moll und Justit. Böge zu Neumarkt.
2	Schöbekirch	desgleichen	Land- und Stadtger.-Assessor Fischer in Neumarkt	Justitiar. Lehwald in Neumarkt.
3	Protsch	Militsch	Standesherrl. Gericht zu Militsch	Justitiar. v. Sprockhoff in Wirschkowitz.
4	Strebitzko			
5	Carmine			
6	Schweinern, Leipe und Petersdorf	Breslau	Justitiarius Wanke in Breslau	Referendar. Klingberg in Breslau.
7	Ransen	Steinau	Land- u. Stadtgerichts-Assessor Göppert in Wohlau	Justitiar. Reimann in Steinau a/O.
8	Wohnwitz	Neumarkt	Kreis-Justizrath Moll in Neumarkt	Justitiar. Weidinger in Breslau.
9	Siebischau	Breslau	Justitiar. Schaubert in Breslau	Referendar. Pohler I. in Breslau.
10	Sagschütz	Neumarkt	Land- u. Stadtgerichts-Assessor Fischer in Neumarkt	Justitiar. Lehwald in Neumarkt.
11	Ober-Simmenau	Creutzburg	Stadtrichter Treske in Reichthal	Stadtrichter Schneider in Reichthal.
12	Gohlau und Schillermühle	Neumarkt	Justitiar. Wanke in Breslau	Referendar. Pohler I. in Breslau.

Verzeichniß

der nachträglich vereideten u. bestätigten Schiedsmänner im Breslauer Regierungs-Bezirk.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Kreis Frankenstein:		
Wenig-Rossen	Ernst Nitsche	Erbscholz	Neu-Altmannsdorf.
	Kreis Neumarkt:		
Schriegwitz	Karl Tschöltsch	Wirthschafts-Inspekt.	Schriegwitz.
Schlaupe	Karl Gladewalz	Amtmann	Kobelnik
	Kreis Trebnitz:		
Katholisch-Hammer	v. Falkenhayn	Gutsbesitzer	Polnisch-Hammer.
Haltauf Groß-Zauche und Streuhoff	August Renner	Gerichtsscholz	Ober-Kehle.
Schimmerau Pavellau und Brietzen	Karl Badelt	Gutsbesitzer	Schimmerau.
Maluschütz	Scholz	Bürger	Trebnitz.
	Kreis Steinau:		
Mlitsch	Karl Gottlob Vogt	Freistellenbesitzer	Mlitsch.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

Da die vor dem östreichischen Dorfe Lichtenau über die Johannes-Kapelle nach dem Ansage-Posten Bobischau im Bezirk des Haupt-Zoll-Amtes Mittelwalde führende Zollstraße, seitdem dieser Weg auf östreichischem Territorio für den Waaren-Ein- und Ausgang verboten ist, wenig benutzt wird, wird diese Zollstraße mit Genehmigung des Herrn General-Direktors der Steuern hierdurch aufgehoben.

Breslau, den 27. September 1837.

Für den Geheimen Ober-Finanz-Rath- und Provinzial-Steuer-Director:
In Vertretung desselben der Regierungs-Rath Rinck.

Chronik.

Der Chef der Handlung Ziebig et Komp., Hauptmann a. D. C. F. Zedlitz in Waldenburg, ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Bank zu Gotha und

der Kaufmann Kellner in Reichenbach als Unter-Agent der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft

bestätigt worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLII.

Breslau, den 18. Oktober 1837.

Tarif

für die Erhebung des Wege- und Brückengeldes zu Raudten.

	Es wird entrichtet:	Pfennige.
I.	Von Landkutschen und Kaleschen zum Transport von Personen um Lohn für einzelne Plätze, beladen oder unbeladen, ausländisch oder inländisch, für jedes Zugthier	8
II.	von Lastfuhrwerken:	
	a) von beladenen,	
	1) vierrädrigen, für jedes Zugthier	8
	2) zweirädrigen, für jedes Zugthier	4
	3) von Schlitten ohne Unterschied, für jedes Zugthier .	4
	b) von unbeladenen,	
	1) Wagen, für jedes Zugthier	4
	2) Schlitten, desgleichen	3
III.	von jedem beladenen Pferde oder sonstigen Lastthiere, mit oder ohne Reiter	4
IV.	von einem beladenen Schubkarren	3
V.	von jedem unbeladenen Pferde mit oder ohne Reiter, desgleichen von jedem Ochsen und jeder Kuh	3
VI.	von Rindern, Kälbern, Fohlen, Ziegen, Schafen, Lämmern, Schweinen, wenn deren weniger als 3 Stück sind, nichts, wenn mehr, von je drei Stück	4

Zusätzliche Bestimmung.

Ein Lastfuhrwerk wird für beladen angenommen, wenn außer den Zubehörungen desselben und Futter für höchstens drei Tage an andern Gegenständen, mehr als die Ladung eines Schubkarrens, nämlich zwei Zentner, sich auf demselben befindet.

Befreiungen.

Es wird kein Wege- und Brückengeld erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, imgleichen den Königlichen Gestüten angehören.
2) vom Armee-Fuhrwerke und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führet, desgleichen von Offizieren zu Pferde und in Uniform auf Dienstreisen;
3) von öffentlichen Beamten auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäfts-Bezirke, wenn sie sich legitimiren, auch von Pfarrern und Schullehrern innerhalb ihres Amtsbezirks;
4) von öffentlichen Couriers und Estafetten, imgleichen von ordinairen Reit-, Kariol-, Fahr- und Schnellposten und den dazu gehörigen Wagen und ledig zurückgehenden Postpferden;
5) von Transporten, die für unmittelbare Rechnung der Regierung geschehen, imgleichen von Vorspann- und Lieferungs-Fuhren auf der Hin- und Rückreise, so wie von Salzfuhren, die für unmittelbare Rechnung des Fiskus, entweder durch Entrepreneurs oder auf andere Weise bewirkt werden;
6) vom Personen-Fuhrwerk, welches nicht nach Pos. I. des Tarifs dem Wege- und und Brückengeld unterworfen ist.
7) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfsfuhren, imgleichen von Armen- und Arrestanten-Fuhren, Roboth- und Wirthschaftsfuhren, Chausseebau-, Kirchen- und Leichenfuhren.

Berlin, den 23. August 1837.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

Tarif
für die Erhebung des Wege- und Brückengeldes
zu Raudten.

(contrasign.) Graf von Alvensleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Es ist der katholischen Gemeinde zu Tillendorf bei Bunzlau zum Behufe der Wiederherstellung ihres Schulhauses eine Kirchen- und Hauskollekte bei den Katholiken der Provinz höhern Orts bewilligt worden, und werden daher die Herrn Landräthe des diesseitigen Regierungs-Bezirkes und der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt hiermit aufgefordert, wegen Einsammlung der Haus-Kollekte bei den katholischen Einwohnern das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die diesfälligen milden Gaben binnen 8 Wochen an die hiesige Königliche Institaten-Haupt-Kasse, unter Beischluß eines Sortenzettels, abgeführt werden können. Von der erfolgten Absendung der Gelder erwarten wir gleichzeitige Anzeige.

Breslau, den 3. Oktober 1837. II.

Die Kaufleute Richard und Alexander Schreiber hierselbst sind von uns als Agenten der Sun-Feuer-Assekuranz-Gesellschaft zu London bestätigt worden.

Breslau, den 10. Oktober 1837. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landesgerichts und Kriminal-Senats.

Die in der hiesigen Frohnveste und Gefangenen-Kranken-Anstalt festgestellten Verpflegungssätze betreffend.

In dem über die Verwaltung der hiesigen Frohnveste und der Gefangenen-Kranken-Anstalt für den Zeitraum vom 1. Juli 1837 bis Ende Dezember 1840 geschlossenen Kontrakt sind folgende Bestimmungen enthalten:

§ 6.

Der hiesige Magistrat erhält für jeden Gefangenen, dessen Verpflegung entweder dem Königlichen Fiskus oder einer fremden Kommune oder einem Patrimonialgerichtsherrn gesetzlich obliegt, ohne Unterschied, wer die Kosten zu tragen hat, täglich vier Silbergroschen sechs Pfennige und falls der Gefangene in der Kranken-Anstalt verwahrt werden muß, täglich fünf Silbergroschen sechs Pfennige.

Ist aber der Gefangene selbst zur Kostentragung schuldig und vermögend, so hat er für die Zeit seiner Verhaftung in der hiesigen Frohnveste täglich acht Silbergroschen, und wenn er sich in der Kranken-Anstalt befindet, täglich zehn Silbergroschen zu entrichten.

Bleibt ein Gefangener nicht einen ganzen Tag in der Frohnveste oder in der damit verbundenen Kranken-Anstalt, so findet eine verhältnißmäßige Verminderung des für 24 Stunden berechneten Kostensatzes statt.

§ 7.

Die im § 6. bedungenen Kostensätze treten an die Stelle sämmtlicher in dem Regulativ vom 10. Oktober 1815 oder durch spätere Verordnungen bestimmten Kosten und Gebühren, jedoch mit Ausnahme der für die Gefangenen verwendeten Medizinal- und Bekleidungs-Kosten, welche nach vorgängiger specieller Liquidation und Bescheinigung besonders vergütet werden.

Was die letztern betrifft, so sind die Apotheker-Rechnungen von einem Physikus und die Bekleidungskosten-Rechnungen von den Inquirenten oder von demjenigen Beamten, welcher die Anschaffung der Kleidungsstücke zu besorgen hat, gehörig zu attestiren.

Sämmtliche Behörden unseres Departements haben sich bei vorkommenden Fällen nach diesen Bestimmungen zu achten.

Breslau, den 5. Oktober 1837.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.
Kriminal-Senat.

Die Gerichtsverwaltung von Lilienthal, Breslauer Kreises, ist vom 1. Oktober d. J. ab dem hiesigen Königlichen Landgericht übertragen worden.

Breslau, den 3. Oktober 1837.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Patentirung.

Dem Lehrer am Königl. Gewerbe-Institute zu Berlin, Boy, ist unterm 27. September 1837 ein Patent

auf eine Maschine, wodurch Basreliefs und Figuren in einem beliebigen Material kopirt und ausgearbeitet werden, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Chronik.

Dem Tischler-Gesellen Johann Mathes in Breslau ist wegen der mit eigener Gefahr bewirkten Rettung eines, an einer tiefen Stelle ins Wasser gestürzten fünfjährigen Kindes vom Ertrinken, die Erinnerungs-Medaille verliehen worden.

Personalia.

Der Pfarrer Zahn in Kuhnern, Kreis Striegau, ist in das erledigte Erzpriester-Amt des Striegauer Sprengels ernannt, und der zeitherige Pfarrer in Radziunz, Stanke, in die erledigte Kuratie zu Trachenberg bestätigt worden.

Der bisherige katholische Schullehrer Kammer in Gorkau, als katholischer Schul-Rektor in Zobten.

In Namslau der Stadtverordnete Posamentier Titze als unbesoldeter Rathmann.

Der Schul-Adjuvant Gebauer als katholischer Schullehrer und Organist in Jackschönau, Kreis Breslau.

Der Schullehrer Rewiger zu Klein-Ausger als Schullehrer und Organist in Obernigk, Kreis Trebnitz.

Vermächtnisse.

Der in Breslau verstorbene Rittergutsbesitzer Johann Gottlieb Korn:

der Armen-Verwaltung in Breslau . . . . . . 300 Rthlr.

Der in Herzogswalde, Habelschwerdtschen Kreises, verstorbene Bauer Seeliger:

den dortigen Ortsarmen verschiedene außenstehende Forderungen zum Gesammtbetrage von . . . . 50 Rthlr. 4 Sgr.

Pocken-Ausbruch.

Zu Scheibe, Kreis Glatz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLIII.

Breslau, den 25. Oktober 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wegen Auszahlung der zum 2. Januar 1838 gekündigten 818,000 Rthlr. Staatsschuldscheine.

Die durch unser Publikandum vom 25. August d. J. zum 2. Januar 1838 gekündigten Staatsschuldscheine, im Betrage von 818,000 Rthlr., sollen mit ihren am 2. Januar k. J. fällig werdenden Zins-Coupons, schon vom 1. December d. J. hier in Berlin bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse, Taubenstraße Nr. 30, gegen die in jenem Publikandum vorgeschriebenen Quittungen, eingelöset werden. Außerhalb Berlin wohnende Inhaber solcher gekündigten Staatsschuldscheine können diese mit den dazu gehörigen und unentgeltlich mit abzuliefernden Coupons über die Zinsen vom 1. Januar 1838 ab, schon vor dem 1. December c. portofrei, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Staatsschuldscheine nach Nummern, Littern und Geldbeträgen geordnet sind, an die ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Haupt-Kassen, zur weiteren Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungskasse einsenden, und hiernächst die Auszahlung der Valuta derselben bis zum 2. Januar 1838 gewärtigen.

Berlin, den 5. Oktober 1837.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

In Folge der vorstehenden Bekanntmachung werden die Besitzer der bei der neunten Verloosung gezogenen Staatsschuldscheine, welche solche durch die zu deren Annahme angewiesene hiesige Regierungs-Haupt-Kasse realisirt wünschen, wohlthun, deren Uebergabe in vorschriftsmäßiger Art zu beschleunigen.

Breslau, den 20. Oktober 1837. Pl.

No. 47. Die Beaufsichtigung der Diebe u. anderen Verbrecher nach Abbüßung der gegen sie erkannten Gefängnißstrafe betreffend.

Nach Inhalt des von des Herrn Justiz-Ministers und des Herrn Ministers des Innern und der Polizei Excellenz gemeinschaftlich erlassenen Reskriptes vom 2. August d. J., sollen künftig Diebe und ähnliche Verbrecher, gegen welche die Detention bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes, in Verbindung mit einer Gefängnißstrafe, erkannt ist, nach Abbüßung der Gefängnißstrafe, der Orts-Polizeibehörde überwiesen werden, und diese hat, wenn sie den Nachweis der Fähigkeit zum ehrlichen Erwerbe von dem Verurtheilten nicht für genügend geführt hält, und also seine Entlassung noch nicht für statthaft erachten zu können glaubt, denselben entweder in dem Orts-Polizei-Gefängnisse ferner zu detiniren, oder zu gleichem Zwecke seine Aufnahme in eine Korrektions-Anstalt zu veranlassen. Die gerichtlichen und Polizei-Behörden haben sich daher hiernach zu achten.

Breslau, den 20. Oktober 1837. I.

No. 48. Wegen Verrechnung des Postporto's in Steuer-Kontraventions-Prozessen.

Um den verschiedenen Zweifeln zu begegnen, ob in Kollisionsfällen den Anforderungen der Steuerverwaltung, oder denen der Postverwaltung der Vorzug gebühre, werden der Königl. Regierung folgende Grundsätze, die im Einverständnisse mit dem Herrn Geheimen Staats-Minister und General-Postmeister von Nagler festgestellt sind, zur Richtschnur mitgetheilt:

1) Mit ihren eigenthümlichen Fonds vertritt die Steuerverwaltung niemals das aufgelaufene Postporto;
2) die wegen eines Steuer- oder Zollvergehens dem Staate verfallenen Gegenstände haften nicht für das in administrativen oder gerichtlichen Untersuchungen oder sonst aufgelaufene Postporto;
3) sind Behufs Sicherstellung der Steuerverwaltung wegen Steuerstrafe und Kosten andere Gegenstände in Beschlag genommen, oder ist für jene Beträge Kaution bestellt, so gehen, so weit der Erlös aus den in Beschlag genommenen Gegenständen oder die bestellte Kaution reicht, die Forderungen der Steuerverwaltung dem aufgelaufenen Postporto vor;
4) sind auf Grund der rechtskräftigen Entscheidung in Steuer- oder Zoll-Untersuchungssachen Gegenstände abgepfändet, so werden aus dem reinen Erlöse die einfachen direkten Steuern vorweg, hingegen die einfachen indirekten Steuern erst nach Bezahlung des aufgelaufenen, dem Exequendus zur Last fallenden Porto's berichtiget. Das Porto geht den Auslagen für Stempel und den sonstigen Kosten allemal vor.

Berlin, den 3. September 1837.

Der Finanz-Minister
(gez.) Graf v. Alvensleben.

An
die Königl. Regierung zu Breslau.

Indem wir dieses, im Einverständnisse mit dem Herrn Geheimen Staats-Minister und General-Postmeister von Nagler Excellenz, erlassene hohe Reskript hierdurch zur

öffentlichen Kenntniß der Gewerbe- und Klassen-Steuer-Behörden bringen, werden dieselben angewiesen, bei Verrechnung des Postporto's in Gewerbe- oder Klassen-Steuer-Kontraventions-Prozessen, nach den darin vorgeschriebenen Grundsätzen fortan gehörig zu verfahren.

Insbesondere werden dieselben darauf aufmerksam gemacht, daß, da nach der Bestimmung ad 2 die wegen Steuervergehen dem Staate verfallenen Gegenstände nicht für das in administrativen oder gerichtlichen Untersuchungen oder sonst aufgelaufene Postporto haften sollen, dieses künftig auch nicht mehr aus dem Erlöse eines Konfiskats, wie zeither geschehen, entnommen werden darf.

Es dürfen also aus dem Konfiskat hinfort nur die auf den Transport, die Aufbewahrung, Erhaltung und den Verkauf unmittelbar verwendeten Kosten und Auslagen gedeckt oder resp. vor dessen vorschriftsmäßigen Verrechnung in Abzug gebracht werden.

Dagegen behält es nach den Bestimmungen ad 3 und 4 bei dem Exekutiv-Verfahren dabei sein Bewenden, daß, so weit der Erlös aus den zur Sicherstellung der Steuerverwaltung in Beschlag genommenen Gegenständen reicht, die in Steuern bestehenden Forderungen der direkten Steuerverwaltung dem aufgelaufenen Porto vorgehen, so wie dieses wiederum vor den Auslagen für Stempel und andere Kosten allemal den Vorzug genießt.

Im Uebrigen verbleibt es bei den durch die Amtsblatt-Verfügungen vom 27. Februar und 10. September 1827 zur Justifikation der Liquidationen über uneinziehbares Porto in Gewerbe-Steuer-Prozessen speziell vorgeschriebenen Belägen, mit Ausnahme des vom Jahre 1838 ab nicht mehr erforderlichen Attestes:

daß das liquidirte Porto aus dem Erlöse der konfiscirten Gegenstände nicht zu berichtigen gewesen ist.

Breslau, den 15. Oktober 1837. III.

No. 49. Wegen Erweiterung der Vorschriften des § 1 und 3 des Regulativs vom 4ten Decbr. 1836, den Gewerbebetrieb im Umherziehen betr.

In Gemäßheit des § 4 des Regulatives vom 4. December v. J. (Gesetzsammlung St. 2 d. J.), den Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffend, sind wir durch das Reskript des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 9ten d. M. ermächtiget worden, in gleicher Weise, wie den im § 1 sub Nr. 2 a. a. O. genannten Gewerbtreibenden, auch Korbflechtern, und wie zum Hausirhandel mit dem im § 3 a. a. O. bezeichneten Gegenständen auch zum Hausirhandel

mit Wachholdersaft, Schwefelhölzern, Schwefelfäden, Dochten, Pfropfen, Schuhwichse, groben Geflechten aus Stroh, groben Korbflechterwaaren und groben Pappwaaren,

mit Beachtung der in dem Regulative vom 4. December pr. enthaltenen und über dessen Ausführung an uns erlassenen nähern Vorschriften Gewerbscheine zu ermäßigten Steuersätzen ohne besondere höhere Genehmigung zu ertheilen.

Die Gewerbesteuer-Behörden werden daher hierdurch angewiesen:

außer den im § 1, 2 und 3 des allegirten Regulatives genannten, auch die hier bezeichneten Hausirer, welche Gewerbscheine zu ermäßigten Steuersätzen nachsuchen, nicht weiter in die, nach wie vor der höhern Genehmigung unterliegende,

separat einzureichende Nachweisung der sich zu Gewerbscheinen zum ermäßigten Steuersatz gemeldeten Personen mit aufzunehmen, sondern, so weit sie bei gehörig nachgewiesener persönlicher Qualifikation nicht sofort in die Gewerbesteuer-Rolle unter Klasse L. eingetragen werden können, die Gewerbscheine für dieselben auf vorschriftsmäßige Weise bei uns unmittelbar nachzusuchen.

Breslau, den 21. Oktober 1837. III.

Verbot der Anwendung des aus arsenikfauerm Kupfer grün gefärbten Papiers von Apothekern und Zuckerbäckern.

Man hat gefunden, daß grün gefärbtes Papier, welches zum Einhüllen von Pulvern gebraucht worden war, seine Farbe arsenikfauerm Kupfer verdanke, folglich giftig sey.

Apotheker und Zuckerbäcker werden hierauf aufmerksam gemacht, und ihnen der Gebrauch solcher mit arsenikfauerm Kupfer grün gefärbten Papieres auf das Ernsthafteste verboten.

Breslau, den 13. Oktober 1837. I.

Die Bescheinigungen über gezahlte Ablösungs-Kapitalien betreffend.

Nachdem die gesetzlich bescheinigten Haupt-Quittungen über die im Laufe dieses Jahres pro zweites Quartal d. J., in dem Zeitraume vom 1. April bis letzten Juni d. J. eingezahlten Ablösungs-Kapitalien und Zinsen, heute den betreffenden Rent- und Domainen-Aemtern zugefertiget worden sind, werden alle diejenigen Einsassen unseres Verwaltungs-Bereichs, welche in dem oben gedachten Zeitraume Ablösungs-Gelder-Zahlungen geleistet, und die darüber von der hiesigen Königl. Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Interims-Quittungen in Händen haben, aufgefordert, solche binnen 14 Tagen bei den betreffenden Rent- und Domainen-Aemtern abzugeben, und dagegen die Haupt-Bescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 15. Oktober 1837. III.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landesgerichts und Kriminal-Senats.

No. 59. Die von den Gerichtsbehörden einzureichenden Geschäfts-Uebersichten und Tabellen betr.

In Betreff der von den Gerichtsbehörden des Departements für dieses Jahr einzureichenden Geschäfts-Ueberschriften und Tabellen wird im Allgemeinen auf die Verordnung des Herrn Justiz-Ministers vom 31. Oktober 1836 verwiesen.

Folgende Bemerkungen resp. neue Bestimmungen sind jedoch zu beachten:

1) ad A. I. der gedachten Verordnung.

Die in der Haupt-Uebersicht, Beilage A., unter Kolonne „Bemerkungen" erforderlichen Notizen, namentlich die über die Zahl der in Ehescheidungs-, Schwängerungssachen, in Prozessen über Real-Berechtigungen und Grundgerechtigkeiten und in Erbstreitigkeiten abgefaßten Urtel, müssen von allen Gerichten ohne Ausnahme inserirt werden.

2) ad A. III. Nr. 3.

a. in die General-Uebersicht der neu eingeleiteten Untersuchungen nach Gattungen der Verbrechen, Beilage F. I., werden nach einer Bestimmung des Herrn Justiz-Ministers vom 29. August d. J., wenn in einer Untersuchung mehrere verschiedenartige Verbrechen vorkommen, nicht sämmtliche Verbrechen, sondern es wird nur eins und zwar das schwerste Verbrechen aufgenommen.

b. in der Uebersicht F. III. ist nach der unterm 8. Juni c. bekannt gemachten Anweisung des Herrn Justiz-Ministers vom 25. März c. die Spezial-Rubrik:

„Untersuchungen, welche Zoll- und Steuer-Defraudationen zum Gegenstande haben,"

ganz wegzulassen, dagegen müssen diese Untersuchungen in die Abtheilung F. I. unter einer zu supplirenden Spezial-Rubrik vermerkt werden.

3) ad A. V.

Die Konduitenlisten sind in der durch die Circular-Verordnung vom 29. August 1836 vorgeschriebenen Form sowohl von den Gerichts-Dirigenten und Einzel-Richtern, als von denjenigen Kreis-Justizräthen, deren Geschäfts-Kreis nach der Verordnung vom 30. November 1833 regulirt worden, bis zum 15. December an das Präsidium einzureichen.

Die Notizen zu den Kolonnen 1 bis 6 der Konduitenlisten haben die gedachten Kreis-Justizräthe von den betreffenden Gerichten zu erfordern.

Rücksichtlich der außerhalb des Kreises wohnenden, aber im Kreise fungirenden Justizbeamten werden zwar keine förmlichen Konduitenlisten durch die Kreis-Justizräthe eingesendet; jedoch haben sich die letzteren in dem Begleitungsberichte über die Amtsverwaltung dieser auswärts wohnenden und speziell aufzuführenden Beamten zu äußern.

4) ad A. VI.

In Betreff der statt der Deposital-Abschlüsse bis zum 1. Februar k. J. von den aus Staats-Fonds unterhaltenen Untergerichten einzureichenden Nachweisung über das Rechnungswesen bei der Salarien-Kasse und beim Depositorio dient unsere Circular-Verfügung vom 4. Juli d. J. zur Richtschnur.

5) ad A. VIII.

Mit Verweisung auf die Amtsblatt-Verordnung vom 10. November 1836 und des Circulare vom 22. September 1835, werden bis zum 15. December von sämmtlichen Gerichten des Departements

a. Spezial-Uebersichten über die vor dem 1. December 1834 anhängig gewordenen und noch nicht beendigten Prozesse, Untersuchungen und Nachlaßsachen, verbunden

b. mit einer Haupt-Uebersicht der Resultate, welche die diesjährige Revision der Akten durch die Dirigenten gehabt hat, erfordert.

Sind keine dergleichen unbeendigte Sachen vorhanden, so bedarf es dennoch der besondern Negativ-Anzeige; es genügt nicht, wenn auf der Haupt-Uebersicht der Geschäfte vermerkt wird, daß die vor dem 1. December 1834 anhängig ge-

wordenen Sachen erledigt sind. Dagegen können Patrimonialrichter die Negativ-Atteste über mehrere ihrer Gerichtsämter zusammenfassen.

6) Jeder Patrimonialrichter hat bis zum 15. December ein Verzeichniß der von ihm verwalteten Gerichtsämter, unter Angabe der zu jedem gehörigen Gerichts-Eingesessenen und der Total-Summe der letzteren, nach der neuesten Zählung einzureichen. Die interimistisch verwalteten Gerichtsämter sind besonders aufzuführen.

   Desgleichen müssen die Gerichtsämter, welche in auswärtigen Departements liegen, separat benannt werden.

7) Sämmtliche Inquisitoriate und aus Staats-Fonds unterhaltene Gerichte des Departements haben bis zum 15. December eine Uebersicht des Ab- und Zugangs der Beamten nach dem Schema Beilage D. zur Verordnung vom 31. Oktober 1836 einzureichen. Dabei ist zu berücksichtigen:

   daß in der Rubrik „Bemerkungen" bei den zugekommenen und abgegangenen Beamten deren Namen, Amt und ob sie etatsmäßig angestellt oder nur remuneratorisch oder ohne Remuneration beschäftigt sind, angegeben werden muß.

   Auch ist bei den remuneratorisch, jedoch außer-etatsmäßigen Hülfsarbeitern anzuführen, ob sie ihre Remuneration:

   a. aus etatsmäßigen Dispositions-Fonds,
   b. aus selbst verdienten Gebühren,
   c. aus einer Tantieme von der Sportel-Rest-Einnahme,
   d. aus Kopialien-Fonds,
   e. aus dem Einkommen anderer Beamten,

   beziehen oder bezogen haben.

   Die aus dem allgemeinen Diäten-Fonds der Haupt-Untergerichts-Salarien-Kasse remunerirten Hülfsarbeiter sind dagegen beim Ab- und Zugange ganz unberücksichtigt zu lassen, daher gar nicht aufzuführen.

Wir schärfen die genaue Befolgung der gegebenen Anweisungen und pünktliches Innehalten der gesetzten Fristen zur Vermeidung der in der Verordnung vom 31. Oktober 1836 ausgedrückten Folgen, gemessenst ein.

Breslau, den 9. Oktober 1837.

No. 60. Die bei Vollstreckung von Exekutionen gegen Gutsherrschaften u. bäuerliche Ackerwirthe außer Anspruch zu lassenden Objekte betr.

Auf Veranlassung mehrerer in einzelnen Fällen vorgekommenen Beschwerden und auf den Grund einer von Sr. Majestät dem Könige in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19ten d. M. dem Justiz-Minister ertheilten Anweisung, werden sämmtliche Gerichtsbehörden darauf aufmerksam gemacht, bei Vollstreckung von Exekutionen gegen Gutsherrschaften und bäuerliche Ackerwirthe auf die genaue Befolgung der Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, Theil I. Titel 24. §. 71 und 97, zu halten,

wonach die Exekution auf das zum Betrieb der Wirthschaft nöthige Geräthe, Vieh- und Feld-Inventarium, so wie auf das bis zur nächsten Erndte nöthige Saat-, Brot- und Futter-Getreide, nicht erstreckt werden darf.

Diese Bestimmung hat zum Zweck, denjenigen, welche Landwirthschaft treiben, die dazu nothwendigen Mittel zu erhalten, und muß daher selbst dann berücksichtiget werden, wenn auch der Exequendus sich nicht ausdrücklich darauf berufen sollte.

Die Exekutions-Kommissarien und Exekutoren sind demgemäß mit Anweisung zu versehen, und insbesondere anzuhalten, bevor sie gegen bäuerliche Wirthe zur Auspfändung von Wirthschafts-Gegenständen schreiten, sich von dem jederzeit zuzuziehenden Orts-Vorsteher oder Dorfgericht Auskunft darüber zu verschaffen, ob jene Gegenstände in der Wirthschaft entbehrt und, ohne den Ruin des Schuldners dadurch herbei zu führen, veräußert werden können, auch, wie dies geschehen, in den Exekutions-Berichten allemal anzuzeigen. Bei exekutivischer Einziehung von Abgaben und Gerichtskosten werden die Gerichte auch noch besonders auf die pünktliche Befolgung der durch das Reskript vom 27. December 1825 (Jahr-Bücher Bd. 26. pag. 389) mitgetheilten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. November desselben Jahres verwiesen.

Berlin, den 21. September 1837.

Der Justiz-Minister
(gez.) Mühler.

An
das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Breslau.

Vorstehendes Reskript wird den Gerichtsbehörden des Departements zur Kenntnißnahme und genauen Befolgung bekannt gemacht.

Breslau, den 10. Oktober 1837.

Anweisung an sämmtliche Untergerichte des Departements.

No. 61. Die Einsendung der Akten an das Königliche Geheime Ober-Tribunal betr.

Nach einer Decision des Herrn Justiz-Ministers im Reskripte vom 21. Septbr. c. muß das Untergericht, bei welchem eine Nichtigkeitsbeschwerde eingeleitet wird und welches den Termin zur Beantwortung derselben ansetzt, die Akten direkt zum Spruche an das Königl. Geheime Ober-Tribunal einsenden. Die Akten zweiter Instanz muß das Untergericht jedenfalls sogleich einfordern, wenn die Nichtigkeitsbeschwerde bei ihm eingeht, weil sie sehr oft nicht nur zur Beurtheilung der Frage, ob die Nichtigkeitsbeschwerde an sich zulässig und vollständig ist, eingesehen werden müssen, sondern der Implorant sich darauf möglicher Weise auch im Beantwortungs-Termine beziehen kann.

Die auf die Nichtigkeitsbeschwerden ergehenden Erkenntnisse müssen übrigens, nach erfolgter Insinuation an die Partheien, jedesmal in einer einfachen Abschrift dem Gerichte zweiter Instanz, gegen dessen Urtel das Rechtsmittel eingelegt ist, eingesandt werden.

Hiernach haben sich die Gerichtsbehörden des Departements zu achten.

Breslau, den 10. Oktober 1837.

Verzeichniß der Vorlesungen,

welche im Winter 1837 — 1838 vom 26. Oktober d. J. bis Ende März k. J. in der Königl. Thierarznei-Schule gehalten werden.

1) Herr Professor und Privat-Docent an der hiesigen Universität, Dr. med. Reckleben, wird Mittwochs und Sonnabends von 11 — 12 Uhr über die Knochenlehre der Hausthiere, und an denselben Tagen von 1 — 2 Uhr über gerichtliche Thierheilkunde und Veterinair-Polizei, ferner Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 1 — 2 Uhr über spezielle Pathologie und Therapie der Krankheiten des Rindviehes und der übrigen Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes, Vorlesungen halten.

2) Herr Professor Dr. med. Gurlt wird über Anatomie der Hausthiere täglich von 12 — 1, über pathologische Anatomie, Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 2 — 3 Uhr, Vorlesungen halten. Derselbe wird die praktischen Uebungen in der Zootomie täglich Vormittags und, mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends, auch Nachmittags leiten. Unter seiner Leitung geschehen die Sectionen der gefallenen Thiere, bei welchen derjenige Lehrer anwesend seyn wird, in dessen Krankenstalle das Thier gefallen ist.

3) Herr Professor Dr. med. Hertwig wird die praktischen Uebungen im Krankenstalle täglich von 8 — 10 Uhr Vormittags und von 4 — 5 Uhr Nachmittags leiten; ferner täglich von 11 — 12 Uhr Vorlesungen und Repetitionen über den ersten Theil der Chirurgie halten; auch wird er die in den Krankenställen vorkommenden chirurgischen Operationen verrichten und unter seiner Leitung verrichten lassen.

4) Herr Apotheker und Lehrer Dr. philos. Erdmann wird Dienstags und Donnerstags von 4 — 6 Uhr über die Grundlehren der Physik und Chemie Vorträge und Repetitionen halten und den praktischen Unterricht in der Apotheke täglich ertheilen.

5) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Dr. philos. Spinola wird, mit Zuziehung von Eleven der Schule, erkrankte Hausthiere, mit Ausnahme der Pferde und Hunde, sowohl in hiesiger Residenz, als im Teltowschen, Niederbarnimschen und Osthavelländischen Kreise, in den Ställen ihrer Besitzer auf Verlangen thierärztlich behandeln. Ferner wird derselbe täglich Morgens von 7 — 8 Uhr über den ersten Theil der speziellen Pathologie und Therapie sämmtlicher Hausthiere Vorlesungen halten.

6) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Ripke wird täglich von 10 — 11 Uhr den praktischen Unterricht im Hunde-Krankenstalle ertheilen und Montags und Freitags von 5 — 6 Uhr Repetitionen über spezielle Pathologie und Therapie der Krankheiten des Rindviehes und der übrigen Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes, halten. Ferner wird derselbe dem Herrn Professor Gurlt bei Leitung der zootomischen Uebungen assistiren.

7) Herr Dr. philos. Störig, Professor extraordinarius an der hiesigen Universität, wird über Exterieur, Züchtung und Diätetik der Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes und Schafes, Montags, Mittwochs und Freitags von 3 — 4 Uhr, Vorlesungen halten.

8) Herr Professor Bürde hält zweimal wöchentlich, in noch zu bestimmenden Stunden, Vorträge über die Proportionen der Theile des Pferdes und der damit verwandten Gegenstände.

9) Der Thierarzt und Vorsteher der Schmieden, Herr Müller, wird die Uebungen in der Instruktions-Schmiede täglich von 2 — 4 Uhr leiten.

Dies wird mit dem Beifügen hierdurch bekannt gemacht, daß zur Untersuchung von Thieren, die nur zu diesem Zwecke in die Schule gebracht werden, die Stunden von 8 — 10 Uhr Vormittags und von 4 — 5 Uhr Nachmittags, so lange das Tageslicht solches gestattet, bestimmt sind, kranke Thiere aber zu jeder Zeit, so weit der Raum es erlaubt, in der Anstalt Aufnahme finden.

Berlin, den 6. Oktober 1837.

Königl. Kuratorium, Abtheilung für die Thierarzneischul-Angelegenheiten.
Dr. J. Schulze.

Patentirung.

Dem Fabrikanten Gottl. Friedr. H. Albert Tannhäuser in Berlin ist unter dem 4. Oktober 1837 ein Patent

auf ein Verfahren, Flachs- und Hanf-Fasern und daraus gefertigte Produkte gegen die zerstörende Einwirkung der Nässe zu sichern,

auf Acht Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Chronik.

Der Kaufmann Friedrich Schummel in Breslau ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt worden.

Personalia.

In Militsch der Königl. Kreis-Physikus Dr. Dierbach als unbesoldeter Rathmann, und in Reichenstein der Aktuarius Zimmerlich als Kämmerer, beide auf sechs Jahre bestätigt.

Der Schullehrer Zahlten in Wünschelburg als Glöckner an der dortigen katholischen Kirche.

Der Adjuvant Kriegel als evangel. Schullehrer in Alt-Läßig, Kreis Striegau.

Der Adjuvant Rimpler als katholischer Schullehrer in Dlsche, Kreis Militsch.

Vermächtnisse.

Die in Breslau verstorbene Wittwe Faber geborne Nitschke:

dem Kinder-Erziehungs-Institut zur Ehrenpforte	25 Rthlr.
dem Hospital für alte hülfslose Dienstboten	25 Rthlr.
der Anstalt für Taubstumme	25 Rthlr.

Der in Neurode verstorbene Apotheker Lauterbach:

der dortigen evangelischen Gemeine zu verschiedenen Zwecken	200 Rthlr.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle
im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat September 1837.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Weitzen geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Roggen der Scheffel gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Roggen geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Gerste der Scheffel gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Gerste geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Hafer der Scheffel gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Hafer geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Heu der Centner rtl.	sgr.	pf.	Stroh das Schock rtl.	sgr.	pf.
Breslau . .	1	11	11	1	1	9	1	2	1	—	28	6	—	20	7	—	18	4	—	16	7	—	18	7	—	19	—	3	15	7
Brieg . . .	1	4	3	—	28	6	—	29	10	—	25	7	—	18	2	—	16	4	—	13	8	—	11	—	—	15	—	2	10	—
Frankenstein	1	22	9	1	10	—	1	1	9	—	28	9	—	20	6	—	17	6	—	17	9	—	14	4	—	14	—	2	25	—
Glatz . . .	1	16	9	1	6	9	1	—	3	—	26	—	—	22	—	—	17	6	—	16	9	—	13	3	—	16	—	2	10	—
Guhrau . .	1	15	—	1	11	—	1	2	6	1	—	6	—	23	3	—	21	9	—	17	2	—	15	8	—	15	—	2	10	—
Habelschwerdt	1	13	9	1	6	—	—	28	2	—	23	6	—	20	3	—	18	11	—	14	3	—	13	2	—	17	—	4	—	—
Herrnstadt .	1	15	—	1	13	—	1	2	—	1	—	—	—	24	—	—	22	—	—	20	—	—	18	—	—	15	—	2	15	—
Münsterberg	1	9	—	1	4	10	—	29	7	—	25	7	—	18	10	—	16	5	—	15	2	—	13	2	—	12	6	2	16	—
Namslau .	1	8	8	1	7	—	—	24	10	—	22	10	—	20	5	—	18	8	—	19	3	—	17	5	—	14	4	2	10	2
Neumarkt .	1	8	—	1	4	—	1	3	—	—	29	—	—	24	—	—	20	—	—	16	—	—	14	—	—	20	—	2	7	6
Nimptsch .	1	15	—	1	8	—	1	1	—	—	28	—	—	22	—	—	17	—	—	19	—	—	15	—	—	20	—	3	15	—
Ohlau . . .	1	7	—	1	1	—	—	26	—	—	22	—	—	19	—	—	17	—	—	15	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—
Oels . . .	1	11	7	1	10	1	1	1	4	—	28	7	—	22	—	—	20	7	—	16	10	—	15	4	—	13	5	3	18	9
Prausnitz .	1	16	3	1	15	1	1	1	7	1	—	9	—	25	—	—	23	6	—	17	9	—	17	—	—	16	—	3	—	—
Reichenbach	1	10	9	1	6	9	1	3	—	—	29	—	—	23	—	—	19	6	—	15	6	—	13	6	—	15	—	4	—	—
Reichenstein	1	14	3	1	6	—	1	—	3	—	27	6	—	20	6	—	18	3	—	16	6	—	13	3	—	15	—	2	—	—
Schweidnitz	1	19	—	1	9	3	1	3	3	—	27	—	—	24	10	—	18	3	—	19	6	—	14	9	—	21	—	3	—	—
Steinau . .	1	10	—	1	6	—	1	5	—	1	1	—	—	26	—	—	23	—	—	19	—	—	16	—	—	18	—	3	10	—
Strehlen .	1	3	7	—	26	5	—	28	6	—	24	6	—	18	3	—	14	3	—	14	—	—	11	4	—	—	—	—	—	—
Striegau .	1	7	2	1	2	2	1	—	10	—	26	10	—	24	—	—	20	—	—	18	5	—	16	3	—	24	—	3	—	—
Wohlau . .	1	12	—	1	6	—	1	—	—	—	24	—	—	26	—	—	23	—	—	18	—	—	16	—	—	16	—	2	15	—
im Durchschnitt	1	11	11	1	6	2	1	—	8	—	26	8	—	22	—	—	19	2	—	16	11	—	14	6	—	16	8	2	26	9

Mittel-Preis | 1 Rtlr. 9 sgr. — pf. | — Rtlr. 28 sgr. 8 pf. | — Rtlr. 20 sgr. 7 pf. | — Rtlr. 16 sgr. 8 pf.

Breslau, den 6. October 1837.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLIV.

Breslau, den 1. November 1837.

Bekanntmachung.

Die Anberaumung eines Präklusions-Termins für die ältern Königsberger ꝛc. Zins-Coupons aus der Zeit bis Ende 1820 betreffend.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 15. April d. J., Gesetz-Sammlung Nr. 1804, sind die Inhaber der rückständigen Zins-Coupons und Zinsscheine von den zur ostpreußischen und litthauischen Provinzial-Kriegsschuld de 1807 gehörigen Königsberger Stadt-Magistrats- und von Bennigsenschen Obligationen aus dem Zeitraume vom 1. Januar 1808 bis Ende December 1820, deren Realisirung nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 17. December 1821 auf die Staatskassen übernommen worden ist, durch unsere in den öffentlichen Blättern erlassene Bekanntmachung vom 20. Mai d. J. aufgefordert worden: diese Zins-Coupons und resp. Zinsscheine bis zum 30. September d. J. zur Empfangnahme des Betrages bei uns einzureichen, oder den etwaigen Verlust derselben anzuzeigen. Da dessenungeachtet diese Papiere bis jetzt noch nicht sämmtlich zur Einlösung präsentirt worden sind, so werden in weiterer Befolgung des Eingangs allegirten Allerhöchsten Befehls die Inhaber derselben hiermit wiederholentlich und zum letzten Male erinnert:

> ihre noch uneingelöseten derartigen Zins-Coupons und Zinsscheine aus dem vorangegebenen Zeitraume, unter Beifügung eines genauen Verzeichnisses derselben, spätestens bis zum
>
> 31sten Januar 1838 einschließlich,

Behufs ihrer Realisation, bei uns einzureichen oder deren etwaigen Verlust, mit bestimmter Angabe der Nummer, des Geldbetrages und des Fälligkeitstermins anzumelden.

Nach Ablauf des 31. Januars 1838 erlischt ein jeder Anspruch aus den bis dahin weder präsentirten noch angemeldeten Zins-Coupons und Zinsscheinen von Königsberger

Stadt-Magistrats- und von Bennigsenschen Obligationen aus der Zeit vom 1. Januar 1808 bis Ende December 1820, und werden die Inhaber damit für immer präkludirt.

Berlin, den 12. Oktober 1837.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 50 Betreffend das Ausbrechen der Fronten und Scheidewände u. Untermauerung bei mehrere Stockwerke hohen Gebäuden.

Es sind Fälle vorgekommen, wo durch das unzweckmäßige und unvorsichtige Verfahren bei Ausbrechung von Fronten, Mittel- und Scheidewänden und Wieder-Untermauerung derselben bei mehrere Stockwerke hohen Gebäuden, sich bald oder nach Verlauf mehrerer Jahre die desfallsigen Folgen so gezeigt haben, daß dadurch dergleichen mit neuem Mauerwerk in den untern Stockwerken unterfangene Gebäude theils so schadhaft geworden sind, daß ihr augenblicklicher Abbruch sich nothwendig machte, und theils solche, ohne vorher die Schadhaftigkeit derselben bemerkt zu haben, theilweise oder ganz plötzlich eingestürzt sind.

Um nun diesem für das Publikum so äußerst nachtheiligen und gefährlichen Gebahren bei Untermauerung der Wände unterer Stockwerke bei massiven Gebäuden zu entgegnen, verordnen wir von Landespolizeiwegen, daß bei dergleichen Fällen für die Zukunft nach den folgenden Vorschriften pünktlich verfahren werden muß:

1) Jeder, welcher einen Theil der Fronten, Mittel- oder Scheidemauern eines Gebäudes ausbrechen und wieder neu aufführen lassen will, muß nicht nur hiervon eine deutliche Zeichnung, sondern auch eine völlig erläuternde Beschreibung einreichen, woraus hervorgeht, auf welche Weise das Ausbrechen und Wiederaufmauern dieser Fronten und Scheidewände stattfinden soll, und in welcher sich noch hauptsächlich darüber deutlich auszulassen ist:

   a. wie diese Absteifung bewirkt werden soll?

   b. welche Strecken nach und nach auszubrechen und wieder aufgemauert werden sollen?

   Findet die Stadt-Bau-Deputation darin Abänderungen nöthig, so hat solche der Bauherr und Bauausführer genau zu befolgen.

2) Demnächst ist streng darauf zu halten, daß bei dergleichen Untermauerungen Nachstehendes beobachtet wird:

   a. Es müssen dazu feste, völlig ausgebrannte und gehörig regulaire Ziegeln angewendet werden.

   b. Zum Kalkmörtel darf nur sehr scharfer Wassersand, welcher von allen kleinen Steinchen gereinigt ist, angewendet werden, und solcher muß die gehörige Mischung von Kalk und dem vorgedachten Sande erhalten.



c. Jede Schicht Mauerziegeln muß völlig in der Waage, im Lothe und richtigen Verbande aufgemauert werden.

d. Jede Fuge muß so schmal als möglich seyn und darf die Höhe oder Breite dieser Fugen nie ¼ Zoll übersteigen.

e. Die letzte oder oberste Schicht der neu aufgeführten Mauer muß unter der stehengebliebenen alten Mauerschicht scharf eingetrieben und solche außerdem noch tüchtig verkeilt und verzwickt werden.

3) Es ist die Aufsicht des ausführenden Mauermeisters bei einer solchen Untermaurung nicht ausreichend, sondern es muß außerdem noch ein technisches Mitglied der städtischen Bau-Deputation die Oberaufsicht führen, und ist der ausführende Baumeister und Bauherr verpflichtet, den Anordnungen dieses technischen Mitgliedes der Stadt-Bau-Deputation in Allem Folge zu leisten, ohne daß dieserhalb in der Vertretung des bauführenden Mauermeisters und Bauherrn etwas geändert wird.

Sämmtliche Orts-Polizei-Behörden werden demnach angewiesen, und dafür verantwortlich gemacht, darauf auf das Strengste zu halten, daß dieser Verordnuug von jetzt an genau nachgekommen wird.

Breslau, den 21. Oktober 1837. I.

No. 51. Den Kleinhandel mit geistigen Getränken betreffend.

Obgleich in Verfolg des Gesetzes vom 7. Februar 1825, in Betreff des Kleinhandels mit Getränken auf dem Lande ꝛc., Gesetz-Sammlung 1835, Seite 18, der Begriff des Kleinhandels bereits durch die, sämmtlichen Polizei-Behörden mitgetheilte Circular-Verfügung der Königl. hohen Ministerien des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten und der Polizei vom 13. August 1835 sub 2 dahin festgestellt ist:

daß als Kleinhandel der Handel (Kauf zum Wiederverkauf)

> mit Wein, Branntwein oder andern geistigen Getränken anzusehen, sobald letztere anders als in hölzernen Gebinden verkauft werden;

so hat jedoch die Industrie Mittel gefunden, diese Festsetzung durch Anfertigung zu kleiner hölzerner Gebinde öfters zu umgehen.

Es ist daher zur Beseitigung des Einwandes wegen des Getränke-Verkaufs in angeblich nicht zum Kleinhandel zu rechnenden Quantitäten, durch ein neueres hohes Ministerial-Rescript vom 12. Oktober c. als Deklaration der Bestimmung ad 2 der allegirten Circular-Verfügung festgesetzt worden:

> daß die hölzernen Gebinde mindestens die Größe eines halben Ankers haben, also wenigstens 15 preußische Quart halten müssen.

Als Kleinhandel mit Getränken wird es daher jederzeit angesehen, wenn solche entweder nicht in hölzernen Gefäßen oder zwar in hölzernen Gebinden verkauft werden, diese letzteren aber weniger halten, als funfzehn preußische Quart.

Indem wir diese deklaratorische Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß des handeltreibenden Publikums bringen, veranlassen wir zugleich die Polizei- und Gewerbe-Steuer-Behörden, sich danach gehörig zu achten.

Breslau, den 25. Oktober 1837. I. III.

No. 52. Die Insertions-Gebühren für Bekanntmachungen wegen verlorner Reisepässe, Wanderbücher und Gewerbscheine betreffend.

Sämmtliche Königliche landräthliche Aemter, Polizei-Behörden und Magisträte werden hiedurch angewiesen, bei Einrückung von Bekanntmachungen in den öffentlichen Anzeiger der Amtsblätter, in welchen verlorene Reisepässe, Wanderbücher und Gewerbscheine für ungültig zu erklären sind, und die vermittelst Anschreibens unmittelbar an die Redaktion hiesigen Amtsblattes einzusenden sind, in diesen Anschreiben jedesmal bestimmt anzugeben: ob für das Inserat die, nach § 25 der General-Paß-Instruktion vom 12. Juli 1817, von den Verlierern zu entrichtenden Insertions-Gebühren eingezogen worden, oder, wenn solches nicht geschehen, warum die Zahlung von diesen Verschuldeten nicht hat geleistet werden können.

Uebrigens werden solchen Verlierern ihrer resp. Reise- oder Gewerbs-Legitimationen dergleichen Insertions-Kosten nach Umständen nur dann erlassen, wenn unterzeichnete Königliche Regierung dazu, auf jedesmalige motivirte Anträge der Polizei-Behörden, die Niederschlagungs-Genehmigungen besonders zuvor ertheilt hat.

Breslau, den 23. Oktober 1837. I.

No. 53. Das Versilbern, Vergolden und Bemalen allerhand Sachen betreffend.

Schon früher haben wir wiederholentlich aufmerksam auf die Gefahr gemacht, welche der Gebrauch giftiger Farben zum Bemalen von Spielzeug, zum Verzieren von Konditor-Waaren und andern Dingen bewirken könne, welche leicht mit dem Körper der Menschen in Berührung gerathen, namentlich von Kindern zum Munde geführt werden. Wir verweisen deshalb auf unsere Verfügungen vom 2. Juni 1821 (Amtsblatt 1821 S. 219), vom 24. December 1825 (Amtsblatt 1826 S. 3) und vom 13. October 1829 (Amtsblatt 1829 S. 269).

Es haben aber, ungeachtet des im Ganzen günstigen Erfolgs unsrer deshalb erlassenen Warnungen und Verbote, theils aus Unwissenheit, theils auch durch das Fortschreiten der Chemie in der Bereitung von Farbestoffen, manche Anwendungen giftiger Farben zum Bemalen von Spielzeug, von Konditorwaaren, zu Malerkästchen, zum Färben von Papier, zum Lackiren von Mützenschildern und dergleichen, statt gefunden, weshalb wir uns veranlaßt finden, aufs Neue das hiesige Königl. Polizei-Präsidium, die Königl. Landräthe, überhaupt die Polizeibehörden, namentlich auch die Königl. Kreis-Physiker, aufzufordern, in den Städten, so wie überall, wo dergleichen bemalte Gegenstände feil gehalten werden, besonders auf Jahrmärkten, bei Kaufleuten, welche mit fremden oder einheimischen Waaren

dieser Art Handel treiben, bei Konditoren, Pfefferküchlern, Lichtziehern, Zinngießern, Klemptnern, Drechslern, Korbmachern, unter Zuziehung von Sachverständigen genaue Untersuchungen zu veranstalten, und Waaren, welche mit schädlichen Stoffen bemalt sind oder dergleichen enthalten, nicht nur sofort zu vernichten, sondern auch die Feilhabenden selbst zur Rechenschaft und polizeilichen Bestrafung zu ziehen.

Wir verbieten unbedingt zu den gedachten Zwecken folgende, der Gesundheit und dem Leben geradezu schädliche Stoffe anzuwenden: unächtes Blattgold und Blattsilber, Musivgold, Mennige, Zinnober, Schmalte (auch Zaffer genannt), Königsblau, Bergblau, Rauschgelb (Operment, Auripigmentum, auch wohl Aurum genannt), Königsgelb, Mineralgelb, Kaßlergelb, Bleigelb (Massicot), Neapelgelb, Chromgelb, Gummigutti, Englischgelb, Neugelb, gelbe Bronce, Parisergelb, Patentgelb, Chromblei, Grünspan, Berggrün, Mineralgrün, Scheele'sches Grün (auch Schwedisch Grün genannt), Bremergrün, Braunschweigergrün, Chromgrün, Erlangerblau, bleu de porcellaine, Thenard'sches Blau, Mineralblau, Bremerblau, blauen Erz- und Streuglanz, blauen Carmin, Eschel, Ultramarinblau, Silberblau, Luisenblau, Wienerblau, Leutnerblau, Wienergrün, Oelgrün, grüne Bronce, Kaisergrün, Schweinfurther Grün, Kirchberger Grün, Pariser Grün, Berliner Grün, Neugrün, Mitisgrün, Englischgrün, Kaßlergrün, Moosgrün, Papageiengrün, Chromgrün, Kupferroth, Kupferbronce, Chromroth, Englisch Schönroth, Mineralroth, Realgar, Goldschwefel, rothen Präcipitat, Bleiweiß, Kremserweiß, Schieferweiß, Berlinerweiß, Schwerspath, weiße Schminke (Magisterium bismuthi), Zinkblumen; so wie außerdem alle in dem nachstehenden Verzeichnisse nicht ausdrücklich namhaft gemachte Farben.

Folgende Substanzen nämlich sind zu den Zwecken, welche die obgedachten Gewerbe erreichen wollen, vollkommen genügend und daher als erlaubte zu betrachten:

Weiß: Präparirte, gut ausgewaschene Kreide, mit Wasser angeriebener, getrockneter und gepulverter Gyps, Federweiß, weiß gebranntes Hirschhorn, Elfenbein, präparirter Kalk und weißer Thon.

Gelb: Curcumenwurzel, Schüttgelb, Safran, Kreuzbeeren, Franzbeeren, gelber Krapp, Lack, Quercitron, Orleans, Ockergelb, gelber Lack, Saftgelb, Abkochung von Gelbholz mit dem 4ten Theile Alaun und Gummi versetzt, eine mit Wasser bereitete Tinctur der gelben Ringelblume (calendula officinalis), Grains d'Avignon, Scharte.

Grün: Saftgrün und alles Grün, welches sich aus einer Zusammensetzung unschädlicher gelber und blauer Farben bereiten läßt, z. B. eine Mischung aus einer Abkochung des Gelbholzes oder der Curcumen-Wurzel mit einer durch natrum oder bereits gänzlich abgestumpften Auflösung des Indigo und etwas Alaun.

Blau: Indigo, Lackmus und Saftblau, Tinctur von Veilchen.

Roth: Carmin, Carminlack, carminirte Rose, Berlinerroth, Kugellack, Florentinerlack, Krapplack, Rosenroth, Sophienroth, Rosenlilla, Wienerlack, Taffenroth, Arme-

nischer Bolus, rothes, jedoch nur aus den Apotheken zu kaufendes Eisenoxyd oder Caput mortuum, Fernambuk- oder Brasilienholz-Abkochung mit Alaun und Gummi versetzt, die Säfte rother unschädlicher Beeren, z. B. Kirschen, Himbeeren, Berberitzen und dergl., eine Abkochung von Cochenille mit etwas Weinstein, ein Aufguß von Klatschrosen (Papaver erraticum) mit Wasser bereitet, durch Essig geröthete Lackmustinctur, Drachenblut.

Orangengelb: Saftnanquin, oder eine Abkochung von Orleans mit einem geringen Zusatze von natrum bereitet.

Violett: Saftviolett, oder eine Cochenille-Abkochung mit etwas Kalkwasser, natrum oder Salmiakgeist und einer beliebigen Menge der abgestumpften Indigo-Auflösung vermischt.

Braun: Bister, Cölnische Erde, Lakritzensaft, Mumie, Sepia, Terra Siena, Umbra, Rußbraun.

Gold: ächtes Blattgold.

Silber: ächtes Blattsilber.

Schwarz: schwarz gebranntes Elfenbein, Frankfurter Schwarz, in verschlossenen Gefäßen ausgeglühter Kienruß.

Wir zweifeln nicht daran, daß Jedermann, welchen diese Verordnung betrifft, sich beeifern werde, ihr pünktlich Folge zu leisten, indem aus dem Gegentheile leicht für Andere Krankheit und Lebensgefahr hervorgehen, der Contravenient aber keinen Vortheil ziehen kann. Um desto mehr werden wir aber jeden dagegen Handelnden zu strengster Rechenschaft und Ahndung ziehen.

Breslau, den 26. October 1837. I.

Betreffend die Mobiliar-Versicherungen bei der Mecklenburgischen Brand-Assekuranz-Gesellschaft.

Das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei hat der Mecklenburgischen Brand-Assekuranz-Gesellschaft zu Neu-Brandenburg die Concession ertheilt, Mobiliar-Versicherungen in den Königlichen Staaten zu übernehmen.

Die Agenten dieser Gesellschaft, welche in unserm Verwaltungsbezirke wohnen, können und müssen daher jetzt die im Gesetze vom 8. Mai d. J. vorgeschriebene Bestätigung bei uns nachsuchen.

Breslau, den 19. Oktober 1837. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landesgerichts.

Die gezogenen Warschauer Pfandbriefe betreffend.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Liste der für das zweite halbe Jahr 1837 zu Warschau gezogenen polnischen Pfandbriefe eingegangen ist, und bei dem Depositial-Rendanten, Hofrath Eichert, eingesehen werden kann.

Breslau, den 25. Oktober 1837.

Tages- und Personal-Chronik.

Der Kaufmann George Ludwig Maske in Breslau ist als Agent der Phönix-Feuer-Sozietät in London bestätigt worden.

In Oels der Rathsherr Barthold auf sechs Jahre anderweitig, und der Kaufmann Brettschneider daselbst als solcher auf gleiche Dauer neu bestätigt.

Der Oberlehrer Brettner am katholischen Gymnasium in Gleiwitz ist an das hiesige katholische Gymnasium versetzt, und der Schulamts-Kandidat Winkler als ordentlicher Lehrer bei demselben angestellt worden.

Der zweite Lehrer und Organist zu Camenz, Möcke, als katholischer Schullehrer und Organist in Margareth, Kreis Breslau.

Der Schul-Adjuvant Oppitz als katholischer Schullehrer in Biebersdorf, Kreis Glatz.

Standeserhöhung.

Des Königs Majestät haben den Ober-Landes-Gerichts-Assessor Traugott Wilhelm Merckel, in Breslau, in den Adelstand zu erheben geruhet.

Jubiläum.

Der katholische Schullehrer Gröger in Prisselwitz, Kreis Breslau, ist bei Gelegenheit der Begehung seines 50jährigen Amts-Jubiläi von des Königs Majestät mit dem allgemeinen Ehrenzeichen begnadigt worden.

Vermächtnisse und Schenkungen.

Dem Elisabethiner-Konvent hierselbst:

die in Braunsberg verstorbenen Professor Feldschen Eheleute 300 Rthlr.

die in Liegnitz verstorbene verwittwete Ober-Steuer-Kontrolleur Hartwig . . . . 300 Rthlr.

der in Warmbrunn verstorbene Gutsbesitzer Korn . . . 100 Rthlr.

Die in Freiburg verstorbene Wittwe Ludwig:
der dortigen evangelischen Kirche . . . . 5 Rthlr.

Die in Breslau verstorbene unverehelichte Johanna Rosina Hoffmann:
dem Kinder-Hospitale zum heiligen Geiste in der Neustadt . 10 Rthlr.

Bei Regulirung des Nachlasses des in Volpersdorf verstorbenen Großgärtner-Auszüglers George Gotschlich haben dessen hinterlassene Wittwe Johanna Gotschlich in Volpersdorf und deren Tochter Magdalena, verehelichte Müller Töpper in Kohlendorf, folgende Schenkungen ausgesetzt:

für die Kirche in Volpersdorf . . . . 100 Fl.
für die armen Schulkinder daselbst . . . . . . 50 —
für die Ortsarmen daselbst . . . . 50 —
für die Ortsarmen in Kohlendorf . . . . 50 —

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLV.

Breslau, den 8. November 1837.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 19te Stück der Gesetz-Sammlung enthält die Allerhöchste Kabinets-Ordre unter:

Nr. 1824. vom 13. September d. J., wodurch der Werth des Francs bei Geldstrafen, Kosten oder Gebühren, im Bezirke des rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln, auf acht Silbergroschen bestimmt wird;

= 1825. die Verordnung wegen des in Neu-Vorpommern von den statutarischen Erbportionen der Ehegatten zu entrichtenden Erbschaftsstempels. Vom 16ten desselben Monats; und

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres

= 1826. vom 27sten ejusd., die Anwendung der Vorschriften der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 1. Januar 1831 auf die Anlage und den Gebrauch von Dampfkesseln zu andern Zwecken, als zum Maschinenbetriebe, betreffend;

= 1827. vom 6. Oktober c., wegen Verleihung der revidirten Städte-Ordnung an die Stadt Lobsens im Großherzogthum Posen;

= 1828. vom 12ten deff. M., über die Kompetenz der Berggerichte;

= 1829. vom 18ten deff. M., über das in den Terminen zur Beantwortung der Klage oder der Appellation im summarischen Prozesse nach der Verordnung vom 1. Juni 1833 zu beobachtende Kontumazial-Verfahren; und

= 1830. vom 21sten deff. M., betreffend die Kosten der Untersuchungen wegen Beleidigungen bei erfolgtem Verzicht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wegen Einziehung der Beiträge für die Irren-Anstalten pro 1838.

Die Unterhaltung der Irren-Anstalten muß durch pünktliche fortdauernde Erhebung der zu ihrer Unterhaltung von den Provinzialständen für nothwendig erkannten Geldbewilligungen auch im künftigen Jahr gesichert werden. Wenn die Beiträge regelmäßig eingezogen

und zur hiesigen Instituten = Haupt = Kasse pünktlich eingezahlt werden, wird es möglich werden, die Verwaltung der gedachten Anstalten mit einer Summe von 30,000 Rthlr. wie in früheren Jahren, zu bestreiten, so daß für jetzt noch nicht auf die von den Provinzial-Landständen genehmigte höhere Summe zurückgegangen werden darf.

Wir machen es daher sämmtlichen von uns ressortirenden Landräthlichen Aemtern, so wie dem Magistrat zu Breslau, zur Pflicht, für die prompte Einziehung und Ablieferung der Beiträge im künftigen Jahre wieder wie früher zu sorgen.

Breslau, den 31. Oktober 1837. I.

Bücher = Empfehlung.

Es sind von dem Oberlehrer der schlesischen Blinden-Unterrichts-Anstalt, Herrn Knie hieselbst zwei Schriften erschienen:

a) Pädagogische Reise durch Deutschland im Sommer 1835. Stuttgart und Tübingen 1837. 8.

b) Anleitung zur zweckmäßigen Behandlung blinder Kinder für deren erste Jugendbildung und Erziehung in ihren Familien rc. Breslau, 1837. 8.

welche wir, wegen der Wichtigkeit ihres Inhalts, dem Publikum zur aufmerksamen Beachtung empfehlen.

Breslau, den 27. Oktober 1837. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober = Landesgerichts.

No. 62. Die Gebühren des Kreis = Justiz-Raths zu Breslau in Exekutions-Sachen betr.

Der Herr Justiz = Minister Mühler Excellenz hat im Reskript vom 3. Februar 1835 angeordnet:

daß der hiesige Kreis = Justizrath in allen Exekutionssachen, wenn das einzuziehende Quantum nicht mehr als 50 Rthlr. beträgt, die Gebühren in der Exekutions-Instanz nach den Vorschriften der Gebührentaxe vom 9. Oktober 1833 für sich einziehen solle.

Dies wird den Gerichten des Departements mit dem Eröffnen hierdurch bekannt gemacht, daß sie sich in dergleichen Fällen, wo der hiesige Kreis = Justizrath mit der Exekution beauftragt wird, des Ansatzes der Gebühren in der Exekutions = Instanz, da dieselben dem Kreis-Justizrath zustehen, zu enthalten haben.

Breslau, den 26. Oktober 1837.

No. 63. Das Verfahren bei freiwilligen Subhastationen in Hinsicht der Kaufgelder-Belegung betreffend.

Im Allgemeinen gehören bei freiwilligen Subhastationen die Bestimmungen über die Art der Belegung der Kaufgelder, wie sie bezahlt, welche Hypothekenschulden in partem pretii übernommen und was als Rückstand eingetragen werden soll, zu der Regulirung der Zuschlags = Bedingungen vor Abfassung der Adjudicatoria, so, daß der das Hypothekenbuch führende Richter aus der Adjudicatoria selbst

unzweifelhaft ersehen kann, in welcher Art er die Vorschrift des Cirkulars vom 10. Oktober 1796 (Stengels Beiträge Band III. S. 391) wegen Eintragung des nicht bezahlten Kaufgeldes, von Amtswegen zu erledigen hat.

Nur wenn dies in einzelnen Fällen nicht geschehen ist, und eine außergerichtliche Vereinigung der Interessenten nicht beigebracht wird, muß sich der Subhastationsrichter einer nachträglichen Regulirung, allenfalls unter Zuziehung der eingetragenen Gläubiger, unterziehen und auf Grund dieser Verhandlung das Kaufgelderbelegungs-Attest ausstellen.

Uebrigens sind die rückständigen Kaufgelder bei einer freiwilligen Subhastation nicht, ohne Bezeichnung eines Berechtigten, ganz unbestimmt, sondern in Ermangelung anderer Verabredungen auf den Namen des frühern Eigenthümers des Grundstücks einzutragen.

Der Grund der Anordnung, daß bei einer jeden, auch freiwilligen Subhastation, die rückständigen Kaufgelder von Amtswegen eingetragen werden sollen, ist nämlich in dem Cirkular vom 10. Oktober 1796 dahin angegeben:

> damit der Adjudikatar nicht Mittel finde, sogleich bei oder nach geschehener Eintragung seines Besitztitels, zum Nachtheil des Extrahenten der Subhastation und zur Zurücksetzung des demselben noch zukommenden Kaufgeldes, neue Schulden auf das Gut zu kontrahiren und ingrossiren zu lassen, und um sonach theils hastae publicae, theils den guten Glauben des Hypothekenbuchs aufrecht zu fidem erhalten, und allen Mißbräuchen vorzubeugen.

Berlin, den 24. März 1837.

Der Justiz-Minister
(gez.) Mühler.

Vorstehendes Reskript wird den Gerichten des unterzeichneten Ober-Landesgerichts-Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 25. Oktober 1837.

No. 64. Publikation der Straferkenntnisse wider die vorläufig zur Festung abgeführten Sträflinge. (Krim. Ordn. § 562. cf. Reskript vom 10. August 1808. Mathis Band 7. S. 80)

Die Kriminal-Ordnung bestimmt im § 562.

> Wenn ein Verurtheilter vorläufig zum Zuchthaus oder zur Festung abgeliefert worden, so muß das Erkenntniß demselben auf der Straf-Anstalt durch einen Justizbedienten publicirt, und insofern von einem Erkenntniß zweiter Instanz die Rede ist, bei Zufertigung desselben an die Vorgesetzten der Strafanstalt, oder an einen am Orte derselben wohnenden Justizbedienten zugleich die bestimmte Ordre oder Requisition in Absicht der nunmehr rechtskräftig erkannten Dauer der Strafzeit, übersandt werden.

Mit Rücksicht hierauf werden die Gerichtsbehörden im Einverständniß mit dem Königlichen Kriegs-Ministerium angewiesen:

1) wegen Publikation der wider vorläufig zur Festung abgeführte Sträflinge ergangenen Erkenntnisse nicht die Civilgerichte des Straforts, sondern die Garnisongerichte desselben selbst zu requiriren;

2) die definitive Annahme-Requisition dagegen jedesmal an die betreffende Kommandantur zu erlassen, damit diese einen rechtsgültigen Belag für die Entlassung des Verurtheilten erhält.

Berlin, den 13. März 1837.

Der Justiz-Minister
(gez.) Mühler.

Vorstehendes Reskript wird den Untergerichten des Breslauer Ober-Landesgerichts-Departements hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 25. Oktober 1837.

No. 65. Die Erhebung der Auktions-Gebühren bei Versteigerung der in Bagatell-Prozessen abgepfändeten Gegenstände betreffend.

Da die öffentliche Versteigerung der in Bagatell-Prozessen bei Vollstreckung der Exekution abgepfändeten Gegenstände für ein besonderes Geschäft zu erachten ist, und die dafür zulässigen Gebühren jedenfalls von der Auktionslosung abgezogen werden müssen, wenn die Versteigerung durch einen besondern Auktions-Kommissarius vorgenommen wird, so findet der Justiz-Minister kein Bedenken, die Erhebung der Auktions-Gebühren neben dem in der Exekutions-Instanz zulässigen Pauschquantum auch für den Fall zu gestatten, wenn die Versteigerung durch einen Beamten des Gerichts erfolgt ist. Ob dagegen diese Auktions-Gebühren zur Kasse des Gerichts einzuziehen, oder dem Beamten als Kommissionsgebühren zu gestatten, muß in jedem einzelnen Falle nach der Berechtigung des Beamten zum Genusse von Kommissionsgebühren beurtheilt werden.

Berlin, den 28. Februar 1837.

Der Justiz-Minister
(gez.) Mühler.

Vorstehendes Justiz-Ministerial-Reskript wird den Gerichten des Ober-Landesgerichts-Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 25. Oktober 1837.

No. 66. Die Wiederverheirathung geschiedener jüdischer Ehegatten betr.

Den Gerichten des Breslauer Ober-Landesgerichts-Departements wird in Folge eines Reskripts des Herrn Justiz-Ministers Mühler Excellenz vom 11. März 1837 hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht:

daß nach dem Gutachten des Vice-Oberlandes-Rabbiners Weyl vom 11. Februar 1820 und 3. Februar 1825 der Scheidebrief nach jüdischen Ritualgesetzen der Wiederverheirathung unerläßlich vorausgehen, und dazu der nach §. 52. Tit. 24. Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung zuläßige Zwang angewendet werden muß.

Breslau, den 25. Oktober 1837.

No. 67. Das Verfahren in Konkursen und die dabei abzufassenden Separat-Erkenntnisse betr.

In Folge eines Reskripts des Herrn Justiz-Ministers Mühler Excellenz vom 26. Februar c. wird den Untergerichten des Breslauer Ober-Landes-Gerichts-Departements hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht:

daß es den gesetzlichen Vorschriften vollkommen entspricht, in Fällen, wo beim Versuch der Sühne in Konkursen die Gläubiger über die Annahme des vorgeschlagenen Vergleichs verschiedener Meinung sind, und gegen die, zum Behuf der Feststellung der Majorität der für oder wider den Vergleich stimmenden Gläubiger jeder einzelnen Klasse, angelegte Berechnung, Einwendungen der, im §. 618 der Konkurs-Ordnung gedachten Art, von einem oder mehrern Gläubigern vorgebracht werden, sowohl über die davon betroffenen Liquidate und über die darnach sich ergebenden Streitpunkte, insoweit sie auf die Berechnung der Majorität oder Minorität der Gläubiger in jeder Klasse von Einfluß sind, als auch über die Frage:

ob der vorgeschlagene Haupt-Vergleich stattfinde oder zu verwerfen sei,

durch ein Separat-Erkenntniß zu entscheiden, ohne die Abfassung des förmlichen Klassifikations-Urtels damit zu verbinden, und kann daher — wo nach der Verordnung vom 16. Mai 1825 (Gesetzsammlung Seite 150.) das Präklusions-Urtel unmittelbar nach abgehaltenem Liquidations-Termine abgefaßt und eröffnet werden muß — auch schon nach ergangener Präklusoria, und ohne das Klassifikations-Erkenntniß abzuwarten, über die Zulässigkeit eines proponirten, von sämmtlichen Gläubigern aber nicht angenommenen Vergleichs und über die in dieser Beziehung streitig gebliebenen Punkte erkannt werden.

Breslau, den 25. Oktober 1837.

No. 53. Das Verbot der Vertretung der Justiz-Kommissarien bei Abwartung von Terminen durch ihre Privatschreiber betreffend.

In Folge eines Reskripts des Herrn Justiz-Ministers Mühler Excellenz vom 31. Januar c. wird sämmtlichen Unter-Gerichten des Breslauer Ober-Landes-Gerichts-Departements hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht, daß es völlig unzulässig und von keiner Gerichtsbehörde einem Justiz-Kommissarius zu gestatten ist, sich durch seinen Privatschreiber bei Abwartung der Termine vertreten zu lassen.

Nach §. 55. Tit. III. Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung ist nur die Substitution eines andern Justiz-Kommissarius zulässig.

Wenn ein Justiz-Kommissarius zur Praxis bei mehrern Gerichten, auch außerhalb seines Wohnorts berechtigt ist, so muß derselbe, vorausgesetzt, daß er nicht durch Uebernahme von zu vielen Geschäften zu Kollisionsfällen selbst Veranlassung giebt, letztere dadurch zu vermeiden suchen, daß er bei den einzelnen Gerichten darauf anträgt, die Termine, in welchen er als Mandatar auftreten soll, in der Regel auf bestimmte Tage in der Woche zusammen anzuberaumen.

Breslau, den 25. Oktober 1837.

No. 69
Die von den Deputirten nach aufgenommenen Protokollen zu erlassenden Verfügungen betr.

In Folge eines Reskripts des Herrn Justiz-Ministers Mühler Excellenz vom 12. Januar c. wird sämmtlichen Untergerichten des hiesigen Departements die Beachtung der Vorschrift der Prozeß-Ordnung §. 6. und f. Tit. 10, wonach die Deputirten nach aufgenommenem Protokolle die erforderlichen Verfügungen zur Fortsetzung der Sache gleich selbst zu erlassen, oder durch motivirte Anzeigen beim Kollegium in Antrag zu bringen haben, hiermit nochmals eingeschärft.

Breslau, den 25. Oktober 1837.

No. 70
Beförderung gerichtlicher Verfügungen durch die Post und durch die Unterbehörden. (Allg. Ger. Ordn. I. 7. § 19. 26.)

In Folge eines Reskripts des Herrn Justiz-Ministers vom 11. März c. (Jahrbücher Heft 97, Seite 173.) werden die Gerichtsbehörden des Departements angewiesen, in Fällen, in welchen es nicht auf die Herbeischaffung eines Behändigungsscheines oder auf besonders eilige Bestellung ankommt, zur Beförderung ihrer Verfügungen an Orte ihres Gerichtsbezirks, nach welchen direkte Postverbindungen bestehen, von der Post Gebrauch zu machen, gerichtliche Insinuationen und Exekutionen in den Bezirken der auswärtigen Gerichts-Kommissionen aber, in der Regel mittelst Verfügung an die letztern durch deren Unterbeamte besorgen zu lassen, da diese ohne besondere Reise Geschäfte dieser Art mit besorgen können, zu welchen die Boten und Exekutoren des Hauptgerichts kostspielige und zeitraubende Reisen zu machen haben.

Breslau, den 25. Oktober 1837.

No. 71.
Die Urtels-Publikationen in Bagatell-Prozessen betr. (Verordn. vom 1. Juni 1833 § 29. 60. 65. 66.)

Nach einem Reskript des Herrn Justiz-Ministers vom 3. Februar d. J. soll in allen Bagatell-Prozeß-Sachen, in welchen nicht sofort im Instruktions-Termin das Erkenntniß publicirt wird, ein Termin nicht über 8 Tage hinaus zur Publikation des Urtels anberaumt werden, wozu die Partheien sofort vor der Entlassung mündlich vorzuladen sind.

Hiernach haben sich die Gerichte des Departements zu achten.

Breslau, den 30. Oktober 1837.

Der wesentliche Inhalt einiger im 97sten Hefte der Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung enthaltenen Verordnungen, Reskripte und Beschlüsse wird in Nachstehendem zur Kenntniß gebracht, um sich darnach zu achten:

I. Die Realjurisdiktion über die von einem Rittergute veräußerten Parzellen steht dem Orts-Patrimonialgerichte zu, wenn auch die Parzellen von dem Rittergute noch nicht abgeschrieben sind, sofern nur nicht die im §. 2 des Gesetzes vom 25. April 1835 (Gesetzsammlung S. 51.) erwähnte Ausnahme vorhanden ist.

Soll die Subhastation einer solchen Parzelle bei dem Patrimonial-Gerichte stattfinden, so ist nur eine Anzeige an das Ober-Landes-Gericht, Behufs der Eintragung des in der Subhastations-Ordnung vom 4. März 1834. §. 3. vorgeschriebenen Vermerks, und die Einholung eines Hypothekenscheins erforderlich, um die

aus demselben hervorgehenden Realberechtigten und Hypothekengläubiger von dem Subhastations-, Abschätzungs- und dem Bietungs-Termine benachrichtigen zu können.

Reskript vom 17. März 1837.

II. In Schwängerungssachen, in welchen die Geschwächte die Rechte einer Geschiedenen und für unschuldig erklärten Ehefrau, so wie das außerehelich erzeugte Kind die Rechte der ehelichen Geburt in Anspruch nimmt, ist das Rechtsmittel der Revision zulässig.

Reskript vom 24. Januar 1837.

III. Es involvirt die Verletzung einer Prozeßvorschrift, wenn dem Rechtsmittel der Appellation von dem erkennenden Richter in einem Falle statt gegeben und quoad materialia erkannt worden, wo dies aus gesetzlichen Gründen nicht hätte geschehen sollen.

Beschluß des Königl. Geheimen Ober-Tribunals vom 2. Januar 1837.

IV. Auch gegen Purifikations-Resolutionen in solchen Rechtssachen, in welchen nach §. 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 1833 gegen das Erkenntniß selbst nur der Rekurs stattfindet, kann die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt werden.

Beschluß desselben vom 6. März 1837.

V. Die Kaufgelder eines subhastirten Grundstücks können zur Deckung der Kommunkosten eines nach Einleitung der Subhastation eröffneten Konkursus nicht herangezogen werden.

Reskript vom 4. März 1837.

VI. a. Das Kaufgelderbelegungsverfahren darf aus dem Grunde, daß dem Adjudikatar eine Frist zur Zahlung der Kaufgelder bewilligt, oder von einem Gläubiger die Resubhastation in Antrag gebracht worden, nicht ausgesetzt werden.

b. Der Antrag eines Theils der Gläubiger auf Resubhastation hindert die andern Gläubiger nicht, die Exekution in das Mobiliar-Vermögen des Adjudikatars nachzusuchen.

c. Zu der Resubhastation bedarf es keines Beschlusses der Gläubiger.

Reskript vom 14. März 1837.

VII. Notarien dürfen keine Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufnehmen, bei welchen Personen betheiligt sind, zu denen sie im Verhältniß von General-Mandatarien stehen.

Reskript vom 11. Januar 1837.

VIII. Von dem Kosten-Pausch-Quanto einer Bagatellsache sind, im Falle das Erkenntniß auf eingelegte Nichtigkeits-Beschwerde annullirt und die Niederschlagung der Erkenntnißgebühren verordnet wird, ein Drittheil als Urtelsgebühren anzusehen.

Reskript vom 16. Februar 1837.

IX. Bei Erledigung von Requisitionen in Bagatellsachen sind die rheinischen Gerichte den Bestimmungen der Gebührentaxe vom 9. Oktober 1833 nicht unterworfen, sie haben vielmehr die ihnen gesetzlich zustehenden Gebühren auch in solchen Sachen zu beziehen.

Reskript vom 25. Februar 1837.

X. Der Gebührensatz I. b. des dritten Abschnitts der Gebührentaxe vom 9. Oktober 1833 kann einem Justiz-Kommissarius auch dann bewilligt werden, wenn die Einreichung der bereits angefertigten Klage, nach Anweisung seines Mandanten unterbleiben soll.

Reskript vom 31. Januar 1837.

XI. Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. Januar 1837 werden die Ministerien der Justiz und des Innern und der Polizei ermächtigt, die gegen Verbrecher erkannte Strafe der Verbannung oder Verweisung aus einem Orte, sobald dieselbe als unausführbar sich darstellt, auf sich beruhen zu lassen.

XII. Das Königliche Geheime Ober-Tribunal hat in der Plenarsitzung vom 19. Dezember 1836 angenommen:

daß es bei Anwendung des §. 5 des Mahl- und Schlacht-Steuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 auf die Quantität des mit anderem Getreide vermischten Weitzens allerdings ankommt.

XIII. Die Kompetenz der Untergerichte zur Abfassung der Straf-Erkenntnisse bestimmt sich nicht nach der in jedem einzelnen Falle zu erkennenden Strafe, sondern nach dem höchsten gesetzlichen Strafmaaße.

Reskript vom 11. Februar 1837.

XIV. In Untersuchungen wider Beamte steht der fiskalischen Behörde das Aggravations-Rechtsmittel auch gegen das im Restitutions-Verfahren ergangene freisprechende Urtheil erster Instanz zu.

Reskript vom 20. Januar 1837.

Breslau, den 30. Oktober 1837.

Die sämmtlichen Königlichen Gerichte in den Provinzen, in denen das Allgemeine Landrecht, die Allgemeine Gerichts-Ordnung und die Hypotheken-Ordnung gelten, werden auf nachstehende, für den praktischen Gebrauch zu empfehlende Schriften aufmerksam gemacht:

1) Entwurf einer vollständigen Exekutions- und Subhastations-Ordnung nach preußischem Recht von D. H. Jobst, Königlichem Justizrath, Stettin 1834, Nikolaische Buch- und Papierhandlung;

2) die Preußische Hypotheken-Ordnung im Auszuge. Von demselben. Stettin, bei F. H. Morin, und

3) das Verbrechen des Diebstahls nach Preußischem Recht, von Emil Funk, Ober-Landesgerichts-Assessor, Magdeburg bei W. Heinrichshofen,

welche sie, insofern es nicht geschehen, für Rechnung ihrer Salarien-Kassen anzuschaffen hierdurch autorisirt werden, mit der Anweisung, dieselben durch Nachtragung später ergangener gesetzlicher Bestimmungen stets in Uebereinstimmung mit dem jedesmaligen Zustande der Gesetzgebung zu erhalten.

Berlin, den 5. Februar 1837.

Der Justiz-Minister
(gez.) Mühler.

Vorstehendes Justiz-Ministerial-Reskript wird den Gerichten des unterzeichneten Ober-Landesgerichts-Departements zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 25. Oktober 1837.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

Betreffend die Aufhebung der Steuer-Rezeptur in Gnadenfrei.

In Folge höherer Genehmigung ist die Steuer-Rezeptur in Gnadenfrei vom 1. d. M. ab aufgehoben und der bisherige Distrikt derselben zum Unter-Steuer-Amte in Reichenbach geschlagen worden.

Dem betheiligten Publiko mache ich dies nachrichtlich hierdurch bekannt.

Breslau, den 24. Oktober 1837.

Für den Geheimen Ober-Finanz-Rath- und Provinzial-Steuer-Director:
Der Regierungs-Rath Wendt.

Patentirung.

Dem Inhaber einer chemischen Bleiche, Karl Friedrich Sommer zu Erfurt, ist unterm 21. Oktober 1837 ein Patent

auf einen an einen Spiral = Trockenrahmen anzubringenden Mechanismus als Hülfsmittel zum Anschlagen mit der Hand, nach der durch Zeichnung und Beschreibung dargestellten, in Rücksicht ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Einrichtung,

auf sechs Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Jubiläum.

Der katholische Schullehrer und Organist Biernatzki zu Schmograu, Kreis Namslau, ist bei Begehung seines 50jährigen Amts = Jubiläi von des Königs Majestät mit dem allgemeinen Ehrenzeichen begnadigt worden.

Personalia.

Der zeitherige Kuratus in Heidersdorf, Streith, als Pfarrer in Heinrichau, Kreis Münsterberg.

Der Schulamts = Kandidat Kahlert als ordentlicher Lehrer am katholischen Gymnasium zu Leobschütz.

Der zeitherige Privatlehrer Auras, und der Lehrer an einer der hiesigen Freischulen, Riedel, beide als Lehrer an den Elementarklassen der höhern Bürgerschule in Breslau.

Der bisherige interimistische evangelische Schullehrer Hurschig zu Goidinowe zum wirklichen Schullehrer in Jagatschütz, Kreis Trebnitz.

Der evangelische Schullehrer und Organist Ilse zu Leubusch als solcher in Schönau, Kreis Brieg, bestätigt.

Vermächtniß.

Der in Breslau verstorbene Schneidermeister und Lohnfuhrmann Krause:
der städtischen Armenkasse . . . . 10 Rthlr.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLVI.

Breslau, den 15. November 1837.

Bekanntmachung,

die Tilgung rückständiger Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons für das Jahr 1837 betreffend.

Nach Ausweis der Rechnung über die Tilgung der älteren Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zins-Scheine resp. aus dem Zeitraum vor dem 1. Mai und 1. Juli 1818 sind für das Jahr 1837 an dergleichen Effekten zusammen

266,847 Rtlr. 21 Sg. 8 Pf. incl. 3,725 Rtlr. 22 Sg. 6 Pf.

zum Börsen-Course angekauft und demnächst vorläufig kassirt worden. Unter Zurechnung der nach unserem letzten Publikando vom 21. Dezemb. v. J. bereits früher getilgten . . . 2,933,178 Rtlr. — Sg. 2 Pf. incl. 88,874 Rtlr. 7 Sg. 6 Pf.

betragen daher die bis jetzt überhaupt zur Einlösung gelangten rückständigen Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons aus jenem Zeitraume . . 3,200,025 Rtlr. 21 Sg. 10 Pf. incl. 92,600 Rtlr. — Sg. — Pf.

welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 28. Oktober 1837.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 54
Wegen der beizubringenden Bescheinigungen zu den Liquidationen des inexigibeln Post Portos in Steuer-Kontraventions-Sachen.

In Verfolg des Publikandi vom 15. Oktober c. im XLIII. Stück S. 270 unseres Amtsblatts, wegen Verrechnung des Post-Portos in Steuer-Kontraventions-Sachen, werden die Gewerbe- und Klassensteuer-Behörden nach einer Anordnung des Königl. General-Post-Amts hierdurch angewiesen:

den Liquidationen über inexigibles Porto in Steuer-Kontraventions-Sachen vom Jahre 1838 ab, anstatt des wegfallenden Attestes wegen Nichtberichtigung aus einem Konfiskat, künftig eine Bescheinigung dahin beizufügen:

daß, nach Berichtigung der verfassungsmäßig zum Vorzugsrechte gestatteten Steuer-Gefälle, zur Deckung des Porto's kein Fond vorhanden, und letzteres somit inexigibel sei.

Breslau, den 10. November 1837. III.

Den Ausbruch der Rinderpest in Galizien betreffend.

Die Rinderpest ist in Galizien, namentlich in Jawiszowice, Zator, Leki, Hecnarowice und Starawies, welche Ortschaften zum Theil weniger als 3 Meilen von den hiesigen Landesgrenzen entfernt sind, zum Ausbruch gekommen.

Es ist daher mit Bezug auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. Mai 1836 § 3 und ff. jeder Verkehr mit den erwähnten Ortschaften und denen, welche noch durch die Seuche inficirt worden, hierdurch gänzlich untersagt.

Breslau, den 9. November 1837. I.

Der diesjährige Kram- oder Weihnachtsmarkt in Wansen, welcher auf den 19. December angesetzt ist, wird bereits

am 13. December

statt haben, wovon das handeltreibende Publikum hiermit in Kenntniß gesetzt wird.

Breslau, den 30. Oktober 1837. I.

Der Kaufmann August Steymann in Brieg und der Kaufmann J. M. Ruprecht jun. zu Mittelwalde, sind als Hülfsagenten der Sun-Feuer-Assekuranz-Gesellschaft zu London, der Kaufmann Johann Gottfried Drieschner zu Brieg als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft; die Kaufleute Junghans und Enbert zu Schweidnitz als Unter-Agenten der Achener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, von uns bestätigt worden.

Breslau, den 5. November 1837. I.



Betreffend die Veranstaltung einer evangelischen Haus-Kollekte für Heidewilxen, Kreis Trebnitz.

Nachdem von des Königlichen Wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten Herrn von Merckel, Excellenz, zu Bestreitung der aus dem Kirchen-Aerario und von der unbemittelten Gemeinde nicht aufzubringenden Kosten des Wiederaufbanes des am 14. August v. J. abgebrannten evangelischen Schul- und Küster-Hauses zu Heidewilxen, Kreis Trebnitz, auf unsern Antrag eine evangelische Haus-Kollekte in der Provinz Schlesien mittelst Erlaß vom 24. d. M. bewilligt worden; so werden nunmehr die Herren Landräthe unsers Verwaltungs-Bezirks und der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt hierdurch aufgefordert: wegen Einsammlung dieser Haus-Kollekte bei den evangelischen Einwohnern das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die eingehenden milden Gaben binnen 8 Wochen bei der hiesigen Königlichen Instituten-Haupt-Kasse, an welche solche ganz nach Vorschrift unserer Verfügung vom 16. September 1832, (Amtsblatt Stück XXXIX, No. 92), durch die betreffenden Königlichen Kreis-Steuer-Kassen einzusenden sind, beisammen sein können. Ueber den Betrag der in jedem Kreise und der Stadt Breslau eingekommenen Collektengelder, wird in Gemäßheit unserer gedachten Verfügung von den Herren Landräthen und dem hiesigen Magistrat unter Einsendung einer Nachweisung des Kollekten-Ertrages gleichzeitig Anzeige erwartet.

Breslau, den 27. Oktober 1837. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landesgerichts und Kriminal-Senats.

No. 72 Wegen defektirter Stempel.

Einer Mittheilung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer zufolge findet bei den gerichtlichen Salarien-Kassen hinsichtlich der Verrechnung der von den Stempel-Fiskalen defektirten und nachgebrachten Stempel ein verschiedenes Verfahren statt. Bei einigen Gerichten nämlich werden diese Stempel mit den übrigen Stempelgefällen zusammen in Einnahme und Ausgabe verrechnet und das Stempelpapier wird als angekauft nachgewiesen; bei andern Gerichten dagegen kommt die von der Abgaben-Sektion des Königlichen Finanz-Ministeriums unterm 17. Januar 1813 erlassene, in die Regierungs-Amtsblätter aufgenommene und vom Justiz-Ministerium durch das Cirkular-Reskript vom 22. Juni desselben Jahres zur Nachachtung bekannt gemachte Instruktion zur Anwendung, nach welcher die erstgedachten Stempelgefälle, ohne durch die Rechnung zu laufen, von den Debenten eingezogen und allmonatlich, oder so oft 25 Rthlr. für defektirte Stempel eingezogen sind, zur Steuer-Kasse gegen Empfangnahme der zu den Akten zu bringenden Stempel abgeführt werden.

Wenn gleich in beiden Fällen dem Stempel-Interesse in der Hauptsache genügt wird, so ist es dennoch der Gleichförmigkeit wegen erforderlich, bei allen Gerichten die derartigen Einnahmen und Ausgaben in die Kassenbücher und Jahresrechnungen aufzunehmen, damit sie der Kontrolle der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer nicht entzogen, und von der übrigen Kassenverwaltung getrennte Berechnungen und Asser-

vate vermieden werden. Zu dem Ende sind vom 1. Januar künftigen Jahres ab die von dem Stempelfiskal defektirten Stempelbeträge auf den Grund der von demselben den Gerichten mitzutheilenden Nachweisung von den Debenten einzuziehen, die davon allmonatlich von der Steuerbehörde angeschafften, von derselben zu diesem Zweck besonders überschriebenen Stempel zu den betreffenden Akten zu bringen und als durchlaufende Gelder unter einem besondern Titel: „An defektirten Stempeln" in Einnahme und Ausgabe zu verrechnen. Als Soll-Einnahme-Belag wird die Liste des Stempel-Fiskals und als Ausgabebelag die Quittung der Steuerbehörde über den Betrag der angekauften defektirten Stempel der Rechnung beigefügt.

Das Königliche Ober-Landesgericht hat hiernach seine Salarien-Kasse und die Untergerichte seines Departements mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 30. August 1837.

Der Justiz-Minister
(gez.) Mühler.

An
das Königliche Ober-Landesgericht
I. 8184 zu Breslau.

Vorstehendes Reskript des Herrn Justiz-Ministers wird den aus Staatsfonds unterhaltenen Untergerichten des Departements hiermit bekannt gemacht, um nach Vorschrift desselben bei Verrechnung der defektirten Stempel zu verfahren und jedenfalls vom 1. Januar k. ab die in Rest stehenden Stempel solcher Art in den Büchern der Salarien-Kasse, so wie in der Jahresrechnung nachzuweisen.

Breslau, den 6. November 1837.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No 73
Den Beschluß des Königl. Geheimen Ober-Tribunals zum § 11. der Verordn. vom 14 Dezember 1833 betreffend.

In der am 2. Januar 1837 abgehaltenen Plenarsitzung ist vom Königlichen Geheimen Ober-Tribunal

1) über die Nothwendigkeit der Mitunterschrift der Privatpartei unter die von ihr mittelst eines von einem Justiz-Kommissar unterzeichneten Schriftsatzes angebrachten Nichtigkeits-Beschwerde,

2) über die Unstatthaftigkeit der Nachbringung dieser Mitunterschrift oder einer Vollmacht auf den unterzeichneten Justiz-Kommissarius nach abgelaufener sechswöchentlicher Frist,

folgender Beschluß gefaßt worden:

ad 1. die Vorschrift des § 11. der Verordnung vom 14. Dezember 1833
„die Nichtigkeitsbeschwerde muß, wenn der Implorant eine Privatpartei „ist, mittelst eines von einem Justiz-Kommissarius unterzeichneten Schrift„satzes angebracht werden,"

ist nicht dahin zu verstehen, daß die alleinige Unterschrift eines Justiz-Kommissarius unter der Nichtigkeitsbeschwerde ohne alle Vollmacht Seitens der Partei, hinreichend sei; es muß vielmehr die eigenhändige Mitunterzeichnung der implorantischen Partei entweder unmittelbar unter der Beschwerdeschrift, oder durch Ausstellung einer Vollmacht für den als Koncipienten der Beschwerde unterzeichneten Justiz-Kommissarius, als das unerläßliche Erforderniß der von einer Privatpartei schriftlich anzubringenden Nichtigkeitsbeschwerde betrachtet werden.

ad 2. Die Nachholung dieses gesetzlichen Erfordernisses nach Ablauf der sechswöchentlichen Präklusivfrist findet nicht statt, und insbesondere kann auf Nachbringung der Vollmacht des Imploranten in Nichtigkeits-Beschwerde-Sachen niemals erkannt werden, die Nichtigkeits-Beschwerde muß vielmehr für nicht angebracht, respective für verspätet erachtet werden, wenn sie Namens der implorantischen Partei, ohne deren eigenhändige Mitunterschrift, von einem Justiz-Kommissarius eingelegt wird, und dieser nicht entweder schon zum Betriebe des Hauptprozesses von dem Imploranten bevollmächtigt war, oder innerhalb der vorgeschriebenen sechswöchentlichen Frist Vollmacht von demselben Gerichte erster Instanz producirt.

I. 121.

Dieser Beschluß wird hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 30. Oktober 1837.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 74. Die Bekleidung der Sträflinge bei der Ablieferung in die Straf-Anstalt betreffend.

Nachdem auf Grund einer Mittheilung des Ministerii des Innern und der Polizei von des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Excellenz, unterm 15. vorigen Monats an uns erlassenen Reskripte sollen die Gefangenen bei der Abführung zur Straf-Anstalt so bekleidet sein, wie dies Behufs des Transports durchaus nothwendig ist. Beim Eintritt in die Straf-Anstalt sollen sie außer dem Hemde auf dem Leibe nur noch ein zweites und die weiblichen Gefangenen noch einen zweiten Rock mitbringen, welche Gegenstände zwar nicht neu sein sollen, sich jedoch in brauchbarem Zustande befinden müssen.

Dies wird den betreffenden Behörden hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Breslau, am 2. November 1837.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.
Kriminal-Senat.

Personal-Veränderungen
im Ober-Landes-Gerichts-Bezirk zu Breslau pro Oktober 1837.

1. Befördert:
   a) der Land- und Stadtgerichts-Direktor Krause zu Glatz zugleich zum Kreis-Justiz-Rath für den Kreis Glatz,
   b) der Ober-Landesgerichts-Assessor Hänel zu Frankenstein und

c) der Land- und Stadtgerichts-Assessor Hopff zu Strehlen, zu Land- und Stadtgerichts-Räthen,
d) die Auskultatoren Adolph Louis Meyer, Zimmermann, Stetter und Baron von Rottenberg zu Referendarien,
e) die Rechts-Kandidaten Walther, Seiffert, Schrötter, Hauschke und Klose zu Auskultatoren;
f) der Hülfs-Aktuar Lieutenant von Peschke beim Inquisitoriat zu Jauer als Kriminal-Aktuar definitiv bestätigt;
g) der Invalide Kiel zum Gerichtsdiener und Exekutor beim Land- und Stadtgericht zu Habelschwerdt;
h) der Invalide Ziefer zum Hülfsboten beim vorgenannten Gericht;

2. Versetzt:
a) der Ober-Landesgerichts-Assessor Scotti vom Inquisitoriat zu Glatz an's Land- und Stadtgericht zu Strehlen;
b) der Kammergerichts-Assessor Hillmar von Berlin an's Inquisitoriat zu Glatz;
c) der Referendarius Hantusch an's Ober-Landesgericht zu Insterburg;
d) der Referendarius Liebig an's Ober-Landesgericht zu Glogau;
e) der Referendarius Wicke vom Ober-Landesgericht zu Ratibor ans hiesige Ober-Landesgericht;
f) die Auskultatoren Gärtner und Gierth vom Ober-Landesgericht zu Ratibor an's hiesige Ober-Landesgericht;
g) die Auskultatoren Emerich und Becher an's Ober-Landesgericht zu Glogau;
h) die Auskultatoren Martin und Wißmann an's Ober-Landesgericht zu Bromberg;
i) der Auskultator Krüger an's Oberlandesgericht zu Frankfurth a/O.
k) der Auskultator Lange vom Kammergericht zu Berlin an's hiesige Ober-Landesgericht;
l) der Hülfs-Aktuar Pohl vom Land- und Stadtgericht zu Liebau an's Land- und Stadt-Gericht zu Frankenstein.

3. Pensionirt:
a) der Land- und Stadtgerichts-Direktor, Geheime Justizrath von Paczensky zu Strehlen und
b) der Ober-Landesgerichts-Kalkulator, Rechnungsrath Brunckow, beide vom 1. Januar 1838 ab.

4. Als Justitiarien ausgeschieden sind:
die Referendarien Mens, von Britzke und Eduard Gustav Scholtz.

5. Entlassen ist:
der Kriminal-Aktuar Arnold vom Inquisitoriat zu Jauer.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonial-Gerichten im Breslauer Oberlandesgerichts-Bezirk pro Oktober 1837.

№.	Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des angestellten Richters.
1	Puschwitz	Neumarkt	Kreis-Justizrath Moll in Neumarkt	Justitiar. Weidinger in Breslau.
2	Striese und Schebitz	Trebnitz	Justitiarius Wanke in Breslau	Referendar. Neumann in Breslau.
3	Koppen	Brieg	Stadtrichter Tüpke zu Neudorff	Referendarius v. Rohrscheidt in Brieg.
4	Schalkau und Rommenau	Breslau	Justitiarius Protz in Breslau.	Referendarius Plaß in Breslau.
5	Zaumgarten	Breslau	desgleichen	desgleichen.
6	Pasterwitz	Breslau	desgleichen	desgleichen.
7	Nieder-Poischwitz	Jauer	Justizrath Bayer in Jauer	Kriminalrath Prove in Jauer.
8	Schönborn u. Oldern	Breslau	Justitiarius Wanke in Breslau	Justitiar. Weidinger in Breslau.
9	Kurtsch	Strehlen	derselbe	derselbe.
10	Lilienthal	Breslau	derselbe	mit dem hiesigen Landgericht vereinigt.
11	Märzdorff	Bolkenhain	Land- u. Stadtgerichts-Direktor Schrötter in Landeshut	Justitiarius Schrötter in Landeshut.
12	Quosnitz	Ohlau	Justitiar. E. Schaubert in Breslau	Referendar. Pohler in Breslau.
13	Schriegwitz	Neumarkt	Kreis-Justizrath Moll in Neumarkt	Justitiar. Weidinger in Breslau.
14	Dürrjentsch	Breslau	Justitiar. E. Schaubert in Breslau	derselbe.
15	Hengwitz	Wohlau	Stadtrichter Conradi in Herrnstadt	Justitiarius Schulz in Guhrau.
16	Althoff-Dürr	Breslau	Justitiarius Wanke in Breslau	Referendar. Pollack in Breslau.
17	Osselwitz u. Teichenau	Wohlau	pensionirter Stadtrichter Conradi in Herrnstadt	Stadtrichter Anlauff in Herrnstadt.

Nr.	Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des angestellten Richters.
18	Herrschaft Seitenberg	Habelschwerdt	Justitiar. Koschella in Seitenberg	Justitiarius Scholz in Seitenberg.
19	Kochern	Ohlau	Justitiarius Wanke in Breslau	Justitiarius Bleisch in Strehlen.
20	Jeseritz und Pudigau	Nimptsch	derselbe	derselbe.
21	Pfaffendorf O. und N. Weisbach N. Haselbach	Landeshut	Land- u. Stadtgerichts-Assessor Röver in Landshut	Justitiar. v. Britzke in Landeshut.
22	Pologwitz	Breslau	Justitiarius Wanke in Breslau	mit dem hiesigen Landgericht vereinigt.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

Die Anmeldefrist des diesjährigen Weingewinnes betreffend.

In Gemäßheit des § 5. des Gesetzes vom 25. September 1820 wird zur Anmeldung des diesjährigen Weingewinnes der Zeitraum vom 8. bis zum 30. November d. J. hierdurch festgesetzt.

Breslau, den 6. November 1837.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor
v. Bigeleben.

Personalia.

Der Königl. Wegebaumeister Zahn von Merseburg als Land-Bau-Inspektor nach Breslau versetzt.

Der bisherige Pfarrer in Grüssau, Dr. Theiner, als katholischer Pfarrer in Hundsfeld.

Der evangelische Schullehrer zu Floriansdorf, König, als Kantor und Lehrer an der evangelischen Kirche und Schule zu Goschütz, Wartenberger Kreises.

Der Adjuvant Majunke als katholischer Schullehrer, Organist und Küster in Groß-Schmograu, Kreis Wohlau.

Pocken-Ausbruch.

In der Stadt Glatz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLVII.

Breslau, den 22. November 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 55. Die Erlaubniß zum Handel mit Giftwaaren und die desfallsige Kontrolle betr.

Von den Königlichen hohen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern und der Polizei, ist in Beziehung auf den Handel mit Giftwaaren unter dem 27. v. M. bestimmt worden, daß es für Nichtapotheker nicht mehr, wie früher, dazu besonderer Koncessionen bedürfe, daß aber darüber eine genaue medizinal-polizeiliche Aufsicht geführt werden solle. Zu diesem Zwecke befehlen vorgedachte hohe Ministerien, daß alle Kaufleute, welche mit Giftwaaren handeln wollen, mit Ausnahme der Apotheker, sich zur Anmeldung dieses Handels bei der Polizei-Behörde ihres Wohnortes anmelden sollen, damit diese die erforderliche Kontrolle besorgen könne.

Indem wir diese Anordnung zur Kenntniß des dabei interessirten Publikums bringen, machen wir dasselbe auf die den Gifthandel betreffenden Gesetze und Verordnungen aufmerksam, insbesondere auf das allgemeine Landrecht Th. 2. Tit. 20. § 693 bis 701., den Anhang zur revidirten Apotheker-Ordnung. wegen sorgfältiger Aufbewahrung und vorsichtiger Verabfolgung der Giftwaaren, und unser Publikandum in den Amtsblättern v. J. 1812 No. 20. S. 192. ff.

Wir bemerken ausdrücklich, daß Alles, was in den eben angeführten Verordnungen den Apothekern bei dem Verkaufe von Giftwaaren zur Pflicht gemacht worden ist, auch seine buchstäbliche Anwendung auf alle diejenigen Kaufleute findet, welche sich mit dem Gifthandel befassen, und daß jede Kontravention bei ihnen in gleichem Maaße gestraft werden werde, wie dies dort den Apothekern angedrohet ist. Namentlich legen wir ihnen die Verpflichtung auf, kein Gift anders als gegen einen gesetzlich abgefaßten Giftschein zu verabfolgen, diese Giftscheine nicht nur vorschriftsmäßig zu sammeln und geheftet aufzubewahren, sondern auch ihren Inhalt in ein mit den vorgeschriebenen 7 Kolumnen versehenen Giftbuche einzutragen, auch beides, bei vorkommenden Revisionen den Revisoren unweigerlich zur Einsicht und Unterschrift vorzulegen.

Sämmtliche Polizei-Behörden, Landräthe und Magisträte beauftragen wir, in ihrem Geschäftskreise für die pünktliche Befolgung dieser Anordnungen schleunigst Sorge zu tragen, uns namentliche Verzeichnisse der den Verkauf von Giftwaaren treibenden Kaufleute alljährlich einzureichen, darüber zu wachen, daß außer diesen Niemand sich mit demselben befasse, den Kontravenienten aber nach Inhalt der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. Oktober 1836 unnachsichtlich in Strafe zu nehmen.

Zugleich haben die genannten Behörden darauf zu sehen, daß bei den Kaufleuten metallische Farben und andere der Gesundheit gefährliche, wenn auch nicht geradezu giftige Dinge, nie in der Nachbarschaft von Comestibilien aufbewahrt, sondern von ihnen hinlänglich getrennt gehalten werden. Wiederholte Vergehen gegen diese Vorschrift sind mit einer angemessenen Polizeistrafe zu ahnden. Breslau, den 14. November 1837. I.

No 56
Betreffe d. die Bedingungen, unter welchen Agenten fremder Renten-Aussteuer-Wittwen-Lebensversicherungs- und anderer dergleichen Gesellschaften nur zulässig sind.

Die Vorschrift des allgemeinen Landrechts, (Th. I. Tit. 11. § 651) nach welcher im Lande keine Sterbe-Aussteuer- und andere dergleichen Kassen, mithin auch Lebensversicherungs-Gesellschaften ohne obrigkeitliche Prüfung und Genehmigung sich bilden dürfen, bezweckt nichts anderes, als die Unterthanen vor den Nachtheilen zu sichern, die aus der Eingehung gewagter Geschäfte mit unsoliden Gesellschaften jener Art, erwachsen können. Dieser Zweck würde nur unvollkommen erreicht werden, wenn ohne vorherige Prüfung ihrer Statuten, den Agenten fremder Renten-Aussteuer-Wittwen-Lebensversicherungs- und anderer dergleichen Gesellschaften ein Geschäftsverkehr in den Königlichen Staaten gestattet sein sollte.

Wir bringen daher, höherer Veranlassung zufolge, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zur Uebernahme solcher Agenturen im diesseitigen Departement unsere Erlaubniß unbedingt erforderlich ist, welche aber nur dann erfolgen kann, wenn wir uns durch vorherige Rückfrage an das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei davon die Ueberzeugung verschafft haben, daß sich gegen die Statuten einer solchen ausländischen Gesellschaft nichts zu erinnern findet, und verwarnen hierdurch Jedermann, unter Androhung einer Geldstrafe von zehn Rthlr., vor Uebernahme von Agenturen der gedachten ausländischen Gesellschaften, ohne vorgängige Koncession.

Breslau den 11. November 1837. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landesgerichts.

Die Kreis-Justizräthe des Departements werden darauf aufmerksam gemacht, daß nach einem von uns unter heutigem Dato in das hiesige Regierungs-Amtsblatt erlassenen Publikando denselben obliegt, die darin näher bezeichneten Geschäfts-Uebersichten nach Maaßgabe der Cirkular-Verordnung des Herrn Justiz-Ministers vom 31. Oktober 1836, und unserer Amtsblatt-Verordnung vom 9. Oktober 1837, so wie des gedachten Publikandi vom heutigen Tage in den gesetzten Fristen bei uns einzureichen.

Breslau, den 17. November 1837.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nach einem so eben eingegangenen Reskripte des Herrn Justiz-Ministers vom 1. November c. wird es erforderlich, den Gerichtsbehörden des Departements in Betreff der einzureichenden Geschäftsübersichten und Tabellen noch Folgendes als Nachtrag zu unserer Amtsblatt-Verordnung vom 9. Oktober d. J. zur genauesten Beachtung vorzuschreiben:

No. 75. Die Geschäfts-Uebersichten und Tabellen betreffend.

I. Zu den Untergerichten, welche die angeordneten Geschäfts-Uebersichten an uns einzureichen haben, gehören nicht nur die aus Justizfonds unterhaltenen Untergerichte und Inquisitoriate, die Privat- und Patrimonialgerichte, sondern auch
die Kreis-Justiz-Kommissionen und
die Kreis-Justizräthe, imgleichen
die Berggerichte,
die geistlichen Gerichte und
die Zoll- und Steuer-Untersuchungsgerichte.

II. Die Steuer-Untersuchungsrichter werden angewiesen, in ihre Geschäftsübersichten nicht nur diejenigen Untersuchungen aufzunehmen, welche zur Entscheidung an eine Gerichtsbehörde gelangen, oder doch dazu geeignet sind, sondern auch in einer besonderen Rubrik alle übrigen von ihnen eingeleiteten Untersuchungen wegen Steuer-Kontraventionen.

Die zur gerichtlichen Entscheidung gelangenden oder doch geeigneten Untersuchungen sind auch gleich den, von den übrigen Gerichts-Behörden eingeleiteten Untersuchungen wegen Zoll- und Steuer-Defraudationen in eine Spezial-Rubrik zwischen den Rubriken Nro. 23. und 24. Abth. I. der Uebersicht F. (Beilage zur Cirkular-Verfügung vom 31. Oktober 1836) aufzunehmen.

III. Nach der Verordnung vom 31. Oktober 1836 soll die Zahl der entschiedenen summarischen Sachen nicht in die Referattabellen, sondern in den Ueberreichungsbericht aufgenommen werden. Zur Vermeidung von Mißverständnissen und Abweichungen ist künftig jedesmal, hinsichts der bei der Deputation für summarische Sachen anhängigen Prozesse, die Zahl
a) der abgefaßten Definitiv-Erkenntnisse, zu welchen Kontumazial-Bescheide nicht gehören,
b) der auf ein Referat im Termine zum mündlichen Verfahren abgefaßten Beweis-Resolute,
im Ueberreichungs-Bericht der Referat Tabelle anzugeben.

IV. Die Gesammtzahl der Spruchsachen in der Uebersicht der Vertheilung der Geschäfte (Beilage B. der Verordnung vom 31. Oktober 1836) muß mit der Gesammtzahl der in den vier Quartal-Referat-Tabellen enthaltenen Relationen und Korrelationen und der in dem Ueberreichungs-Bericht anzuzeigenden Zahl der Definitiv-Erkenntnisse in summarischen Sachen übereinstimmen.

Eben so muß

V. Die Zahl der neu eingeleiteten Untersuchungen nach der Hauptübersicht der Geschäfte (Beilage A. der Verordnung vom 31. Oktober 1836) mit der Ge-

sammtzahl der Untersuchungen nach Gattungen der Verbrechen übereinstimmen (Beilage F. I. jener Verordnung). Unter den in jener Uebersicht unter Nro. 4. aufzuführenden

„Untersuchungen wegen Holzdiebstahls"

sind nur die Untersuchungen wegen gewöhnlichen Holzdiebstahls nach dem Gesetz vom 7. Juni 1821 (Nro. 23 a. der Beilage F. I.) nicht aber die Kriminal-Untersuchungen wegen Holzdiebstahls (§ 30 — 33. des Gesetzes vom 7. Juni 1821) zu verstehen.

Diese letzteren sind in der General-Uebersicht zu den Kriminal-Untersuchungen Nro. 1. zu zählen und in der Uebersicht nach Gattungen der Verbrechen unter Nro. 23 c. aufzuführen.

VI. In der Rubrik der General-Uebersicht

„Zahl der stattgefundenen Obduktionen und Sektionen"

sind künftig nur die stattgefundenen wirklichen Sektionen aufzuführen.

VII. Da am Schlusse dieses Jahres eine neue allgemeine Zählung der Einwohner von Seiten der administrativen Behörde stattfindet, so sollen die Resultate dieser Zählung bei der einzureichenden

Uebersicht der Jurisdiktions-Verhältnisse
(Verordn. v. 31. Oktober 1836 A. I.)

zum Grunde gelegt werden.

Sämmtliche Untergerichte werden daher angewiesen, die Resultate der gedachten allgemeinen Zählung von den betreffenden administrativen Behörden zu erfordern, und die darnach anzufertigende Uebersicht der Jurisdiktions-Verhältnisse in den ersten 8 Tagen des Monats Januar k. J. zur Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 Rthlr. an uns einzureichen.

Die Uebersicht der Ortschaften und Seelenzahl muß hiernach von allen Gerichten besonders aufgestellt, und kann diesmal nicht, wie die Verordnung vom 31. Oktober 1836 sub A. I. bei kleinern Privatgerichten nachläßt, auf dem Titelblatte der Hauptübersicht A sub Nro. 1. notirt werden.

Denn alle übrigen Geschäfts- und Verwaltungs-Uebersichten sind, wie früher, bis zum 15. Dezember d. J. einzureichen.

Nur das in unserer Verordnung vom 9. Oktober c. sub Nro. 6. von den Patrimonialrichtern erforderte Verzeichniß der von ihnen verwalteten Gerichts-Aemter rc. ist mit der in Vorstehendem gedachten Uebersicht der Jurisdiktions-Verhältnisse gleichzeitig, also nicht bis zum 15. Dezember c., sondern bis spätestens den 8. Januar k. J. einzureichen.

VIII. Es wird in Erinnerung gebracht, daß die aus Justiz-Fonds unterhaltenen Untergerichte, die Kriminalgerichte und die Kreis-Justizräthe die sub VII. erwähnte Haupt-Uebersicht der Jurisdiktions-Verhältnisse, eben so wie die Hauptübersicht der Geschäfte und deren Vertheilung (Beil. A. und B. zur Verordnung vom 31. Oktober 1836) stets in zwei Exemplaren einzureichen haben.

Außerdem aber sollen dem Herrn Justiz-Minister für diesmal auch Duplikate der Uebersichten der Jurisdiktions-Verhältnisse eingereicht werden,

a) von denjenigen Privat- und Patrimonial-Gerichten des Departements, welche
  aa) entweder eine selbstständige Stellung, oder
  bb) 1500 und mehr Gerichtsuntergebene haben,
b) von den geistlichen Gerichten,
c) von den Berggerichten,
d) von den Steuer-Untersuchungsrichtern.

Die Gerichts-Behörden, welche unter vorstehende Kategorieen gehören, werden daher angewiesen, die Uebersichten der Jurisdiktions-Verhältnisse (ad VII. dieser Verordnung) in duplo einzureichen.

IX. Es soll künftig für das Jahr 1838 aus der Haupt-Uebersicht der Geschäfte jedes Gerichts (Beil. A. der Verordnung vom 31. Oktober 1836) die Zahl der Prozesse wegen Injurien hervorgehen. Es sind daher diese unter der Haupt-Rubrik

I. Prozesse:
  1) gewöhnliche Civil-Prozesse.

besonders aufzuführen, so daß sie den summarischen Prozessen unter Lit. C. folgen und sodann unter Lit. D. die Bagatell-Prozesse kommen.

Indem wir die pünktliche Beachtung vorstehender Bestimmungen und genaue Innehaltung der gesetzten Fristen zu Vermeidung unabwendlicher Ordnungsstrafen oder anderweiter, in der Verordnung vom 31. Oktober 1836 vorgeschriebener Maaßregeln der Aufsicht erwarten, schärfen wir noch besonders vorzügliche Genauigkeit und Sorgfalt bei Aufstellung der Uebersichten und Listen ein und machen die Dirigenten der Behörde dafür verantwortlich.

Breslau, den 17. November 1837.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Die Beric[hte,] Uebersicht[en] und Tabe[llen] der Geric[hte] betreffen[d.]

In Folge unserer Bekanntmachung vom 17. November 1836 (Liegnitzer Regierungs-Amtsblatt 1836 Nro. 49. Seite 337.) ist unter demselben Dato sämmtlichen, dem unterzeichneten Ober-Landesgericht untergebenen Gerichts-Behörden und richterlichen Beamten durch Zufertigung eines besondern Cirkulars in Betreff der einzureichenden Berichte, Uebersichten und Tabellen ein gedrucktes Exemplar der dieserhalb unterm 31. Oktober 1836 erneuert ergangenen Justizministerial-Verordnung nebst dazu gehörigen Formularen, unter Beifügung einiger speciellen Erläuterungen und Anweisungen, zur genausten Befolgung mitgetheilt worden. Bei den diesfälligen Bestimmungen verbleibt es auch ferner; jedoch finden wir uns durch ein neueres bezügliches, erst in diesen Tagen uns zugegangenes Justizministerial-Reskript vom 1. m. c. veranlaßt, noch Folgendes hinzuzufügen:

1) Theils wegen Verzögerungen bei Einreichung der zum Zweck des alljährlich vom Chef-Präsidio höhern Orts über den Zustand der Justiz-Verwaltung des Departements abzustattenden General-Berichts erforderlichen Uebersichten, Listen und Tabellen rc. theils wegen Unvollständigkeit oder Ungenauigkeit derselben, wodurch Rücksprachen und mit neuem Zeitverlust verknüpfte Nachholungen nöthig wurden, hat die auf den 15. Februar jeden Jahres gemessenst bestimmte Frist zu Einreichung jenes General-Berichts nicht ganz pünktlich inne gehalten werden können. Der Herr Justiz-Minister Mühler, welcher indeß die unabweichliche Beobachtung der Frist verlangt, hat zu dem Ende verordnet, daß die Gerichtsbehörden, und namentlich die Dirigenten und Vorsteher derselben für Versäumnisse und Irregularität der Art unnachsichtlich verantwortlich gemacht, und diesfällige Verstöße durch nachdrückliche Strafe sofort beahndet werden sollen. Hiernach wird denn auch in etwa vorkommenden Fällen lediglich verfahren werden; zumal auch schon die vorgedachte Verordnung vom 31. Oktober a. pr. sub A. am Schlusse die Bedeutungen hiefür enthält, und es ergeht somit anderweit die wohlgemeinte, aber auch ernstliche Aufforderung, überall hiebei auf Pünktlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit mit unerbittlicher Strenge zu halten.

2) Nach der Voraussetzung des Herrn Justiz-Ministers wird am Schlusse dieses Jahres eine neue allgemeine Zählung der Einwohner Seitens der administrirenden Behörden Statt finden, und es sollen deshalb, wie hiedurch geschieht, die sämmtlichen Untergerichte des Departements angewiesen werden, die Resultate der am Schlusse dieses Jahres Statt findenden allgemeinen Zählung der Einwohner von den betreffenden administrativen Behörden zu erfordern, und die danach anzufertigende Uebersicht der Jurisdiktions Verhältnisse in den ersten 8 Tagen des Monats Januar, bei Vermeidung einer sofort zu realisirenden Ordnungsstrafe von 5 bis 10 Rthlr. anher einzureichen; wogegen, wie die Verordnung vom 31. Oktober a. pr. bereits bestimmt, die übrigen Geschäfts- und Verwaltungs-Uebersichten spätestens bis zum 15. Dezember a. c. einzusenden sind.

Sollten dennoch die Resultate solcher Einwohner-Zählung zur Zeit noch nicht mitgetheilt werden können; so ist mit Bemerkung dessen, nach Anleitung sub A. I. der Verordnung vom 31. Oktober 1836, für diesmal noch nach der vorhandenen, letzten, allgemeinen Zählung die Angabe zu machen.

3) Wird sämmtlichen Dirigenten der Königlichen Untergerichte und Inquisitoriate, ingleichen sämmtlichen Verwaltern und Vorstehern der Patrimonialgerichte hiesigen Departements unser Erlaß vom 30. September 1835 (Amtsblatt 1835 Nro. 42. Seite 271. und 272.), womit auch die Verordnung vom 31. Oktober a. pr. sub A. Nro. VIII. übereinstimmt, wegen ungesäumter sorgfältiger Revision der Civilprozesse, Untersuchungen jeder Art und der Nachlaßsachen und resp. der hiehin einschlagenden Akten; so wie wegen der sodann einzureichenden attestirten Special-Uebersichten oder resp. Negativatteste in Erinnerung gebracht, und zwar mit dem Bemerken:

daß die Genügung binnen längstens 4 Wochen zu Vermeidung der bereits andedrohten Straffolge, jedoch für diesmal mit Beschränkung auf die vor dem 1. Dezember 1834 anhängig gewordenen und noch nicht beendeten diesfälligen Rechtsangelegenheiten unfehlbar erwartet wird.

4) Nicht weniger werden auch für dieses Jahr die Gerichts-Behörden und Justizbeamten hiesigen Departements auf die vorjährige Verordnung vom 7. Dezember 1836 (Amtsblatt 1836 Nro. 51. Seite 355.) wegen Einsendung und Nachweisung der zum Unterstützungsfond für hülfsbedürftige Kinder verstorbener Justizbeamten fließenden Gelder, ingleichen der Gelder, welche durch depositalmäßige Anlegung der Salarien-Kassenbestände genommen worden, verwiesen.

Endlich und zuletzt

5) wird den Herren Kreis-Justizräthen die vorschriftsmäßige Einreichung des Abschlusses ihrer Rechnungsbücher mit der Geschäftsübersicht zugleich in die Erinnerung zurückgerufen (A. VI. der Verordnung vom 31. Oktober 1836); jedoch mit der Beschränkung, nach der Schlußbemerkung in der Bekanntmachung, die Funktionen der Kreis-Justizräthe betreffend, vom 12. April 1837 (Amtsblatt 1837 Nro. 16. Seite 119.) daß die im vorigen Jahre in Rest verbliebenen Gebühren hinweggelassen werden.

Glogau, den 16. November 1837.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums für Schlesien.

Nachstehend benannte Kandidaten der Theologie:

Ernst Wilhelm Treutler aus Charlottenbrunn, 26 Jahr alt,
Eduard Karl Gritschke aus Brieg, 24 Jahr alt,
Friedrich Wilhelm Alexander Moritz Tenzer aus Maltsch, 24 Jahr alt,
Karl Franz Postel aus Goldberg, 25 Jahr alt,
Emmanuel Adolph Mirus aus Schwiebus, 26 Jahr alt,
Herrmann Friedrich Wilhelm Wegener aus Grünberg, 22 Jahr alt,
Johann Gottlob Hirche aus Neuhammer bei Görlitz, 25 Jahr alt,
Gottlieb Wenzeslaus Weiß aus Breslau, 27 Jahr alt,

haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Eben so haben in Folge der letzten theologischen Prüfung pro ministerio die Kandidaten des Predigtamtes:

Johann Gottlob Moritz Krebs aus Oels, 26 Jahr alt,
Alexander Adolph Bauch aus Warkau in Polen, 32 Jahr alt,
Julius Gustav Moritz Booß aus Zedlitz, Kreis Steinau, 26¼ Jahr alt,

Johann Friedrich Julius Jordan aus Sürchen bei Wohlau, 26½ Jahr alt,
Ludwig Eduard Järisch aus Liegnitz, 27 Jahr alt,
Karl Julius Uhse aus Liegnitz, 25 Jahr alt,
Friedrich Wilhelm Eduard Oeser aus Raudten, 27½ Jahr alt,
das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 6. November 1837.

Königliches Konsistorium für Schlesien.

Bekanntmachung,

wegen des direkten Ankaufs von Roggen, Hafer, Heu und Stroh von den Produzenten für die Königlichen Militair-Magazine im Bereich des 6. Armee-Korps.

Die nachbenannten Königlichen Magazin-Beamten, als:

1) der Proviantmeister Meyer in Breslau,
2) = = Schultze in Neisse,
3) = = Waltsgott in Glatz,
4) der Festungs-Magazin-Rendant Assig in Cosel,
5) = = = = Grosse in Silberberg,

und

6) der Reserve-Magazin-Verwalter, Kontrolleur Häusler in Brieg,

sind von der unterzeichneten Königlichen Intendantur beauftragt worden: für die in obigen sechs Orten befindlichen Magazine, und zwar ein jeder für das unter seiner Verwaltung stehende Magazin, in Grenze hierseits gestellter Maxima-Preise Roggen, Hafer, Heu und Stroh gegen gleich baare Bezahlung direkt von den Produzenten freihändig anzukaufen.

Die Herren Gutsbesitzer und Gutspächter, so wie die kleinern Producenten werden daher hiermit eingeladen, ihre verkäuflichen Vorräthe an Roggen, Hafer und rauher Fourage einem oder dem andern der obengenannten Ankaufs-Kommissarien unter Vorlegung von Proben zum Kauf anzubieten.

Die Qualität der Naturalien muß vorzüglich gut sein, indem weder Körner noch rauhe Fourage von nur mittelmäßiger Güte in den Königlichen Magazinen angenommen werden dürfen.

Hierbei wird noch bemerkt, daß die genannten Ankaufs-Kommissarien eben so wenig befugt sind, für behandelte, aber noch nicht abgelieferte Naturalien Geldvorschüsse aus der Königlichen Magazin-Kasse zu leisten, als mit der Bezahlung für abgelieferte Quantitäten im Rückstande zu bleiben.

Breslau, den 11. November 1837.

Königliche Intendantur des 6. Armee-Korps.

Personalia.

Der Graf York von Wartenburg auf Klein-Oels als Polizei-Distrikts-Kommissarius.

Der evangelische Predigtamts-Kandidat Berlin als Pastor in Groß-Leipe, Kreis Trebnitz.

Bestätigt:

in Namslau der Schneidermeister Wegner als unbesoldeter Rathmann auf 6 Jahre,

der bisherige Schullehrer Ditke als evangelischer Schullehrer und Organist in Mühlwitz, Kreis Oels;

der Adjuvant Jurock als evangelischer Schullehrer in Friedrichsgrund, Kreis Reichenbach.

Vermächtnisse.

Die in Lüben verstorbene verwittwete Post-Direktor Schmidt geb. Oertel:

der evangelischen Kirche in Raudten	200	Rtlr.
der evangelischen Schule daselbst	200	—

Der in Breslau verstorbene Kaufmann Seyler:

der hiesigen Armen-Verpflegung	300	—
dem hiesigen Krankenhospital	100	—
der hiesigen jüdischen Kranken- und Armen-Anstalt . .	200	—
dem Verein für Blinden-Unterricht	100	—
und der Seylerschen Fundation in Wüstewaltersdorf . .	400	—

Der ehemalige Senior Karge in Landeshut:

der evangelischen Kirche in Reichenbach für Schulzwecke . .	500	—

Die in Breslau verstorbene Wittwe Salice geb. Galli:

dem Hospital für alte hülflose Dienstboten	300	—

Die in Frankenstein verstorbene Hauptmann von Hain:

der dortigen katholischen Schule	100	—

Die in Breslau verstorbene Landräthin Freiin von Rottenberg geb. Gräfin von Matuschka:

für hiesige Hausarme	100	—

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat Oktober 1837.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel						Roggen der Scheffel						Gerste der Scheffel						Hafer der Scheffel						Heu der Centner			Stroh das Schock		
	gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte								
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau	1	12	1	1	5	9	1	4	6	1	1	3	—	22	10	—	20	2	—	19	8	—	15	2	—	18	—	8	26	6
Brieg	1	9	8	1	4	6	1	1	2	—	28	6	—	21	—	—	18	6	—	16	—	—	12	4	—	16	—	2	22	6
Frankenstein	1	19	7	1	9	9	1	7	6	1	—	8	—	27	—	—	18	9	—	19	9	—	15	—	—	16	—	3	—	—
Glatz	1	19	8	1	6	9	1	4	—	—	29	—	—	24	6	—	19	9	—	18	—	—	14	—	—	16	—	2	10	—
Guhrau	1	17	—	1	12	—	1	2	1	1	—	5	—	25	3	—	22	9	—	18	3	—	16	9	—	16	6	2	12	6
Habelschwerdt	1	17	3	1	8	2	1	1	9	—	22	3	—	21	—	—	18	6	—	15	10	—	11	4	—	18	—	4	—	—
Herrnstadt	1	18	—	1	16	—	1	3	—	1	1	—	—	25	—	—	23	—	—	20	—	—	18	—	—	15	—	2	15	—
Münsterberg	1	11	—	1	7	—	1	3	9	—	29	9	—	22	3	—	19	3	—	17	—	—	14	9	—	15	—	2	25	—
Namslau	1	9	—	1	8	—	—	27	8	—	25	7	—	19	11	—	18	3	—	18	6	—	16	7	—	15	9	3	2	6
Neumarkt	1	10	—	1	6	—	1	4	—	—	28	—	—	27	—	—	23	—	—	18	—	—	13	—	—	20	—	3	—	—
Nimptsch	1	19	—	1	12	—	1	7	—	1	2	—	—	28	—	—	22	—	—	22	—	—	17	—	—	20	—	3	15	—
Ohlau	1	8	—	1	2	—	1	—	3	—	26	3	—	20	6	—	18	4	—	16	5	—	14	5	—	—	—	—	—	—
Oels	1	10	8	1	9	2	1	4	8	1	2	9	—	22	10	—	21	9	—	17	4	—	15	6	—	13	6	3	28	10
Prausnitz	1	19	6	1	16	3	1	5	2	1	3	9	—	26	—	—	25	—	—	19	9	—	18	9	—	18	—	2	26	—
Reichenbach	1	13	—	1	9	—	1	6	5	1	2	5	—	25	7	—	21	7	—	18	2	—	15	10	—	16	—	4	5	—
Reichenstein	1	17	5	1	7	5	1	2	10	—	28	7	—	22	5	—	18	10	—	16	10	—	13	5	—	14	—	2	—	—
Schweidnitz	1	21	6	1	10	6	1	7	—	—	29	9	—	26	—	—	19	3	—	19	9	—	15	9	—	22	6	3	7	6
Steinau	1	12	4	1	8	—	1	5	—	1	3	—	—	25	8	—	23	8	—	20	8	—	18	8	—	19	—	3	15	—
Strehlen	1	7	3	—	29	9	1	3	4	—	28	8	—	21	8	—	17	6	—	16	11	—	11	9	—	—	—	—	—	—
Striegau	1	8	6	1	8	6	1	5	9	1	—	6	—	26	8	—	22	—	—	17	9	—	15	3	—	24	—	3	—	—
Wohlau	1	15	—	1	10	—	1	10	—	1	5	—	—	24	—	—	22	—	—	18	—	—	16	—	—	20	—	8	—	—
im Durchschnitt	1	14	—	1	8	2	1	4	1	—	29	11	—	24	—	—	20	8	—	18	4	—	15	4	—	17	6	3	3	8
Mittel-Preis	1 Rtlr. 11 sgr. 1 pf.						1 Rtlr. 2 sgr. — pf.						— Rtlr. 22 sgr. 4 pf.						— Rtlr. 16 sgr. 10 pf.											

Breslau, den 7. November 1837.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLVIII.

Breslau, den 29. November 1837.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 20ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter:

Nr. 1831. vom 10. Januar d. J., durch welche der Stadt Neuwied die Erhebung eines Pflastergeldes nach dem mit publizirt werdenden Tarif vom 31. Dezember v. J. bewilligt wird;

= 1832. vom 6. Oktober d. J., betreffend den Verlust des Gnadengehalts der im Civildienste angestellten Militair-Personen;

= 1833. vom 8. desselben Monats, betreffend die Bestimmung, daß bei gerichtlichen Verhandlungen mit Personen, welche des Lesens und Schreibens unkundig sind, ein gerichtlich vereideter Dolmetscher die Stelle des Unterschrifts-Zeugen vertreten kann;

= 1834. vom 18. desselben Monats, wonach das Hausvoigtei-Gericht in Berlin in Bagatell-Sachen die Stelle eines Kommissarius des Kammergerichts vertritt, und

= 1835. von demselben Tage, wegen näherer Bestimmung der § 277. des Ostpreußischen Landschafts-Reglements vom 24. Dezember 1808.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung eines Präklusiv-Termins für die Einlieferung und den Umtausch der alten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824.

Nachdem wir durch unsern in den hiesigen Zeitungen und Amtsblättern der Königlichen Regierungen erlassenen Bekanntmachungen vom 8. Juli und 16. September d. J. die Inhaber der alten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824 wiederholt auf-

gefordert haben, solche entweder zu ihren nächsten Zahlungen an Königliche Kassen zu verwenden, oder hier in Berlin an die Kontrole der Staatspapiere, in den Provinzen aber an die Regierungs-Haupt-Kassen gegen Empfangnahme des Betrages in neuen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder in baarem Gelde abzuliefern, bestimmen wir nunmehr in Gemäßheit des § IV. der Allerhöchsten Königlichen Kabinets-Ordre vom 14. November 1835 (Gesetz-Sammlung No. 1706.) den Präklusiv-Termin zur Einlieferung der alten Kassen-Anweisungen auf den 30. Juni 1838 und fordern die Inhaber solcher Kassen-Anweisungen auf, sich derselben bis dahin in der bezeichneten Art zu entledigen. Mit dem Ablaufe dieses Termins hört der Umtausch oder die Realisirung der alten Kassen-Anweisungen auf, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen. Anmeldungen zum Schutze gegen die Präklusion werden nicht angenommen, sondern es tritt unmittelbar nach dem Ablaufe des obigen Termins, also mit dem 1. Juli 1838 die Präklusion gegen diejenigen ein, welche den Umtausch nicht bewirkt haben. Alle alsdann noch nicht eingelieferte alte Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824 werden werthlos und sollen, wo sie etwa noch zum Vorschein kommen, angehalten und an uns abgeliefert werden.

Berlin, den 12. November 1837.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

gez. Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Indem wir diese höhere Bestimmung wegen des Präklusiv-Termins für die Einlieferung und den Umtausch der alten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, werden zugleich sämmtliche von uns ressortirende Kassen angewiesen, die bei denselben eingehenden alten Kassen-Anweisungen unter keinen Umständen wieder zu den Ausgaben zu verwenden, sondern ungesäumt resp. an die Regierungs-Haupt-Kasse und an die Kontrole der Staatspapiere abzuliefern.

Eben so machen wir es den Herren Kassen-Kuratoren und Revisoren zur Pflicht, daß sie bei den monatlichen Revisionen auf die sofortige Ablieferung des etwa vorhandenen Vorraths in alten Kassen-Anweisungen halten.

Breslau, den 21. November 1837. Pl.

Die Befugniß, den Titel „Stadt-Physikus“ zu führen, betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 29. März d. J. zu befehlen geruht, daß den von den Magistrats-Behörden anzustellenden Stadt- und Armen-Aerzten von nun an nicht mehr gestattet sein soll, den Titel „Stadt-Physiker“ zu führen, welcher diesen Aerzten an einigen Orten durch den Miß rauch einer früheren Observanz zur Zeit noch beigelegt wird; der Titel als Physikus vielmehr, so wie die damit verbundene

Befugniß, die für die Physiker vorgeschriebene Uniform tragen zu dürfen, einzig und allein den von dem Ministerium als solchen bestallten, im Staatsdienste stehenden resp. Kreis- und Stadt-Physikern zustehen soll.

Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 21. November 1837. I.

Dem betreffenden Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Königlichen Bau-Inspektor Herrn Spalding die Leitung und Beaufsichtigung der in der Stadt Breslau und deren Polizei-Bezirk, und dem Königlichen Bau-Inspektor Herrn Zahn dagegen die Leitung und Beaufsichtigung der in den Kreisen Breslau, Ohlau und Oels vorkommenden Königlichen Bau-Unternehmungen vom 1. December a. c übertragen worden ist.

Breslau, den 17. November 1837. Pl.

Der Kaufmann Traugott Huhndorf in Oels ist von uns als Hülfsagent der Sun-Feuer-Assekuranz-Gesellschaft bestätigt worden.

Breslau, den 22. November 1837. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landesgerichts.

No 76 Die Drucksachen betreffend.

Mit Bezug auf unsere Verfügung vom 16. December 1836 (S. 1219) betreffend den mit der hiesigen Druckerei Brehmer und Minuth abgeschlossenen Entreprise-Vertrag zur Lieferung von Formularen und anderen Drucksachen, wird sämmtlichen Königl. und aus Staats-Fonds unterhaltenen Untergerichten des Departements hierdurch bekannt gemacht: daß bei besonderen Bestellungen, d. h. bei Bestellungen solcher Formulare, die im Magazin nicht geführt werden, von welcher Papiergattung sie auch sein mögen, stets die Druckkosten pro Ries bezahlt werden müssen, wenn auch weniger als ein Ries verlangt wird, und zwar nach den Preisen, wie solche der Kontrakt vom 27. November 1835. §. 9 A. B. und C. bestimmt.

Zugleich werden gedachte Gerichte angewiesen, sich in der Regel der im Magazin befindlichen regulirten Formulare zu bedienen und nur dann besondere Bestellungen zu machen, wenn sie Gegenstände betreffen, für welche das Magazin Formulare gar nicht enthält.

Breslau den 13. November 1837.

Alle Königliche, Fürstenthums-, Standesherrliche und Patrimonial-Gerichte aus dem Departement des unterzeichneten Ober-Landesgerichts werden hiedurch aufgefordert, binnen 4 Wochen die erforderlichen Notizen zu der pro 1838 herauszugebenden Schlesischen Instanzien-Notiz anhero einzureichen.

Breslau, den 18. November 1837.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben sich veranlaßt gesehen, auf den Grund des § 9. des Weinsteuer-Gesetzes vom 25. September 1820 der hiesigen Provinz einen Erlaß an der Weinsteuer für das Jahr 1836 bis auf die Hälfte zu bewilligen. Das Weinbau treibende Publikum und die Erhebungs-Behörden werden hiervon in Kenntniß gesetzt.

Breslau, den 14. November 1837.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor
v. Bigeleben.

Amts-Jubiläum.

Der katholische Schullehrer Weigang in Neundorf, Kreis Habelschwerdt, ist bei Gelegenheit seines 50jährigen Amts-Jubiläi von Sr. Majestät dem Könige mit dem allgemeinen Ehrenzeichen begnadigt worden.

Personalia.

Dem zeitherigen Pfarrer und Kreis-Schulen-Inspektor Putze zu Peilau ist die erledigte Pfarrei zu Nieder-Lang-Seifersdorf, Kreis Reichenbach, verliehen worden.

Versetzt:

der evangelische Schullehrer Titzmann zu Domaslawitz in gleicher Eigenschaft nach Groß-Ulbersdorf, Kreis Oels;

der Adjuvant Schölzel als Kantor und evangelischer Schullehrer in Hennersdorf, Kreis Reichenbach;

der Lehrer an einer der hiesigen evangelischen Elementar-Schulen, Letzner, als Lehrer der hiesigen Besserungs-Schule — und der bisherige Lehrer an dieser Schule, Scholz, als Lehrer an der evangelischen Freischule No. 4. hieselbst.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

—— Stück XLIX. ——

Breslau, den 6. December 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 57
Die Nothwendigkeit eines regelmäßigen und ununterbrochenen Elementar-Unterrichts in den Volksschulen betreffend.

Bei der Ermittelung der Ursachen der in neuerer Zeit eingetretenen Vermehrung der zur Untersuchung gekommenen Verbrechen ist, wie sich denken läßt, auch auf die Folgen einer vernachläßigten Erziehung und auf die Nothwendigkeit eines regelmäßigen und ununterbrochenen Elementar-Unterrichts in den Volksschulen wiederholt aufmerksam gemacht worden.

Es sind freilich die Hindernisse, welche sich der Regelmäßigkeit des Schulbesuchs entgegenstellen, und namentlich in der zu großen Ausdehnung der Schulbezirke und daher zu weiter Entfernung von dem Schulhause, oder auch in den Verhältnissen der Schulbezirks-Bewohner, welche ihrer Kinder Hülfe in häuslichen- und Feldarbeiten nicht entbehren können, ja dieselben für den unmittelbaren Erwerb zu benutzen wünschen, ihren Grund haben, bekannt genug. Auch ist das Ministerium überzeugt, daß die Königliche Regierung nach den bestehenden Vorschriften den in dieser Beziehung hervortretenden Uebelständen zu begegnen bemüht ist, sieht sich indeß durch eine Allerhöchste Kabinets-Ordre veranlaßt, die Aufmerksamkeit der Königlichen Regierung auf diese Angelegenheit noch besonders zu lenken, und ihr nicht nur die möglichste Sorgfalt in der Anwendung der ihr zur Beseitigung der Uebelstände zu Gebote stehenden äußern Mittel zu empfehlen, sondern sie auch aufzufordern, bei jeder schicklichen Gelegenheit auf die Schul-Inspektoren, Schulvorstände und besonders auf die Pfarrgeistlichen und die Schullehrer zu wirken, daß sie ihren ganzen Einfluß geltend machen, die Eltern von der Nothwendigkeit eines regelmäßigen Schul-Unterrichts für ihre Kinder zu überzeugen, und sie immer mehr bereit zu machen, der ihnen für die Erziehung ihrer Kinder durch die Religion und durch das Staatsgesetz auferlegten Pflicht mit gutem Willen nachzukommen. Berlin, den 25. September 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
An (gez.) von Altenstein.
die Königliche Regierung zu Breslau.

Vor-

Vorstehende, an uns erlassene Verfügung bringen wir mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß:

daß durch die in unsrem Amtsblatte publicirten Verordnungen vom 29. Juli 1832. § 2. (Stück XXXV. pro 1832) und vom 2. Juli 1836 sub II 3. (Stück XXX. pro 1836) in hiesiger Provinz die erforderlichen Einrichtungen, um den von Seiner Majestät den König als unerläßlich anbefohlnen regelmäßigen Schul-Unterricht durchzuführen, getroffen worden sind.

Die betreffenden Behörden werden daher nur dahin zu wirken haben, daß diese Verordnungen pünktlich befolgt werden, und werden wir mit aller Strenge darauf halten, daß dies geschieht. Sollten wider Verhoffen irgendwo der Ausführung der vorgedachten Vorschriften Hemmnisse in den Weg gelegt werden, so wird solchen Vernachlässigungen und Ungehörigkeiten, welche dahin führen und abzwecken, die nur zum Wohl des Ganzen gereichenden Anordnungen zu vereiteln, zu Folge des jetzt wiederholentlich ausgesprochenen Allerhöchsten Willens unabläßig um so ernstlicher entgegen getreten werden.

Breslau, den 16. November 1837. II.

Die Nachrichten zur Schlesischen Instanzien-Notiz betreffend.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 31. August 1836 Stück XXXVI. vom 7. September Seite 186. Pl. werden alle von uns ressortirenden Königlichen und öffentlichen Behörden aufgefordert, Behufs Zusammenstellung der Schlesischen Instanzien-Notiz pro 1838 in der bisher verfügten Art dergestalt genau die Materialien deutlich geschrieben und gut geordnet einzureichen, daß binnen hier und vier Wochen die Zusammenstellung geschehen kann.

Es sind außer den bisherigen Nachrichten der letzten Instanzien-Notiz auch die Medizinalpersonen auf dem Lande, ingleichen die concessionirten Privat-Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, die erscheinenden Wochenblätter und Zeitschriften, die vereideten Auktions-Kommissarien und Kommissionaire durch die Herren Landräthe und durch die Magisträte in die betreffenden Nachweisungen mit aufzunehmen.

Breslau, den 17. November 1837. Pl.

Betreffend die evangelische Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Societät des Schweidnitzer Fürstenthums.

Nachdem der zeitherige Direktor der evangelischen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Societät des ehemaligen Fürstenthums Schweidnitz, Herr Superintendent Kunowsky zu Schweidnitz, auf eigenen Antrag, wegen erreichter hoher Jahre, von der Verwaltung der Direktorial-Geschäfte dieser, von ihm begründeten und zu sichtlichem Gedeihen fortgeführten Anstalt, entbunden worden, so ist nunmehr die Direktion über dieselbe an den Herrn Diakonus Fritze zu Schweidnitz übergegangen und demselben als Direktor derselben die Bestallung ertheilt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 13. November 1837. II.

Betreffend die Veranstaltung einer evangelischen Kirchen-Kollekte zum Bau einer Kirche für die unirte evangelische Gemeinde zu Temeswar in Ungarn.

Nachdem des Königs Majestät zum Bau einer Kirche für die unirte evangelische Gemeinde zu Temeswar in Ungarn, eine allgemeine evangelische Kirchen-Kollekte mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 24. v. M. zu bewilligen und die Veranstaltung derselben nach einem Erlaß des Königl. Wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten Herrn von Merckel Excellenz vom 14. d. M. anzuordnen geruht; so werden die Herren Superintendenten unsers Verwaltungs-Bezirks und der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt hierdurch aufgefordert: wegen Einsammlung dieser Kollekte in den evangelischen Kirchen das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die eingehenden milden Gaben binnen 8 Wochen bei der hiesigen Königl. Instituten-Haupt-Kasse, an welche solche nach Vorschrift unserer Amtsblatt-Verfügung vom 16. September 1832 (Amtsblatt Stück XXXIX. Nro. 92.) durch die betreffenden Königl. Kreis-Steuer-Kassen einzusenden sind, beisammen sein können.

Ueber den Betrag der in jedem Kreise und der Stadt Breslau eingekommenen Kollektengelder, wird in Gemäßheit gedachter Verfügung von den Herrn Landräthen und dem hiesigen Magistrat, unter Einsendung einer Nachweisung des Kollekten-Ertrages gleichzeitig Anzeige erwartet.

Breslau, den 19. November 1837. II.

Der Kommerzienrath Ruffer und der Kaufmann Heinrich am Ende zu Breslau sind als Haupt-Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Royal Exchange, und die Kaufleute David und Herz Blanzger zu Brieg als Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft West of Scotland von uns bestätigt worden, letztere jedoch nur in so fern, als sie neue Risiko's nicht übernehmen dürfen, sondern ihnen nur gestattet ist, die laufenden Versicherungen innerhalb Landes vorläufig zu prolongiren.

Breslau, den 27. November 1837. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landesgerichts.

No 77. Die Schiedsmänner betr.

Es ist schlechterdings nothwendig, daß die jährliche Uebersicht von der Wirksamkeit der Schiedsmänner zur bestimmten Zeit an des Herrn Justiz-Ministers Mühler Excellenz eingereicht werde. Das unterzeichnete Ober-Landesgericht hat deshalb auch schon früher die gemessensten Aufforderungen und Erinnerungen an die Königlichen Landräthe, die Magisträte und an die Schiedsmänner unter Androhung von Strafen erlassen müssen. Demnach ist in den Jahren 1835 und 1836 das obengedachte Ziel von uns nicht zu erreichen gewesen, weil einige Landräthe und Magisträte die von den Schiedsmännern gefertigten Nachweisungen

und Negativ-Anzeigen, so wie die von den erstern daraus anzufertigenden Haupt-Uebersichten für die Kreise oder Städte innerhalb der bestimmten Fristen nicht eingesandt haben. Wir können uns deshalb lediglich an die Landräthe und Magistrate halten und weisen dieselben an, die ihnen untergebenen Schiedsmänner, welche nicht bei ihnen innerhalb der ersten Woche des Januars 1838 ihre Nachweisungen eingereicht haben, in wirksame Ordnungsstrafen zu nehmen. Dabei wird es zweckmäßig sein, wenn sie die Schiedsmänner selbst noch vor dem Jahresschlusse mit Hinweisung auf diese Verfügung an die pünktliche Erfüllung ihrer diesfälligen Verbindlichkeit erinnern. Wir aber fordern unserer Seits die Königlichen Landräthe und Magistrate unsers Geschäftsbezirks, und für die Stadt Breslau das Königliche Polizei-Präsidium hierdurch dringend auf, ihre Hauptübersicht nebst den Nachweisungen und Negativ-Attesten der einzelnen ihnen untergeordneten Schiedsmänner dergestalt pünktlich an uns einzureichen, daß solche spätestens am 20. Januar 1838 bei uns eingehen. Wer von ihnen an diesem Tage noch säumig ist, würde unnachsichtlich in zwei Thaler Strafe genommen werden müssen. Die sämmtlichen Schiedsmänner selbst werden, mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Verfügungen vom 30. Juni, 10. November 1835 und vom 8. November 1836 an die prompte Erfüllung ihrer diesfälligen Verbindlichkeiten erinnert.

Breslau, den 1. December 1837.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Den Untergerichten im Departement wird bekannt gemacht, daß die Tantieme aus den Erbschafts-Stempel-Tabellen des 3ten Tertials 1834 bei dem Ober-Landesgerichts-Registrator Ferchland allhier gegen Quittung in Empfang genommen werden kann.

Breslau, den 28. November 1837.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.
Abtheilung für Nachlaß-Sachen.

Bekanntmachung.

Der für das Königliche Proviant- und Fourage-Magazin zu Schweidnitz pro 1838 erforderliche Bedarf an Roggen, Hafer, Heu und Stroh soll aus freier Hand von Producenten angekauft werden, was hierdurch zur Kenntniß des Publikums mit dem Bemerken gebracht wird, daß der Magazin-Rendant Walter daselbst das Ankaufs-Geschäft leiten wird. Posen, den 25. November 1837.

Königliche Intendantur des 5. Armee-Korps.

Pocken-Ausbrüche.

In Coritau, Kreis Glatz; in Wildschütz, Kreis Oels.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück L.

Breslau, den 13 December 1837.

Bekanntmachung,

den Betrieb der Personen-Fuhrwerke betreffend.

Zur Erledigung der Zweifel, welche verschiedentlich darüber enstanden sind:

ob die Einrichtung und der Betrieb regelmäßiger Personen-Fuhrwerke, welche zu bestimmten Zeiten und Preisen zwischen gewissen Orten fahren, den Lohnfuhrleuten gestattet sei?

finden wir es nöthig, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß die in den Postordnungen vom 1. Januar 1699 und vom 10. August 1712 Kap. XI. §. 7, so wie in dem Reglement vom 10. August 1766 hierüber enthaltenen Bestimmungen, nach Vorschrift einer, bei Gelegenheit eines Spezialfalles ergangenen allerhöchsten Entscheidung, noch gegenwärtig in Kraft stehen, und daß überhaupt dergleichen Fuhrwerke, als zu den Privat-Posten gehörig, in Gemäßheit des §. 141, Allg. Land-R. Th. II. Tit. 15, und des Gesetzes vom 2. November 1810, §. 20, nur mit Genehmigung des K. General-Postamtes eingerichtet und betrieben werden dürfen.

Die Königliche Regierung hat dies durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Berlin, den 13. November 1837.

Der Minister des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.	Der Minister des Innern und der Polizei.	Der General-Postmeister.	Der Finanz-Minister.
v. Brenn.	v. Rochow.	v. Nagler.	v. Alvensleben.

Bekanntmachung,

die Ausreichung neuer Zins-Coupons Ser. V. zu den Neumärkschen Interimsscheinen betreffend.

Vom 2. Januar 1838 ab, werden zu den verifizirten Neumärkschen Interimsscheinen die neuen, den Zeitraum vom 1. Januar 1838 bis Ende Dezember 1841 umfassenden Zins-Coupons Ser. V. No. 1 à 8 bei der Controle der Staatspapiere (Taubenstraße No. 30) täglich, mit alleiniger Ausnahme der Sonn- und Festtage, wie auch der drei letz-

ten Tage jeden Monats ausgereicht werden. Es sind dazu, und damit auch die Abstempelung der Coupons geschehen könne, der gedachten Behörde die Interimsscheine, nach der Nummerfolge geordnet, mittelst einer, bei Empfangnahme der Coupons zu quittirenden Note, wozu die gedruckten Formulare schon von jetzt ab unentgeldlich verabreicht werden, originaliter vorzulegen. Die Beamten der Controle der Staatspapiere können sich jedoch neben ihren Amtsverrichtungen eben so wenig in Schriftwechsel mit dem Publikum, als auf Uebersendung von dergleichen Effekten einlassen; sie haben vielmehr die Anweisung erhalten, alle derartigen Anträge abzulehnen, und die ihnen damit etwa zugehenden Papiere ohne Weiteres zurückzusenden. Ein Gleiches würde geschehen müssen, wenn dergleichen Gesuche an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollten.

Berlin, den 20. November 1837.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.
Der Deputirte der Neumark,
v. Voß.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 58. Die Bedingung betreffend, unter der allein unentgeltliche Insertion gewisser Steckbriefe in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts erfolgen kann.

Es ist höhern Ortes vorgeschrieben, daß die unentgeltliche Aufnahme in den öffentlichen Anzeiger des hiesigen Amtsblatts von Steckbriefen hinter Civilverbrechern, die aus den Gefängnissen oder auf den Transporten entwichen sind, nur dann erfolgen darf, wenn die resp. Behörde zum Rechnungsbelage jedesmal dem Antrage auf eine solche Insertion die amtliche Bescheinigung beifügt:

daß weder dem Gefangenwärter, noch den Transporteurs, noch sonst Jemanden wegen der stattgehabten Entweichung eine Vernachläßigung zur Last fällt.

Indem dieses zur Kenntniß und Befolgung sämmtlicher hierbei interessirten Civil-Behörden gebracht wird, folgt hieraus, daß ferner keine Insertion dieser Art von der Amtsblatt-Kassen-Verwaltung mehr unentgeltlich bewirkt, vielmehr ohne Weiteres der Insertions-Kosten-Betrag berechnet und eingezogen werden wird, wo bei Publicirung von dergleichen Steckbriefen solches unerläßliche Rechnungs-Justifikatorium fehlt.

Breslau, den 3. Dezember 1837. I.

Der Kaufmann J. G. Wolff zu Reichenbach ist von uns als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungsgesellschaft bestätigt worden.

Breslau, den 4. Dezember 1837. I.

Nachdem der dritte College am Elisabeth-Gymnasium, Herr Kämp, hieselbst, in die Stelle des durch Tod abgegangenen zeitherigen Administrators der Schummelschen Schul-

lehrer-Wittwen-Kasse, Prorector Hänel, eingetreten ist, die Administration derselben bereits übernommen hat, und zu Vollziehung aller dieses Institut betreffenden Geschäfte legitimirt ist; so bringen wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, mit dem Beifügen: daß nunmehr in allen die Schummelsche Schullehrer-Wittwen-Kasse betreffenden Angelegenheiten an den Herrn rc. Kämp, als derzeitigen Administrator derselben, sich zu wenden ist.

Breslau, den 21. November 1837. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landesgerichts.

No 78 Betreffend die Pensions-Beiträge.

Nach einem Rescript des Herrn Justiz-Ministers vom 15. November c. sollen von den interimistischen Stellvertretern vakanter Stellen, auch wenn ihnen das Einkommen der letztern angewiesen wird, zwar die laufenden, im Etat bestimmten Pensions-Beiträge, nicht aber die $^{1}/_{12}$tel Beiträge, zum Pensions-Fond beim Antritt ihrer Verwaltung erhoben werden, indem diese Zahlung nur bei der indefinitiven Anstellung eines Beamten eintritt.

Die entgegengesetzte Bestimmung in der Cirkular-Verfügung vom 18. April 1825 (Jahrb. Bd. 25, Seite 242) unter No. 2, ist hierdurch aufgehoben.

Sämmtlichen aus Staatsfonds unterhaltenen Unter-Gerichten und den Inquisitoriaten des Departements wird dies zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 4. Dezember 1837.

Königl. Ober-Landesgericht von Schlesien.

Personal-Veränderungen
im Ober-Landes-Gerichts-Bezirk zu Breslau pro November 1837.

1. Befördert:
   a) der Land- und Stadtgerichts-Direktor Sommerbrodt zu Landeshut zum Kreis-Justiz-Rath für den Kreis Landeshut;
   b) der Criminal-Richter Bitkow beim hiesigen Inquisitoriat hat den Charakter als Justizrath erhalten;
   c) der Stadtgerichts-Assessor Scheurich zum Ober-Landesgerichts-Assessor;
   d) der Justiz-Commissarius und Justiz-Rath Aschenborn zu Schweidnitz zum Notarius publicus;
   e) der Auscultator Weiß zum Referendarius;
   f) der beim Königlichen Justiz-Ministerio beschäftigte Kalkulatur-Gehülfe Heinrich zum Kalkulator beim hiesigen Ober-Landesgericht;
   g) der Archivs-Assistent Vogel zum Ober-Landesgerichts-Registrator;
   h) der Auscultator Czygan zum Ober-Landesgerichts-Registratur-Assistenten;

i) der Gerichtsamts-Ingrossator Neumann zu Langenbielau zum Hülfs-Aktuarius beim Inquisitoriat zu Glatz.

2. **Versetzt:**
   a) der Land- und Stadtgerichts-Rath v. Bömelburg zu Magdeburg als Director zum Land- und Stadtgericht zu Strehlen;
   b) der Kammergerichts-Assessor Kleinwächter von Berlin ans hiesige Ober-Landesgericht zur Dienstleistung beim Landgericht;
   c) der Referendarius Baron v. Rottenberg vom hiesigen Ober-Landesgericht ans Ober-Landesgericht zu Glogau;
   d) der Referendarius Zimmermann vom hiesigen Ober-Landesgericht ans Ober-Landesgericht zu Naumburg a. S.;
   e) die Auscultatoren Lessel und Polko vom Ober-Landesgericht zu Ratibor, so wie
   f) die Auscultatoren Baron Hundt und Alt-Grottkau und Schenk vom Kammergericht zu Berlin ans hiesige Ober-Landesgericht.

3. **Pensionirt ist:**
   der Ober-Landesgerichts-Registrator v. Gersdorf vom 1. April 1838 ab.

4. **Ausgeschieden ist auf sein eigenes Ansuchen**
   der Referendarius Hübler.

5. **Entlassen ist**
   der Hülfs-Actuar Klemming beim Inquisitoriat zu Glatz.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonial-Gerichten im Breslauer Oberlandesgerichts-Bezirk pro November 1837.

№.	Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des angestellten Richters.
1	Klein Syrding	Breslau	Justit. Schaubert zu Breslau	Referend. Gräber zu Breslau
2	Schreibendorf	Landeshut	Kreisjustizrath Schrötter zu Landeshut	Justitiar. Schrötter zu Landeshut
3	Paschwitz	Breslau	Justit. Schaubert zu Breslau	Justit. Weidinger zu Breslau
4	Groß-Syrding und Bogenau	Breslau	Justit. Wanke zu Breslau	Justit. Kunik zu Breslau
5	Freirichtergut Gompersdorf	Habelschwerdt	Justitiar. Koschella zu Seitenberg	Justit. Scholz zu Seitenberg
6	Carlsdorf und Weinberg	Nimptsch	Justiz-Commiss. Dr. Mens zu Zobten	Justit. Ruprecht zu Reichenbach

Verzeichniß
der nachträglich vereideten u. bestätigten Schiedsmänner im Breslauer Regierungs-Bezirk.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Kreis Breslau:		
Stadt Breslau drei Berge Bezirk	Friedrich Wilhelm Winkler	Kaufmann	Breslau.
Mathias-Bezirk	Eduard Scholz	Konditor	Breslau.
Christophori-Bezirk	Lebrecht Fournier	Silberarbeiter	Breslau.
	Kreis Brieg:		
Stadt Brieg	Julius Ottow	Justiz-Commissarius	Brieg.
	Carl Tietze	Stadt-Verordneten-Vorsteher	Brieg.
	Ferdinand Mützel	Bürger	Brieg.
	Carl Fried. Materne	Bürger	Brieg.
	Carl Giese	Bürger und Stadtverordneter.	Brieg.
	Kreis Frankenstein:		
Stadt Frankenstein	Polenz	Stadtrath	Frankenstein.
	Kammler	Raths-Registrator	Frankenstein.
Maifritzdorf	Joseph Wenzel	Müller	Maifritzdorf.
Peterwitz	Franz Weigang	Bauergutsbesitzer	Peterwitz.
Quickendorf und Schersgrund	Amand Eispert	Erbscholz	Quickendorf.
Schönwalde und Raschgrund	Anton Thiel	Bauergutsbesitzer	Schönwalde.
	Kreis Glatz:		
Albendorf	Joseph Bartsch	Krämer	Albendorf.
Buchau	Johann Wittich	Freigärtner	Buchau.
Crainsdorf	Joseph Erber	Bauer	Crainsdorf.
Eisersdorf	August Ackermann	Partikulier	Eisersdorf.
Grenzendorf	Franz Elsner	Feldgärtner	Grenzendorf.
Alt-Heide	Franz Tepper	Gastwirth	Alt-Heide.
Neu-Heide	Joseph Fellmann	Häusler	Neu-Heide.
Hermsdorf und Rückers Utschendorf	Anton Rentwig	Polizeischulze u. Bauergutsbesitzer	Rückers.
Alt-Batzdorf	August Rathmann	Häusler	Alt-Batzdorf.
O.- u. N.-Hausdorf	Joseph Löffler	Bauer	Nieder-Hausdorf.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Jauernig	Ignatz Büttner	Feldgärtner	Jauernig.
Königswalde und Marggrund	Franz Dinter	Gärtner	Königswalde.
Kohlendorf	Anton Reichel	Kolonist	Kohlendorf.
Labitsch	v. Albert	Hauptmann und Rittergutsbesitzer	Labitsch.
Pischkowitz	Franz Köhler	Gärtner	Pischkowitz
Steinwitz	August Rößler	Müllermeister	Steinwitz.
Ober-Steine	Anton Büttner, der Niedere	Bauer	Ober-Steine.
Vierhöfe und Fichtig	Hain	Kretschmer	Vierhöfe.
Wallisfurth	Joseph Schneider	Bauergutsbesitzer	Wallisfurth.
Mühldorf	Franz Neumann	Müllermeister	Mühldorf.
	Kreis Habelschwerdt:		
Grafenort	Joseph Büttner	Gärtner	Grafenort.
Kunzendorf	Höcker	Bauer	Kunzendorf.
Winkeldorf	Amand Raschdorf	Schullehrer	Winkeldorf.
Nieder-Thalheim Voigtsdorf Heidelberg und Leuthen	Anton Förster	Gemeinschreiber	Nieder-Thalheim.
Olbersdorf	Franz Klapper	Gasthausbesitzer	Ober-Thalheim.
Mühlbach	Joseph Urban	Papierfabrikant	Seitenberg.
	Kreis Militsch:		
Stadt Trachenberg	Langosch	Bürgermeister	Trachenberg.
Grebline	Giese	Kreis-Sekretair	Militsch.
	Kreis Namslau:		
Stadt Namslau	Sylla	Maler	Namslau.
	Kreis Neumarkt:		
Stadt Neumarkt	August Nitschke	Gastwirth	Neumarkt.
	Rau	Hofrath und Kreisphysikus	Neumarkt.
	Kreis Reichenbach:		
Olbersdorf, Prauß und Scheerwaldau	Gustav Junge	Amtmann	Olbersdorf.
Nieder-Panthenau	Adolph Schmidt	Amtmann	Nieder-Panthenau.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Schweidnitz:			
Stadt Freiburg	Bernhardt	Chirurgus	Freiburg.
Kreis Steinau:			
Stadt Köben	August Grotius	Seilermeister	Köben.
Kreis Strehlen:			
Stadt Strehlen	v. Reichenbach	pensionirter Hauptmann	Strehlen.
Kreis Striegau:			
Alt-Striegau	Ignatz Menzel	Vorwerksbesitzer	Alt-Striegau.
Gräben	Littmann	Gerichtsscholz	Gräben.
Gäbersdorf, Diesdorf, Förstgen und Taubitz	J. C. W. Scholz	Kantor u. Schullehrer	Gäbersdorf.
Kreis Trebnitz:			
Stadt Trebnitz	Christ. Scholz	Pfefferküchler	Trebnitz.
	Franz Haissler	Hausbesitzer.	Trebnitz.
Kniegnitz, Kobelwitz, Schickwitz, Groß-Neuhoff, Trebnitzer Mühle	Heinrich Focke	Müllermeister	Fügemühle zu Neuhof gehörig.
Kreis Waldenburg:			
Polsnitz	J. G. Unverricht	Müllermeister	Polsnitz.

Patentirung.

Dem Wasserbau-Inspektor Blank zu Xanten ist unterm 22. November 1837 ein Patent

> auf die Anordnung eines der eingereichten Zeichnung und Beschreibung gemäß für neu und eigenthümlich erkannten Walzendruck- und Stoßwerkes zu Wasserförderung

auf Sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Reg. Referendarius Ernst Georg Ludwig Hugo Czern von Terpitz ist zum Assessor bei der Königl. Regierung zu Breslau ernannt worden.

der Pfarrer Müller zu Wartha zum Erzpriester und Kreis-Schulen-Inspektor im Frankensteiner Bezirk

der bisherige Curatus in Märzdorf, Rost, als katholischer Pfarrer in Heidersdorf, Kreis Nimptsch, und

der Predigtamts-Kandidat Wentzel als zweiter Pastor an der evangelischen Kirche zu Militsch und der Filial-Kirche in Gontkowitz.

Vermächtnisse.

Die in Breslau verstorbene Kaufmanns-Wittwe Krause geb. Scholtz

1) für einen eventuellen Fall, nach dem Ableben des eingesetzten Erben zu gleichen Theilen ein Kapital von 16000 Rthlr.:

dem Erziehungs-Institut zur Ehrenpforte,
dem Kinderhospital zum heiligen Grabe,
der neuen Bürgerschule,
dem Hausarmen-Medizinal-Institut,
den Kleinkinder-Schulen,
dem Knabenhospital in der Neustadt,
dem Kloster der Elisabethinerinnen,
dem Kloster der barmherzigen Brüder.

2) ein Kapital von 13000 Rthlr. ebenfalls zu gleichen Theilen, jedoch ohne eventuelle Bestimmung

dem Krankenhospital zu Allerheiligen,
der hiesigen Armenverpflegung,
dem Verein für Blinden-Unterricht,
dem Verein für Taubstummen-Unterricht,

Der in Breslau verstorbene Stadtrath Pollacke:

dem Krankenhospital zu Allerheiligen	3000	Rthlr.
der Armenverpflegung	2000	—
und zur Fundirung einer Lehrerstelle an der Bürgerschule .	10000	—
ferner:		
dem Kinderhospital zum heil. Grabe	500	—
dem Erziehungs-Institut zur Ehrenpforte	500	—
den Hospitälern zu 11/m. Jungfrauen und zu St. Hieronimi, jedem 300 Rthlr.	600	—
dem Hospital zum heil. Geiste in der Neustadt . . .	300	—
dem Knabenhospital daselbst	500	—
den Kleinkinder-Schulen	200	—
dem Blinden-Institut	400	—
dem Taubstummen-Institut	400	—

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück LI.

Breslau, den 20. December 1837.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 21ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 1836. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. Oktober d. J., betreffend die Einstellung der in den §§ 117. und 144. Titel 51. der Prozeß-Ordnung bei öffentlichen Aufgeboten vorgeschriebenen Benachrichtigung des Königl. Haupt-Banko-Direktoriums;

= 1837. desgleichen vom 28. desselben Monats, betreffend die Verhältnisse des Telegraphen-Korps, und

= 1838. vom 6. November d. J., betreffend die Bestimmungen wegen der Beiträge der Städte, für welche indirekte Kommunal-Abgaben durch die landesherrlichen Steuer-Behörden erhoben werden, zu den Kosten dieser Steuer-Erhebung und wegen Ueberlassung städtischer Lokalien an die Steuer-Verwaltung, zuletzt

= 1839. das Publikations-Patent über den von der Deutschen Bundes-Versammlung unter dem 9. November d. J. gefaßten Beschluß wegen gleichförmiger Grundsätze zum Schutze des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung. Vom 29. ejusd. m.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 59. Betreffend d[ie] Liquidation d[er] Civil-Aerzt[e] für Ertheilu[ng] von Atteste[n] üb.r die Marschunf[äh]igkeit vo[n] Soldaten.

Nachstehende Verfügung des Königl. Wirklichen Geheimen Staats- und dirigirenden Ministers Herrn Freiherrn von Altenstein Excellenz, d. d. 21. November 1837:

Nach der Anzeige des Chefs des Militair-Medizinalwesens, General-Staabs-Arztes Dr. von Wiebel, gehen bei demselben von Civil-Aerzten ausgestellte Liquidationen über die Ertheilung von Attesten hinsichtlich der Marschunfähigkeit von Soldaten ein, welche nach den höchsten Sätzen der Medizinaltaxe berechnet sind. Das Ministerium sieht sich daher veranlaßt, hierdurch auf den Grund der Bestim-

mungen der Medizinal-Personen-Taxe vom 21. Juni 1815 No. 1. Pos. 20. und No. 5. Pos. 8. festzustellen, daß die Civil-Aerzte für die Ausstellung eines, keine weitere Auseinandersetzung und gründlichere Motivirung erheischenden Attestes über die Marschunfähigkeit von Militair-Personen, welche sich krank melden, wenn die Untersuchung in der Behausung des Arztes stattgefunden hat; 10 Sgr., wenn der Arzt aber Behufs der Untersuchung sich zu dem Kranken zu begeben genöthigt ist, die dafür nach den diesfälligen Bestimmungen der Taxe ihm gebührende Entschädigung außer der für die Ausstellung des Attestes selbst, ihm zustehenden Gebühren von 10 Sgr. zu fordern berechtigt sein soll,

wird hiermit zur Kenntnißnahme und Beachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 14. Dezember 1837. I.

No. 60
as Aufhören r Zahlung der edaillen-Zu- gen mit dem Ableben der nhaber betr.

Nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. December 1825 steht die Medaillen-Zulage den damit Betheilten nur auf lebenslang zu; für den sogenannten Gnadenmonat aber nicht.

Hiernach haben sich die Königlichen Kassen unsers Departements in vorkommenden Fällen zu achten, indem der Gnadenmonat auf die Medaillen-Zulage keine Anwendung findet. Breslau, den 7. December 1837. I.

No. 61
Wegen des Tanzhaltens.

Se. Majestät der König haben durch die Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 13. December 1817, 14. März 1818, 26. Februar und 20. März 1826 festzusetzen geruhet, daß am Vorabende der drei großen Feste: Weihnachten, Ostern und Pfingsten, des Charfreitags, des allgemeinen Buß- und Bettages, und des dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestages, so wie auch an den Abenden dieser drei letzten Tage keine Bälle oder ähnliche Lustbarkeiten stattfinden sollen. Nach einer unterm 26. Februar 1837 erlassenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre ist diese Bestimmung auch auf die ganze Charwoche ausgedehnt, und zugleich verordnet worden, daß ebenso wenig am Ascher-Mittwoch Bälle gegeben werden dürfen. Diese Allerhöchste Bestimmung vom 26. Februar c. haben Se. Majestät der König mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 19. August d. J. noch dahin zu deklariren geruhet, daß jene Bestimmung auf Lokal-Observanzen, wo solche an Orten durch die stille Begehung der letzten 8 Tage in der Adventzeit und während der letzten Hälfte der Fastenzeit hergebracht sind, keine Beziehung haben, es vielmehr bei dem diesfalls Hergebrachten sein Bewenden behalten soll.

Indem wir dies zur genauen Beachtung bekannt machen, bemerken wir dabei, daß der Ausdruck: „ähnliche Lustbarkeiten" auf Schauspiel-Vorstellungen nicht zu beziehen ist, diese vielmehr nur am Charfreitage und am Buß- und Bettage ganz unterbleiben müssen, am Gedächtnißtage der Verstorbenen aber, insofern sie ernsten Inhalts sind, stattfinden dürfen.

Breslau, den 5. December 1837. II. I.

No. 62. Die Zahlung der Königlich Bank an K chen, geistlich und unter kirchlicher A sicht stehend milde Stift gen ꝛc. betr.

Da die Königliche Bank in sehr vielen Fällen nicht zu übersehen vermag, ob die Quittungen, welche ihr über Kirchen, geistliche und unter kirchlicher Verwaltung stehende milde Stiftungen, Prediger-Wittwen- und Legaten-Kassen gehörige Gelder eingereicht werden, von den hierzu gesetzlich verfassungs- oder stiftungsmäßig befugten Personen ausgestellt sind, aber nur an diese Zahlung leisten kann; so ist zur Vermeidung des hierdurch herbeigeführten Schriftwechsels zwischen den, den gedachten geistlichen Instituten vorgesetzten Behörden und den Bank-Komtoirs und zur Sicherung des prompten Geschäftsverkehrs mit den letzteren vom 1. Januar k. J. ab, folgendes Verfahren zu beobachten:

1) Wenn sich das betreffende geistliche Institut mit der Bank-Kasse, welche zahlen soll, nicht an einem Orte befindet, so muß der an die Königliche Bank gerichtete Zahlungs-Antrag zunächst an den, dem Institute vorgesetzten Superintendenten oder Erzpriester (Dekan) gelangen, der eine Marginal-Bescheinigung mit seinem Amtssiegel beizufügen hat, daß diejenigen Personen, welche den Antrag unterzeichnet haben, zur Empfangnahme und Quittirung der beantragten Zahlung legitimirt sind. Auf den, mit solcher Bescheinigung und der betreffenden Bank-Obligation begleiteten Antrag wird die Bank die Gelder sofort mit der Post übersenden, wogegen ihr die Quittung darüber unfehlbar binnen 14 Tagen eingesandt werden muß. Die Quittung ist von denselben Personen, wie der Zahlungs-Antrag zu unterzeichnen und bedarf alsdann weiter keiner Beglaubigung.

   Die Einsendung der Quittungen vor der Zahlung ist zu vermeiden.

2) Ist die Bank-Kasse an demselben Orte, so bedarf es keines schriftlichen Antrages auf Zahlung, diese wird vielmehr Zug um Zug demjenigen geleistet, der die Quittung sammt der Bank-Obligation einreicht. (§ 130. Thl. I. Tit. 11. A. L. R.) Die Quittung muß aber zur Legitimation der Aussteller vom Superintendenten oder Erzpriester (Dekan) mit einem ähnlichen Attest wie zu 1. versehen sein.

3) Desselben Attestes bedarf es zu Cessionen, welche die Eingangs bemerkten geistlichen Institute, Stiftungen und Kassen über Bank-Obligationen ausstellen.

4) In den Fällen, in welchen die Superintendenten ꝛc. selbst zur Ausstellung der Quittungen und Cessionen befugt sind, hat die vorerwähnte Bescheinigung der Kreis-Landrath auszustellen.

Die Königliche Bank wird vom 1. Januar k. J. ab, nur auf in der vorstehend angeordneten Art legalisirte Quittungen Zahlung leisten, welches hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird.

Breslau, den 4. December 1837. II. I.

Wegen der Ablösungsgelder-Bescheinigungen pro IIItes Quartal 1837.

Nachdem die gesetzlich bescheinigten Haupt-Quittungen über die im Laufe dieses Jahres pro 3tes Quartal, d. h. in dem Zeitraum vom 1. Juli bis letzten September d. J. eingezahlten Ablösungs-Kapitalien und Zinsen, heute den betreffenden Rent- und Domainen-Aemtern zugefertiget worden sind, werden alle diejenigen Einsassen unseres Verwaltungs-Bereichs, welche in dem obengedachten Zeitraum Ablösungsgelder-Zahlungen geleistet,

und die darüber von der hiesigen Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Interims-Quittungen in Händen haben, aufgefordert, solche binnen 14 Tagen bei den betreffenden Rent- und Domainen-Aemtern abzugeben, und dagegen die Hauptbescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 7. December 1837. III.

Die Ablösung der Domainen-Prästationen betreffend.

Den sämmtlichen Königl. Rent- und Domainen-Aemtern unsers Bezirks werden mit Beziehung auf die Seite 190 — 192. des Amtsblatts ergangene Verordnung vom 12. Juli d. J. hiermit angewiesen, alle von den Einsassen im Laufe dieses Jahres eingegangenen oder noch eingehenden Ablösungs-Kapitalien unanständlich dergestalt abzuliefern, daß solche vor Ablauf des Dezember bei der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse allhier eingehen.

Breslau, den 16. Dezember 1837. III.

Da die Kreis-Chirurgen-Stelle zu Steinau durch Versetzung des bisherigen Kreis-Chirurgen vacant geworden ist, so fordern wir Wundärzte erster Klasse, welche die Approbation als Kreis-Chirurgen erhalten haben und geneigt sind, diesen Posten anzunehmen, auf, sich dieserhalb, unter Einsendung ihrer Qualifikations-Atteste, binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Breslau, den 7. Dezember 1837. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landesgerichts.

No. 79. Die Reservirung und Verrechnung des Porto's in Rechts-Angelegenheiten betreffend.

Nachstehend wird ein Extract aus dem zur Vereinfachung der Kassen-Verwaltung bei den Justiz- und Post-Behörden mit Allerhöchster Genehmigung, von dem Justiz-Ministerio und dem Chef der Post-Verwaltung erlassenen neuen Regulative:

„wegen Reservirung und Verrechnung des Porto's in Rechts-Angelegenheiten"

vom 1. October 1837 ad § 1. 3. 4. 11. und 12. unter dem Bemerken hiermit zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung gebracht, daß die Gerichts-Behörden über diesen Gegenstand noch mit besonderer Instruktion werden versehen werden:

„Nachdem es zur Vereinfachung der Kassen-Verwaltung bei den Justiz- und Post-„Behörden für angemessen erachtet worden ist, bei der Verrechnung des in Rechts-„Angelegenheiten reservirten und nachträglich eingezogenen Porto's einige Veränderun-

„gen des bisherigen Verfahrens vom 1. Januar künftigen Jahres ab, eintreten zu „lassen, so wird das Reglement vom 9. April 1804 wegen Sicherstellung und Kon„trollirung des reservirten Porto's in Armen=fiskalischen und Kriminal=Sachen hier„durch aufgehoben."

An die Stelle desselben treten vom 1. Januar 1838 ab folgende Bestimmungen:

§ 1.

Allgemeine Bestimmungen über Portofreiheit in Rechts=Angelegenheiten.

„Bis zur Emanirung einer besondern Verordnung über Portofreiheit in Rechts=Angelegenheiten bleibt es vorläufig bei den hierüber früher erlassenen generellen und speciellen Anordnungen, insoweit solche nicht durch gegenwärtiges Regulativ abgeändert werden.

Doch hat bei jeder Gerichts=Behörde ein von den Ober=Gerichten zu bestimmender, der Post=Behörde bekannt zu machender verantwortlicher Beamte in allen Sachen, welche durch die Post unter irgend einer portofreien Rubrik verschickt werden sollen, durch Beifügung seines Namens — was auch durch einen Stempel geschehen kann — unter oder neben den portofreien Rubriken, die Postbehörden zu vergewissern, daß sich unter den zur Post gehenden Sachen keine Privatbriefe befinden, bei welchen ein Mißbrauch des Gerichts=Siegels und der portofreien Rubrik stattgefunden hat. Alle hiernach attestirten, mit einer portofreien Rubrik versehenen, zur Post kommenden gerichtlichen Sachen werden als portofrei behandelt. Entsprechen dagegen die Adressen jenen Bestimmungen nicht, so sind die Sachen von den Post=Behörden auszutaxiren. Doch ist das angesetzte Porto wieder zu löschen, wenn auf die zurückgehenden Adressen von dem Dirigenten des empfangenden Gerichts attestirt wird, daß und warum die eingegangene Sache nicht portopflichtig, sondern portofrei zu behandeln ist."

§ 3.

Bei welchen Gerichts=Behörden das Reserviren des Porto stattfindet.

„Das Reserviren des Porto findet nur statt, wenn die dazu geeigneten Rechts=Angelegenheiten (§ 2.) entweder:

a. bei den aus Staatsfonds unterhaltenen Ober= und Unter=Gerichten, einschließlich der Inquisitoriate, Kreis=Justiz=Kommissionen, Kreis=Justiz=Räthe und Steuer=Untersuchungs=Richter, oder

b. bei den vom Justiz=Minister in jedem Ober=Gerichts=Bezirk näher zu bezeichnenden größern Privat= und Patrimonial=Gerichten, welche entweder ein Richter=Kollegium haben, oder doch einen Richter allein beschäftigen, wohin auch alle Patrimonial=Kreis=Gerichte zu rechnen sind,

anhängig sind.

Bei allen übrigen Privat= und Patrimonial=Gerichten ist das Reserviren des Porto in der Regel (§ 4.) unzuläßig."

Verfahren der Gerichte, bei welchen das Reserviren des Porto in der Regel nicht stattfindet.

§ 4.

„In den, bei den kleineren Privat- und Patrimonial-Gerichten selbst anhängigen Rechts-Angelegenheiten, die sich nach den im § 2. aufgestellten allgemeinen Grundsätzen zum Reserviren das Porto an sich eignen, bedienen sich diese Gerichte bei ihrer Korrespondenz durch die Post der entsprechenden unbedingt portofreien Rubrik, und das Porto für dergleichen Korrespondenz wird niemals nachliquidirt und von den Parteien eingezogen, wenn sich auch später ergeben sollte, daß die gerichtlichen Kosten nachliquidirt und eingezogen werden können.

Werden in dergleichen Angelegenheiten solche Gerichte requirirt, bei welchen das Reserviren des Porto nach § 3. an sich zuläßig ist, so haben diese bei der betreffenden Korrespondenz durch die Post eben so zu verfahren, als den vom Reserviren des Porto dispensirten Gerichten vorgeschrieben ist.

Betrifft dagegen die Korrespondenz der Gerichte letzterer Art solche Rechts-Angelegenheiten, welche bei den zum Reserviren des Porto befugten Gerichten anhängig sind, und wegen welcher sie nur von diesen requirirt oder beauftragt worden sind, so haben sie bei ihrer Korrespondenz die Vorschrift wegen Reservirung des Porto zu beachten, das Notiren, Nachliquidiren und Einziehen des reservirten Porto aber demjenigen Gericht zu überlassen, von welchem die Requisition oder der Auftrag ausgegangen ist."

Erstattung des vorschußweise verausgabten Porto's bei Gerichten, welche nicht aus Staats-Fonds unterhalten werden.

§ 11.

„Die im § XXII. des Regulativs vom 9. April 1804 zugesicherte Erstattung der von den Gerichts-Behörden vorschußweise verausgabten und von den Parteien und Interessenten nicht wieder einzuziehenden Porto-Beträge, kann nach dem bereits früher getroffenen Abkommen zwischen der Justiz- und Post-Verwaltung nur von denjenigen Gerichts-Behörden verlangt werden, welche nicht aus Staatsfonds unterhalten werden.

In jedem dergleichen Falle muß:

1. das speciell zu designirende Porto bei dem Post-Amte des Ortes, unter Beifügung der Original-Couverts und Adressen, oder beglaubigter Abschriften derselben, welche aber alle Zeichen der Post-Anstalten, die sich mit grüner, rother, schwarzer rc. Dinte darauf befinden, enthalten müssen — und zwar bei Verlust der Erstattung, binnen drei Monaten nach dem Niederschlagungs-Dekret — zur Erstattung liquidirt werden.
2. Post-Vorschüsse, Prokura-Gebühren, Post-Insinuations-Gebühren und ausländisches Porto werden niemals erstattet.
3. Wenn in der betreffenden Angelegenheit vom Gericht ein Kosten-Vorschuß erhoben worden ist, so muß derselbe, sofern er zureicht, zuvörderst und vor den eigentlichen Gerichts-Gebühren, zur Bezahlung des Porto verwendet werden.

4. Die Post-Aemter und Post-Fiskäle sind befugt, die eingereichten Erstattungs-Liquidationen durch Einsicht der einzufordernden Akten näher zu prüfen."

§ 12.

„Die Korrespondenz zwischen den armen Parteien und den ihnen von den Gerichten zugeordneten Assistenten und Mandatarien, so wie zwischen diesen und den Gerichts-Behörden, ist zwar nicht portofrei, sondern portopflichtig. Es haben daher:

Verfahren bei der Korrespondenz zwischen armen Parteien und deren Assistenten mit Mandatarien.

1. die Mandatarien und Assistenten der armen Parteien diesen bei dem Anfange des Prozesses bekannt zu machen, daß sie die an ihre Vertreter in der Folge zu richtenden Schreiben zu frankiren verpflichtet seien.

Außerdem haben aber

2. die sämmtlichen Gerichts-Behörden die Verbindlichkeit, die von den unvermögenden Parteien für die ihnen zugeordneten Mandatarien und Assistenten erforderliche Information, imgleichen alle Beschwerden und Gesuche, auf Erfordern dergleichen Parteien oder deren Vertreter, zu Protokoll aufzunehmen und an die Gerichte, bei welchen der Prozeß schwebt, unter Reservirung des Porto zu befördern.
3. Die dergleichen Parteien zugeordneten Mandatarien und Assistenten haben die an die Parteien zu erlassenden Schreiben unversiegelt an das Gericht abzugeben, damit bei diesem, nach vorgängiger Prüfung der Zuläßigkeit der Portofreiheit, die Adresse mit der entsprechenden portofreien Rubrik versehen und mit dem Gerichts-Siegel verschlossen wird.
4. Das dergleichen Mandatarien und Assistenten durch unfrankirte Briefe ihrer Parteien erwachsene Porto, ist aus der Salarien-Kasse desjenigen Gerichts, bei welchem der Prozeß schwebt, zu erstatten."

Nach vorstehenden Bestimmungen haben sich die sämmtlichen Justiz- und Post-Behörden vom 1. Januar künftigen Jahres ab genau zu achten.

Berlin, den 1. October 1837.

Der Justiz-Minister.	Der General-Postmeister.
(gez.) Mühler.	(gez.) v. Nagler.

Breslau, den 7. December 1837.

No. 80. Wegen Bestimmung eines Präklusiv-Termins für die Einlieferung u. den Umtausch der alten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824.

Mit Beziehung auf die in den Amtsblättern Seitens der Königlichen Regierung erfolgte Bekanntmachung:

daß der Präklusiv-Termin zur Einlieferung der alten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824 auf den 30. Juni 1838 festgesetzt ist,

werden sämmtliche Gerichtsbehörden des Departements angewiesen, sowohl die bei den Salarien-Kassen und Depositorien jetzt vorhandenen oder sonst in Asservation befindlichen

Kassen-Anweisungen, als auch die etwa noch eingehenden, nicht weiter auszugeben, sondern ungesäumt an die Regierungs-Haupt-Kassen, resp. an die Kontrolle der Staats-Papiere gegen Ersatz in neuen Kassen-Anweisungen abzuliefern.

Insbesondere haben die Kassen-Revisoren bei Gelegenheit der monatlichen Revisionen, und die Deposital-Kuratoren an den Deposital-Tagen von dem Vorhandenseyn alter Kassen-Anweisungen Kenntniß zu nehmen, und zu deren sofortigen Ablieferung das Erforderliche einzuleiten.

Breslau, den 9. December 1837.

Die Gerichts-Verwaltung des Gutes Pologwitz, Breslauer Kreises, ist vom 1sten September d. J. ab, dem hiesigen Königlichen Landgericht übertragen worden.

Breslau, den 5. December 1837.

In Folge Allerhöchster Genehmigung ist das Königliche Justiz-Amt Bodland-Neuhoff vom 1. Januar 1838 ab mit dem Königlichen Land- und Stadtgericht zu Kreuzburg vereinigt, und das kombinirte, nunmehr ein formirtes Kollegium bildende Land- und Stadtgericht unter die Oberaufsicht des unterzeichneten Ober-Landesgerichts gestellt worden.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 12. December 1837.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

Veränderungen in Ansehung des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für Schweidnitz.

Da das Königliche Haupt-Steuer-Amt zu Schweidnitz aus seinem bisherigen Geschäfts-Lokale im Rathhause in das vormals Schubartsche Haus Nr. 31 auf der Köpperstraße verlegt werden, und vom 20sten d. Mts. ab in dem bezeichneten neuen Lokale fungiren wird, so finde ich mich veranlaßt, das Orts-Regulativ für Schweidnitz vom 7ten August 1827, betreffend die Erhebung und Beaufsichtigung der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 angeordneten Mahl- und Schlachtsteuer, der künftigen örtlichen Lage des Haupt-Amts angemessen zu modificiren, die §§ 7. und 8. gedachten Regulativs vom 20sten huj. ab hierdurch für aufgehoben zu erklären, und zur Ergänzung derselben Folgendes zu bestimmen.

Am 20sten d. Mts. werden die hauptamtlichen Geschäfte in dem neuen Lokale ihren Anfang nehmen, und von diesem Tage ab auch die an die Stelle der aufgehobenen §§. tretenden Bestimmungen in Kraft treten. Es lauten dieselben wie folgt:

§ 7.

Der Transport des auf den nachgenannten Mühlen gefertigten, zum Verbrauch für die innere Stadt bestimmten Mahlguts darf vom 20sten d. M. ab nur erfolgen

a. von der Kroisch-Mühle,
der Kletschkauer Mühle,
der Neu-Mühle,
der Oel-Mühle,
der Anger-Mühle, und
der Hospital-Mühle

auf der Straße von Reichenbach her, durch die Nieder-Vorstadt, bei der Niederthor-Brücke vorüber und außerhalb der Stadt auf der Straße längs des Hauptwalls, das Petersthor und die Laufbrücke links, den Gasthof zum schwarzen Hahn, die Peters-Thor-Expedition und die Kirch-Vorstadt rechts lassend, durch das innere Köppenthor zur Stadt hinein, und innerhalb der Stadt auf der Köppenstraße bis zum Haupt-Steuer-Amt;

b. von der Tuchwalk-Mühle,
der Leder-Walk-Mühle,
der Styrius-Mühle,
der Teich-Mühle, und
der Graupen-Mühle

auf der Fahrstraße von Breslau her, über die Styrius-Brücke durch die Breslauer-Vorstadt und dann auf der vorstehend ad a. bezeichneten Straße längs des Hauptwalls rc. durch das innere Köppenthor bis zum Haupt-Steuer-Amte.

Außerdem muß

1. das eingehende, gefertigte Mahlgut der Thor-Expedition am innern Köppenthor zur Revision gestellt, und die Steuer-Bezettelung zur Bescheinigung des Eingangs vorgelegt werden;
2. ist ein Aufenthalt und Abladung unterweges, vom Eintritt in den innern Stadtbezirk bis zur Köppenthor-Expedition und von dieser bis zum Haupt-Steuer-Amte durchaus unstatthaft;
3. das zum Vermahlen in vorgenannten Mühlen bestimmte und mit Steuerschein gehörig bezettelte Getreide kann nach der Wahl des Mahlgastes durch das Petersthor, Niederthor oder Bögenthor ausgeführt werden, jedoch muß das Mahl-Getreide der betreffenden Thor-Expedition unvermischt, d. h. ohne Beiladung von unbezetteltem Getreide, zur Revision gestellt und die Bezettelung zur Bescheinigung des Ausgangs vorgelegt werden. Wird der Mahllohn, § 40. des Orts-Regulativs, in unversteuertem Natural-Getreide entrichtet, so kann das die Mahlmetze bildende Getreide zwar gleichzeitig mit der versteuerten Mahlpost ausgeführt werden, dergleichen Metzgetreide muß aber mit dem der Versteuerungs-Post gleichartig sein, und die Menge zu den versteuerten Körnern im richtigen Verhältniß stehen.

§ 8.

Bis zu der im Haupt-Steuer-Amts-Gebäude auf der Köppenstraße befindlichen Waage-Expedition darf der Transport mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände, welcher nach § 4. des Orts-Regulativs wegen Höhe des Steuerbetrags bei den Thor-Aemtern nicht abgefertigt werden kann, oder weil der Einbringer die Steuer beim Haupt-Steuer-Amte in der Stadt entrichten will, nur ohne Aufenthalt und Abladung, und nur auf den nachstehend bezeichneten Straßen erfolgen:

1. beim Einpassiren durch das Striegauer-Thor, vom Thore ab, durch die Burgstraße in die Köppenstraße;
2. beim Einpassiren durch das Bögenthor, vom Thore ab, durch die Bögenstraße über den Ring, das Rathhaus rechts lassend, in die Köppenstraße;
3. beim Einpassiren durch das Petersthor, vom Thore ab, durch die Züchner- und Herrenstraße in die Köppenstraße;
4. beim Einpassiren durch das Niederthor, vom Thore ab, durch die hohe Gasse und über den Ring, das Rathhaus links lassend, in die Köppenstraße;
5. beim Einpassiren durch das Köppenthor, vom Thore ab, auf der Köppenstraße in grader Richtung zur Amtswaage.

Diese Abänderung des Orts-Regulativs für Schweidnitz wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Breslau, den 16. December 1837.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Bigeleben.

Durch die Verlängerung der Chaussee resp. von Schweidnitz und von Waldenburg über Tannhausen auf Neurode über Giersdorf hinaus bis Beuthengrund, ist eine anderweite Regulirung der Chausseegeld-Erhebung bei der Barriere zu Tannhausen, welche jetzt in allen dort vorkommmenden Verkehrs-Richtungen für 1 Meile erhebt, nöthig geworden. Dem zufolge und den zur Benutzung kommenden Chausseestrecken entsprechend, soll vom 1. Januar k. J. an, bei der Barriere zu Tannhausen das Chausseegeld von dem Verkehr in der Richtung

1) zwischen Schweidnitz und Beuthengrund für 1 ½ Meile,
2) zwischen Waldenburg und Beuthengrund für 1 ½ Meile,
3) zwischen Schweidnitz und Waldenburg aber nach wie vor nur für 1 Meile erhoben werden. Diese Einrichtung wird hiermit zur Kunde des betheiligten Publikums gebracht.

Breslau, den 7 December 1837.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor
v. Bigeleben.

Im Bureau des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats sind:
1) der bisherige Assistent Weber zum Sekretair, und
2) der bisherige Supernumerar Luge zum Assistenten
befördert.

Breslau, den 12. December 1837.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director
v. Bigeleben.

Personalia.

Der Rittergutsbesitzer von Chappuis auf Korschwitz, Kreis Münsterberg, als Polizei-Distrikts-Kommissarius.

Der bisherige Prorektor Köhler am Gymnasium zu Liegnitz ist zum Direktor dieser Anstalt, und der zeitherige Konrektor Dr. Werner an dessen Stelle zum Prorektor befördert worden.

Der bisherige Kaplan Graf in Bärtzdorf als katholischer Pfarrer in Siebenhufen, Kreis Strehlen.

In Reinerz der unbesoldete Rathmann Zimmermann und in Strehlen der unbesoldete Rathmann Pläschke als Kämmerer, auch an letzterem Orte der bisherige Kämmerer Schild als unbesoldeter Rathmann, sämmtlich auf sechs Jahre bestätigt.

Der bisherige Kreis-Wundarzt Müller zu Steinau ist in gleicher Qualität in Schweidnitz angestellt.

Der evangelische Schullehrer Arlt zu Seidlitz bei Karlsruh nach Schweinern, Kreis Breslau.

Der bisherige evangelische Schullehrer Tschech in Pentsch nach Podiebradt, Kreis Strehlen, versetzt.

Der Adjuvant Tautz als katholischer Schullehrer, Organist und Küster in Liebenau, Kreis Münsterberg.

Der Schul-Adjuvant Ihmann als katholischer Schullehrer in Pilz, Kreis Frankenstein.

Vermächtnisse.

Die in Frankenstein verstorbene Hauptmann von Hein der dortigen Kranken-Anstalt beim Hospital . . . . . . 100 —

Der in Brieg verstorbene Dr. med. Schulze: der dortigen allgemeinen Kranken-Anstalt . . . . 50 Rthlr.

Pocken-Ausbruch.

Zu Neobschütz, Kreis Münsterberg.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle
im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat November 1837.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel gute Sorte			Weitzen geringe Sorte			Roggen der Scheffel gute Sorte			Roggen geringe Sorte			Gerste der Scheffel gute Sorte			Gerste geringe Sorte			Hafer der Scheffel gute Sorte			Hafer geringe Sorte			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau . .	1	13	9	1	6	1	1	5	6	1	2	3	—	22	10	—	19	—	—	19	6	—	15	8	—	19	—	4	11	4
Brieg . . .	1	11	—	1	4	10	1	1	9	—	29	9	—	21	6	—	19	6	—	16	—	—	12	9	—	17	9	3	2	9
Frankenstein	1	16	6	1	10	—	1	6	—	—	26	6	—	25	9	—	17	10	—	19	9	—	16	4	—	16	—	2	20	—
Glatz . . .	1	18	6	1	7	9	1	4	3	—	28	9	—	24	8	—	19	9	—	19	—	—	15	6	—	16	—	2	10	—
Guhrau . .	1	18	4	1	11	8	1	8	4	1	1	6	—	27	—	—	23	8	—	19	5	—	17	1	—	16	6	2	17	6
Habelschwerdt	1	19	2	1	8	—	1	1	7	—	26	8	—	22	8	—	20	—	—	15	6	—	14	6	—	18	—	4	5	—
Herrnstadt .	1	18	—	1	16	—	1	3	6	1	1	6	—	27	6	—	25	6	—	19	—	—	17	—	—	15	—	2	20	—
Münsterberg	1	9	9	1	5	9	1	2	—	—	28	—	—	21	3	—	18	9	—	16	3	—	14	3	—	15	—	3	—	—
Namslau .	1	11	1	1	9	7	1	—	—	—	28	5	—	22	10	—	21	—	—	19	11	—	18	5	—	17	9	3	24	8
Neumarkt .	1	12	—	1	8	—	1	4	—	1	—	—	—	28	—	—	24	—	—	21	—	—	19	—	—	20	—	3	10	—
Nimptsch .	1	18	—	1	9	—	1	6	—	1	1	—	—	25	—	—	20	—	—	20	—	—	16	—	—	20	—	3	15	—
Ohlau . . .	1	8	3	1	2	7	1	1	10	1	—	2	—	20	11	—	18	9	—	17	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—
Oels . . .	1	13	1	1	11	6	1	5	11	1	4	4	—	27	8	—	26	4	—	21	—	—	18	8	—	14	8	3	23	2
Prausnitz .	1	18	5	1	17	5	1	4	4	1	8	5	—	25	5	—	24	4	—	18	8	—	18	—	—	18	—	2	25	—
Reichenbach	1	11	4	1	7	4	1	4	6	1	—	6	—	24	6	—	20	6	—	18	6	—	14	6	—	15	6	4	—	—
Reichenstein	1	17	—	1	7	6	1	3	—	—	29	6	—	24	—	—	20	—	—	18	—	—	15	—	—	15	—	2	—	—
Schweidnitz	1	20	10	1	10	—	1	3	10	1	—	8	—	28	7	—	19	7	—	21	—	—	15	2	—	22	—	3	5	—
Steinau . .	1	12	8	1	8	—	1	4	—	1	1	—	—	27	—	—	23	—	—	22	—	—	19	—	—	20	—	3	20	—
Strehlen .	1	8	10	1	1	6	1	1	9	—	28	1	—	21	2	—	17	—	—	16	6	—	11	4	—	—	—	—	—	—
Striegau .	1	11	—	1	7	—	1	5	7	1	3	7	—	25	—	—	24	—	—	20	7	—	18	7	—	25	—	3	—	—
Wohlau . .	1	15	—	1	7	6	1	6	—	1	2	—	—	26	—	—	22	—	—	20	—	—	18	—	—	20	—	3	—	—
im Durchschnitt:	1	14	5	1	8	5	1	4	—	1	—	4	—	24	9	—	21	2	—	19	—	—	16	2	—	18	—	3	6	3

Mittel-Preis: 1 Rtlr. 11 sgr. 5 pf. | 1 Rtlr. 2 sgr. 2 pf. | — Rtlr. 23 sgr. — pf. | — Rtlr. 17 sgr. 7 pf.

Breslau, den 8. December 1837.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück LII.

Breslau, den 27. December 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 63 Wegen des Waffengebrauchs der Kommunal- und Privat-Forst- und Jagd-Offizianten.

Damit die in dem Gesetze vom 31. März d. J. über den Waffengebrauch der Forst- und Jagd-Beamten enthaltenen Vorschriften auch zum Schutze der Kommunal- und Privat-Forsten und Jagden richtig angewandt und Mißbräuche möglichst verhütet werden, ertheile ich über die Ausführung dieses Gesetzes, sowohl zur Instruktion der Polizei-Behörden als zur Belehrung der Forst- und Jagd-Besitzer und des betreffenden Dienst-Personals derselben, nachstehende nähere Anweisung.

§ 1.

Die Bestimmungen des § 1 des Gesetzes finden auch auf die zu Verstärkung des Forstschutz-Personals angenommenen Hülfsaufseher Anwendung, wenn die im Eingange des angeführten Paragraphen festgesetzten Erfordernisse bei ihnen vorhanden und sie bei Ausübung ihrer Funktionen mit Dienstkleidung oder einem Abzeichen versehen sind.

§ 2.

Die Kommunal- und Privat-Forst- und Jagd-Offizianten dürfen sich ihrer Waffen nur bedienen, wenn sie sich innerhalb des ihnen zur Verwaltung oder zum Schutz überwiesenen Forst- oder Jagdreviers befinden.

§ 3.

An Waffen dürfen sie nur den Hirschfänger, die Flinte oder Büchse führen; Flinten und Büchsen dürfen nur mit der Kugel oder mit Schroot geladen sein. Wer sich anderer Waffen oder einer anderen Ladung bedient, hat dadurch eine nach Maaßgabe des ihm zur Last fallenden Mißbrauchs zu arbitrirende Polizeistrafe verwirkt, und bleibt außerdem für den etwa dadurch herbeigeführten Schaden verantwortlich.

§ 4.

Die Waffen sind jedenfalls nur in den im § 1. des Gesetzes vom 31. März d. J. unter 1. und 2. bezeichneten Fällen, mithin nicht gegen einen auf der Flucht befindlichen Frevler (mit Ausnahme des Falles, wenn derselbe, nach seiner Ergreifung, zum thätlichen Widerstande übergeht) zu gebrauchen und ist überdies möglichst dahin zu sehen, daß lebensgefährliche Verwundungen vermieden werden. Es ist ferner beim Gebrauch der Schußwaffen die nöthige Vorsicht anzuwenden, damit nicht andere, bei dem verübten Forst- oder Jagdfrevel nicht betheiligte Personen verletzt werden, besonders in den Fällen, wenn sich in der Richtung des Schusses Landstraßen oder bewohnte Gebäude befinden.

§ 5.

Es begründet keinen Unterschied, ob der Vorfall, der zum Gebrauch der Waffen Veranlassung giebt, sich bei Tage oder zur Nachtzeit ereignet.

§ 6.

Da nach dem Gesetz von der Schußwaffe nur dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn der Angriff mit Waffen, Aexten, Knitteln oder anderen gefährlichen Werkzeugen, oder von einer Mehrzahl, welche stärker ist, als die zur Stelle anwesenden Forst- und Jagd-Offizianten, unternommen wird, so berechtigen Drohungen, welche nicht von der Art sind, daß sie sofort ausgeführt werden können, und bloß wörtliche Beleidigungen zum Waffengebrauch nicht.

§ 7.

Da es für die Polizei-Verwaltung von Interesse ist, wenn die durch den § 1. des Gesetzes zugestandene wichtige Befugniß anvertraut wird, und da überdies der § 3. des Gesetzes den Waldbesitzern und Jagdberechtigten selbst Kosten-Vertretungen auferlegt, so haben diejenigen Kommunen und Privat-Personen, welche ihren Forst- und Jagd-Offizianten die Befugniß, sich in den betreffenden Fällen der Waffen zu bedienen, beigelegt wissen und sie zu dem Ende mit einer Dienstkleidung oder einem Abzeichen versehen wollen, hiervon zuvor der kompetenten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

§ 8.

Mit dieser Erklärung ist zugleich die Benennung der Personen, welchen die Verwaltung oder der Schutz der gleichfalls genau zu bezeichnenden Forst- oder Jagd-Reviere übertragen ist, und ebenso die Beschreibung der gewählten Dienstkleidungen oder Abzeichen zu verbinden.

§ 9.

Sofern gegen die in dieser Art benannten Personen sich in irgend einer Art erhebliche Bedenken herausstellen, ist die Polizei-Behörde befugt, denselben den Gebrauch der Waffen zu untersagen.

§ 10.

Die Kommunal- und Privat-Forst- und Jagd-Offizianten müssen in dem Augenblick, wo sie sich der Waffen bedienen, entweder mit einer Dienstkleidung, die ihre Bestimmung hinlänglich erkennen läßt, oder mit einem Abzeichen versehen sein, welches letztere nur in einem metallenen Schilde von wenigstens 3 Zoll Breite und Höhe mit einer in oben erwähnter Art der Polizei-Behörde namhaft zu machenden Bezeichnung bestehen, und entweder an der Kopfbedeckung, auf der Brust oder dem Oberarm, oder auch an der Koppel des Hirschfängers getragen werden kann.

§ 11.

Erinnerungen der Polizei-Behörde gegen die Zuläßigkeit oder Zweckmäßigkeit der gewählten Dienstkleidungen oder Abzeichen haben die Waldeigenthümer und Jagdberechtigten zu berücksichtigen. Findet sich bei denselben nichts zu erinnern, so ist deren Beschreibung in denjenigen Polizei-Bezirken, wo die betreffenden Forst- oder Jagd-Reviere belegen, von der Orts-Polizei-Behörde öffentlich bekannt zu machen.

§ 12.

So oft ein Forst- oder Jagd-Offiziant von den Waffen Gebrauch gemacht hat, auch wenn eine Verletzung unzweifelhaft nicht erfolgte, ist derselbe verpflichtet, unverzüglich der Orts-Polizei-Behörde und demnächst seiner Dienstherrschaft; sofern aber der Sitz der ersteren von dem Orte, wo der Vorfall sich ereignet, entfernter sein sollte, als die Wohnung der letzteren, zuerst dieser davon Anzeige zu machen. Die Orts-Polizei-Behörde hat hierauf sofort dem Landrath des Kreises Bericht zu erstatten, damit derselbe dasjenige, was ihm nach § 4. und 5. des Gesetzes obliegt, wahrnehmen kann.

§ 13.

Wenn eine Verletzung vorgefallen ist, so sind die Forst- oder Jagd-Offizianten, es mögen nun ihrer mehrere oder ein einzelner zur Stelle sein, schuldig, den Verwundeten dahin zu geleiten, wo er ärztliche Hülfe, Pflege und Bewachung findet, und, wenn sie hierzu allein nicht im Stande sind, oder solches für sie mit Gefahr verknüpft sein würde, dazu Hülfe herbeizuholen, demnächst aber ohne allen Verzug der Orts-Polizei-Behörde davon Anzeige zu machen.

Bis dahin, daß die Orts-Polizei-Behörde die Sorge für den Verwundeten übernommen hat, liegt dieselbe dem betreffenden Forst- oder Jagd-Offizianten, und beziehungsweise dessen Dienstherrschaft ob.

Berlin, den 21. November 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei
(gez.) von Rochow.

Vorstehende Instruktion wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und dazu noch bemerkt:

ad § 7. Die Waldeigenthümer und Jagdberechtigten haben die hier erforderte Anzeige binnen vier Wochen bei den landräthlichen Aemtern zu machen, und diese haben uns demnächst ein Verzeichniß derjenigen Forst- und Jagd-Offizianten einzureichen, welchen die Befugniß eingeräumt werden soll, sich in den betreffenden Fällen der Waffen zu bedienen.

ad § 8. Die Wahl der Dienstbekleidungen, der Form und der Bezeichnung der Schilder ist den Waldeigenthümern und Jagdberechtigten überlassen. Rücksichtlich der Dienstbekleidungen ist nur dahin zu sehen, daß sie als solche leicht kenntlich sind; wobei zunächst dasjenige als Maaßgabe dienen mag, was bisher in dortiger Gegend in den Fällen, wo bereits Kommunal- und Privat-Forst- und Jagd-Offizianten mit dergleichen versehen waren, üblich gewesen ist. Als Bezeichnung der Schilder bedarf es nicht nothwendig ausführlicher Inschriften, sondern es kann solche auch in den Anfangs-Buchstaben der Dienstfunktion des betreffenden Offizianten und des Namens der Kommune oder Privat-Person, die ihn bestellt hat, so wie auch dem Wappen, unter Hinzufügung einer Bezeichnung der Dienst-Funktion, bestehen.

Die im § 11 vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung wird jedenfalls hinreichen, um das gewählte Zeichen als solches erkennbar zu machen.

Breslau, den 19. Dezember 1837. Pl.

No. 64. e Glaubwürdigkeit der terimistisch Forstschutzamte angeltten Korpsjer vor Ge-it bei Kontirung der zdiebstähle, deren Beznift zum Jaffengeuch betr.

Nachstehende, von den hohen Ministerien des Königlichen Hauses, Abtheilung II. und des Krieges uns mitgetheilte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. Oktober c. wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Um dem Zweifel zu begegnen, welcher bei Konstatirung der Holzdiebstähle über die Glaubwürdigkeit der interimistisch als Forstschutzbeamte angestellten, zu zwanzigjährigem Militairdienste verpflichteten Korps-Jäger und über deren Befugniß zum Waffengebrauch entstehen könnte, erkläre Ich hierdurch auf Ihren Bericht vom 29. August d. J., daß die zum zwanzigjährigen Militairdienste verpflichteten Korpsjäger, welche, nachdem sie zur Reserve oder als Halbinvalide beurlaubt, interimistisch als Forstschutz-Beamte angestellt und als solche vorschriftsmäßig vereidet worden, in Betreff der Glaubwürdigkeit vor Gericht und der Befugniß zum Waffengebrauch, die Rechte haben, welche den auf Lebenszeit angestellten Forst-Bedienten nach § § 19. und 28. des Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung der Holzdiebstähle vom 17. Juni 1821 und nach dem Gesetze über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten vom 31. März c. zustehen.

Berlin, den 6. Oktober 1837.

An (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

die Staats-Minister von Ladenberg und von Rauch.

Breslau, den 17. Dezember 1837. III.

Es ist für nöthig erachtet worden, den in den Kalendern des nächfolgenden Jahres 1838 auf den Dienstag nach dem Estomihi- oder Fastnachts-Jahrmarkte anberaumten Viehmarkt zu Gottesberg, nämlich vom 27. Februar auf den Dienstag nach dem sogenannten Kirchweih-Jahrmarkte, als den 12. Juni k. J. zu verlegen, welches dem hiesigen und auswärtigen Publikum hiermit zur Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 13. Dezember 1837. I.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß: daß in Wansen an den beiden Krammärkten zu Bartholomäi und zu Pfingsten auch Viehmärkte abgehalten werden.

Breslau, den 18. Dezember 1837. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königliche Ober-Landesgerichts und Kriminal-Senats.

No 81 Betreffend die Einsendung der Akten zum Spruch in der Revisions-Instanz.

Da die Untergerichte bei Einsendung der Akten zum Spruch in der Revisions-Instanz oder auf eine angebrachte Nichtigkeits-Beschwerde, kein gleichförmiges Verfahren beobachten, so werden dieselben auf den Antrag des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals hierdurch angewiesen:

1) wenn das Rechtsmittel der Revision von ihnen instruirt, oder in einer bei ihnen anhängigen Sache das Rechtsmittel der Nichtigkeits-Beschwerde eingelegt worden,

die geschlossenen Akten nicht durch die ihnen vorgesetzten Obergerichte, sondern unmittelbar an das Geheime Ober-Tribunal zum Spruch einzusenden; in dem letztern Falle aber nach der erfolgten Einlegung des Rechtsmittels der Nichtigkeits-Beschwerde, wenn eine zweite Instanz stattgefunden hat, sich die Akten des Obergerichts sofort zu erbitten,

und 2) von den hiernächst eingehenden Erkenntnissen des Geheimen Ober-Tribunals jedesmal eine einfache Abschrift dem vorgesetzten Obergerichte einzureichen.

Das Königliche Ober-Landesgericht hat diese Anweisung durch das Amtsblatt zur Kenntniß der Untergerichte zu bringen, und auf deren Befolgung zu halten.

Berlin, den 5. November 1837.

Der Justiz-Minister
(gez.) Mühler.

An
das Königliche Ober-Landesgericht
zu Breslau.

Vorstehendes Justiz-Ministerial-Reskript wird sämmtlichen Untergerichten des Departements mit Beziehung auf unsre, denselben Gegenstand betreffende Verfügung vom 16. Oktober c. Amtsblatt pro 1837 pag. 275. zur genauen Befolgung bekannt gemacht.

Breslau, den 15. Dezember 1837.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 82. [Be]treffend die [E]inzahlung [an] Deposital-[beamte von] Geldern.

Mit Beziehung auf unser Publikandum vom 19. August 1825, was unterm 15. Januar 1833 und 15. November 1836 erneuert worden ist, bringen wir hiermit wiederholt in Erinnerung, daß die Ablieferung von Geldern und andern zum Depositorio bestimmten Gegenständen an einen einzelnen Deposital- oder Justiz-Beamten unzuläßig ist, und daß diejenigen Personen, welche dieser Vorschrift zuwider handeln, von ihrer Verbindlichkeit nicht befreit werden.

Es können vielmehr Zahlungen und andere Ablieferungen zum Depositorio mit Sicherheit nur an die bestellten und durch öffentlichen Aushang bekannt gemachten drei Depositalbeamten zusammen und nur gegen deren eigenhändig unterschriebene, gemeinschaftlich ausgestellte Quittung geleistet werden.

Sämmtliche Gerichte, ohne irgend eine Ausnahme, haben die ordentlichen Depositaltage und die Namen der drei Depositarien mit der Bemerkung: daß nur an diese gemeinschaftlich Zahlungen und Ablieferungen erfolgen dürfen, durch einen öffentlichen, beständigen Aushang zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und denselben bei jeder eintretenden Abänderung zu erneuern.

Wir werden uns bei jeder Gelegenheit, namentlich durch Lokal-Revisionen, zu überzeugen suchen, ob diesen Vorschriften genügt wird und alle zu unserer Kenntniß kommenden Uebertretungen von Seiten der Justiz-Beamten unnachsichtlich zur Untersuchung und Bestrafung ziehen. Breslau den 11. December 1837.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 83. [We]gen der defektirten Stempel.

Mit Bezug auf das Ministerial-Rescript vom 30. August d. J. und die dasselbe publizirende Amtsblatt-Verfügung vom 6. November d. J. werden sämmtliche Untergerichte angewiesen, die Extracte aus den Stempel-Defecten-Tabellen, mittelst welcher sie die defectirten Stempel zur Lösung bringen, vom 1. Januar 1838 ab den Steuerbehörden, bei welchen die Stempellösung erfolgt, in Duplo vorzulegen, beide Exemplare von den Steuerbehörden, welche von dem Königlichen Provinzial-Steuer-Directorium mit der erforderlichen Anweisung hierzu werden versehen werden, attestiren zu lassen, und demnächst ein Exemplar als Ausgabe-Belag zurück zu behalten, das andere aber zur Berichtigung des defekten Contos an das Provinzial-Steuer-Directorium einzureichen.

Breslau den 19. December 1837.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 84. [Da]s Verfahren [in] Untersuchungssachen betreffend.

Nach dem Ministerial-Reskripte vom 7. d. M. sollen:

1) die Erkenntnisse in allen Strafsachen stets in der durch das Reskript vom 9. Juni 1834 (Jahrbücher Band 43. Seite 538.) vorgeschriebenen Form abgefaßt werden und ohne Ausnahme auch das Datum des Richterspruchs mit enthalten.

Indem wir dies den hierher ressortirenden Behörden zur Nachachtung bekannt machen, bringen wir denselben

2) auf Anregung einer Militair-Behörde in Erinnerung, daß bei Mittheilung der wider Landwehrmänner rc. wegen Diebstahls ergangenen Erkenntnisse, die betref-

fende Behörde durch einen Urtels= oder Akten=Extrakt zugleich darüber in Kenntniß gesetzt werden muß, welchen Werth der entwendete Gegenstand gehabt hat.

Bei den Spruchakten haben wir auch neuerlich noch öfters Erinnerungen machen müssen, wenn

3) der Defensions=Punkt in Kriminal=Sachen nicht nach Vorschrift des § 458. der Kriminal=Ordnung seine gründliche Erledigung erhalten hatte, und wenn in fiskalischen Untersuchungssachen nicht ausdrücklich nach der Allgemeinen Gerichts=Ordnung Theil I. Titel 35. § 66. seq. die Belehrung und weitere Erklärung registrirt worden; ferner wenn
4) die Publikations= und die damit verbundene weitere Verhandlung über neue Thatumstände gegen die ausdrückliche Bestimmung des § 46. Nro. 4. der Kriminal=Ordnung nur von einer Gerichtsperson aufgenommen worden, indem die Kriminal=Protokolle vom Richter diktirt und vom Aktuarius eigenhändig, auch deutlich, geschrieben sein müssen; wenn
5) in fiskalischen Untersuchungen das Gutachten der Inquirenten nicht in der durch die Ministerial=Reskripte vom 6. Dezember v. J. und von uns am 9. Januar d. J. vorgeschriebenen Form abgefaßt, und wenn
6) die den Denunciationen zum Grunde gelegten, beglaubten Abschriften nicht in Gemäßheit der Allgemeinen Gerichts=Ordnung Theil II. Titel 3. § 27. auch mit dem Siegel der vidimirenden Behörde versehen waren.

Wir erwarten, daß in Zukunft auch zu diesen Erinnerungen sich keine Veranlassung mehr finden, und Resolute wie besondere Rügen zeitig vermieden sein werden.

Breslau, den 20. Dezember 1837.

Königliches Ober=Landes=Gericht von Schlesien. Kriminal=Senat.

In Gemäßheit der von uns für die Schiedsmänner erlassenen Instruktion vom 5. Juli 1833 (Amtsblatt, Jahrg. 1833,) Seite 200, werden die Herren Landräthe und die Magistrate unsers Departements erinnert, die bei ihnen von den Schiedsmännern alljährlich einzureichenden Nachweisungen über die von denselben beigelegten Streitigkeiten spätestens bis zum 15. Januar 1838 uns zu übersenden, indem sonst die Säumigen unnachsichtlich durch Strafbefehle dazu angehalten werden müssen.

Glogau den 12. December 1837.

Königliches Ober=Landes=Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums für Schlesien.

Nachstehend benannte Kandidaten der Theologie:

Karl Friedrich Börner aus Lauban, 26 Jahr alt;
Karl Theodor Donat aus Wendisch Ossig bei Görlitz, 27 Jahr alt;
Karl Moritz Flössel aus Schwerta bei Lauban, 25½ Jahr alt;
Julius Benedikt Jeanneret aus Locle im Kanton Neufchatel, 26 Jahr alt;

Benjamin Gustav Rudolph Sadebeck aus Reichenbach, 26 Jahr alt;
Benjamin Gottlob Zacharias aus Rawicz, 28 Jahr alt;

haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Ebenso haben folgende Kandidaten des Predigtamts:

Martin Gottfried Julius Schöne aus Alt-Driebitz bei Fraustadt, 27 Jahr alt;
Ernst Friedrich Strempel aus Groß-Rachwitz bei Löwenberg, 32 Jahr alt;
Christian Friedrich Samuel Sinapius aus Hoyerswerda, 29 Jahr alt;
Theodor Robert Julius Binner aus Brieg, 25 Jahr alt;
Ludwig Ferdinand Krüger aus Breslau, 27 Jahr alt;
Karl Friedrich Julius Dirlam aus Peucke bei Oels, 28 Jahr alt;
Julius Christoph Geisler aus Hirschberg, 26 Jahr alt;
Theodor Ludwig Kiepert aus Schwiebus, 26½ Jahr alt; und
Karl Heinrich Eduard Reimann aus Thomaswaldau, 28 Jahr alt;

das Zeugniß der Wahlfähigkeit zu einem geistlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Breslau, den 28. November 1837.

Königliches Konsistorium für Schlesien.

Personalia.

Von Seiten des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii: der bisher am Pro-Gymnasium zu Sagan beschäftigt gewesene Religionslehrer als Religionslehrer Reichel am katholischen Gymnasium in Glogau angestellt; an dasselbe versetzt der Lehrer Uhdolph vom katholischen Gymnasium in Leobschütz und hinaufgerückt von der 7ten in die 6te Lehrerstelle der Lehrer Kayßler.

Der bisherige interimistische Kreis-Sekretair Kühn in Strehlen als Rendant an der Königl. Waisen- und Schul-Anstalt.

Vermächtnisse.

Der zu Schmidtsdorf, Waldenburger Kreises, verstorbene Müllermeister Siegismund:

der dortigen evangelischen Schule	20	—

Der in Schweidnitz verstorbene emeritirte Bürgermeister Kusche:

der dortigen städtischen Armen-Kasse	10	—

Die in Breslau verstorbene Theresia Reisner:

dem Hospital für hülflose Dienstboten	10	—

Die Häuslerwittwe Maria Brokof, und der ehemalige Schaffner Franz Krause zu Nieder-Steine:

der dortigen Orts-Armenfundationskasse erstere ein Geschenk von	4	—
und letzterer ein Geschenk von	2	—

Pocken-Ausbrüche.

In Möhlten, Ullersdorf, Schwenz, Eckersdorf und Gellenau, Kreis Glatz.

